EINLEITUNG ZU DENEN VORNEHMSTEN RECHTS-ANSPRÜCHEN...

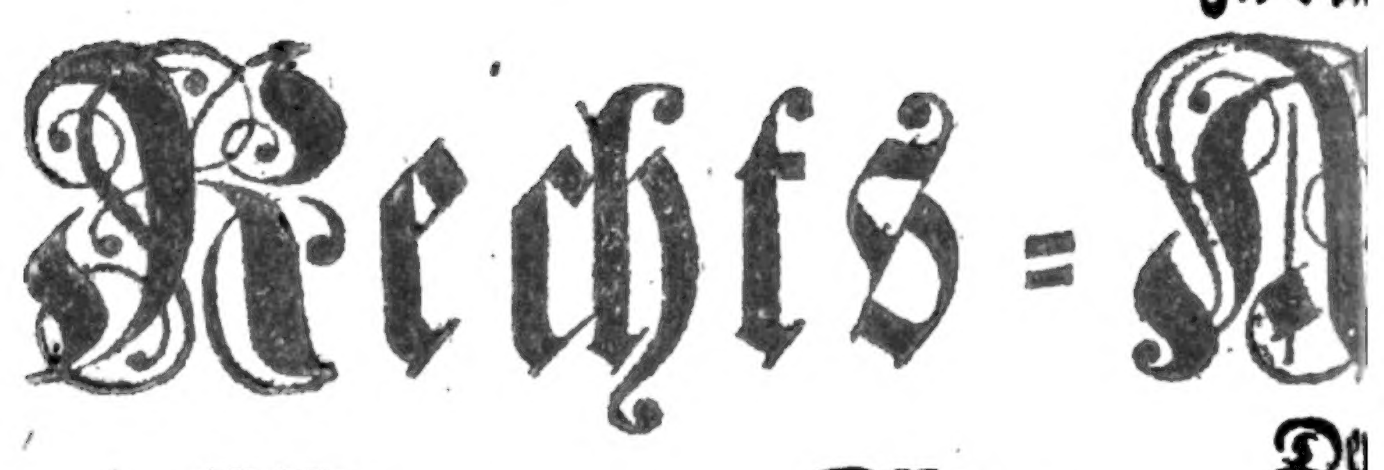
Johann Ehrenfried Zschackwitz



<36624499130012

Einlei[...]

zu den[...]



Den[...]

Hohen Häupte[...]

von EV[...]

Insonder[...]

1) Der freyen Republiquen. [...]
sten. 3) Der Reichs-Aebte und Aeb[...]
Häuser. 5) Der freyen Reich[...]
Reichs-[...]

Deme annoch[...]

Die Rang-Streitig[...]

Anbey hin und wieder einige wichtige Doc[...]
mit einverleibet, auch mit einem [...]
entworffe[...]

IOH. EHRENFRIE[...]
Prof. Juris & Histor. Publ. der Königli[...]

Dritter [...]

Franckfurt [...]
Verlegts Carl Friedrich Jungnicol, [...]

inleitung

zu denen



Ansprüchen,

Der

pter und Staaten

VROPA,

ndeheit aber

n. 2) Der Geistlichen Reichs-Für-

Aebtissinnen, 4) Der neuen Fürstlichen

eichs-Grafen, und endlich 6) der

hs-Städte,

nnoch beygefüget

igkeiten grosser Herrn,

Documenta, samt andern guten Nachrichten

em vollständigen Register versehen,

orffen, von

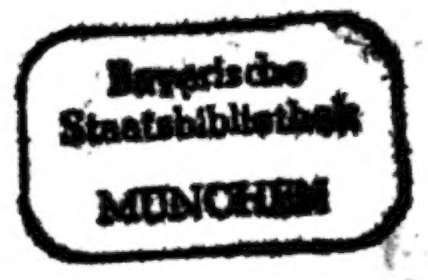
IED ZSCHACKVVIZ,

niglichen Friedrichs-Universität zu Halle.

ter Theil.

t und Leipzig,

, Buchdr. und Buchh. in Erffurt, 1735.


Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Geehrter Leser!

JEdermann fast träget sich mit der Fabel der 4. Monarchien, und gleichwohl weiß kein Mensch davon einen tüchtigen Grund anzugeben. Ehe man aber dies Gedichte recht untersuchet, muß man vorher wissen, was doch das Wort Monarchia vor eine Bedeutung habe. Uberhaupt also heisset es einer, der in einem Staate das Regiment alleine führet, worvon vornehmlich der Thyestes bey dem Seneca zu verstehen, wann er saget:

Vt nemo doceat fraudis & scelerum vias
Regnum docebit.

wiewohl er das Wort regnum, oder die Allein-Herrschaft allhier in einem üblen Verstande nimmt, doch davon ist ietzo die Frage nicht. Hernach redet er in Agamemnone weiter:

Id esse regni maximum pignus putant
Si quicquid aliis non licet, solis licet.

Da er denn durch die solos insonderheit die Monarchas verstehet. Sonst wird von denen

nen Griechen Monarchia auch πανβασιλεία genennet, wie dahin der locus des Euripidis zu deuten.

- - κρατει εις τον νόμον κεκτήμενος.
Αυτος παρ αυτῶ.
- - Venus imperat legem possidens
Ipse apud se.

Wodurch eine eigentliche Monarchie abgebildet wird. In diesem Verstande demnach ist quilibet Princeps ein Monarch: In einem engern Verstande aber und κατ' ἐξοχὴν heisset es ein solches Reich, welches vor allen andern den Vorzug gehabt und noch habe. Dieser sollen nun hauptsächlich vier gewesen seyn, nehmlich das Assyrische, Persische, das Griechische, und dann das Römische, welches noch jetzo in dem teutschen Reiche gleichsam fort geführet werde. Nun wäre gut, wenn die Liebhaber dieser vier Monarchischen Träume, deren richtigen Anfang, samt dem eigentlichen Ende einer ieden derselben beschreiben könten. Die Assyrische Monarchie aber soll mit dem Nino, der auch Belus hieß, angefangen, und mit dem Sardanapalo zu Grunde gegangen seyn. Hier öffnet sich ein rechtes Meer von unüberwindlichen Chronologischen Irrthümern, denn da ist weder

der ein rechter Anfang noch eine beständige Dauer, am allerwenigsten aber eine zuverläßige Endigung zu finden: Sanchuniathon, Manethon, Ctesias, Berosus, Herodotus, und einige andere, machen alles so verwirret, daß unmöglich fällt, aus diesem Wirrwald recht vernünfftig heraus zu kommen: bald soll diese Monarchie 1500. Jahr, bald aber nur 500. Jahr gedauret haben, es ist aber alles mit einander lauter Fabel-Werck. Dieses hat zwar seine Richtigkeit, daß die Assyrer die ersten gewesen, die eine Monarchie angefangen, welches vornehmlich der Æmilius Sura beym Vellejo lib. I. bezeuget, der seine Nachrichten aus alten, zuverläßlichen Urkunden genommen haben muß, daß sie aber über gantz Asien solten geherrschet haben, ist gantz falsch. So seynd die Scribenten auch nicht einig, wie viel Jahre diese Assyrische Monarchie gestanden, indem, wie gedacht, Herodotus nur von 500. Jahren schreibet, andere aber deren 13. andere 1500. haben wollen. Doch dem sey wie ihm wolle, es ist alles ein lauteres Gedichte, was von dieser Assyrischen Haupt-Monarchie angegeben wird. Denn als die Juden Canaan einnahmen, muste diese Monarchie bereits ge-

 we-

wesen seyn, solten aber die Assyrischen Souverainen mit so ruhigem Gemüthe zugesehen haben, daß jene ihrem Reiche eine so herrliche Provintz entzögen? und warum wird in dem Buch Josua nur der Caananitischen Könige gedacht, die denen Juden Wiederstand zu thun, unter sich einen Bund errichtet gehabt? Warum suchten sie nicht vielmehr Hülffe bey dem Assyrischen Monarchen? Sollten denn auch diese die Amoriter, Ammoniter, Philister, die Könige zu Og und Basan, von denen Juden so jämmerlich haben hinrichten lassen, wenn sie bereits damals so mächtig gewesen wären? Wird nicht in der Schrift, und sonderlich im Buch der Richter, der Könige von Ober- und Nieder-Syrien gedacht, die nicht als Vasallen sondern als Souveraine Printzen beschrieben werden? welches doch auch nicht seyn könte, wenn eine Assyrische Monarchie damals gewesen wäre. Solchergestalt mögen die Assyrischen Könige zwar ein weitläufftig Reich gehabt haben, aber es ist deswegen keine Haupt-Monarchie gewesen. Nebucadnezar, von dem des Artopäi besondere Dissertation nachzusehen, ist der erste, den die Schrift einen Haupt-Monarchen, nehm-

nehmlich in Betracht der anderen kleinen Fürsten, nennet; Alleine nach der gemeinsten Rechnung der Monarchien-Liebhaber müste die Assyrische Monarchie lange vorhero zu Grunde gegangen seyn, die Persische hingegen schon angefangen haben, welches ebenfals irrig ist, indem Nebucadnezar kein Perser, sondern ein Chaldäer war, daher könte man eher das damals florisante Chaldäische Reich vor eine Haupt-Monarchie rechnen, jedoch nur in Asien, welches aber die vier Monarchie-Ordnung gewaltig turbiren würde. Gleiche Bewandniß hat es mit der Persischen sogenannten Monarchie, ob schon der Anfang etwas bekanter, deren Ende aber aus denen Geschichten viel deutlicher erhellet. Und zwar so hatte die Persische Monarchie viele Länder unter sich, welches in so weit ausser Zweifel gestellet bleibet. Sie war aber deswegen noch keine Haupt-Monarchie von der gantzen Welt, indem sie nicht einmal gantz Asien besasse, sintemahl weder Scythien, noch das grosse Indien ihrem Zepter verehrete, und von Europa hatten sie gar nichts, von Africa aber nur das eintzige Egypten. Wo bleibet auch die grosse Monarchie der Mohren, die gantz Asien unter sich

gebracht hatten, deren in der Schrift ebenfalls einige, ob wohl gar wenige Erwehnung geschicht? Wo will man auch das grosse Reich der Scythen lassen, das ebenfalls gantz Asien unter sich fassete, von dem aber in der Historie insgemein sehr wenig gedacht wird, ungeachtet gewiß genug ist, daß dieses Reich allerdinges gewesen, ob es schon nicht allzulange gedauret haben mag. Was aber die dritte oder Griechische Monarchie annoch anbetrifft, die der Alexander Magnus errichtet haben soll, so verdienet solche den Namen einer Haupt-Monarchie eben so wenig, als die vorherigen, indem sie gleichergestalt nicht einmal gantz Asien besasse, und von Europa nur wenige Stücke hatte, überdies zu ihrer Zeit viele andere grosse Reiche in der Welt waren. So stunde auch dieses Reich nicht länger, als Alexander lebete, indem er nach seinem Tode in gar verschiedene andere zerfiele, die viele hundert Jahr daureten, bis die innerlichen Unruhen eines nach dem andern aufrieben. Diese grossen Reiche aber können weder die dritte Monarchie selbsten, noch die Continuation derselben genennet werden, weil keines mit dem andern einige Connexion hatte, da indes-

dessen die Römer nur nach und nach in die Höhe kamen. und dieser ihre Monarchie vermag, gleich denen vorigen, mit dem Namen Haupt-Monarchie ebenfalls nicht beleget werden. Denn anfänglich, und zwar nach denen vertriebenen Königen, war es ein Status Aristocraticus in welchem Stande sie auch die meisten Conqueten gemacht, denn was die nachherigen Kayser etwan von Deutschland gewonnen, verdienet, kaum angemercket zu werden. Nun ist aber nicht abzusehen, wienach ein Status Aristocraticus eine Monarchie solte heissen können, man nehme auch dieses Wort in einem Verstande, in welchem daß man wolle? Will man die nachherigen Römischen Kayser vor Monarchen ausgeben, so waren sie zwar Monarchæ qua tales, nicht aber in sensu Strictiori, oder daß ihr Reich allen anderen in der gantzen Welt vorgegangen wäre. Denn in Asien trieben die Parther sie nicht wenig in die Enge, in Europa kunten sie nicht einmal gantz Deutschland bezwingen: In Indien hatten sie nicht einen Fuß breit Landes, und in Africa bloß die nach Italien hinsehende Küsten, samt denen darauf befindlichen Staaten. Wann aber eine Monarchie

ein solch Reich seyn soll, vor welches alle andere in der gantzen Welt viel Ehrerbietung bezeigen müssen, so wird dergleichen gewiß niemals gefunden werden, noch iemals gefunden worden seyn. Was hätte denn auch das grosse Reich der Saracenen gethan, das gewiß mehr in sich fassete, als alle vier so genannte Monarchien zusammen besassen, indem es gantz Asien Africam und ein Stück von Europa in sich fassete, daß selbiges nicht auch unter den Monarchien mit stehen solte? und wo bliebe der Francken ihr mächtiger Staat? wo wolte man auch mit der Sineser ihrem hin, das gantz Indien sich unterwürffig gemacht hatte? und endlich, warum solten die heutigen gewaltigen Reiche der Türcken, Persianer, Mogoren, und Sinesischen Tartern nicht auch unter die Monarchien gehören, von denen jedes mehr in sich hat, als keine der so genannten vier Monarchien iemals besessen? Zwar wendet man ein, deß Nebucadnezars seine Traum-bildsäule, samt des Danielis seinem Gesichte von denen 4. grossen Thieren, wären Beweises genug, daß man vier Haupt-Monarchien statuiren könne; alleine weder das eine, noch das andere stellet dasjenige

vor,

vor, was daraus erzwungen werden will, indem beyde weiter nichts als einmal die grossen Staats und Reichs Veränderungen vorbildeten, die in Asien geschehen solten, und dann, was unter jeden dieser Veränderungen, die Jüdische Kirche vor Zufälle zu gewarten haben würde, wie von dem allen Artopæus und Abel de 4. Monarchiis, auch Conring weiter nachgesehen werden können. Wer also die in Asien vorgefallene Reichs-Veränderungen mit des Nebucadnezars seiner Traum-Bild-Säule, und des Danielis Gesichtern genau und sonder Vorurtheil zusammen hält, wird leichte finden, daß diese nächtliche Vorbildungen auf nichts anders, als bloß auf vorgedachtes gehen, mit nichten aber auf vier Haupt-Monarchien gezogen werden können: nicht zu gedencken, wenn des Nebucadnezars sein Reich die erste Haupt-Monarchie vorstellen soll, was sodann ebenfalls vor Verwirrungen in der Chronologie entstehen solten, da man denn in der Zeit-Rechnung mit einander vollends gar nicht vorkommen könte, Vid. & Marsham. canon. chronic. Petav. in rat. temp. & de doctrina tempor. Wie nun aber alles dieses seine vollkommene gute Richtigkeit hat, also

so will man sich dermahlen darbey weiter nicht aufhalten, sondern, geehrter Leser, nur so viel sagen, daß man dir hiermit den dritten und letzten Theil der Einleitung zu denen Rechts-Ansprüchen der hohen Häupter von Europa vorlege, da man dann vorher des gemeinen Märgens von denen vier Monarchien nur deswegen etwas umständlicher berühret, eines theils diesen Irrthum, der in der Historie ein Hauffen Böses, sonderlich bey der Jugend pfleget anzurichten, nach Vermögen mit ausrotten zu helffen, weil die Rechts-Ansprüche mit denen Geschichten der Welt allerdinges eine Verwandschaft haben, andern theils indem von dem Rang-Streitigkeiten und dem Ceremoniel-Wesen, die beyde auf gewisse masse ihren Antheil an denen Welt-Begebenheiten nehmen, allhier mit gedacht werden, und zwar diejenigen Staaten ihre, die zum Theil in der Welt geblühet, bevor die vermeinten vier Monarchien jung geworden. Anbey wolle der geehrte Leser sich nicht befremden lassen, daß dieser Theil, gleich denen vorigen, wie nicht weniger einige andere meiner Schriften, in der Teutschen Sprache erscheinet, indem man zwar wohl weiß, daß solches denen

nen, die aus der lateinischen Sprache nicht nur einen Ab-Gott machen, sondern auch in ihrer hochnaseweisen glandula pineali, feste dafür halten, anbey solche dumme Thorheiten andern mit weiß machen, ob beruhe der Haupt-Punct der Gelehrsamkeit in der Kentniß der lateinischen Sprache? Doch wenn diese Irrlichter, die nach ihren albernen Einfall so was daher Schmatzen, verstünden, worauf das wahre Wesen der Gelehrsamkeit eigentlich ankomme, daß nehmlich solches unumgänglich ein gut Judicium, oder einen gereinigten Verstand voraus setze, so würden sie desfals auch klüger verfahren: Doch sothane Einsicht ist von manchem weit genug entfernet, daher sie dann auf solche ungeräumte Vorurtheile verfallen. Immittelst sey zwar ferne die lateinische Sprache zu vernichten, denn selbige muß ein nöthiges Vehiculum der Gelehrsamkeit mit bleiben, weil in so weit die gesunde Vernunfft selber lehret, daß ohne Kenntniß der Sprachen man in der Welt, und also auch in der Gelehrsamkeit nicht fortzukommen vermöge. Wir nehmen von denen Ausländern gern alles an, alleine diese unsere Begierde erstrecket sich nur auf die Bösen und

schäd-

schädlichen Dinge, zu denen guten hingegen seynd wir offt gantz taub, stumm und blind. Die Frantzösischen haben zur Auszierung ihrer Sprache eine besondere Academie angelegt, und die Italiäner haben deren sehr viel errichtet: Gleichwie nunmehr von denen Engelländern und Holländern auch geschehen. Alle diese Völcker haben ihre Sprachen auf die höchste Zierde gebracht; allein wer bey uns eine teutsche Academie vor unsere Sprache anlegen wolte, wie viel Millionen declamationes würden nicht wieder ihn gehalten werden? mit was vor entsetzlichen Bann-Strahlen und Anathematibus würde man nicht wieder ihn loß donnern? Da wäre es sodann um alle Gelehrsamkeit auf einmal gethan, und die so grausame Barbaries stünde mit einer weit entsetzlichern Macht in dem Hertzen unsers Reichs, als ehedem denen Venetianern von denen Türcken getrohet ward. Weit mehr Werbungen würde man in dem regno pedantico hören, als der Kayser dermahlen vornehmen läst: Die gantze Gendarmerie der heiligen Stolidite würde zu Felde gehen, und das sämtliche Arsenal der gewöhnlichen Lästerungen eröffnet werden müssen. In einem so gantz unbegreiffli-

greifflichen Unverstande stecken, also wir Deutschen insgemein, und wehren uns recht mit Händen und Füssen, um in diesem Stücke nicht auch so klug zu werden als die Frantzösischen, Italiäner und andere Europäische gescheite Völcker seyn, die sich gantz nicht befahren, daß die Gelehrsamkeit untergehen, und die so genannte Barbaries etwan einreissen möchte, weil sie ihre Sprachen immer besser und besser auszieren, sondern sie glauben vielmehr, daß der wahren und rechten Gelehrsamkeit dadurch hauptsächlich aufgeholffen werde, wie denn auch in der That diesem also ist. Gewiß solten wir Deutsche uns einmal von dem Vorwurff loß machen, den wir wegen unserer Sprache leiden müssen, ob wäre nehmlich solche nicht geschickt, etwas kluges darinne vorzutragen: Alleine woher rühret solcher? gewiß von niemanden als von uns selber: weil wir nehmlich unsere edle, alte, und vortreffliche Helden-Sprache dermassen verachten, die wegen ihrer Aelte allen andern Sprachen, sie heissen auch wie sie wollen, weit, weit vorzuziehen, ja von der alle andere Sprachen entsprossen seyn, iedoch muß man sie nicht nach ihrem jetzigen Wesen, sondern

 so

so betrachten, wie sie gelautet, da wir noch Celtæ gehiessen, welches zwar in manches seinem fremden Sprach-Magen ein gantz unverdaulich Gerichte seyn wird. Indessen wird diese Seuche so lange dauren, als lange die Wahrheit mehr Feinde als Liebhaber findet, und als lange die deutschen Fürsten nicht selber anfangen, dem eingerissenem Irrthume einen nachdrücklichen Abschied zu schreiben. Ein Fürst braucht Diener, die ihm, ihrem Stande nach, behörige Dienste thun können, daher man die Jugend auf realitæten weisen, nicht aber den Kopf mit einem eitelem Winde einer Wort-Menge anfüllen soll, welches letztere diejenigen, die es thun in ihrem Gewissen eben so wenig verantworten können, als derjenige, der seinem Landes-Herrn stumme Klötzer und unbrauchbare Höltzer statt nützlicher Diener einschwatzen wolte. Ob indessen die Wahrheit von dem allen durch diese oder jene Autorite zu befestigen eben nicht nöthig war, so will man doch jetzo dasjenige, was wegen der Nothwendigkeit in Erlernung unserer Mutter-Sprache gesaget worden, mit einem solchen Zeugniß bestärcken, deme hoffentlich niemand, der einige Ehrerbie-

bietung bey sich hat, wird wiedersprechen können. Es seynd solches die Worte des Durchlauchtigsten, nun seligen Verfassers der Durchlaucht: Aramena die er in der Vorrede derer ersten Theile vorbringet, und also lauten.

Zu Kaysers Augusti und in denen nächstfolgenden Zeiten, war die Griechische Sprache wie jetzo unter denen Deutsch-Römischen Augusten der lateinische, die Schüll-Sprache, in deren die Künste geschrieben waren, und erlernet musten werden. Haben aber, um deswillen, die Römer ihre Sprache verunachtsamet und unter die Banck geschoben? Haben nicht Cicero und andere Römische Redner, allein in latein öffentliche Reden gehalten, und Send-Briefe geschrieben? seind nicht ihre Staats-Satzungen und Rechts-Bedencken in der Römischen Sprache beschrieben worden? Haben sie nicht alle Kunst und Lehrschriften, aus anderen in die lateinische Sprache übertragen? Würde nicht dazumal für einen fantasten seyn gescholten worden, wer zum Cicero, Virgilius, Seneca, Tacitus und anderen trefflichen Schrift-Verfassern gesagt hätte: Eure Schriften taugen nichts, weil ihr nicht

nicht griechisch, sondern nur latein schreibet? Hatte Augustus u. seiner Reiche nachfolger ihr latein nicht erhoben, es würde jetzt wohl nicht die allgemeine Welt-Sprache seyn. Warum soll es dann unrecht und verächtlich seyn, wann wir Deutsche, nachdem die Römische Kayserliche Würde an unsere Nation gelanget, eben das mit unserer Sprache thun, was die Römer unter ihren Augusten, mit ihrer Sprache gethan haben? das latein muss freylich bey uns, wie bey den Römern das Griechische gelernet, aber darbey unser deutsch so wenig, als von ihnen ihr latein verworffen, sondern vielmehr gleich demselben erhoben und zur Aufnahme gefördert werden. Es ist aber insonderheit bey den Geschicht- und Tugend-Lehrschriften vonnöthen, daß dieselben in der Mutter-Sprache geschrieben werden: Damit auch das Frauenzimmer und andere, die nicht in Schulen aufgewachsen, solche zu ihrer Erbauung lesen können.

Diese Worte müssen um so viel mehr gelten, weil selbige ein grosser Fürst unsers deutschen Reiches vorgebracht, der bey Inn- und Ausländern in dem Ruhm eines gantz sonderbar und ausnehmenden hohen Ver-

Verstandes, ungemeiner Fürstlichen Gelehrsamkeit gestanden, der also hocherlaucht wohl wird gewust haben, was schwartz oder weiß, gut oder böse, einem Staate wie nicht weniger auch der Gelehrsamkeit nützlich oder schädlich sey: Solte er nun befunden haben, daß die Erlern- und Auszierung unserer Mutter-Sprache der wahren Gelehrsamkeit hinterlich falle, so würde dieser theure höchstselige Fürstliche Verstand, seiner Durchlauchtigsten Feder vorige Worte nimmermehr haben einfliessen lassen. Und so viel hat man dermahlen bey diesem Theile etwan erinnern, iedoch auch noch dieses gedencken wollen, daß zwar die Rechts-Ansprüche einiger geistlichen Reichs-Fürsten, ingleichen der Reichs-Grafen, Reichs-Baronen, und der Reichs-Städte nicht berühret werden, jedoch kan es etwan bey einer andern Gelegenheit geschehen, vornehmlich, da solche eben so gar wichtig nicht seyn: Die Rang-Streitigkeiten aber hat man deßfalls mit angefüget, eines Theils weil selbige mit denen Rechts-Ansprüchen eine grosse Verwandschaft haben, und dann, daß solche noch von niemand in einem behörigen Zusammenhang gezeiget worden, ob gleich

des

des Zwanzig seine desfalls herausgegebene Schrift in so weit bekannt, bey der aber was etwan zu erinnern gewesen, sich an seinem Orte finden wird. Indessen lebe wohl und bleibe geneigt. Halle im Magdeburgischen den 20. April 1735.



Erster Haupt-Theil.

Erste Abtheilung.

Von denen Rechts-Ansprüchen der Republique Venedig.

MAn pfleget in der Politica sich insgemein über zwey Fragen hin und wieder aufzuhalten, nemlich was doch der Status Naturalis gewesen? und dann, aus was vor Ursachen die Menschen sich in bürgerliche Gesellschaft zusammen gesetzet? Cicero pro Sexto Roscio, & Libr. 1. de Invent. Lucretius Libr. V. Diod. Sicul. Libr. V. und andere heydnische Gelehrte pflegen den Statum naturalem also abzumahlen, daß er nichts anders, als ein solcher Zustand gewesen, in welchem die Menschen gleich dem wilden Viehe in denen Wäldern und Feldern herum gelauffen wären, sich auch nur bloß mit dem, was die Erde herfür gebracht, und auf denen Bäumen gewachsen vergnüget hätten. Viele der neuern und Christlichen Philosophorum und Politicorum folgen diesem Vorgeben fleißig nach

*) suchen auch diese merckliche Lehre von daher zu bestärcken, daß es noch jetzo gewisse Völcker gebe, die auf sothane Art lebeten, dergleichen man in Africa die Hottentotten und Caffres, auch in Asien und in America noch jetzo fände. Nun will man zwar nicht in Wiederrede seyn, daß es noch jetzo Völcker gebe, die nicht auf solche Art leben, als wie die andern; Alleine alles dieses wird den vorgegebenen Statum naturalem noch nicht beweisen, weil schlechterdings wider die gesunde Vernunft ist. Denn ob man gleich auch zugestehet, daß Lact. antiq. **) als ein ohne diß schlechter Philosophus, dergleichen die ehrlichen Kirchen-Väter überhaupt waren, desfalls nicht wohl wieder die heidnischen Philosophos disputiret habe; So beweiset doch dieses nicht, daß jene Recht hätten. Denn entweder hat GOtt den Menschen geschaffen, daß er seine völlige gesunde Vernunft gehabt, wie Er solche nach dem Vorsatz des ewigen Schöpfers hat haben sollen; oder er hat nicht mehr Vernunft besessen, als ein Vieh, und vielleicht nicht einmal so viel. Ist nun das erstere, so stehet ja gar nicht abzusehen, warum die Menschen nicht solten begriffen haben, wie sie etwan ihr Leben anstellen könten? Ist aber das andere, woher haben sie denn solches erlernet, da nun hierauf nichts wird zu antworten seyn, mithin der Mensch gleich alsobald mit seiner völligen Vernunfft geschaffen worden,

*) V. Hert. Prud. Polit. P. I. Sect. I. Pufend. Jur. Nat. und andere.

**) l. 6. c. 10. Instit. divin.

worden, als ergiebet sich hieraus von selbsten, daß man die erste Lebens-Art der Menschen mit dem Gebrauch der Vernunfft vermischet. Von jener kan man freylich zugestehen, daß sie nicht mit solchen leckereyen und Kostbarkeiten versehen gewesen, als man nachher erfunden, nachdem man den Gebrauch der Geschöpffe kennen lernen, doch dieses heisset wieder nicht, daß der Mensch gleich einen dummen Viehe müsse herum gelauffen seyn, auch einer nur den andern zu fressen und zu verschlingen gesuchet habe, sondern er hat sich im Anfange nur bloß mit denen Erd- und Baum-Früchten beholffen, bis eben die gesunde Vernunfft Jhn gelehret, derer andern Dinge zu seinem Nutzen sich auch zu bedienen; Also wird der vorgegebene Status naturalis weiter auf nichts, als auf eine vollkommene Chimere hinaus lauffen, und haben die alten Philosophi desfalls ihre Vernunfft selber nicht gebrauchet, indem sie zweyerley mit einander vermenget, nehmlich die alte erste Lebens-Art, und denn die erfolgte Auszier und Verbesserung derselben. Wolte man aber diesen vorgegebenen Statum naturalem also beschreiben, daß er sey gewesen eine solche Lebens-Art der Menschen, da keiner dem andern etwas zu befehlen gehabt, *) sondern daß ein jeder sein eigener Herr gewesen, mit wenigen, daß mann von keinen bürgerlichen Gesellschaften gewust, so würde dieses in so weit seine Richtigkeit haben, und dem obigen gantz nicht zuwider seyn, jedoch wenn Hobbes diesem Statui naturali annoch beyfüget,

 daß

*) V. Gert. de J. B. & P. L. II. c. 7. Hobbes de Cive lib. I.

daß ein jeder den andern frey habe todt schlagen dürffen, welches er Statum infensum nennet, so hebet solches den obstehenden Satz nicht auf. Fragen aber liesse sich hiebey, ob ein solcher Status naturalis infensus, wie Hobbes selbigen haben will, jemals gewesen; Die meisten der jetzigen Politicorum leugnen solchen, wollen auch haben daß Hobbes *) desfalls sich hin und wieder selber widersprochen, indem er zustehe, daß GOtt denen Menschen welche Gesetze gegeben, die Ihnen verwehret, daß keiner dem andern etwas unrechtes zufügen dürffen: Doch diese vermeynten Contradictiones werden Hobbesio nicht viel wehe thun. Denn er stellet den Menschen vor wie er ohne Gesetze gewesen ist, da denn allerdings wahr bleibet, daß in sothanen Falle quævis contra quemlibet licuerint; wäre aber dem Menschen gleich bey der Erschaffung eine Liebe gegen den andern eingepflantzet worden, so lehret hier die selbstige gesunde Vernunfft, wiederum, daß es sodenn keines Gebotes bedurfft gehabt, weil allerdings wahr bleibet, daß das, worzu der Mensch durch den angeschaffenen Trieb gereitzet wird, keines Befehles oder Gebotes nöthig habe, gleichwie, zum Exempel, GOtt nicht befohlen, daß man schlaffen müsse, weil wir durch den innerlichen Trieb darzu gebracht werden.

Alleine dieses jetzo auf die Seite zu setzen, so gehen wir zur andern Frage, was doch die Menschen zur Anleit- und Errichtung bürgerlicher Gesellschaften wohl möge veranlasset haben? Ob nehmlich

*) c. 3. de Cive, c. 15. Leviattani.

auch solches ebenfalls durch eine innerliche Anbewegung geschehen sey? oder, ob andere Umstände zur Haupt-Ursachen müsten angegeben werden? Grotius suchet Metum, Puffendorff Vim zur vornehmsten Ursache anzugeben warum die bürgerlichen Gesellschaften entstanden wären, Aristoteles hingegen will haben, daß bey dem Menschen desfalß ein Instinctus naturalis vorhanden gewesen, welches zwar denen wenigstens, die von der Politica handeln, gefallen will. Wenn aber Vis oder Metus zur Haupt-Ursache gesetzet wird, so ist dieses vielen Wiederspruch unterworffen. Denn Vis oder die Gewalt setzet zum voraus, daß dieser oder jener Hauß-Vater eine sehr zahlreiche Haußhaltung gehabt, daher hätte er andere, und zwar desfals geringere, gezwungen, daß sie ihn vor ihren Obern hätten erkennen, mithin in eine bürgerliche Gesellschaft nebst Ihn sich begeben müssen. Aber hieraus würde schwerlich folgen, daß ein solcher Hauß-Vater, schwächere vor seine Mitgenossen in einer angefangenen Regierung solte angenommen haben, sondern er würde solche sich ihm vielmehr unterworffen, und in einen dienstbaren Stand versetzet haben, weil doch dem Menschen nichts mehr anklebet, als die Begierde über andere eine Befehlshaberey zu geniessen: Also kann Vis ohnmöglich zur Haupt-Ursache, warum die Societates civiles entstanden, angegeben werden. Noch eher lässet es sich hören, was Grotius wegen der Metus oder Furcht beybringet, daß nehmlich Hauß-Väter, deren Haußhaltung nicht gar zu starck gewesen, mit andern die desfals zahlreichere gehabt, sich bürger-

lich zusammen verbunden, damit selbige sie nicht etwan zu ihren Knechten oder Leibeigenen machen möchten. Bey alle dem aber ist doch des Aristotelis seine Meynung so schlechterdings nicht zu verwerffen, sondern es gründet sich solche vielmehr auf die Schrift selber. Denn da GOtt zu dem Adam Genes. I. v. 28. ausdrücklich sagete; Seyd fruchtbar und mehret euch, und füllet die Erde; die menschen aber, wenn nur ein jeder vor sich, und noch darzu in einem Statu infenso hätten leben sollen, so würden sie auf solche Art nimmermehr die Erde haben füllen können, noch weniger würden ihrer viel geworden seyn, weil, nach dem vermeynten Statu naturali infenso immer einer den andern umgebracht und aus dem Wege geräumet hätte. Man siehet also hieraus, wie abgeschmackt dieser gedichtete status naturalis infensus auf gewisse masse sey. Denn das Gesetz, du solst deinen Nächsten lieben, ist die Haupt-Säule und Grund-Mauer der bürgerlichen Gesellschaften, die GOtt allerdings haben wolte, daher fliesset aus alle dem von selbsten, daß Aristoteles gantz nicht unrecht habe, wenn er behauptet, daß der Mensch ex Instinctu quodam interno zur Anlegung der bürgerlichen Gesellschaften sey bewogen worden, indem ohne solchen der Endzweck des Göttlichen Befehls nicht hätte erreichet werden können. Doch man will alles dieses denen Herren Politicis weiter auszuführen überlassen. Nachdem indessen die Menschen in bürgerliche Gesellschaften zusammen getreten waren, so ist der gesunden Vernunft wieder gemäß, daß die Democratien die allererste darvon gewesen; Denn da, wie vor-

vorher gewiesen worden, dem Menschen nichts mehr gleichsam am Hertzen lieget, als über andere zu herrschen; Die Ursache aber, warum diese Begierde einiger maassen hat gezähmet werden müssen, vorher angezeiget worden; So ist nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß man sagen wolte, es hätten die Menschen alsobald eine solche Regierungs-Art beliebet, da einer alleine die Ober-Bothmässigkeit geführet, sondern es ist diese Art zu herrschen, nachher erstlich aufgekommen. Es behält also seine gute Richtigkeit, daß im ersten Anfange, auch so lange der Menschen eben nicht allzuviel gewesen, sie in einer Democratie oder gemeinschaftlichen Regierung beysammen gelebet, dabey man denn freylich nicht sagen kan, in welchem Jahre der Welt nach der Erschaffung solches geschehen sey? Es lieget auch in so weit an dieser Sache nichts. Jedoch, da Adam und Eva ohne Zweifel mehr Kinder gezeuget, als Cain und Abel, diese auch ebenfals wiederum ihre Kinder gehabt, so ist glaublich daß es etwan in dem 50. 60. Jahre nach Erschaffung der Welt möge geschehen seyn. Wolte man indessen hierbey etwan also sagen: Abel sey der Grundleger der Democratien, Cain aber der Aristocratien geworden, weswegen denn beyde gleichsam κατ' ἐξοχὴν in der Schrift genennet würden, so dürfte dieses vielleicht so gar unwahrscheinlich nicht seyn. Hierbey aber will man wegen des Status naturalis, wie er insgemein pfleget abgebildet werden, nur noch dieses erinnern, gleichwie nicht geleugnet werden könne, daß Adam nicht einen vollkommenen Verstand gehabt, mithin den

wahren Gebrauch der gesunden Vernunft völlig begriffen und ihm solcher bekannt gewesen, daher doch nicht zu begreiffen stehe, warum er seine Kinder, und diese wiederum die ihrigen, nicht in eben sothanigen Gebrauch der rechten Vernunft unterrichtet haben solten? Weil nun ein solches zu läugnen wider alle gesunde Vernunft selber lieffe; als ergiebet sich auch hieraus, daß einen solchen Zustand der ersten Menschen zu dichten, in welchen sie nur gleich denen wilden Thieren gelebet, man allerdings wider alle gesunde Vernunft handele.

Wie nun aber die Democratien die allerersten Arten der bürgerlichen Gesellschaften gewesen, also sind nachher, und als der Menschen mehrere geworden, die Aristocratien, oder, da nur etliche wenige, und zwar die Vornehmsten die Regierung führen, entstanden, aus welchen endlich, und als die Menschen sich immer weiter ausgebreitet, und vermehret, die Monarchien ihren Ursprung genommen, dabey man doch nur solche Monarchien sich vorstellen muß, die in der Politica, Monarchiæ limitatæ heissen, weil dieses wieder mit der Menschen ihrer Liebe zur Freyheit gemäß ist, daß sie sich nicht alsobald eines alleine seiner Regierung, nebst einer ohnumschränckten Gewalt, unterworffen. Und von einer sothanigen Art zu herrschen nehmlich die Regierung alleine und ohne andere neben sich zu leyden, und zu führen ist, aller Wahrscheinlichkeit nach, Nimrod der wahre Urheber, wiewohl aus denen Worten der Schrifft Gen. VI. v. 4. wenn selbige von Gewaltigen redet, die vor der Sünd-Fluth in der Welt gewesen, nicht undeutlich

lich erhellen möchte, daß es in dasigen Zeiten ebenfals souveraine Fürsten gegeben habe; Alleine dieses itzo auf die Seite zu setzen, so ist gantz gewiß, daß nach der Sünd-Fluth Nimrod der Urheber der absoluten Regierung gewesen, welches die Schrift abermals gantz deutlich saget, Gen. X. v. 9. wenn sie ihn einen gewaltigen Jäger nennet, und daß der Anfang seines Reiches in verschiedenen andern Staaten Ib. v. 10. Namens Babel, Erach, Acad, Calne bestanden habe. Denn was das Wort Jäger anlanget, so wird zwar gemeldeter Nimrod insgemein als ein Jäger abgebildet, alleine dieser Fehler rühret von daher, weil man vor dem nicht verstanden, daß in der Schrift, die bekannter massen in denen Morgenländern verfertiget worden, vieles typice und allegorice vorkomme, wovon die Morgenländer sonderliche Liebhaber seyn. Weil nun ein Jäger das Wild nicht mit freyen Händen fänget, noch weniger sich solches von selbsten fangen lässet, sondern er muß Gewalt darzu brauchen, Nimrod aber die andern Staaten ebenfals mit Gewalt unter seine Bothmässigkeit gebracht, als hat er von daher den Namen eines Jägers, und zwar eines Gewaltsamen Jägers erlanget, wie diesen Beynamen die Schrift selber ihm giebet. Daß inmittelst sämtliche Regierungs-Arten in Asien ihren wahren Ursprung empfangen, ist in so weit ausser allen Zweifel zu setzen, was aber die Menschen genöthiget, diesen Welt-Theil zu verlassen, auch wenn solches geschehen sey, kan, wegen des letztern, ebenfals keine gewisse Zeit bestimmet werden, denn daß es gleich in dem andern Seculo nach

Schweden sich finden, daher nicht abzusehen stehet, warum sothane Zufälle in denen vormahligen Zeiten nicht auch solten statt finden können? Es hat also seinen unwidersprechlichen guten Grund, daß alle und jede Democratien und Aristocratien keinen andern als nur angezeigten Ursprung haben, womit auch die ältern Geschichte eines jeden Staates selber übereinkommen, indem der Uhrheber derselben allemal dieser oder jener Fürst gewesen, und woraus sattsam fliesset, daß, nur gewiesener Massen, deren erste Regierungs-Art eine Monarchie gewesen.

Jedoch ietzo auf den Ursprung der Republique **Venedig** zu kommen, so wird man desfalls einen Unterscheid machen müssen, unter dem Ursprunge der Republique Venedig selber, und denn, unter denen Einwohnern aus denen dieser Staat entstanden. Was daher diese anbetrifft, so ist gewiß, daß sie unter die allerältesten Einwohner Italiens gehören, als wohin Strabo, Plinius, Mela u. andere sie beständig rechnen*) und will man ietzo nicht untersuchen, ob diese Veneti, die eben da herum wohneten, wo jetzo die Republique Venedig ist, nehmlich an dem Adriatischen Meer-Busen, oder an dem Golfo di Venetia, mit denen deutschen Vandalern übereinkommen, wie denn das Wort Wenden und Viandeln der Bedeutung nach einerley, mithin die aus Teutschland ihren Uhrsprung gehabt, oder ob man solchen anderwärts suchen müsse. Wenn seine Richtigkeit hat, wie die Römischen Scriptores selber

* Vid. Cluver. Ital. antiqu.

der zustehen, daß ihre erste Ankunft aus Deutschland herzuhohlen sey, so kan man nicht absehen, warum diese Veneti nicht ein Ast von denen Vandalern, oder aber von denen Schwaben seyn solten, denn Wandeln und Schwaben, oder Schweitzer, kommen wegen der Bedeutung mit einander überein; Daß man aber, wie zwar insgemein vorgegeben wird, Wanderungen der Völcker solte lehren und behaupten wollen, kan von daher nicht angenommen werden, weil diese vermeynte Wanderungen der Völcker wider alle gesunde Vernunfft lauffen. Denn man wolle doch eine hinlängliche und vernünfftige Ursache anzugeben belieben, warum dieses oder jenes Volck, nachdem es in einer Welt-Gegend an 1000. und mehr Jahre gewohnet, nachher auf einmal solte angefangen haben, seine uhralten Sitze zu verlassen, mit Sack und Back aufzubrechen, und wo anderwärts hin, jedoch auf lauter ungewisse Dinge, sich zu begeben. Zwar pfleget man zur Haupt-Ursache dieser gedichteten Wanderungen vorzuwenden, ob hätte dieses oder jenes Volck entweder wegen Hungers-Noth oder wegen Unfruchtbarkeit des Landes, oder wegen Uberschwemmungen des Wassers neue Sitze und Wohnungen suchen müssen. Alleine wie ofte ist doch in diesem oder jenem Lande grosser Hunger gewesen, wer hat aber gehöret, daß die dasigen Einwohner alle mit einander auf einmal solten davon gelauffen seyn. Wie will auch mit der gesunden Vernunft übereinkommen, wenn die Menschen in einem Lande zu 1000. und mehr Jahren ihr Brodt und Unterhalt gefunden, daß sie nachher

auf

auf einmal auf die Gedancken gefallen, darvon zu lauffen, und anderwärts sich zu ernähren? Und die angegebene Uberschwemmung der See ist auch ein Gedichte, weil die nachherigen Zeiten, die ebenfalls See-Uberschwemmungen gelitten, sattsam weisen, daß zwar bey dergleichen See-Fluthen viele Menschen umkommen, aber deswegen die übrigen ihre Sitze nicht verlassen, sondern vielmehr das überschwemmete Land von dem Wasser wieder zu befreyen gesuchet. Diesemnach sind die vermeynten Völcker-Wanderungen nichts anders, als süsse Träume und selbst erdichtete Dinge, da man die wahren Umstände einer Sache nicht recht einzusehen begehret hat. Es wird daher sich finden, daß man die alleraltesten Wanderungen der Völcker, als nehmlich die Welt besetzet wurde, mit denen nachherigen *Expeditionibus Bellicis*, oder mit denen Krieges-Zügen vermischet haben. Jene geschahen im Anfange zur Beflantzung der Welt, daß nehmlich, wie vorher gewiesen worden, eine Anzahl und Hauffe den Menschen dahin, ein anderer anderwärts hingegangen. Daher mag wohl seyn, daß aus Deutschland von denen Schwaben oder Schweitzern ein Fürst nach Italien gezogen, der sich anfänglich bald da bald dorten feste zu setzen gesuchet, bis er endlich an der Adriatischen See seinen Staat angeleget, von welchen herumziehen, dann seine Leute die Venden oder Veneter genannt worden, gleichwie die Latier und Latini von denen ebenen Gegenden den Namen empfangen, die Volsci aber, oder das Volck deswegen also geheissen, weil sie als Beherr-

scher

scher über andere, einen ziemlichen Staat können angeleget haben.

Diesemnach seind die Veneter ein gar altes und gleichsam Eyß-begrauetes Volck; zu dem Anfange aber der heutigen Republique Venedig kan gar wohl des Attila sein Zug nach Italien die Veranlassung mit gegeben haben, wiewohl was diesen Fürsten anbetrifft, selbiger insgemein gar anders pfleget abgemahlet zu werden, als er in der That gewesen. Denn der gemeinen Abschilderung nach, heisset er ein Tyrann und Wüterich, aber er war vielmehr ein grosser Conquerant, tapferer Herr und Siegreicher Fürst, der die grösseste Ursache hatte, mit denen Römern nicht allzufreundlich zu verfahren, *) wie nun bey der Franzosen ihrem, 1688. in die Pfaltz beschehenen Einfalle, eine Menge dasiger Einwohner, sich anderwärts hinwenden, welches unter andern in denen Brandenburgischen Landen die Pfältzischen Colonien mit beweisen, so kann wohl seyn, daß eine Anzahl Italiäner nach denen, in gedachten Adriatischen Meerbusen liegenden Insuln sich hinbegeben, und wormit die Venetianischen Geschicht-Schreiber selber überein stimmen. **) Die allda sich niedergelassenen haben zwar einen eigenen Staat angefangen, der aber nicht gleich von seinem ersten Anfange, eine von niemanden dependirende Republique

*) V. Ostrokoky Orig. Hungar.

**) Contareno Rer. Venet. Iustiniani Historia Venet: Freschot nouueile Relation de la Republiqve de Venise P. I. Amelot de la Republique de Venise und andere.

blique oder Staat gewesen, obgleich die Herrn Venetianer solches gerne haben wollen, dessen Ungrund aber vonandern *) sattsam gewiesen worden, und worauf sie die Antwort annoch schuldig seyn.

Gedachter Attilaische Zug demnach in Italien hat den Anfang zu der heutigen so berühmten Stadt Venedig gegeben, die, ob sie wohl ihre eigene Regierungs-Art hatte, so war sie doch deswegen, nur errinnerter massen, kein freyer Staat, sondern viel-

*) Vid. Squitinio della Vaneta, welches eines der raresten Werckgen, es ist aber 1677. in das Frantzösische übersetzet, und zu Rouen gedruckt worden. Der gelehrte Niederländische JCtus, Graeswinckel hat dieses Squitinio zwar wiederlegen wollen, weswegen er auch einige 1000. Zechini Veneti bekommen, und zugleich der Republique ihrem sogenanten güldenen Buche einverleibet worden; alleine wie es insgemein zu gehen pfleget, daß ein JCtus, als ein blosser Juriste, wenn er sich an die Historie und auch an das Jus publicum eines Staates machet, insgemein in ziemliche Schnitzer verfället, also ist es dem gelehrten Gaeswinckel mit seiner Wiederlegung der Sequitinio auch gegangen. Jedoch da die Republique Venedig von dem deutschen Reiche weiter keines Anspruches sich wird befahren dürffen, als muß man besagtes Squitinio eines theils nur wegen seiner Gelehrsamkeit, andern theils wegen seiner Rarität wissen und sich selbiges bekannt machen.

vielmehr eine Land-Stadt die unter dem Griechischen Käyser stunde. Als nach diesen die Longobarden sich in Italien feste satzten, hat sie auch unter deren [illegible]er Bothmässigkeit, als ein Stück des Longoba[illegible]chen Reiches gestanden, gleichwie sie der Francki[illegible] ihre Bothmässigkeit und als nachher die Deutschen Italien gewannen, deren Oberherrschaft ebenfals erkennet, wie alles dieses in vorangeführten Werck *) nach der länge erwiesen worden. Nach diesem hat sie von der Deutschen ihrer Bothmässigkeit [illegible] völlig looß gemachet, nachdem sie vorher so wohl auf der Mittelländischen See, als auch in Griechenland und in Dalmatien grosse Eroberungen gethan. Das deutsche Reich aber hat diesen Staat bereits von der Regierung des Kaysers Maximiliani I. an, und also weit über 2000. Jahr, vor einen freyen, independenten Staat erkennet, mithin befinden die Venetianer sich in justissimo libertatis Titulo, einfolglich ist eine brodlose Mühe, wenn Conring, und andere, dem deutschen Reiche annoch ein grosses Recht auf diese Republique zuschreiben wollen.

Daß immittelst durch die grossen Veränderungen, die einige Zeit nach Christi Geburth in der Welt vorgefallen, verschiedene neue Staaten herfürgekommen, hat in so weit seine Richtigkeit, jedoch hat man vorher bereits gewiesen, daß man die veranlassenden Ursachen darzu nicht in einer erdichteten Wanderung der Völcker suchen muste sondern daß desfalls gantz andere Umstände an zugeben

*) V. & Tesauro Istoria di regno d'Italia L. I.

geben seyn. Denn gleichwie in denen allerneuesten Zeiten, Spanien eine ziemliche Menge Jahre nach einander, der Politische Stein des Anstosses war, welchen aus dem Wege zu räumen, andere Staaten sich bearbeiteten, wie dieses in so weit gantz bekannte Dinge; also gabe in denen vormaligen Zeiten dergleichen Anstoß-Stein der Römische Staat auch ab; daß aber die dermalige Welt nicht eher darauf gedacht, um diesen Stein, der zugleich ein grosses Theil von selbiger unterdrucket hatte, zu zernichten, daran war nichts anders Schuld, als weil man in ehemahligen Zeiten nichts von solchen Allianzen wuste, oder wissen wolte, dergleichen man heut zu Tage siehet, die Staaten auch unter einander keine solche Connexion hatten, als wie dermalen, nachher geschehen. Weil es nun also von ihnen hiesse: Singuli pugnant, omnes etiam vincebantur, als kunte Rom um deswillen sich so lange erhalten. Die Deutschen demnach sind die ersten gewesen, die diesen Staats-Fehler einzusehen angefangen, daher sie auch, nebst denen Parthen im Orient, sich an den Römischen Staat gemachet, und selbigen bald hier bald da geschwächet, zugleich neue Staaten darinnen angeleget, wiewohl allerdings zu wünschen wäre, daß die allerersten Gründe dieser neuen Staaten man besser und umständlicher erläutert sehen möchte: Genug aber ist es, daß selbige nicht aus denen gedichteten Völckerwanderungen herrühren, sondern daß ein jeder dererjenigen Fürsten, der einen solchen Staat angefangen, in seinem Vaterlande entweder ein appanagirter, oder ein paragirter Fürst gewesen, wor-

von vielleicht anderwärts mehreres zu handeln, und alles dieses umständlich darzuthun, die Gelegenheit sich finden wird.

Die Rechts-Ansprüche aber der Republique Venedig sind.

I.

Auf die Insul Cypern.

Diese Insul ist eine der schönsten auf der Mittelländischen See, allwo eine grosse Menge Baumwolle, Seyde und andere gute Waaren mehr zu befinden. Das Alterthum hat sie vor das Vaterland der Venus gehalten, davon man bey denen Poeten nachsehen kann, unter welcher vermeinten Göttin aber die ehemahlige Welt, oder die Gelehrten derselben, nichts anders, als die Liebes-Lüste, samt deren Würckungen verstanden haben. Als die Saracenen sich auf der Mittelländischen See ausbreiteten, wurden sie auch Meister von dieser Insul, denen sie nachher die Christen, bey denen ehemaligen Creutz-Zügen, und zwar die Printzen aus dem Hause Lusignan hinweg nahmen. Von dar hätte sie, als dieses Geschlecht der männlichen Linie nach verblühete, auf die Hertzoge von Savoyen gelangen sollen, wie davon im andern Theile bey dem Hause Savoyen und dessen Rechts-Ansprüchen mehrere Erwehnung geschehen. Die Republique Venedig aber wuste es zu karthen, daß die Catharina Cornara, des letztern Königs in Cypern Gemahlin, die Insul Cypern an gedachte Republique brachte, von daran sie sich zwar im ruhigen Be-

sitz derselben bis 1570. sahe, in selbigen Jahre aber nahmen die Siegreichen Waffen des Türckischen Monarchen, Selims II. selbige hinweg, von welcher Zeit an sie auch beständig ein Stücke des Türckischen Staats verblieben. Die Venetianer aber gründen ihr angegebenes Recht vornehmlich darauf:

1) Habe die Catharina Cornara die Republique zu einem rechtmäßigen Erben eingesetzet.

Doch wie unbefugt die Republique Venedig zu dem Besitz von Cypern gelanget, davon ist bereits Erwehnung geschehen, daher kann sich selbige mit keinen justo Acquisitionis Titulo behelfen.

2.) Die Türcken wären abgesagte Feinde des Christlichen Namens, also könte bey selbigen kein sonst behöriges Ius Armorum statt finden mithin sehe die Republique sich allemal befugt, Cypern ihnen wieder abzunehmen.

Dieses Argument heisset gar nichts, und hat man solches bloß deswegen erdacht, um die ehemahligen Creutzzüge denen Menschen desto angenehmer, diese aber auch desto begieriger zu machen, ihr Leben bey selbigen aufzuopfern, sonderlich aber die grossen Herren zu bereden, damit sie sich desto bereitwilliger finden liessen, bey diesen unnützen Zügen, ihr Leben samt Haab und Guth, ebenfalls aufzuopfern. Ob nun wohl die Creutzzugs-Thorheit die Welt längstens verlassen, so ist doch dieses Förmulgen beständig geblieben, das man denn nachher ebenfalls gebrauchet, um dadurch seine Kräffte mit anderer ihren desto mehr zu verstärcken. Es sind aber die Türcken, und überhaupt die Maho-

homedische Religion gantz keine Feinde von der Christlichen, wie dieses der Alcoran selber besaget, auch der gelehrte Niederländische Theologus Reland, in seiner Nachricht von der Mahomedischen Religion, ingleichen der ebenfalls gelehrte Engelländer Brideaux, in dem Leben des Mahomeds zur Gnüge erwiesen: Daß aber die Türcken und Mahomedaner mit denen gefangenen Christen sonst übel umgegangen, dessen ist keine andere Ursache, als weil die Christen mit denen Mahomedanern auch grausam verfuhren. Immittelst können die Mahomedaner das Jus Belli und Armorum so wohl gebrauchen, als wie die Christen, weil es desfalls nicht auf die Religion, sondern auf die Waffen ankömmet, daher sehr wercklich lauten würde, wenn man dieses Jus Armorum nur denen Christen zusprechen wolte.

II.

Auf die in dem Archipelago gelegene Insuln Negroponte, Cypern und andere.

Das Recht auf diese Insuln gründen die Venetianer darauf,

I. Habe Graff Balduin von Flandern und nachher Kayser von Constantinopel, vermöge des mit ihm 1195. gemachten Bündnisses abgetreten.

II Hätten sie ihm dafür auf den Thron des Griechischen Kayserthums verholffen, die Türcken aber hätten

III. Der Republique solche in justo Armorum Titulo abgenommen.

Vid. Amelot de la Housaye Histoire de la Republ. de Venise. Boxhon Histor. vniuers. pag. 750. seqq.

Alleine diese vermeinten Gründe werden der Republique auch nicht viel helffen, wenn sie nemlich nach dem Stande Rechtens untersuchet werden solten. Denn was den 1ten und andern Punct anbetrifft, so kommet solcher vornehmlich darauf an, daß als im 12. Seculo so grosse Unruhen in dem Griechischen Staat entstanden, indem Alexius Angelus seinen Vetter, den Käyser Alexium Commenum aus dem Reiche jagete, der denn seine Zuflucht zu denen Venetianern nahme, die ihm zwar mit Hülffe der Frantzosen, und der Niederländischen Flotte wieder auf den Thron brachte, den er aber nicht gar lange besasse, indem er von dem Mart Zuphto, einen vornehmen Griechen des Lebens beraubet wurde. Hierauf machten die Venetianer mit Franckreich eine neue Allianz, und brachten Graf Balduin von Flandern nach Constantinopel und auf den Käyserlichen Thron den er auch einige Jahre behauptete, und indessen der Republique Venedig obbemeltete Insuln abtrate. Alleine wo findet sich ein Recht, das dieser Balduin, samt seinen allirten, denen Venetianern, zum Griechischen Reiche hatte, indem man ja den rechtmässigen Herrn von dem Throne verdrenget? Weil nun Graf Balduin ein malæ Fidei Possessor war, so fliesset aus allen Rechten gleichsam von selbst, daß er von dem Griechischen Käyserthum nichts mit bestande Rechtens hatte

ver-

veralieniren können. Wegen des dritten Punctes aber, und dessen offenbarer Ungültigkeit ist bereits vorher Erwehnung geschehen.

III

Auf die Insul Candien.

DJese vortreffliche Insul, die in den vormahligen Zeiten Creta hiesse, ist sonderlich wegen ihres herrlichen Weins des Malvasiers berühmt; Wenn aber die Republique Venedig zu deren Besitz gelanget, ist ungewiß, indem einige *) haben wollen, es sey ihnen selbige von vorberührten Graf Balduin nebst andern, abgetreten worden. Andere aber geben vor, **) es habe die Republique selbige von Graf Bonifacio von Montferrat entweder erkauft oder sie sey ihr von selbigen geschencket worden. Dem sey wie ihm wolte, sie haben solche bis 1645. ruhig besessen: als sie aber in selbigem Jahre in einen unnöthigen Krieg mit dem Türckischen Reiche zerfielen, der unter andern auch ihren vortrefflichen, zu St. Marco gehabten Schatz mit verzehren half, musten sie, nachdem die Haupt-Stadt Candia von denen Türcken in die 20. Jahr war belagert worden, Ao. 1669. endlich einen Frieden machen, in welchen diese gantze Insul, *) ausgenommen die an selbiger liegenden 3. Schlösser, Suda, Spina Longa und Carabusa, welches letztere aber Ao. 1692. auch ver-

*) V. Machiavelli Hist. Florent. L. I.
**) Leti Italia Regnante P. I.
***) V. Historie des Candiatischen Krieges.

lohren giengen an die Türcken abtreten jedoch sollen die Venetianer von der Zeit an ihr Recht auf solche sich noch immer vorbehalten haben, wie einige desfals zu behaupten gedencken, *) welches aber wohl schwerlich, und zwar von daher nicht seyn kann, weil in dem 1669 mit dem Türckischen Reiche geschlossenen Frieden nicht nur Candia völlig überlassen worden, sondern es hat auch die Republique in dem 1699. zu Carlowitz errichteten und darauf 1718. zu Passarowitz erneuerten Frieden gegen das Türckische Reich nichts von diesem annoch vermeinten Anspruche gedacht, daher auch auf solchen nicht groß zu bauen seyn möchte, zu geschweigen, daß Venedig gantz nicht im Stande, diese ihre annoch gultig zu seyn glaubende Ansprüche, auszuführen: auch nicht zu gedencken, daß eine Republique ohne dis die Kräfte nicht hat, noch mit deren Staats-Interesse überein kömmet, einige Conqueten zu machen, anbey dem Christlichen Europa, wenn es sein Interesse recht betrachtet nichts daran lieget, wer von sämtlichen Archipelagischen und andern Insuln der Mittelländischen See Meister sey, wenn nur das Handlungs-Wesen in seiner Gestalt beständig verbleibet welches zu ändern, die Türcken weder Vorsatz noch Willen haben, indem das Aufnehmen ihres Staats darvon ebenfals dependiret.

IV. Von

*) V. Amelot, l. cit.

IV.

Von der Herrschaft über die Adriatische See.

WIe weit die See einer Ober-Bothmässigkeit fähig sey, davon ist bereits im ersten Theile bey Groß-Brittannien und Dännemarck mehrere Erwehnung geschehen; Die Republiqve Venedig aber will ihr Recht über den Adriatischen Meerbusen darauf gründen:

1) Hätten die Orientalischen und Griechischen Käyser diesen Golfo völlig abandoniret, daher als man angefangen, eine Stadt auf denen oben befindlichen Insuln zu bauen, welches das heutige Venedig sey, hätte man sich auch zugleich des Golfo als rei nullius bemächtiget gehabt.

Dieses ist ein Beweiß, der auf eine Petitionem Principii ankommet, und also nichts heisset, einfolglich auch kein Beweiß ist, vornehmlich da die Griechischen Käyser mehr besagten Golfo nie verlassen, auch dieses vorhin bekannten Rechtens ist, daß ein Fürst, wenn er seine Unterthanen nicht beständig vertheydigen kann, sich deren nicht sogleich begeben habe, werden also die Herren Venetianer mit diesen Vorgeben nicht weit langen. Ob aber sonst diejenigen Insuln, auf welche itzo Venedig gebauet, vordem wüste gelegen, ist gar nicht glaublich, und wird von denen Venetianischen Scriptoribus hier zweyerley mit einander vermischet, einmal, ob diese Insuln nicht mit einigen

Einwohnern versehen gewesen, welches gantz glaublich ist: und denn, ob diese bewohnten Insuln eine besondere Stadt ausgemachet gehabt? welches letztere aber wohl erst im 5ten Seculo nach Christi Geburt mag geschehen seyn.

2) Hätte die Republique mit denen Normannen, als diese in Sicilien und Neapolis Herren gewesen, imgleichen auch mit denen Genuesern und Pisanern dieser Herrschaft halber viele Kriege geführet, jedoch solche allemahl behauptet.

Daß Venedig und Genua einander vor dem lange in denen Haaren gelegen, gleichwie auch mit der Stadt Pisa geschehen, als selbige noch eine Republique war, ist wohl an dem, daß es aber von dieser prætendirten See-Herrschaft alleine solte hergerühret haben, will sich nicht aus der Historie finden, denn es entstunden diese Kriege hauptsächlich wegen der Handlung, die Venedig alleine zu haben suchte; Immittelst machet dieses Argument doch noch keinen Beweiß aus, daß Venedig in seinem Suchen gegründet sey, zugeschweigen daß die Normannischen, Sicilianischen, Neapolitanischen Könige Venedig nie ein Dominium Maris zugestanden.

3) Hätten die Griechischen Kayser in dieses Dominium tacite consentiret.

Dieses läufft wieder auf eine Petitionem Principii hinaus: So haben auch die Griechischen Kayser andern Staaten nichts præjudiciren können.

4) Papst Alexander III. habe diese See-Herrschaft auch agnosciret.

Alleine

Alleine der Pabst kan andern Staaten nichts vergeben.

5) Hätten alle Staaten von Europa diese Herrschaft auch ebenfalls erkannt.

Dieses kömmet auf einen mehreren Beweiß an. Es haben aber die Venetianer diese vermeynte See-Herrschaft in diesem Seculo, und zwar 1703. von denen Frantzosen trefflich brechen lassen, indem selbigen Jahres, unter dem Mr. Fourbin eine starcke Escadre den Adriatischen Golfo auf und nieder striche, ohne daß die Republique auch nur die mündeste ungleiche Mine deswegen gemachet hätte; Als daher Ihro jetzige Käyserliche Maj. zu Triest und anderwärts in allen See-Häfen einige Krieges Schiffe bauen liessen, wolte die Republique, durch dero zu Wien habenden Abgesandten sich darwider regen; Man gabe aber von Seiten Kayserlicher Majestät zu verstehen, wie sie sehr wohl thun würde, wenn sie von dieser vermeinten See-Herrschaft stille schwiegen, weil die Republique zu solcher kein Recht hätte, wobey es denn nachher auch geblieben, daher diese gesuchte See-Herrschaft dermahlen unter die Non Entia politica gehöret, ohngeachtet der Doge zu Venedig alle Jahre am Himmelfahrts-Tage auf dem kostbaren Bucentauro, nebst einen grossen Gefolge auf die See fähret, einen Ring in selbige wirfft, und saget: Gleich wie ein Bräutigam durch einen Ring sich mit seiner Braut vermählet. Also vermählen wir uns auch mit

mit dir: von welcher Ceremonie obbemeldeter Pabst Alexander III. der Urheber seyn soll? *) Doch alles dieses sind dermahlen weiter nichts als blosse Ceremonien, dabey andere Staaten die Republique gar wohl lassen können.

V.

Auf die Grafschaft Goertz.

Diese Grafschaft lieget in Crain und soll anfänglich ein Cärndtisches Lehn gewesen seyn, nachher aber wäre sie erblich geworden. **) Jedoch habe die Republique Venedig deren Besitzer genöthiget, daß sie selbige von ihr zu Lehen nehmen müssen. Der letztere Graff aber, Leonhard überliesse Ertz-Hertzog Friedrich IV. von Oesterreich Anno 1473. dieses Land, welches auch nach jenes seinen Tode Kayser Maximilian I. Ao. 1501. in Besitz nahm, ***) Ob nun wohl in den darauf zwischen diesem Herrn, und der Republique erfolgten Kriege, selbige 1507. mehrbesagte Grafschaft wieder in Besitz nahm, so muste sie doch solche nachher wieder abtreten, wie denn das Ao. 1616. darauf geführte Absehen auch keinen Fortgang haben wolte. Von dieser Zeit an sind die Hertzoge von Oesterreich in ruhigen Besitz bestanden geblieben: Die Republique aber behält ihre vermeinte Prætension die sie da vornehmlich darauf gründet, daß

1) Die

*) V. Nani & Justiniani Histor. Venet.

**) V. Spener. Histor. Insign.

***) V. Rov rer. Austriac L. XI.

1) Die ehemahligen Grafen von Goertz sich freywillig in der Republique ihren Schutz begeben.

Alleine wenn die Grafen von Goertz Lehns-Leute von denen Hertzogen in Kärnthen gewesen, ein Vasall aber, nach der einhelligen Lehre der Lehns-Rechte und Lehns-Rechts-Lehrer, ohne seines Lehns-Herrens Willen, keinen andern Schutz suchen darf, welche Lehns-Satzung ihren gantz guten Grund in der gesunden Vernunft selber hat; so ist nicht abzusehen, wie gedachte Grafen der Republique ihren Schutz haben suchen können.

2). Die von dem letztern Grafen an die Ertz Hertzoge von Oesterreich gethane Cession sey in Fraudem der Republique geschehen.

Es ist wahr, wenn die Grafschaft Goertz auch gleich ein Erblehn gewesen wäre, so hätte die Cession doch nicht ohne des Lehns-Herrns Einwilligung geschehen können; alleine es ist vorher gewiesen worden, daß der primus Acquisitionis Titulus auf Seiten der Republique nicht richtig sey.

3.) Hätten Sie bey denen Ertzhertzogen von Oesterreich mit ihren Gesuch niemals sattsames Gehöre finden können.

Dieses ist Facti und muß erwiesen werden. Zudem, wenn der primus acquisitæ Possessionis Titulus nicht richtig, so lehret die selbst-redende Billigkeit, daß nicht nöthig sey, einem unbefugten und ungegründeten Suchen lange Gehör zu geben Es wird aber der Republique Venedig am allerrathsamsten fallen, weñ sie von dieser alten, nicht viel gegründetes habenden Prætension stille schweiget, mit-

mithin das Hauß Oesterreich, als seinen allernächsten Nachbar vielmehr zum Freunde behält, als daß sie solches, um so unnützer Dinge willen, sich ohne Noth zum Feinde machen wolte. Daß sonsten Cærnthen und Crain Stücke der ehemahligen Brovinciæ Pavariæ gewesen, ist in so weit richtig, und kann von dem letztern des Baron Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain vornehmlich nachgesehen werden, welches an sich ein so weit gar gelehrtes Werck der ehemals bekannte Francisci, seinen Gedancken nach, in ein besseres Deutsch versetzet, weil an dem ist, daß die Bayern, Oesterreicher, und dahin gehörige, gar ein schlechtes Deutsch schreiben, und noch schlechter reden. Es hat auch gedachter Francisci besagtes Werck hin und wieder zu verbessern, und verschiedene Alterthümer zu erläutern gesuchet; alleine weil dem ehrlichen Francisci die wahre Einsicht in die Deutschen Alterthümer gefehlet, so würde an alle dem freylich gar vieles auszusetzen seyn; Indessen will man hier nicht untersuchen, was Cærnthen und Crain in der uhralt-deutschen Sprache eigendlich geheissen, welches aber vielleicht an einem andern Orte geschehen kann.

Das Wapen der Republique Venedig ist, bekannter massen, im blauen Felde, ein güldener geflügelter, vorwärts-liegender Löwe, in denen vordern Pranen ein offenes Buch haltend, mit diesen Worten: Pax tibi Marce, Evangelista meus: Weil der Evangelist Marcus mit einen Löwen pfleget gemahlet zu werden, dieser Heilige aber offtbesagter Republique ihr Schutz-Patron oder Schutz-

Gott

Gott ist, so hat sie um deswillen dieses Thier zu ihren Wapen angenommen; jedoch kann seyn, daß sie damit auch auf ihre, wider die so genannten Ungläubigen erwiesene Tapferkeit mit hat sehen wollen, wie denn die blaue Farbe den angemaasten Eyfer wider ermeldete Ungläubige ohne Zweifel auch hat andeuten sollen. Indessen möchte man aus der Kirchen-Historie belehret seyn, warum denen heiligen Evangelisten jedem ein gewisses Thier zugeleget worden? Und was doch diese befremdlichen Beybilder vor eine Verwandschaft mit denen eigendlichen Gründen der Christlichen Religion haben sollen? Nicht weniger auch, wie man aus dem Göttlichen Archiv erweisen wolle, daß diesem oder jenem Heiligem die Schutz-Gerechtigkeit über dieses oder jenes Land aufgetragen worden? Und denn endlich, ob diese angegebene Schutz-Gerechtigkeit nicht etwan mit der vormahligen Welt ihren Diis Tutelaribus, und Talismannis eine Verwandschaft habe? Oben aber über diesen Wapen lieget die Venetianische Dogen-Mütze; daß ein Huth vor dem ein Signum Libertatis geheisen, davon ist bereits im ersten Theile Erwehnung geschehen, hat auch diese Sache sonst seine gute Richtigkeit: Alleine daß eine Mütze jemals dergleichen angedeutet habe, dürfte aus denen Alterthümern schwerlich erwiesen werden, daher ein Venetianischer Gelehrte sich billig die Mühe geben und weisen solte, was die Signoria di Venetia mit dieser Mütze haben wolle? Es sey denn, daß man etwan sagete, es wäre nicht sowohl eine Mütze, als vielmehr ein klein Hüthgen mit einem

nem hohen Thurme, wie solche etwan ehemals Mode gewesen.

II. Abtheilung

Von denen Rechts-Ansprüchen der Republique Holland.

DAß diejenigen Länder, die dermahlen mit einen allgemeinen Nahen die vereinigten Niederlande genennet werden, die Sitze der berühmten Bataver und Belger gewesen, mithin zu dem ziemlich weitläuftigen Gallia Belgica gehöret, hat in so weit seine Richtigkeit, wiewohl man sich nicht vergleichen kann, ob diese Länder vor Ankunft gedachter Bataver wüste gelegen, oder aber ihre Einwohner gehabt. Wenn es dem Tacito Cap 29. de Mor. Germ. nachgehen soll, so wären die Bataver ein Zweig von denen Catten gewesen, indem er saget: Battavi Cattorum quondam Populus & Seditione domestica in eas Sedes transgressus, in quibus Pars Romani Imperii fieret. Diese Worte sollen zwar so viel sagen, daß die Bataver sonst zu denen Catten gehöret hätten, wegen innerlicher Unruhen aber wären sie über den Rhein in diejenigen Länder gewichen, in welchen sie ein Stück des Römischen Reiches geworden: sie seind aber ziemlich dunckel wenn alle des Taciti seine Erzehlungen, also beschaffen, wenn er nehmlich vom Ursprunge eines Deutschen Volckes, oder welche von denen Deutschen herkom-

herkommen, redet. Denn erstlich kann man aus selbigen nicht sehen, wie weit die ehemahligen Gräntzen der Catten oder der Hessen gegangen? noch weniger wo die Bataver unter denen Catten gewohnet? ingleichen was es vor Seditiones domesticæ, oder innerliche Unruhen gewesen, die sie genöthiget, ihr Vaterland zu verlassen? wer ihre Anführer gewesen? und wie er geheissen? welches letzte, daß nehmlich Tacitus den Namen des Fürsten eines deutschen Volckes melde, von ihm ohne dies gar selten geschiehet. Dann, ob die Bataver bereits unter denen Catten diesen Namen geführet? oder ob sie solchen nachher erst angenommen? Wie aber Tacitus, *) wenn er seine Landes-Leute schilt, daß sie nichts auf auswärtiger Völcker ihre Begebenheiten hielten, sich nach dem gemeinen Sprichworte, nur selber bey der den Näßgen hätte zopfen mögen, indem er in angeführten Orte sehr kurtz abschnappet; daher will man nur sagen, wie etwan die Sache möge beschaffen gewesen seyn. Und zwar was den Namen anbetrifft, so ist glaublich, daß die Bataver selbigen geführet, als sie noch bey ihren Landes-Leuten, denen Catten sich befunden. Denn weil dieser Name in der That eben das sagen will, was der Name Catt bedeutet, so ist nicht zu zweifeln, daß sie solchen iederzeit gehabt, iedoch möchte der Wahrheit auch nicht entgegen seyn, wenn man behauptete, daß dieses Cattische Volck, deswegen Bataver genennet worden, weil sie nicht nur überhaupt gute Soldaten abgegeben,

 son-

*) L. II. annal. in fine.

sondern auch ins besondere des Cattischen Fürstens seine Leibwacht gewesen. Denn daß die Milites vor dem, der grossen Herren ihre Leibwacht geheissen, ist bereits anderwärts gewiesen worden, nun also von daher gekommen seyn, daß sie gleichsam κατ᾽ ἐξοχὴν die Bataver genennet worden. Denn daß sie diesen Namen erst solten erlanget haben, nachdem sie von denen Catten sich abgesondert, ist von daher nicht glaublich, ja nicht einmal wahrscheinlich, weil Tacitus, wenn man ihn recht ansiehet, die Bataver vorstellet, daß sie bereits also geheissen, als sie noch ein Stück von denen Catten ausgemachet. Die domestica Seditio aber ist vielleicht keine andere gewesen, als daß der Cattische Fürst sich nicht mehr zur Leibwacht mag haben wollen gebrauchen lassen, darvon aber und weswegen solches geschehen, die Ursachen uns freylich nicht bekannt. Wolte man aber sagen es sey Seditio domestica vielmehr also zu nehmen, daß der regierende Stamm der Cattischen Fürsten ausgegangen, und habe der Fürst derer Bataver die Nachfolge gesuchet, aber nicht erhalten, so würde soches mit obigen fast auf eines hinaus kommen. Gnug, daß Seditio domestica so viel sagen will, daß die Catten und Bataver mit einander zerfallen. Ob indessen die Bataver mit Gewalt genöthiget worden, derer Catten Land zu verlassen, ist von daher nicht glaublich, weil die Catten sie wohl würden verfolget haben. Noch weniger ist wahrscheinlich, daß alle Catten fortgegangen, obgleich die Liebhaber der vormahligen Völcker-Wanderungen dieses also vorgeben werden; alleine man hat schon anderwärts

wärts gewiesen, daß die vermeinten Völcker-Wanderungen Kriegs-Züge gewesen, wenn nehmlich der jüngere Sohn des Fürsten sein Vaterland verlassen, und sich anderwärts zu einem Landes-Herrn zu machen gesuchet. Daß aber das Land, dahin die Bataver gekommen, solte wüste gelegen haben, wird zwar wohl auch von denen meisten also vorgegeben, es ist aber gantz und gar nicht glaublich; denn überhaupt streitet dieses Vergeben, daß eine grosse Menge Jahre so viele Länder ohne Menschen solten gewesen seyn, gantz und gar wider die Schrift, man mag nun die Bevölckerung der Erden ansehen, entweder, wie solche vor, oder nach der Sündfluth beschehen, indem GOtt zum Adam, und nachher zum Noa, ausdrücklich sagete: **mehret euch und füllet die Erde, daß eurer viel werden**, welcher Göttliche Befehl aber seine Erfüllung nicht erlanget hätte, wenn so viele wüste und unbewohnte Länder, in der Welt geblieben wären, und zwar, wie gedacht, eine so grosse menge Jahre nach einander, und unter solche gehöreten also diejenigen auch, die die Bataver eingenommen und besetzet. Doch wenn Deutschland, und was etwan sonst mit eigendlichen Deutschen besetzet gewesen, schlecht bewohnt, mithin meistens wüste gelegen, so will sich nicht finden, warum die Römer um dergleichen Länder sich so viele, und zwar sehr blutige Mühe solten gegeben haben, indem wegen unbebaueter Länder schwerlich ein Krieg, ja ein so kostbarer Krieg geführet wird, der noch darzu eine grosse Menge Jahre nach einander fort gedauret. Es kan

also mit Bestande der Wahrheit wohl nicht geleugnet werden, daß nicht diejenigen Gegenden die in Gallia Belgica die Bataver eingenommen, allerdings bewohnet und auch bebauet gewesen, mithin haben sie darinnen einen neuen Staat angeleget, die alten Einwohner aber, ob sie gleich auch ihre Landes-Leute waren, unter ihre Bothmäßigkeit gebracht. Daß indessen diese Länder zu Gallia Belgica gehöret, ist in so weit eine Sache, die keines Beweises brauchet, warum aber dieser Antheil von dem alten Gallien, Gallia Belgica genennet worden, darvon wird man zwar gleich mit einer Antwort fertig seyn, weil nehmlich die Belgæ selbige besessen gehabt; alleine warum haben diese Einwohner Galliens vornehmlich die Belgre geheissen? Cluver. giebet Libr. II. cap. 3. Germ. Antiq. sich zwar viele Mühe, die eigentliche Bedeutung der beyden Worte Belger und Bataver aufzusuchen, alleine er hat desfalls, und weil er der Deutschen Sprache nicht kundig gewesen ziemlich geirret; denn jedes heisset einen guten Soldaten, der Hertz im Leibe hat, indem beyde Worte Belger, wovon das Wort Belga herkommet, und Bataver, eben dieses haben sagen wollen, und bedeuten. Denn Batavus ist das Alt-Deutsche oder Nieder-Sächsische Wort Batter, wovon der Frantzosen ihr battre herkömmet, welches bekannter massen, schlagen heisset. Wie aber die Nieder Deutschen das S. in ein T. verwandeln, und also vor das, dat, Wasser, Water sprechen; also saget der Ober-Deutsche, und vornehmlich der Francke, Batschen oder Patschen, das ist starck zu schlagen, welches Wort

zwar

zwar dermahlen nicht mehr von schlagen mit Händen, oder mit Gewehr gebrauchet wird, sondern es bedeutet nur Thüren und dergleichen starck zu schmeissen. Alleine vor dem hat es schlagen mit Gewehr und tapffer im Kriege seyn, geheissen. Weil nun diese deutschen Völcker vornehmlich gute Soldaten abgegeben, als haben sie auch um deswillen oftberührten Namen bekommen; Und eben der Name Bataver beweiset dasjenige mit, was man vorher bereits erinnert, daß nehmlich die Bataver unter denen Catten die Fürstliche Leib-Wacht gewesen, weil aber alle Deutsche viel auf den Krieg hielten, so würde hier eine andere Frage seyn, warum sie nicht alle mit einander Belger geheissen? oder warum nicht die sämtlichen Catten diesen Namen geführet? Doch gleichwie noch kein deutscher Gelehrter sich sonderliche Mühe gegeben, die wahren Ursachen der Benennung der deutschen Völcker zu untersuchen, denn man siehet dieses nur so oben hin an, aus keiner andern Ursache, als weil die Griechen und Römer solche vor Barbarn gehalten, da doch unsere Vorfahrer nichts weniger als solche dumme, unverständige Geschöpfe gewesen, mithin sie so wenig etwas gethan, ohne einige vernünftige Ursache darzu zu haben, als andere, als muß der Name Bataver ebenfalls wegen besonderer Umstände einem Theil der Catten seyn gegeben worden. Man will also desfalls seine Gedancken eröffnen, andern Gelehrten überlassend, ob sie etwas gegründeters auszumachen vermögen; wie nun, oft erinnerter massen sattsam bekannt, daß die Deutschen die allerbesten Krieger

 gewesen

gewesen, die die Welt damals gesehen, es mögen nun die Römer von ihrer vermeinten Kriegs-Wissenschaft prahlen was sie wollen; zu einem Kriege aber Gewehr, und auch besondere Kriegs-Exercitia oder Ubungen gehören welche beyde Dinge in der Welt so lange gewesen und haben seyn müssen, als solche vom Kriege gewust, so will nicht unwahrscheinlich fallen, daß die Bataver eine gewisse Art Gewehr geführet, auch sich darinnen sonderlich geübet, zugleich mit selbiger gegen den Feind wohl haben fechten können, gleich wie etwan jetzo die Grenadier, Grands Mousquetairs, Grenadiers à Cheval, oder Grenadiers zu Pferde und dergleichen seyn die man bey denen Treffen auf eine eigene Art zu nutzen pfleget; Von daher also hat man sie ins besondere die Bataver genennet, welchen Namen sie dann nachher beständig behalten. Und eben diese Bewandniß hat es auch mit dem Namen Belger oder Balger, der denen jenseits Rheins wohnenden Deutschen ebenfals aus besonderen Ursachen muß seyn beygeleget worden. Zu dieser Muthmassung aber giebet sonderlich Anlaß eine bey dem Tacito de Moribus Germ. cap. 24. befindliche Stelle, alwo er von der Deutschen ihren Schauspielen redet, und desfals unter andern saget, daß sie inter Gladios atque infestas Frameas saltu se iaciant, zwischen denen Degen und Spiessen eine gewisse Art Täntze verrichteten, darbey man doch nicht sagen will, ob dieses der so genannte Schwerd-Tantz gewesen? denn gleichwie wir, und jene öffters errinnerter massen, unserer Vorfahren ihre alte Lebens-Art vor so unwürdig achten, daß

daß solche nichts weniger, als eine Untersuchung verdiene; also hat man sich auch noch nicht darum bekümmert, was doch gedachte Worte des Taciti eigendlich haben wollen. Alleine wie man sich ietzo darbey nicht aufhalten will, also ist glaublich, daß die über den Rhein gegangene Deutsche, weil sie die Gallier vor weibische Leute hielten, sich vornehmlich um deswillen die Balger genennet, um mit diesen Worten anzuzeigen, gleichwie sie das Soldaten Handwerck sonderlich wohl verstünden, also wären sie auch die rechten Balger, das ist, nicht nur weit bessere Soldaten, als die Gallier, sondern die auch im Schertz und bey ihren Lustbarkeiten weisen könten, wie wohl geübt sie vor andern in Führung der Waffen sich zu erweisen vermögten. Weil nun die Römer nicht gantz Gallien Belgium nannten, sondern nur einen Antheil von selbigen, so wollen diese Gedancken zugleich von daher einen Beweiß mit nehmen, denn ja sonst nicht abzusehen stehet, warum eben dieses Theil von Gallien vor andern den Namen der Balger, ihr Land aber Belgium solte empfangen haben. Hierbey aber will man, jedoch nur mit wenigen annoch erinnern, daß geirret sey, wenn in der Geographie, Germania parva zu Belgium mit gerechnet wird, indem es zwar politice dazu gehörete, aber nicht Geographice, das ist, es stund unter dem Statthalter von Belgio, aber nicht war es ein Stück von selbigen, sondern vielmehr von Deutschland, daher sich auch findet daß bey denen Theilungen die die Francken in ihrem Staate vorgenommen, es beständig zu Deutschland mit geschlagen worden. Wenn es aber nicht darzu ge-

 hörет

höret gehabt, so möchte man wohl eine vernünftige Ursache sehen, warum es die Römer Germaniam parvam, oder das kleine Deutschland genennet, indem sie ja solches Belgium parvum hätten heissen können? Wie nun dieses seine vollkommene gute Richtigkeit hat, also ergiebet sich auch hieraus, daß der Frantzosen ihre vermeinte Prætension, da sie sonderlich das Elsas um deswillen sich haben zugeeignet, weil es vor dem ein Stück von Gallien gewesen, nicht den allermündesten Grund habe, wovon etwan anderwärts mehreres gehandelt werden kan.

Als nachher die Francken dem vormahligen Römischen Staate Gallien abnehmen halffen, und also ihren Staat anrichteten, solcher aber durch des Ludovici Pii seine Söhne ihre beschehene Theilung sich in drey besondere Staaten absonderten, nehmlich in das so genannte Regnum Lothariense, Regnum Franciæ orientale, und Regnum Franciæ occidentale, machte ein Stück von dem vormahligen Belgio einen Theil des Regni Lothariensis mit aus, sonderlich aber dasjenige, was nach diesen die Nieder-Lande genennet worden. Von diesen Francken aber will man dermahlen nur kürtzlich gedencken, daß selbige ohnstreitig Deutscher Ankunft gewesen, obgleich einige sie bald aus Asien, bald aus Griechen-Land herhohlen wollen,*) alleine uns dabey jetzo nicht aufzuhalten, sie waren Deutsche, und zwar Vandalische Völckerschaften, die, nachdem die

*) V. Halwachsii Lan. Satur. und Hertii Not. Vet. Reg. Franc.

die Römer den deutschen Staat durch Hinrichtung des Ariovisti *) zu Grunde gerichtet hatten, nach

C 5

*) Es wird zwar insgemein vorgegeben, als ob Ariovistus nur ein Fürst in Schwaben gewesen, alleine dieses ist irrig, indem er eben ein solcher König über Germaniam magnam, oder Groß-Deutschland war, als wie jetzo ein deutscher Kayser zu seyn pfleget, weswegen man nur den Cæsarem de Bello Gallico Lib. I, Cap. 33. 34. 35. ansehen darf, absonderlich wenn er saget, es hätten ihn die Römer, Regem & Amicum genennet, welche Worte ja deutlich genug zu verstehen geben, daß sie ihn als einen König der Deutschen und auch als ihren Bundes-Genossen erkennet, indem das Wort Amicus dieses bedeutet. Wolte man sagen, es wäre dieses nicht von gantz Deutschland zu verstehen, so ist nicht abzusehen, was doch Ariovistum bewogen haben solte, oder vielmehr die Römer selber, dieses Herrn seine Freundschaft zu suchen, wenn er nicht ein allgemeiner König der Deutschen gewesen? Wird also diese Meynung, das Deutschland beständig seine Könige gehabt, dieser Ariovist aber der letzte gewesen, indem die Römer es dahin kartheten, daß die deutschen Fürsten sich keinen König wieder machten, obgleich Arminius und Marobodæus dieses suchten, ihren guten Grund behalten, da hingegen die Einwendung, die einige dargegen machen wollen, auf nichts, als auf ein blosses leeres Geschwätz ankömmet.

nach und nach einen eigenen Staat anfiengen.
Nachdem sie auch mit denen Römern in Gallien fertig, endlich ihre eigene Landes-Leute, die Deutschen übern hauffen wurffen, von welchen allen man in der deutschen Historie mehrers nachsehen kan, wiewohl zu wünschen wäre, daß allda diese Dinge so vorgetragen würden, wie sie vorgetragen zu werden verdieneten, mithin besudelten einige ihre Reichs-Historien nicht vielmehr bald mit diesen, bald mit jenen wunderlichen Meinungen. Doch auf Belgium, und auch auf das ehemalige Lotheringische Reich *) wieder zu kommen, als selbiges, nachdem die Carolingische Deutsche, und denn die Carolingische Francken-Gallische Linie unter sich getheilet hatten, nach und nach zerfiele, und sonderlich diejenigen Länder, die in dem Nexu clientelari **) mit dem deutschen Reiche, und zwar

*) Von diesem Regno Lothariensi seu Burgundiæ, kan sonderlich die gelehrte Dissertation des Herrn Mascau mit nachgesehen werden, obgleich dieser gelehrte Mann nicht übel nehmen wird, daß man desfalls seiner Meinung nicht ist, als ob das deutsche Reich auf selbiges annoch ein Recht habe, davon bereits im ersten Theile gehandelt worden. So dienet auch hieher des Francopolitæ, oder des Herrn von Normick wahrer Bericht vom alten Königreiche Lothringen.

**) Dem keine andere Verbindlichkeit ist zwischen diesem Lande und dem Deutschen Reiche gewesen.

zwar eine ziemliche Menge Jahre nach einander verblieben, ihre eigene Herren bekamen, daher eine so grosse Menge Grafen vor dem allda zu befinden waren, weil iedes Land seine eigene Grafen hatte, wie dieses in so weit aus denen Niederländischen Geschichten gantz bekannte Dinge, geriethen selbige endlich insgesamt, jedoch nach und nach, theils durch heyrathen, theils auf andere Art, insgesamt an die letzten Hertzoge von Burgund. *) Dergestalt

*) Hiervon können vornehmlich Heuteri Res Burgund. Libr. I. Barland. de Ducat. Braband. Meyer Annal. Flandriæ und Meteran. Niederländische Geschichte Libr. I. nachgesehen werden, warum aber unter allen diesen Landen Burgund und Braband alleine den Namen eines Hertzogthums geführet, davon sind wegen des erstern, die Ursachen keine andern, als weil Burgund, als das alte Königreich Burgund annoch stunde, in selbigem und auch nachher, in dem neuen Königreich Burgund, oder Arelat die Provincia regnans war; wegen Braband aber ist dieses die Ursache, daß selbiges unter denen Francken die Ober-Statthalterschaft über die andern geführet; Wolte man aber desfalls in die ältern Zeiten hinein steigen, so würde dieses sich auch darinnen weisen, daß nehmlich dasjenige grosse Land, welches nachher den Namen Braband erlanget, ebenfalls das Ober-Gouverno über die andern gehabt, welches

stalt, daß solche wieder unter einem Haupte stunden, gleichwie in denen gar alten Zeiten sie, allem Ansehen nach, auch ein gemeinschaftliches Oberhaupt mögen gehabt haben; Weil nun die letztere Erbin gemeldeter Hertzoge, die Princeßin Maria, Hertzogs Carls des kühnen von Burgund eintzige Tochter und auch eintziges Kind, sich an den Kayser Maximilianum I. verheyrathete, so brachte sie sämtliche diese Lande dem Hause Oesterreich zu, von dar sie aber Käyser Carl V. an Spanien verknüpffete, indem er sie seinem Sohne Philippo II. überliesse, iedoch seind sie bey der Spanischen Monarchie nicht anders anzusehen, als Lande, die die Könige in Spanien nicht als Herren dieser Monarchie, sondern als Hertzoge in Burgund besessen, mithin Sie bey selbigen ein Bonum avitum maternum, gantz und gar aber nicht, ein Stück besagter Spanischen Monarchie gewesen. So gegründet aber dieses auch ist, so wenig haben es doch diejenigen recht einzusehen begehret, die von dem Ursprunge der Republique Holland geschrieben; Denn weil ermeldter König Philipp II. mit einer Vniversal-Monarchie soll umgegangen seyn, welches man in seinem Werthe und Unwerth beruhen lässet, und aber die Niederlande ihm desfalls sehr wohl gelegen gewesen, indem er daraus Engelland, Franckreich und die übrigen Staaten hätte übern Hauffen werffen können, hätte er selbige an seinen

ches sich zugleich hauptsächlich von daher mit bestärcket, weil selbiges in Meditullio der übrigen alle gelegen.

seinen Staat unterwürffig zu verknüpfen gesuchet; Alleine dem sey wie ihm wolle, gedachter König Philip. II. wolte freylich denen Nieder-Landen ihre habenden Freyheiten nehmen, und sie zu einer Spanischen Conquete und Dependenz machen, worüber denn diejenigen Unruhen entstanden, die endlich Sieben von denen Nieder-Ländischen Provintzien dahin brachten, daß sie 1579. durch den Utrechtischen Verein der Cron Spanien den Gehorsam auffsageten, mithin einen eigenen Staat anfingen, den sie zwar, bekannter massen, mit vielem Blute behaupten müssen, von welchem Kriege Meterani Niederländische Geschichte, Galluccius und Strada de Bello Belg. vornehmlich nachzusehen, welcher letztere doch gar behutsam zu lesen, endlich aber, und also nach einem Kriege von 80. Jahren, in dem, 1648. zu Münster mit Spanien geschlossenen Frieden, vor einen freyen und solchem Staat erkennet worden, der auf der Welt keinen höhern als GOtt über sich habe, auf den zu gleich kein König in Spanien einiges Recht mehr habe. Diese Tractaten haben der jetzige König in Spanien, sowohl 1701. als auch 1713. durch den Utrechtischen Frieden ebenfalls bekräfftiget, weil er, als Successor alienus an die desfalligen Tractaten der vorigen Könige in Spanien nicht gebunden gewesen wäre, alleine ermeldter Utrechische Friede hat dem Staate von Holland, auch wegen dieser Königlichen Spanischen Linie ihre Freyheits-Rechte vollkommen befestiget. Immittelst, und da man gleichsam vor Augen siehet, wienach ein neuer vorher nicht gewesener Staat, habe entstehen

hen können, so solte dieses uns lehren, vernünftig zu erwegen, daß, obgleich eben nicht auf solche Art, doch aber auf andere, Reiche und Staaten vor dem in der Welt auch entsprungen seyn, daß man also nicht nöthig habe, auf so genannte Migrationes Gentium zu verfallen, mithin Dinge zu dichten, die gleichsam handgreifflich wider alle gesunde Vernunft lauffen. Jetzo aber auf die Rechts-Ansprüche dieser Republique zu kommen, so finden sich desfalls folgende und zwar:

I.

Auf die in Ost-Indien auf der Insul Java gelegene Stadt und das Königreich Bantam.

Man stehet zwar insgemein in denen Gedancken, als ob die Römer von Indien etwas gewust, absonderlich aber, daß bey dem Kayser Augusto eine Gesandschaft aus der Insul Taprabona, welches die Insul Sumatra sey, sich eingefunden gehabt; Ob nun wohl Florus Libr. IV. so eigentlich nicht meldet, daß gedachte Gesandschaft aus besagter Insul gewesen, sondern er spricht nur: Seres etiam habitantesque sub ipso Sole Indi nihil magis quam longinquitatem Viæ imputabant, quam Quadriennio impleverant & tamen ipse hominum Color ab alio venire cœlo fatebatur: so stecken doch in diesen Worten nicht nur verschiedene Unwahrheiten, sondern es soll auch gedachte Gesandschaft so gar aus China gewesen seyn, als welches man dafür hält,

hält, daß selbiges durch die Seres bedeütet wurde. Wie aber alle und jede Dinge in der Welt eine Ursache haben müssen, also möchte man wohl erwiesen sehen, was doch die Sineser, oder auch andere Indianer sollte bewogen haben eine Gesandschaft nach Rom zu schicken? Doch die Liebhaber der Römischen Aufschneidereyen werden sagen: Fama Augusti, die grosen Thaten des Kaysers Augusti, die durch die gantze Welt erschollen gewesen wären, hätten gedachte Gesandschaft veranlasset, woher will man aber beweisen, daß die Indianer von dem, was in Europa vorgefallen, etwas solten gewust haben? Sind sie denn damals etwa neubegieriger gewesen als jetzo, indem kein eintziger Asiatischer oder Indianischer Printz sich um das bekümmert, was bey uns in Europa vorgehet, es müste denn seyn, daß die Asiaten und Indianer vor diesem mehr Begierde gehabt, von auswärtigen Händeln berichtiget zu seyn, als jetzo, mit welchen lächerlichen Beweiß sich aber kein vernünftiger wird beladen wollen. Wie will man auch begreiffen, daß die Gesandschaft 4. Jahr solte unterwegens gewesen seyn? eine Reise die eben so gescheut heraus kömet, als wenn man von denen vermeynten Mondes Staaten viele Erzehlungen daher machen wolte. Wie kurtz schnappet auch alles ab, was Florus dieserhalben vorbringet: ja er weiß endlich selber nicht, wo seine Gesandschaft her gewesen, weil er spricht, die Farbe habe sie verrathen, daß sie aus einem andern Lande gewesen: zu geschweigen der Geographischen Schnitzer die der gute Florus begehet, sub ipso Sole Indi, welches so viel heissen solte,

daß

daß die Sonne denen Indianern gerade uber den Kopfe schwebe, welches zwar wohl von denen Africanern wahr ist, aber nicht von Indien. Doch es sey diese vermeinte Gesandschaft hergewesen, wo sie wolle, gnug ist, daß die Römer Indien nicht gewust, wohl aber ist solches denen Deutschen bekannt gewesen, so befremdlich als auch dieses manchen scheinen möchte, dessen Wahrheit aber zu anderer Zeit erwiesen werden soll, da man ietzo nur so viel sagen will, daß die Venetianer eben von denen Deutschen das Handlungs-Werck, die Portugiesen hingegen eben von selbigen, die Schiffart nach Ost-Indien erlernet gehabt; die Holländer aber sind gar spät nach Ost-Indien gekommen, jedoch eher als die Engelländer, weil nun dieses grosse Theil von Asien gleichsam das Vaterland der Gewürtze ist, sonderlich der vortrefflichste Pfeffer auf der Insul Iava und vor andern in dem Königreiche Bautam wächset, so handelten zwar nach der Haupt-Stadt Bautam die Engelländer und Holländer zusammen, wiewohl diese Letzteren immer wünscheten, den Pfeffer-Handel alleine an sich zu bringen, darzu sich aber nicht eher, als 1682. eine sattsame Gelegenheit weisen wolte. Denn es zerfiele in selbigem Jahre der Alte König von Bautam mit seinem Sohne, welcher Printz gerühmet wird, daß er an vielen Europäischen Höfen sich umgesehen, auch sonst ein kluger und gescheuter Herr gewesen sey. Ob aber der Vater dem Sohne, oder dieser dem Vater nach dem Leben gestanden, wie vorgegeben wird, daran kann man keines weder bejahen noch verneinen. *) Weil

*) Weil nun die Engelländer damals den grössesten Handel in Bautam trieben, verfügte der junge Printz sich heimlich zum Englischen Consul, und versprache selbigem das Monopolium des Pfeffer-Handels, wenn man ihm mit ein paar tausend Europäischen Trouppen, wider den Vater beystehen würde; der Consul gabe zwar darzu die Versicherung jedoch könten solche, weil die Engelländer, bekannter massen, nicht viel in Ost-Indien besäsen, unter halber Jahres-Frist nicht aus Europa anlangen; der Printz schwiege hierzu stille, weil ihm aber diese Zeit viel zu lang war, machte er sich in aller stille nach Batavia, zu dem damaligen berühmten Mayd Zucker, Statthalter der Ost-Indianischen Compagnie in Ost-Indien. Diesem thate er dergleichen Versprechen, bey welchem er dann gar angenehm war, der ihm auch gleich einige 1000. Europäische Völcker und Dupassen, (seind Indianische Soldaten, die in Holländischen Diensten stehen,) mit gabe, zugleich mehrere Völcker nachschickte, womit er also seinen Vater von dem blauen Pfeffer-Berge, allwo er sich verschantzet hatte, wegjagete, und selbigen nöthigte sich in das Königreich Materan zu entflüchten, von dar ihn aber die Holländer auch vertrieben, und soll er nachmals in dem Königreiche Passerein, (welche Königreiche beyde auf der Insul Java liegen,) sein Leben geendiget haben. Also blieben die Holländer Meister von Bautam, und sonderlich von dem dasigen einträglichen Pfeffer-Handel, allwo sie den jungen Printzen zum Könige machten, und ihm aus Batavia eine Cro-

*) V. Neumeisters und Sares Ost-Indische Reise-Be-

ne zusendeten, wie sie denn auch noch daselbst die alleinigen Meister gedachten Pfeffer-Handels seyn: Die Engelländer behaupten also.

1.) Hätten die Holländer allhier überhaupt wider die zwischen beyden Staaten vorhandene Freundschaft gehandelt.

2.) Ins besondere aber wider die Pacta die beyde Staaten wegen des Pfeffer-Handels in Bautam mit einander errichtet gehabt.

3.) Die Engelländer wären in longissima Possessione dieses Pfeffer-Handels gewesen, daraus die Holländische Ost-Indische Compagnie sie auf keine rechtmäßige Art gesetzet gehabt.

Die Holländer wissen hierauf eben nicht viel zu antworten, jedoch wäre zu wünschen, daß die auf beyden Seiten deßfalls gewechselte Schriften mehrers bekannt seyn möchten, denn das wenige, was desfalls in dem Mercure Hollandois de Ao. 1682. zu befinden, kan noch nicht in allen und jeden eine hinlängliche Erläuterung geben. Indessen ist zwar nach der allgemeinen Lehre der natürlichen Rechte, es in so weit an dem, daß ein jeder sich die nächste Treue schuldig sey; alleine es wird dieser Satz nicht nur durch einen andern gar sehr gemindert, daß man nehmlich seinen Nächsten lieben solle, als sich selbsten, aus welchem Satze der bündige Schluß folget, daß das gute, das ich mir gönne, andern nicht nehmen, und entwenden darf, sondern man muß auch gedachte Lehre, daß die Liebe von sich selber anfange, nach denen Pactis, die Reiche und Staaten unter einander haben, vornehmlich abmessen, denn sonsten sich beständig Gelegenheit finden

den würde, seinen Eigennutz ermeldeten Pactis vorzuziehen, woraus aber nichts anders entspringen würde, als daß durch sothanen Vorzug des Eigennutzes endlich alle und jede Pacta, ja zuletzt die Verknüpfung der menschlichen Gesellschaften selber aufgehoben und zu Grunde gehen müsten.

II.

Auf die Grafschaft Eulenberg.

DIese Grafschaft lieget nach der Provintz Utrecht zu, und suchet die Republique Holland auf selbige von daher ein Recht.

1.) Habe Graf Humbert mit seiner Vettern Genehmhaltung, Schloß und Stadt Eulenburg Graf Reinalden von Geldern vor 100. Pf. Holländische Pfennige verkauft.

2.) Graf Reinald habe hierauf ermeldeten Graf Humberten nach Art der Zutphischen Lehn, mit Eulenburg wieder belehnet.

3.) Von daran hätten die ehemahligen Grafen von Eulenburg ihre Grafschaft von denen Grafen, und nachherigen Hertzogen von Geldern jederzeit zu Lehn genommen.

4.) Habe ermeldeten Hertzogen auch das Jus Aperturæ in Eulenburg zugestanden.

Weil die Grafen von Waldeck nachher Besitzer dieser Grafschaft geworden, so haben sie diese vermeinten Holländischen Gründe also zu wiederlegen gesuchet.

1.) Als 1280. das Schloß Eulenburg denen Grafen von Geldern solle seyn zu einem Lehn aufge-

tragen worden, habe solches noch nicht gestanden, sondern man habe selbiges erst 1377. erbauet.

2.) Wären die Grafen von Culenburg vor dem Reichs-Grafen gewesen, dieses würde mehr erwiesen werden müssen.

3.) Hätten sie alle und jede Landes-herrliche Jura beständig und sonder allen Wiederspruch exerciret.

Diese Streitigkeit mag dermahlen wohl meistens beygeleget, und abgethan seyn, wenigstens ist nicht bekannt, daß dieserhalben zeither etwas vorgefallen. Wenn aber vorher unter andern mit erwehnet worden, es habe Graf Humbert von Culenburg, sein Land an den Grafen von Geldern, vor 100. Pf. Holländische Pfennige verkauffet, so möchte man dieses nach denen heutigen Zeiten erklähret sehen, was nehmlich ein Pf. Holländische Pfennige nach jetziger Müntze betrågen. Es ist überhaupt das Müntzwesen, sowohl anderer Europäischen Völcker, als was insonderheit die ehemahligen deutschen Müntzen anbetrifft, noch zur Zeit gar nicht behörig erläutert. Denn was Tilemann Friese und Wilibald Hoffmann in ihren Müntz-Spiegeln dieserhalben gethan, gehet gar nicht auf die alten Zeiten, und des Herrn von Ludewigs fast gelehrte Erläuterung des Müntz-Wesens der mitleren Zeiten, verdienete eine weitere Ausführung. Also ist dieses wichtige Stück der Alterthümer allerdings annoch sehr dunckel. Zwar weiß man wohl, daß die meisten Gelehrten hier sagen dürfften, es hätten die Deutschen vor dem

9ten Seculo keine Müntze gehabt, weswegen sie sich auch auf einen Locum des Taciti de Moribus Germ. Cap. V. vornehmlich beruffen; alleine wie der wahrhafte Ungrund dieses Vorgebens, anderwärts gantz deutlich erwiesen werden soll; also will man desfalls jetzo nur so viel sagen, wenn die Deutschen das Müntz-Wesen von denen Römern oder Griechen erlernet gehabt, so beliebe man doch eine hinlängliche Ursache zu zeigen, warum ihre Müntzen nicht nur mit dieser Völcker ihren nicht die allermindeste Verwandniß haben, sondern vielmehr also beschaffen seyn, daß auch der künstliche Römische und Griechische Müntzmeister selbige nicht würde haben nachmachen können, weswegen man nur die so genannten Blech-Müntzen samt denen Regen-Bogen-Schüsselgen ansehen darf? Es wird also wohl seine gute Richtigkeit haben, daß die Deutschen nicht nur das Müntzen vor sich erlernet, sondern daß sie auch beständig ihre eigene Müntzen gehabt, die gewiß besser gewesen, als viele der jetzigen, die aber so wohl nach dem Pretio rerum, als auch nachdem sonderlich die Gaben und Steuren vergrössert worden, den innerlichen Werth gar sehr verändert. Wenn daher der eigendliche Gehalt der alten Müntzen recht ausgemachet werden soll, so muß man vor allen Dingen sehen, wienach von Zeit zu Zeit ermeldeter Werth der Dinge sich geändert, nicht weniger auch auf was Art die Abgaben in einem Lande vergrössert worden.

III.

Auf die Herrschaft Ravenstein, ingleichen auch auf die Herrschaft Anhalt.

Die erstere lieget oben an der Maas in Braband, und soll vor diesem Herpersis seyn genennet worden, sey auch ein Feudum oblatum derer ehemaligen Hertzoge von Braband gewesen. Die Holländer also, weil dieser Theil von Braband in dem 1648. mit Spanien zu Münster geschlossenen Frieden Ihnen gelassen worden, haben die Oberherrschaft über gedachtes Ravenstein gesuchet, es ist ihnen aber selbige weder von Seiten des Hauses Neuburg, noch des Chur-Hauses Brandenburg, noch des Hauses Sachsen jemals zugestanden worden, indem die Hertzoge von Jülich und Cleve, vor dem Besitzere von dieser Herrschaft gewesen, mithin selbige in die Jülichische Erbschaft gehöret, das Staats-Interesse aber der Republique Holland wird erfordern, von dieser ihrer vermeinten Prætension sich eines tieffen Stillschweigens zu befleissigen.

Die Herrschaft Anhalt befindet sich an denen Clevisch-Münsterischen Gräntzen, und stunde vor dem denen Grafen von Bronchorst, als ein Reichs-Lehn zu, Carl Conrad aber Hertzog zu Geldern, nahme selbige An. 1536. Graf Friedrichen von Bronchorst ab, unter dem Vorwand, er habe wider ihn eine Rebellion begangen. Ob er nun wohl 1537. von dem Käyser Carolo V. in seine Lande wieder eingesetzet ward, so hat doch die Republique Holland, (der, bekannter massen in oft besagten Münsterisch-

Spani-

Spanischen Frieden, Ober-Geldern gelassen wurde,) diese Herrschaft nachher allemal, als ein von Geldern dependirendes Lehn gesuchet: Und weil die Grafen von Salm selbige jetzo besitzen, indem Graf Leopold Philipp die letztere Erbin von Bronchorst heyrathete, so gediehe die Sache Ao. 1653. an das Reich. Es seind die Herren Grafen von Limburg-Styrum jetzo Besitzere dieser Herrschaft und ist glaublich, daß dieser Streit ebenfals ruhe. vid. Pfanner in Hist. Com. ad Ann. 1653.

Wenn aber vorher die ehemaligen Herren von Ravenstein, als freye Herren angegeben worden, die Niemandens Bothmässigkeit unterworfen gewesen, so ist dieses auch ein Stück, das in die alleräl testen Zeiten gehöret, indem öfters erinnert worden, daß es in Teutschland in denen vormaligen grossen Haupt-Landen beständig welche vornehme Herren gegeben, die in ihren Gebiethe Niemanden vor einen Obern erkennet, und die den Landes-Herren nur ex dignitate vor den Obern ansahen, von welchen vornehmen deutschen Fürsten auch die meisten der heutigen hohen Deutschen Häuser abzuleiten, und wovon weiter unten mehreres vorkommen wird. Ob nun wohl dieses nur von Deutschland alleine möchte verstanden werden wollen; jedoch da Belger und Bataver deutscher Ankunft gewesen, so ist nicht abzusehen, warum bey ihnen dergleichen vornehme Herren nicht auch solten gewesen seyn, die unter die ehemaligen Besitzere von Ravenstein ebenfals mit zu zehlen, und welches man von denen uhralten Herren von Anhalt auch wird sagen können.

IV.

Wegen des von Dännemarck erhöheten Zolles in Norwegen.

Daß die Holländer nach Norwegen, und sonderlich in der Stadt Bergen grosse Handlung treiben, ist in so weit bekannt. Vor einigen Jahren suchte die Cron Dännemarck den allda sonst erlegten Zoll zu erhöhen, worüber es zwischen selbiger und denen Staaten von Holland zu verschiedenen Weitläuftigkeiten gediehe. Die Holländer führeten vornemlich an:

1) Sie wären in einen vieljährigen Besitz des von denen ein und auszuführenden Waaren erlegeten Zolles.

2) Wider sothanige rechtmässige Besitzung, weil selbige sich in so weit auf das Ius Gentium steiffe, könne Dännemarck nichts vornehmen, weil sonst daraus fliessen würde, daß

3.) In eines jeden grossen Herrens, und also auch in eines jeden Volckes, seiner freyen Willkühr stehe, die Actiones Gentium liberas nach Gefallen zubrechen, welches denn nichts als böse Suiten nach sich ziehen müste.

Die Cron Dännemarck hat hierauf versetzet:

1. Die Actus liberæ Voluntatis, darunter Zoll und Imposten allerdings gehöreten, verbänden keinen Fürsten, wenn solche ihm Nachtheil und Schaden bringen solten.

vid. Grotius de Iure B. & P. Libr. I. c. 16.

2) Zöll-

2) Zölle zu erhöhen oder zu vermindern dependire von dem Landes-Herrn.

Dieses Argument wird nur bey Unterthanen statt finden, nicht aber was freye Völcker mit einander pacisciret.

3) Wenn einen Fürsten erlaubet neue Zölle anzulegen, so werde ihm auch die Erhöhung der alten nicht abgesprochen werden können.

Dieses hat mit vorigen gleiche Bewandniß, indem bey solchen Fällen alles nach denjenigen Pactis reguliret werden muß, die freye Völcker zusammen stipuliret; Zu dem muß ein Fürst bey solchen Fällen hauptsächlich auch auf das Interesse seines Landes sehen, ob solches dabey nicht etwan Schaden leide, nemlich, daß durch erhöhete Zölle die Auswärtigen von dem, in das Land sonst getriebenen Handel, abgeschrecket werden, wie davon gar viele Exempel vorhanden. Dieser Streit hat nachher geruhet, und weil Dännemarck von der Holländer ihren Commercien grossen Vortheil hat, so ist glaublich, daß es bey dem alten Zoll-Werthe mag geblieben seyn.

V.

Wegen des Barriere-Tractats oder die Irrungen mit Kayserl. Majest. als Hertzoge in Braband.

Diese Sache kömmet vornemlich darauf an: Nachdem die Cron Franckreich in dem 1659. mit Spanien getroffenen Pyrnæischen Frieden so ansehnliche Stücke von denen vormaligen so genan-

ten Spanischen Niederlanden bekommen hatte, deren in dem Aackischen 1668. und in dem Nimwegischen 1678. noch mehrere folgeten, sahe die Republique Holland endlich wohl, daß diese Cron ihr gar zu naher Nachbar werden wolte, welches sie aber dem Interesse ihres Staats und ihrer Freyheit nicht gemäß zu seyn erachtete; Solcher gestalt wurde in dem 1697. zu Ryßwick geschlossenen Frieden beliebet, daß in denen damals annoch Spanischen Niederlanden, sie welche Festungen mit ihren Troupen besetzet halten solte, darunter sonderlich die Festung Namur und welche andere sich befanden, jedoch daß diese Besatzungen aus gedachten Niederlanden erhalten würden. Als aber 1702. der bekannte Spanische Successions-Krieg angienge, und die damalige Alliirte des Hauses Oesterreich nemlich Groß-Brittanien und Holland, in berührten Nieder-Landen gar ansehnliche Progressen machten, verlangten die Holländer 1709. daß von Seiten Oesterreich, als zur selbigen Zeit Prätendenten der Spanischen Monarchie, wenn es zu einem Frieden käme, in mehrerwehnten Nieder-Landen, ihnen welche, gegen die Frantzösischen Gräntzen, gelegene Festungen, theils gantz und gar, theils nur wegen des Juris Præsidii, und zwar dieses letztere also abgetreten würde, daß sie die Festungen nach ihren Gefallen besetzen, jedoch der Unterhalt derselben, und der Besatzungen aus denen Nieder-Landen gegeben würde. Weil aber die 1709. mit Franckreich vorgewesene Præliminair-Friedens-Tractaten nicht zum Stande kamen, so ward zwar in dem

1713.

1713. zu Utrecht geschlossenen Frieden eine Barriere ausgemachet, iedoch die Käyserlichen Majestät diesen Frieden damals nicht acceptirten, auch es sonst wegen dieser Barriere allerley Schwierigkeiten satzte, welches auf beyden Seiten vieles Mißvergnügen verursachte, so verzogen die völligen Tractaten und deren Schluß sich bis 1724. da solche endlich zum völligen Stande geriethen, wobey dann die Crone Groß-Britannien sich viele Mühe gabe, um diese verwirrete Sache endlich zum Schlusse zu bringen. Weil es nun jetzo zu einem Kriege zwischen Franckreich und dem Hause Oesterreich gekommen, die Nieder-Lande aber, so viel nemlich das Hauß Oesterreich davon besitzet, eine völlige Neutralité geniessen sollen, jedoch daß Ihro Käyserliche Majestät aus dero Antheil der Nieder-Lande gegen Franckreich nichts feindseliges vornehmen, man anbey nicht wissen kan, was künftige Zeiten in diesen Gegenden von Europa etwan vor Veränderungen, oder Umstände herfür bringen könten; als hat man, und zwar zum Behuf der Historie, auch damit man etwan künftig entstehende Dinge, desto besser vorsehen möchte, vor nöthig erachtet, die völligen Barriere Tractaten, diesem Werckgen allhier mit einzuverleiben.

Nachdem der Barriere - Tractat, welcher am 13. Novembr. Ao. 1715. zwischen Ihrer Käyserlichen und Catholischen Majestät, Ihrer Majestät dem Könige von Groß-Brittannien und denen Herren General-Staaten derer vereinigten Nieder-Lande geschlossen worden, gewisser Articul und der darinnen anzutreffender Schwierigkeit wegen

nichs

nicht hat exequiret werden können. Ihro Käyserliche und Catholische Majestät aber, ingleichen Ihro Majestät der König von Groß-Britannien und die Herren General-Staaten derer vereinigten Nieder-Lande zugleich geneigt gewesen, diese Schwierigkeiten durch die bequemsten Mittel zu heben, um hierdurch zu dem in gemeldeten Tractat vorgesetzten Zweck zu gelangen, und den Grund zu einer dauerhaften Freundschaft und gutem Vernehmen, wornach man so wohl ein- als andern Theils Verlangen getragen, desto besser zu legen; So haben Ihro Käyserliche und Catholische Majestät Ihro Majestät der König von Groß-Britannien, und die Herren General-Staaten derer vereinigten Nieder-Lande zur Abhandel- u. Schliessung dieses Werckes N. N. ernennet, und ihnen solches aufgetragen, welche sich vermöge ihrer darzu habenden Vollmachten, nachdem unter ihnen vielfältige Unterredungen darüber gepflogen worden, folgender massen verglichen.

1) Gleichwie sich Schwierigkeiten in Ansehung des 17. Articuls gemeldeten Barriere-Tractats, welcher die Sicherheit derer Gräntz-Plätze und die Extension ihrer Hochmögenden, Gräntzen in Flandern betrifft, ereignet, daraus aber Ungelegenheiten entstehen können, denen man insgesamt vorzukommen gewünschet; Also hat man sich verglichen gegenwärtigen Articul zu substituiren.

Ihro Käyserliche und Catholische Majestät halten vor genehm und billigen daß sich ins künftige derer General-Staaten Gräntzen in Flandern

an

an der Nord-Ostlichen Seite des Meeres von dem Fort St. Paul, so gegenwärtig demoliret ist, anfangen sollen, welches Ihro Majestät ihnen nebst 10. Ruthen Landes iede zu 14. Schuh gerechnet, ausserhalb um den Graben von der Ost- und Südlichen Seite herum, abtrit, und man wird eine gerade Linie von dem Damm an, so auf der Süd-Seite des Fortes lieget, und mit dem Buchstaben A auf dem darzu gemachten und von allerseits unterzeichneten Entwurf, bezeichnet ist, quer durch den Pölder, Hasepras genannt, bis dahin ziehen, wo sich der Damm von Crommendyck so mit B. bemercket ist, anschiesset, und so denn längst einem Graben der sich an der Ostlichen Seite des demolirten Dammes befindet, fort und folglich bis an den Canal Neeuw Ghedelst-Dryhorck so mit D. gezeichnet, fahren, von hier werden die neuen Gräntzen längst einem Wasser-Gang und Graben so mit E. bemercket, bis an die mit F. bezeichnete Linie fortgehen, welcher Wasser-Gang und Graben Ihrer Majestät verbleiben, von dem Buchstaben F. wird man längst besagter Linie bis an den über Ihrer Käyserlichen Majestät Zoll vom Damm formirten und mit G. bezeichneten Winckel, von hier aber quer durch den kleinen Pölder über dem Damm eines Grabens bis an den Strom von der schwartzen Schleisse, und sodenn damit bis auf die Spitze einer Redoute oder Durchschnittes, welcher auf dem Damm über denen beyden Canälen von Saute und Sonte bey dem Fort von St. Donas mit H. bezeichnet, fortfahren, welches Ihro Käyserliche und Catholische Majestät denen Ge-

General-Staaten zu völliger Souverainité und Eigenthum, gleichwie die Souverainité über das gantze von der obbemerckten Linie Nordwärts liegende Erdreich, jedoch mit der Bedingung abtreten, daß die Schleussen an bemeldteten Fort zur Friedens-Zeit offen seyn und bleiben müssen, auch denen Interessenten frey stehe, die Schwelle derselben so tieff zu legen. Als nach Ausweissung der Richtschnure die Schwelle an der schwartzen Schleusse lieget, und solche befundener Nothdurft nach zu besichtigen, damit das Wasser zur Friedens-Zeit einen freyen Lauff in das Meer behalten möge. Von bemeldteten Posten sollen die neuen Gräntzen einen Schuh lang ausserhalb dem Damm, gegen den Pölder genannt Bout du monde, zurück und von hier längst dem See-Damm, wie es auf der Charte angezeiget ist, bis an die alten Gräntzen bey dem Durchbruch eines Dammes, so die Creque de Lapschure beschliesset und mit J. gezeichnet ist, fortgehen und die Souverainité über das Erd-Reich, so Nordwärts über dieser Linie lieget, ihren Hochmögenden gehören. Von hier wird man denen alten Gräntzen bis an den Barbara-Pölder folgen, in welchen die neuen Gräntzen hinein gehen, sich einen Schuh lang vom Damme anfangen, und längst bemeldteten Pölder und Lauryn-Pölder bis an den langen Gang der mit K. bemercket, von hier aber in gleicher Linie längst demselben bis an dem Damm, der von Bouckhaute bis an den Hafen von Bouckhaute gehet und mit L. bezeichnet ist, und von hier in den Capelle-Pölder, aus diesen aber in gerader

Li-

Linie bis an einen Winckel, der von Graef-Jans-Dyck her formiret wird, und mit M. angedeutet ist, auch von diesen längst dem Damm bis an den rothen Pölder gehen.

Ihro Kayserliche und Catholische Majestät treten ihren Hochmögen die völlige Souverainité über Barbara-Pölder, Laurin-Pölder, Capelle-Pölder und rothen Pölder ab, ausgenommen dasjenige, was durch obbemeldete Linien in denen Capelle- und Lauryn-Pöldern vorbehalten worden, und Ihrer Kayserlichen und Catholischen Majestät verbleibet. Ihro Hochmögenden verstatten denen Interessenten den Schleussen zu Bouckhaute, daß sie selbige dahin machen, wo sie vor diesen gewesen, und das Wasser von bemeldeten Schleussen seinen geraden Lauff in das Meer, wie vor dem letzten Kriege haben möge.

Ihren Hochmögenden soll zur Kriegs-Zeit frey stehen, wenn es die Nothwendigkeit der Defension und die Sicherheit ihrer Gräntzen erfordert, die nöthigen Posten in Gräf-Jans-Dück und Iydlings-Dyck zu besetzen und zu befestigen.

Was die Stadt Sas von Gent anbetrifft, so sollen sich die Gräntzen um selbige herum auf zwey Drittel von 2000. Geometrischen Schritten erstrecken, und von dem Winckel der Bastion angehen, auf der Seite von Zelsate aber am Ende ihrer alten Gräntzen an dem Ufer des Canals von Sas aufhören. Zu Erhaltung der untern Schelde und der Communication zwischen Braband und dem Holländischen-Flandern, treten Ihro Kayserliche und Catholische Majestät denen General-Staaten

die

die völlige und gäntzliche Souverainité über das Städtgen und Pölder von Doel, ingleichen die Pölder von St. Anne und Ketenisse ab, und zwar mit dem Verstande, daß sich das Territorium ihrer Hochmögenden zwischen denen Forts de la Perle und Lieffkenshock nicht weiter, als bis mitten auf den Weg oder just bis auf die Mitten von beyden Forts, in gleicher Weite erstrecke.

Ihro Kayserliche und Catholische Majestät wollen sogleich, wenn die Barriere angegriffen oder der Krieg angefangen seyn wird, die Besatz- und Verwahrung des Forts de la Perle ihren Hochmögenden jedoch mit der Bedingung überlassen, daß sie solches, ingleichen diejenige Posten, so sie in Gräf-Jans-Dyck, und Jüdlings-Dyck besetzet haben werden, nach geendigten Kriege Ihrer Kayserlichen und Catholischen Majestät wieder einräumen sollen. Ihre Hochmögenden Versprechen über dieses, daß im Fall aus Ursache der Abtretung einiger Schleissen (deren sich die Einwohner in dem Oesterreichischen Flandern zur Friedens-Zeit frey zu bedienen haben,) diese einigen Schaden oder Nachtheil sowohl durch die Commendanten als andere Kriegs-Officiers leiden solten, sie nicht allein ohne Anstand Hülffe schaffen, sondern auch die Interessenten schadloß halten wollen.

Und weil man wegen dieser neuen Lage der Gräntzen, die Zollstädten wird verändern müssen, um allen Umschleiff vorzubeugen indem Ihre Kayserliche und Catholische Majestät und ihre Hochmögende zugleich dabey Interessiret sind, so wird man

man sich derer zu solchen Zollstädten gelegenen Oerter und anderer darzu dienlich ermessener Vorsichten wegen, vergleichen.

Hiernächst ist auch verglichen worden, binnen einer Zeit von drey Monathen, einen genauen Uberschlag von denen Einkünften zu machen, welche der Landes-Herr bisher von denenjenigen Landschaften gezogen, so ihren Hochmögenden durch diesen Articul sollen abgetragen werden, ingleichen von demjenigen, was der Souverain durch Erneuerung derer Landes-Verwilligungen auf den Fuß, wie sie von 30. Jahren her accordiret worden, profitiret, damit man solches von dem jährlichen Subsidio der 500000. Thlr. abziehen und zurück behalten könne, jedoch soll solcher Uberschlag die Bezahlung bemeldeten Subsidii keinesweges verzögern können. Es sollen auch solche Ländereyen über das, was sie zu denen allgemeinen Beschwerden, vermöge des zu machenden Uberschlags schon contribuiren, weiter mit keinen Auflagen oder andern Taxen beleget werden.

Die Römisch-Catholische Religion soll sowohl in denen schon abgetretenen als auch jetzo abzutretenten Orten mit eben der Freyheit und öffentlichen so weit sich erstreckenden Exercitio beybehalten und geschützet werden, als man in dem 18. Articul des Barriere-Tractats diese Freyheit zu verstatten versprochen;

Die Eigenthums-Herren derer Landschaften und anderer Güter, so in dem Umfang derjenigen, was abgetreten wird, begriffen sind, sollen den völligen Eigenthum und Genuß davon mit allen

Vorrechten und darauf haftenden Gerechtsamen, nichts vorbehalten noch ausgenommen, behalten auch hiernächst die besondern Besitzer solcher Landschaften und Güther forthin bey dem Eigenthum und ruhigen Besitz der Jurisdiction, welche ihnen so wohl an Ober-Mitteln als Nieder-Gerichten zustehet, so, wie so wohl einer als der andere dieselben bisher besessen, geschützet worden.

I.) Das Fort von Rodenhuysen soll rasiret, und die Streitigkeiten wegen des Canals von Brugge dem Ausspruch neutraler und von beyden theilen zu erwehlender Schieds-Leute übergeben werden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß durch die Abtretung des Forts von St. Donas die Einwohner zu Schluys nicht mehr Recht an bemeldeten Canal haben sollen, als sie vor solchen Abtritt genossen.

Derer in diesem Articul enthaltenen Abtretungen wegen, begeben sich ihre Hochmögende des Anspruchs auf alle andere Landschaften und Oerter die ihnen durch den 17ten Articul des Barriere-Tractats überlassen worden, jetzo aber wie vorher unter ihrer Kayserlichen und Catholischen Majestät Bothmäßigkeit verbleiben.

II.) Gleichwie Ihre Kayserliche und Catholische Majestät vermöge des 19ten Articuls des Parriere-Tractats versprochen, an ihre Hochmögenden die Herren General-Staaten derer vereinigten Nieder-Lande jährlich eine Summe von 500000. Rthl. so eine Million und 250000 Holländische Gülden betragen, an denen durch besagten Tractat bestimmten Terminen bezahlen

zu lassen, und dieses, in Ansehung derer grossen Unkosten und ausserordentlichen Ausgaben, zu welchen die Herren General-Staaten ohnnachläßlich verbunden sind, sowohl zu Unterhaltung derer vielen Völcker, die sie in denen zur Barriere gehörigen Oertern zu halten, durch bemeldeten Tractat sich anheischig gemachet, als auch zu Bestreitung derer grossen Ausgaben, welche zu Anleg- und Ausbesserung derer Festungs-Wercke an bemeldeten Plätzen auch ihrer Provision und Kriegs-Munition und Lebens-Mitteln absolut nöthig sind, Ihre Majestät aber, da sie Willens gewesen, dero Versprechen zu Folge, Innhalts bemeldeten 19ten Articuls genau nachzukommen, ihren Hochmögenden diejenigen Schwierig- und Wiederwärtigkeiten zu wissen thun lassen, welche sich bey Erfüllung als auch des Neben-Articuls gedachten Tractats in Ansehung derer auf die Subsidien derer Provinzien Braband und Flandern auch die daselbst benennete Quartier-Districte und Castellaneyen auf die Summa von 640000. Holländischen Gülden gegebenen Anweisungen ereignen könten.

Also haben sich Ihro Kayserliche und Catholische Maj. und die Herren General-Staaten wegen einer andern Art der Eintheilung und einer besondern Hypothec verglichen, so an statt obgemeldeter Hypothecen und Anweisungen auf die Subsidien derer Provinzien Braband und Flandern auch noch vor der in gedachten Tractat versprochenen General-Hypothec auf denen Einkünften derer Oesterreichischen Niederlande seyn sollen.

III. Es weisen nehmlich Ihre Kayſ. und Cathol. Maieſtät die Bezahlung gemeldeten Subſidii von 500000. Rthlr. oder einer Million und 250000. Holländiſchen Gülden auf jedes Jahr deſto mehr zu verſichern und zu erleichtern eine Summa von 700000 Holländiſchen Gülden, oder 280000. Rthl. an ſtatt derer 610000. Gülden an, welche auf die von Franckreich wieder eroberte Landſchaften, Städte, Caſtellaneyen und Dependentien repartiret ſind, deren Einkünfte in denen Beyträgen und Subſidien gemeldeter Städte und Caſtellaneyen, auch denen gängigen Abgaben die man insgemein die Gerechtſamen derer Vier-Glieder von Flandern zu nennen pfleget, und anderen herrſchaftlichen Rechten. Denen Patars par Bomner und anderen zu denen Feſtungen beſtimmten Auflagen, der Wiederlöſung vor die Soldaten-Keller, denen Nutzungen von allerhand Haus-Geräthe und andern Willfahrungen, welche ſo lange als gemeldete Städte und Caſtellaneyen unter Frantzöſiſcher Bothmäſſigkeit geweſen, an die Intendanten Gouverneurs und andere Stabs-Officiers derer Plätze bezahlet worden, auch überhaupt allen Rechten und Auflagen beſtehen, deren ihren Hochmögenden bis jetzo, ſowohl gäntzlich als auch nur gewiſſen theils ohne einige Ausnahme genoſſen, und zwar mit der Bedingung, daß darinnen keine Ringer noch Aenderung, welche beſagter Hypothec einiges Nachtheil verurſachen könten, gemacht werden ſollen.

Die Gerechtſamen derer vier Glieder von Flandern, ſollen öffentlich ausgeruffen und an den meiſt-

biethen-

biethenden verpachtet werden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß im Fall die Pachter oder Dero Caventen mit der Bezahlung nicht fortkommen könten, Ihro Kayserliche und Catholische Majestat dasjenige, was etwan an der Summa von 700000. Gülden jährlich abgehen möchte, aus andern Zugängen und Einkünften obgedachter Stadte und Castellaneyen oder ihren herrschaftlichen Gefällen der übrigen Oesterreichischen Nieder-Lande gut thun werde. So ferne man aber etwan wegen eines Nachlasses handeln und dadurch die Einkünffte gedachten Pachtes oder derer Beyträge auch anderer gerechtsamen und obspecificirten Auflagen ausser den Stand setzen solte, die gantze Summa von 700000. Gülden, aufzubringen, so soll kein deswegen gemachter Accord eher zum Stande kommen, als bis man durch ein ander zulänglich Mittel solchen Nachlaß gäntzlich wird vergüthet haben.

Uber dieses weisen und schlagen Ihro Kayserliche und Catholische Majestät die rückständigen 550000. Gülden, oder 220000. Rthl. auf alle unten benennete Zoll-Einkünfte, auch Ein- und Auszugs-Gerechtsamen derer Oesterreichischen Niederlande an, die jedoch ihren hochmögenden nur in Subsidium des von ihnen zu erhebenden Geldes, so, wie es gegen sie sonsten bey vielen Gelegenheiten geschehen, oder als festgesetzete Landes-Einkünfte und andere dergleichen gewisse Auflagen angewiesen sind.

Nehmlich den Zoll zu *Brüssel*, *Bürgerhout*, Tirlemont, Turnhout, Charleroy, Mons, Ath, Beaumont, Courtray, Ipern Dornick, Neuport in der

Provinz Luxenburg, und zu Mecheln, welche insgesamt und ein jeder insonderheit an statt einer besondern Hypothec vor die 550000. Holländische Gülden haften sollen.

Die Bezahlung gemeldeter Summe desto mehr zu versichern engagiren Ihre Majestät auf einen subsidiarischen und Suppletorischen Fuß, eine jährliche zu zehlende Summe von 250000. Holländischen Fl. auf die ersten und gewissesten Einkünfte derer Zölle, auch Ein- und Auszugs-Gerechtsamen zu Gent Brugge und Ostende und versprechen, daß selbige binnen 5. Jahren gäntzlich von demjenigen befreyet werden sollen, was sie an dem Capital und Interessen einer Million und 40625 Gülden, die im Jahr 1710. auf diese 3. Zölle aufgenommen worden, noch zu bezahlen haben.

So versprechen auch ihre Majestät an denen Ein- und Auszugs-Rechten, keine Aenderung zu verstatten, wodurch die Einkünfte zum Nachtheil der Hypothec gemindert werden könten.

Im Fall aber Ihre Majestät mit der Zeit bey der Einnahme gedachter Gerechtsamen eine Aenderung zu treffen nöthig zu seyn erachten solten, wodurch dieselben verringert würden, so soll solche Aenderung nicht eher statt haben, als bis ein gnugsamer Fond zu Erstattung solcher Verringerung wieder angewiesen seyn wird.

Ihro Käyserl. und Catholische Majest. befehlen von nun an, und vermöge dieses Vergleichs, dem General-Empfänger derer Finanzen ihrer Majest. und demjenigen, der zum Ober-Einnehmer über gemeldete wieder abgetretene Lände gesetzet werden

wird

wird, das sie in Kraft dieses Vergleichs oder einer Abschrift darvon von dreyen Monathen vom 1. Decemb. des 1718. Jahres an zu rechnen, dem General-Empfänger derer General-Staaten, nehmlich derjenige, so in gemeldeten wieder abgetretenen Landen Ober-Einnehmer seyn wird, in solchen Geld-Species und dergleichen Müntze, wie in denen Zöllen oder bey der Genenal-Einnahme Ihrer Majest. einkommen, den richtigen vierdten Theil der Summa von 280000. Reichs-Thalern. 700000. Holländischen Gülden und Ihrer Majest. General-Empfänger derer Finantzen in der Stadt Antwerpen gleichfals einen richtigen vierdten Theil der rückständigen Summe von 550000. Gülden oder 220000. Reichs-Thalern ohne erwartung eines andern Befehles oder Anweisung, indem ihnen gegenwärtiger Vergleich von nun an und ins künftige an statt eines Befehles und Anweisung dienen soll, bezahlen sollen, und wird ihnen solche Bezahlung unter denen Ausgaben Ihrer Käyserl. und Catholischen Majest. als wenn sie es selbst empfangen, in Rechnung passiret werden.

Was denn von gemeldeten jährlichen Subsidio der 500000. Reichs-Taler, oder einer Million 250000. Holländischen Gülden seit dem 15. Novembr. An. 1715. als dem Tage der Unterzeichnung des Barriere-Tractats an, bis auf den letzten Tag des verwichenen Monats Novembr. angewachsenen Rückstand anbetrifft, so hat man sich dafür verglichen, um alle Untersuchung, wegen derer binnen bemeldeter Zeit von denen von Franckreich wieder zurück bekommenen Städten und

Castellaneyen gehobenen Einkünfte zu vermeyden, die nach Abzug aller Ausgaben nicht über 300000. Rthl. betragen, wie solches ihre hochmögenden durch die Bestände, welche sie davon machen und communiciren lassen, dargethan und solche von einen Finanzien-Commissario Ihrer Käyserl. und Catholischen Majest. untersuchet worden; Und damit auch die entstandenen Streitigkeiten, wegen nicht Erfüllung einiger Articul bemeldeten Tractats, so die Bezahlung bemeldeten Rückstandes vom 15 Novembr. 1715. bis den 1 Januarii 1718. betreffen, und von dem man von Seiten derer General-Staaten vorgiebet, daß er sich über 400000. Rthl. belauffe, geendiget werden möchten, so wollen Ihre Hochmögenden vor allen solchen Rückstand vom 15. Nov. 1715. an, bis auf den 1 Jan. 1718. mit 200000. Rthl. oder 500000. Holländischen Gülden zu frieden seyn, und zwar also, daß jährlich 20000. Rthl. davon bis zu Tilgung der völligen Summe, die völligen Subsidien aber seit dem Anfang gegenwärtigen Jahres, folgender massen abgetragen werden sollen.

Nehmlich es wird der Rückstand von denen 8. ersten Monathen gegenwärtigen Jahres, welcher 333333. Gülden 6. Sols und 8. Pfennige Holländischer Währung beträgt, auf eben die Art, wie gemeldet worden, das ist alle Jahre mit 20000. Rthl. unmittelbar nach Bezahlung des Rückstandes von vorhergehenden Jahren bezahlet.

Die Bezahlung sowohl des einen als andern zu versichern, verbinden sich und setzen Ihro Kayserl. und Catholische Majest. in Form einer besondern Hypo-

Hypothec die Ein- und Auszugs-Gerechtsamen bey denen Zöllen zu Gent, Brügge, und Ostende ein, jedoch ausser derjenigen Subsidiarischen Verbündlichkeit am bemeldeten Zöllen, worzu sie sich wegen derer jährlich zu bezahlenden 250000. Holländischer Gülden in gegenwärtigen Vergleiche anheischig gemachet, und derselben ohne Nachtheil.

Zu desto grösserer Versicherung derselben, sollen die General-Verwalter derer Ein- u. Auszugs-Gerechtsamen in einer von ihnen zu unterschreibender Submissions - Acte sich zur jährlichen Bezahlung derer 550000 Holländischer Gülden, so lange als die 6. Jahre ihrer Verwaltung währen und zwar derer ersten 6. Portionen oder Termine von bemeldeten Rückständen anheischig machen; So bald aber die Zeit ihres Contracts und Einnahme zu Ende seyn wird, soll der Uberrest Quartal-weise durch die neuen Verwalter oder diejenigen, so alsdenn die Obsicht und Einnahme gemeldeter Gerechtsamen zu Gent, Brügge, und Ostende haben werden, mit eben der Manier und unter der, wegen Bezahlung derer 550000. Gülden verglichenen Verbindlichkeit, bezahlet werden.

Der Uberrest oder die übrigen drey Monathe von dem Rückstand des gegenwärtigen Jahres, welcher eine Summe von 125000. Holländischen Gülden beträgt, soll Ao. 1719. und 1720. bezahlet werden, und Ihro Käyserl. und Catholische Majest. constituiren und setzen daher insonderheit die Einkünfte derer von Franckreich zurück bekommenen Städte und Castellaneyen zum Unterpfande ein, und zwar über und ohne allen Nachtheil derexjenigen

Hypothec, auf 200000 jährlich zu zahlende Gülden, die vermöge gegenwärtigen Vergleiches schon darauf haftet.

Ihro Hochmögenden sollen die Einkünfte derer zurückbekommenen Lande bis auf den Letzten Tag des verwichenen Monats Novembr. zu geniessen und Gewalt haben, zu Eintreibung derer von denen Einkünften derer Städte und Castellaneyen hinterstelligen und bis auf den letzten Tag des verwichenen Monats Novembr. im Rückstand verbleibenden Schulden, mit der Execution zu verfahren und sich zu solchen Ende eben dererjenigen Executions-Mittel wider die Stände, (jedoch die Geistl. ausgenommen) Obrigkeiten, Städte und Castellaneyen, Pachter und andere Bedienten, worüber man sich wegen Eintreibung der auf besagte Einkünfte angewiesenen jährlich auszahlenden 700000. Gülden verglichen. Ja sie können eben diese Mittel in Ansehung derer 125000. Gülden die ihnen vermöge vorhergehenden Articuls, angewiesen sind, gebrauchen.

Und gleichwie Ihre Majestät Dero Gerechtsame des Ein- und Auszugs denen General-Verwaltern oder Directoren besagter Gerechtsame dergestalt zur Verwalt- und Dirigirung übergeben, daß sie sich verbinden sollen, jährlich eine gewisse Summe zum höchsten Profit derer Finanzien Ihrer Majestät zu bezahlen; also sollen die General-Verwalter oder Directoren bemeldeter Gerechtsamen eine Acte unterschreiben, und sich dadurch anheischig machen, bey willkührlicher Strafe, die ihnen durch den grossen Rath zu Mecheln oder in

Bra-

Braband und Flandern dictiret werden soll, die gantze Zeit ihrer Verwaltung hindurch, von dreyen Monathen besagtes Viertel der Summa von 550000. Holländischer Gülden an den General-Empfänger derer vereinigten Nieder-Lande oder dessen Ordren, wie gemeldet, zu bezahlen, und soll gegenwärtiger Articul nebst der Quittung des General-Empfängers derer vereinigten Nieder-Lande denen Verwaltern und Directoren zur Bescheininigung vor hinlänglich paßiret werden.

Bemeldtete General-Verwalter oder Directoren sollen sich durch gemeldete Acte gleichfalls verbinden, binnen fünf Jahren in gleichen Posten dasjenige wieder zu bezahlen, was an der Wiederbezahlung obgedachter Million 40625. fl. so im Jahr 1710. auf die Zölle zu Gent, Brugge und Ostende aufgenommen worden, nebst denen Jährlichen Interessen an die General-Staaten restiret, und zwar also, daß mit dem Ende derer fünf Jahre diese Zölle von besagter aufgenommenen Summe befreyet seyn müssen.

In Ermangelung der obiger massen verglichenen Bezahlung, sowohl derer Summen von dem Subsidio derer 500000. Rthlr. oder einer Million 250000. Gülden Holländischer Währung als gemeldeter Wiederbezahlung, können die Herren General-Staaten mit Zwangs-und Executions-Mitteln, ja gar Via facti wider den General-Empfänger derer Finanzen Ihrer Majestät und wider den Ober-Einnehmer in denen wieder zurück bekommenen Landen, verfahren, welche beyde dafür haften und auch ihren Unter-Einnehmer und

subal-

subalternen wegen in deren Departements die angewiesenen Gelder gehören, sollen können exequiret werden, wofern sowohl die erstern als andern in ihrer General- oder Special-Einnahme etwas zum Nachtheil desjenigen, was in gegenwärtigen Vergleich beliebet worden, vorwenden solten; doch soll dieser Articul wider den General-Empfänger derer Finanzien anders nicht, als in Sachen so die Obsicht über die Gerechtsamen des Ein- und Ausziehens betreffen, statt haben.

So verstatten auch ihre Majestät gleichmäßiges Executions-Recht, sowohl wider die zur Special-Hypothec eingesetzte, als auch auf den Fall des Mangels denenselben in subsidium constituirte Zölle, und gegen die Einkünfte des zurückbekommenen Landes selbst, ingleichen wider die Stände (die Geistlichen ausgenommen) Stadt-Obrigkeiten und Castellaneyen, bemeldetes zurück bekommenen Landes, im Fall sie Schwierigkeiten machen, und die Eintheil- oder Erlegung derer Auflagen so sie Ihrer Kayserlichen und Catholischen Majestät schuldig sind, allzulange verzögern wolten.

Und diese Execution wider gedachte Stände (die Geistlichen ausgenommen) und wider besagte Obrigkeiten soll im Namen und von Seiten Ihrer Majestät auf bisher gebrauchte masse, geschehen, wie denn Ihre Majestät zu solchen Ende denen Gouverneurs derer Barriere-Plätze, welche Ihro Maj. den Eyd der Treue geleistet, Gewalt ertheilen, und dererselben besagte Stände (ausgenommen die Geistlichen) und gemeldtete Obrigkeiten

in

in Kraft gegenwärtigen Vergleichs eben so wohl als die Einnehmer unterwerffen, gleichwie ihnen diejenigen unterworffen gewesen, welche vermöge des 19ten und Seperat-Articuls des Barriere-Tractats auf die resp. Summen des gemeldeten subsidii besonders verpfändet und angewiesen worden.

Die Justiz-Bedienten, vor welche solches gehören wird, sollen verbunden seyn, denenjenigen mit benöthigter Hülffe ihres Amtes an die Hand zu gehen, so die in Faveur Ihrer Hochmögenden wider die Verwalter derer Ein- und Auszugs-Gerechtsamen Ihrer Majestät oder diejenigen, so die Bescheinigung vor sich haben, erkannte und anbefohlne freywillige Strafen ihnen anzeigen, und ihren Recours derentwegen an sie nehmen werden, und mit der Execution derer erkannten freywilligen Strafen also verfahren, wie es bey denen Tribunalien herkommens ist, sallwo dieselben auf eben die Weise werden zur Execution gebracht werden, wie man in selbigen die Urtheile, so die gebornen oder andern Unterthanen derer Oesterreichischen Nieder-Lande erhalten, zu exequiren pfleget. Was aber die in denen wiederbekommenen Landen befindlichen Stände, (ausgenommen die Geistlichen) auch Obrigkeiten, Zölle und Einnehmer anbelanget, so kann gegen dieselben mit der Execution auf die in dem Barriere-Tractat verglichene Weise verfahren werden. Endlich soll auch ausser dem Befehl, welchen Ihre Majestät dem General-Gauverneur derer Oesterreichischen Nieder-Lande geben werden, gegenwärtiger Vergleich ihm an statt eines Befehls, auch besondern

und unwiederrufflichen Instruction vor ihn und seine künftigen Nachfolger dienen, vermöge welcher sie verbunden seyn sollen, dasjenige zu exequiren und exequiren zu lassen, was durch gegenwärtigen Vergleich fest gestellet ist, mit dem ausdrücklichen Verbot, daß sie weder selbst entziehen noch zugeben sollen, daß durch den Staats- und Finanzen-Rath, den General-Directeur derer Finanzen oder einen andern, er möge seyn wer er wolle, einige Summe weder von obgedachten Einkünften besagter Städte und Castellaneyen, noch von der Verwaltung, Obsicht und Einnahme derer Aus- und Einzugs-Gerechtsamen, entzogen werden möge, die Bedürfniß mag auch bewandt und zum Dienst Ihrer Majestät so nöthig und dringend seyn, wie sie wolle, es müste denn von demjenigen seyn, was nach Bezahlung obbemeldeter Quartale übrig geblieben, und soll solche Bezahlung unter keinerley Vorwandt einiger Gegen-Erstattungen Liquidationen oder anderer Ansprüche, sie mögen Namen haben wie, oder von was Eigenschaft sie seyn wollen, verzögert, viel weniger verweigert werden, wie denn Ihro Hochmögenden deswegen, Kraft gegenwärtigen Vergleichs auf allen Anspruch und Hypothec Verzicht thun, und sich derselben gäntzlich begeben, welche ihnen durch den 19ten und Separat-Articul des Barriere-Tractats auf die Provintzien Braband und Flandern ihre Departements-Castellaneyen, die sieben Quartiere von Antwerpen und an die Stände und Einnehmere besagter Provintzien gegeben und constituiret worden.

Weil

Weil die Bezahlung derer Interessen von denen auf das Post-Wesen in denen Oesterreichischen Nieder-Landen aufgenommenen Summen gar weit zurück gestellet worden, so versprechen Ihro Kayserliche und Catholische Majestät und verbinden sich hiermit, der Sache zu helffen, und so bald als möglich die völlige Wiederbezahlung sowohl derer schuldigen Interessen als Capitals, zu veranstalten. Mitlerweile aber, da Ihro Kayserliche und Catholische Majestät die Erfüllung dessen abwarten, werden sie gemessenen Befehl ertheilen, daß die Einkünfte des Post-Wesens, denen gegebenen Obligationen gemäß, angewendet, und nichts zum Nachtheil ihres Inhalts, davon entzogen werden solle.

IV) Nachdem die Herren General-Staaten durch die Bezahlung derer Interessen von denen aufgenommenen Geldern, die in dem Barriere-Tractat specificiret sind, wichtige Vortheile genossen, so ist verglichen und bewilliget worden, daß die Summa derer 705011. Gülden 18 Sols und 10 Pf. welche Ihro Kayserliche und Catholische Majestät Ihre Hochmögenden, Innhalts der heute den 21. Decembr. 1718. gemachten Rechnung, schuldig sind, in gleichmäßigen Posten von 20000. Rthlr. oder 30000. Holländischen Gülden jährlich bezahlet werden sollen, mit welcher Bezahlung unmittelbar nach denen 6. Jahren der gegenwärtigen General-Verwaltung derer Ein- und Auszugs-Gerechtsamen, der Anfang gemachet werden soll, und setzen Ihro Kayserliche und Catholische Majestät besagte Gerechtsame in Flandern also, wie

wie sie jetzt eingenommen, und nach Endigung besagter General-Verwaltung eingenommen werden sollen, vor die Wiederbezahlung gemeldeter Summe derer 705011. Gülden 18. Sols und 10. Pfennige, an statt eines besondern Unterpfandes, ein, und wollen, so lange als solche Wiederbezahlung nicht gäntzlich geschehen ist, jährlich 2. und ein halb pro Cent Interessen von solcher Summe, oder so viel daran nicht wieder bezahlet ist, abtragen lassen.

Die Bezahlung gemeldeter Interessen jährlich zu 2. und ein halb pro Cent zu erleuchtern, verwilligen Ihre Hochmögenden, daß solche von dem Jährlichen doppelten Canone derer 800000. Gülden so auf die Einkünfte der Provintz Namur aufgenommen worden, oder in Subsidium derselben von denen von Marie oder der Provintz Luxenburg gehoben werden mögen, mit der Bedingung daß gemeldeter doppelter Canon nach Proportion der Zeit continuiret, weil die Wiederbezahlung derer 800000. Gülden durch diese Verringerung verzögert werden dürfte.

I.) Diejenigen Differenzien beyzulegen, so wegen der Artillerie und Kriegs-Magazinen, besonders wegen des Eigenthums derer zu Venlo, *St.* Michael und Stenvenswaert, als solcher Plätze die denen Herren General-Staaten durch den Barriere-Tractat abgetreten worden, entstanden, renunciren Ihro Kayserliche und Catholische Majestät auf diese Artillerie und Magazine, jedoch mit dem Bedinge, daß Ihre Hochmögenden von der Forderung der Bezahlung abstehen, wie sie es auch würck-

lich

lich durch diesen Vergleich thun, welche man ihnen vermöge der zu Antwerpen am 30. des Monats Januarii 1719. durch den Herrn Grafen von Königs-Eck, Ihrer Kayserlichen und Catholischen Majestät Gevollmächtigten unterzeichneten Acte, vor Pulver, Bley und andere Kriegs-Munition schuldig ist, welche Ihro Kayserliche und Catholische Majestät Commissarien auf ihre Rechnung genommen, wie es gemeldete Acte und die von gedachten Commissarien verfertigte Listen, deren Werth sich über 100000. Gülden erstrecket, ausweisen, übrigens begehren ihre Kayserliche und Catholische Majestät nichts weiters, wegen des Pulvers und anderer Munition, welche Franckreich zugehöret, und bey Wieder-Eroberung Antwerpen Mecheln, Gent, und anderer Plätze derer Oesterreichischen Nieder-Lande gefunden worden.

VI. So bald als die Ratificationen gegenwärtigen Vergleichs ausgewechselt seyn, werden die General-Staaten Ihro Kayserliche und Catholische Majestät unverweilt wieder in den Besitz und Nutzung derer von Franckreich wieder zurück bekommenen Städte, Castellaneyen, Districte, und Departemente vermöge des ersten Articuls vom Barriere-Tractat setzen, und Ihre Kayserliche und Catholische Majestät werden gleichfalls nach besagter Auswechselung derer Ratificationen, Ihre Hochmögende die Posses derer Landschaften und Pölder, die sie ihnen in Flandern durch den ersten Articul dieses Vergleichs, abgetreten übergeben lassen.

VII. Ubrigens soll der Barriere-Tractat und dessen Separat-Articul vom 15. Novemb. Ao. 1715. confirmiret seyn, wie sie denn durch gegenwärtiges überhaupt, und ein jeder Articul davon insonderheit in so weit als durch die Articul dieses Vergleiches nichts davon geändert ist, bestätiget werden.

VIII.) Gleichwie Ihre Majestät von Groß-Britannien zu desto grösserer Sicherheit und würcklicher Erfüllung des Barriere-Tractats, denselbigen bestätiget und davor garantiren, wie sie ihn denn auch durch diesen Articul bestätigen und davor garantiren.

IX.) Gegenwärtiger Tractat soll durch Ihre Kayserliche und Catholische Majestät auch Ihre Groß-Brittannische Majestät und die Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Lande ratificiret und approbiret, auch die Ratificationen binnen einer Zeit von 6. Wochen, oder so bald es seyn kan, von dem Tage der Unterzeichnung an zurechnen, ausgewechselt werden.

Dessen zu uhrkund haben wir Ambassadeurs und Gevollmächtigten Ihrer Kayserlichen und Catholischen Majestät, und Ihrer Groß-Britannischen Majestät auch Deputirten und Gevollmächtigten derer Herren General-Staaten, vermöge unserer respective Vollmachten in gedachten Namen, gegenwärtiges mit unsern gewöhnlichen Unterschriften unterzeichnet, und unsere Insiegel denenselben beydrucken lassen. Geschehen im Haag am 22. Dec. 1718.

VI.

Die Streitigkeiten wegen der von Kayserlicher Majestät zu Ostende angelegten Ost-Indianischen Handlung.

DAß die Handlungs-Wercke das allerwichtigste Geschäfte der Reiche und Staaten der Welt beständig gewesen, ist eine Sache, die in so weit keines grossen Beweisses brauchet, wie es denn ebenfalls seine vollkommene gute Richtigkeit hat, daß die Staats-Maximen der grossen Herren samt denen Kriegen, darein die Welt von Zeit zu Zeit, bald hier bald dar verwickelt gewesen, hauptsächlich auf das Handlungs-Werck angekommen, und diese daraus entsprossen, auch noch bey allen Staaten, seine, nehmlich die Staats-Maximen, vornehmlich in den Commercien-Wesen brauchen, ob es wohl an dem ist, daß die Angelegenheiten, die dieser oder jener Staat etwan unter sich gehabt, oder noch hat, in denen Geschicht-Büchern insgemein gar trocken pflegen vorgestellet zu werden, bey welcher Wahrheit aber, die ebenfalls gantz offenbar ist, man sich dermahlen nicht aufhalten will. Da nun also die Staats-Angelegenheiten der Völcker ohne Kentniß des Handlungs-Wesens nicht wohl verstanden werden können, anbey die gantze höchstwichtige Angelegenheit wegen der ehemahligen Käyserlichen Ost-Indianischen zu Ostende 1719. angelegten Handlungs-Compagnie eine Gelegenheit zu denen aller wichtigsten Handlungen gewesen, die einige Jahre nach einander in Europa vorgefallen,

nebst dem es sein Bewenden ein vor allemal dabey hat, daß ohne das Handlungs-Werck zu kennen, man die wenigsten Angelegenheiten der Reiche und Staaten, vornehmlich aber diejenige von denen gleich jetzo geredet worden, recht einsehen und verstehen könne; als wird nicht undienlich seyn, von denen Handlungs-Sachen, deren Ursprung, und Beschaffenheit allhier einen kurtzen Entwurff und Bericht zu geben, zumal da zum Verständniß verschiedener Prætensionen hoher Häupter nur gedachtes Geschäffte und die darein habende Einsicht ebenfals ein sehr grosses mit beyträget. Es ist also allerdings an dem, daß das Handlungs-Wesen, oder Handel und Wandel zwar mit dem Ursprunge derer menschlichen bürgerlichen Gesellschaften seinen Anfang genommen, es ist aber solche hauptsächlich aus unvermeidlicher Noth entstanden.

Denn gleichwie man sich überhaupt zerstreitet, woher man den Ursprung derjenigen Dinge suchen solle, die in denen menschlichen Gesellschaften nöthig seyn; also hat es seine gute Richtigkeit, daß dieser Streit, wenn man selbigen genau ansiehet, nicht den mindesten Grund habe, sondern daß vielmehr gewiß sey, daß alles und jedes, was zum Unterhalt der menschlichen Gesellschaften nöthig, aus unvermeydlicher Noth seinen Ursprung her habe. Denn wie man hier præsupponiret, daß die Menschen in bürgerlichen Gesellschaften haben müssen zusammen treten; also hat sie auch die Noth gelehret, zu deren Erhaltung, allerley auszusinnen, nehmlich Handwercker, und überhaupt alles, was zu jenen erfordert worden, dabey es denn freilich ge-

geheissen: Dies diem docet & docuit; Es hat ein Tag den andern gelehret, nehmlich, es ist durch dieses und jenes Veranlassung, auch bald dieses bald jenes erfunden worden, oder hat erfunden werden müssen; Weil nun GOtt die Beschaffenheit der Erden also ausgetheilet, und eingerichtet, daß diese Gegend dieses, eine andere etwas anders herfür bringet, einfolglich diese menschliche Gesellschaft dieses, eine andere etwas anders bedurft, und nöthig gehabt, so hat, sowohl zur Erhaltung des Menschlichen Lebens, als auch erwehnter bürgerlichen Gesellschaften, einer von dem andern jetzt dieses, bald etwas anderes nehmen müssen, welche unvermeydliche Noth denn nach und nach, dem Gewerbe und Handlungs-Wesen den Anfang und auch seinen Fortgang gegeben; hierbey aber ist dieses gewiß, daß die allererste Noth der Gewerbe bloß im Verkauffen bestanden, gleichwie auch noch jetzo das allergrösseste Commercium durch vertauschen getrieben wird, welches zugleich den grössesten Gewinn mit sich führet, als der insonderheit im Umsetzen bestehet, oder darauf ankömmet, denn die Eigenschaft der Handlung lehret selber, daß das, was ein Kauffmann mit baaren Gelde bezahlen muß, ihm keinen grossen Vortheil schaffe, sondern er muß solchen, wie gedacht durch das Verkehren oder Umsetzen erlangen, welches zu verstehen, oder zu beweisen, man mehr nicht thun, als nur das Handlungs-Geschäffte selber ansehen darff, jedoch daß man von solchen auch einen rechten Begriff habe, wie denn die gesunde Vernunft selber lehret, daß von Dingen, davon man keine rechte Einsicht be-

besitzet, man auch deren wahres und eigendliches Wesen nicht verstehen könne: Dieser Satz, gleichwie er auf einer offenbaren Wahrheit beruhet, also wird selbiger auch sattsam bestärcken, daß keiner einen rechtschaffenen Cameralen, oder Commercien Rath zu bedeuten vermögend sey, wenn er nicht das Handlungs-Geschäffte aus dem Grunde inne hat, absonderlich aber, wenn er nicht weiß, was das Land, darinnen er einen Cameralen abgiebet, herfür bringe? Was darmit vor Gewerbe getrieben werde, und insonderheit, was die Auswärtigen von einem Lande brauchen, und was hingegen selbiges von denen Ausländern nehmen müsse? Indessen hat es wegen Ursprung Handels und Wandels, und dessen Fortgang diejenige Bewandniß, darvon ietzo Erwehnung geschehen. Wie nach aber das Geld erfunden worden, fället in der That sehr schwer zu begreiffen; Daß das allererste Wesen der Handlung bloß im Vertauschen bestanden, auch dieses annoch gleichsam die Seele desselben sey, darvon ist vorher Erwehnung geschehen, daher ist es auch an dem, daß das Geld zum Handlungs-Geschäffte eben nicht nöthig sey, wie denn gantz nicht gezweifelt werden darff, daß die menschliche Gesellschafften gar eine lange Zeit bestanden haben mögen, bevor das Geld erfunden, und unter die Menschen eingeführet worden: Alleine wie nach solches geschehen, oder man darauf verfallen sey, stehet kaum zu begreiffen, noch weniger wer denen Menschen gesaget, und eröffnet, daß etwas in der Erden stecke, das edler, als alles andere sey, und welches denen Menschen zu ihren

Ge-

Gebrauch dienen könne, ingleichen durch was vor Werckzeuge sie in die Erde hinein gerathen, u. sich in solche hinein gearbeitet, weil ja der Zeug, mit denen man die Erde ausgräbet, alle selber aus Ertzten verfertiget, und also erst aus der Erden haben herfür gebracht werden müssen; zwar haben ein Hauffen Gelehrte sich bemühet, hinter den ersten Erfinder des Geldes, und was diese Erfindung eigendlich veranlasset, zu gelangen, allein die Arbeit die sie sich desfalls gegeben, ist nur a remoto, nehmlich wie es geschehen sey, daß man aus diesem oder jenem Ertzte etwas zusammen gesetzet, welches man nachher in dem bürgerlichen Leben, und im Handel und Wandel unter einem gewissen Preisse mit angewendet, doch dieses rühret nicht das Haupt-Werck, wer nehmlich denen Menschen entdecket, daß etwas in der Erden stecke, das ihnen grossen Nutzen verschaffen können? Ingleichen auf was Art sie dieses aus der Erden heraus bekommen solten? auch von wem sie erlernet, mit selbigen auf diese und jene Art umzugehen? Denn obgleich an dem ist, daß viele Dinge von ohngefähr erfunden und bekannt geworden; so hat doch dieses alhier keine statt, es sey denn, daß man also sagen wolle, wie nehmlich nicht zu leugnen stehe, daß verschiedene Bergwercke von ohngefähr bekant geworden, indem Ertzte sich weit aus der Erden heraus begeben, wie man denn auf solche Art die Goslarischen Bergwercke, ingleichen die Freybergischen in Meissen entdecket; so könte endlich auch geschehen seyn, daß man in Asien (denn allda müste die erste Erfindung der Ertzte gesuchet worden sey,) an diesem oder jenen

Orte ein Stücke Ertzt aus der Erden herfür ragend angetroffen, welches man ins Feuer geworffen, mithin durch dessen Schmeltzung, zugleich dessen Eigenschaft entdecket, da es denn nachmals, und als man diesen Dingen ferner nachgedacht, allerdings geheissen: Inventis facile est addere, indem bald dieser, bald jener sinnreiche Kopf etwas neues herfür gebracht, bis man endlich das gantze Werck mit Ertzten umzugehen in eine behörige Wissenschaft zusammen versetzet.

Das Geld aber ist ebenfalls aus dieser oder jener Noth erdacht worden, nachdem man nehmlich befunden, daß mit Ertzten kein Gewerbe zu treiben sey, daher denn die daran zu wendende Mühe selbigen einen höheren Werth als anderen Waaren gegeben; Es will aber hierbey auch glaublich fallen, daß des Geldes Erfindung mehr denen Zeiten zuzuschreiben, nachdem die grossen Herren des Eingeweides der Erde sich angemasset, und selbiges, als ihr Eigenthum angesehen, absonderlich nachdem das vor sie etwan nöthige, bey weiterer Vermehrung Handels und Wandels, nicht durch Umtauschen angeschaffet werden können, daher man denn auf etwas anderes hat dencken müssen, um dadurch ermeldte Dinge zu erlangen, und hierzu man die Ertzte angewendet, und verbrauchet, daher auch solches, wenn man die Sache genau ansehen will, ohne Zweifel der wahre Ursprung des gemüntzten Geldes und Silbers seyn wird, mithin daß man selbiges in dem menschlichen Leben mit angewendet, auch in das Handlungs-Wesen eingeführet hat.

Es

Es stehet aber ebenfalls schwer zu begreiffen, wie das See-Wesen, samt der Handlung auf der See möge seyn erfunden worden. Denn nachdem vorher gewiesen worden, daß die meisten Dinge aus unvermeidlicher Noth, oder wenigstens durch einen, aus gedachter Noth herrührenden Zufall, ihre Ankunfft und Ursprung genommen, also ist es mit dem See-Wesen, denen Schiffarts-Dingen, und dem See-Gewerbe auch beschaffen. Denn wer hat doch denen Menschen gelehret, ein Schiff zu zimmern? Oder was solte sie wohl anbewogen haben, aus freyer Lust und etwa zum Zeit-Vertreib sich der See anzuvertrauen? Daher muß man hier ebenfalls auf etwas anders fallen; Und zwar so ist vorher erwehnet worden, nachdem der Menschen immer mehr und mehr geworden, daß sie sich auch immer weiter ausgebreitet; wenn sie nun bey dieser ihrer Ausbreitung an einen Fluß gerathen, über selbigen aber nicht zu kommen vermocht, sie anbey befunden, daß das Wasser das Holtz trage, mithin dieses nicht unter sincke, haben sie zugleich versuchet, ob sie, vermittelst eines Holtzes, nicht über das Wasser zu gelangen vermöchten, welches, als sie gesehen, daß es sich thun lasse, haben sie diesen Dingen ferner nachgedacht, wodurch sie den endlich auf die Erfindung der Schiffe gerathen, wiewohl das allererste Werckzeug damit man sich über die Flüsse gewaget, die so genannten Flössen, das ist, zusammen gebundene Höltzer mögen gewesen seyn, die also nachher, zur Erfindung der Schiffe, die Veranlassung gegeben, bey welchen es aber gleichwie bey andern Dingen, auch also

ugegangen. Daß aber die Schiffart vor der Sündfluth bekannt gewesen, braucht, solches zu behaupten, einen mehrerern Beweiß nicht, als daß man nur des Noáh seinen Kasten ansehen darff, nachdem *Præsupposito* nehmlich, daß würcklich eine Sündfluth gewesen, dabey man sich doch allhier nicht aufhalten will. Wie aber die Menschen anfänglich aus Noth und durch unglückliche Zufälle dahin gekommen, daß sie Insuln zu bewohnen angefangen, indem durch Sturm, Schiffbruch und dergleichen sie an selbige geschlagen worden; also mag es mit der Handlung zur See eine sothanige Beschaffenheit auch gehabt haben, nachdem man nehmlich auf die See sich zu wagen angefangen, dabey dann glaublich ist, daß die allererste See-Handlung nur bloß auf der Mittelländischen See getrieben worden, bis die Syrier oder Carthaginenser, als denen man, in denen gar alten Zeiten die Erfind- oder Verbesserung des gantzen See-Wesens zuschreiben muß, auch auf die offenbare See sich zu wagen, angefangen, von denen es nachher andere Völcker auch mögen gelernet haben.

Immittelst hat das Handlungs-Werck sich vermehret, nachdem die Ertzte erfunden worden, nachdem auch die Menschen auf der See zu handeln angefangen.

Denn auf was Art man die Ertzte möge erfunden haben, und so denn hinter dem Gebrauch gerathen sey, davon ist vorher Erwehnung geschehen, ingleichen auch durch was vor Zufälle die Menschen auf die Schiffe verfallen, und daß sie mit selbigen

sich

sich nach und nach auf die See gewaget. Nachdem aber Gold und Silber bekannt ward, man anbey anfinge, solches in Handel und Wandel zu gebrauchen, zugleich die Ersinnung allerley Dinge, die man zu einem Gebrauch mit anwendete, den Luxum mit herfür brachte, hat dieses zur Vermehr- und Vergrösserung der Commercien auch mit Anlaß gegeben, dabey man doch leichte zustehen kan, daß die Entdeckung, vorher etwan nicht bekannt-gewesener Länder, samt denen, von daher gebrachten Wahren, das Handlungs-Geschäfte gleicher Gestalt vermehren helffen. Und wie aus Asien die gantze Welt ihre Einwohner empfangen, also ist es auch an dem, daß man von daher zugleich das Handlungs-Geschäfte mit ableiten muß, welches gleichwie die Menschen selber, sich nach diesem durch die gantze Welt ausgebreitet. Anbey weiset die alte Historie, daß der grösseste Asiatische See- und Land-Handel hauptsächlich in der Stadt Tyrus getrieben worden, welche Stadt vor diesen eben dasjenige war, was dermahlen Amsterdam ist: Nachdem aber selbige Carthago erbauet hatte, so wird man das gantze Handlungs-Werck sich etwan also einbilden und vorstellen müssen, daß Tyrus die Haupt-Handlung so wohl zu Wasser, als auch zu Lande durch Asien und auf der Mittelländischen See getrieben; die Stadt Carthago aber hat mit ihrer Handlung durch Europam, Africam, und in das heutige Americam sich erstrecket, von dar sie die fremden Waaren gehohlet, und selbige zum theil nach Tyrus zurücke geführet. Denn wenn man sich einbilden

wolte

wolte, als ob in damahligen Zeiten, die meisten Europäischen Völcker, nur als wie wilde Bestien gelebet, so wäre solches ein Vorurtheil, daß zwar vielen andern anklebet, aber gleichwohl nicht den mindesten Grund hat, auch nicht nur anderwärts gar umständlich wiederleget worden, sondern auch noch ferner mit vielen Gründen über den Hauffen zu werffen stünde, dabey man doch dermahlen sich nicht aufhalten will. Das ehemahlige Handlungs-Werck, aber ist durch Freygebohrne, und auch durch Freygelassene getrieben worden. Denn daß zu allen Zeiten, und auch bey allen Völckern Handlung getrieben worden, hat in so weit seine vollkommene Richtigkeit, jedoch ist hierbey zu fragen, durch wem selbiges die ehemahlige Welt verrichten lassen? Nun ist es an dem, daß dieses Stück der vormahligen Zeiten und deren Alterthümern ebenfalls von Niemanden behörig aus einander gesetzet und untersuchet worden, indem der Herr Huetius in seiner Histoire des Commerces des anciens, gleichwie auch noch von andern mehr, davon gar nichts erwehnet. Doch wie dermahlen diejenigen, die mit dem Handel und Wandel zu thun haben, dreyerley seyn, nehmlich **Kauffleute**, **Handelsleute**, und **Krähmer**, also ist gewiß, daß man das Handlungs-Werck vor diesem auf solche Art auch geführet. Denn wenn man vorgeben wolte, es sey dieses erst eine Erfindung der neuern Zeiten, so würde man sich desfalls nicht nur mit einem sehr schweren Beweise beladen, sondern man würde auch müssen darthun, warum die neuern Zeiten sothanen Unterschied eingeführet, mithin desfalls

von

von dem ehemahligen Zustand des Commercien-Wesens gantz und gar abgegangen wären. Solchergestalt wird es seine gar gute Richtigkeit haben, daß die Kauffmänner Freygebohrne, die Handelsleute Freygelassene, die Krähmer aber Leibeigene gewesen. Ob auch gleich dermahlen die Leibeigenschafft aufgehoben ist, so siehet man doch, daß sothaner Unterscheid, noch bis diese Stunde in Obacht genommen werde, von welcher Wahrheit überwiesen zu seyn, man nichts mehr thun darff, als das Handlungs-Werck nur selber vernünftig zu untersuchen, anbey hat seine Richtigkeit, daß sowohl die Jüden dem Handlungs Geschäffte obgelegen, als auch daß solches von denen meisten andern Asiatischen Völckern beschehen sey. Zwar hat der gelehrte Cunæus de Republica Ebræorum die Geschichte dieses Volckes ziemlich untersuchet, jedoch ist solches mit mehreren Umständen, von dem Herrn Basnage in seiner Histoire des Juifs geschehen, gleichwie Fleury in seinen Werckgen, Leben der vormahligen Jüden genannt, solches auch gethan, und hat sonderlich der letztere ihre Oeconomie behörig erläutert. Ihr vornehmstes Werck aber bestunde in dem Acker-Bau und der Vieh-Zucht, woraus also von selbsten folget, daß beyde mit einigen Handel und Wandel verknüpfet gewesen, welches vor andern gedachter Abt Fleury gar umständlich gewiesen; Indessen ist doch auch gewiß, so lange der Jüdische Staat als ein neuer Staat bestanden, daß ihr Handlungs-Werck so gar groß nicht gewesen, welches vornehmlich von daher kam, daß GOtt sie so harte vor dem Umgang

gang von andern Völckern abgesondert, und desfalls eingeschräncket hatte, jedoch ist auch gewiß, gleichwie unter dem Salomo das Jüdische Reich in der allergrössesten Blüthe gestanden, darein es nachher nie wieder gerathen, also mag auch unter diesen Fürsten das Handlungs-Werck der Jüden am besten und stärckesten getrieben worden seyn, welches sich aus der Bibel selber und zwar 1 Reg. cap. 9. v. 26. 27. in so weit bestärcket, indem allda der Handlung der Jüden auf der See, und sonderlich nach Ophir Erwehnung geschicht, mehrere dergleichen Stellen jetzo nicht anzuführen. Gleichwie aber der Jüdische Staat nach gedachten Salomonis Tode zerfiele, also ist gewiß, daß das Handlungs-Werck der Jüden ebenfalls in grosse Abnahme gerathen; Immittelst stunde zu untersuchen, womit die Jüden ihre Handlung getrieben, nehmlich, was eigendlich ihre exportanda gewesen, denn die importanda werden eod. Libr. Cap. 9. v. 10. gemeldet, nehmlich a) Specerey, das ist, Gewürtze und was dahin gehöret, v. 12. 14. b) Gold, v. 22. c) auch Geld, Silber, Elffenbein, Affen, Pfauen, v. 27. d) Cedern-Holtz, v. 29. e) Egyptische Pferde, und Wagen. Daß aber die Jüden weiter keine exportanda als Getreyde und Obst, samt Vieh gehabt, kan unter andern ex dicto Capite v. 28. geschlossen werden, indem allda gesaget wird, es hätten des Königes Salomonis seine Kauffleute, die aus Egypten gebrachten Waaren gekaufft. Und daß nach des Salomonis Tode das Commercien-Wesen sehr in Abnahme gerathen, erhellet ebenfalls ex dict. Cap. v. 10.

All-

Allwo erwehnet wird: Es wäre nachher nicht mehr so viel Spetzerey in das Jüdische Land gebracht worden, als zu des Salomonis Zeiten geschehen: Ingleichen weil teste Cap. 14. v. 27. dicti Libri, als der König in Egypten die güldenen Schilde hinweg genommen hatte, der König Rehabeam Salomonis Sohn nicht so viel Gold fande, daß er darvon wieder andere hätte können machen lassen. Ja es muß auch kein Silber im Lande gewesen seyn, weil, besagt angeführter Schrift-Stelle, nur Küpferne an deren Stelle verfertiget worden, wiewohl sehr schwer zu begreiffen stehet, wienach der Handel der Jüden auf einmal dermassen zerfallen, daß auch nicht so viel Silber übrig gewesen, davon man andere Schilder hätte machen lassen können, obgleich zu des Salomonis Zeiten dieses Ertzt man gantz nicht geachtet habe, welches aber vielleicht ziemlich hyperbolice mag geredet seyn. Inzwischen kann man aus dem Cap. XXVII. v. 17. Ezechielis die obgedachten exportanda der Jüden ebenfalls mit erkennen, indem allda des Weitzens und Balsams vornehmlich gedacht wird. Die vorher aber aus dem I. Reg. cap. 9. beygebrachte Stellen weisen zugleich, daß der exportandorum weit weniger gewesen, als der importandorum oder eingeführten Waaren, weil des Salomonis seine Kauffleute die Egyptischen Waaren mit baaren Gelde hatten bezahlen müssen. Es ist aber der Tyrier und Charthaginenser ihre Handlung in der vormahligen Welt die allergrösseste gewesen. Denn was die Stadt Tyrus anbetrifft, so ist bekannt, daß selbige eine der berühmtesten Städte der Welt ge-

gewesen, wie nehmlich solche Ratione des politischen Zustandes, sich vor dem befunden, die Stadt Carthago hingegen war eine Colonie von selbiger; Beyder ihre Handlung erfüllete die Welt, und will man gewiß dafür halten, daß die Mexicaner ebenfalls eine Colonie sowohl der einen, als auch der andern dieser beyden Städte seyn sollen, wiewohl auch die Egyptier nach America gehandelt haben, wovon Horn de Origin. American. und Josephus a Costa in Descript. novi Orbis ingleichen Huet. Histoire des Commerces des amiens unter andern mit nachzusehen, obgleich alles dieses also beschaffen, daß es einer gar grossen und weitern Untersuchung bedarf. Was indessen die Handlung der Stadt Tyrus betrifft, so hat der Prophet Ezechiel cap. 27. und ingleichen einiger massen Esaias cap. 23. jedoch am meisten der erstere, solche gantz umständlich beschrieben, daher wäre wohl werth, daß über gedachtes Capitul Ezechielis sich ein Gelehrter machte, und solches ausführlich durchgienge, nehmlich, daß er aus der Geographie der älteren Zeiten untersuchete, wer die Völcker eigentlich gewesen, die nach Tyrus ihre Handlung getrieben? Ingleichen wohin die Tyrier ihre Verkehrungen gehabt? nicht weniger auch was es vor Waare gewesen, die der Prophet nach einander erzehlet? Denn was der gelehrte Clericus in seinen Commentario ad hunc Prophetam gethan, erläutert noch nicht alles, daß aber diese Stadt durch die gantze Welt ihre Handlung gehabt, bestärcket sich unter andern aus dem v. 32. cap. 32. des Ezechielis, indem durch die Könige auf Erden nicht die grossen Herren und Fürsten in

in Asien alleine, sondern in der gantzen Welt verstanden werden, deñ man möchte wohl eine hinlängliche Ration sehen, wenn die Schrift das Wort Erde brauchet, daß dadurch nur Asien alleine gemeinet sey? Der allerkostbareste Handel aber der ehemahligen Welt ist ohnstreitig der vortreffliche Purpur gewesen: Alleine was soll man durch diese Farbe eigendlich verstehen? Und wo ist solche hergekommen? Als worüber die Gelehrten nicht einig seynd. Denn diejenigen, die sie vor den Saft einer gewissen Schnecke ausgeben, haben sich desfalls durch den Plinium verführen lassen, der diese Erzehlung in seiner Historia naturali herfür bringet; Wer hat aber jemals dergleichen Schnecke gesehen, da doch die Welt dermahlen so bekannt ist, auch von denen Holländern und Engelländern alle und jede Waaren derselbigen, auf das genaueste durchsuchet worden, wie denn sonderlich Dampier in seiner Reise um die Welt versichert, daß er zwar Schnecken genug gesehen, deren Häuser die allervortrefflichste rothe Farbe vorgestellet, aber in der Schnecken selber habe er keine Farbe angetroffen; Muß also die Purpur-Farbe gantz was andres gewesen seyn; Und ohne Zweifel haben die Tyrier unter dieser so genañten Purpur-Schnecke die in America befindliche Cochenille verstanden, welcher Wurm in der That die allerschönste rothe Farbe giebet, die nur auszudencken, daher auch der Carmin und der Alten ihr Purpur einerley sey. Wie aber verständige Künstler den Carmin auch aus dem Brasilien-Holtze zubereiten können, also ist dieses denen Tyriern und Carthaginensern ebenfalls nicht unbekannt ge-

wesen, beyde aber diese Farben Ingredientzien werden aus America gebracht, und von beyden haben die Tyrier auch gewust. Wie aber nach Christi Geburth sehr grosse Veränderungen in der Welt vorgefallen, die uns zum theil die Universal-Historie vorstellet. Also ist gantz glaublich, nachdem sonderlich das wieder erbauete Tyrus war zerstöhret worden, daß sodann die Schiffarth nach America unbekannt geworden, mithin auch der Purpur sich verlohren, bis Christophorus Columbus und Americus Vesputius die Schiffarth nach dem so genannten America wieder entdecket, da denn auch Purpur, obgleich unter einem etwas geänderten Namen, sich ebenfalls wieder bekannt gemachet. Ob aber die alte Welt Americam unter den Namen Ophyr gewust, oder ob es Elisa geheissen, welches Wort bey dem Ezechiel loc. cit. v. 7. vorkömmet, allwo zugleich gedacht wird, daß der Purpur von dar gebracht worden, darüber fallen die Meinungen auch gar verschieden, der Herr Huetius will es vor die Africanische Küste von Sotola halten, andere hingegen glauben, daß es die Insul Ceylon seyn solle; Noch andere suchen es in Europa und wollen Spanien dafür annehmen, weil solches vor diesen sehr Goldreich gewesen. Einige fallen auf Americam, wie etwan von alle dem zum theil Bochart in seinem gelehrten Werck Phaleg und Canaan genannt, nachgesehen werden kann. Und in der That haben diese letztern recht, weil Ophyr nichts anders ist, als die Küsten von Peru und Mexico, welches sich zugleich aus der langwierigen Schiffarth bestärcket, indem man auf selbiger Indien, oder die Ost-Indianischen Küsten vorbey, u.

durch

durch die Süd-See oder das Mare del Zur, nach America gegangen, daher auch dieses America bey denen Alten bald Ophyr bald Elisa genennet worden. Hierwieder thut nichts, daß die vorige Welt dem Magnet nicht gekennet, und also über die offenbare See nicht habe gelangen können, weil eines theils annoch sehr ungewiß ist, ob sie von besagten Magnet nicht solten gewust haben, andern theils, und wenn sich solches auch gleich also verhielte, so haben sie etwas anders statt des Magnets brauchen können. Gleichwie die Sineser von selbigen auch nichts wissen, aber sie bedienen sich etwas, welches ihnen auf der offenbaren See eben die Dienste thut, die anderen Völckern der Magnet zu leisten pfleget.

Indessen ist der Römer und Griechen ihr Handlungs-Wesen von denen Gelehrten ebenfalls noch zur Zeit nicht vollkommen untersuchet worden. Zwar ist es an dem, daß wir eine Menge Bücher haben, die uns die Römischen und Griechischen Alterthümer an Tag legen. Gleichwohl ist noch kein eintziges vorhanden, das dieser Völcker ihr Handlungs-Geschäfte behörig untersuchet hätte, obgleich des Huetii seine Historie des Commerces des anciennes, desfalls noch so ziemlich gute Dienste thun kann. Es sollen aber diese Arbeit vornehmlich die Juristen unternehmen, theils weil sie in denen Römischen Gesetzen von denen Institutoribus gehandelt finden, andern theils wenn sie den Titul ad Legem Rhodiam de Jactu recht erklähren wollen. Immittelst ist wohl gewiß, das ihre Waaren in exportandis und importandis bestanden, und zwar von denen

exportandis, finden sich diejenigen Früchte vornehmlich, die Italien zu erzielen pfleget; Alleine ob sie Fabriquen und Manufacturen gehabt, ist eine Frage, die man gar leichte mit Nein beantworten kan, weil sich davon in denen Römischen Gesetzen nichts herfür thut, da doch dergleichen Gesetze die nehmlich ein sothanes Handels-Gewerbe betroffen, hätten nothwendig vorhanden gewesen seyn müssen. Diesemnach ist gar glaublich, daß ihre Handlungs-Geschäffte mehr in importandis bestanden, vornehmlich aber, daß die Insul Rhodis damahls die Haupt-Niederlage der sämtlichen Handlung auf der Mittelländischen See gewesen, von dar denn die Römer ihre Waaren bekommen. Es ist aber auch dieses mit gewiß, daß die Handlung im gantzen, Freygeborne geführet, gleichwie die Institores die so viel seyn als Factores, theils Leibeigene theils Freygelassene gewesen, die Handelschaft aber in eintzeln mag von Freygelassenen seyn verrichtet worden, welches auch von dem eintzelnen Verkauff, das ist, von der Krämerey gesaget werden muß. Die erstere Gewerbschaft also, haben nicht nur Vornehme durch ihre Freygelassene und Leibeigene getrieben, sondern es haben dergleichen auch Städte gethan, welches man jedoch andern weiter zu untersuchen überlässet. Es ist aber das Handlungs-Geschäfte unsern uralten Vorfahren ebenfalls bekannt gewesen, ob gleich fast die meisten unserer Gelehrten das alte Deutschland nicht anders als eine ungeheure Wildniß vorzustellen pflegen, dessen Einwohner ein klein wenig besser als das dumme Vieh gelehret, denen es also an allen, und inson-

insonderheit an einer Käntniß von Commercien-Wesen ermangelt gehabt, hierbey ist gar glaublich, daß Cluver in seinem Germania antiqua der erste Urheber von einem solchen höchst befremden Vorgeben gewesen. Darzu ihr aber gleich wie viele andere Gelehrte, nichts anders gebraucht, als eines theils eine gantz ungleiche Auslegung, die man über des Taciti seine Wercke, de Moribus Germ. zu machen pfleget, und dann, weil man ein vor alle mal sich eingebildet, es sey das alte Deutschland ein rauches, wüstes, wildes Land, dessen Einwohner aber nichts als ungezogene Leute gewesen. Jedoch, wie man dem Ungrund von alle dem Dinge dermalen nicht ausführlich untersuchen will, also ist es gewiß, wenn Tacitus Libr. cit. cap. 17. saget. Tegumen omnibus sagum, Fibula aut Spina consertum. Locupletissimi veste distinguuntur. Gerunt & Ferarum pelles. Eligunt feras & detracta velamina spargunt maculis, pellibusque belluarum, quas exterior Oceanus, ignotumque mare gignit. Foeminae saepius lineis amictibus velantur, eosque Purpura variant. So ist es an dem, daß die Commentatores des Taciti über diese des Taciti seine Worte solch wunderlich Zeug vorbringen, daß einem Hören und Sehen darüber vergehen möchte, alleine wie man bey Erklärung dieser Worte, sich dermahlen nicht allzuweitläufftig aufhalten will, sondern nur so viel sagen, wenn 1) die Deutschen ein dumm, wild und alber Volck gewesen, wo denn die Locupletissimi unter ihnen hergekommen? 2) Ob Tacitus allhier von allen und jeden Deutschen überhaupt rede? Oder ob er nur die vor Augen gehabt, die

in dem heutigen Westphalen so, wie es an dem Rhein-Strohm gräntzet, samt ihren Nachbarn beschreiben wollen? Wie aber das Wort locupletissimi ein volck præsupponiret, das Mittel und vermögen besitzet; Also redet Tacitus nur von etlichen wenigen Deutschen. Doch man will dieses jetzo auch nicht weiter untersuchen, sondern nur zeigen, daß eben diese Stelle des Taciti ein grosses Handlungs-Werck der ehemahligen Deutschen præsupponiren und welches in so weit die gesunde Vernunft selber lehret. Denn erstlich zeiget Tegumen und Sagum, ingleichen vestes, daß die Deutschen mit solchen Waaren versehen gewesen, daraus diese Art Kleider haben verfertiget werden können, indem Tegumen und Sagum eigentlich die uralt deutschen Worte, Decken und Dach seyn, durch welche ein langes Kleid, wie etwan noch jetzo die Hungarn, Pohlen und die meisten Asiatischen Völcker tragen angezeiget wird, und mag seyn, daß dieses derer Deutschen, oder doch derer die an dem heutigen Westphalen gewohnt, ihre gewöhnliche Tracht gewesen. 2) Spina und Fibula sind Schlingen und Heffte und wird Spina gantz unrecht ein Dorn gegeben, indem man wohl sehen möchte, wie man mit einem Dorn Kleider wolle zusammen hefften, oder verknüpffen können. 3) Vestis ist nichts anders, als ein enger Rock, woraus die Frantzosen ihr veste geschmiedet, und welches der Deutsche nunmehr auch behalten. 4) Feræ & detracta Velamina sind gewisse Thier-Häute, alleine, daß man Fuchs und Hasen-Bälge darunter verstehen wolle, ist irrig, ob gleich die gemeinen Deutschen

schen sich deren können bedienet haben. So sind diese Kleider auch nicht eine Sommer-sondern nur eine Winter-Tracht gewesen; Noch weniger haben die Deutschen solche nur so um sich gehangen, wie der unverständige Cluver, und die ihm nachbethen, es also zu erklähren pflegen, indem man noch kein Volck gefunden, das sich nur in blose Häute eingehüllet hätte, oder darein hüllete, ohne selbigen eine gewisse Gestalt zu geben, daher Tacitus von kostbaren Peltzen und dergleichen Kleidern reden wollen. Er stellet aber auch 5) Zobel-Peltze für, welches die Worte maculis spargunt pellibus belluarum, indem er Zobel mit keinem lateinischen Worte zu geben vermogt, indem man in Italien dergleichen Kleidung nicht nöthig hatte. 6) Linei amictus, sind Frauen-Zimmer-Röcke, die Herr Professor Treuer in seiner Anastasi vet. Germ. Germanæque nicht unbillig mit dem heutigen Adrienen vergleichet. Purpura 7) variati, heisset nicht mit Blute bemahlet, wie zwar wiederum verschiedene abgeschmackte Ausleger dieses also erklähren, weil man noch niemanden in der Welt gesehen der mit Blute mahlen, oder Kleider darmit auszieren können, daher ist solches nichts anders, als die ehemals kostbahre Purpur-Farbe, und können diese Amictus purpura variati nichts anders, als, nach heutiger Art zureden, Stoffe und dergleichen Zeuge gewesen seyn. Wie nun alles dieses seine vollkommene gute Richtigkeit hat; also ist es auch an dem, daß selbiges zugleich 1) Handwercke oder Fabriqven und Manufacturen, wie man es jetzo nennet, erfordern, præsupponire, indem ja wieder alle gesunde Vernunfft

lauffet, daß ein jeder Deutscher sein eigener Schneider und dergleichen solte gewesen seyn. 2) können diese Dinge ohne Handel und Wandel nicht bestehen, weil wiederum unvernünfftig wäre zu sagen, es habe ein jeder Deutscher alles was er nöthig gehabt, selber gezeuget. Dieser Handel und Wandel aber wird 3) durch pelles pelluarum bestärcket, die in der That keine andern, als kostbare Zobel und Marder gewesen, ingleichen auch durch die Lineos amictus purpura variatos, indem gleich viel ist, ob man allhier wegen derer Lineorum amictuum die kostbare Westphälische Leinewand haben wolle, wiewohl man Leinewand und Purpur nicht zusammen zu wurcken pfleget, daher linei Amictus hier vielmehr vor seidene Zeuge erklähret werden müssen. Wie nun diesem mit bestande der Wahrheit und mit gesunder Vernunfft nicht widersprochen werden kan, also bestärcket es auch allerdings, daß unsere Vorfahren um Handel und Wandel gar gute Wissenschaft getragen, welches Tacitus Cap. V. de Moribus Germ. selber zustehet, wenn er saget: Proximi ob Usum Commercionum Aurum & Argentum in Pretio habent, woraus sich, sonder allen Wiederspruch, bekräfftiget, daß in Deutschland Handel und Wandel getrieben worden. Es haben aber der Deutschen ihre Handelschaften, fast in eben demjenigen bestanden, womit noch jetzo allda gehandelt wird, nehmlich in Exportandis, oder, was das Land zeuget, welches alle diejenigen Waaren und Früchte seyn, die noch daselbst zu befinden, und erzielet werden, sie mögen auch Namen haben wie sie wollen, darunter dann vornehmlich Gold und

Sil-

Silber gehöret. Denn obgleich Tacitus, Libr. V. vorgiebet, Aurum & Argentum propitii an irati Dii negaverint, dubito, so fähret er doch selber fort: nec tamen æstimaverim, nullam Germaniæ venam argentum, aurumve gignere, quamvis enim seratatum est, wodurch er denn sattsam anzeiget, wie wenig rechte Käntniß er von Deutschland gehabt: Jedoch stehet er Libr. IV. Hist. zu, daß es Gold und Silber in selbigen gebe; die importanda aber seind gewesen, a) Purpur, den sie aus Asien entweder selber gehohlet, oder sich solchen zubringen lassen, b) kostbare Peltz-Wercke, die ihnen die Mitternächtischen Lande entweder ebenfalls zugeführet, oder haben sie aus selbigen in ihr Vaterland gebracht; c) Linea Velamina, worunter, wir vorher erwiesen worden, gantz füglich seidene Stoffe und dergleichen verstanden werden können, und will man allhier obangeführte Dissert. des Herrn Treuers nochmals recommendiret haben. Wie nun alles dieses seine völlige Richtigkeit hat; also muß auch das Fœdus Hanseaticum, wegen seines Uhrsprunges in denen gantz eyßgrauen Zeiten gesuchet werden. Denn man weiß zwar wohl, daß auch hier wiederum gar viele Gelehrte, und sonderlich Werdenhagen de Fœdere Hanseatico, in denen Gedancken stehen, ob trete man den Ursprung dieses Bundes erst etwa in dem 12. oder 13ten Seculo an; alleine, wie das Wort Hansa einen Bund bedeutet, daher die Redens-Art der Hanseatische Bund sehr abgeschmackt heraus kömmet, also erhellet aus vorigen, daß gedachter Bund ungleich älter sey, als selbiger zwar insgemein pflege gemacht zu werden. Denn

weil Hansa im Gothischen so viel heiset, als eine Gesellschaft, die Deutschen aber ihre grosse Handels-Gesellschaft darnach genennet, so muß auch hieraus nothwendig folgen, gleichwie die Deutschen und Gothen einerley Ursprung, unter denen Gothen aber hier keine andere, als die Schweden verstanden werden können, daß beyde Völcker ihre Handlungs-Geschäfte zusammen getrieben, welches sich zugleich aus des Taciti Cap. 17. bestärcket, indem das kostbare Rauchwerck von nirgends anders her, als aus Norden kömmet, welches Land aber dem Tacito nicht bekannt gewesen, indem das ignotum mare, davon er dicto Cap. redet, kein anders ist, als die Ost-See, oder das mare Balticum: und will man jetzo nicht untersuchen, warum diese See die Baltische oder Beltische genennet werde! gnug daß selbige, und des Taciti sein erwehntes Mare ignotum einerley, woraus dann wiederum erhellet, daß die Römer hieher gantz keine Handlung getrieben. Und zwar brauchten sie die Nordischen Waaren, und insonderheit das Rauchwerck nicht, ihr Eisen und Stahl aber haben sie aus Spanien bekommen wiewohl wegen ihrer, wie auch anderer Völcker ihrer Schiffbauerey vieles zu untersuchen wäre, welches aber dieses Ortes vorjetzo nicht ist.

Immittelst hat das teutsche Handlungs-Geschäffte sich vor dem in zwey grosse Handlungs-Gesellschafften eingetheilet, nemlich in den Hanseatischen und den in den Rheinischen Bund, jedoch muß man selbige auch nach denen drey grossen Haupt-Periodis, nehmlich des antiqui, medii ævi, und novissimi temporis betrachten. Und weil das alte

Deut-

Deutschland vor diesem beständig sein Handlungs-Werck gehabt, wie solches bereits vorher erwiesen worden, so ist nur zu untersuchen, ob das Hanseatische Handels-Geschäffte ein Bund gewesen, in welchem gantz Deutschland sich befunden? oder ob selbiger sich nur auf einige Stück von Deutschland erstrecket habe? Da nun diese Sache entweder gar nicht untersuchet worden, oder weñ ja einige, als obgedachten Werdenhagen de Fœdere Hanseatico, und andere etwas darvon gedenckē, auf Vorurtheile hinausfallen, als muß man sich hier nur bloß mit vernünftigen Muthmassungen behelffen, absonderl. weil die Scriptores medii ævi um diese Dinge sich so gar nicht bekümmert, daß auch nicht ein eintziger von selbigen allen mit einander zu befinden, der daran solte gedacht haben, ausgenommen, was etwan nur von ohngefehr in ihre Schrifften desfalls hinein gekommen; Man wird daher das gantze Werck wegen der Hanseatischen Handlung etwan also ansehen müssen, daß solches anders beschaffen gewesen, als die Provincien annoch gantz waren, anders aber nachdem selbige zerrissen worden und aus einander fielen. Nach dem ersten Periodo ist gewiß, daß die Haupt-Niederlage zur See zu Boccu Acrona und Julin gewesen, von den das gantze Handlungs-Werck sich ferne in Norden und vielleicht auch durch das heutige Rußland, in einige Theile von Asien erstrecket gehabt. Denn daß gedachte Städte, darvon Boccu das heutige Lübeck ist, vor dem sehr grosse Handlung getrieben, kan mit Bestande der Wahrheit nicht geleugnet werden, und hat nach deren zwey letzteren ihrem Untergange, das Handlungs-Werck

sich

sich vornehmlich nach Neu-Lübeck gezogen, wiewol es sich in Norden zu Bergen ebenfalls befunden. Und in solchem Stande ist das Handlungs-Werck verblieben, bis die Wenden in Deutschland eingebrochen, da solches in verschiedenen Dingen wieder eine andere Gestalt bekäme, denn diese Wenden waren auch keine solche Barbarn, als man sie zwar insgemein dafür auszugeben pfleget, sondern es waren vielmehr gescheute und sonderlich derer Commercien wohlerfahrne Völcker durch derer Francken ihre Kriege aber hat das Handlungs-Werck ebenfalls gar vieles gelitten, wie denn der Krieg überhaupt allen und jeden Handlungs-Geschäfften eine fatale Sache zu seyn pfleget. Wenn indessen Carolus M den Rhein und die Donau durch einen Canal hat wollen lassen zusammen leiten, so muß daraus nothwendig folgen, daß man auf beyden Flüssen Commercia getrieben, indem sonst nicht abzusehen, wozu sothanes Werck hätte dienen und unternommen werden sollen. Alleine die innerlichen Kriege deren Nachkommen des Ludovici Pii, haben das Handlungs-Werck, und insonderheit in dem obern Theile von Deutschland, in ziemliche Abnahme gebracht, da es hingegen in dessen untern Theilen, und vornehmlich in Sachsen, und was davon an die See hingräntzet, in einen ziemlichen Wesen mag geblieben seyn, wie denn allda die Stadt Bardewick die Haupt-Niederlage der Handlung Landwärts ein gewesen. Zwar ist es an dem, daß diese Stadt insgemein als ein Sitz der alten Barden, das ist der ehmahligen Deutschen Philosophen und Poeten gehalten wird, V. Sagittar. antiqvit. Bardevic.

Es

Es hat dieses auch in so weit seinen Grund, daher könte man in so ferne wohl sagen, daß es eine ehemahlige Academie der Deutschen gewesen, welches zwar einigen, iedoch nur denjenigen fremde, und als ein Paradoxon litterarum vorkommen wird, die das alte Deutschland sich als eine Wüsteney, die Deutschen aber, vorerwehnter massen, nur als wilde Barbarn vorzustellen pflegen; doch wie man auf diese Leute nicht zu sehen hat; also ist es vielmehr ausser allen Zweifel zu setzen, daß das ehemahlige Bardewick dergleichen Ort abgegeben. Immittelst hebet dieses den Satz nicht auf, daß es nicht auch eine ansehnliche Handels-Stadt solte gewesen seyn, als worein alle diejenigen die von dieser ehemals so berühmten Stadt etwas geschrieben, überein kommen, vid. Sagittarius loc. cit. Slopkes Barwickische Chronicke. Sie war auch in der That eine grosse und mächtige Handels-Stadt; als aber Hertzog Heinrich der Löwe selbige 1189. zerstöhrete, geriethe das Handlungs-Wesen von Deutschland dadurch in einen gantz andern Stand, indem es sich theils nach Hamburg ausbreitete, welches dadurch in Aufnahme kame, theils zoge es sich in Ober-Deutschland, allwo ebenfalls einige Städte ihre Handlungs-Sachen in besseren Stand sehen, theils aber gienge es nach Unter-Deutschland, in welchem es zwar vorher schon gewesen war, iedoch sich dadurch etwas mehrers verbesserte. Und von diesen Zeiten an hat das Handlungs-Geschäfte in Deutschland in dem medio aevo, sich immer theils vergrössert, theils in einen andern Stand versetzet; zwar die meisten unserer Reichs-Historien-Schrei-

be-

verpflegen den sogenanten Rheinischen Bund entweder vor etwas gantz anders anzusehen, oder sie machen eine Beschreibung von selbigen, die weder kalt noch warm ist. Doch alles dieses rühret von nichts anders her, als von der Unwissenheit, die wir annoch grössesten theils in unsern deutschen Alterthümern besitzen. Es war dieser Bund im Grunde nichts anders, als ein Handlungs-Bund, weswegen man auch das Handlungs-Geschäffte, wie es damahlen in Deutschland gewesen, nach zwey grossen Haupt-Handlungs-Compagnien, ansehen muß, von welchen die eine den alten Namen der Hansee-Handlung behielte, die andere aber der Rheinische Bund genennet ward. Die Handlung selber aber dieser zwey Gesellschafften extendirete sich also, daß der Rheinische Bund Ober-Deutschland bestritte, von dar sich nach Italien und Franckreich ausstreckete, die Hansee-Handlung aber, die weit grösser war, gienge sowohl nach Norden hin, als auch nach der Mittelländischen See, wiewohl diese letztere Handlung bald nachher einen ziemlichen Stoß bekommen, wie davon balde folgen soll.

Das Handlungs-Wesen aber der Deutschen hat in denen gar alten Zeiten allerdings bis in beyde Indien, nehmlich nach Ost- und nach West-Indien sich erstrecket, welchen Satz zwar denen, die das ehemahlige Deutschland auf eine so werckliche Art vorstellen, nicht wird zu Sinnen wollen, alleine, wie ein vernünftiger Mensch sich an dasjenige nicht kehret, was insgemein pfleget vorgegeben und gesetzet, oder gelehret, und auch geschrieben zu werden, sondern er gehet vielmehr denjenige-

nenjenigen nach, was der gesunden Vernunft gemäß ist, also lässet man jene sich auch in nichts nicht irren. Und wie vorher bekannt, daß der Purpur zu allen Zeiten die allerkostbahreste Waare in der Welt gewesen, solcher auch, vorher erwiesener massen, gar nicht von einer Schnecken und deren Saffte verfertiget worden, sondern daß selbiger vielmehr der Americaner ihre Cochenille sey, die Deutschen aber, teste Tacito, den Purpur gehabt, als ergiebet hieraus von selbsten, daß ihre Handlung bis in Americam müsse gegangen seyn. Denn man mag hier sagen, entweder haben die Deutschen die Purpur-Farbe selber gehohlet, oder sie haben selbige von andern empfangen, so bleibet dadurch nicht nur obiger Satz in seiner vollkommenen Gültigkeit, sondern es ergiebet sich auch hieraus, daß es unter ihnen allerdings gute Künstler und verständige Gewercker gegeben habe, die nehmlich gewust, wie man mit auswärtigen Waaren umgehen solle. Will man aber sagen, es sey der Purpur denen Deutschen zugeführet worden, so ist dieses ein sehr starcker Beweiß, daß es bey ihnen grosse Handlungen müsse gegeben haben, indem ja sonst nicht abzusehen stehet, was diejenigen, die solche kostbare Waare denen Deutschen zugeführet, vor selbige von diesem Volcke hätten bekommen wollen. Da auch sonderlich die Nordlichen Americaner mit denen ehemahligen Deutschen so wohl der Sprache, als auch der Leibes-Gestalt nach, und auch wegen vieler alten Sitten überein kommen, so möchte man wohl wissen, wie nach selbige nach America gekom-

gekommen wären, wenn den Deutschen das Land nicht wäre bekannt gewesen? Daher man solche vielmehr vor dahin geführete Colonien ansehen muß, deren Zustand aber, als es in selbigen Ländern in verschiedenen Dingen, eine andere Beschaffenheit bekommen, sich ebenfalls in ein anderes Wesen verwandelt hat, daß indessen Ost-Indien unsere Vorfahren ebenfalls gewust, und auch dahin gehandelt, ist unter andern aus des Plinii Histor. natural. zu sehen, indem er gedencket, es habe der Schwäbische Fürst einige Indianische Kauffleute, die an die Deutschen Küsten verschlagen worden, dem Römischen Statthalter in Gallien als eine sonderbare Rarite geschencket, wovon Sigonius in Explicat. Fastor. Rom. ad annum 693. le Cand. ebenfals erwehnet. Aus diesem loco folget also zweyerley, einmal, daß die Römer Indien damals nicht gekannt, denn sonst der Schwebische Fürst ihnen die von daher gekommene Kauffleute nicht als etwas besonderes hätte verehren können, und dann, daß die Deutschen nach Ost-Indien ihre Handlung getrieben, indem ja sonst ebenfalls nicht zu befinden, wienach sie solten gewust haben, daß dieses Kauffleute aus Indien wären. Zwar wolte man so genau nicht sagen, welche Deutsche damals nach Ost-Indien gehandelt, jedoch muß es vornehmlich von denen, an der See wohnenden geschehen seyn. Und aus dieser, des Plinii Erzehlung kan man fast schliessen, daß Suevia und Vandalia damals unter einem Haupte gestanden, indem sonst wieder nicht abzusehen, wie Schwaben, als ein von der See gar weit entlegenes

nes Land, zu denen, an die deutschen Küsten getrieben Indianischen Kaufleute gekommen wären. Es haben aber die deutschen Handels-Leute sonderlich die Venetianer in dem Handlungs-Wesen klug gemachet: Denn daß die Republique Venedig etwan gegen Ende des medii ævi, das ist, in dem 14. 15. Seculo, die allergrösseste Handlung getrieben, ist etwas, das in so weit keines mehrern Beweisses brauchet, als daß man nur die Geschichte dieses Staates ansehen darff, alleine von wen dieser Staat das Handlungs-Werck erlernet, braucht einer andern Untersuchung? Und zwar so ist vorher bereits erwehnet worden, daß der Römer und Griechen ihr Commercien-Wesen eben nicht allzu sonderbar ausgesehen, daher es auch das Ansehen gewinnen will, daß das Handlungs-Werck bey beyden diesen Völckern mehr durch Ausländer, als durch sie selbst getrieben worden. Es kan gedachte Republique solches nicht von denen Römern begriffen haben, vornehmlich weil Italien mit einer Menge fremder Völcker angefüllet wurde, wodurch dann, und wegen der steten Kriege, das Handlungs-Geschäffte, wie solches auch etwan mag beschaffen gewesen seyn, nothwendig in grossen Verfall gerathen. Da nun die Republique Venedig nicht sowohl aus denen ehemahligen Einwohnern Italiens, als vielmehr von denen, die sich dahin gewendet gehabt, entstanden, und angeleget worden, weil dem gemeinen Vorgeben nach eine grosse Menge Menschen vor dem Attila in diejenigen Orte gewichen wären, wo dermahlen die Stadt Venedig zu befinden; So muß hieraus

auch folgen, daß von eben diesen andern und fremden Einwohnern Italiens die neue Republique Venedig das Handlungs-Werck bekommen, und von selbigen erlernet. Diese anderwärtigen Einwohner Italiens aber waren, vorerwehnter massen, aller meistens Deutsche; Wie man nun überhaupt zugestehet, daß von denen Deutschen viele Künste und andere Dinge erfunden worden, so ist nicht abzusehen, warum solches nicht auch wegen der Kauffmannschaft solte gesaget werden können, daß sie nehmlich in solcher wohl geübt gewesen, mithin andere Völcker selbige von ihnen begriffen, gleichwie es in heutigen Zeiten seine gute Richtigkeit hat, daß von der Republique Holland viele andere Völcker ihr Handlungs-Wesen einzurichten und besser anzuordnen, erlernet. Immittelst würde freylich sehr gut seyn, wenn man hinlänglich darzu thun vermögte, wie weit die Deutschen bey der Venetianer ihren Handel mit Antheil genommen, welcher von daher gar groß muß gewesen seyn, weil die Stadt Antwerpen vor dem die allergrösseste Handlung triebe, mithin die Haupt-Niederlage der Venetianer ihrer, nach denen Nieder-Landen zutreibenden Handlung war, an welcher aber vor allen andern Völckern, die Deutschen den allergrössesten Antheil gehabt, indem man fast nicht sagen könte, warum eben in gedachter, zu Deutschland auf gewisse masse gehörigen Stadt, eine so grosse Nieder-Lage sich befunden?

Doch es seynd die Portugiesen durch der Deutschen ihre Handlung ebenfalls klug gemachet worden; denn ob es wohl an dem ist, daß der Venetia-

netianer ihr Handlungs-Wesen denen Portugiesen den meisten Anlaß gegeben, an das Handlungs-Geschäffte nach Ost-Indien zu dencken, nachdem aber anderwerts erwiesen worden, daß eben die Deutschen, denen Portugiesen den Weg zur See-Handlung gewiesen, auf der See aber man nicht zur Lust und spazieren wegens fähret, so muß hieraus auch der Schluß entstehen, daß die Deutschen das See- und auch das Commercien-Wesen vollkommen wohl gekannt, darbey sie dann ihren Handel und Verkehrung auch mit nach Portugall getrieben. Und gewiß es finden sich hinlängliche Ursachen, warum man nicht glauben solte, daß gedachte Portugiesen von denen Deutschen Kauffleuten in dem Indianischen Handlungs-Werck der Venetianer gute Nachricht empfangen, worauf sie denn angefangen, aus Eifersucht gegen diese einträgliche Venetianische Handlung, den Weg nach Indien und der dasigen Handlung selber zu suchen. Alleine, die vielen innerlichen Kriege, die die Deutschen öffters mit ihren Käysern gehabt, haben dero Handlungs-Wercke einen grossen Stoß und Eintrag gethan. Denn gleichwie der Krieg überhaupt nicht viel gutes nach sich zu ziehen pfleget, indem selbiger nichts anders ist, als eine Zerrüttung der menschlichen Gesellschafften; also bringet er sonderlich dem Handlungs-Geschäffte nicht gar viel Vortheil, jedoch muß man dieses auf eine behörige Art verstehen, indem in so weit nicht geleugnet werden kann, daß der Krieg manchen Kauff- und Handels-Mann viel Nutzen geschaffet habe, auch noch schaffe. Wenn daher der Krieg als eine

Sache angesehen wird, die dem Handel und Wandel keinen grossen Nachtheil zuwendet, so muß man solches also nehmen, daß selbiger theils die Zufuhre von ausländischen Waaren verhindere, theils in dem Lande selber, darinen der Krieg geführet wird, das Handlungs-Geschäfte grössesten theils darwieder liege, theils die Verkehrung und dem Handel, den man sonst mit andern zu haben pfleget, wo nicht vollkommen hemme, doch wenigstens also schwer mache, daß alles mit der grössesten Mühe, Gefahr und Kosten herbey geschaffet werden müsse. Weil nun in dem deutschen Reiche die sämtlichen 3. Ottones, als Otto I. II. und III. sowohl mit innerlichen Unruhen zu thun hatten, als auch stets mit denen Italiänern kriegen musten, unter dem Henrico II. und sämtlichen nachherigen Käysern aus dem Fränckischen und Hohenstauffischen Hausse aber es nicht nur nicht besser zugienge, indem sonderlich Friedrich I. dem Vasse den Boden völlig ausstiesse, als der Beyern und Sachsen zerrisse, und dadurch in dem deutschen Reiche eine solche Verwirrung anrichtete, die noch bis jetzo dauert, indem von daher alle derjenige unrichtige Zustand seinen Ursprung genommen, den man noch jetzo in dem deutschen Reiche siehet: Anbey die folgenden Zeiten, und so lange das Hohenstauffische Hauß lebete, nicht besser waren, weil unter denen Kaysern Friederico II. Conrado IV. und Conrado V. sowohl die innerlichen Unruhen dauerten, als auch Deutschland in selbigen Zeiten sich durch doppelte Wahlen zerrüttet sahe, welche zwey Factiones, wie sie damahls in Deutschland gewesen, indem die wenigsten

sten der Reichs-Historien-Schreiber solche verstehen, wie der ehemalige gelehrte Gundling in Berlin ihnen dieses deutlich gewiesen, sie eben dahin verleithet, daß sie ein Interregnum gedichtet, dergleichen doch nie und zu keiner Zeit gewesen, so hat alles dieses das Commercien-Wesen in Deutschland sehr zurücke gebracht. Denn weil die Provinzien nicht mehr unter einander behörig zusammen hiengen, mithin fast allenthalben nichts als lauter Feindschafften, Einfälle und Unruhen waren, so verhinderte dieses die Ausländer, daß sie ihre etwan habende Waaren nicht nach Deutschland führen kunten, andern theils vermochten die Deutschen selber nicht ihre Waaren auswärts zu verführen. Denn mit Bestande der Wahrheit wird wohl nicht geleugnet werden können, daß die Deutschen vor dem mehr der Verführung ihrer Waaren obgelegen, als daß die Ausländer viel zu ihnen hinein solten gehandelt haben. Und zwar was die Ausländer anbetrifft, so ist es an dem, daß man nicht sagen kann, welche von selbigen nach Deutschland eigendlich mögen gehandelt haben, indem seine gute Richtigkeit hat, daß vor dem weder die Franzosen, noch die Spanier, noch die Engelländer sonderliche Handlung getrieben. Es ist also vielmehr glaublich, wie auch vorher aus dem Tacito nicht undeutlich erwiesen worden, daß die Deutschen sowohl der Einführ- als auch der Ausführung der Waaren vornehmlich obgelegen, welches sich zugleich aus der Hansee-Handlung, mit bestärcket. Denn obgleich vorgedachtermassen, diese Handlungs-Gesellschaft gantz ungleich älter ist, als sie

zwar insgemein pfleget gemachet zu werden; weil dieser Compagnie ihr gantzer Verkehr auf die Ausführ- und Einfuhrung der Waaren an, gleichwohl andere Nationes keinen sonderlichen Handel getrieben, mithin nicht von selbigen die Deutschen das Handlungs-Werck erlernet haben können; als muß auch von daher unwiedersprechlich wahr bleiben, daß die Deutschen alleine die Ein- und Ausführung der Waaren besorget gehabt. Und eben dieses ist eine Ursache mit, warum man dem alten Deutschlande mehr Geld zuschreibet, als dermahlen in selbigem nicht zu befinden; welches man doch wieder also nehmen muß, daß sothane Reichthümer nach denen Umständen der Zeiten zu verstehen. Denn weil damals entweder sehr wenige, oder vielleicht gar keine Gaben waren, wiewohl man dieses letztere nicht zu behaupten getrauet, weil bereits Tacitus vom Gaben gedencket, die man der Obrigkeit geliefert; so ist doch dieses gewiß, daß der Gaben gar wenige waren, daher mochte der Unterthan leichte etwas erwerben, so hatte er einen sattsamen Uberfluß, mithin kunte er von selbigen schon so viel entrathen, daß der Fürst einen Schatz zu samlen im Stande war. Ja die Fürsten selber haben ihre Cammer-Güter vor dem besser gebrauchet, als nachher nicht geschehen, daher hatten sie und ihre Unterthanen auch mehr Gold, zugeschweigen, daß der Luxus ein solcher war, wie man ihn ietzo siehet, anbey die Deutschen vormahls sehr viel auf Kleider-Ordnung hielten, welches nach damahligen Zeiten das allerbeste Mittel war, sein Geld im Beutel zu behalten, indem keiner

ner sich anders kleiden durffte, als sein Stand, und der in der Policey-Ordnung ihm geordnete Rang und Kleider-Tracht es zuliesse, mithin war alle und jede Gelegenheit abgeschnitten, das Geld unnöthiger Weise zu verthun, einfolglich muste ieder was er erworben, gleichsam nothwendig in seinem Beudel behalten; also waren diese die Ursachen, warum Deutschland vor dem mehr Geld gehabt, als dermalen, denen annoch beyzufügen, daß man zwar wohl fremde Waaren eingeführet, aber es waren deren nur wenige, zugleich nur solche, die grosse Herren brauchten, die andern aber haben sich mit denen Land-Waaren beholffen, wodurch denn wiederum geschehen, daß vieles Geld im Lande geblieben, nicht zu gedencken, daß man in damaligen Zeiten von alle denen Ausländischen Waaren entweder gar nichts, oder doch gar wenig gewust, die nur bloß ad delicias, oder ad voluptatem gehören, wohin sonderlich die allermeiste Ost- und West-Indische Waaren gehören, wie denn vor andern der Theé, Caffee und Toback ein erstaunendes Geld aus Deutschland hinweg schleppen, und wovon balde mehreres vorkommen wird.

Eben diese innerlichen Kriege aber, samt noch welchen andern Umständen, haben verhindert, daß Deutschland seine verlohrne Kräfte nie wieder zu erlangen vermocht: Nun ist es zwar an dem, daß nach dem Untergange deß Hohenstauffischen Hauses Deutschland mit so gar vielen innerlichen Kriegen nicht mehr geplaget gewesen, wenigstens haben solche nicht so lange angehalten, als wie vorher, und in denen gantz neuern Zeiten, den 30. jährigen

tigen Krieg ausgenommen, welcher aber in so weit hieher nicht gehöret, weil Deutschland seine Commercien damals bereits verlohren hatte; Gleichwohl hat Deutschland sich nicht im Stande gesehen, das verlohrne Commercien-Wesen wiederum in den vorigen Stand zu bringen, wovon sich denn verschiedene Ursachen finden. Und zwar haben von diesem Verfall der Deutschen Commercien insonderheit die Ausländer profitiret, und zwar vor allen die Venetianer, die, wie bereits erwehnet worden, durch die Egyptier ihre Handlung nach Ost-Indien anstelleten, iedoch selbige zugleich durch gantz Europam trieben, dergestalt, daß sie nach und nach alle und jede Handlung an sich zogen, wie solches unter andern die grosse Handlung, die sie zu Antwerpen hatten, zur Gnüge bestärcket, welcher Ort in denen ehemahligen Zeiten die Haupt-Niederlage gleichsam von der gantzen Welt war, jedoch daß die Venetianer dabey das vornehmste in dem sämtlichen Handlungs-Geschäfte thaten. Doch dieses zoge bey denen Deutschen dasjenige Böse nach sich, daß sie nunmehr unterliessen, in auswärtige Länder nicht groß mehr zu handeln, sondern es war schon genug, daß sie ihr Gewerbe nach Antwerpen und Bergen in Norwegen trieben, von welchen beyden Orten aber sie viele fremde Waaren einführeten die ihrigen aber von denen Ausländern abhohlen liessen. Es geben es auch alle Umstände, als man die Fabriqven und Manufacturen in Deutschland angefangen, auf die Seite zu setzen, daß dadurch die Ausländer sonderlich aber die Flammander, sich vornehmlich auf die

Woll-

Woll- und Leinewands-Manufacturen und Fabriquen zulegen, die sie zwar unstreitig von denen Deutschen erlernet gehabt, die aber nunmehr ihre eigene verfertigte Sachen ausser Augen zu setzen anfiengen. Es hat aber die Deutschen Commercien auch sehr mit in Verfall gebracht, daß man aus Asien und Indien häuffiger als vordem die Seiden-Waaren eingeführt, deren man sich nunmehr häuffiger zu bedienen anfienge, als vor dem ebenfalls nicht geschehen war. Denn daß der Seiden-Bau selber bey unsern Vorfahren solte bekannt gewesen seyn, wird man zwar wohl nicht sagen können, iedoch haben sie sich der seidenen Zeuge bedienet die sie aber wie vorher erwehnet worden, aus Asien und Indien herein brachten, am meisten aber hat den Verfall des Commercien-Wesens mit befördert, die aufgehobene Leibeigenschaft, wodurch zugleich die Handwercker, Zünffte und Innungen entstanden, die doch das Commercien-Wesen gantz nicht befördert. Denn wie vormals ein Handwercker, als ein Leibeigener, entweder einer gantzen Gemeine, oder diesem oder jenem vornehmen Deutschen arbeiten muste, mithin in dieser ihren Beutel fiele, was dergleichen Leute erwarben, also hörete dieses nunmehro völlig auf, indem ein jeder nur sich, nicht aber dem Publico weiter zu dienen suchete. Zugleich hube die abgeschaffete Leibeigenschaft auch das alte Policey-Wesen mit auf, welches zwar nicht sogleich zerfallen. Denn es finden sich noch Vestigia von selbigen seint etwa 60. 70. Jahren, gleichwol war es nicht mehr dasjenige Policey-Wesen, wie es vor dem ausgesehen, indem die aufgehobene Leib-

eigenschaft verschiedene neue Stände mit brachte, von denen man vorher nichts wuste, darbey denn die eingeführten Academien das ihrige auch mit beygetragen; Wie also der Luxus zu steigen, oder besser zu sagen, in einer andern Gestalt sich darzulegen anfienge, bezeugten die Deutschen vor ihre alte Kleider-Trachten allmählig einen Abscheu zu tragen, mithin muste man von daher auf andere und Ausländische Waaren bedacht seyn, wodurch denn geschahe, daß das Geld denen Deutschen aus dem Beutel und auch zugleich zum Lande heraus wanderte; Zwar ist es an dem, daß der Rheinische, und auch der Schwäbische Bund, denn beyde seind, vorgedachter massen, nur Handlungs-Bündnisse gewesen, obgleich die wenigsten Reichs-Historien Schreiber dieses einzusehen begehren, sothanen Ubel steuren wolten, es war aber von daher keine Besserung zu hoffen, eines theils, weil die durch Zerreiß- und Zerfallung der Provintzien entstandene grosse Menge der Reichs-Stände, dieses verhinderte, indem ein jeder auf des andern sein Aufnehmen scheele Augen machte, mithin selbigem eine Hindernüß in Weg zu legen sich bemühete, andern theils gienge dieser Leude ihr Absehen nur dahin, wie sie ausländische Waaren herein bringen möchten, dabey sie sich denn um die Verbesserung der Inländischen wenig bekümmert, wie alles dieses die selbstige Erfahrung sattsam bestärcket. Und die Hansee-Handlung hatte eben dergleichen Absehen, iedoch bliebe sie mehr bey denen Ausländischen Waaren bestehen, als daß sie um die innländischen solte bekümmert gewesen seyn. Wolte man nun dieses nicht zuste-

hen,

hen, so beliebe man nur zu zeigen, auf was vor Manufacturen und Fabriqven man in Deutschland sich sonderlich geleget gehabt, mithin solche in die Höhe zu bringen angefangen? wie aber dieses nicht dargethan werden kan, also findet sich auch, daß die Ausländer von dieser, der Deutschen ihrer Unachtsamkeit zu gewinnen gesuchet, indem sie ihr Handlungs-Werck immer besser und besser in Stand gebracht, welches sonderlich von denen Venetianern und nachher von denen Portugiesen geschehen, wiewohl sich beyde mehr bey ausländischen Waaren aufgehalten, darbey sonderlich die Venetianer viel auf die so genannte Galanterien gehalten und selbige in einen guten Stand versetzet, von denen es denn nachmahls die Nieder-Länder, und endlich die Frantzosen erlernet, die hierinn zuletzt ein völliges Monopolium erlanget, wie alles dieses lauter gantz bekannte Sachen seyn. Von gedachter Zeiten also an, hat das Deutsche Commercien-Wesen immer mehr und mehr zu fallen angefangen: man hat auch vor seine inländischen Waaren einen immer grössern und grösseren Abscheu zu tragen angefangen, dazu uns vornehmlich die Frantzosen gebracht, die dieser Einfalt sich dermassen bedienet, daß ihnen solche vor diesem gar viele Millionen jährlich abgeworffen gehabt. Wie aber alles dieses der Deutschen ihre Commercien zu mindern angefangen; also hat es auch zugleich eine grosse Gelegenheit zu dessen Abnahme an Vermögen, und deren vormahliger Reichthümer gegeben, welches beydes insonderheit in grossen Verfall gerathen, als die Holländer eine so erstaunende Menge Gewürtze, und

Edel-

Edelgesteine, samt andern Waaren einzufuhren angefangen. Zwar will man nicht in Wiederrede seyn, daß unsere Vorfahren von beyden gewust haben, wenigstens wird dasjenige, was man dann und wann in alten Grab-Hügeln von Edelgesteinen findet, dieses in so weit bestärcken, ob gleich seine Richtigkeit hat, daß sie sich deren wenig, auch nur die vornehmsten dererselben bedienet, indessen will doch auch nicht glaublich fallen, daß sie auf die Edel-Gesteine allzuviel gehalten, weil sie in selbigen keinen innerlichen Werth gesehen, als worauf die alten Deutschen sehr viel hielten, dahero dann Gold und Silber bey ihnen in so grosser Hochachtung stunden. Wegen der Gewürtze aber liesse sich fast zweifeln, ob sie sich deren groß bedienet; Denn daß sie selbige zum theil gewust, beweiset sich aus denen Namen, die sie solchen gegeben, als die in der That alle zusammen Deutsch seyn, mithin nicht von anderwärts hergehohlet werden dürffen. Jedoch ist auch wahr, daß Deutschland verschiedene Arten der Gewürtze hat, die bey nahe eben die Dienste thun, als wie die Indianischen, die dann die ehemahligen Deutschen so lange gebrauchet, bis die Holländer und vorher die Venetianer die Indianischen Gewürtze immer mehr und mehr eingeführet, die endlich die Innländischen in so weit gantz und gar vertrieben, und unbekannt gemachet, wie alles dieses vollkommen am Tage lieget. Gantz Deutschland aber ist sehr reich und hat einen grossen Uberfluß von alle dem, was zu Treibung der Handlung pfleget nöthig zu seyn, und erfordert zu werden. Denn daß Deutschland

eines der allerbesten Länder in gantz Europa sey, ist eine Sache, die keines grossen Beweises brauchet. Zwar weiß man wohl, daß einige Italien desfalls vorziehen, daher sie selbiges insgemein das Paradies von Europa zu nennen pflegen: Sie wissen aber nicht anzuzeigen, worinnen denn diese Paradiesische Edelheit oder Vorzug eigendlich bestehe? Denn was in Europa in diesem oder jenem Lande ins besondere angetroffen wird, dasselbige ist in Deutschland alles zusammen vorhanden, dergestallt, daß ihm nichts mangelt, als was nur ad Delicias hominum gehöret, worunter denn billig Rosinen, Mandeln und andere dergleichen Früchte gerechnet werden; Denn Deutschland mangelt es nicht am Getreyde von allerley Art, als welches das vornehmste Stück zum Unterhalt des Menschlichen Lebens ist. Nachdem hat es einen Uberfluß von allerley Arten an Weinen, ingleichen am Golde und Silber, und an anderen Metallen ist auch kein Mangel, gleichwie Holtz, Wilpreth, Vogel, Weydwerck und Vieh von allerley Art, ebenfalls in grosser Menge vorhanden, zwar möchte man einwenden, es fehleten in Deutschland die kostbaren Gewürtze, samt denen Edel-Gesteinen, alleine wegen der erstern ist vorher bereits gedacht worden, daß Deutschland selbige auch, obgleich eben nicht alle, herfür bringe, und daß nur der Deutschen ihre dermalige Liebe zu auswärtigen Dingen diese Land-Gewürtze in Vergessenheit und in Verachtung, gebracht, und die Edel-Gesteine der Indianischen Welt hat ebenfalls nur die Einbildung in einem Vorzug gesetzet, indem es an der-

glei-

gleichen Waare in Deutschland auch nicht fehlet, die aber gedachter massen, bloß die Liebe zu fremden Sachen aus ihren Werth heraus gesetzet. Nebst dem hat Deutschland an Obst von so gar vielerley Arten einen grossen Uberfluß, dergestalt, daß es mit selbigen nicht nur andere Länder versehen kann sondern es hat auch gewisse Arten darvon, die sonst nirgends, als in Deutschland zu befinden. Wie nun alles dieses seine vollkommene gute Richtigkeit hat; also folget auch hieraus, daß Deutschland ein Land sey, welches die vortrefflichsten Commercien treiben könte. Es ist auch vorher angewiesen worden, daß es solche vor dem getrieben, sonderlich, da es verschiedenes erzielet, daran andere Länder einen Mangel leiden. Denn ob man gleich von Franckreich zu sagen pfleget, es sey selbiges ein schönes Land, dergleichen Schönheit man, vorberührter massen, Italien auch zuschreibet, so ermangeln doch beyden die Ertzte, die gleichwohl im Handel und Wandel ein grosses Gewichte ausmachen; Anbey leidet Franckreich einen grossen Mangel an Getrayde, hat wenig Holtz, bringet auch dasjenige nicht herfür, was die Schiffart, samt dem Kriege erfordert, indem es sonderlich seine Pferde, aus Deutschland hohlen muß. Denen Engelländern fehlen zwar alle diese Dinge nicht; Sie haben aber keinen Wein und Saltz, dessen, sonderlich des erstern, sehr viel aus Deutschland eingeführet wird. Diesemnach könte Deutschland die ausserlesensten Commercien treiben, wenn es nur seine Sachen darnach einrichtete, indem sonderlich die herrlichsten Manufacturen und Fabriqven darinnen anzurichten wären

ren, vornemlich da es denen Deutschen nicht an Verstande fehlet, Fabriquen und Manufacturen eben dahin zu setzen, darinnen sich solche dermahlen bey denen Ausländern befinden, als welche diese Dinge von denen Deutschen erlernet, zum Lohn aber und zur Danckbarkeit jene dahin beredet, daß sie der Ausländer ihre Sachen höher geachtet, als ihre eigene Arbeit, die endlich, wie dieses nur allzubekant, in eine fast völlige Verachtung gerathen; zwar erzielet Deutschland keine Seiden, dieser Mangel ist nicht der Eigenschaft des Landes, sondern bloß der Faulheit der Einwohner zuzuschreiben, die, wenn sie wolten, wie denn dieses an einigen Orten geschicht die Seide so gut bauen könten, als die Engelländer, Frantzosen, Spanier oder Italiäner. Ob nun also wohl keine Impossibilitas Physica vorhanden, warum Deutschland rechte Commercien zu treiben, in den Stand versetzet werden könte, so findet sich dieserhalben eine Impossibilitas politica, die allerdings verhindert, daß das Handlungs-Geschäfte nicht besser eingerichtet werden kann, als es sich dermahlen befindet, und zwar so ist bekant, wenn Handel und Wandel in einem Lande getrieben, und in behörige masse eingerichtet werden soll, daß selbiges von einem Oberhaupte müste beherrschet werden, indem zu diesen Dingen nichts mehr als die Einigkeit vonnöthen ist; Und ob man gleich hierwieder einwenden wolte, es sey die Republique Holland wegen ihrer Commercien der allervortrefflichste Staat, gleichwohl werde Niemand sagen, daß solche unter einem Oberhaupte stehe; so fället doch dieser Einwand so gleich von daher hin-

weg,

weg, weil das Handlungs-Geschäffte allda gleichsam von einem Ober-Herrn getrieben wird, indem alle und jede in diesem Staate also zusammen einig, daß sie insgesamt dem Handlungs-Wesen nachgehen wolle, daher auch allda keine verschiedene Absichten vorhanden, von denen die eine gleichsam nach Osten die andere aber nach Westen hin will; sondern sie wollen alle mit einander einen Weg gehen, nehmlich sich vom Handel und Wandel und was damit verknüpfet ist, nehren, mithin haben sie auch in so weit kein Oberhaupt nöthig. Alleine dieses findet sich in Deutschland gantz anders, indem dieser Staat, bekannter massen aus einer grossen Menge anderer Staaten zusammen gesetzet, von denen jeder sein gäntz eigenes, und von der andern ihren völlig abgehendes Interesse hat, dergestalt, wenn der eine in seinen Landen, um solche in Aufnehmen zu bringen, etwas unternimt, so gleich verschiedene andere seyn, die sothanen Absichten sich bald auf diese, bald auf andere Art widersetzen, wodurch dann verursachet wird, daß alle sothane Anstalten entweder wieder ins stecken gerathen, oder doch sonst nicht auf solche Art ausgeführet werden können, dadurch sie einen allgemeinen Nutzen zuwege zu bringen vermögten. Es ist also zwar wahr, daß Deutschland eine Menge vortreffliche Flüsse hat, die theils Schiffbar seyn, theils annoch Schiffbar gemachet werden könten; allein wenn nun gleich dieser oder jener Reichs-Stand den in seinen Landen vorhandenen Fluß völlig Schiffbar machte, so hat doch alles dieses weiter keinen Nutzen, als daß er in seinen Lande Schiffbar ist, dahingegen,

gen diese Eigenschafft in anderer Reichs-Stände ihren Landen, um vorher angeführter Ursachen willen nicht in Stand gebracht werden kann, daher die desfalls angewendeten Kosten und Mühe alle hinweg fället, und gantz vergebens ist; Nebst dem haben die Deutschen von denen Ausländern sich einmal die wercklichen Gedancken in Kopff setzen lassen, ob verstünden sie nicht ihre Waaren so wohl zu fabriciren, als wie die Ausländer, die allen und jeden Dingen ein weit anders, und bessers Geschicke zu geben wüsten, als die Deutschen nicht zu thun vermöchten, daher lässet man zwar die Ausländer die Waaren roh abholen, nimt solche aber nochmals von denen Fremden, und zwar gleichsam mit rechten Vergnügen, fabriciret wieder an, worvon überzeuget zu seyn, man weiter nichts, als nur die tägliche Erfahrung ansehen darf. Hierzu kommet vornehmlich, daß man bey grosser Herren ihren Cammern ebenfalls auf die befremdliche Gedancken gerathen, ob trüge Zoll, Geleite und Accisen ein weit mehreres ein, wenn man die Waaren roh aus dem Lande liesse, nehme aber selbige nachmals von denen Ausländern fabriciret wieder an, als wenn man solche selbsten verarbeiten, und in dem Lande hin und wieder vertreiben wolte, denn solchergestalt würden die Waaren ja doppelt veraccisiret, welches also ein weit mehreres abwerffe, als wenn man sie nur einmal vergeben müste. Dieser Einwand hat äusserlich einen feinen Schein, und ist es in so weit an dem, wenn der Kauffmann eine Waare doppelt veraccisiren muß, daß solches der Fürstlichen Cammer mehr

einträgt, als wenn er sie nur einmal vergiebet. Aber man siehet nicht, oder will nicht sehen, daß hinter dieser doppelten Veraccisirung eine dem Lande höchst-schädliche Sache stecke, die, wenn man sie recht gründlich betrachtet, den Ausländer reich, den Herrn aber, samt seinen Unterthanen in so weit arm machet. Denn in der That fraget endlich der Kauffmann nicht viel darnach, ob er eine Waare ein oder mehr mal verzollen muß, wenn er nur erst versichert ist, daß das Land sothane Waaren ihm unumgänglich wieder abnehmen muß, denn sodenn schläget er diesen doppelten Accis nicht nur wieder auf die Waaren, sondern er setzet zugleich auch noch ein mehreres darauf, weil seine Unkosten, wie er vorgiebet, auch müssen mit bezahlet werden. Weil nun also der Deutsche seine Land-Waaren nicht zu vertreiben vermag, einfolglich froh ist, wenn der Ausländer ihm solche abnimt, mithin er nur etwas hat, davon er sein Brodt zu erwerben vermag, der Ausländer aber bekömmt diese Waaren um einen sehr geringern Preiß, ja der Deutsche läst ihm solche lieber roh, und nimt sie nachher verarbeitet von dem Ausländer wieder an, weil er, wie vorher angewiesen worden, die Land-Waaren nicht zu vertreiben vermag, oder er hat wenigstens an selbigen einen gar geringen Vortheil. Zu diesen allen kömmt, daß man sich in Deutschland auf die Oeconomiam Politicam nicht groß zu legen pflege, wie denn diese Wissenschaft zwar wohl in einigen Büchern zu befinden, alleine wer hat sich jemals die Mühe gegeben, solche, als eine besondere Sache auf Aca-

demien

demien zu tractiren? Weil nun dieses eine unwiedersprechliche Wahrheit mit ist, so wird sich hieraus ebenfalls ergeben, daß viele in Fürstliche Cammern gezogen werden, die nichts weniger wissen, und verstehen, was eigendlich ein Cammer-Rath heisse? oder worinnen das Cammer-Wesen, samt denen Landes-Intraden eines grossen Herrn vornehmlich bestehe? und daher ist auch nicht möglich daß sie ihrem Fürsten solten weisen können, was zur Aufnahme des Landes eigendlich gehöre? oder worauf dessen wahrhafte Wohlfarth ankomme. Alles dieses ist vollkommen wohl gegründet, bestärcket sich auch solches, so zu reden, mit der täglichen Erfahrung selber, man siehet aber auch zugleich, daß es allerdings eine Impossibilitas politica sey, daß Deutschland wegen seiner Commercien in einen andern, und bessern Stand solte versetzet werden können, sondern es muß darmit vielmehr ein beständig solches Bewenden haben, und behalten, gleichwie man selbiges vorjetzo beschaffen zu seyn findet, und siehet. So viel Mühe alsò der Becherer in seinem Werck von Aufnehmen Land und Leute, Schröder in seiner Fürstlichen Macht-Kunst, und andere Gelehrte mehr sich gegeben, das Commercien-Wesen im deutschen Reiche überhaupt auf einen bessern Fuß zu setzen, so bleibet doch solches schlechter Dings eine unmögliche Sache, und die auch so lange unmöglich ist, als lange obstehende Haupt-Impedimenta nicht gehoben werden, die aber auch nicht zu heben seyn, als lange Deutschlandes seine Forma Regiminis in gegenwärtigem Stande verbleibet. Indessen ist auch wahr,

daß in verschiedenen deutschen Staaten das Commercien-Wesen in einen andern und bessern Stand zu bringen stehe, sonderlich was die mächtigen und grossen Reichs-Fürsten anbetrifft. Denn weil die deutschen Lande meistens also beschaffen, daß fast keines das andere entrathen kann, so lehret die gesunde Vernunft selber, daß das Commercien-Wesen allerdings also einzurichten wäre, daß man aus demjenigen, was die Benachtbarten brauchen, auch den behörigen Nutzen ziehen könne; So gräntzen auch verschiedene deutsche Länder an ausländische Staaten, und sonderlich an Holland, und an Franckreich, daher in Betracht deren, das Commercien-Wesen in selbigen allerdings also einzurichten stünde, daß der an jene stossende Reichs-Fürst und dessen Lande davon seinen Nutzen hätte, vornehmlich aber, daß man die Ausländer die Waaren nicht so häuffig ausführen liesse, oder die eingebohrnen Landes-Güther sonst auf andere und bessere Art zu nutzen suchete, als bisher nicht geschehen. Und da sonderlich die Pommerischen, Mecklenburgischen, Holsteinischen, Brehmischen und Oldenburgischen Lande an die See gräntzen, so wird hoffentlich ieder Handlungs-Verständige glauben, daß alle diese Lande sich sothaner See-Bequemlichkeit weit besser bedienen könten, als man siehet, daß es gar nicht geschicht, wiewohl bey diesem unterlassenen Gebrauch der See und deren Küsten, das ist See-Häfen und Handlungs-Plätze zu machen, sich noch ein anderer grosser Fehler herfür thut, daß nehmlich die schlimme Lehre einiger Deutschen Publicisten denen deut-

deutschen Fürsten weiß gemachet, es dürffte keiner, dessen Lande an die See gräntzeten, sich unterstehen, einen Hafen in selbigen anzulegen, es sey denn, daß er erst des Kaysers seine Erlaubniß darzu habe, weil dieses ein hohes Recht sey, das nur von dem Kayser dependire. Doch, wie dieses von nirgends anders herrühret, als daß man das deutsche Reich vor eine Continuation des Römischen, einen deutschen Kayser aber vor eben einen solchen Fürsten geachtet, wie vormahls ein Römischer Kayser war; also ist auch der Ungrund davon gar leichte zu zeigen, weil nehmlich Handlungs-Dinge, samt alle dem, was darmit verknüpfet ist, Landesherrliche Hoheiten und Stücke von selbiger seyn, die Landesherrliche Gewalt aber einen deutschen Fürsten, nicht anders, als Jure proprio nicht aber beneficiario zustehet, wie alles dieses vernünftige Publicisten, als Titius, *Brunnemann*, und sonderlich der gelehrte Herr von Ludewig, auch andere zur Gnüge gewiesen. Indessen hat doch diese Lehre bisher verhindert, daß in obangeführten Landen niemand sich unterstanden, das Handlungs-Geschäfte in selbigen auf einen bessern Fuß zu versetzen, als es bisher darinnen gewesen. Immittelst stehet nicht zu leugnen, daß die Holländer mit ihren Commercien ein groß Theil von Europa, insonderheit aber die Engelländer und Frantzosen klug gemachet, denen es nunmehr einige andere Völcker, als die Dänen, Schweden und Russen nachzuthun suchen; Denn daß in denen gar alten Zeiten das Haupt-Commercien-Wesen bey denen Deutschen bestanden habe, davon ist vorher gar

umständliche Erwehnung geschehen, auch solches erwiesen worden, da man zugleich gedacht, wienach, und aus was vor Ursachen solches wieder gefallen, mithin dadurch Venedig in dem Stand versetzet worden, das Commercien-Wesen völlig an sich zu bringen, deme nachher die Portugiesen gefolget, da zwar die Deutschen sich einiger massen wieder erhohlet, jedoch es nicht wieder auf den alten Fuß bringen können. Weil nun ein groß Theil der Handlung sich nach denen Nieder-Landen, und sonderlich nach Antwerpen gezogen hatte, wie davon oben auch gedacht worden, so gabe dieses denen Holländern Gelegenheit, sich um das Handlungs-Geschäffte mehreres zu bekümmern, als bisher von ihnen nicht geschehen war. Denn daß das grosse Verkehr- und Commercien-Wesen, das zu gedachten Antwerpen getrieben wurde, die Holländer, als ein damals armes Volck, veranlasset, auf das Gewerbe sich mehreres zu legen, ergiebet sich aus gar vielen Umständen, absonderlich, als sie im XVI. Seculo starck nach Portugall und Spanien zu handeln anfiengen, von dar sie so lange die Ost- und West-Indischen Waaren herhohleten, bis der König in Spanien, Philippus II. mit dem sie, besage der Historie zerfallen waren, ihnen diese Handlung zu zerstöhren suchte. Also lehrete sie eine andere Noth, auf die weitere Verbesserung ihrer Commercien zu dencken, weswegen sie den Weg nach Ost-Indien sucheten, den sie auch fanden, von welcher Zeit aber an, ihr Commercien-Wesen, auf den allerhöchsten Grad hinan gestiegen. Doch eben diese Höhe der Holländischen Comercien,

mun-

munterte endlich die Engelländer und Frantzosen auf, daß sie auf die Verbesserung ihrer Handlung auch bedacht waren; Denn wie das Handlungs-Geschäfte in Europa vom 13. Seculo bis auf das 17. sey getrieben worden, ist zwar zum Theil vorher angewiesen und berühret worden, jedoch hat es auch seine Richtigkeit, daß der Haupthandel in dieser Zeit beständig bey Venedig geblieben, Engelland hingegen, und Franckreich samt denen andern Staaten mit dem ihrigen sich nicht weiter, als bis nach Venedig, und von dar wieder zurück bis nach Antwerpen erstrecket gehabt, mithin hat keines von allen diesen Völckern daran gedacht, wie es seine Handlung verbessern und ausserhalb Europam bringen wolle; Behält es also seinen guten Grund, daß, in denen neuern Zeiten, die Holländer die ersten gewesen, die der Sache besser nachgedacht, einfolglich sich dahin bemühet, wie sie die Waaren, die sie bisher von andern genommen, selber aus der ersten Hand hohlen könten, vornehmlich nach dem Deutschland, und auch das übrige Europa angefangen, in allerley Arten der ausländischen Waaren sich also zu verlieben, daß es ein grosses von seinen Reichthümern vor selbige aufopferte. Es haben aber die Schätze, die Holland erworben, samt denen grossen Ländern, die dessen Kauffleute in Ost-Indien an sich bracht, die Engelländer und Frantzosen eine lange Zeit mit gleichsam gantz gelassenen Augen ansehen, wie denn beyde diese Nationes, obgleich nunmehr zu ihren grossen Schaden die Hände in den Schooß geschlagen und man als verwundernd zugeschauet,

erstlich, was vor Entdeckungen die Spanier in West-Indien thaten, und was vor Reichthümer selbige von dar hohleten, bis sie endlich, als so zu reden, aus einen sehr tieffen Schlaff erwecket, sich bedacht, mithin dahin getrachtet, wie sie an so vortrefflichen Reichthümern auch einen Antheil bekommen könten: Alleine es war allenthalben zu spät, indem in America die Spanier die allerherrlichsten Lande weggenommen, und besetzet, in Ost-Indien aber die Holländer ebenfalls die besten Fische vor dem Hamen hinweg gefangen hatten. Und von daher kömmet es eben, daß der Frantzosen ihre West-Indianische Lande nicht viel eintragen, der Engelländer ihre seynd so weit ungleich besser, und können von selbigen, und zwar wegen der Frantzosen ihren Escarbot decouverte de la Lovisiane, der Englischen Colonien halber aber Blome Englisches America, Oldmixtons dergleichen, welches vollständiger als jenes, ingleichen des Lawson Beschreibung von Carolina, nachgesehen werden. In Ost-Indischen besitzen die Frantzosen fast nichts, als die Insul Pontichery, jedoch haben sie allda hin und wieder ihre Contoirs da hingegen die Engelländer in Ost-Indien zwar auch nicht viel haben, wiewohl sie ihre Commercien und die Contoirs, sonderlich die zu Suralte, in Sina, und in Persien, in weit besseren Stand gebracht als die Frantzosen. Alles dieses aber haben sie von denen Holländern erlernet, denen es einigen Jahren die Dänen nachzuthun angefangen, indem sie auf der Küste von Malabar zu Tranquebar, eine kleine Colonie angeleget, auch nur kürtzlichhin ist

von

von denen Schweden eine Handlung nach Sina etabliret worden, gleichwie die Russen eine andere nach Persien über Derbent angeleget; doch wie die beyden erstern eben so gar viel nicht auf sich haben dürfften, also mag hingegen der Russen ihr Absehen seyn, durch ihre Persianische Handlung der Engelländer und Holländer ihre Ost-Indianische Handlung nach und nach an sich zu ziehen.

Es ist also das Handlungs-Geschäfte das Holland und Engelland durch die gantze Welt treiben, zwischen diesen beyden Völckern auf gewisse masse gleichsam getheilet: Denn nachdem die Holländer, vorher erwiesener massen, das Handlungs-Werck in der gantzen Welt, und zwar durch ihren Fleiß, Mühe und Geschicklichkeit, an sich gebracht, die Engelländer aber ihnen hierinnen eyfrig nachzugehen angefangen, ist zwischen diesen zwey Haupt-Negotianten Europæ das Handlungs-Geschäffte gleichsam getheilet worden, jedoch ist es auch an dem, daß diese Theilung nicht eine rechte Theilung zwischen gedachten zwey Völckern zu nennen, indem sie vielmehr das gantze Commercien-Wesen ausmachen, sondern es ist diese Theilung nur also zu nehmen, daß sie das Handlungs-Werck der Welt gleichsam unter sich getheilet, weil sie alleine die Haupt-Handlung der Welt, wenigstens von Europa, dirigiren. Denn wie keine eintzige auswärtige Nation nach Europam handelt, sondern sie lassen vielmehr ihre Waaren durch die Europäer abhohlen, welches einen sattsamen Beweiß abgiebet, daß die Europäer das See- und Handlungs-Wesen besser verstehen,

als jene, also hat es auch seine unwiedersprechliche gute Richtigkeit, daß gedachte Abhohlung der fremden Waaren hauptsächlich auf Engelland und Holland ankomme. Denn obwohl die Frantzosen auch etwas in Ost-Indien, in Asien, in Africa, und in America negotiiren dergleichen von denen Dänen nach Ost-Indien, Africa und West-Indien ebenfalls geschicht, anbey die Portugiesen einen grossen Verkehr mit ihren West-Indianischen Waaren treiben, nicht weniger auch Schweden nach Ost-Indien einen Handel angefangē, jetzo aber die Spanier eben dergleichen nach Ost-Indien vorgehabt; so kommen doch alle diese Nationes der Engelländer und Holländer ihren Handlungen gantz und gar nicht bey, sonderlich was Dännemarck und Schweden anbetrifft; Es seynd auch viele Umstände vorhanden die glauben lassen, daß zwar die neue in Spanien zu errichten vorgewesene Compagnie, an und vor sich selber, eben nicht allzuwichtig würde gewesen seyn, wiewohl selbige Holland und Engelland aus andern Ursachen höchst-gefährlich hätte fallen kōnen, insonderheit weil die Spanier dadurch in den Stand dürfften gerathen seyn, die Holländer aus Ost-Indien mit verjagen zu helffen, mit denen Engelländern aber eben dergleichen zu thun, welchen gefährlichen Folgerungen man aber von Seiten Engelland und Holland in Zeiten vorzubauen gesuchet; Indessen hat es doch seine gute Richtigkeit, daß noch zur Zeit Engelland und Holland die Meister des sämtlichen Handlungs-Geschäffte von der Welt seyn, daß sie auch die Haupt-Handlung von Europa unter sich haben, mithin an selbigen den

al-

allergrössesten Antheil nehmen. Das Handlungs-Werck inzwischen recht zu verstehen, muß man vor allen Dingen wissen, was vor Waaren sowohl ein Land erziele, als auch, was vor welche es von anderwärts her hohle, und dann wienach es selbige zu gebrauchen pflege. Denn gleich wie eine wohl eingerichtete Haußhaltung, und insonderheit die Land-Wirthschaft hauptsächlich darauf ankömmet, daß ein Hauß-Vater wisse und verstehe, so wohl was er in seiner Haußhaltung nöthig hat, und wo er solches hernehmen müsse, als auch wienach er dasjenige, was er in seinen Wirthschafts-Leben etwan erbauet, an andere wieder überlassen könne; also wird solches bey behöriger Einrichtung eines Staats um so mehr erfordert, Und eben dieses ist das allerwichtigste Stück der Oeconomiæ politicæ, oder der Staats-Wirthschaft, woran, wie die Erfahrung lehret, es offte in dem Cammer-Wesen zu fehlen pfleget, und wovon in der Oeconomia Politica ins besondere muß gehandelt werden. Wenn man aber das Handlungs-Werck wohl verstehen will, anbey durch solches das wahre Aufnehmen, wie nicht weniger auch die Schwäche, Stärcke und dem Verfall eines Staates erkennen lernen, muß man sich vor allen Dingen um dasjenige bekümmern, mit was selbiger seine Handlung zu führen pflege. Denn wie beständig wahr bleibet, daß ein jeder Haußwirth durch gutes Haußhalten ein Stücke Brodt zu erwerben vermag, also findet dieses bey denen Königreichen und Staaten um so mehr statt. Daher muß man, wie bereits gedacht worden, vor allen Dingen kennen

ler-

lernen, was ein Land eigendlich erziele? wienach es solches brauche? Ob Auswärtige dessen bedürffen? wie ferne sie solches nöthig haben? Und denn, was hingegen ein Land von Auswärts herhohle, auch in wie ferne es dessen ebenfalls benöthiget sey? oder aber dessen entrathen könne? Diese Wissenschaft machet in der sogenannten Historia statistica ein grosses aus, wie dieses bereits erwehnet worden und um deswillen des Puffendorffs seine Einleitung zur Historie bisher so sehr æstimiret worden, weil selbige bey jedem Staate dessen Oeconomiam Politicam mit beybringet, wiewol sich nachher verschiedene gefunden, und noch finden, die mit diesen Vitulo Puffendorffiano geackert, und noch ackern, wenn nehmlich die Oechsgen ihres Verstandes in diesem Stücke nicht abermal recht fort gewolt, oder noch fort wollen. Es kan aber ohne diese Wissenschaft das Handlungs-Werck nicht verstanden werden, noch weniger ist ohne solche, das gantze Geschäfte von dem See- und Handlungs-Rechte zu begreiffen, indem die gesunde Vernunfft selber saget, daß man vorher erst die Objecta einer Sache und also auch eines Rechtes wissen müsse, bevor man von der Sache und dem damit verknüpfften Rechte reden wolle. Es weiset also die Erfahrung, daß in vieler, sonst wackerer Juristen ihren Schriften, wenn sie auf die Stücke der Handlungs-Rechte kommen desfalls entweder sehr merckliche, und gantz befremdliche Enunciata und Raisonements zu befinden, oder sie reden sonst von diesen Dingen, gleichwie, nach dem gemeinen Sprüch-Worte, der blinde von der Farbe. Also ergiebet sich hieraus von

selb-

selbsten, wie nöthig es sey, um solche Dinge auf Academien sich zu bekümmern, die nehmlich in dem Staate so grossen Nutzen haben. Es kan aber diese Wissenschafft nicht anders erlanget werden, als wenn man jeden Staat nach seiner Physicalischen Beschaffenheit sich ins besondere bekannt machet, das ist, daß man erforsche, was selbiger an Thieren, Früchten, Vogel und Weydwerck und andern herfürbringe, wie selbige beschaffen? wie weit das Land, oder auch andere, solches alles nutze, welches zu erlangen, man eines theils guter, und zuverläßlicher Reise-Beschreibungen sich bedienen muß, andern theils aber auch andere Bücher mit zum Grunde legen, die von dergleichen Dingen ins besondere handeln. Und in diesem studio hat der Herr Marperger mit seinen verschiedenen heraus-gegebenen Schrifften sehr viel gutes gestifftet, gleichwie Bohnens wohlerfahrner Kauffmann, Becherer vom Aufnehmen Land und Leute und noch einige mehr, desfalls vollkommen gute Dienste thun können. Es ist also vorher gewiesen worden, daß unser Deutschland desfalls vor andern Ländern von gantz Europa einen grossen Vorzug habe, weil selbiges alles gleichsam in einem Centro zusammen zeiget, was hin und wieder zerstreuet gefunden wird; Es ist aber auch mit dargethan worden, warum Deutschland sothane herrliche Güther nicht hinlänglich gebrauchen könne. Doch wie man hier nur von dem Handlungs-Wercke samt denen daraus fliessenden Rechten überhaupt zu reden willens ist; Also kan man auch die besondern Handlungs-Stücke eines jeden Staates von Europa nicht be-

rüh-

ren; Immittelst hat es seine Richtigkeit, daß die Quint-Essentz des Handlungs-Rechts vornehmlich darinnen bestehe, daß man wisse und sich bekannt mache, worauf jedes Volckes und Staates sein Handlungs-Werck eigentlich ankomme, mithin, was es vor Waaren seyn, mit denen er sein Gewerbe zu treiben pfleget. Es muß aber das Handlungs-Werck vornehmlich auf zweyerley Art angesehen werden, einmal wie es zur See getrieben wird, und denn, auf was Art man selbiges Landwärts ein verrichte: denn, nachdem die Menschen als sie in Staaten zusammen getreten, gefunden, daß ohne Verkehr- und Handlungs-Dinge, sie nicht zu bestehen vermögten, nachdem sie auch angefangen haben, sich auf die See zu wagen, und auf selbiger ihr Glück zu suchen, so hat von diesen Zeiten an das Handlungs-Werck sich vornehmlich in zwey grosse Haupt-Theile abzusondern angefangen, nehmlich in das Handlungs-Werck zur See und in das Handlungs-Geschäffte zu Lande. Das erstere ist nicht also zu nehmen, als ob man auf der See mit einander handeln, welchen Begriff von der See-Handlung sich hoffentlich niemand machen wird, sondern es hat demjenigen Verstand, daß es eine solche Handlung bedeutet, die ausländische Waaren zur See in andere Länder zu führen pfleget, auch dieser Länder ihre Waaren wiederum zur See in andere Länder überbringet, Land-Handelschaft aber heisset eigendlich diejenige, die nicht nur die im Lande gewachsene Waaren, sowohl im Lande, als auch aus dem Lande verführet, es mag solches nun

auch zu Wasser, oder mit Landes-Fuhre geschehen. Und diese Betrachtung muß man bey einem jeden Staate und dessen Commercien haben, weil ohne solche weder der Staat selber, noch dessen Handlungs-Rechte verstanden werden können, darbey man gleichfalls auch dahin zu sehen hat, worinnen dieser Vertrieb eigentlich bestehe? wie solcher beschaffen? nicht weniger auch, ob solcher verbessert worden, oder ob er in Verfall gerathen? auch was bey alle dem die wahren Ursachen zu seyn pflegen. Also treibet bekannter und allhier bereits oft angeführter massen, Engelland, Holland, und beynahe gantz Europa, grosse Commercien zu Wasser, und zu Lande, jedoch mit der gar besondern, und vorher gewiesenen Ausnahme, daß immer ein Staat in selbigen besser herfür komme, und sich deßfalls bemühe, als der andere; Nur unser Deutschland pfleget sich mit seinen mäßigen Land-Commercien zu begnügen, etwas weniges ausgenommen, was die Hamburger, Lübecker, Brehmer und etwan noch ein paar See-Städte thun, welches doch aber allerdings besser seyn könte. Es ist zwar an dem, daß Becherer in seinem oft angeführten Werck von Aufnehmen Land und Leute, verschiedene Anweisung gethan, wienach die Deutschen ihre Commercien in Ost- und West-Indien hinein erstrecken könten; Und es hat seine gute Richtigkeit, daß die in denen Oesterreichischen Landen errichteten Handlungs-Compagnien, worunter die dermahlen zu Triest sich befindende vornehmlich gehöret, , in der That eine Frucht von gedachten Becherers seinen Anschlägen seyn:

Gleich-

Gleichwohl aber, und wenn man Deutschland vernünftig ansiehet, und dessen Verfassung betrachtet, wird, sich finden, so wird sich auch weisen, daß alle diese Vorschläge höchst schwer zu Wercke zu richten, vornemlich, da insonderheit Holland und Engelland, allemal im Stande seyn, sothanen Handlungen gar grossen Eintrag zu thun. Es ist also gar glaublich, daß die Käyserlichen Ministri sehr wohl begriffen, wie unmöglich es fallen würde, die ehemahls zu Ostende errichtet gewesene Ost-Indische Handlungs-Compagnie nach Triest zu etabliren, eines theils, weil sie von dar einen viel weiteren Weg nach Ost-Indien hätten, als Engelland und Holland, mithin ihnen die Ost-Indischen Waaren theuer ankommen müsten, als die Engelländer und Holländer selbige vertreiben, andern theils auch, weil diese Nationes, wegen vieler Umstände, im Stande wären, sothane Handlungs-Compagnie, bey diesen oder jenen Vorfallenheiten, wo nicht völlig zu hemmen, doch wenigsten gar gefährlich zu beeinträchtigen, da hingegen die Triestische Handlungs-Compagnie, wenn sie in Terminis terminantibus verbleibet, nehmlich die denen Oesterreichischen Landen erziehleten Waaren zu vertreiben, daß sie sodann gedachten Landen grosse Vortheile zuzubringen vermag. Wie aber die Engelländer in Europa eben nicht allzustarck landwärts ein handeln, ausgenommen was in Rußland geschiehet, indem sie sehr fleißig und häuffig die Waaren nach denen See-Plätzen führen, also sind hingegen die Holländer hierinnen desto emsiger, als die, nebst ihren See-Commercien,

auch

auch allenthalben ihre Land-Commercien mit haben, welches aber von nirgends anders herrühret, als weil sie sich die Ausbreitung ihrer Handlung weit eher haben angelegen seyn lassen, als die Engelländer, wie hiervon vorher bereits Erwehnung geschehen; Vor ausjagung der Hugenotten, hatten die Frantzosen vortreffliche Land-Commercien in Deutschland herein, welches unter andern, aus dem Autore der so genannten Frantzösischen Geld-Grube zu ersehen. Nicht weniger erstrecketen sich selbige auch in Holland, und nach Engelland trieben sie ebenfalls einen ziemlichen starcken See-Handel. Nachden aber der nichtsnützige Religions-Eifer dem vorigen Könige den Schwindel-Geist beybrachte, daß er gedachten Hugenotten vertriebe, hat sich nicht nur der Frantzosen ihr Handel nach Deutschland und in Deutschland verlohren, sondern sie haben auch ihren See-Vertrieb nach Engelland verlohren, dergestalt, daß dermahlen Franckreich von alle denen Nationen nehmen muß, die es ehedem mit seinen Waaren um ihr Geld und Reichthum zu bringen gewust, die Spanier aber und Portugiesen treiben zwar den See-Handel, in dem was die ersten betrifft, sie in America das Monopolium beständig behaupten, dergleichen auch die andern wegen Brasilien, und nach denen Africanischen Küsten thun; Sie haben aber auch ihren Land-Handel, jedoch erstrecket sich solcher nicht weiter als binnen denen Gräntzen ihrer Lande, dabey die Spanier die Auswärtigen in dem Land-Handel auch mit admittiren, die Dänen vertreiben ihre Waaren ebenfalls binnen ihren

Gräntzen, welches von denen Russen auch geschiehet; Der übrigen Europäer ihr Handlungs-Werck aber macht eben so viel nicht aus, jedoch muß man denen Türcken den Ruhm lassen, daß sie ziemlich fleißige Negotianten seyn, obgleich bey ihnen ebenfalls vieles verbessert werden könte. Wieder aber, nach diesen hoffendlich nicht unangenehmen, und auch nicht undienlichen kleinen Ausschweiffungen, auf die Republique Holland zurück zu gehen, so erhellet aus vorherstehenden, wie hoch dieser Staat, in einer Zeit von 100. Jahren, und etwas weniges drüber, nehmlich von 1602. an bis hieher, in seinen Handlungs-Wercke gestiegen, in welchen er es allerdings auf das höchste gebracht, darzu sonderlich das Monopolium der Gewürtze das meiste mit beygetragen. Hierbey dürfte zwar man ihm befremdlich vorkommen, daß man in vorher befindlicher Nachricht gemeldet, es hätten die Deutschen ehemahls die grösseste Handlung getrieben, von denen dann alle übrige Völcker in dieser Sache, das ihrige erlernet, und gleichsam klug geworden; alleine so befremdlich dieses Vorgeben auch scheinen möchte, sonderlich denen, die, wie oft errinnert worden, die alten Deutschen sich nicht viel besser als wie dummes Vieh vorstellen; So hat doch diese Wahrheit der Verfasser der Histoire du Commerce des anciens ebenfalls mit eingesehen, wie aus dessen Cap. 41. gantz deutlich erhellet, welches gelehrte Werck billig jeden zu recommendiren, wiewohl es also abgefasset ist, daß es einen grossen Commentarium verdienete. Wie nun aber seine Richtigkeit hat,

daß

daß ein Fürst nicht verdacht werden kann, wenn er seine Lande nicht in Aufnehmen zu bringen suchet, und dann Kayserliche Majestät dero Nieder-Lande, der Handlung halber auch gerne in einen bessern Stand versetzet hätte, als errichtete sie 1719. zu Ostende eine so genannte Ost-Indische Handlungs-Compagnie an. Anfänglich sahen die Engelländer und Frantzosen dieses Werck, mit gantz gleichgültigen Augen an, nachdem sie aber fanden, daß es ihrer Handlung Eintrag thun wolte machten sie mit Holland, welches sich gleich regete, deßfalls causam communem, worüber dann bekannter massen, ein so hefftiger Lerm entstanden, daß, um den Ruhestand von Europa zu erhalten, Kayserliche Majestät 1729. endlich willigten, diese Compagnie anfänglich auf sieben Jahr, nachher auf 14. Jahr zu suspendiren, endlich aber daß solche gantz und gar aufgehoben seyn solte, wie solches aus beygehenden kleinen Documenten mit zu ersehen.

Es sind in dieser Sachen verschiedene Schrifften sowohl auf Seiten der Republique Holland, als auch der Kayserlichen, Ostendischen Compagnie gewechselt worden, wie man denn sagen will, es solle künfftig hin eine zum Vorschein kommen, darinne der Autor die Befugniß zugedachter Compagnie mit aller Gewalt behaupten wolle. Ob aber die gegenwärtigen mißlichen Umstände von Europa es zu lassen, daß diese, denen Engelländern und Holländern so verhaßte Sache wieder rege gemachet werde, will man andern zu untersuchen anheim ge-

ben. Immittelst würde es zu weitläuftig fallen, gedachte Schriften allhier mit beyzubringen, es kömmet aber von Seiten derselben vornehmlich mit darauf an, daß Mr. Patin, als Director von solchen hat behaupten wollen: 1) die Schiffart auf der See stehe allen Völckern frey: Gleichwie auch 2) jeder Landes-Herr die Befugniß habe, in seinen Landen dasjenige zu thun, und zu lassen, was zu des Landes besten gereiche, oder selbigem schädlich sey, nebst dem habe 3) Holland kein Jus prohibendi, wegen der Handlung nach Ost-Indien, gleichwie selbiges nicht verwehren können, daß man in Dännemarck nicht eine Handlungs-Compagnie nach Ost-Indien solte angeleget haben.

Von Seiten der Holländischen Ost-Indianischen Compagnie hat dieses also wollen beantwortet werden: Daß was das 1) Argument anbeträfe, hier nicht die Frage sey, ob die freye Schiffart auf der See jedem Volcke offen stehe, oder nicht? sondern es komme hauptsächlich darauf an, ob ein Besitzer der ehemahligen Spanischen Nieder-Lande befugt sey, in selbigen eine Handlungs-Compagnie, zum Nachtheil der Holländischen Ost-Indischen Handlungs-Compagnie anzulegen, welches, vermöge des V. Articuls des Münsterisch-Spanisch-Holländischen Friedens allerdings verneinet werden müsse; Da nun Se. jetzige Kayserliche Majestät als die Republique Holland selbige 1703. vor einen König in Spanien erkennet, gedachten Frieden vornehmlich ratificiret, so ergebe sich hieraus, daß selbigem zuwieder, keine Ost-Indianische Handlungs-Compagnie hätte angeleget werden

können

können. Gleiche Bewandniß habe es 2) mit dem andern, und auch mit dem dritten Argument, weil die Holländische Ost-Indianische Compagnie sich schlechter Dings an besagten Articul bände, denn man von Seiten ihrer, und auch der vormaligen Könige in Spanien allemal gantz stricte nachgegangen, daher sey allhier ebenfalls nicht die Frage, was ein Herr in seinen Landen thun könne? oder ob man von Seiten Holland ein Jus prohibendi wegen der Ost-Indianischen Handlung habe, indem dieses alles mit einander von dem Haupt-Zwecke abgehe, welcher kein anderer, als der vorher berühret worden, was nehmlich ein Besitzer der vormahligen Spanischen Nieder-Lande wegen eines nach Ost-Indien anzustellenden Handlungs-Werckes thun könne, oder nicht?

Von dieser Zeit an ist das Werck beruhen blieben, ob man gleich von Ostende aus noch immer einige Schiffe unter der Hand nach Ost-Indien mag abgehen lassen. Nun ist es an dem, es könte die Holländische Ost-Indianische Compagnie, weil sie das Cabo de bonne Esperance in Besitz hat, gar leichte alle andere Nationes von Ost-Indien ausschliessen, weil alle Schiffe wegen Einnehmung frischen Wassers und Lebens-Mittel, allda landen und sich wieder erquicken müssen: alleine die dermahligen Umstände, von Europa und auch der Republique Holland selber, leiden dieses nicht, indem sie dadurch mit allen denen Europäischen Staaten, die in Ost-Indien handeln, in vertrießliche Weiterungen, und wohl gar in einen Krieg gerathen könten. Immittelst würde Deutschland nichts

abgehen, wenn selbiges die Ost-Indischen Waaren aus einer andern Hand, und nicht eben von Holland bekäme, weil ihm gleichviel ist, wem es sothane Waaren bezahlet. Es ist aber doch an dem, so lange die Holländische Ost-Indianische Compagnie, in dem Monopolio der Gewürtze bleibet, daß sie dadurch alle andere nach ihren Gefallen gleichsam zwingen, und in geheim Gesetze vorschreiben kan, weil es bey der gantzen Welt, oder doch dem allergrössesten Theil derselben, dahin gekommen, daß sie ohne gedachte Gewürtze nicht leben kann.

Was sonsten das Wapen der Republique Holland betrifft, so ist solches, bekannter massen, ein aufrechtstehender gecröhnter güldener Löwe, welcher sieben zusammen gebundene güldene Pfeile mit der rechten Vorder-Pfothe hält, um ihn herum aber die Wapen der sieben vereinigten Provintzien. Die Devise, oder das Lemma ist das bekannte Procardicum. Concordia Res parva crescunt. Es ist glaublich, daß dieser Löwe erstlich zu einem Wapen aufgenommen worden, als gedachte sieben Provintzien 1579. zu Utrecht sich zusammen verbunden, und haben sie mit selbigem ihre, wieder Spanien erwiesene Tapfferkeit andeuten wollen, da das Gold, und die aufhabende Crone so viel sagen soll, als daß sie ein freyer, Niemanden unterworffener, auch einem Königreich gleichgehender Staat wären; Die verknüpften Pfeile aber deuten ihre Einigkeit an, mit der sie, gleich wie mit Pfeilen geschehen kan,

ihren Feinden so lange sattsame Gegenwehr zu thun vermögten, als sie die Einigkeit zu ihren Haupt-Zwecke seyn liessen.

Dritte Abtheilung.

Von Denen Rechts-Ansprüchen der Republique Genua.

DAß die Stadt Genua eine der allerältesten Städte in Italien sey, wird wohl nicht groß in Zweiffel gezogen werden können. Denn nachdem die Menschen auf die See sich zu wagen angefangen, wie davon bereits bey Holland einige Erwehnung geschehen, so lehret ja die gesunde Vernunfft, daß sie die Oerter, da sie an Land gesetzet, und welche man Häfen nennet, mit Leuten zu besetzen angefangen, darmit sie von daraus wieder nach der See kommen könten, zugleich aber auch in denen eingenommenen Landen sicher wären. Indessen mag wohl seyn, daß der untere Theil Italiens eher einige See-Oerter bewohnt bekommen, als der obere, welches doch so genau nicht gesaget werden kann. Wollte man aber die Sache umkehren, daß nehmlich die Menschen in ein Land, das sich nach der See hin erstrecket, nie zu Wasser, sondern vom Lande hinein gekommen, mithin die Oerter, da man zu Wasser in ein solches Land zu gelangen vermeinet, vornehm-

nehmlich besetzet worden, und zwar ebenfalls aus Beysorge, von andern nicht einen unangenehmen Zuspruch zu bekommen: so würde dieses eben nicht viel zur Sache thun, indem doch der Haupt-Satz richtig bleibet, daß die See-Städte unter die ältesten Städte eines Landes mit gehören. Von welchem Volcke indessen Genua eigendlich erbauet worden, ist zwar so genau nicht bekannt, glaublich aber ist es, daß die Galier die Urheber derselbigen gewesen, dahero es auch die Römer selber Galliæ cis alpinæ beyzehleten. Ob nun wohl dieses in so weit seine Richtigkeit hat, so wird doch der Wahrheit auch nicht zu entgegen seyn, wenn man behauptet, daß diese Erbauung der Ober-Italiänischen See-Städte, und also auch der Stadt Genua von denen Deutschen geschehen. Zwar will man gar gerne zustehen, daß diejenigen, die von dem uhralten Deutschlande, und dessen Einwohnern einen so wercklichen Begriff haben, wie solcher schon oft untersuchet, aber auch seiner Falschheit überwiesen worden, hierwieder sagen möchten, man wolle aus gar zu viel Liebe vor sein Vaterland unsern Vorfahren mehr zuschreiben, als mit der Wahrheit überein komme; alleine wie ein gar grosser Unterscheid ist, unter einer vernünfftigen, und unter einer blinden Liebe indem man diese handgreiffliche unwahre und falsche Dinge vor wahr anzugeben suchet, jene hingegen vornehmlich zeiget, was in der gesunden Vernunft und in der vernünftigen Möglichkeit gegründet ist, auch sonst mit der Wahrheit der Sache selber überein kömmet; daher werden alle diese Asserta aus keiner blinden Liebe,

be, wohl aber aus wohl gegrundeter Aufrichtigkeit vor das Vaterland, dessen alten Zustand man so unbedachtsam abmahlet, herrühren. Wird es also seine Richtigkeit haben, daß die Ober-Italiänischen See-Städte (von denen untern will man nicht sagen) von denen Deutschen herrühren. Es thut auch hierwieder nichts, daß Tacitus de Moribus Germanor. Cap. 28. und Cæsar de Bello Gallico Libr. VI. Cap. 24. vorgeben, ob wären die Gallier sonst Herren von einem grossen Stück von Deutschland gewesen, dahin sie auch ihre Colonien geführet hätten. Denn wenn man diese gantze Erzehlung ansiehet, so klinget und klappet selbige nicht, hänget auch zusammen wie Thon und Eisen. Denn wenn Deutschland ein so wildes und ungebauetes Land gewesen, das vor Wildheit gleichsam gestarret, so könte ja gewiß nichts abgeschmackters gesaget werden, als daß die Gallier ihr schönes fruchtreiches Land selber verlassen, und sich in eine ungeheure Wildniß hinein gemachet haben, welches doch wie der kluge Cæsar haben will, gleichwohl die wahre Ursache gewesen, warum die Gallier in Deutschland übergegangen, weil sie nemlich in ihren Vaterlande nichts zu leben gefunden, wie dessen Worte Cap. 24. solches ausdrücklich besagen: propter Hominum multitudinem, agrique inopiam, trans Rhenum Colonias miserunt. Was könte aber wohl abgeschmackters gesaget werden, als dieses, deme gleich noch etwas abgeschmackters folget, daß ein so grosser General, wie in so weit der Cæsar war, sich billig hätte schämen sollen wenn er dicto capito fortfähret: Nunc in eadem inopia, egestate, Patientia

Germani permanent. Denn kurtz vorher hatten die Gallier in ein schönes und wohl bebauetes Land Colonien geschicket, jetzo aber haben die Einwohner desselben weiter nichts zum besten, als Herr Schmalhansen, der ihr allenthalbiger Küchen-Meister ist. Doch man will bey diesen wercklichen Erzehlungen des Cæsaris sich dermahlen weiter nicht aufhalten, indem bey diesen Autore, wenn er von denen Deutschen redet, gleichsam noch ein gantzer Last-Wagen von dergleichen Dingen voll vorkömmet, sondern nur noch so viel sagen, wie ja gantz wider alle Vernunfft sey, wenn die Menschen zu vielen 100. ja zu 1000. und mehr Jahren in einem Lande gewohnet, und allda ihr Brodt gefunden, daß sie nachmals gleichsam in einen Augenblick darinnen haben hungers sterben wollen, daher sie auch solches um nicht darinnen zu verhungern, verlassen. Gewiß, wer diese wercklische und wider alle Vernunfft lauffende Dinge wolte mit einander vereinigen, oder darvon eine hinlängliche Ursache anzugeben vermögen, würde vielleicht mehr als ein magnus Apollo seyn müssen und heissen. Solchergestalt wird wohl seine Richtigkeit behalten, daß Italien aus Deutschland seine Einwohner empfangen, mithin selbige die dasigen See-Städte anzubauen den Grund geleget, unter welchen die Stadt Genua vornehmlich gehöret, und die gute Lage derselben hat verursachet, daß sie balde in die Höhe gestiegen, daher sie auch beständig eine berühmte Handels-Stadt gewesen. Und weil sie ein Stück des Longobardischen Reiches war, so stehet sie auch noch bis jetzo, und zwar von Rechtswegen, unter dem Deutschen Reiche,

oder

oder es ist selbiges wenigstens befugt, Genua als seine unterthänige Stadt zu begehren. Was aber die Rechts-Ansprüche dieses Staates anbetrifft, so machet solcher auf die Herrschaft über das Ligustische Meer einen sehr starcken Anspruch davon die Gründe diese seyn sollen.

1) Habe Pabst Johannes IX. die Insuln Corsica, und noch welche denen Genuesern geschencket, so ferne sie solche denen Saracenen, die deren damahlige Besitzere waren, abnehmen würden.

Wie kan aber ein Tertius einem andern Tertio etwas schencken, darüber er nicht Herr ist? Und in welchen Rechten sind denn sothane Schenckungen gegründet? Zwar kommet man desfalls mit dem prætendirten Dominio publico universali angestochen, doch vernünfftige wissen selber, daß dieses angegebene Dominium auf eine kleine Petitionem Principii hinaus lauffe.

2) Als die Republique Genua, die Republique Pisa, mit der sie in Krieg gerathen, überwunden, hätte sie dadurch ein Dominium über die Ligustische See erlanget.

Eine Ober-Bothmäßigkeit über eine Sache zu erlangen, deren sich sonst andere auch bedienet, kan nicht anders, als mit dieser ihrer offenbaren und ausdrücklichen Einwilligung geschehen, wo will aber die Republique Genua dieses beweisen?

3) Hätte aber gleich die Republique keinen offenbaren Titulum acqvisiti Dominii maris aufzuweisen, so bezeugeten doch dieses viele alte Historici.

Battista Burgus der de Dominio Genuensis Reipublicæ Maris Ligustici geschrieben, führet eine gantze Menge dieser angegebenen Historicorum an, davon aber gleichwohl der selbstige Augenschein weiset, daß die allermeisten der alten Juristen, als Bartolus, Baldus Cæpolla und andere seyn. Alleine obgleich welche gute Historici sich darunter finden mögten, so wird doch dieses zur Haupt-Sache wenig oder gar nichts thun, indem dergleichen Rechte zu erlangen, nicht der vermeinte Consensus einiger privatorum es ausmachet, sondern es muß der Beweiß darvon von der Erkentniß der freyen Völcker herrühren,

4) Die Ligustische See sey von der Genueser ihrem Gebieth und Höfen fast gantz eingeschlossen.

Wie weit die See einer Bothmäßigkeit und Oberherrschaft unterworffen, darvon ist bereits im ersten Theile bey Engelland und Dännemarck gehandelt worden. Indessen liesse sich dieses Vorgeben der Genueser noch sehr disputiren, ob die benachbarten Staaten diese gesuchte Herrschaft nie streitig gemachet.

5) Hätte die Republique mit denen Saracenen mit der Republique Pisa, und mit der Republique Venedig viele Kriege geführet, weil selbige sothane Herrschaft ihr streitig zu machen gesuchet, hätte auch die See von denen See-Räubern gereiniget, daher wären sie auch von Ausländern vor eine Herrin der Ligustischen See gehalten worden.

Dieses Argument enthält dreyerley, einmal die Kriege, die Genua geführet, alleine, wie aus diesen Kriegen noch kein Beweiß für die prætendirte Herrschaft

schaft fliesset, also ist auch aus der Historie bekant, daß eben diese Kriege die Republique Genua um ihre See-Kräfte gebracht, als die sonderlich von Venedig fast völlig darnieder geleget worden. Dann redet er von Säuberung der See wegen der See-Räuber, welches aber noch keinen Beweiß, wegen der vorgegebenen See-Herrschaft ausmachet, indem Genua diese See-Räuber auch wegen ihrer Commercien kan verjaget haben; Endlich gedencket es einer beschehenen Agnitione die andere Staaten gethan, welches aber eine Petitio Principii ist, indem die vorgegebene Agnitio von nirgends her erwiesen.

6) Sey in dem Archiv der Republique vorhanden, daß sie denen, die auf dieser See hätten handeln und schiffen wollen, die deßfalls nöthige Erlaubniß gegeben.

Wenn der Beweiß darvon documentaliter dargethan würde, könte solches etwas zur Sache thun, ausser dem aber ist dieses Vorgeben auch eine Petitio Principii.

7) Habe Kayser Friedrich I. sothane Herrschaft An. 1162. bestätiget, daß sich solche von Monaco bis an St. Venereo erstrecken soll, welches nachher Kayser Heinrich VI. An. 1191. und Friedrich II. An. 1220. bekräfftiget.

Auch davon müssen die Originalia produciret werden, aus dem Satze aber selber erscheinet so viel, daß dieses nicht von der gantzen Ligustischen See zu verstehen, ja es beweiset vielmehr nur eine kleine Bothmäßigkeit an denen See-Küsten, zu geschweigen, daß das gantze Argument die vorigen übern Hauffen wirfft, indem man vorher von einer acquisitio

sitione propriis viribus facta geredet, hier aber kömmet es erst auf eine Kayserl. Concession an.

8) Als die Genueser An. 1353. dem Johann Visconti Hertzogen von Mayland sich unterworffen, sey solches mit diesen Worten geschehen, Urbem, ciues, agros, Mare, in fidem eius committi. vid. Blond. Dec. II. Libr. 10.

Alleine hieraus wird auch nichts folgen, indem Genua ja bey ihrer, dem Visconti beschehenen Unterwerffung nothwendig hätte der See gedencken müssen, um dadurch die Handlung und freye Schiffarth auf selbiger zu erhalten.

9) Dieses Dominium sey von Fremden und Benachbarten erkannt worden, als Anno 1437. der Griechische Kayser, Johannes Palæologus auf das Concilium nach Florentz kommen wollen, habe Pabst Eugenius IV. die Republique ersuchet, gedachtem Kayser einen Salvum conductum zu ertheilen.

Dieses ist ein gar lächerliches Argument, weil nicht abzusehen, was dieser vermeinte salvus conductus hätte nutzen sollen, weil der Griechische Kayser von Constantinopel aus nicht nöthig hat die Ligustische See zu berühren.

10) Als Spanien und Genua, A. 1493. einen Frieden mit einander gemachet, wäre in selbigen unter andern mit verabredet worden, daß kein Theil den andern in seiner Herrschaft der See turbiren solle.

Man müste diesen Frieden erst selber sehen, indessen wird er doch nicht beweisen, was er beweisen soll, weil die daraus angeführten Worte weiter von nichts als von einen ungestöhreten Commer-

cio

cio reden, worinnen kein Theil dem andern einen Eintrag thun wollen.

11.) Als die Spanier Anno 1606. bey Finale zu Varigotta einen Hafen hätten anlegen wollen, hätte die Republique bey dem Kayser Rudolph II. darwider protestiret, und behauptet, daß solches ohne der Republique ihren Willen nicht geschehen könne, daher auch das gantze Werck nachgeblieben. Alleine dieses heisset auch nichts, indem die Unterbleibung des anzulegenden Hafens aus andern Ursachen geschahe, weil man nehmlich Finale hatte. Es ist auch dieses Argument mehr wider Genua, als vor selbiges, indem man dem deutschen Reiche dadurch eine Ober-Bothmäßigkeit zugestehet, deme also das Dominium maris Ligustici gebührete, Genua aber habe auf selbigen nur einen kleinen Usum Fructum.

12) Halte die Republique beständig einige armirte Galeeren, um dadurch das Dominium zu behaupten. Aber dieses heisset auch nichts, denn Savoyen, Franckreich und Engelland haben auf dieser See ebenfalls Schiffe, so müssen sie nothwendig auch ein Dominium darauf führen, zu geschweigen, daß Galeeren halten noch lange kein Dominium maris beweiset.

13) Verpachtete sie die Fischerey an verschiedenen Orten, welches ebenfalls ein Beweiß, daß Genua ein Dominium auf diesen Stück der Mittelländischen See habe.

Dieses wird der Republique auch nichts helffen, weil sie erst erweisen müste, wienach und quo Juris Titulo sie zu sothaner Verpachtung gekommen.

Son-

Sonsten hat der Niederländische Jurist Graswinckel in seinen Vindiciis maris liberi adversus Petrum Burgum dieses vermeinte Dominium auch behaupten wollen; alleine, wie gedachte Graswinckelische Antwort das Hauptwerck fast gar nicht beruhret, indem oben bey Venedig gewiesen worden, wie unglücklich dieser gelehrte Jurist in seinen Refutationen gewesen, also hat er die wichtigsten Momenta refutatoria ebenfalls übergangen. Immittelst ist es wohl an dem, duß Genua in vormahligen Zeiten eine solche Herrschaft gesuchet, da aber die Sachen auf der Mittelländischen See dermahlen in einem gantz andern Stande, und man von Seiten Engelland, Frrnckreich und Spanien nur lachen würde, wenn die Herren Genueser mit einem vermeinten Dominio maris wolten angestochen kommen, wie sie denn auch davon gantz stille schweigen, also ist diese Sache ebenfalls nur um deswegen zu mercken, um daraus zu ersehen, was etwan in dergleichen Dingen vormahls in der Welt vorgefallen.

Auf die Insul Sardinien.

Daß der Saracenische Staat und zwar derjenige Theil oder Caliphat von selbigen, der Africam besasse, als der Römische Staat zu Grunde gerichtet wurde, die Insul Sardinien unter seiner Bothmäßigkeit gehabt, ist in so weit eine Sache, die keines grossen Beweises brauchet. Nachher, und zwar etwan Anno 1015. machten die Genueser sich Meister von selbiger, wenn desfalls des Burgi sein

sein Vorgeben *) Grund hätte, weil aber Bariso ein natürlicher Sohn, des Kaysers Friderici I. Herr von Sardinien gewesen, sich auch findet, daß die Kayser aus dem Schwäbischen Hause ihre Bothmäßigkeit, über Sardinien beständig exerciret, so mag das Genuesische Vorgeben nicht weit her seyn, wenigstens haben sie diese Insul nicht nomine proprio, oder vor sich, sondern auf Befehl gedachten Kaysers acquiriret, und besessen. Sie ist aber nachher an die Arragonischen Könige gelanget, wiewohl nicht sattsam bekannt, wienach solches geschehen. **) Ohne Zweifel aber haben sie selbige durch Gewalt der Waffen gewonnen, von welcher Zeit an, sie auch jederzeit in deren ruhigen Besitz verblieben. Anno 1713. kam sie, bekannter massen, durch den Utrechtischen Frieden an das Haus Oesterreich, als aber Spanien, 1718. Sardinien wieder hinweg nahme, und es endlich 1719. zu einem anderweitigen Vergleich zwischen Spanien und Oesterreich gediehe, behielte dieses Sicilien, trate aber an Savoyen die Insul Sardinien, unter dem Titul eines Königreiches ab, welches auch davon Besitz nahme, und bisher beständig vor einen König von Sardinien erkannt worden, wiewohl die Republique Genua, sich ziemlich lange weigerte, bevor sie Savoyen, den Titul als König von Sardinien zustehen wolte, hauptsächlich aber aus denen

*) De Dominio Genuens. in Mari Leguﬅ. Libr. II. cap. 11.

**) Vidi Speneri Hist. Insign. Libr. I. cap. 38.

Ursachen, weil selbige ehedem nach Genua gehöret daher, sie sich dieses ihres Rechtes nicht begeben könten, wiewohl die gesuchte Agnition endlich erfolgete. Man hat indessen den Vertrag, der wegen Sardinien zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät, und dem Könige in Spanien errichtet worden, allhier mit beybringen wollen, um daraus desto deutlicher zu erweisen wie in so gar keine Consideration dieser Republique ihr vermeintes Recht auf Sardinien bey obgedachten Staaten gekommen sey, daß also Genua niemahls kein bündiges Recht auf Sardinien gehabt: ermeldeter Vertrag aber war dieser.

Ob indessen Sardinien jemals ein Königreich gewesen, müste aus der Historie der mittlern Zeiten erst besser ausgemachet werden, denn daß vorerwehnter Barriso es als ein Königreich besessen haben solte, ist eben so gar gewiß noch nicht. Alleine dem sey, wie ihm wolle, gnug, daß es Europa nunmehr vor ein Königreich erkennet, auch dem Hertzoge von Savoyen desfalls alle Königliche Honneur wiederfahren lässet. Dabey aber könte eine andere Frage vorkommen, ob man Sardinien als eine Dependentz von dem ehemahligen Longobardischen Staate ansehen müsse? Daß die Longobarden hieher nie gekommen, ist zwar an dem, daß aber die Kayser des Hohenstaufischen Hauses Sardinien, Corsica und andere dort herumliegende Insuln durch ihre Waffen bezwungen und also ihrem Hause, mithin auch denen, die annoch eine Descendenz aus selbigen haben, acquiriret gehabt, kann nicht geleugnet werden. Weil nun

das

das deutsche Reich in die Jura dieser seiner ehemaligen Kayser mit eingetreten, so könte selbiges von daher zwar ein Recht auf Sardinien prætendiren, daß, wie seine Richtigkeit hat, daß obgleich nicht Præscriptio inter Gentes liberas gelte, deñoch derelictio publica, deren Stelle in so weit vertrete, und deñ das deutsche Reich seint vielen 100. Jahren sich kein Recht mehr auf Sardinien angemasset, so hat es sich dadurch dessen völlig begeben, mithin ist Sardinien dermahlen ein Staat, der ausser GOtt und seinen Degen wie man zu sagen pfleget, sonst keinen höheren auf der Welt erkennet.

Anhang

Annoch zum Groß-Hertzogthum Florentz gehörig.

Dieses Italiänischen Fürstens wird allhier nicht deswegen wieder erwehnet, als ob man selbigen unter die freyen Staaten mit rechnet, indem vielmehr in dem andern Theile zur Gnüge dargethan zu befinden, daß er ein Vasall des deutschen Reiches sey, da man zugleich gewünschet, daß selbiges dieses seines Vasallagii, sich mit mehreren Nachdruck gebrauchen mögte. Weil aber in besagten andern Theile zugleich mit erwehnet worden, welchergestalt der Groß-Hertzog von Florentz vor einigen Jahren zu behaupten gesuchet, als ob er den deutschen Reiche mit nichts verwandt, und da in dieser Sache einige Schriften zum Vorschein gerathen, deren Innhalt zu wissen allerdings ver-

dienet; als hat man von denen, die in dieser Sache dem Druck überlassen worden, allhier nur einen kurtzen Auszug mit beybringen wollen, vornehmlich da auch der gantze Streit zur Erläuterung der Rechts-Ansprüche des deutschen Reiches gar ein vieles mit beyträget: Denn ermeldete Schriften umständlich beyzufügen, ist, indem solche zu weitläufftig dem Absehen dieses Werckes zuwieder. Der Autor der vermeinten Freyheit des Staates von Florentz fänget demnach von dem Ursprung desselben Staats an, und behauptet, daß Florentz in Ansehung des deutschen Reichs allezeit independent gewesen sey, und nach seinen eigenen Gesetzen von seinen Obrigkeiten, die anfangs Bürgemeister, hernach Aeltesten und Priores geheissen, regieret worden. Diese hätten alle ihre Gewalt vom Volck durch eine freye Wahl überkommen, ohne daß dieselbe von einiger andern Puissance confirmiret worden. Zwar wäre dieser freye Staat verschiedenen Gefährlichkeiten exponiret gewesen: alleine derselbe hätte dennoch seine Freyheit dergestalt zu erhalten gewust, daß auch bey den schweren innerlichen Kriegen, da eine wichtige Veränderung im Regiment besorget worden, durch Hülffe des Apostolischen Stuhls, der innerliche Friede wieder hergestellet worden, ohne daß das Reich im geringsten daran Theil genommen hätte.

Die Kayserliche Ministres hätten zwar in denen Archiven Ihro Kayserliche Majestät und des Reichs fleißig nachsuchen lassen, ob sich nicht Urkunden finden lassen wollten, durch welchen man die Freyheit umstossen könnte; es wäre aber die Mü-

he

he vergeblich angewendet worden. Dieses kostbare Kleinod der Freyheit wäre auch durch die Erhebung des regierenden Hauses de Medicis zur Fürstlichen Würde nicht verlohren gangen; vielmehr wäre noch nach der Zeit die Independentz öfters bevestiget worden. Als auch Kayser Carl der V. sich in die damahligen innerlichen Streitigkeiten der Florentiner gemischet hätte, wäre er, vermöge einer mit dem Pabst Clemente VII. getroffenen Alliantz, dabey nur ein Mediateur zwischen dem Hause de Medicis und der Republique, imgleichen ein willkührlich erwählter Schieds-Richter gewesen; folglich hätte er dabey keine Ober-Lehns-Herrliche Gerichtsbarkeit ausgeübet. Denn erstlich wäre in dem zwischen Kayser Carolo V. und dem Pabst Clemente VII. den 29. Jun. 1529. zu Barcelona geschlossenen Tractat unter andern verglichen worden, daß der Kayser dem Pabst behülflich seyn solte, das Haus de Medicis zu Florentz in die bey denen vorhergegangenen Unruhen verlohrne Autorität zu restituiren; weswegen auch der Kayser dem Pabst zur Belagerung der Stadt Florentz Auxiliar-Trouppen zugesendet hätte; und hätte übrigens obiger Tractat eigentlich dem Pabst Freyheit gelassen, über die Regierung zu Florentz zu disponiren; folglich hätte auch Carolus V. den Staat, als independent, in Ansehung seiner und des Reichs, tractiret. Ferner erhelle die Qualität eines Mediateurs ins besondere deutlich daraus, daß bey dem damals, nach einer langen Belagerung der Stadt Florentz, endlich zwischen einem Kayserlichen und einem Päbstlichen Gevollmächtigten

eines Theils, und denen Commissarien der Republique andern Theils, geschlossenen Friedens-Tractat der erste von denen Præliminar-Artickeln also gelautet: Daß, zur Herstellung eines guten sichern Friedens, und zu Einrichtung der Regierung, man Ihro Kayserliche Majestät Macht gebe, eine convenable Regierungs-Form binnen 4. Monaten zu ordnen, jedoch so, daß die Freyheit der Republic dabey ungekränckt bliebe. Endlich könte auch die Qualität eines willkührlichen Schied-Richters leicht erkannt werden, wenn man erwäge, wie Carolus V. blos, kraft des vorgedachten freywilligen Vergleichs, die Macht überkommen, den Streit über die Regierungs-Form zu entscheiden. Folglich hätten die deutschen Juristen übel gehandelt, daß sie aus dieser Arbitrage eine Ober-Lehns-Herrliche Jurisdiction gemacht, und eine Investitur dabey vorgegeben hätten.

Ja durch die vorerwehnte Kayserliche Arbitrage wäre die Restitution des Principats bey der regierenden Familie eigentlich nur confirmiret, als welchen sie schon 4. Monate vor der Kayserlichen Sentenz durch einen Vergleich erhalten, dabey das Volck Alexandrum de Medicis mit grossen Jauchzen angenommen. Der Kayser hatte auch damals keinen actum einer Ober-Lehns-Herrlichkeit exerciret, weder durch Abforderung einer Eydes-Pflicht von dem neuen Hertzog und denen Florentinern noch durch eine Belehnung, da es doch Gewalt genug darzu gehabt hätte, welchen die Florentiner nicht zu widerstehen vermögend gewesen. Vielmehr hätte der Kayser sich erkläret, daß die Liebe zur Beförderung des Friedens und zur Erhal-

haltung der Freyheit Italiens und der Italiänischen Republiquen ihn zu diesem Reglement angetrieben; daß er aber ohne die durch einen freywilligen Vergleich der Interessenten ihm aufgetragene Gewalt sich in diese Angelegenheit nicht würde gemischet haben. Hierauf fähret er fort, und saget unter andern, man beruffe sich auch darauf, die Ober-Herrschaft des Kaysers zu behaupten, daß ja der Groß-Hertzog noch bey den neuern Kriegen wichtige Contributionen an Ihro Kayserl. Maj. bezahlen müssen. Allein darauf sey leicht zu antworten. Denn es schliesse gar nicht, wenn man also raisonnire: ein Staat ist gezwungen worden, einem Potentaten grosse Summen beym Kriege zu bezahlen; also muß er demselben unterworffen seyn. Man weiche dabey der überlegenen Macht, und zahle mit Protestation, folglich conservire man sich seine Rechte, und insonderheit die vorher gehabte Independentz. Wenn vorher die wohlgegründete Dependentz gezeiget wäre, so liesse sichs hernach gut schliessen auf die Schuldigkeit Contributionen zu bezahlen: allein die mit Gewalt abgedrungene Geld-Prästationen gäben keine gegründete Anzeige einer Unterthänigkeit. Ja der Kayser hätte auch nicht wegen Florentz, sondern wegen gewisser dem Groß-Hertzog zugehöriger unstreitiger Reichs-Lehen, die Contributionen begehret. Kayser Leopold hätte insonderheit durch den Feld-Marschall Caraffa declariren lassen, daß dasjenige, so über das Contingent solcher Lehen bezahlet worden, nicht in Consequentz gezogen werden sollte. Der Groß-Hertzog hätte sich überdieß allezeit mit Protestationen, auch noch vor dem Churfürstlichen

Collegio bey der letzten Kayser-Wahl, gnugsam verwahret. Demnach meinet der Verfasser, es müsten Ihro Kayserliche Majestät und das Reich aus denen von ihm ausgeführten Gründen überzeiget werden, daß sie kein Recht prætendiren könnten, über die Florentinische Succession zu disponiren. Ja Ihro Kayserliche Majestät als ein höchst-gerechter Herr, würden längst von dieser Meynung gewesen seyn, wenn sie denenselben nur eher genugsam dargethan wäre; massen dieselbe nimmermehr Dero Macht und Ansehen, mit Hindansetzung der Gerechtigkeit und Unterdrückung der Freyheit eines souverainen Staats, zu erweitern suchen würden. Ferner glaubet er, es würden nunmehro auch die übrigen bey der Quadruple-Alliantz interessirten Puissancen diese Sache besser einsehen, und also hoffendlich dem Groß-Hertzog zu Florentz, und dessen Erb-Printzen nebst dem Staat die Freyheit lassen, auf eine ihrer Independentz convenable Art, über die künftige Succession einen Schluß zu fassen, der zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe von Europa dienlich seyn möchte. Zuletzt ist auch ein Stück eines Schreibens beygefuget, so auf Ihrer Kayserlichen Majestät Ordre an die verwittibte Churfürstin von Pfaltz, als eine Tochter des Groß-Hertzogs, von dem Grafen von Zinzendorf aus Franckfurt abgelassen seyn solle, dessen Inhalt, nach der Copeylichen Ubersetzung, dieser ist: „Se. Kayserliche Ma„jestät wären versichert, daß der Groß-Hertzog „in Faveur der Feinde des Hauses Oesterreich, keine „Disposition über seine Lande weder selbst machen,

noch

„noch zulassen würde, daß eine wider Ihro Kayserl.
„Maj. Intention, sonst gemacht würde; sondern
„daß er vielmehr darauf bedacht seyn würde, wie,
„sowol gegenwärtig, als auch aufs zukünftige, die
„Interessen der Häuser Oesterreich und Toscana
„verknüpfet werden möchten. Bey welchen Um-
„ständen Se. Kayserl. Maj. geneigt wären, der ver-
„wittibten Churfürstin diejenigen Lehne zu reichen,
„welche der Mann-Stamm der Familie de Medicis
„bis dahin besessen.„

Hierwieder kam das sogenannte Examen de la Liberte de Florence heraus, darinnen der Verfasser vornehmlich behauptet, daß die allgemählig erlangte Freyheiten der Stadt Florentz eben so wenig eine völlige Independentz ausgemacht, als die Freyheit der Reichs-Städte in Teutschland; vielmehr hätte besagte Stadt Florentz die Ober-Herrschaft der Kayser dabey beständig erkannt, auch die Confirmation ihrer Privilegien noch beym Kayser Maximiliano I. unterthänigst gesucht, und sich dafür mit einer guten Summe Geldes bedancket; welches alles aus glaubwürdigen Geschichtschreibern und richtigen Urkunden vollkommen erwiesen werden könnte. Denn daraus erhellete klar, wie die Statuta der Florentiner von den Kaysern, und ihre Magistrats-Personen durch die Kayserl. Vicarien bestättiget worden; wie sie denen Kaysern gehuldiget, auch von denenselben die Lehen empfangen hätten. Wie nun damit die gerühmte alte Independentz unmöglich bestehen könnte: also liesse sich dieselbe durch die Ausdrücke einiger theils ungeschickter, theils gegen den Kayserl. Hof feindselig

gesinneter JCtorum, wider die bewährtesten Zeugnisse der Geschichte, nimmermehr behaupten, wenn man auch gleich den vollen Hauffen der Glossatorum für sich anführen könnte. Zu geschweigen daß aus solchen Passagen auch nicht einmal eine völlige Souverainität und gäntzliche Independentz zu erzwingen wäre. Ferner wäre auch ungegründet, „daß bey der im Jahr 1530. zu Florentz vorgegange„nen grossen Revolution, da die Hertzoge zu Florentz „ihren Anfang genommen, Kayser Carl der V. blos „als Alliirter des Pabstes und Mediateur zwischen „dem Hause de Medicis und der Republiqve, wie „auch als willkührlich erwehlter Schieds-Richter, „gehandelt hätte.„ Denn bey der Belagerung von Florentz hätte der Kayser, ausser der Allianß mit dem Pabst, noch seine eigene Ursachen gehabt, denen Florentinern mit der Gewalt der Waffen zu Leibe zu gehen; weil sie sich mit Franckreich wider den Kayser verbunden, auch wider selbigen und das Reich die Waffen gebrauchet, das Königreich Neapolis feindlich angegriffen, auch auf andere Art die Kayserl. Autorität gröblich beleidiget gehabt. Da es nun hernach zum Vergleich gekommen, so hätte der Kayserl. General-Capitaine, Ferdinant von Gonzaga, nicht die Stelle eines Mediateurs, sondern vielmehr einer Principal-Parthey dabey vertreten. Dagegen auch nichts verfangen könnte, daß in dem I. Artickel des Tractats die Clausul enthalten gewesen: „es möchten J. Kayserl. „Maj. binnen 4. Monaten über die Regierungs„Form disponiren; jedoch so, daß die Freyheit erhalten würde.„ Denn der Florentinische Staat wä-

wäre bis dahin so eingerichtet gewesen, daß ein Popular-Regiment darinnen geführet worden. Demnach wäre wahrscheinlich, daß man durch jene Clausul nur der bisherigen Freyheit des Volcks hätte rathen wollen. Wenigstens liesse sich daraus nicht der gemachte falsche Schluß behaupten, „daß Kayserl. M. keine andere Gewalt gehabt, über „die Regierungs-Form zu disponiren, als die Ihro „durch freywilligen Auftrag des souverainen „Volcks übergeben worden.„ Der Ungrund dieses Schlusses erhellete noch mehr, wenn man die Kayserl. Ratifications-Acte läse, und darin vornemlich folgende Passage reiflich erwöge: „Nachdem die „Stadt zur Ubergabe gezwungen worden; so wä„ren Wir wohl befugt gewesen, dieselbe aller von „unsern Vorfahren ihr ertheilten Privilegien zu be„rauben, folglich über die Stadt und das dazu ge„hörige Gebiet, als über ein Uns und dem Rhein „heimgefallenes Stück Landes, nach Gefallen zu „disponiren. Allein auf die Päbstliche Intercession „und auf das Gutachten der Stände des Reichs „haben wir uns allergnädigst gefallen lassen, der „Stadt zu verzeihen, und ihr ihre Privilegien, Rech„te und Freyheiten, so sie von denen Römischen „Kaysern und Königen erlanget, zu bestättigen.„ Dieses wäre gewiß nicht die Sprache eines Mediateurs, sondern vielmehr eines Printzen, der als Herr redete. Es könnte auch ferner nicht helfen, daß der Verfasser des gegenseitigen Memorials, zum Beweiß seiner vorgegebenen blossen Arbitrage des Kaysers, bey Einrichtung der Regiments-Form, aus der Kayserl. Acte folgende verfälschte Worte

an-

angeführet: „Kayserl. M. handelten hiebey nach „der Gewalt welche die interessirte Partheyen De„roselben gegeben.„ Denn es wäre zur Beschämung des Verfassers und Entdeckung der Wahrheit nichts weiter nöthig, als daß man den Ort gantz hinsetzte. Dieser aber lautete also: „Cum autem „ad perpetuam hujus Reipublicæ Florentinæ libertatem, pacem, quietem & tranquillitatem, ut que in „nostra & Romani imperii devocatione perpetuo „maneat, superſit, ut, cum RATIONE IMPERIALIS „NOSTRAE DIGNITATIS ET AVTORITA„TIS, ad quam spectat rerum publicarum salutem & „pacem curare, tum vigore conventionis, inter Ill. „Ferdinandum Gonzagam, pro nobis intervenien„tem, & ipsam remp. Florentinam, cum deditionem „faceret, ut firmatæ ejusdem reipublicæ reginem, gubernium & statum disponamus.„ Daraus denn freylich klar ist, daß Kayserl. M. bey Einrichtung der neuen Regiments-Form, „ sich zuerst auf De„ro Kayserliche Autorität, hernach auch noch auf ei„nen bey der Ubergabe der Stadt getroffenen Ver„gleich beruffen; auch vornemlich dabey die Absicht „gehabt, den Florentinischen Staat in Dero und des Römischen Reichs Devotion beständig zu erhalten. Nach diesen weiset er ferner, wie falsch auch das gegenseitige Vorgeben sey, „als ob die „Fürstliche Würde Alexandro de Medicis von de„nen XIII. Reformatoren des Staats, etliche Mo„nate vor des Kaysers Caroli V. Ausspruch, beyge„leget worden.„ Denn aus dem Varchi selbst, welcher dabey angeführet worden, könne das Gegentheil dargethan werden; massen derselbe erzehle, daß

daß Caroli V. Decret zu Augspurg, unterm 21. Oct. 1530. abgefasset, und Kraft desselben Alexander de Medicis, durch einen Kayserl. Ministre, den 5. Jul. 1531. in den Besitz der Fürstl. Würde und des Hertzogthums zu Florentz gesetzet; die XIII. Reformatores des Staats aber erstlich im Jahr 1532. bestellet worden. Ob auch gleich Alexander de Medicis das Hertzogthum Florentz vom Kayser nicht zu Lehn empfangen; so liesse sich daraus doch nicht bündig schliessen, daß der Kayser alle Ober-Herrschaft über Florentz fahren lassen; massen ja auch Reichs-Allodia bekannt wären, welche niemand darum würde für independent, in Ansehung des Reichs, halten, weil sie keine Reichs-Lehen wären. Weiter wird in dieser Untersuchung gewiesen, wie irrig Gegentheil daran sey, wenn er behaupte, daß nach dem Tode Alexandri Cosmus de Medicis durch eine gantz freye Wahl des Raths, das Hertzogthum Florentz überkommen. Denn in dem Decreto electionis hätte der Rath selbst bezeuget, daß er, Kraft des Kayserlichen Privilegii, und nach der Intention J. Kays. Maj. diese Wahl vornähme. Auch wäre der neue Hertzog durch den Kayserl. Ambassadeur, den Grafen von Cifuentes, bey seiner neuen Würde dergestalt confirmiret worden, daß er sich aus Kayserl. Gnade eben der Autorität gebrauchen möchte, welche sein Vorfahr gehabt hätte. Und diese Confirmation wäre hernach durch ein Kayserl. Patent vom 30. Sept. 1537. wiederhohlet worden. Wider diese Gründe nun könnte man nichts mit der auf der Statue gefundenen Inscription ausrichten; weil ja bekandt, daß Inscriptionen mehren-

theils

theils Flatterien in sich fasseten, welche nicht zum Beweiß streitiger Rechte dienen könnten; massen sonst der König in Franckreich die Kayserl. allerhöchste Würde behaupten könnte. Auch hätte der Gegentheil schlechte Hülffe „aus der Bulla Pii V. „in welcher derselbe von der Independentz der Flo„rentiner nachdrückliche Expreßionen gebrauchet „und Cosmum de Medicis zum souverainen Groß„Hertzog ernennet hätte.„ Denn dieses wären Rodomontaden gewesen, wie sehr auch Gegentheil die Heiligkeit und Unsträflichkeit dieses Pabstes rühmete. Ja wollte er Zeugnisse der Päbste haben, so dienete ihm zur Nachricht, daß Clemens IV. Bonifacius VIII. u. a. m. die Rechte des Reichs öffentlich bekannt hätten. Dem Verfahren aber des Pabstes Pii V. hätte Kayser Maximilianus II. sich mit gutem Recht entgegen gesetzet; ob er gleich vom Pabst thörigter Weise beschrieben worden, als einer, der wider GOtt stritte. Weil übrigens der gegenseitige Schrifft-Steller insonderheit darauf gedrungen, daß man Belehnungen, Huldigungen und andere dergleichen, eine Subjection anzeigende, Handlungen aufweisen solle; so werden darauf in der Untersuchung, (nachdem oben schon von der ersten Belehnung der Marckgrafen von Tuscien, und andern Submissions-Bezeugungen der Florentiner gehandelt worden,) noch Exempel solcher Handlungen beygebracht. Und endlich machet daraus der Verfasser aufs neue den Schluß für die Ober-Herrschaft des Reichs mit dem Anhange, daß dieselbe auch noch jetzo mit Recht behauptet werde, bis Gegegentheil erweise, daß die

Kay-

Kayser und das Reich in der neuern Zeit, entweder durch die Gewalt der Waffen, oder durch freywillige Dereliction, oder durch besondere gütliche Tractaten, derselben verlustiget worden. Sonst ist noch zu erwehnen, daß man sich in dieser Untersuchung auf verschiedene Documente des Wienischen Archivs, so einer in Leipzig gehaltenen Dissertation beygefüget worden, beziehet, und dabey die Dissertation selbst verschiedene mal allegiret. Deren Titel ist dieser. Exercitatio juris publici de jure Imperii in magnum Ducatum Etruriæ: quam in Academia Lipsiensi, Præside D. Jo. Jacobo Mascovio, D. IX. Dec. 1721. publicæ disquisitioni subjecit, Auctor & Respondens Thomas Fritsch. Wider diese Schrift geriethe bald eine andere ans Tage-Licht, deren Verfasser ein Engelländer, und zwar von der Wighischen Faction zu seyn sich stellete, und der mit einen grossen Eyfer vor die vermeynte Freyheit des Florentinischen Staates streitet, daher leugnet er gleich Anfangs die Lehns-Eigenschaft. Ja er bezeuget einen solchen Eyfer für die Freyheit, daß er sich verbunden erachtet, dieselbe, nicht allein in Absicht auf sein Vaterland, sondern auch der entlegnesten Lande, zu vertheidigen. Er suchet dabey einen Vortheil in der Dunckelheit der alten Urkunden, und glaubet, daß daraus wenig gründliches, es sey für, oder wider die Freyheit des Florentinischen Staats erwiesen werden könne. Er meynet ferner, daß, nachdem die Corolinger die Herrschaft über Italien verlassen, die Staaten von Italien eine Zeit lang in Ansehung auswärtiger Puissancen würcklich independent gewesen.

Bereng-

Berengarii Tyranney hätte darauf veranlasset, daß einige unter ihnen den Teutschen König Otto zu Hülfe geruffen, der darauf des Berengarii Lande zwar nach Kriegs-Manier conquetiret, über seiner Alliirten Lande aber mit Recht sich keiner Ober-Herrschaft hätte anmassen können. So wäre auch gewiß, daß nach dem Tode Kaysers Ottonis III. Harduinus, Marggraf von Jvrea, denen Deutschen die Herrschaft streitig gemacht hätte; imgleichen, daß nach dem Ableben Hugonis des Grossen, Marggrafens von Toscana, (welcher kurtz vor besagtem Kayser dieses Zeitliche gesegnet,) der Florentinische Staat sich in die Freyheit gesetzet; welches auch Pisa, Lucca, Siena, und mehr andere Städte von Toscana damals gethan; obgleich von diesen nicht so deutliche Zeugnisse, als von Florentz, vorhanden wären. Die nachfolgenden Marggrafen von Toscana bis auf die berühmte Mathildis hätten nur einen Pallast in Florentz, imgleichen einige allodial-Grund-Stücke in ihrem Gebieth besessen; allein keine Herrschaft über die Stadt gehabt. Ja die Nachfolger der Mathildis hätten fast nichts mehr, als den Titul der Marggrafen von Toscana, gehabt, weil sie weder die Verlassenschaft der Mathildis, noch auch des Marggrafen Hugonis überkommen. Demnach hätte der Verfasser der Untersuchung der Memoire von Florentz ohne Grund geschrieben, daß die deutschen Kayser, nach Erlangung des Italiänischen Königreichs, auch Herren von Toscana geworden; und daß Florentz unter der Herrschaft der Hertzoge und Marggrafen von Toscana, als Kayserliche Vasallen,

fallen, gestanden. Seine hochtrabende Worte von Eydes-Pflichten, Belehnungen, und Bestätigungen der Privilegien, wären entweder hazardiret, oder wider den wahren Sinn der Geschicht-Schreiber gebrauchet. Denn Eydes-Pflichten und Belehnungen wären gar nicht aufzuweisen. Mit denen Privilegien aber hätte es folgende Bewandniß: Man verstünde darunter vielmals solche Handlungen, durch welche ein Potentat entweder Privat-Personen, oder Gemeinden und Städten, bey dem Genuß ihrer längst besessenen Güter bestätigte; dergleichen man zwar auch in Ansehung der Kayser und des Florentinischen Staats anträfe; jedoch aber daraus auf keine Unterthänigkeit dieses Staats mit Vernunft schliessen könnte. Auch wären dergleichen Privilegien nur von denen Gibellinen gesuchet worden, die sich dadurch einen Schutz wider die Gvelphen erwerben wollen, und selbige wie ein sicher Geleit gebrauchet hätten; so man auch, nach Beschaffenheit der Conjuncturen, von andern Potentzen, insonderheit vom Pabst, gleichfalls begehret und erhalten hätte. Denn bey Annäherung mächtiger Armeen hätte die Republique Florentz (wie öfters auch Privat-Personen zu thun genöthiget würden,) ihre Güter und Rechte durch solche Aufführung in Sicherheit setzen müssen, insonderheit, wenn ihre Feinde die deutschen Kayser reitzen wollen, sie des Besitzes ihrer Rechte und Freyheiten zu berauben. Auf solche Art hätte auch Kayser Maximilian der I. im Jahr 1509. bey seinem Zug nach Italien Gelegenheit überkommen, mit denen Florentinern zu tractiren, und in

dem Tractat zu setzen, daß er die Republique Florentz bey ihrer gegenwärtigen Freyheit, auch bey dem Eigenthum und Besitz aller Städte, Schlösser rc. confirmire. Man hätte nemlich von Seiten der Republique diese Confirmation in keiner andern Absicht begehret, auch wäre sie vom Kayser nicht anders ertheilet worden, als zur Præcaution wegen Pisa, welches die Republique kürtzlich occupiret, der Kayser aber vorher defendiret hätte. Zeigeten also die Worte Confirmation und confirmiren in denen Kayserlichen Patenten nichts anders an, als daß Kayserliche Majestät sie in dem Genuß des ihrigen nicht stöhren wollten. Was den Vorwurf beträfe, daß die Priores zu Florentz Reichs-Vicarii gewesen, so hätte derselbe wenig Gewicht, massen es ein bloser Ehren-Titul gewesen. Ubrigens wären auch die beyden Caroli von Anjou Reichs-Vicarii gewesen, aber nur in denenjenigen Theilen von Toscana, welche vom Reich dependiret hätten. Sonst aber wären diejenigen, die das Reich als Vicarien geschicket hätte, so schlecht von denen Florentinern tractiret, auch so abgewiesen worden, ja gar zum theil bey der gewaltigen Resistentz umgekommen, daß die Bestreiter der Florentinischen Freyheit mit Anziehung der Vicarien schlechte Progressen machen könnten. Hierauf will er die, in obstehender Untersuchung verworffene Juristen rechtfertigen. Er saget, diese wären geschickte Leute gewesen, auch zum theil bey denen Staats-Angelegenheiten gebrauchet worden, sagten auch nichts anders, als was man ohne dieß in denen Geschichten selbiger Zeit fünde. Demnach hätte der Verfasser

fasser der vorgedachten Untersuchung, welcher dieselben, mit Wiederholung der verachtlichen Ausdrücke des Borghini, eines Florentinischen Scribenten, verworfen, besser gethan, wenn er statt dessen, wofern er möglich gewesen, besagten Borghini in einem andern Punct wiederleget hätte, da derselbe behauptet, daß die Florentiner nicht nöthig gehabt, vom Kayser Rudolph erst die Freyheit zu erkauffen. Hätten ja einige solcher Juristen zu der Zeit geschrieben, da die Gvelphen in Italien oben geschwummen; so könnte man doch auch hingegen sagen, daß die Kayserliche Autorität nur durch die Bewegungen der Gibellinen gegründet worden, als welche die Kayser und ihre Vicarien geruffen, auch denenselben, um sich ihres Schutzes desto besser zu bedienen, Rechte zugeeiget hätten, auf welche sie ohne diese Umstände niemals einige Ansprüche gemacht haben würden. Besagte Juristen nun redeten ausdrücklich von einer solchen Independentz, wie sie der Kayser im deutschen Reiche hätte; und dürfte man sich nicht wundern, daß sie dergleichen nicht allein von Florentz, sondern auch von Pisa und Siena behaupteten; massen diese Republiquen wenigstens zur damaligen Zeit unstreitig auch gantz frey gewesen. Unser Whigg beschuldiget hiernächst den Verfasser der Untersuchung einer solchen Dunckelheit, daß man bey manchen Stücken nicht wissen könne, was er sagen wolle. Er fraget darauf, was es heissen solle, wenn er von einer Freyheit rede, welche die Deutschen denen Florentinern zugestünden? Man wüste ja von keinen andern Staaten, als solchen, die entweder zu

Lehen getragen würden, oder frey wären; und würde man ohne Zweifel auch niemals von Andern Arten etwas wissen. Wie könnte denn die Freyheit des Florentinischen Staats mit der Freyheit einiger Stände in Deutschland verglichen werden, als welche ja ohnstreitig ihre Lande zu Lehen trügen; wie dieses alles die Lehen-Pflicht, förmliche Investituren, ihr Reichs-Contingent, die Dependentz von der Versammlung zu Regensburg, vom Reichs-Hof-Rath, vom Reichs-Cammer-Gericht, u. d. g. sattsam erwiesen. Wolte nun jemand hierauf antworten, es wäre dieses ein Zeichen, daß die Reichs-Stände bey ihrer grossen Freyheit nicht gantz independent wären; so könnte man solches zugeben, jedoch ohne Præjudiz des Florentinischen Staats, als bey welchem nichts dergleichen angetroffen würde. Wenn der Verfasser der Untersuchung auf den Tractat von Barcelona käme, so sagte er, derselbe diente zu nichts, weil der Kayser seine eigene Gründe gehabt mit denen Florentinern Krieg zu führen. Unser Whigg aber meinet, wenn er sie ja gehabt hätte, so hätte er sie doch nicht angeführet, indessen könnte man doch solche Tractaten allezeit gebrauchen, die Personen recht zu erkennen, welche die Potentaten auf dem grossen Welt-Theatro in denen vorgekommenen Handlungen gespielet hätten. Warum wollte man nun schreiben, Kayser Carl der V. hätte die Florentiner als Rebellen bekrieget; da er doch nicht ein Wort davon in denen Tractaten gemeldet, sondern nur zur Rechtfertigung seiner Waffen angeführet hätte, daß er sie nur gebrauchen wolte, das

das Haus de Medicis in Florentz wieder einzusetzen und demselben die vor der Verjagung bereits genossene Vorzüge wieder zu geben. Demnach hätte der Krieg nicht das Kayserliche, sondern des Päbstlichen Hauses Interesse betroffen: noch vielweniger wäre die Absicht dabey geführet worden, eine Republique wegen eines mit Franckreich geschlossenen Tractats zu bestraffen, welche doch in dem Besitz einer solchen Freyheit gewesen, daß sie dergleichen mit allerley Potentien, sowohl wider den Kayser, als wider andere Printzen, schliessen können. Nach diesem saget er Kayser Carl der V. hätte eben die Rechte über Florentz behauptet, die Kayser Maximilian der I. besessen. Der prætendirte Whigg meinet hierbey, man könne dieses zugeben; er fraget aber darauf: Was es denn für Rechte gewesen, welche die Florentiner solten erkannt haben? Aus dem Tractat von Bloi, könnte man keinen Beweiß nehmen, weil derselbe von denen Kayserlichen Ministren verfasset worden und die Frantzösischen Ministres damals keine Ursach gehabt, sich zu widersetzen; da vielmehr das Interesse ihres Königs erfordert hätte, dem Kayserlichen Hof vieles einzugehen, um die Investitur über das Hertzogthum Mayland zu befördern. Von der angezogenen Schieds-richterlichen Sentenz Kayser Carls des V. wäre gewiß, daß sie aus der Kayserlichen Hof-Cantzley gekommen, da man hohe Expressionen zu gebrauchen gewohnt wäre, die aber nur wohl verstanden werden müsten. Folglich könnte der Ausdruck von der Kayserlichen Autorität denen Florentinern nicht schaden; weil aus

dem Gebrauch dieser Worte noch kein Recht erfolge, über die Landes-Regierung nach belieben zu disponiren; sondern besagte Worte nur so viel anzeigeten, daß Kayser Carl der V. sein Kayserlich Ansehen dazu gebrauchet, denen Staaten von Italien den Frieden wieder zu verschaffen. Ferner wären auch die Florentiner nicht im Stande gewesen, über blosse Worte zu streiten, als darauf es auch weder damals angekommen, noch anjetzo ankäme, da vielmehr über die würckliche Lehenbarkeit gestritten würde. Ubrigens müste obgedachte Sentenz aus dem Tractat von Barcelona erkläret werden, als welcher nichts in sich fassete, dadurch die Florentinische Dependentz dargethan werden möchte. Vielmehr hätte man bessere Gründe für die Independentz. Dahin wäre unter andern der zu Valladolid zwischen Kayser Carln dem V. und denen Florentinischen Gesandten aufgerichtete Vergleich zu rechnen, in welchem der Kayser angelobet, der Republique alle von seinen Vorfahren eingeräumte Privilegien und Freyheiten ungekränckt zu lassen; ja darinn er auch die Stadt Florentz mit allen dazu gehörigen Orten, Schlössern und Plätzen von allen Ansprüchen, so das Reich daran machen könnte, vollkommen frey gesprochen hätte. Zu diesen Gründen könnte man auch den zwischen dem Kayser Maximilian und denen Florentinischen Gesandten zu Verona aufgerichteten Tractat, imgleichen ein Diploma Kaysers Maximiliani des II. ziehen. Er meinet hiernächst, man könne von einer in Zweifel gezogenen Aufführung eines Printzen nicht besser urtheilen, als wenn man sie mit einer

ner andern zusammen hielte, welche er bey andeꝛ rer Gelegenheit beobachtet hätte. Demnach wäre es nicht ungereimt, diejenige Ambassade allhier zu betrachten, welche Kayser Carl der V. (nach dem Zeugniß des Guicciardini, libr. 18.) im Jahr 1528. angenommen. Es hätten nemlich die Ambassadeurs von Engelland und Franckreich, in Begleitung der Venetianischen, Florentinischen und Mayländischen Gesandten, Audientz gehabt; dabey die ersten den Krieg declariret hätten. Diese Kriegs-Declaration hätte der Kayser zwar mit aller Gelassenheit angenommen; jedoch aber hernach anbefohlen, daß die Frantzösischen, Venetianischen und Florentinischen Gesandten auf 30. Meilen sich vom Hofe entfernen solten; mit dem Mayländischen aber hätte er wegen der Lehnbarkeit gantz anders verfahren, und denselben bey Hofe in Arrest behalten. Kayser Friedrich der III. ein Ascendent des vorgedachten Kaysers, hätte bey einer andern Gelegenheit gleichmäßigen Unterscheid beobachtet. Denn als derselbe im Jahr 1444. zu Regensburg eine allgemeine Versamlung aller Christlichen Herrschaften und Staaten, zu einer gnugsamen Verfassung wider die Türcken, angestellet; so hätte er, nebst andern souverainen Printzen und Staaten, auch die Florentiner höflich eingeladen; dahingegen die Vasallen Befehle erhalten, sich dazu unterthänigst und gehorsamst einzufinden, wie solches Æneas Sylvius Epist. 127. bezeugete. Es schadete auch der Florentinischen Souverainität nicht, daß nach dem Tractat von Barcelona, bey der Ankunft des Kaysers Carl, die

Florentinischen Gesandten demselben unter andern folgendes Compliment gemacht: „Wir kommen „als gehorsame Söhne des Reichs, bey Ew. Kay„serlich. Majestät um Verzeihung zu bitten, daß „wir eines Theils durch die Gewalt, andern Theils „durch die Begierde unsere Freyheit zu beschützen ge„nöthiget worden, Ew. Kayserliche Majestät zu „beleidigen.„ Denn erstlich hätten sie keinen Lehns-Fehler depreciret; hernach aber müste man diese Worte bey dem Varchi so verstehen, als diejenigen, welche bey eben diesem Autore L. IX. p. 233. Cosmo I. zugeeignet würden, der nach seiner Wahl die Cardinäle, Salviati, Ridolfi und Gaddi, versichert daß er beständig ein gehorsamster Sohn Ihrer Hochwürdigsten Herrlichkeiten und des Heil. Stuhls seyn und bleiben würde. Aus dergleichen Complimenten könnte man ja keine politische Unterthänigkeit erzwingen. Auch hätte der Kayser in seiner Antwort ihnen keine Revolte, noch einigen Mangel der Unterthänigkeit gegen das Reich vorgeworfen, sondern (nach der Erzehlung eben des Varchi L. XV. p. 601.) nur verlanget, daß sie dem Pabst gebührende Ehre erzeigen, und die Mediceer restituiren möchten. Und obgleich bey diesem Geschicht-Schreiber (L. IX. p. 233.) der Groß-Cantzler gegen die Ambassadeurs so gesprochen, als ob Florentz ein Reichs-Lehn wäre, und derselbe ihnen eine Rebellion und Lehns-Fehler vorgeworfen; so müste doch die Antwort der Florentiner dagegen etwas gelten, als welche deutlich dawider protestiret, und bezeuget hätten, daß ihre Republique frey und independent (sui juris,) wäre. Hierauf will er

er ferner behaupten daß Kayser Carl der V. bey der Restitution der Mediceer in Florentz als Alliirter des Pabstes u. als Mediateur gehandelt habe. Denn der Pabst Clemens VII. hätte die Principal-Person bey dieser Restitution gespielet, auch dieserwegen den 12. Aug. 1529. mit dem Printzen von Oranien den Vergleich getroffen, und dabey ausbedungen, daß die Conqueten, welche man etwa machen würde, dem Päbstlichen Stuhl zufallen solten. Auch hätte Gonzaga nur Kayserliche Auxiliar-Trouppen commandiret, welche von denen Mediceern bezahlet worden, wie solches aus dem Barcellonischen Tractat klärlich erhellete. Zwar schiene aus der mit der Stadt Florentz hernach getroffenen Capitulation zu folgen, als ob besagter General die Haupt-Partey dabey gespielet: allein dabey wäre zu wissen, daß auch verschiedene Puncte wegen der von ihm commandirten Kayserlichen Hülfs-Armee in der Capitulation verglichen worden; imgleichen, daß man demselben das Commando bey der gantzen Entreprise anvertrauet gehabt; aus welchen Umständen obiges zu erklären wäre. Die Qualität eines Mediateurs wäre daraus abzunehmen, daß der Pabst und die Stadt Florentz dem Kayser freywillig die Gewalt aufgetragen, die Regirung anders einzurichten. (Varchi libr. IX. p. 247. Guicciardini libr. XXIIX.) Der Verfasser des examinis disputirte übrigens unnützer Weise über den I. Artickel der Capitulation, darinn bedungen worden, daß die Freyheit solte erhalten werden. Denn der Verstand wäre hier dieser, daß die Mediceer keine absolute Herrschaft haben solten; dabey nichts destoweniger eine Independentz in Ansehung

des Kaysers und des Reichs hätte Platz haben können. Es wäre auch Alexander de Medicis dergestalt vom Kayser zum Haupt des Florentinischen Staats und der Magistrate bestellet worden, daß die Republique wie sie vorher die Magistrate cassiret, ihn auch selbst eigentlich zum Fürsten des Staats ernennet hätte. Ferner wäre leicht zu begreiffen, daß der Pabst nicht so wichtige Geld-Summen würde aufgewendet haben, um dem deutschen Reich eine Ober-Herrschaft über sein Vaterland erwerben zu helfen; imgleichen, daß die Florentiner dagegen alle Kräfte würden angewendet, und sich eher dem Pabst unterworfen haben. Die Critique des Gegners über die Zeit der Ankunft Alexandri de Medicis zu Florentz wäre für die lange Weile. Genug, daß er gewiß den 17. Febr. 1531. von denen Florentinischen Magistrats-Personen, als ihr Haupt, erwehlet und ernennet worden; wie solches, theils aus denen Zeugnissen aller Geschicht-Schreiber, theils aus der darüber abgefasseten Acte, erhellete. Was sonst bey jetzterwehnter Critique aus dem Varchi angeführet worden, wäre auch von keinem sonderlichen Gewicht, massen bekannt, daß die MSte von diesem Geschicht-Schreiber sehr unterschieden wären. Auf dasjenige, so der Autor des examinis von denen beyden Carolis, als vermeinten Reichs-Vicarien angeführet, dienete zu besserm Unterricht, welcher Gestalt weder Platina, noch andere Geschicht-Schreiber, irgendswo bezeuget, daß Clemens IV. oder Bonifacius VIII. welche die beyden Carolos in Toscanien geschicket, die Qualität

der

der Reichs-Vicarien dabey gebrauchet hätten. Vielmehr versicherte Ammirato (libr. III. p. 139.) wie die Vertheidiger der Päbstl. Autorität wider diejenigen, welche selbige in Faveur Kayserl. Maj. angefochten, ungescheuet behauptet, daß derjenige der dem Occident einen Kayser gegeben, auch leicht bey einer Provintz einen Vicarium bestellen könnte; imgleichen, daß es eitele Träume wären, wenn man denen neuern Kaysern die ehemaligen Rechte der alten Römischen Kayser beylegen wolte. Aus eben demselben Ammirato (libr. cit. p. 136.) könnte man auch lernen, wie die Florentiner bey dem Kriege wider Maufredum sich mit Carolo I. Könige von Neapolis, in ein Bündniß eingelassen, auch von ihm Trouppen erhalten; hingegen zur Danckbarkeit ihm das Regiment über ihre Stadt auf zehen Jahre aufgetragen hätten, welches er denn durch einen Statthalter nebst denen einheimischen Magistrats-Personen verwalten lassen. Bald darauf, ja noch in eben dem Jahr, hätte Pabst Clemens IV. Carolum zum Vicario des Reichs, in denjenigen Theilen von Tuscien, so dem Römischen Reich unterworfen, jedoch nur auf 3. Jahre, bestellet; folglich nur über einige Städte von Toscana. Was Carolum von Valois beträfe, so sagten Platina und Ammirato nicht, daß Bonifacius VIII. ihn, im Namen des Reichs, zum Erhalter des Friedens bestellet; vielmehr bezeugte der erstere, daß er als ein Päbstlicher Gesandter gekommen: der andere aber, (libr. IV. p. 212.) daß er aus Päbstl. Macht, mit Approbation der Cardinäle bestellet worden. Ubrigens hätte der Pabst ihm auch nur Gewalt gegeben über die Stü-

cke von Toscana, so dem Reich unterworfen gewesen; daß also daraus wiederum nichts zum Nachtheil des Florentinischen Staats erfolgert werden möchte. Des obgedachten Anjouischen Caroli I. Königs von Neapolis, Enckel Robert, hätte 8. Jahr eine absolute Gewalt in Florentz gehabt; (Ammirato libr. V. p. 258) und hierauf, noch bey seinem Leben, sein Sohn Carl, Hertzog von Calabrien, auf 10. Jahre (Id. libr. VI. p. 321.) Diese drey aber hätten alle ihre Autorität nur von dem Florentinischen independenten Staat selbst erlanget. Derohalben hätte auch Carl der I. im Jahr 1278. da die ihm gesetzte 10. Jahre um gewesen, seinen Stadthalter aus Florentz wegberuffen. (Aretin. libr. III. p. 51. edit. Venet. anni 1561.

Endlich machet er den Schluß, als er vorher von denen Reichs-Vicarien gehandelt, u. spricht daß Alexander bey Kayser Carln dem V. als seinem Ober-Herrn verklaget worden; so leugnet dieses der Whig, und führet dagegen an, daß seine Gegener nur darum zum Kayser ihre Zuflucht genommen, weil er die Macht in Händen gehabt; ja Alexander wäre auch nicht vom Kayser, als einem Ober-Herrn, förmlich citiret, sondern unter Verheissung aller gerechten Hülffe eingeladen und geruffen worden. Aus dem Varchi wüßte man auch, daß dieser Hertzog durchaus nicht ein Vasall des Kaysers werden wollen, ob er gleich dazu gereitzet worden. Wenn auch Gegentheil vorgegeben, daß er dennoch ihn als seinen Ober-Herrn in Ansehung des Florentinischen Staats respectiret hätte; so nähme man erstlich mit Nutzen sein Geständniß an, daß

Flo-

Florentz kein Reichs-Lehen wäre; und da er vorigens ein Reichs-Allodium daraus machen wollte; so müste erst besser bewiesen werden, daß es der jurisdiction und Hoheit des Reichs würcklich unterworfen wäre. Die Uberreichung der Schlüssel wäre ein blosses Ehren-Zeichen, welches kleine Puissancen, aus Respect gegen die grössern und mächtigern, gebrauchten; und liesse sich daraus keine Unterthänigkeit erweisen. Wie man denn wüste, daß bey verschiedenen Gelegenheiten die Gouverneurs in den Vestungen fremden Printzen, von welchen die Vestungen durchaus nicht dependiret, solche Ehre erwiesen hätten. Hertzog Alexander hätte so viel Obligation gegen den Kayser gehabt, daß er ihm nicht Ehre genug erweisen zu können vermeinet. Weswegen er ihm nicht allein aus Ehrerbietung die Schlüssel überreichen, sondern auch gar die Thore vor ihm ausheben und niederlegen lassen, anzuzeigen, daß man bey der Anwesenheit dieses grossen Kaysers sicher genug wäre, und keine Defension weiter gebrauchte. Gleichwie man nun bey dem Hertzog Alexander keine Unterthänigkeit anträffe: also könnte dergleichen eben so wenig von seinem Nachfolger, Hertzog Cosmo erwiesen werden. Man hätte Anfangs dem Cardinal Cibo die Direction der Republique anvertrauet. Man wäre auch damit umgegangen, aus Florentz eine freye Republique zu machen. Und da man zur Wahl eines Hertzogs geschritten, wäre dieselbe so frey gewesen, daß man gar auf einen Bastard des Alexandri, Namens Julius, reflexion gemacht. Endlich aber hätte Cosmus das Looß erhalten. Dabey

bey hätte der Senat in der That wider den Willen des Kaysers gehandelt, als welcher bey der Arbitrage dem Julio favorisiret hätte; und hätte man hernach vornemlich aus dieser Ursache verlanget, daß der Kayser die Wahl des Cosmi bestättigen müssen, damit man bey seiner grossen Macht seine Ungnade sich nicht über den Halß ziehen möchte. Dazu wäre noch dieses gekommen, daß Alexander Vitelli, ohnerachtet er sich vor dem Cosmo verpflichtet gehabt, dennoch hernach sich erkläret hätte, daß er die Citadelle zu Florentz, die er inne gehabt, in Namen des Kaysers behaupten würde; dafür er hernach ein Lehen in dem Königreich Neapolis bekommen; dergleichen Tour auch Fazzio Buzzacherini mit Livorno, wider seine Eydes-Pflicht, gespielet hätte. Das Zeugniß des Pabstes Pii V. von der Freyheit und Independentz des Florentinischen Staats wäre nicht so verächtlich zu tractiren, als der Verfasser des examinis gethan. Denn derselbe hätte zu der Zeit gelebet, da die grosse Revolution zu Florentz 1530. vorgegangen, und hätte also von allen Umständen gute Nachricht gehabt. Nachdem auch hernach dieser Pabst im Jahr 1569. Cosmum zu Rom mit grosser Solennität gecrönet, und ihm den Titul eines Groß-Hertzogs beygeleget; so hätte er bis an seinen Tod den Kayserlichen Hof pressiret, Cosmum in besagter Qualität zu erkennen. Und wenn gleich der Pabst diesen Zweck nicht völlig erreichet haben möchte; (davon unser Whig noch zweifelhaft redet,) so hätte doch Cosmus nach des Pabstes Tod seine Partie wohl zu spielen gewust, indem er die Offerten des Kayserlichen Hofes

ausgeschlagen, und darauf bestanden, daß er von Rechtswegen ohne Vorbewust und Einwilligung des Kayserlichen Hofes diesen Titul vom Pabst annehmen können. Endlich hätte sich auch Kayser Maximilian der II. bequemet, seinen Sohn als Groß-Hertzog von Florentz gleichfalls zu erkennen. Es ist zwar nicht nöthig, diese Schrifft vorjetzo weitläufftig zu wiederlegen, weil der Groß-Hertzog von Florentz endlich selber seine, dem deutschen Reiche schuldige Lehnsbarkeit erkannt, auch wie bereits im 2ten Theile zu befinden, nunmehr nur allzu offenbar ist, daß der jetzige Hertzog von Parma künfftig hin das Florentinische als ein deutsches Reichs-Lehn besitzen werde. Immittelst erhellet aus der gantzen Schrifft so viel, daß der gute Whig in denen Begebenheiten des medii ævi eben nicht allzusehr bewandert gewesen, indem er sonst gar wohl würde gefunden haben, was vor ein Recht dem deutschen Reiche, auf Italien zukomme, und wie ihm solches auf keinerley Weise weder abgesprochen werden könne, noch weniger sich dessen jemals begeben haben. Zwar dürffte bey dieser Sache manchen lächerlich vorkommen, wenn man von dem Rechte, das die vormaligen Eroberer Italiens auf sich und ihre Häuser gebracht, etwas gedencken wolte; Alleine da die Heruler, und auch die Longobarder Deutsche waren, so würden deren beschehene Eroberungen vor ihre Landes-Leute, die Deutschen gar wohl ein Recht herfür zu bringen vermögen, welches aber, und wie dieses alles auf die heutigen Zeiten, und auch sonst anderwärts,

wärts, seine Application leide, an einem andern Orte mehreres ausgeführet und erwiesen werden soll.

Anderer Haupt-Theil.

Von denen Rechts-Ansprüchen der Geistlichen Fürsten des deutschen Reichs.

DJe Sache von denen geistlichen Stiftungen ist so wichtig, vornehmlich, da solche bey allen Völckern die jemals in der Welt gewesen, und noch seyn, anzutreffen, machet selbige auch in dem Jure circa Sacra Principis, oder was ein Fürst in Religions-Dingen zu sagen habe, ein so grosses Stück aus, daß allerdings der Mühe werth ist, bevor man auf die Rechts-Ansprüche der geistlichen Fürsten des deutschen Reiches kömmet, selbige etwas genauer, und zwar nach ihren wahren Ursprunge zu untersuchen, vornehmlich da dergleichen geistlichen Fürsten, wie in dem deutschen Reiche gefunden werden, in der gantzen Welt nicht anzutreffen, dabey man zugleich den uralten Gottesdienst der Deutschen, samt dem, was damit verknüpfet ist, obgleich nur kürtzlich

mit

betrachten will. Wie nun das Recht über
tliche bereits anderwärts erwiesen worden, maß
es eines der wichtigsten Stücke in der Politica
jedoch dieses ietzo auf die Seite gesetzet, und
lmehr etwas von dem ehemahligen Gottes-
ienste unserer Vorfahren zu reden, so ist es al-
dings an dem, daß bey denen Deutschen der
önchs- und Nonnen-Stand, wie man diese
ite nachher geheissen und noch also nennet, be-
int gewesen: Denn von andern Völckern, und
derlich von denen Römern will man ietzo nichts
encken, als bey welchen diese beyde Orden voll-
nen zu befinden waren, und man desfalls nur die
gines Vestales *) und Sacerdotes Salios ansehen
f. Also wann die Aurinien bey unsern Vorfah-
nichts anders als ein gewisser Nonnen-Orden
d thut hierwieder nichts, daß sie der Wahrsagerey
lissen, weil noch nicht erwiesen, daß solches von
en und jeden geschehen, anderntheils giebt es ja
y der Römischen Religion eine grosse Menge sol-
er Leute, die Revelationes und Illuminationes divi-
s göttlicher Offenbarungen und Eingebungen ge-
bt haben wollen, wie des d' Archery, Pape-
och, Bollandi und anderer ihre Acta sanctorum
eses überflüßig besagen. Es wird also seinen gu-
n Grund haben, daß gedachte Aurinien eine be-
ndere Art geistlichen Frauen-Zimmers und viel-
cht nur von höhern Stande gewesen. Woraus
nn zugleich fliesset, daß die Deutschen auch von
stiftern, und Clöstern gewust, welches alles un-

*) V. Thysii Rom. illustrat.

wärts, seine Application leide, an einem andern Orte mehreres ausgeführet und erwiesen werden soll.

Anderer Haupt-Theil.

Von denen Rechts-Ansprüchen der Geistlichen Fürsten des deutschen Reichs.

Die Sache von denen geistlichen Stiftungen ist so wichtig, vornehmlich, da solche bey allen Völckern die jemals in der Welt gewesen, und noch seyn, anzutreffen, machet selbige auch in dem Jure circa Sacra Principis, oder was ein Fürst in Religions-Dingen zu sagen habe, ein so grosses Stück aus, daß allerdings der Mühe werth ist, bevor man auf die Rechts-Ansprüche der geistlichen Fürsten des deutschen Reiches kömmet, selbige etwas genauer, und zwar nach ihren wahren Ursprunge zu untersuchen, vornehmlich da dergleichen geistlichen Fürsten, wie in dem deutschen Reiche gefunden werden, in der gantzen Welt nicht anzutreffen, dabey man zugleich den uralten Gottesdienst der Deutschen, samt dem, was damit verknüpfet ist, obgleich nur kürtzlich mit

mit betrachten will. Wie nun das Recht über geistliche bereits anderwärts erwiesen worden, massen es eines der wichtigsten Stücke in der Politica ist, iedoch dieses ietzo auf die Seite gesetzet, und vielmehr etwas von dem ehemahligen Gottes-Dienste unserer Vorfahren zu reden, so ist es allerdings an dem, daß bey denen Deutschen der Mönchs- und Nonnen-Stand, wie man diese Leute nachher geheissen und noch also nennet, bekannt gewesen: Denn von andern Völckern, und sonderlich von denen Römern will man ietzo nichts gedencken, als bey welchen diese beyde Orden vollkommen zu befinden waren, und man desfalls nur die Virgines Vestales*) und Sacerdotes Salios ansehen darf. Also wann die Aurinien bey unsern Vorfahren nichts anders als ein gewisser Nonnen-Orden und thut hierwieder nichts, daß sie der Wahrsagery beflissen, weil noch nicht erwiesen, daß solches von allen und jeden geschehen, anderntheils giebt es ja bey der Römischen Religion eine grosse Menge solcher Leute, die Revelationes und Illuminationes divinas göttlicher Offenbarungen und Eingebungen gehabt haben wollen, wie des d' Archery, Papebroch, Bollandi und anderer ihre Acta sanctorum dieses überflüßig besagen. Es wird also seinen guten Grund haben, daß gedachte Aurinien eine besondere Art geistlichen Frauen-Zimmers und vielleicht nur von höhern Stande gewesen. Woraus denn zugleich fliesset, daß die Deutschen auch von Stiftern, und Clöstern gewust, welches alles un-

 ten

*) V. Thysii Rom. illustrat.

ten angeführter locus des Taciti nicht undeutlich bestärcket. Wie wenig von dieser wichtigen deutschen Antiquitæt bey denen commentatoribus über den Tacitum Trost zu hohlen. Davon darff man nur gedachte Commentatores selber ansehen, vor denen die meisten sich entweder bey einer unnützen Critique aufhalten, wie nemlich dieses Wort geschrieben werden solle, oder sie fallen wohl gar auf offenbare alberne Erklärungen hinaus, oder haben andere Einfälle, die gar nichts zur Sache thun, keine aber berühret, das Haupt-Wort, welches doch allerdings eine sehr grosse deutsche Antiquitæt in sich fasset. Daß die Aurinia aber eine Nonne, und gewiß die Stiffterinn eines besondern Ordens gewesen, erhellet gantz deutlich aus den Tacito de Mor. Germ. c. 8. wenn er saget: Olim Auriniam & complures alias venerati sunt, non adulatione, nec tanquam facerent deas, mit welchen Worten er dann obiges allerdings sagen wollen, daraus aber auch ungleich erhellet, daß dergleichen berühmte Nonnen bey dem Deutschen mehr gewesen, die sie zwar vor heilige sonderbare gehalten, aber doch deswegen nicht als Gottheiten verehret und angebetet, daher dann die Christliche Religion, als selbige allmählig die erste Reinigkeit verlassen nicht die Erfinderinn von sothanen Ständen ist, sondern sie hat solche vielmehr aus dem Heyden, und auch aus dem Judenthum beybehalten.

(Hiervon kan sonderlich Berbeyrac in seiner præface über den Puffendorff de Jure Naturæ & Gent. der Frantzösischen Ubersetzung nachgesehen werden.)

den.) Es kan also nicht füglich geläugnet werden, nachdem bey der Christlichen Religion die Stiffter mode geworden, daß, wo nicht alle, doch viele, darum zur Zeit der so genannten Heydnischen Religion dergleichen auch gewesen, mithin zwar die Namen Bischoff, Abt, Prior, und wie selbige alle heissen, (in so weit neu.) Die Sache selber aber ist angeführter massen uralt, thut auch zum Haupt-Werck nichts, indem eine sonst nicht allemal gar zu gute Sache gar wohl in einen bessern Gebrauch verwandelt werden kan. Von dergleichen Stiffterey nun ist in Deutschland, das Stifft Magdeburg, Maydeburg allerdings ein vornehm Frauen-Zimmers-Stifft gewesen, darein nur grosse Standes-Personen eingenommen worden, und Magdeburg, vor welchen die Stiffterin derselben es verrichtet gehabt. Dieses erstrecket sich vornehmlich von daher, weil der Name Mayd, oder Magaddi, welches jetzo Magd ausgesprochen wird, in denen alten Zeiten, nicht einen schlechten Dinst-Boten bedeutet, gleich wie es jetzo in einen solchen Verstand genommen wird, sondern es zeigte vielmehr eine vornehme Standes-Person, weiblichen Geschlechts an, die dermahlen Printzeßin hiessen, vor einiger Zeit aber Fräulein genennet ward, gleich wie die Worte Kind, Knabe, Junge, Knecht, und andere mehr in denen alten Zeiten auch einen gantz andern Verstand gehabt, als drinnen sie jetzo genommen werden. Zwar möchte man hier einwenden, es habe das Stift Magdeburg erst Kayser Otto I. oder vielmehr dessen Gemahlin, angeleget gehabt, daher es schwerlich aus denen alten

heydnischen Zeiten seinen Ursprung herhaben könne, indem, wenn dieses wäre, die Scriptores der damahligen Zeiten darvon wohl etwas gedacht haben würden. Doch dieser Einwand wird nicht viel ausmachen. Denn was die angegebene Scriptores medii ævi anbetrifft, so ist bereits von so vielen gelehrten *) angemercket und gewiesen worden, daß die meisten von selbigen gar ungelehrte Leute gewesen, die überhaupt nicht verstanden, was zu einem tüchtigen Historico erfordert werde, daher sie zwar ein Hauffen unnützes Zeug ihrem Schriften einverleibet, wichtige Dinge hingegen haben sie gantz und gar übergangen, woraus sich denn von selbsten ergiebet, daß aus ihren Silentio nicht der allermindeste Schluß entstehet. Zu dem stacken sie in der wunderlichen Meinung, als ob die heydnische Religion von dem Teufel herrühre, mithin glauben sie, es würde eine grosse Schande vor die Christliche Religion seyn, wenn man diesen verworfenen Geiste so viel Ehre anthun und sagen wolte, man habe in der Christlichen Religion die ehemahlige heydnische Stiffter wider erneuert und in eine andere und bessere Gestalt umgegossen, doch dieses vorgeben ist nicht nur falsch, sondern auch gantz offenbar wider die Schrift, weswegen man nur Esaia 40, 18. 20. c. 41, 6. 7. c. 44, 12. f. Jerem, 10, 3. 5. ad Rom. 1. 21. 25. ansehen darff, welchen göttlichen Wahrheiten, wie man selbigen etwas entgegen setzen wolte, in der That nicht abzu

*) V. unter andern Melanchton de method. Histor. und in not. ad Calimachi Chronol.

zusehen stehet. Diesemnach wird es seine gute Richtigkeit behalten, daß Magdeburg ein Eißgraues Frauen-Zimmer-Stifft gewesen, Kayser Otto I. aber, und seine liebe Frau Gemahlin, haben demselben dem ehemahligen alten heydnischen Rock ausgezogen, und es vielmehr in ein Christlich Gewand eingekleidet, dergleichen Veränderungen wie schon gedacht worden, mit andern solchen Stifftern mehr geschehen, dabey man doch in Abrede zu seyn nicht begehret, daß ermeldter Kayser die alten Schenckungen nicht mit neuen solte vermehret haben, weil man es damals bereits als einen Haupt-Pfeiler der Religion ansahe, daß sothane Stiftungen zu thun, solches der rechte Weg wäre, auf der Jacobs-Leiter, sonder Hinterniß, in den Himmel hinein zu steigen. Jetzt aber denen deutschen Stiften näher zu kommen, so will man desfalls nur kürtzlich sagen, daß die meisten publicisten nicht recht einzusehen begehren, daß die geistlichen Stifter, wie solche in Deutschland zu befinden, auf zweyerley Art betrachtet werden müssen, wiewohl also diejenigen, Stifter, die ein deutscher Kayser, in denen vormaligen Reichs-Dominial-Gütern angeleget: Dann als solche, die ein Landes-Herr aus seinen Mitteln, oder Kammer-Gütern errichtet gehabt. Jene seind nachher, und als die Provincien zerrissen werden und zerfielen, Reichs-Stifter geworden. Das ist, sie haben die Eigenschaft der Landesherrlichen Hoheit, samt dem Rechte auf Reichs-Tägen zu sitzen, und Stimm zu führen, erlanget, die letztern aber seynd Land-Stifter geblieben, dieser Unterschied

 ist

ist so höchstnöthig, daß er zwar, wie nur erwehnet worden, sich bey sehr wenigen Publicisten, und Reichs-Historien-Schreibern findet, er ist aber gleichwohl so vollkommen gegründet, daß derjenige, so solchen läugnen wolte, ein sehr grosser Fremdling in denen ehemahligen Geschichten, und dem Statu Publico unsers Vaterlandes seyn muste, ob man wohl weiß, daß dergleichen Fremdlinge und Gäste manche Publicisten und Reichs-Historien-Schreiber abgeben, die aber desfalls nur in ihr historisches Gewissens-Kämmergen gehen, und sich selbsten ein wenig befragen mögen. Immittelst behält diese Sache ihre unwiedersprechliche Richtigkeit, ob sie gleich in denen Streitigkeiten, die oft wegen der deutschen Stifter entstehen, gar schlecht pfleget beobachtet zu werden, welches aber von nirgends als von nur erwehnten primo vitio primæ Concoctionis herrühret.

Erste Abtheilung.

Von Denen Rechts-Ansprüchen des Stifts Augspurg.

Es stehen verschiedene Gelehrte, sonderlich einige von denen, die Reichs-Historien-Schreiber heissen wollen, die sich aber etwan nur also haben traumen lassen, als ob sie unter die rechten Reichs-Historien-Schreiber gehöreten, in denen Ge-

Gedancken, es habe das alte Deutschland aus einer grossen Menge allerley Völckern bestanden, die noch darzu in nicht der geringsten Verknüpfung zusammen gelebet ja die vielmehr einander beständig in Haaren gelegen, wie von diesen Irrthümern bereits erwehnet worden. Wie aber mit guter Vernunft nicht geleugnet werden kann, daß wir in vielen Dingen und Begebenheiten der vormaligen Welt und Zeiten, uns einen sehr irrigen ja oft recht ertz-falschen Begriff zu machen pflegen, als trifft sothanes Vorurtheil vornehmlich auch unser Vaterland mit. Doch wie zwar richtig ist, daß ein Volck aus verschiedenen Völckerschaften bestehen könne, nicht anders als wie ein Baum sich in seine Aeste ausbreitet, und es dann sehr wercklich heraus komen würde, wenn man jeden Ast, als einen Baum nennen wolte, also ists mit einem Haupt-Volcke auch beschaffen, weswegen auch die Scriptores Romani insgemein gar bedächtig einen Unterschied zwischen Gens, Natio, und Populus machen, indem jenes ein Volck, dieses eine Völckerschaft, das letztere aber, dem Staat selber bedeutet; Es habe also seine Richtigkeit, daß das alte Deutschland eben auf solche Art betrachtet werden müsse, ja man muß es auch auf sothane Art ansehen, indem z. E. Niemand leugnen wird, daß ein Märcker oder Meißner nicht ein Deutscher sey, aber er ist eigentlich ein Sachs, das ist, er kömmet von denen Sachsen her, weswegen er auch unter dem Ober-Sächsischen Kreiß gehöret. Eine sothanige Beschaffenheit demnach hat es mit den alten Deutschland auch gehabt, welches beständig aus vier gros-

sen Haupt-Völckern bestanden, von denen jedes wiederum in seine Völckerschaft weiter eingetheilet gewesen. Daß aber diese Haupt-Völcker in einem gemeinschaftlichen Bund und Verknüpfung zusammen gestanden, ist anderwärts gantz *) umständlich erwiesen werden, jetzo aber will man nur so viel sagen, wenn solche Verknüpfung sich nicht befunden gehabt, die Deutschen auch einander beständig in Haaren gelegen, so belieben doch die Liebhaber dieser sehr besonderer Meinung zu sagen, wie es denn gekommen, daß sie einander nicht aufgerieben? Oder warum nicht dieses oder jenes Volck endlich die Oberhand behalten, und des andern sein Meister geworden? Oder was denn bey sothanen beständigen innerlichen Kriegen der Deutschen verhindert, daß die Römer nicht Meister von Deutschland haben werden können? Oder, wer hat wohl jemahls in der Welt gehöret, daß Völcker einander stets in Haaren liegen und doch einander nicht auffressen oder einer des andern sein Meister wird? Oder daß diese und jene Benachbarte sothaner innerlichen Zerfressungen sich nicht bedienen, und von denen Kutzbalgern Meister zu werden, die Gelegenheit nicht ergreiffen solte? Wie nun alles dieses seine vollkommene gute Richtigkeit hat, also sehen auch diejenigen, die das ehemalige Deutschland so befremdliche politice vorstellen, daß sie in öffentlichen absurditäten hinein gerathen. Diesemnach behält es seine unwiedersprechliche Richtigkeit, daß der ehemahlige status Politicus von Deutsch-

*) V. 3. theil des allerneuesten Zustandes in Europa.

Deutschland, auf gewisse masse, eben so beschaffen gewesen, als wie selbiger jetzo aussiehet, nemlich, daß es aus gewissen Haupt-Völckern bestanden, von denen iedes in seine Völckerschaften eingetheilet gewesen, die aber, gleichwie die Haupt-Stämme, durch ein gemeinschaftlich Band untereinander verknüpfet gelebet. Von diesen Haupt-Völckern nun waren die Bojien eines der stärcksten, unter denen die Vindelicier nicht einen geringen Antheil ausmacheten, die vom Ursprung der Donau bis in das heutige Tyrol hinein sich erstrecket, durch den Boden sie aber von der ietzigen Schweitz abgesondert worden, sie begriffen noch andere kleine Volckschaften unter sich, als die Breuner, Genuer und Liater, mithin macheten sie ein ziemlich Stück von dem heutigen Bayern aus. Uber den Namen Vindelicien aber, was nemlich solcher in dem damahligen Deutschen eigendlich bedeutet gehabt, will man hier nicht critisiren, weil nicht wohl möglich fällt, hinter die wahre Bedeutung aller und jeder uralten Deutschen Namen eigentlich zu kommen, welches auch in so weit zur Haupt-Sache nicht viel thut, jedoch, und weil die Vindelicier an denen Gräntzen, nehmlich gegen die Helvetier, oder Schweitzer, und gegen die jenseit Rheins befindliche Deutsche gelegen, so könte der Name etwan ein Gräntz-Land geheissen haben. Indessen hatten sie einige ansehnliche Städte, unter denen das heutige Augspurg die vornehmste war, weil nemlich die Römer selbige zu einer grossen Colonie gemachet hatten. Denn wie falsch auch derjenigen ihr Vorgeben sey, die in den alten

Deutschland keine Städte wissen wollen, soll anderwärts erwiesen werden, ist auch zum theil schon erwiesen worden, gleichwie man auch bey dem uralten Namen der Stadt Augspurg sich dermalen nicht aufhalten will, weil weiter unten solches auch geschehen soll. Das Stift aber zu Augspurg soll vor den so genannten heiligen Narcisso und seinen Gesellen, den Felice etwan im 3. Seculo nach Christi Geburt angeleget worden seyn, *) welche beyde ehrliche Männer, als sie wegen der Diocletianischen Verfolgung sich aus Spanien hieher gemacht, bey einem Weibes-Bilde, Afra genant eingekehret, die, ob sie schon sehr viel aufs Courtoisiren gehalten, (der gemeine Mann spricht sie hätte gehuret,) demnach eine Christin worden wäre. Doch weil dieser Anfang eben nicht allzu rühmlich, indem sich nicht findet, daß die heiligen Apostel in unehrlichen Häusern solten eingekehret seyn, anbey gewiß ist, daß lange vorher die Christliche Religion in Deutschland bekannt gewesen, welches nicht nur anderwärts erwiesen worden, indem auch andere, Gelehrte *) diese Wahrheit zustehen, so wird eben nicht vor unfehlbar gesaget werden können, wie der erste Aelteste der Christlichen Gemeinden zu Augspurg geheissen habe? Es lieget auch an der Sache in so weit nichts, indem solches der Wahrheit der Christlichen Religion weder etwas entwendet, noch selbiger

*) V. Velser. rer. Vindel. l. 1. 2. 3.

**) Sagittar. Antiq. Gentilis. & Christianismi Thuring. Imhof. Not. Proc. Germ. l. 3. c. 9.

biger was zubringet, als welche aus gantz andern Gründen erwiesen werden muß, nicht aber, wer bey dieser oder jener Christlichen Gemeinde der erste Aelteste gewesen? und wie solcher geheissen habe, weil dergleichen Vorgeben auf ein offenbar falsches Principium ankommet, als hätte nemlich die Christliche Religion gleich anfänglich solche Bischöffe, und vornehme Geistliche gehabt, als wie man jetzo bey selbigen siehet, indem dieses Vorgeben eben so wahr ist, als wann man in den heissen Sommer-Tagen von gefrornen Eißschollen, die selbige gezeuget hätten, reden wolte. In dessen ist das Stift Augspurg dermalen zwar ein Reichs-Stift, es gehöret aber ursprünglich unter die Land-Stifter, es mag solches nun errichtet haben, welcher Hertzog in Schwaben, daß es wolle, daher es auch nicht eher ein Reichs-Stift geworden, als nachdem das Hauß Hohenstauffen oder Schwaben ausgestorben war. Was indessen seine, wie auch der andern deutschen Reichs-Stifter ihre Prætensiones, anbelanget, so seynd der meisten ihre eben von keiner sonderlichen Wichtigkeit, daher man sich auch bey selbigen nicht lange aufzuhalten gesonnen, wohl aber weiter unter andere und wichtigere Dinge beyzubringen, sich bekümmern wird. Es machet aber der Bischoff zu Augspurg über den Abt zu St. Afra und Ulrich einen starcken Anspruch, deren die Vornehmste Gründe diese:

1) Hätten die Aebte zu St. Ulrich, vor mehr als 100. Jahren die Reichs und andere Steuren dem Bischoff zu Augspurg eingeliefert.

Daß

Daß die Eingebung der Reichs- und andere Steuern in des Landes-Herrn seine Cassa ein starcker Beweiß der Landesherrlichen Bothmäßigkeit sey, hat in soweit seine Richtigkeit, ist auch von dieser Sache bereits im ersten Theile mehreres gehandelt worden, dem Herrn Bischoff aber wird doch vornehmlich obliegen, sattsam zu erweisen, auf was Art der Abt zu Afra sein Land Stand geworden.

2) Hätten die Aebte denen Bischöffen allemal eydlich versprochen gehabt, ohne ihren Consens nichts zu thun was eigentlich in die Actus Jurisdictionis hinein gehöre, als kein Geld auf ihre geistliche Güter aufzunehmen, und dergleichen mehr, daher Anno 1455. der Abt Johannes, des Bischoffs Consens verlanget, als er die in Bayern gelegene, und den Closter gehörige Güter denen Hertzogen in Bayern in Protection gegeben.

Dieses wird dem Herrn Bischoff in seinem Gesuch einen starcken Beweiß geben, sonderlich so ferne dergleichen Actus mehr vorgefallen, wann nur erst der Titulus primæ acquisitionis in allen seine Richtigkeit hätte.

3) Als Anno 1502. 1505. und 1508. in geist- und weltlichen Dingen gar vieles in der Abtey zu verbessern gewesen, sey solches nicht anders als auf Befehl der Bischöffe Wolfrad und Heinrichs geschehen.

4) Hätten die Aebte die Bischöffe von gantz undencklichen Zeiten vor ihre Schutz-Herren erkannt, auch dafür jährl. 100. Pf. Heller bezahlet.

Allein aus diesem Stücken wird vor das Bischoffthum kein grosser Beweiß erfolgen, weil Schutz-

Schutzbarkeit, und unterwürffig seyn, zwey gantz verschiedene Dinge, darvon das erstere keine Bothmässigkeit anzeuget, sondern es gehören solche Sachen vielmehr unter die sogenannten Contractus innominatos, indem der Abt jährlich ein gewisses gegeben, damit der Bischoff ihm den Schutz geleistet. Anbey würde gut seyn, wann in der Bischöfflichen Deduction zugleich erwiesen wäre, was vor Pf. Heller hier eigentlich verstanden werden solten, weil aus des Wilibald Hoffmanns, und Tilemann Friesens ihren Müntz-Spiegeln sattsam bekant, daß man in Teutschland vordem nach dem so genannten Hellern gar verschiedlich gerechnet.

5) Zu der Reichs-Matricul von 1521. welche die vollständigste, sey der Abt nicht zu befinden. Zwar sey er denen nachher gedruckten einverleibet worden, allein dieses sey dem Bischoff bloß zum Nachtheil geschehen, als nemlich der Proceß bereits seinen Anfang genommen gehabt.

Dieses Argument wird zur Haupt-Sache nicht viel thun, weil genugsam bekannt, daß die Matricul keinen Beweiß, weder von der Reichs-Landschafft, noch ob einer ein Land-Stand sey, abgebe.

6) In dem 1557. zwischen den Bischöff und Abt getroffenen Vergleich, sey ausdrücklich enthalten, daß der Abt zu Afra und Ulrich dem Bischoff Gehorsam zu leisten versprochen.

7) Als die Sache aber nachher in Streit gerathen, hätten die Aebte An. 1554. die Appellation desert werden lassen daher die Sentenz in des Bischoffs Hof-Gerichte res judicata geworden. Doch auch dieses wird von dem Bischof wenig zum

Haupt-

Haupt-Werck thun, weil erst erwiesen werden muß, daß des Bischoffs Jurisdiction über den Abt fundiret.

8) Als An. 1547. und 1548. zwischen dem Bischof und der Stadt Augspurg ein Vergleich, wegen des, in vorgewesenen Kriege erlittenen Schaden getroffen worden, habe der Bischof selbigen im Namen des Abts von Afra und Ulrich unterschrieben. Auch dieses hebet die Sache nicht, weil ebenfals erwiesen werden muß, auf was Art und Weise die Unterschrifft geschehen, ob mandatario nomine, oder als Landes-Herr.

9) Als An. 1564. zwischen dem Bischoff und der Stadt Augspurg Irrungen herfür gekommen, deßfalls aber ein Compromissum errichtet worden, darmit jeder Theil binnen Monats Frist seine gravamina übergebe, habe der Abt die seinigen in sothaner Frist auch eingeliefert.

Was soll aber aus diesem Argument vor ein Schluß entstehen, indem selbiges weder des Bischoffs seine über den Abt gesuchte Landes-Hoheit, noch sonst etwas beweiset.

IV.) Habe der Abt zu Ulrich und Afra, die Schwäbische Liga, gleich andern Prälaten, die Stände des Reichs gewesen, nicht mit unterschrieben. Hieraus wird auch nichts folgen, indem dieses Dinge seyn, die in so weit auf eines jeden seine freye Willkühr ankommen. Weil nun diese Sache zu einer weitl. Streitigkeit ward, so kam 1629. oder 1630. eine weitläufftige Antwort im Namen des Abts und des Reichs-Fiscals heraus, die Grillmann seinen decisionibus

cameralibus mit einverleibet hat, deren vornehmste Gründe diese:

1) Kayser Ludov. IV. habe An. 1323. und 1335. denen Aebten zwey Privilegia ertheilet, darinnen unter andern enthalten, daß selbiger, samt seinen Closter, von niemand, als unmittelbar von dem Kayser solte belanget werden können.

2) Bezeuge Kayser Sigismundus in einem andern An. 1417. gegebenen Privilegio, daß das Closter St. Ulrich, samt allen seinen Leuten und Gütern es mögten auch solche gelegen seyn wo sie wolten, in des Kaysers specialen Schutz stehen solten.

Hieraus aber wird keine Reichs-Standschafft erwiesen werden können.

3) Diese Privilegia hätten alle folgende Kayser confirmiret, den Abt unter die Reichs-Prälaten gezehlet selbigen von allen, ausser denen Reichs-Steuern befreyet, wie solches vornehmlich die Privilegia Kaysers Caroli V. von 1530. und Ferdinandi I. von 1559. bezeugten.

4) Hätten die Kayser die Schutz-Gerechtigkeit über dieses Closter, der Stadt Augspurg aufgetragen, dafür sie selbiger jährl. 100. Gold-Gulden gezahlet, auch dem Prætori, der von Reichswegen sich alda befunden, auf Ulrichs, und Afra-Tag, 3. Gerichte und 4. Maaß Wein geben, welches auch vor dem denen Kaysern selber, wenn solche nach Augspurg kommen, gereichet worden.

5) Kayser Sigismundus habe in einem Schreiben von 1422, welches an Johann Truchses von Walburg

burg abgelassen worden, den Abt zu St. Ulrich unsern Fürsten und lieben Andächtigen genennet.

6) Ingleichen habe Kayser Ferdinand An. 1535. und 1541. von dem Abt zu Ulrich bezeuget, es habe mit diesem GOttes-Hause eine gantz andere Bewandnuß, als mit andern, in der Stadt Augspurg befindlichen GOttes-Häusern.

7) Habe der Rath zu Augspurg seit undencklichen Jahren im Brauch, einen Abt, nach seiner Wahl, als einen Reichs-Fürsten zu gratuliren.

8) Habe der Abt in denen Reichs-Matriculn von 1486. 1487. und 1505. seinen Reichs-Anschlag, ob er gleich in der von 1521. nicht stehe, so sey doch in dem Reichs-Abschiede von 1548. und 1576. dieses ausdrücklich enthalten, wenn ein ausgezogener Reichs-Stand binnen Menschen-Gedencken, verschiedene mal dem Reich gesteuert hätte, und also das Reich in quasi possessione wäre, der solte nachmals unwägerlich steuern.

Bey diesen Reichs-Abschiede aber wird es heissen, Lex novior derogat priori, zu dem ist mehr als zu bekannten Rechtes, daß ein Reichs-Stand dem andern, und auch das übrige Reich einen Reichs-Stand an seinen Recht nichts præjudiciren könne, daher muste bey dieser Sache, erst untersuchet werden, ob auch der Bischoff von Augspurg desfalls hinlänglich gehöret worden?

9) Sey der Abt auf Reichs-Tagen beruffen worden, sey darauf erschienen, habe auch Reichs-Onera getragen.

Comparitio. Auf Reichs-Tagen, allein machet, nach einhelliger Lehre aller Publicisten, und auch nach der

Reichs-

Reichs-Praxi noch keine Reichs-Standschaft aus, gleichwie auch die Beruffung ebenfalls solches nicht zu præstiren vermag, indem solche ex Errore geschehen seyn kan, und die Beytragung zu denen Reichs-Oneribus ist auch kein hinlänglicher Beweiß zu einer Reichs-Standschaft, wie deren bereits mehrere Erwehnung geschehen.

10) Daß dem Bischoff die Reichs-Collecten von dem Abt bisweilen bezahlet worden, sey von daher geschehen, weil er etwan vom Reiche befehliget gewesen, solche in Empfang zu nehmen, oder weil die Aebte solche dem Bischoffe derwegen gegeben, um dadurch die Uberschickungs-Kosten zu erspahren.

Allein dieses wird wieder nicht viel heissen, weil es auf eine petitionem principii hinaus lauffet.

11) Der Beweiß, den die Aebte abgelegt, gehe bloß auf geistliche Sachen, es sey aber sattsam erwiesen, daß in weltlichen Dingen die Aebte, ohne Consens des Bischoffs, sich in Beyerischen und Oesterreichischen Schutz ergeben gehabt.

Dieses kan de facto geschehen seyn.

12) Die von den Bischof gemachten ordinationes treffen nur geistl. Dinge an, so sey auch des Wolfradi seine nur eine temperanea gewesen, Bischof Heinrich aber habe die seinige auf Befehl Kaysers Maximiliani I. gethan. Was der Herr Abt wegen des Bischoffs Wolfrad und Heinrichs saget, ist ebenfalls eine Petitio principii, die also mehrern Beweiß erfordert.

13) Daß der Abt zu Ulrich solte an den Bischoff vor die Vogtey jemahls etwas bezahlet haben, seу

sey der Wahrheit nicht gemäß, was man aber etwan ie bezahlet habe, heist, laut der Quittung, Consueta, und rühre aus der geistlichen Jurisdiction her.

Allein was soll Consveta seyn? der Herr Abt dürffte mit diesen vermeinten Beweiß, nicht gar weit auslangen.

14) Stehe der Abt gleich nicht in der Reichs-Matricul, so finde sich doch selbiger in denen Reichs-Anschlägen, welches einerley sey.

Aber auch diese sind weiter nichts, als eine Designation Contribuentium, beweisen aber keine Reichs-Standschaft.

15) Der mit dem Bischoff getroffene Vergleich, sey ohne Vorwissen des Kaysers geschehen, zu dem hätte der Abt damals keine Zeit zu deliberiren gehabt, daher sey solcher bloß ex metu reverentiali geschlossen worden. Dieser Einwand wird dem Herrn Abt auch nicht viel helffen, weil selbiger ebenfals auf mehrere Beweise hinaus läufft.

Hierauf hat der Herr Bischoff geantwortet:

1) Des Kaysers Ludovici sein Privilegium sey wegen der verdächtigen Schreib-Art, nicht richtig zu einem Beweiß, indem der Abt in selbigen venerabilis & generosus vir genennet werde, welche Titul damals nicht gebräuchlich gewesen.

Es ist indem, daß jedes Seculum seinen gewissen stilum Curiæ hat, aus dem allerdings man die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Diplomatum beweisen kann, wie alles dieses der gelehrte Mabillon de re diplomatica umständlich darleget. Es hat also seine Richt-

Richtigkeit, daß einem niedrigen Geistlichen nicht leicht das prædicat generosus vir gegeben worden, ja, welches sich überhaupt für keinen Geistlichen schicket.

2) Kaysers Sigismundi angegebenes Privilegium reden von weiter nichts, als einer generalen prodection, weil ein deutscher Kayser ohne dem ein Schutz und Schirm-Herr des gesammten Reiches sey, wormit aber einen Reichs-Stande in seinen Rechten kein Eingriff geschehe.

3) Die angezogenen Privilegia Caroli V. und Ferdinandi I. wären sub- & obreptitie erlanget worden, welches sogleich erwiesen werden könte.

4) Es sey auch nicht erwiesen, daß die Kayser der Stadt Augspurg die Schutz-Gerechtigkeit aufgetragen, weil aus denen 1569. von besagter Stadt wider den Abt übergebenen Gravaminibus gar ein anders erhelle.

5) Der Brief des Kaysers Sigismundi sey allerdings verdächtig, zu geschweigen, daß ein bloser Titul keine Landes-herrl. Freyheit in sich habe.

6) Der Brief des Kaysers Ferdinandi I. sey auch verdächtig, könne zudem dem Bischoffe an seinen Recht nichts præjudiciren.

7) Ebenfals könne die Stadt Augspurg mit ihrer gratulation einem dritten an seinen Rechten nichts vergeben.

8) Die angeführte Matricul bewiese nichts, und die übrige Puncte kämen alle auf obiges hinaus; Immittelst ist diese Sache annoch unausgemacht, dürffte auch wohl, wie dergleichen

Angelegenheiten mehr, beständig in suspenso verbleiben.

Andere Abtheilung.

Von Denen Rechts-Ansprüchen des Stifts Bamberg.

Es ist zwar die gemeine Meinung, als ob die sogenannte Heil. Kunigunta, Kaysers Henrici II. Gemahlin, mit Genehmhaltung ihres Gemahls, das Stift Bamberg und zwar Anno 1006. errichtet gehabt. Nun begehret man zwar nicht in Wiederrede zu seyn daß gedachte Cunigunda die vornehmste Rathgeberin zu besagter Stifftung gewesen, die Haupt-Frage aber ist, wem denn dieses Land, daraus nachher besagtes Stifft errichtet worden eigendlich zugehöret gehabt? die gemeine Meinung ist hierwieder, es habe der Kayser Otto III. dieses Land seinen Vater, oder Groß-Vaters Brudern-Sohn, dem nachherigen Kayser Henrico II. geschencket gehabt *) alleine ex quo juris titulo sollte doch diese Schenckung justificiret werden können? Uberhaupt hat dieses seine gute Richtigkeit, welches auch bereits hin- und wider in diesen Werck gewiesen worden, daß Deutschland zu allen Zeiten grosse und vornehme Herrn gehabt, die ihre eigene Länder besessen, dem Für-

*) V. Schilter. de Libert. Eccles. Germ. l. 3. 69.

Fürsten aber, als Landes-Herrn zwar vor dem obern, aber nicht in allen vor ihren befehlenden Herrn erkannt. *) Gleichwie etwan vor dem die Fürsten in Schlesien in Betracht der Könige in Böhmen solche Herren gewesen. Diese Fürsten wurden nachher von denen Francken, und sonderlich von den Carolo Magno, völlig unterdruckt, so daß sie nur blosse Land-Stände abgaben, sie erholten sich aber wiederum, als es mit dem Fränckischen Reiche in Deutschland allmählig zum Verfall kame. Und aus diesen Fürstl. oder vornehmen Deutschen Häusern, war Albertus, der insgemein Hertzog in Francken pfleget genennet zu werden, und welchen der Fränckische Kayser, Ludov. IV. Anno 908. zu Teras enthaupten ließ, weil er Conraden, Hertzogen in Francken solte umgebracht haben, wie wohl bey der gantzen Sache, eine geistliche Boßheit des Bischoffs Hattonis zu Mayntz vorgefallen, welches allhier umständlich anzuführen, dieses Ortes nicht ist, es bekennet aber solches ein ehrlicher, nicht lange hernach gelebter Geistlicher selber **) da nun aber mit gedachten Alberto sein Hauß ausgegangen ***) so ist es zwar an dem, daß obgedachter Fränckischer Kay-

D 3 ser

*) Dieses sind eben die Principes, deren Tacitus Cap. XI. de Moribus Germanorum und anderwerts auch andere Römische Scriptores gedencken. Man kan auch desfalls nachsehen was Leibniz. in Præfat. Tom. I. Scriptor. Brunsvic. von selbigen gedencket.

**) V. Otto Frising Chron. l. 6. c. 15.

***) Dieses versichert Dietmann. Chron. l. 1.

ser Ludov. VI. dessen Lande seinem Fisco anheim ge-
schlagen, alleine da die nachher erwählten deut-
schen Könige, zu ihrem Unterhalt, diejenigen Kam-
mer-Güter, wo nicht alle, doch viele darvon, zu ih-
rem Unterhalt haben behalten müssen, die sonst die
Fränckische Könige und Kayser hatten; So kann
diejenige Schenckung, die vorher erwehnter massen,
Kayser Otto II. seinen Vetter, Hertzog Heinrichen
in Beyern gethan, auf keine andere, als auf diese Art
gerechtfertiget werden, nicht aber daß man mit der
so befremdlichen Meinung, als ob es eine Belehnung
gewesen wäre, sich etwas weiß machen lassen solte.
Daß aber diejenigen Güter daraus nachher das
Stifft Bamberg errichtet worden, vor dem den
Würtzburgischen Stifft zugehöret gehabt, besagen
die Widersprechungen, die bey Anlegung des Stifts
Bamberg der damahls lebende Bischof zu Würtz-
burg erregete, wiewohl ihm sein geistlicher Beutel
auf andere Art wieder geschicket ward. Indessen
ist dieses Stifft doch eines das ansehnlichste und
reichste in Deutschland, indem es aus etlichen 60.
Aemtern bestehet, dahero es gar wohl ein ansehnlich
Fürstenthum bedeuten könte. Wer seine Erb-Be-
amte seyn, und was es desfalls wegen der Bam-
bergischen Hof-Aemter vor eine Bewandniß ha-
be, darvon ist bereits im ersten Theile einige Er-
wehnung geschehen, hier aber will man nur noch so
viel sagen, daß aus denen Fränckischen und auch
aus denen deutschen Scriptoribus, die in 9. und 10.
Seculo gelebet, gar leichte dargethan werden könte,
daß die Christlichen, jedoch nur die gar Vornehmen
bereits im 8. Seculo, und noch vorher, angefangen,
ei-

einige von denen sogenannten vier Hof-Aemtern zu haben, welches gleichsam der Haupt-Grund-Stein zu der nachher mit vielen Eyfer gesuchten weltlichen Hoheit, und daß sie Fürsten gleich geworden, gewesen, haben sich auch dadurch der weltlichen Ober-Gewalt, immer mehr und mehr entzogen. Von Prætensionen aber finden bey dem Stifft Bamberg sich etwan diese.

I.
Auf das Closter Kitzingen.

Was es zwischen dem Hoch-Fürstlichen Marggräflichen Hause Bayreuth, und dem Bischoff zu Wurtzburg vor Streitigkeiten, wegen der Stadt Kitzingen, die, bekanntermassen, am Mayn lieget, in vorigen Seculo vorgefallen, darvon ist bereits im ersten Theil mehrere Erwehnung geschehen. Das Closter Kitzingen aber haben besagte Herren Marggrafen, als ein ihnen zugehöriges Gut, von Zeiten der Reformation an bis auf den dreyssigjährigen Krieg gantz ruhig besessen, wie aber bey diesen Kriege, der Römische Hof, ebenfals bekannter massen, alles herfür suchte, um die Protestanten zu unterdrucken, als machte auch das Stifft Bamberg einen Anspruch auf ermeldtes Closter: Doch die Gründe waren keine andere, als das gewöhnliche sic volo.

In dem Westphälischen Frieden *) ward zwar verglichen daß diese Sache binnen 2. Jahren, durch gütlichen Vergleich abgethan werden solte, wie es

 aber

*) Act. 4. v. 23.

aber bey gar verschiedenen, in gedachten Frieden geschlossenen Dingen geheissen, sie solten zum Stande kommen, welches gleichwol nicht geschehen, also ist diese Streitigkeit ebenfalls unausgemachet geblieben. Es ist auch kein Zweiffel, es werde dieses Closter das Stifft Würtzburg sowohl in Besitz haben, als wie die Stadt Kitzingen selber.

Die übrigen Bambergischen Ansprüche, als auf die Stadt Brandenburg, und auf die sogenannten Brauneckischen Lehen seind bereits im ersten Theil bey den hohen Hauß Brandenburg umständlich berühret worden.

Dritte Abtheilung.

Von Denen Rechts-Ansprüchen des Stifts Würtzburg.

DAß das Stifft Würtzburg eines der ältesten Stiffter mit im Deutschen Reich sey, ist so weit wohl ausser allen Zweiffel zu setzen. Denn wie vorher bereits erinnert und gewiesen worden, daß die Christliche Religion schon in dem ersten Seculo nach Christi Geburt in Deutschland bekannt gewesen, mithin in der Historie gefehlet werde, wenn insgemein vorgegeben wird, als ob selbige alda erst viele 100. Jahr darnach, bald von diesem bald von jenem wäre bekannt gemachet worden: Also ist kein Zweifel, daß dasjenige Stück von Deutschland, welches dermahlen Fran-

Francken geheissen, und allwo Würtzburg bekannter massen, gelegen, die Christliche Religion ebenfals gekennet, auch zu Würtzburg ein solcher Geistlicher sich befunden gehabt, der über die andern seine Aufsicht geführet. Denn da aus der Historie auch bekannt, daß das heutige Francken vor dem ein Stück, und zwar das Westliche von den ehmahligen berühmten Konigreich Thüringen gewesen, die Thüringer aber, gleichwie gantz Teutschland, die Kentnüß der Christlichen Religion vom ersten Anfang der Ausbreitung derselben gehabt. *) Und dann vorher ebenfalls Erwehnung geschehen, daß es beständig grosse Stifftungen gegeben, die Christliche Religion aber solche nur gereiniget und in bessern Stand gesetzet; So ist gantz kein Zweiffel daß in mehrbesagter Stadt Würtzburg ebenfalls ein solcher Ober-Pfarrer sich befunden. Denn was insgemein von einem Burghardo pfleget vorgegeben zu werden, der Anno 746. von dem Ertz-Bischoff Bonifacio aus Mayntz alhier sey zum Bischof gemachet worden **) ist nur also zu verstehen, daß selbiger der erste gewesen, nachdem die Geistlichen in weltliche Geschäfte sich zu mischen, auch Land und Leute zu besitzen angefangen dergleichen allhier auch erlanget habe. Woher immittelst die Stadt Würtzburg, die nach dem Fränckischen dialecto Wietzberg ausgesprochen wird, den

*) Wegen Thüringen hat dieses sonderlich der Herr Sagittar. de Gentilis. & Christianismo Thuring. gar umständlich erwiesen.

**) V. Annal. Fuld. ap. Freher. Tom. I. rer. Germ.

Namen empfangen, darüber will man andere zancken lassen. Zwar wann sie im Latein herbipolis genannt wird, welches auf deutsch so viel heissen soll als Kräuter-Stadt, so würde hieraus fliessen, daß sie diesen Namen wegen einer grossen Menge guter Kräuter müsse empfangen haben. Allein wie in Deutschland andere Oerter mehr mit trefflichen Kräutern versehen, man auch nicht weiß, was vor sonderbare Kräuter, die in Teutschland sonst nicht anzutreffen, allhier zu befinden; so müsten nur gedachte Oerter auch Würtzburg heissen, welches sich gleichwol nicht findet. Wenn man also hinter die eigendliche Ursache dieser Benennung kommen wolte, müste man erstlich ausmachen, was unsere Vorfahren, ehe dem unter dem Worte Würtze und Gewürtze verstanden, denn was heut zu Tage damit angedeutet werde, ist bekannt? wolte man nun sagen, Würtze oder Gewürtze sey bey unsern Vorfahren ein allgemein Wort gewesen, damit sie alles das anzeiget, was dem Menschlichen Leben und dessen Erhaltung dienlich, dergestalt, daß auch der Wein, dessen es um Würtzburg sehr viel giebet, der auch gar gut ist, mit darunter begriffen worden, so stehet hierbey gar sehr zu zweiffeln, ob man mit dieser Etymologi aus langen werde. Solte hingegen das Wort Würtz eben das angedeutet haben, was es jetzo heisset, so müste folgen, daß das uralte Deutschland Ost-Indien gekennet und von dar die Gewürtze geholet habe. Nun ist es zwar andem daß es vielen überaus befremdlich vorkommen würde, wann man dieses behaupten wolte, weil selbige, wie schon oft gewiesen worden, die alten Deutschen

schen als lauter dumme Leute vorstellen, die nichts gethan, als daß sie entweder geraubet, und gemordet, gefressen und gesoffen, mithin um andere Dinge und auch um andere Länder sich nicht bekümmert. Allein wie man denen Liebhabern dieser Meinung ihre Freude gönnet, daß sie sich an selbiger, wie ein hitziger Galan an seiner Charmanten, satt lecken und hertzen mögen, also ist hingegen der Wahrheit nicht entgegen, daß das alte Deutschland von Indien gewust, mithin von dar die Würtze geholt, ob gleich nicht in solcher Menge, als wie dermahlen geschiehet, daher Würtzburg gar wohl eine Haupt-Niederlage von solchen Waaren gewesen seyn kan, sonderlich aber als das Thüringische Reich noch geblühet, von dar solche nach andern Orten und Gegenden vertrieben worden. Jedoch dieses jetzo auf die Seite zu setzen, die Bischöffe von Würtzburg machen einen gewissen Rechts-Anspruch auf den Titul als Hertzog in Francken. Der Grund sothanen Tituls kommet darauf an:

1) Pipinus brevis major domus in dem Fränckischen Staat, deren bekannter massen den rechtmäßigen König, Chilperich III. von dem Throne stieß, habe dieses Hertzogthum, Burchardo, ersten Bischof zu Würtzburg geschencket,

2) Hesa, letzterer Hertzog in Francken, habe solches an besagten Pipinum vermachet, vorher aber habe

3.) Carolomannus, Papini Bruder dergleichen Schenckungen an den *Burchardum* auch gethan, daher Pipinus solche nur bekräfftiget.

4.) Alles dieses sey nachher von Carolomann wieder

der bestätiget worden, sonderlich weil Burchard, anderer Bischoff zu Würtzburg obgedachten Hertzogs Hela Bruders Sohn gewesen. *)

5.) Sey zwar der Titul und das Amt als Hertzog von Francken vormahls denen Grafen von Rothenburg zuständig gewesen, *) nachdem aber selbige ausgestorben, habe Kayser Heinrich V. solche seinem Schwester-Sohn, dem Conrado gegeben, als aber auch dieses Hertzogliche Hauß ausgegangen, wäre das Hertzogthum Francken von dem Kayser Friderico I. An. 1168. dem Bischof zu Würtzburg wieder anvertrauet worden, daher auch Bischoff Gottfried, weil er aus den Limburgischen Hause abgestammet, so seinen Ursprung aus dem ehemahligen Rothenburgischen Hause gehabt, sich beständig Hertzog in Francken geschrieben, wobey es die folgende Bischöffe denn ebenfalls gelassen.

Hierwieder aber haben nicht nur das Hauß Brandenburg, sondern auch das Hauß Sachsen, samt dem Bischofthum Bamberg, und dem Ertz-Bischofthum Mayntz sich beständig gesetzet, welches sonderlich An. 1521. geschahe, als der damahlige Bischof die Belehnung von dem Kayser Carolo V. suchte. **) Nun ist es an dem, es führen die Herren Bischöfe von Würtzburg annoch diesen Titul, da-

*) V. Lazium de Migrat. Gent. l. 3.

**) V. Otto. de St. Blasio c. 1.

***) V. Acta Würtzburg. contra Brandenb. Limnæi jur. Publ. t. 4. Addit. T. 3. c. 3. Spen. Histor. Insign. l. 1. c. 64.

dahin auch das bekannte Reimgen ziehlet: Hrebipolis sola judicat ense & stola; Es bleibet auch deßfalls nun bey denen gewöhnlichen Protestationen vorher gedachter Reichs-Stände, und es hat seine Richtigkeit, daß dergleichen Titul sich bey keinen andern Deutschen Geistlichen Reichs-Fürsten findet, daher die Wahrheit zu sagen, so werden diejenige Gründe, die insgemein pflegen angeführet zu werden und deren man vorher Erwehnung gethan, zur Behauptung dieser Sache, nicht viel beytragen, daher solche auf andere Art angesehen werden müste. Denn so viel den Streit wegen des Worts Dux, Heertzog oder Hertzog anbetrifft, so ist bekannter als bekannt, daß solches einen gantz andern Verstand bey denen Römern gehabt, in welchen es auch die Scriptores Francici brauchen, in gar andern aber bey denen Deutschen ohngeachtet unsere Scriptores medii ævi sich dessen auch bedienen. Denn bey denen Deutschen bedeutete es einen Landes-Herrn der in Kriegs- und Friedens-Dingen allein der Herr sey, wie von alle dem bereits anderwärts gar verschiedene Erwehnung geschehen. Da nun aber aus der Historie ebenfalls und alzu deutlich erhellet, daß das heutige Francken, nach dem König Dietrich des Merovingischen Hauses das Thüringische Reich zernichtet hatte, ein Stück der Fränckischen Monarchie geworden; so ist nicht abzusehen, wie selbiges seinen eigenen Hertzog wolle gehabt haben, so lange nemlich die Fränckische Regierung in Deutschland dauerte. Als aber nachher die Deutschen sich wieder ihren eigenen König erwählten, erholeten zwar die Nachkommen derjenigen

Fürsten sich wieder, die von ermeldten Francken, um Land und Leute waren gebracht worden, daher auch Francken seinen Hertzog wieder bekam, obgleich selbiges theils durch die Reichs-Stiffter, theils durch die vielen Reichs Domanial-Güter seine ehemahlige Gestalt ziemlich verlohren hatte. Indessen haben die vornehmen Geistlichen bey unsern Vorfahren, wie aus den Tacito de Moribus Germanorum Cap. 7. v. 10. deutlich erhellet, nicht nur denen Kriegen und Feld-Zügen beygewohnet, sondern es ist auch gar vieles auf deren Rath angekommen.

Diese Gewohnheit, ward gleich wie andere mehr bey der Christlichen Religion auch beybehalten, als worvon bereits vorher gedacht worden, daher findet sich auch in denen Fränckischen Geschichten, daß dann und wann ein Bischoff eines ducis officium gehabt, dergleichen in Francken ebenfalls geschehen. Daß indessen nur sothane Verrichtung auf ein Bischofthum erblich solte verknüpffet worden seyn, wird zwar aus der Historie nicht darzuthun seyn können, es sey dann, daß man sagen wolte, es hätten die alten Grafen von Rothenburg es den Stifft vermacht gehabt. Weil aber Francken, als das Hohenstauffische Hauß ausstarbe eine gantz andere, und zwar die heutige Gestalt bekame, mithin sothane grosse Veränderung in dem statu politico alles in einen andern Stand versatzten, so könten die geschehene protestationes wider diesen Hertzoglichen Fränckischen Titul so gar ungegründet nicht seyn, welches man andern weiter zu untersuchen überläst, weil doch andem ist, daß aus bis-

bisher beygebrachten dem Herrn Bischoffe ein Recht wegen dieses Tituls gebühren könne.

Vierte Abtheilung.

Von denen Rechts-Ansprüchen der Bischöffe zu Basel.

DAß diejenigen Gegenden in welchen dermahlen die Stadt und das Bischofthum Basel befindlich, vor dem von denen Rauraceen bewohnet worden, hat zwar in soweit seine Richtigkeit, jedoch weiß man nicht eigentlich wie weit die Gräntzen dieses Volcks gegangen; Noch weniger kan man sich vergleichen, ob man solches zu der Schweitz oder zu Deutschland rechnen solle, obgleich die meisten Geographi bey dem erstern verbleiben. Wie aber vorher gewiesen worden, daß man nicht unrecht handele, wenn man das alte Hevetien vor ein gantz eigenes Stück von Europa ansehe, das nemlich weder zu Gallien, noch zu Italien noch zu Deutschland gehöret habe, also waren die Rauraceer ein Stück von Helvetien dessen Gräntzen nach Deutschland zu, der Rhein ausmachte, nach Italien aber und Gallien die grossen Gebürge. Was aber der Name Raucacer eigendlich heissen soll, darvon wird man bey denen Schweitzerischen Chronicanten eben keine sonderliche Nachricht finden. Zwar Cluver in Germania antiqua Lib. II. cap. 5. saget, es hätten die Deutschen dieses Volck

Thi-

Thirauriger genannt, allein, dieses heist so viel als nichts gesagt, weil nicht die Frage ist, wie die Deutschen vor dem ein wort ausgesprochen, sondern was dessen Bedeutung gewesen? Weil nun vorhero gewiesen worden, daß das ehemalige Helvetien einen eigenen von Deutschland gantz abgesonderten Staat, ausgemachet, und dann gar glaublich ist, daß die Rauracer ein tapfferes Volck gewesen, so könte wohl seyn, daß man sie um deßwillen die Rauen genennt, weil das Wort Rau, vermuthlich von einigen Rauch ausgesprochen worden, in der Deutschen Sprach annoch übrig. Ihre Haupt-Stadt, die nach Deutschland zu, und an dem Rhein gelegen, hat ebenfals Rauch, oder Rauchig geheissen. Denn als die Römer allda eine Gräntz-Festung gegen Deutschland angeleget, nicht daß sie den Ort neu erbaut haben solten, gaben sie selbiger den Namen Augusta Rauracorum, wie dieses in so weit eine gantz bekante Sache, auch das heutige Dorf Augst, einen sattsamen Beweiß darvon abgiebet, allwo zwar eine grosse Menge Alterthümer, an Geld, Silber, Müntzen und andern Sachen theils gefunden, theils vor dem ausgegraben worden, alleine welcher Schweitzerische Gelehrte hat sich wohl die Mühe gegeben, solche behörig zu untersuchen, und zu erläutern? Eben wie es viele Deutsche Gelehrte auch machen, die ihre etwan noch vorhandene Alterthümer lieber vollends verderben zu Grunde gehen, und zernichten lassen, als daß sie sich um selbige bekümmern solten, wie hiervon gar viele Beweißthümer beygebracht werden könten. Weil aber niemand in Wiederrede zu seyn begehren wird,

daß

daß die von denen Römern an den Rhein entweder befestigte, oder sonst in einen andern Stand gebrachte deutsche Städte, Gräntz-Festungen, des ehemaligen Römischen Staats gegen Deutschland zu gewesen, die Staats- und Kriegs-Kunst hingegen selber lehret, daß man Gräntz-Festungen nicht einen bezwungenen Land anlege, wohl aber an denen Gräntzen eines solchen Volckes, mit dem man entweder in Krieg oft verwickelt seyn, oder sich von selbigen eines Einfalls befahren muß, oder aber verhindern will, daß dieses Volck keinen Einfall oder Einbruch solle thun können, indem eben von daher dergleichen Oerter Gräntz-Festungen heissen; und aber die Römer nur gedachter Massen, deren gegen Deutschland errichtet gehabt, so ist ja dieses ein gantz unwiedersprechlicher Beweiß, daß die Römer von dem disseits Rheins liegenden Deutschlande nichts unter ihrer Bothmässigkeit gehabt, denn sie sonst in selbigen, um es in Zaum, und in unterwürffigkeit zu erhalten, Festungen angeleget haben würden, welches die Staats- und Kriegs-Klugheit ebenfalls erfordern, es sey denn, daß man sagen wolte, es hätten die sonst so hoch gerühmte weise und kluge Römer allhier eine rechte grosse Einfalt begangen, indem sie zwar Meister von Deutschland gewesen, sie hätten aber vergessen, zu dessen Erhaltung Festungen im Lande zu errichten, mit welchem *Prædicat*, diejenigen, die so viel Wesens aus der Römer ihrer angegebenen Staats-Klugheit zu machen pflegen, zwar nicht dürffte zufrieden seyn: Alleine dem sey also. Was aber die Stadt Basel anbetrifft, so ist wohl glaublich, daß dieser

Ort erstlich erbauet worden, nach dem das vorgedachte Augusta Rauracorum zerstöhret worden, welches letztere von Niemanden, als von denjenigen Deutschen geschehen, nicht aber von denen Hunnen, wie einige irrig dafür halten, die in den Römischen Staat einbrachen, indem die Staats-Klugheit die Deutschen allerdings lehrete, wenn sie dem Römischen Staat, als ihren Tod Feind, zu grunde zu richten gesonnen, daß sie vornemlich die Festungen, die ihrer Freyheit bisher so gefährlich gefallen, zerstöhren müsten. Wolte man hierwider einwenden, wann die Deutschen dieses Stück der Staats-Klugheit verstanden, so hätten sie gedachte Oerter lieber besetzet, als welches vornemlich in die Kriegs-Klugheit gehöre, weil aber dieses nicht geschehen, so müste man sie, und sonderlich wegen sothaner Verwüstungen, allerdings vor Barbern halten. Doch wie von dieser unsern Vorfahren so unbedachtsam aufgebürdeten Barbarie bereits anderwärts gehandelt worden, man auch allen denjenigen, die von der Barbarie überhaupt so viel Wesens machen, recht wohlmeinend anrathet, dasjenige fein bedächtig früh und abends zu überlesen, was der gelehrte Herr Inspector Heumann zu Göttingen in den 8. Stück seiner Actorum philosophicorum Sect. 2. von der so genannten *Barbarey* nur also vernünftig vorbringet, und allwo mancher nasenweiser eingebildete Gelehrte sein wahres Conterfait, als in einen sehr schönen Spiegel antreffen wird: wenn daher unsere Vorfahren, indem sie dergleichen Römische Gräntz-Festungen zum theil zerstöhret, denn mit allen haben sie

nicht

nicht also verfahren, sehr Staats-Klug gehandelt, indem sie dardurch den Rücken sich sicher machen wolten. Sothane Zerstörungen aber sind von denjenigen deutschen Völckern geschehen, die aus dem innern Deutschland in dem Römischen Staat einbrachen, dadurch sie dann verhindern wolten, eines theils, darmit nicht welche Deutsche, die etwann, durch der Römer Geld sich hätten blenden lassen, ihnen den Rücken unsicher machten, andern theils aber darmit denen etwann nachfolgenden Deutschen der Weg beständig geöffnet bliebe. Es mag also wohl seyn, daß die Stadt Basel nach dem Untergang vorberührter Stadt Raurach ihren Anfang genommen. Warum sie aber Basel genennet worden, darüber finden sich verschiedene Meinungen. Zeiler in seinen Itiner. Germ. parte I. pag. 281. oder vielmehr Rhenan. rerum Germ. Lib. I. wollen dafür halten, als ob dieses Wort eine Uberfahrt bedeute, weil die Frantzosen noch das Wort passer brauchten, welches aus den alt deutschen Basel oder Passel herkomme. Cluver hingegen in Germ. Antiqua Lib. II. cap. 5. suchet zu behaupten, es sey das jetzige Basel das ehemahlige Arialbanum, welches vor dem Klielben wäre, ausgesprochen worden, habe aber nachher den Namen Basel bekommen, welcher so viel heissen solle, als Basil, wormit eine grosse heilige Eiche bemercket worden, wiewohl seinen Gedancken nach, entweder der Iupiter oder der Mercurius, oder sonst ein anderer GOtt darunter zu verstehen, daher Basel so viel seyn soll, als zum Basel, welches man nachher nur bloß Basel ausgesprochen. Nun ist es

zwar an dem, daß unsere Vorfahren, gleich wie andere Völcker mehr, gewisse Wälder, und schattigte Bäume, obgleich eben nicht vor heilig gehalten, sondern sie haben nur unter selbigen ihren Gottesdienst verrichtet, wie dieses vorher aus dem Tacito erwiesen worden, daß sie aber einige Römische Gottheiten solten verehret haben, ist vollkommen irrig, es müste denn von denjenigen, die jenseit Rheins unter denen Römern gestanden, geschehen seyn, daher auch alles, was desfals von einigen pfleget vorgegeben zu werden, *) lauter lächerliche Einbildungen seyn, die weiter auf nichts, als auf ein leeres Gewäsche des Cæsaris sich gründen, wie darvon schon oben Erwehnung geschehen. Solchergestalt hat auch keinen Grund, was Cluver von der Stadt Arialbinum vorgiebet, ob mangleich nicht in Wiederrede seyn will, daß in der Raureur ihrem Lande eine Stadt dieses Namens gewesen, sondern es ist vielmehr glaublich, wie Rhenanus saget, daß Basel von Passel, oder übersetzen seinen Namen empfangen, gleich wie Straßburg auch nicht der Römer Argentoratum ist, noch den Namen Straßburg von daher empfangen, weil der Attila selbige zerstöhret und eine Strasse durchgezogen habe, von welchen befremdlichen Vorgeben man kaum begreiffen kan, wie einige Gelehrte selbige vor Warheiten annehmen wollen. Dann wie die Deutschen bey ihren in den Römischen Staat gethanen Einfällen, zwey Wege hatten, durch die sie über den Rhein giengen

*) v. Dilker. Histor. Germ. c. 8.

gen, und zwar den einem etwa an dem Orte, wo jetzt Straßburg stehet, als welches von daher den Namen erhalten, indem, um die Ubersetzung zu versichern, eine starcke Schantze alda mag seyn gebauet worden, die man Straßfurth genant: Der andere aber war, wo jetzt Basel befindlich, daher diese Stadt mit Straßburg der Bedeutung nach mit ihrem Namen einerley anzeiget. Denn dieses seynd die zwey Haupt-Pässe, oder Wege gewesen, deren die Deutschen sich bedienet, als sie das Römische Reich, zu Grabe zu bringen anfiengen, nehmlich den einen, wie nur erwehnet worden, bey dem heutigen Straßburg von der sie ihre Züge in Gallien vornahmen, und will glaublich fallen, so bald die Alemannier denen Römern Germaniam primam hinweggenommen, das sie zur Erhaltung der Communication mit ihren Lande Straßburg errichtet gehabt. Der andere gienge durch die heutige Schweitz nach Italien zu, da man denn zur Sicherheit ebenfalls einen Haupt-Paß haben muste, welches die dermalige Stadt Basel ist. Wie nun dieses der Wahrheit, und auch der gesunden Vernunft weit gemässer ist, als hat man nicht nöthig, weder mit den Cluver auf eine alte Eiche, oder sonst auf andere Umstände zu fallen, die auch nicht mit der geringsten Wahrscheinlichkeit erwiesen werden können ob man gleich wie vor erinnert worden, gar wohl, zustehen kann, daß vor dem ein heiliger Einwald in dieser Gegend mag gewesen seyn. Wie aber vorher gewiesen worden, wienach der Ursprung und der Anfang der Stifter, wenigstens in Deutschland, anzusehen sey; als

will man sich bey den Stift Basel, von wem nemlich, und wann solches errichtet worden? nicht aufhalten, genug, daß der Bischof von Basel, dermahlen unter die deutschen geistlichen Reichs-Fürsten gehöret, wenn er aber dergleichen geworden, ist in so weit gar bekannt auch nicht.

Denn als die Burgundier ihren Staat in Gallien anrichteten, war die gantze Schweitz, und also auch das heutige Stift Basel, ein Stück von selbigen, in welcher Eigenschaft es auch geblieben, so lange gedachtes Königreich, obschon nachher unter dem Namen Arelat, gestanden: Als aber selbiges nach und nach zerfiele, und dessen Lande, ihre eigene Herren bekamen, ist der Bischof zu Basel, auch ein Landes-Herr, und endlich vorgedachter massen, auch ein deutscher Reichs-Fürst geworden, daher seine deutsche Reichs-Standschaft keinen andern Grund hat, als daß vorberührtes Königreich Arelat mit dem deutschen Reiche in nexu clientelari gestanden, nicht aber, daß es, wie zwar von einigen vorgegeben wird, ein so genannter Lehen-Staat von selbigem gewesen. An Rechts-Ansprüchen aber pfleget man diesen Stifte folgende zuzuschreiben.

I.

Auf die Grafschaft Pfirt,

Diese Grafschaft lieget bekannter massen; jenseit Rheins, und hat sonst dem Hause Oesterreich, als Grafen von Habsburg gehöret, die solche durch

Hey-

Heyrath erlanget gehabt. Als bey dem Münster Westphälischen Friedens-Schluß selbige von Oesterreich an Franckreich überlassen ward, suchte der Bischof von Basel darwider aus folgenden Gründen zu Protestiren.

1) Die Grafschaft Pfirt gehöre weder zum Elsas, noch zum Sundgau sondern es haben die ehemahligen Grafen von Habsburg, als sie solche noch besessen, selbige auch gantz besonders in ihrem Titul geführet.

Dieses vermeinte Argument könte man füglich einen sehr mercklichen Beweiß nennen. Dann wie die Grafschaft Pfirt nicht zwischen Himmel und Erden lieget, auch viel zu klein ist, als daß sie ein eigenes Land ausmachen solte, das nemlich weder zum Sundgau, noch zum Elsaß gehörete; Also muß ja nothwendig folgen, daß sie ein Stück entweder von dem einem, oder von dem andern gewesen. Man siehet aber wohl, daß der Verfasser der Baselischen Deduction sich gar schlecht in der Geographie umgesehen gehabt. Denn ein anders ist, einen Theil von einem Lande ausmachen, ein gar anders aber ein Land an- und vor sich selber seyn. Also seind sehr viele Grafschaften in dem Deutschen Reiche, wer wolte aber sagen, es gebe jede ein eigenes Haupt-Land ab? Es ist also gewiß, daß die Grafschaft Pfirt zum Sundgau gehöre, welches denn ein Stück von Elsaß ist, wolte man es aber zu dem ehemahligen Alemannien rechnen, würde es auch nicht wider die Geographie der mittlern Zeiten verstossen heissen.

2) Sey

2) Sey Pfirt vor dem ein aufgetragen Lehn des Bischoffs zu Basel gewesen, wie dann auch 1629. Ertz-Hertzog Leopold, des Kaysers Ferdinandi II. Bruder, solche vom Stifft zum Lehn empfangen.

Dieses kann wohl aus Irrthum geschehen seyn, wie dann vorhero gewiesen worden, daß die so genannten feuda oblata nichts anders, als pacta clientelaria gewesen, aus denen die Unwissenheit der vormahligen Zeiten, sogenannte feuda gemachet, die damahligen heitern Zeiten aber selten aufhören, jener ihre Unwissenheit annoch zu belieben. Absonderlich lautet es sehr befremdlich, wenn einige ihre Federn beständig erthönen, gantz Deutschland sey Lehn, indem sodann auch ein jeder Bauer seiner armseligen Hütte auch ein Vasall seyn müste, mithin wäre ein solcher Bauer Hütten-Vasall, und ein vornehmer Vasall, ratione Vasallagii einerley, indem ja quoad Vasallagium die Lehn-Rechte von keinem Unterscheid wissen wollen. Doch man überläst solche wunderliche Dinge, denen allzugrossen Vermehrern des Lehn-Rechtes.

3) Sey bey dem Westphälischen Friedens-Schlusse, weder des Kaysers, als Kaysers, noch des Reichs, noch der Hertzoge von Oesterreich Meinung gewesen, die Grafschaft Pfirt an Franckreich zu überlassen, weil selbige weder zum Elsaß, noch zum Sundgau gehöre.

Was von diesem schlechten Einwand zu halten, davon ist bereits vorher Erwehnung geschehen.

4) Habe Franckreich bey gedachten Tractaten die öfftere Versicherung gegeben, wie es von Elsaß

mehr

mehr nicht begehre, als so viel dem Hause Oesterreich daran zustehe.

Dieses wird dem Stiffte Basel nicht viel helffen, ja es ist vielmehr wieder selbiges, in dem per indirectum in selbem zugestanden wird, daß Pfirt zum Elsaß gehöre, weil Franckreich an selben mehr nicht solle zufordern haben, als was Oesterreich darvon besessen. Wenn nun Pfirt kein Stuck von Elsaß, so gehet dieses das Stifft gar nicht an.

5) Weil Oesterreich ein Vasall vom Stift wegen Pfirt gewesen, so hätte es diese Grafschaft ohne des Lehns-Herrn Consens nicht veralieniren können.

Auch dieses heisset nichts, weil das prætendirte Vasallagium noch nicht erwiesen. Franckreich aber hat des Bischofs seine Gründe also zu wiederlegen gesuchet.

1) Sey die Grafschaft Pfirt, obgleich nicht unter diesem Namen, jedoch als eine Dependenz von Elsaß an dem Sundgau, an Franckreich abgetreten worden.

Bey dieser Antwort kan man sagen, ohne einem Theil zu Liebe, und dem andern zu nahe zu reden, es haben die Frantzosen recht. Denn weil Oesterreich alles, was in Elsaß, und im Sundgau besessen, an Franckreich überlassen, Pfirt aber unstreitig entweder zu dem einen oder zum andern gehöre, so müste folgen, daß selbige auch mit darunter begriffen.

2) Gehöre die Grafschaft Pfirt zum Sundgau, welches Oesterreich selber zugestanden, da nun solches völlig an Franckreich überlassen worden, so sey nothwendig erst berührte Grafschaft auch mit

darunter begriffen, des Bischofs sein prætendirtes Dominium aber sey eine unerwiesene Sache.

Ob nun gleichwol diese Gründe alle mit einander ihre gute Richtigkeit haben, jedoch da dem Herrn Bischof die schöne Grafschaft Pfirt beständig im Sinne lage, so hängte er sich zwar 1653. an das Reich, dergleichen seine Nachfolger Anno 1663. und fernerhin 1697. auch thäten, und bathen sie, es mögte das Reich sich seiner wider Franckreich annehmen. vid. Pfanner. hist. Comitor. Londorp. Act. Publ. Tomo 8. Fabri Staats-Canzley part. 3. Allein man hat von Seiten dessen jederzeit grosses Bedencken getragen, in sothane unnütze Händel sich zu mischen. Wie kan der Bischof solches auch von dem Reiche begehren? Dann da eine gantz unerwiesene Sache ist, daß Pfirt iemahls ein Bischöffliches Baselisch Lehen gewesen, indem das Hauß Oesterreich selbige als ein erheurathetes Gut besessen, findet sich keine hinlängliche Ursach, warum den Reiche zugemuthet werden wolle, in fremde Händel sich unnützer Weise zu mengen.

2) Auf die Schlösser und Dörffer Pfaffenstedt, Mentzweiler, Neuweiler, und noch welche andere.

Diese Schlösser und Dörffer liegen in Sundgau und hat der Bischof zu Basel behaupten wollen, als ob selbige vor dem auch dessen Lehen gewesen, als daher, die Grafen von Ortenburg, dieselbige besessen gehabt, ausgestorben; Zoge das Stift solche ein, weil aber Oesterreich, als Erbe der ehemahligen Grafen von Ortenburg diesem Stifft nie eine Bothmäßigkeit zugestanden, so haben die Fran-

Frantzosen, als solche in den Westphälischen Frieden-Schluß mit abgetreten worden, dem Stifft um so weniger etwas eingeräumet. Der Bischof wande sich Anno 1653. desfalls auch an das Reich, allein, wie in dem Rißwickischen Frieden An. 1697. vollends das gantze Elsas an Franckreich kam, so hat der Bischof um so viel weniger etwas ausgericht, ob er gleich auch bey dieser Prætension beständig verblieben. Bey dieser Sache will man nur noch kürtzlich gedencken, daß zwar die Eintheilung in Gauen denen Deutschen bekant gewesen, wie davon bereits anderwärts Erwehnung geschehen, man hat aber auch zugleich gewiesen, daß diese Namen nicht gantz Deutschland gebrauchet, sondern es haben nur bloß die Schweden sich dessen bedienet, so weit nehmlich vor dem das alte Schwaben gegangen, indem man selbige sonst nirgends, als nur in besagtem Theil von Deutschland, antrifft, daher andere Deutsche das Wort Ambacht, und Weichbild gebrauchet, welches beyde im Grunde nichts anders heiset als ein Bezirck, so weit eine Gerichtsbarkeit sich erstrecket. *) Wegen des Worts Wiler aber, darauf in Schwaben, und soweit dieses Volcks Bothmäßigkeit sonst gegangen, sich viele Arten finden die darauf sich endigen, ist billig zu untersuchen, was durch selbiges eigendlich bemercket worden? Denn daß der Römer ihr Villa von daher seinen Ursprung habe, auch dermahlen viele Oerter, die sich auf Wiler endigen ansehnliche Städte seyn, ist zwar andem, alleine die Haupt-Frage ist, was es in denen gar alten Zeiten bemercket

*) V. Gryphiand, de Weichbild. Saxon.

cket gehabt? Man will zwar andern ihre Gedancken lassen, glaubet aber doch, daß Wiler nichts anders gewesen, als was jetzo im Cammer-Gut, oder Vorwerck eines Landes-Herrn pfleget genennet zu werden, und welches die Sachsen einen Mayer-Hof, oder Mayerey geheissen. Der Grund sothaner Gedancken ist vornehmlich dieser, daß

1) annoch in Schwaben nur etliche wenige Höfe, Wiler, oder Weiler hiesen.

2) Daß die Cron-Güther der Deutschen Könige und Landes-Herren, den Namen Wiler oder villæ vornehmlich führen, welcher wenn er nicht sothaner Güter ihr eigen gewesen, nicht abzusehen stünde, warum selbige nur allein also bemercket worden. Doch, wie gedacht, man will desfalls anderer ihre Meinung nicht verwerfen, sondern selbige vielmehr annehmen, jedoch daß sie andere Beweißthümer haben.

3) Auf das jus collectandi in dem Münster-Thal.

Dieses Thal lieget zwischen dem Stift-Baselischen Gebiethe und der Stadt Bern innen, das Stift suchet sein Recht von daher zu behaupten;

1) Es hätten die Bischöffe zu Basel jederzeit das Jus Collectandi über dieses Thal exercirt, und sey der angegebene Freyheits-Brief, den der Bischof Johannes Anno 1430. und Bischof Caspar Anno 1492. ertheilet, darvon gantz nicht zu verstehen, sondern nur daß die Steuern nicht an einen andern gegeben werden solten.

2) Daß dieses Thal das Bürger-Recht von Bern angenommen, könne dem Bischofthum an seinen

Rech-

Rechte nichts benehmen weil die Münster-Thäler nicht befugt gewesen, in einen fremden Schutz sich zu begeben. Diese Streitigkeit ist, wie verschiedene andere ihres gleichen, beschaffen, nemlich, daß sie auf offenbare petitiones principii ankommen, indem ja das Stift Basel das angegebene jus Collectandi von nirgends her hinlänglich erwiesen. Es ist diese Sache 1653. zwar auch an das Reich gediehen, wie dann das Stift anno 1656. bey dem Reichs-Deputations-Tage sich desfalls meldete, es findet sich aber nicht, daß das Reich etwas darinnen solte gethan haben, weil es in der That res plane aliena ist, man anbey von Seiten des Reichs nöthigere Dinge hat, als mit solchen Kleinigkeiten die Zeit zu verderben. Es hat aber der jetzige Herr Bischof vor kurtzer Zeit mit dem Canton Bern desfalls neue Händel gehabt, hat aber so wenig ausgericht, als seine Vorfahren.

Fünfte Abtheilung.

Von denen Rechts-Ansprüchen des Abts zu Corvey.

DEr Stifter des an der Weser befindlichen Stifts Corvey, ist in so weit der in der Fränckischen Historie bekannte Kayser Ludewig der fromme genannt, weil er nemlich nach dem Zustand der damahligen Zeiten, ein from-

mer Mann war. Es habe aber selbiges anzulegen Adelart gerathen, daher die Einrichtungen anno 822. geschehen. Dieser Adelart wird angegeben, daß er von des Caroli M. seinem Hause hergekommen, ob er aber ein natürlicher Sohn von gedachten Carolo M. gewesen, indem selbiger bekannter massen, seiner Frömmigkeit nach, gar viele Maitressen gehabt, ist ungewiß. Es lieget auch an dieser Sache eben so gar viel nicht, genug, das Closter Corvey hat seinen Namen von dem in Franckreich befindlichen Corvey erhalten, allwo nur berührter Adelart, lange ein Mönch gewesen ware. Warum er aber eben an dem Orte, wo das heutige Corvey stehet, dieses Closter gestift, davon mögten sich verschiedene Ursachen finden. Und zwar ist vorher bereits gewiesen worden, daß die meisten Clöster und Stiftungen aus den Paganismo ihren Ursprung haben, und nun nachher in meliores usus verwendet worden, daher in denen eißgrauen Zeiten, gar wohl eine Andachts-Art hier kan gewesen seyn; Indessen könte man auch sagen, weil die ersten Stifter insgemein dahin gesehen, ob ein Ort angenehm, wie auch dieser seiner Lage halber, gute Pfründe und Einkünfte haben mögte, als mit welchen beyden Eigenschaften alle und jede Clöster vornemlich versehen, ob nicht etwan dieses die Haupt-Ursach gewesen, warum man Corvey errichtet gehabt? Allein dem allen sey wie ihm wolle, es soll dieses Stift vor dem die sonderbare Gnade gehabt haben, wenn ein Dom-Herr, oder Mönch sterben sollen, daß man drey Tage vorher an seinem Orte, wo er in der Kirchen zu sitzen pflegen, eine

eine Rose hingeleget, gefunden. Als nun einsmals ein Junger Mönch, der noch keinen Appetit gehabt, in die andere Welt zu wandern, diese Rose an seiner Stelle gefunden, habe er solche geschwind an den Ort eines alten abgelebten Mönchs hingeschoben, welche, als dieser Greiß solche erblicket, ihn zwar in grosses Schrecken versetzet, weil er nemlich die Wollüste der Welt dem Himmel auch vorgezogen, alleine er sey wieder genessen, da hingegen der junge Mönch seinen Abschied nehmen müssen, jedoch habe von dieser Zeit an die gemeldete Rose sich nicht wieder sehen lassen. Man überlässet denen Liebhabern solcher andächtigen Mährigen das Vergnügen, selbige vor würckliche Wahrheiten zu halten, und kommet jetzt zu denen Rechts-Ansprüchen dieses Closters, davon die Vornehmste in so weit ist.

Auf die Insul Rügen.

Daß die Insul Rügen ein Stück von dem alten Vandalien sey, auch die Rügianer selber, deren Tacitus Cap. 43. de Mor. Germ. gedencket, unter die Vandaler gehöret, von denen sie einen Theil ausgemachet, wie z. E. dermahlen Meissen ein Theil von Ober-Sachsen ist, sind Dinge, die keines grossen Beweisses brauchen, *) indem sie mit der Wahrheit der Sachen überein kommen; warum sie aber Rugianer genannt worden, soll, wie Micrælius in seiner hist. Pommer. libr. I. c. 55. muthmasset, daher

*) vid. Bugenhagen pomer. Tom. I. c. I.

daher kommen seyn, weil sie am gantzen Leib gantz rauch gewesen, sintemal das Wort Rauch, oder auf Pommerisch Ruge dieses anzeige. Nun will man zwar nicht in Wiederrede seyn, daß Rug oder Rauch so viel bedeute, als wild, unfreundlich, unangenehm, wie es denn auch in diesem Verstande bey uns Deutschen gebrauchet wird, daß es aber einen Menschen andeuten solle, der am gantzen Leib mit Haaren bewachsen, lauft wider die Eigenschaft der Deutschen Sprache, indem gar ein anders ist Rauh, von dessen Bedeutung gleich gesaget worden, gar ein anders aber Rauch, welches mit Haaren bewachsen heisset, obgleich die wenigsten Deutschen in der Aussprach den sehr grossen Unterschied dieser beyden Wörter in Acht nehmen. Dann wenn sie einerley wären, so würde folgen, wann man z. E. saget, der Wind gehet rauch, daß ein solcher Wind mit Haaren bewachsen sey, oder etwan einen rauchen Peltz anhabe, wie sodann diese lächerliche Erklärung allerdings statt haben müste. Seind demnach die Ruger von ihrer Kriegs-Art, mag auch seyn, von der rauhen Lebens-Art also genennet worden, indem sie sonst gute Soldaten zu Wasser, auch wohl öffters gute See-Räuber können abgegeben haben *) Sie geriethen aber nachher unter die Wenden oder Slaven, die dieser Insul sich sehr wohl zu bedienen gewust, indem sie aus der ehemals berühmten See-Stadt auf selbiger, Akrona, grosse Handlung trieben, wiewol vorher be-

*) Vid. Schwarz. histor. Finnin. Pom. princip.

bereits bey Holland gewiesen worden, daß denen Deutschen auch in denen alleraltesten Zeiten das Handlungs-Werck bekannt gewesen. Und in diesen Akrona stunde der berühmte Tempel des Suandewits, der gar nicht eine Gottheit der Sclaven, wohl aber der Ruger Deutschen ihr Gottheits-Bild gewesen, darvon anderwärts mehreres nachzusehen. **) Mit diesen Worten aber ward nichts anders, als das göttliche Wesen selber angedeutet, weil Suandowith so viel bemercket, als der heilige Weise, indem With das Uhr-alt deutsche und im Nieder-Sächsischen annoch vorhandene Wort Witt ist, welches der Ober-Sachse Weiss ausspricht; Suant aber heisset heilig, woraus der Lateiner ihr, *Sanctus* entstanden. Der Abt zu Corvey aber gründet sein vermeinetes Recht auf die Insul Rugen, darauf:

1.) Hätten die Mönche aus dem Closter Corvey die Ruger-Wenden bekehret.

Allein was soll aus dieser angegebenen Bekehrung vor ein Recht erfolgen? Weil die Herren Jesuiten sich rühmen, daß sie in China, und andern Ost-Indianischen Landen grosse Religions-Conqueten gemacht hätten, so muste daraus folgen, daß selbige dem Jesuiter-Orden gehöreten? Doch wie sehr elend dieser Schluß beschaffen, wird jeder Vernünftige finden.

2.) Habe der Fränckische Kayser Ludovicus Pius

**) Vid. Autor. citat. Helmoldi Chron. Sclav. cum Bangerti notis Paulini Histor. Lust-Stunden P. 2.

dem Closter Corvey die Insul Rugen geschenckt gehabt.

Der Herr Schwartz in seiner Historie Finium Princip. Rug. stehet pag. 56. dieses in so weit zu, allein was soll aus dieser Schenckung, dem Stift Corvey auch vor ein Recht zuwachsen? dann wie aus der Politica sattsam bekannt, auch die tägliche Praxis solches weiset, daß ein Successor extraneus an die Facta seines Antecessoris nicht anders gebunden, als wann er solche vor genehm hält, die deutschen Könige und Kayser aber lauter extranei Successores seyn, wie dieses bereits im 1sten Theil gar umständlich gewiesen worden, so vinculiret sie auch dasjenige nicht, was dieser oder jene Fränckische König, und zwar noch darzu aus lauter falschen Einbildungen, etwan möge gethan haben.

3.) Hätten die vormalige Hertzoge in Pommern die Insul Rügen von dem Abt zu Corvey beständig zum Lehen genommen.

Darvon wissen die Pommerischen Scriptores nichts, stehet auch von nirgends her zu erweisen. Indessen wolte bey dem Westphälischen Friedens-Tractaten, und als anfänglich Pommern und Chur-Brandenburg abgetreten werden solte, der Abt zu Corvey mit aller gewalt haben, daß Brandenburg die Insul von ihm zum Lehen nehme, worinnen er auch von dem Kayserlichen Hoff secundiret ward. Vid. Pufend. rer. Brand. libr. 2. Histor. Pac. Westph. Brandenburg wiedersprach dem allem auf das kräfftigste, und steiffte sich sonderlich darauf, daß die Hertzoge in Pommern niemals

mals Corveyische Vasallen, wohl aber Reichs-Vasallen (wie man es nennet) gewesen wären.

Vid. II. cit.

Nachdem auch Pommern, samt der Insul Rugen an die Cron Schweden gekommen, so siehet man wohl, daß die Herren Aebte dieses ihr angegebenes Recht unter das alte verlegene Eisen gerechnet, wie sie sich denn auch nachher, und sonderlich, als Anno 1679. und 1720. zwischen Schweden und Dännemarck die bekannten Tractaten gar gepflogen worden, niemals weiter gemeldet, davon die Ursachen gleich vorher zu befinden.

Sechste Abtheilung.

Von Denen Rechts-Ansprüchen des Abts zu Fulda.

DAß die Abtey Fulda, wegen ihrer Einrichtung, eine der ältesten Abteyen mit im deutschen Reiche sey, ist in so weit andem; sintemal selbige Anno 744. auf Ausgeben des, in denen Kirchen-Geschichten, der damaligen Zeiten, so bekannten Bonifacii, der das Glück gehabt, in der Römischen Kirchen, unter die Zahl der heiligen versetzet zu werden, von dem Pipino brevi, errichtet worden. Sie geniesset die Ehre des Primats, oder Vorzugs unter allen Aebten in Deutschland und Gallien, (alleine in was vor ei-

nem Antheil demselben ?) zu genieſſen, hatt auch ein Abt zu Fulda zugleich das Recht, den GOttes-dienſt mit einem dalmatiſchen Rocke bekleidet, mit Knie-Stiefeln verſehen, das Haupt bedecket, und an denen Fingern Ringe tragend, zu verrichten. *) Anbey gehöret er unter die 4. Aebte des deutſchen Reichs, ſitzet bey öffentlichen Reichs-Verſammlungen unten an denen Staffeln des Kayſerlichen Throns, und iſt einer deutſchen Kayſerin ihr Hof-Caplan, wie er dann ſelbige auch zu krönen pfleget. **) Vor dieſem ſtunde er in ſo groſſem Anſehen, daß der Biſchof von Hildesheim, der ihm 1063. und 1133. alles dieſes ſtreitig zu machen, ſuchte, dennoch nachgeben und weichen muſte, welches 1184. ſo gar der Ertz-Biſchof von Cölln auch zu thun bezwungen ward, ***) wie dieſes in ſo weit aus denen Geſchichten, der damaligen Zeiten bekannte Dinge ſeyn. Und von daher hat er auch ſein Erbbeamte, wie dann unter andern die Herren von Schliz, Görtz genannt, das Hof-Marchall-Amt verwaltet. Alle dieſe Dinge haben in ſo weit ihre Richtigkeit, nemlich, daß man ſiehet, daß ſelbige ehedem theils würcklich geſchehen, theils der Uberreſt darvon in denen Tituln geblieben, theils auch noch im Gebrauch ſeyn, allein wo die wahrhafte Urſache und der eigendliche Grund von ſelbigen hergeleitet werden müſſe, darvon findet ſich eben nicht viel Nachricht. Man will aber von alle dem

*) Vid. Brovveri Annal. Fuldens L. I. c. 15.

**) Jd. l. cit. und Bruſchii Chronol. Monaſt. Germ.

***) Vid. ll. cit.

dem seine unvorgreiffliche Gedancken sagen, mit dem Beyfügen, wer desfalls etwas besseres und gegründeters vorbringen werde, man selbigem gerne beyfallen wolle, wie denn der gelehrte Kirchmair in seinen Not. ad Tacit. de Mor. Germ. cap. ult. wegen dergleichen Dingen sich auch vernehmen lässet, wenn er spricht: Hæc ex probabilibus conjecturis licuit colligere, quibus si quis certiora ad det, fruar lucro permutationis, gratiasque pro in cluta veritate ei reddam. Es ist also in so weit bekannt, daß das heutige Francken, vormahls den Westlichen Theil von dem Königreich Thüringen ausgemachet. Nebst dem weisen unter andern die Kirchen-Geschichte der Morgenländischen Völcker, daß der Vornehmste unter denen Geistlichen Abbuna, oder Vater genennet worden, aus welchen die Lateiner ihr Abbas geschmiedet, daher auch in denen ersten Zeiten ein Abbuna mehr war, als ein Episcopus oder Aeltesten, sonderlich als man in der Christlichen Religion angefangen, in selbiger allerley geistliche Lebens-Arten einzuführen, welches man aber, wie ebenfalls schon gewiesen worden, auch sonsten an sich selber bekannt ist, aus dem allerersten Religions-Wesen der Völcker beybehalten hatte. Dann daß unter denen Priestern aller und jeder Völcker ebenfalls solche Eintheilungen gewesen, ist eine Sache, der mit Bestande der Wahrheit nicht wird widersprochen werden können. Da nun das oft berührte Königreich Thüringen in vier Haupt-Theile abgesondert war, wie dieses ebenfalls eine gantz bekannte sache; So ist kein Zweifel, daß ieder Theil seinen Ober-Priester, wie man es

ietzo nennet, oder Abbunam gehabt, daher der Abt von Fulda der Ober-Pfarr in den Westlichen Theile mehr berührten Staates war, der in so weit von Niemand dependirte, da hingegen die andern, die in seinen Theil gehörten, von ihme allerdings geistliche Befehle annehmen musten. Hieraus wird sich hoffendlich die Ursach finden, warum der Fuldaische geistliche Herr den ersten Rang nach dem Chur-Fürsten oder Ertz-Bischoff von Mayntz begehret. Denn dieses rühret theils aus jetzt angeführten Ursachen her, theils da die Historie weiset, daß durch die Theilungen der Söhne des Ludovici Pii, sonderlich durch die letztere, die Ludovicus Germanicus mit seinen ältern Bruder, dem Lothario vornahm, gantz Germania Prima, darunter Mayntz mit begriffen, ein Stück von dem Fränckischen Staate abgebe. Wie nun in selbigem Francia orientalis proprie ita dicta, oder das eigentliche heutige Francken Provinciam primariam oder Regnantem bedeutete, so mag wohl seyn, daß der Abt von Fulda, wegen dieses Vor-Rangs, darauf ebenfalls gesehen. Warum er aber dem Bischoff von Hildesheim und dem Ertz-Bischoff von Cölln nicht weichen wollen, so wäre zwar freylich zu wünschen, es möchten die Scriptores derjenigen Zeiten, die sothanen Rang-Streites gedencken, beyderseits Rationes angeführet haben, vielleicht aber, daß es diese gewesen. Und zwar, so ist ebenfalls schon einige mal gedacht worden, daß das deutsche Reich eigendlich aus zwey grossen Haupt-Theilen zu sammen gesetzet sey, nemlich aus Francken, Schwaben und Beyern, und dann aus

Sachsen. So wenig nun bey Engelland die Schotten denen Engelländern den Vor-Rang lassen wolten, als jener ihr König die Englische Cron bekam, bis man desfalls ein eigen Expediens ausgefunden; also ist gantz glaublich, daß sathaner Rang-Streit, wenigstens unter denen Geistlichen, vor dem im deutschen Reich ebenfalls gewesen. Sothane Bewandniß, also mag es wegen der mit Cölln vorgefallenen Rang-Irrungen gehabt haben, dieweil Cölln nicht zu Groß-Deutschland, wohl aber zu Germaniam parvam gehöret hatte, mithin zwar dem ersten nur per Confœderationem gekommen. Solchergestalt hat Fulda, wegen nur angeführter Ursachen, in dem Vorzugs-Recht nicht weichen wollen. Und hier werden sich zugleich auch die Umstände mit darlegen, warum der Abt von Fulda bey Verrichtung des Gottesdienstes in einem Dalmatischen Kleide, Fürstlichen Schuhen mit einem von einer besondern Mütze bedeckten Haupte, und mit Ringen an Fingern erscheinen darf, weil der Morgenländer ihr Abbuna dergleichen zum Theil sich auch bedienet, jedoch möchte man recht erkläret sehen, was Sandalia vor eine Art von Schuhen eigendlich gewesen? Denn alle diese Dinge gehöreten nur vor grosse Herren, sonderlich mit bedecktem Haupt zu seyn, und Ringe an denen Fingern zu tragen, welches Niemanden als Fürsten zukame, vornemlich was das letztere anbetrifft, ob man gleich gar gerne zustehet daß alles dieses weder die Apostel gelehret, noch sie von selbigen etwas gewust. Doch der nachher so sehr veränderte Zustand der Christlichen Religion, insonderheit, als die

geistlichen Land und Leut zu besitzen anfiengen, mithin Fürsten gleich warden, hat auch sothane Sachen in selbige eingeführet. Dieses also mag der wahre Grund seyn, warum bey einem Abte zu Fulda sich einige besondere Dinge finden, die bey andern Geistlichen in so weit nicht vorzukommen pflegen.

Weil aber die Rechts-Ansprüche sowohl der übrigen geistlichen Reichs-Fürsten, als auch der andern Reichs-Stände eben nicht gar zu viel, auch nicht von allzu grosser Wichtigkeit seyn, als bleiben solche vorietzo, und bis zu einer andern Zeit ausgesetzet. Weit mehr hingegen haben zu sagen, geben auch in die Staats-Angelegenheiten einen mehrern Einfluß die Rang-Streitigkeiten und Ansprüche, die die gecrönten Häupter, und andere Staaten von Europa unter sich haben, und gegeneinander zu machen pflegen, daher man denn vor nöthig erachtet, von selbigen eine etwas umständlichere Nachricht allhier mit beyzubringen.

Dritter Haupt-Theil.

Erste Abtheilung.

Von

Dem Rang- und Ceremoniel-Streitigkeiten zwischen Spanien und Franckreich.

Es ist zwar an dem, daß die Rang-Streitigkeiten eigendlich nicht zum prætensions-Wesen gehören, sie haben aber doch mit selbigem eine grosse Verwandschaft. Man will aber jetzt nicht weitläuftig untersuchen, woher die Præcedenz-Streitigkeiten, oder die Vorzugs-Irrungen unter denen Staaten von Europa entstanden? Dann gewiß ist es, daß solche denen Römern, und also überhaupt in der vormahligen Welt nicht bekannt gewesen. Es will sich auch nicht finden, woher man von diesem Streit in denen damahligen Zeiten eine Wissenschaft wolle gehabt haben? Denn siehet man die Sache nach denen ur alten Asiatischen Staaten an, so finden wir allda das eigendliche Assyrische, nachher das grosse Chaldäische Reich, dessen Grundleger des Nebucadnezars Vater, der Nobopolassar war, und dann das aus selbigem entstandene Medische und Persische Reich, welches letztere die übrigen Asia-

tischen Staaten nach und nach alle verschlungen. Wie nun dieses das mächtigste vor allen andern war, so hätte es auch, wenn man damals von einem Range gewust, den Vorzug vor allen andern gehabt: Allein es hatten die damahligen Staaten unter sich, und miteinander keine solche Connexion, als wie dermahlen geschiehet, und Alexander mag wohl mit einigen andern Staaten dann und wann durch Gesandtschaft etwas haben zu thun gehabt, worinn aber solches bestanden, und was vor Gesandten an seinem Hofe gewesen, ist uns gantz unbekannt. Als nachher der Römische Staat herfür kam, waren zwar einige andere Reiche in der Welt, alleine was diese miteinander zu thun gehabt, ist uns auch unwissend. Nachdem ermeldte Römische Republique anwuchse, so will es wohl das Ansehen gewinnen, als haben sie sich mit denen Carthaginensern wegen des Vorzugs gezancket, doch es ist gewiß, daß ihre Kriege, die sie zusammen geführet, aus anderen Grunde hergerühret, nemlich so wol wegen der Herrschaft auf der Mittelländischen See, als auch wegen der Handlungs-Geschäffte. Alle die Staaten hingegen, die mit dem Römischen zu thun hatten, haben von keinem Range etwas gewust, wenigstens findet sich weder bey denen Griechischen, noch bey denen Römischen Scriptoribus von dieser Sache etwas, von welchen zwey Völckern ohnedies kein Rang zu vermuthen, oder daß sie von selbigem in so weit etwas gewust hätten, weil sie sich vor die allerklügsten und geschicktesten unter der Sonnen hielten, daher sie sich auch einbildeten, es habe niemand keinen Vorzug

zug vor sie. Denn ob sich gleich dann und wann Gesandte zu Rom einfanden, so ist doch glaublich, daß man unter selbigen, auf Seiten der Römer, keinen Rang in obacht genommen, sondern ihnen nur bloß die Audienz gegeben, wie es etwan dem Römischen Rathe, als der Staat noch eine Aristocratin war, gefallen, oder, als solcher sich, bekannter massen, in eine Monarchie verwandelte, wie die Audienz-Sachen, und deren Ertheilung dem Kayser beliebet haben. Wie nun dieses seine gute Richtigkeit hat; also ist es auch an dem, daß die Rang-Zwistigkeiten nicht eher, als unter denen Christlichen Staaten ihren Ursprung genommen, daß auch selbige von Niemanden anders, als von denen Päbsten, oder denen Bischöffen zu Rom vornehmlich herrühren. Denn als diese anfiengen, der Welt vorzustellen es müste ein Römischer Bischof den Rang vor andern von daher haben; weil die Stadt Rom vor diesem die vornehmste Stadt, der Apostel Petrus aber, dessen Nachfolger er sey, der Oberste unter allen Aposteln gewesen, daher dieses Römischen Bischoffes sein vorgegebener Vor-Rang sich auf zweyerley steiffete, einmal auf einen punctum religionis, nemlich als ob Petrus den obersten Apostel, und zugleich auch einem Bischoff zu Rom abgegeben, und dann auf einen passum politicum, es habe Rom die vornehmste unter allen Städten der damahligen Welt geheissen, welches beydes von Seiten gedachter Bischöffe noch mit etwas anders, vergesellschaftet ward, es sey nehmlich Petrus zugleich GOttes Statthalter auf Erden geworden, welche Ehre daher allen und jeden seinen

Nach-

Nachfolgern, gleichsam als ein Erb-Guth ankle-be. Wie nun GOtt der HErr der gantzen Welt sey, mithin ihm geist- und weltliche Dinge unter-liegen; also habe sothane Gewalt dessen Statt-halter auch bekommen. Aus sothanen Gründen demnach fienge man zu Rom nach und nach an, weltliche Würden auszutheilen, wie hiervon be-reits im andern Theile Erwehnung geschehen, wel-che Austheilung dann, darmit sie desto eher ausgeü-bet werden könnte, noch einen andern Vorwand be-kam, daß man nemlich die Europäischen so genann-ten heydnischen Printzen zu der Christlichen Re-ligion zu bringen suchte, aus welchem Actu wieder etwas anders flosse, gleichwie nehmlich die Christ-liche Religion, wegen ihrer Gewißheit, die edelste vor allen sey, also müsse auch ein Fürst, der sich zu selbiger bekenne, den Vor-Rang über einen Heidnischen haben, welches Vorgeben aber-mahls mit etwas andern vergesellschaftet ward, je eher nemlich ein heidnischer Fürst sich zur Christli-chen Religion bekenne, desto mehr verdiene er vor einen andern, der langsamer selbige ergriffen, einem Vorzug. Alles dieses aber bekräftiget sich aus de-nen Geschichten der damahligen Zeiten so offen-bahrlich, daß man selbige nur ansehen darf, um die Wahrheit darvon gleichsam von selbsten zu finden, indem ja die sämtlichen heutigen Europäischen Staaten von Rom aus, zu der Christlichen Reli-gion sollen gebracht worden seyn, welch unbündi-ges Vorgeben zwar anderwärts wiederleget wor-den, nicht zugedencken, daß die ehemahligen Rei-che, nehmlich das Ost-Gothische Reich in Italien, das West-Gothische in Gallien, das Burgundische

eben

eben allda, u. das auch Gothische Reich in Spanien, durch die Römischen Bischöffe gleichfalls zur Christlichen Religion sollen gebracht worden seyn. Es wird sich auch aus dem Erfolg finden, daß je eher dieses oder jenes Reich die Römische Christliche Religion ergreiffe, je mehr hat es von daher einen Vorzug vor andern gesuchet. Diesemnach hat es seine Richtigkeit, daß der vornehmste Ursprung der unter denen Europäischen Staaten entstandenen Rang-Irrungen hauptsächlich in des Pabsts zu Rom seinem vorgegebenen Statthalter-Amte, und der von ihm sogenannten Ausbreitung der Christlichen Religion zu suchen sey, welche Religions-Ausbreitung, ob sie gleich keinen grossen Grund hat, welches in dem parte I. der Schlesischen Kirchen-Historie aus denen selbstigen Zeugnüssen der Kirchen-Väter, und aus der Schrift so deutlich gewiesen worden, daß dieser Wahrheit nichts entgegen zu setzen, gleichwohl bleibet der meiste Theil der Gelehrten (denn nicht wenige derselben haben sothane Warheiten auch eingesehen) wie auch übrige Christliche Welt darbey, es wäre die angegebene Ausbreitung der Christlichen Religion würcklich also geschehen. Jedoch dieses dermahlen auf die Seite zu setzen, und weil eben nicht alle und jede Staaten von Europa sich einer, von denen Päbsten erlangten Prærogativ, rühmen können, anbey des Pabstes seine gesuchte Gewalt eines theils nicht allenthalben gilt, andern theils man auf selbige dermahlen nicht groß mehr reflectiret; gleichwohl aber unter denen souverainen Staaten von Europa um guter Ordnung willen, ein Vorzug seyn muß; so ist vorher

nur

nur mit wenigem anzusehen, worauf man denn seinen sothanen Vorzug mögte gründen können? Und zwar, so ist es wohl nicht ohne, daß unter gleichen eigentlich kein Vorzug zu seyn vermöge, alleine man muß hierbey vor allen Dingen erwegen, daß

1) wenn 2. 3. oder mehre Gleich an einem Ort zusammen kommen, sie unmüglich alle zusammen, und auf einmal mit einander in einerley Ordnung gehen können, sondern man muß desfalls diesem oder jenem den Vorzug lassen, weil sonsten, und wenn man dergleichen nicht thun wolte,

2) in der Welt nichts als ewige Verwirrungen und Uneinigkeiten entstehen würden, mithin kein Mensch, und folglich auch kein Staat mit dem andern etwas zu thun haben könte; da aber doch gleichwohl die Umstände

3) Der Reiche und Staaten von Europa dermahlen also beschaffen, daß sie miteinander ihre Staats = Verkehrungen haben müssen, darmit aber allen solchen Weiterungen abgeholfen würde, wird

4) Allerdings dahin gesehen, welcher von denen, mit einander negotiirenden Staaten etwan der ältere sey, und vor jenem am ersten herfürgekommen? der in einen Staat erwachsen. Denn nachdem in dem Medio ævo fast die gantze Welt eine andere Gestalt empfangen, so haben sothane Aenderungen auch insonderheit Europam betroffen, weil in gedachtem Medio ævo verschiedene Reiche aufgekommen, die vorher in der Welt nicht zu befinden waren. Da nun die meisten dieser Reiche aus dem zerstörten Römischen Reiche

che ihren Ursprung empfangen, und aus selbigem zusammen gebauet worden, als ist bey ihnen vornehmlich dahin zu sehen, welches unter ihnen sothane zusammenbauung am ersten angefangen.

5) Ist der Billichkeit zugleich gemäß, daß hier auf die Aeltte einige Absicht mit gemachet werde; Denn wenn das Jus primo genituræ eben nicht wieder die gesunde Vernunft lauffet, so wird sich auch keine erhebliche Ursache finden, warum man solches nicht auch auf die Reiche und Staaten in der Welt, und sonderlich auf die Europäischen solte appliciren können? zwar wird sich finden, daß Dännemarck und Schweden sothanen Juris Primogenituræ Politicæ dermahlen sich nicht zu bedienen vermögen, wir werden aber auch sehen, daß selbige aus sothanen alten Vorzugs-Rechten sich selbsten gesetzet haben. Nebst dem kann

6) Hier auch auf die Aelte eines Hauses gesehen werden, welchen passum man zwar in denen Rang-Streitigkeiten offte zu urgiren pfleget, aber es geschiehet solches insgemein mit einer sehr kleinen oder fast gar keiner Kentniß des ehemahligen Status Politici, den es in der Welt gehabt, nemlich wie es ratione der Geburt, und der vor dem bekannt gewesenen Leib-Eigenschaft, ingleichen mit der aus solcher entstandenen Freylassung ausgesehen habe? Denn hier hat es wiederum seinen sehr guten Grund, daß ermeldter Status Politicus anders vor aufgehabener Leib-Eigenschaft beschaffen gewesen, anders aber, ausgesehen, nachdem selbige ihre Endschaft erreichet hat. Und dieser

ser Bassus solte in denen Rang-Streitigkeiten in der That das grosse Gewichte mit ausmachē, weil der gesunden Vernunft ebenfalls gemäß ist, daß derjenige, der seine Ankunft aus lauter Freygebornen, und sonderlich aus vornehmen Freygebornen herholen kan, nothwendig einen Vor-Rang vor dem verdiene, der aus der Freygelassenschaft seinen Ursprung her empfangen, welche Cautela oder Regula insonderheit bey denen hohen Häusern in Deutschland seine sehr gute statt fande, wenn man die angezeigte vormahlige Bewandniß dieser Dinge allemal recht beobachten wolte. Man pfleget anbey in denen Rang-Streitigkeiten

7.) Auch auf die Würde und Hochachtung zu sehen, die etwan einem Staate vor dem beygeleget worden, ohne desfalls zu untersuchen, ob diese Würde aus einem falschen, oder aus einem guten Grunde ihren Ursprung herhabe, gleichwie wir bereits bey dem deutschen Reiche gefunden haben, daß der Vor-Rang, den gesamtes Europa selbigem giebet, aus nur gedachter Hochachtung ihren Anfang und Fortgang hergenommen habe, obgleich nicht allzu tüchtig ist, was etwan die Frantzosen darwider einzuwenden pflegen, und worvon an seinem Ort vorkommen wird. Nicht weniger träget

8.) Zur Entscheidung der Rang-Streitigkeiten etwas bey, wenn ein Staat von mehrerer Macht und Gewalt ist, als der andere, obgleich dieser Vorzug auf eine blosse Einbildung ankommet, wie etwan sonst im Menschlichen Leben derjenige

ein

ein mehreres Ansehen zu haben pfleget, der mehr Geld hat, als ein anderer, anbey sich auch etwan auch besser kleiden kan, als ein anderer zu thun nicht vermag, gleichwie man bey Entscheidung der Rang-Streitigkeiten finden wird, daß auf diesen Passum gar vieles pfleget regardiret zu werden. Endlich aber siehet man.

9.) In denen Rang-Streitigkeiten auch darauf, wenn ein Staat vor dem andern in einem langwierigen Besitz des Vorzuges sich befindet, anbey solches auch sattsam erweisen kan, welch Argument theils aus dem Jure Civili hergenommen, nemlich daß der Besitz einer Sache dem Besitzer ein Recht gebe, wiewohl die eigentliche Wahrheit dieses Satzes sich mehr aus der gesunden Vernunft, als aus dem so genannten Jure Civili her schreibet, theils aber will man erwehntes Argument auch auf das Jus Gentium gründen, wenn freye Völcker diesem oder jenem Volck etwan einen Vorzug gegönnet, alleine auch dieses rühret aus der gesunden Vernunft her, indem, wie abangewiesen worden, die Souverainen der Welt, mit einander nicht negotiren könnten, wenn nicht eine gewisse Ordnung unter ihnen seyn solte.

Ob nun wohl alle diese Dinge ihren Grund haben; gleichwohl aber, und weil die Souverainen von Europa, (denn mit selbigen hat man hier vornemlich zu thun,) ihre Hoheit nicht nach der Menge der Länder, oder der Gewalt, abmessen wollen, sondern sie prætendiren, daß selbige eintzig und allein nach der Souverainität, oder nach der Würde,

angesehen werden müste, nach welcher kein Vor-Rang eigendlich statt habe, sintemal jeder von ihnen in seinen Landen der alleinige Ober-Herr sey, denn von einem andern desfalls keine Gesetze vorgeschrieben werden könnten, gleichwie bey dem Osnabrückischen Friedens-Tractat die Schweden denen Frantzosen keinen Vor-Rang zustehen wolten, weil ihre Königin in Schweden so viel zu befehlen habe, als ein König in Franckreich über die Frantzosen, welches sich auch bey dem Nimwegischen Friedens-Tractat fande, indem die Kayserlichen Ministri die Visiten von denen Königlichen Gesandten ohne eintzige Rang-Ordnung annahmen, auch auf diese art die Gegen-Visiten gaben, ungeachtet die Frantzosen den Vor-Rang zu haben suchten, worvon die Actes de la Paix de Nimweg. Tom. I. nachzusehen. Man hat also aus blosser Höflichkeit desfalls etwas anders aussinnen müssen, darunter dann gehöret.

1.) Das von denen Frantzosen erdichtete Pêle mêle sitzen, welches aber nur angehet, wann verschiedene Gesandten zusammen tractiret werden.

2.) Diejenigen Gebräuche, die bey dem Carlowizischen, Passarovizischen, Cabrayischen und Soissovischen Tractat in Obacht genommen worden, und von welchen anderwerts gar umständlich Erwehnung geschehen. Denn

3.) Und wenn es geschehe, daß ein König bey einem andern Könige einspreche, giebet er

a) Selbigem, als Gaste die erste Visite.

b) Die rechte Hand, in allen und jeden Zusammenkünften,

c) Den

c) Den Pas d' honneur oder Vortritt bey einer Audientz und bey der Tafel.

d) Bey dem Gottesdienste und

e) Uberhaupt allenthalben, wo der Wirth und Gast zusammen kommen.

Es kann deßfals einige Erläuterung geben, was Ihro Königliche Majestät, in Polen vor ein Ceremoniel gebrauchet, als die verstorbene Königliche Dänische Majestät 1709. selbigen in der Residentz Dreßden den Zuspruch gönnete, ingleichen als 1730. die Königliche Preusische Majestät dahin kam, auch in selbem Jahre sich dem Campement bey Mühlberg einfände, wiewohl zu wünschen wäre, daß von allen diesen drey Zusammenkünften eine mehrere, und vollständigere Nachricht vorhanden seyn mögte, jedoch kan man desfals die Europäische Fama von diesen Jahren, samt der Nachricht von der Ankunft des Königs in Preussen in Dreßden, und von dem Campement bey Mühlberg mit nachgesehen.

Hierbey seind auch noch zu mercken die Ceremonien, die 1704. in Portugall vorfielen, als nemlich der jetzige Kayser, als damals declarirter König in Spanien, im Martio selbigen Jahrs, mit der grossen Englischen und Holländischen Flotte in Lissabon einlieffen, indem

1.) den 9. Martii nachmittags 4. Uhr der König in Portugall Don Pedro, nebst seinen beyden ältesten Printzen, und verschiedenen dessen Obern Staats-Ministern

2.) In einer vortrefflich-kostbaren Brigantine de-

ren Ruder 40. gar prächtig gekleitete Ruderer trieben, die auch

3.) Von vielen Barquen und Feluquen, auf denen die Vornehmsten des Staats von Portugall sich befanden, Vergesellschaffet ward, sich zu den Könige in Spanien auf sein Schiff, Anna Royal genannt, verfügeten. Der König in Portugall, als er

4.) An dieses Schiffes Seite kam, liesse er auf seiner Brigantine die Flaggen streichen, auch 25. Canonen lösen, trate darauf

5.) In gedachte Anna Royal, nebst seinem Gefolge ein, währenden dessen, und als das Einsteigen geschahe, liesse

6.) Der Englische Admiral-Roock so wohl auf diesem Schiffe, als auch auf der gantzen Flotte die Flaggen ebenfalls streichen, nicht weniger auch

7.) Von der gantzen Flotte eine Salve geben, welche

8.) Von allen, um Lissabon herum befindlichen Wercken und Forten beantwortet ward. Der König in Spanien empfienge

9.) Den König von Portugall in ermeldten seinem Schiff oben an der Treppe, gabe ihm

10.) Die rechte Hand, führete ihn

11.) In seine Cajute, liesse ihn

12.) Obenan sitzen, welches er beständig inachtnahme, so lange der König in Portugall auf seinem Schiff sich befande; als dieser sich wieder weg, und nach seiner Brigantine erhube.

13.) Nahm er den König in Spanien mit dahin, liesse ihm

14.) Eben-

14.) Ebenfalls die rechte Hand, und den Obersitz, geschahe auch die Uberfahrt mit eben solchen Ceremonien, als wie der Empfang gewesen ware. Als

15.) Beyde Könige gelandet, nahme der König in Portugall den König in Spanien bey der rechten Hand, führete ihn

16.) Aus der Brigantine die Treppe hinauf längst der Brücke nach dem Palais, und zwar unter dem Zusehen einer sehr grossen Anzahl Volcks. Sie verfügten sich nach der Capelle, allda das Te Deum Laudamus zu singen, und sasse

17.) In solcher der König oben an, hierauf führete

18.) Ihn der König in Portugall in das, vor selbigen zubereitete grosse Zimmer, allwo er sich von ihm beurlaubet; Er kehrete aber

19.) Bald darauf, nebst seinen 2. Printzen wieder bey ihm ein, und ward sodann offene Tafel gehalten, an welcher

20.) Der König in Spanien den obersten Sitz und Ehren-Stelle hatte.

Hieraus erhellet, daß beyde Könige einander aus keinem andern Capite, als aus dem Passu Decori politici begegnet, weil nemlich, wie vorher angeführet worden, sich nunmehr sonst kein anderes Expediens finden will, nachdem man die Rang-Streitigkeiten unter den Souverainen von Europa in ein Ziel und Maaß zu bringen vermögte.

Sonsten ist wegen des Wörtgen In und Von zu mercken, daß selbiges zwar dem äusserlichen Ansehen nach nichts auf sich zu haben scheine, man hat aber über deren wahre Bedeutung in diesem Seculo

 einen

einen nicht geringen Streit gehabt. Denn als der Kayser Josephus von dem Pabste Clemens XI. 1708. haben wolte, daß selbiger Dero Herrn Bruder, den jetzigen Kayser, als, wie gedacht, damahligen declarirten König in Spanien, vor einen solchen erkennen solte, weigerte sich zwar der Pabst desfalls anfänglich sehr hart, endlich aber brachte der Kayserliche Abgesandte, der Marquis de Prie im Febr. 1709. die Sache dahin, daß der Pabst sich entschliessen muste, an ermeldten König Carolum ein Päbstliches Breve ergehen zu lassen, und in selbigem ihme den Titul als König in Spanien beyzulegen. Der Pabst meinte hier einen rimam elabendi politicam gefunden zu haben, indem er die Titulatur ermeldten *Breve* also einrichtete, daß es hiesse: Carolo regi in Hispania; doch der Marquis de Prie war mit diesem Titul nicht zufrieden, sondern stellete vielmehr vor, daß die Particula, In, keine Possessionem, sondern nur einen Aufenthalt an einem Orte anzeige, daher das Breve also geändert werden muste: Carolo Regi Hispaniarum, welches man nach dem Deutschen, König von alle, daß es hiesse, oder gantz Spanien geben u. erklären könte. Bey denen Deutschen aber will man unter besagten zwey Wörtgen, nicht allemal allzugrossen Unterschied machen, ob gleich einige zu behaupten suchen, es zeige das Wörtgen, Von, nur ein Recht auf ein Land, nicht aber dessen Besitz selber an, da hingegen das Wörtgen, In, den Besitz vornemlich bemercke; Allein es wird wie gedacht auf diesen Unterschied eben nicht allemal regardiret, wiewohl dergleichen Dinge in so weit auf die Willkuhr eines grossen Herrn

Herrn ankommen. Immittelst kann von dem, was 1709. in Rom vorgefallen, unter andern die Wiederlegung des Päbstlichen Bann-Briefes mit angesehen werden.

Die zwischen Franckreich u. Spanien vorseyende Rang-Streitigkeiten aber haben zu verschiedenen weitläufftigen Irrungen gar grossen Anlaß gegeben. Denn nachdem diese zwey Cronen seit der Verheyrathung des Kaysers Maximiliani I. an die eintzige Erbin der Burgundischen Lande, der Maria, des letzten Hertzogs von Burgund, Caroli Audacis, Tochter mit einander zu æmuliren angefangen, sothane Aemulation auch nachher vermehret ward, indem ermeldten Maximiliani sein Printz, Philippus, des Ferdinandi Catholici, Königes in Spanien, auch eintzige Cron-Erbin, die Johannam erheyrathete, mithin dadurch Oesterreich und Spanien mit einander Combiniret waren, haben sie einander nicht nur öffters in den Haaren gelegen sondern sie haben auch einander den Rang streitig zu machen gesuchet. Die Spanier haben also zur Behauptung des vor Franckreich verlangten Vorzuges vornemlich angeführet:

1.) Sey ihr Königreich ein sehr mächtiger Staat, der in Spanien selber in die 14. Königreiche besitze, nebst dem einen grossen Theil von West-Indien unter sich habe, auch ausser dem von dem Königreich Neapolis und Sicilien Meister sey, welches letztere aber sich von denen damahligen Zeiten verstehet.

2.) Habe der Pabst Alexander VI. dem König in Spanien nicht nur den Titul Catholicus gegeben,

sondern es finde sich auch in dem Ceremoniali Romano, daß der Spanische Gesandte in der Päbstlichen Capelle den Vorsitz vor dem Frantzösischen geniesse.

3.) Kayser Carolus V. habe, als König in Spanien, den Vor-Rang vor die Könige in Franckreich beständig behauptet.

4.) Dergleichen sey auch von dem Könige Philippo II. geschehen. Ebenfalls habe

5.) Der Kayser Maximilianus II. dem Könige in Spanien den Rang vor Franckreich zu erkannt.

V. Howel de Præced. reg. Hisp.
Burchardi Diarium Alexand. VI.

Diese Spanische Gründe haben die Frantzosen allezeit mit diesen Gegen-Gründen zu wiederlegen gesuchet:

1.) Sey bekannt, daß die Könige in Franckreich beständig den Rang vor denen Königen in Spanien gehabt, daher setze das Ceremoniale des Pabstes Julii II. den König in Franckreich vor den König in Spanien. Nicht weniger habe

2.) Des Königs in Castilien, Johannis II. Abgesandter dem Frantzösischen Gesandten gantz willig den Rang gegeben:

3.) In der Päbstlichen Bulle, in welcher der Pabst Paulus III. das Concilium zu Trident ausgeschrieben, stehe der König in Franckreich sogleich, und zwar unmittelbarer Weise nach einem deutschen Kayser.

4.) Es fände sich auch, daß auf dem Concilio zu Basel, und auf dem zu Trident, die Frantzösischen

schen Gesandten vor denen Spanischen den Sitz und Vor-Rang gehabt.

V. Vasquium in Controv. Illust. n. 12.

5) Königs Ferdinandi Catholici Gesandte haben bey einer solennen Versammlung denen Frantzösischen Gesandten den Vor-Rang sonder alle Wiederrede eingeräumet gehabt.

6) Als man 1495. zu Fourne eine Versammlung gehalten, habe auf selbiger der Frantzösische Gesandte vor dem Spanischen oben angesessen. Eben dergleichen

7) Zeige sich, daß 1513, 1514, 1515. auf dem Concilio Lateranensi geschehen sey.

8) Was der Kayser Carolus V. gethan, sey ein factum de facto factum, indem seine Gesandten den Rang vor dem Frantzösischen mit Gewalt ergriffen, daher auch Franckreich wieder sothane Eingriffe allemal sich zu wiedersetzen gesuchet. Als daher

9) Auf dem Concilio zu Trident der Spanische Gesandte den Vor-Rang begehret, habe man von Seiten Franckreichs sich so lange widersetzet, daß der Spanische Gesandte sich endlich aus dem Concilio hinweg begeben müssen.

10) Es habe auch das gantze Concilium Franckreich die Præcedentz vor Spanien zuerkannt, dergleichen die Päbste, Pius IV. und Sixtus V. ebenfalls gethan.

11) Bey der Republique Venedig, wie auch in Pohlen, und an dem Türckischen Hofe, werde allemal ein Frantzösischer Abgesandter eher zur Audientz gelassen als ein Spanischer.

12) Als

12) Als in Dännemarck 1633. zwischen dem Spanischen und Frantzösischen Gesandten wegen des Vor-Rangs Streit entstanden, habe jener sich vom Hofe weg begeben, der Frantzösische aber sey in Possessione verblieben.

Bey diesen Streitigkeiten wäre etwan dieses zu erinnern, und zwar was Spanien vorbringt, ist

1) Vorher bereits erinnert worden, daß die Menge der Länder keinen Vorzug gebe, sondern daß vielmehr die Gewalt angesehen werden müsse, mit welcher die Besitzer derselben versehen.

2) Das von dem Pabst ertheilte Prædicat: Catholicus, ist etwas älter, indem die Gothischen Könige, und zwar König Reccaredus I. solches bereits empfangen gehabt, weil er nemlich den Arianismum verliesse, wie Mariana reb. Hispan. l. 6. gedencket. Allein was soll aus diesem Titul für eine Prærogativ erfolgen? Es liesse sich auch noch disputiren, ob Clodovæus in Franckreich, oder Reccaredus in Spanien eher gelebet? Zu dem kommet dieses auf eine petitionem principii an, ob nemlich der Pabst auch weltliche Titul hinweg zu geben vermöge? Wann nun des Pabsts seine gesuchte Gewalt keinen Grund hat, so fället ohne dies das gantze Vorgeben von diesem Titul hinweg.

3) Was von Carolo V. geschehen, kan mehr ein Actus violentæ possessionis genannt werden, weil nemlich Spanien damahls die oberwiegende Gewalt in Händen hatte: Es ist aber hier die Frage, ob Franckreich in sothanen Actum gewil-

williget gehabt? welches wohl nimmermehr wird erwiesen werden können.

4) Eben so ist es auch bey dem 4. Argument beschaffen, indem solches gleichfalls nun auf einem sothanen Actum hinaus laufft.

5) Ob indessen ein Kayser mit seiner Ceremoniali andern Staaten præjudiciren könne, wird Niemand zu behaupten begehren; Dann ob er gleich Caput orbis ist, so ist dieses nur bloß in sensu politico, und sonst weiter nicht, mithin gantz nicht in sensu juridico zu verstehen, daher er auch wegen seiner actuum Niemanden einiges Præjudiz zu machen begehret.

Bey der Frantzosen ihren Rationibus aber stunde etwan dieses zuerinnern, daß

1) das Päbstliche Ceremoniale in so weit einen Ausschlag inter Catholicos, nicht aber unter andern Glaubens-Genossen gebe, denen ein Römischer Bischof eben so wenig vorzuschreiben und etwas aufzudringen vermag, als ein anderer Printz einem dritten solches zu thun befugt.

2) Das Concilium zu Trident erkennet kein protestant, daher kann ihnen auch solches in dem Ceremonien- und prærogativ-Wesen ebenfalls keinen Legem geben.

3) Gleiche Bewandniß hat es mit dem Baseler Concilio, wiewohl man von selbem einwenden könte, weil damahls noch alles Römisch-Catholisch gewesen, so mache des Pabstes dabey gebrauchte Ceremoniale einiger maassen eine regulam,

lam, es kommet aber dennoch auf ein falsches præsuppositum an, ob befinde nehmlich ein Römischer Bischoff sich in dem Stande Rechtens, der gantzen Welt gleichsam Gesetze vorschreiben zu können.

4) Was König Ferdinandus Catholicus gethan, müsse eigendlich noch weiter untersuchet und der gantze Actus genauer angesehen werden. Zudem, so ist dieses auch nur ein Actus unicus gewesen, der nach allen Rechten, noch lange keinen Actum possessorium hinlänglich ausmachet.

5) Eben die Beschaffenheit hatte es auch wegen des Convents zu Foarne, indem man die rechte Bewandiß mit selbem erst ansehen muß.

6) Die Conventus Lutheranenses gehen auch nur Catholicos an, einfolglich kan ein anderer Fürst nicht gezwungen werden, nach selbem sich zu richten.

Immittelst hat es mit solchen Rang-Streitigkeiten die Beschaffenheit, daß kein Tertius Princeps darinnen eine Entscheidung zu geben vermag, sondern sie müssen auf die gütliche Beylegung der streitenden Theile selber ankommen. Es hat aber dieser Lerm zwischen Spanien und Franckreich jederzeit viel Unheil gestifftet, sonderlich aber 1661. als bey dem Einzug des Königes in London, der Spanische Abgesandte dem Frantzösischen die Stränge an denen Pferden abhauen liesse, wodurch er zwar solchergestalt den Vor-Rang erhielte, jedoch wäre dieser Rang-Zwist bey nahe in öffentliche Feindseeligkeiten ausgebrochen, weil aber Spanien damahls nicht im Stande, sich in einen Krieg

ein-

einzulassen, obgleich selbiger von Seiten Franckreichs bald erfolgete, als liesse der König in Spanien durch den Marquis de Fuents 1662. zu Paris die Erklärung thun,

„Wo an einem Hofe Frantzösische Abgesandten „bereits vorhanden, ehe ein Spanischer angelanget „wäre, dieser sodann bey solennen Zusammenkünf„ten sich nicht wolte finden lassen.

v. Diar. Europ. Part. I.

Alleine der König in Franckreich legete diese Erklärung gantz anders, und zwar also aus, indem er

1) Den Hertzog von Orleans, den Printz von Conde und den Printzen von Cezhien, nebst noch einigen, als Zeugen, in das gewöhnliche Audientz-Gemach erfordern, liesse,

2) Der Päbstliche Nuntius samt allen anwesenden Gesandten (die sich auch einfanden,) wurden ebenfalls da zu erscheinen erbethen, worauf der König obstehende Spanische Declaration also erklärete.

3) Messieurs, vous avez oui la Declaration, que l' Ambassadeur d' Espagne m' a-fait, je vous prie, de l' ecrire a vos Maitres, a fin qu'ils sachent, que le Roy Catholique a donne ordre a tous ses Ambassadeurs de ceder le rang aux miennes en toutes occasions.

Ob nun wohl Spanien sich hefftig wider diese Auslegung satzte, auch sattsam zeigete, daß seine gethane Erklärung von keinem Vor-Rang rede, sondern daß nur dessen Ministri in publiquen Zusammenkünften, wo Frantzösische wären, sich nicht wolten finden lassen, jedoch dieses ebenfalls nur Condition-

ditionale, wenn nemlich ein Frantzösischer Abgesandter eher in einem solchen Loco tertio würde angelanget seyn, als ein Spanischer, so könte doch diese Sache keine Endschaft erreichen. Es haben auch die Spanischen Abgesandten sich nachher sehr fleissig gehütet, um nie mit dem Frantzösischen zu concurriren. Nachdem aber seint An. 1700. ein Frantzösischer Printz den Spanischen Thron, bekanntermaassen, bestiegen, so hat dieser Rang-Streit etwas zu ruhen angefangen, dessen Ursache vornehmlich mit gewesen, daß wehrenden Krieges Spanien und Franckreich in keinem loco tertio zusammen gekommen. Wenn daher Zwanzig in seinem Theatro Præced. P. I. saget: Es befände sich am Kayserlichen Hof kein Frantzösischer Abgesandter, muß man dieses also nehmen, daß währenden Krieges keiner allda seyn könne, denn sonsten ist ja bekannt, daß 1714. der Villars als Frantzösischer Ambassadeur nach Wien kam, welches denn auch also zu verstehen, daß Oesterreich und Spanien damals mit einander noch nicht versähnt waren. Nachdem aber Oesterreich 1725. auf Spanien völlig renunciret, wenigsten dem eusserlichen Vorgeben nach, so möchte man hieraus schliessen können, daß Oesterreich um den Spanischen Rang-Streit sich dermalen nicht groß bekümmere: jedoch stehet man gar gerne zu, daß alles dieses Dinge seyn, die von dem künfftigen Erfolg der Zeiten dependiren. Denn da Europa dermahlen ohne dies einen so gar ausserordentlichen faciem politicam von sich zeiget, daß auch fast der klügste Politicus anstehen muß, zuerkennen, oder zu sagen, wie selbiger endlich sich äus-

sern

fern dörfte, so muß man von denen Rang-Streitigkeiten ebenfalls sagen, daß selbige darnach sich auch richten werden.

Daß ein König in Franckreich sich am Türckischen Hofe vor einen Kayser auszugeben pfleget, lauffet auf eine Fallaciam Politicam hinaus.

Zwanzig machet in seinem Theatro Præced. p. 1. und Leti della Monarchie universale di Luigi XIV. ingleichen auch der Autor des, in den türckischen Tulband verkapten Frantzösischen Hoffs, viel Redens von dem Stoltze des vorigen Königes in Franckreich, ob habe selbiger mit grossem Eyfer den Titul eines Kaysers von Franckreich gesuchet, und weil ihm solches in Europa nicht angegangen, hätte er so wohl das Türckische Reich, als auch den Souverain von Marocco dahin gebracht, daß sie ihm sothanen Titul beygeleget.

Es habe also der Türckische Hof verwilliget, daß

1.) Der Frantzösische Gesandte an der Sopha, das ist, des Groß-Sultans seinem Thron, den Sitz bekommen solle, und zwar wie dieses dem Abgesandten eines deutschen Kaysers wiederfahre.

2.) Durch gewisse 1673. mit dem türckischen Reiche durch den Marquis von Nointel errichtete Tractaten, sey in selbigem dem Könige in Franckreich hin und wieder der Titul: L' Empereur de France gegeben. Eben dergleichen sey auch geschehen,

3.) In denen 1684. und 1689. mit der Republique Algier geschlossenen Tractaten.

4) Nicht

4.) Nicht weniger finde sich sothaner Titul in denen, mit der Republic Tripoli 1685. errichteten Tractaten. Ja es habe bereits

5.) Ludovicus 13. in den 1630. mit dem Souverain von Marocco geschlossenen Tractaten das Prædicat eines Kaysers von Franckreich geführet, welches

6.) In dem, mit ermeldtem Staat gemachten Frieden 1682. wiederholet worden: und in denen

7.) 1673. mit dem Türckischen Staate geschlossenen Freundschafts-Tractaten stehe art. 19. ausdrücklich.

„Nons voulons & cummendons, que l' Am-
„bassateur de l'Empereur de France, qui reside à
„notre heurense Porte ait la Preference sur to-
„us les autres Ambassadeurs. &c.

Siehet man aber alle diese Dinge, sonder Vorurtheile und mit einer vernünftigen Uberlegung an, so findet sich, daß selbige theils auf einige würckliche Vorurtheile und Meinungen, theils aber auf einem sehr falschen Begriff, den man sich von dem Worte: Kayser zu machen pfleget, offenbarlich hinaus lauffen. Und zwar was das Wort Imperator anbetrifft, so muß man, wenn man von dieser Sache vernünftig urtheilen will, sehen, was vor eine Bedeutung selbiges bey denen Römern gehabt, daher dann wiederum drey unterschiedliche Abwechslungen gedachten Staats anzusehen. Und zwar wegen der ersten und andern hat es seine Richtigkeit, so lange selbiger eine Aristocratie war, sich auch nachher in eine Mixturam ex Aristocratia und Democratia verwandelte, daß ermeldtes Wort Imperator

perator in keinem andern Verstande genommen worden, als daß es einen Feldherrn angezeiget, der nemlich bey der Armee das oberste Commando führete. Eben in dieser Bedeutung bliebe es bey der dritten Abwechselung, als nemlich Cæsar den Römischen Staat aus einer mixta forma regiminis in eine Monarchie umgosse: jedoch ward es allmählig einer andern Bedeutung unterworfen, indem es einen Souverainen Ober-Herrn oder Befehlshaber anzeigte. Als aber Augustus die Regierung erlangete, verlohr es die ehemahlige Gestalt gantz und gar, sintemal dieses Wort nunmehr derjenige bemerckete, der den Römischen Staat mit einer vollkommenen Ober-Gewalt beherrschete, deme nemlich alles und jedes ohne eintzige Ausnahme unterworffen sey. Weil aber dem Augusto dieses noch nicht genug war, so satzte er das Wort Augustus gantz ins besondere darzu, dergestalt, daß Imperator Augustus nach seiner eigendlichen Bedeutung so viel hiesse, als der allerhöchst Durchlauchtigsts Oberherr. Es ist auch alles dieses aus der Römischen Historie so offenbar an dem, daß selbiges leugnen wollen, eben so viel seyn würde, als wenn man die Sonne am Himmel zu leugnen suche, woraus sich aber von selbsten ergiebet, daß das Wort Imperator in seinem wahren Verstande in so weit ein jeder Souverain führen könne. Wie sich denn auch aus der Historie Exempel darlegen, daß

1.) König Alfonsus VII. König in Castilien sich Kayser von Spanien nennen lassen, welchen Titul ihm auch der Pabst Innocentius II. ohne Bedencken beylegete.

2.) Gabe die Königin Anna von Groß-Brittanien durch ihren, 1709. nach Moscau gesendeten Ambassadeur dem Lord Stairs, so wohl in dem Creditiv, als auch in der Anrede die der Gesandte an den Russischen Monarchen hielte, diesen den Titul: Empereur oder Kayser.

3.) Weiß ietzo die gantze Welt, daß Rußland ein Kayserthum seyn wolle, wie denn auch der Czaar Peter I. den Titul als Kayser angenommen, welche Sache aber in dem Christlichen Europa deswegen so viele Irrungen machet, weil man nicht weiß wie man wegen des Ceremoniels einem Rußischen Monarchen begegnen soll.

4.) Ist ebenfalls bekannt, daß Groß-Britannien kein Bedencken gemachet, dem Souverain von Marocco den Titul als Kayser beyzulegen, gleichwie man

5.) In Engelland mit einem andern Printzen aus Africa, und zwar aus dem Staate von Paupan vor einigen Jahren tractiret, und selbigem gleichfalls einen Kayser genannt. Ebenfalls ist es in so weit an dem, daß

6.) Gantz Europa dem Monarchen in China und Japan den Titul als Kayser beyleget, ja es weiset

7.) Die Historie, daß die Königin Anna von Groß-Brittanien 1710. den Titul, und Namen als Kayserin von Groß-Brittanien annehmen wollen, wiewohl solches wegen verschiedenen Umständen damahls nachgeblieben.

Wie nun zwar alles dieses in so weit lauter allgemeine Wahrheiten seyn; so wollen auch die Fran-

zosen

zosen von daher behaupten, es könne ihr König dem Titul als Kayser der Francken oder Franzosen eben so wohl führen, als wie der Rußische und andere Monarchen solches thun. Zwar suche man hierwieder einzuwenden.

1.) Es komme dieser Ehren-Name nur eintzig und allein einem deutschen Könige zu, daher sey er auch

2.) in Possessione longissima und gleichsam privativa selbigen alleine gebrauchen zu dürffen, werde ihm auch solcher

3.) Von dem gantzen Europa beygeleget, welches hingegen selbige

4.) Noch keinem Könige in Franckreich geben wollen.

Alleine es wird hier offenbarlich zweyerley mit einander vermischet, einmal, ob nicht auch ein anderer Souverainer Herr den Titul Kayser führen könne? und dann, ob die Annehmung eines sothanen Tituls in dem Europäischen Hof-Ceremoniel nicht viele Verwirrungen machen werde? Wie nun dem erstern in so weit Niemand wiederspricht, also ist hingegen wegen des andern bekannt, daß selbiges eine fast unauflößliche Verwirrung nach sich zu ziehen vermögte, daher dann gedachter Titul um deswillen einem deutschen Könige und Kayser allein verbleiben muß, wie man denn sattsam siehet, daß der angenommene Rußische Kayserliche Titul, das Europäische Hof-Ceremoniel noch bis diese Stunde nicht in Richtigkeit gebracht. Denn wenn einige vorgeben, es gehöre der Name Kayser nur einzig und alleine einem deutschen Kö-

nige, so ist es zwar in so weit nicht ohne, daß selbiges aus einem irrigen Principio herfliesse, es sey nemlich das deutsche Reich eine Continuation des Römischen, welch wercklich Vorgeben heut zu Tage niemand so leichte mehr glauben wird. Es ist auch wahr, daß das Wort Kayser aus dem lateinischen Cæsar seinen Ursprung her habe. Denn weil die Cæsares die Römische, gegen die Deutschen gehende Armee allezeit commandirten, diese aber, wenn sie mit gedachten Römern etwas zu thun haben wolten, desfalls ad Cæsarem gewiesen worden, welches Wort man damals mit einem Kaus-gesprochen, die Deutschen hingegen wenig wusten, oder sich darum bekümmerten, wer Cæsar eigendlich sey, und dann nachher ihre Könige von dem Bischof zu Rom, den Titul Kayser annahmen; So ist von daher geschehen, daß man das Wort Imperator nicht anders, als Kayser ausgesprochen, gleich wie dieses unter andern aus der deutschen Ubersetzung der Evangelien des Ottfridi, ingleichen aus des Taciani Harmonia Evangelica sich vollkommen bestärcket. Indessen hat doch das gantze Europa sich gleichsam darinnen vereiniget, daß es den hohen Beynamen Kayser keinen andern Printzen beylegen will, als nur dem Könige des deutschen Reiches, daher auch solchen sothanen Titel nur alleine mit den allerbesten Rechte fordert, anbey nebenst dem deutschen Reiche sich weigert, selbigem einen andern Souverain zugeben.

Die Europäischen Könige, und sonderlich die Könige in Franckreich pflegen einem Römischen Könige den Rang auch streitig zu machen. Es ist

zwar

zwar aus vorhergehenden zu befinden, daß an dem Hofe eines deutschen Kaysers einem Römischen Könige der Rang vor allen u. jeden Chur-Fürsten pflege gegeben zu werden, es sind auch die Ursachen von sothanem Vorzug angedeutet worden, die in der That gantz wohl gegründet, weil nemlich wieder dem Wohl-Stand seyn würde, einen zukünftigen Reichs-Nachfolger an dem Hofe eines deutschen Kaysers, eine geringe Stelle anweisen wollen; allein diese Rationes vinculiren in so weit keinen ausländischen Printzen, als von welchem hier vornemlich die Rede ist. Dann obgleich Zwanzig in seinem Theatro Præced. und insgemein das Contrarium saget, jedoch da man in diesen Dingen, als wie in der Historie, auf die Wahrheit einer Sachen selber, sehen muß; so pfleget man deßfalls folgende Rationes anzugeben. Und zwar:

1.) Er sey allerdings der künftige Reichs-Nachfolger mit, ob er wohl nicht anders, als ein solcher Printz, der die Reichs-Anwardschaft nur habe, anzusehen:
2.) Fehle ihm in so weit zwar eine Regierung, da hingegen
3.) Ein König ein würcklich regierender Herr sey, in dem Staats-Ceremonial aber
4.) Hauptsächlich auf die Würcklichkeit einer Sache gesehen werde, die sich aber hier auf gewisse Masse auch finden, daher sey auch
5.) Unter einem würcklichen Kayser, und einem Römischen Könige, in so weit kein Unterschied.

Hieraus ergiebet sich nun, daß eben keine hinlängliche Rationes vorhanden, warum einem Römischen

Könige nicht auch der Rang über einen andern König gebühren solle, wie dann Zwanzig loc. cit. gedencket, es fänden sich Exempel, daß einige deutsche Kayser

1.) Nur bloß den Titul Römischer König geführet.

2.) Setze das Ceremoniale Papale de 1514. einen Römischen König gleich unmittelbar nach dem Kayser, und also vor Franckreich.

3.) Habe der Römische König Josephus, da er 1703. seinen Bruder, den declarirten König, Carl in Spanien an seiner Tafel tractiret, selben den Rang nicht gegeben, sondern nur in linea recta mit selbem gesessen.

Ob nun wohl hierwieder einige einwenden wollen sagende, was das

1.) Anbetreffe, so rühre dieses aus denen ehemahligen unwissenden Zeiten her, indem man sich einbildete, es dürfte ein deutscher König sich nicht unterstehen den Titul Kayser zu führen, wenn der Pabst ihm nicht gecrönet gehabt, also sey von dem, was

2.) Ex errore geschehen, kein Schluß auf das zu machen, was de Jure geschehen solle, worzu komme, daß das,

3.) Was dieser oder jener thut, kein Schluß auf ein Universale abgebe, zu geschweigen, daß

4.) Ein Kayser, wenn er sich auch nur gleich Römischer König genennet, dennoch ein würcklicher regierender Herr, wie vor und nach geblieben, daher aus dieser Titulatur wiederum nichts bündiges genommen werden könne,

5.) Des

5.) Des Pabstes sein Ceromoniale vermöge andern nicht zu præjudiciren, welche Bewandniß es auch

6.) Mit dem Kayserlichen Hof-Ceremoniel habe.

Weil aber so leichte nicht geschehen dürffte, daß ein König an dem Hof eines Kayserlichen komme, als die würckliche Existentz dieses Rang-Streits sich so balde nicht an Tag legen, mithin muß man diese gantze Sache auf die willkührliche Beliebung der gecrönten Häupter ankommen lassen.

Immittelst hat man nicht vor undienlich erachtet, diejenigen Ceremonien allhier mit beyzubringen, die bey den Hause Ihrer ietzigen Kayserlichen Majestät ältesten Ertz-Hertzogen am Kayserlichen Hofe beobachtet werden.

Beschreibung.

Der am 13. May 1717. glücklich geschehenen Entbindung Ihrer Majestät der regierenden Römischen Kayserin, und darauf in der Kayserlichen Burg zu Wien prächtigst vollbrachten Tauf-Ceremonien der Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, und Infantin

Maria, Theresia, Walburga, Amalia, Christina.

Nachdem Ihre Majestät, die Regierende Kayserin, auch zu Hispanien, Hungarn und Bö-

heim Königin, Elisabetha Christina, gebohrne Printzessin aus dem Königlich- und Churfürstlichen Hauß Braunschweig-Lüneburg, Wolffenbütlischer Linie, den 13. May, Frühe gegen 3. Uhr, bey sich empfunden, daß die Zeit Dero Höchst-erwünschten Niederkunft sich mercklichen herbey nahe; so wurde forderlichst durch eine eigene abgeschickte Person Ihro Römisch-Kayserliche und Catholische Majestät, als die sich Allergnädigst belieben lassen, in Dero Lust-Schloß Laxenburg der lieblichen Frühlings-Zeit noch zu geniessen, und daselbsten zu übernachten, solches zu wissen gemacht, welche dann auch auf Vernehmen dessen alsobald der nächtlichen Ruh abgebrochen, und dergestalt geschwind sich herein begeben, daß sie schon gegen halber 6. Uhr dahier, in der Kayserlichen Burg, sich eingefunden.

Alda es darauf sich verfüget, daß nach wenig Stunden, und zwar nach halber 8. Uhr, Ihre Majestät, die Kayserin, einer wohlgestalt- und gesunden Ertz-Hertzogin zu Oesterreich und Infantin, glücklichst entbunden: und damit die Kayserliche Höfe, die Kayserliche Residentz-Stadt, auch alle Kayserliche Vasallen und Unterthanen höchstens erfreuet worden. Allermassen sogleich Ihre Hochfürstliche Gnaden, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, und Bischof zu Wien, Tit. Herr Graf Sigmund von Kollonitsch, um der göttlichen Güte für die so glücklich als geschwind und leichte Geburt den schuldigsten Danck abzustatten, und deroselben gegen dem Durchleuchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich angestammt-löblichste Devotion

tion zu äussern, in Beyseyn des Hochwürdigen Dom-Capituls, und der Bischöfflichen Cur, auch Stadt Raths, das Ambrosianische Lob-Gesang, unter Trompeten und Paucken-Schall, wie auch Läutung aller Glocken in der St. Stephans-Dom-Kirchen angestimmet hatten. Dann ware von Ihro Kayserlichen und Catholischen Majestät Dero würckliche Cammerer, Tit. Herr Otto Ferdinand Felix, Graf von Hohenfeld, 2c. Rath und Regent des Regiments der Nieder-Oesterreichischen Landen 2c. nach dem Closter Mölck mittelst der Post abgesendet worden, um Ihrer Majestät, der regierenden Kayserin Durchleuchtigsten Frau Mutter entgegen zu gehen, und Deroselben von dieser so beglücktesten Niederkunft die höchst-angenehme Nachricht zu überbringen.

Und weilen Ihre Kayserlich und Catholische Majestät sich entschlossen hatten, diese neugebohrne Durchleuchtigste Ertz-Hertzogin noch heut Abends mit den gewöhnlichen prächtigsten Ceremonien zur H. Tauffe bringen zu lassen, so wurden hiernächst die Anstalten in der Kayserlichen Burg darzu vorgekehret, und die Ritterstube mit kostbaren von Gold, Silber und Seiden gewürckten Tappezereyen ausspalliret, auch mit vielen Cristallinen, Hang- und andern Wand-Leuchtern beleuchtet, dann nächst der Thüre, wo man aus der Trabanten-Stube hinein geht, ein Baldachin von Gold-stuck aufgemacht, und darunter ein Altar Staffel hoch aufgerichtet worden. Auf diesem Altar war ein groß silbernes Crucifix, mit sechs silbern Leuchteren, ingleichen das groß- und klein goldene

dene mit viel kostbaren Steinen besetzte Tauff-Becken, (darinnen das Tauff-Wasser gewesen, in welches man fünf Tropfen von dem Wasser aus dem Fluß Jordan hinein gelassen) wie auch verschiedene kostbare Reliquien, als das Heil. Blut, ein Dorn von der Cron Christi, ein Nagel, damit der Heyland der Welt ans Creutz geheftet worden, und etwas von U. L. Frauen Milch rc. welch alles meistens Ihrer Kayserlichen und Catholischen Majestät Ceremoniarius, Eleemosynarius, und Ober-Hof-Capellan, Ihre Hochwürden, Herr Balthaser von Nollarn, Canonicus zu St. Stephan, aus Ihrer Majestät, der Kayserin, Schlaff-Zimmer, in jedesmahliger Begleitung zweyer Kayserlichen Trabanten abgeholet, auch nach der Heil. Tauff wieder dahin verschaffet.

Neben dem besagten Altar, zur rechten Seiten, an dem Fenster, war ein mit einem rothen Sammet und goldenen Borten bebramter Teppich bedeckter Tisch, und darauf auch ein silbernes Crucifix, sammt zwey dergleichen Leuchtern, und einem roth Sameten Polster mit goldenen Borden gewesen, darauf nachgehends die Durchleuchtigste Ertz-Hertzogin geleget worden; und nächst diesem Tisch, gerad gegen dem Altar, stund ein mit Gold-stuck überzogener Beth und Lehn-Stuhl, für Ihre Regierend-Kayserlich- und Catholische Majestät, und Ihre Verwittibt-Kayserliche Majestäten, auch nach diesem ein Beth-Stuhl mit rothen Sammet und goldenen Borten für die gesammt-Durchleuchtigste Ertz-Hertzoginnen, dann gegen über, als nächst der Thür, wo das sogenannte Dienst-Zimmer

mer, ist, war auch ein mit rothem Sammet bedeckter Stuhl für Ihrer Päbstlichen Heiligkeit dahier anwesenden Herrn Nuntii Monsignor Spinula, und Venetianischen Herrn Bothschaffter, Cavalier Grimani, bey der Thür aber der Gallerie ein besonderer Stuhl für den Portugiesischen Printzen, und über der Thür, da man sonsten in die erste Anti-Camera zu gehen pfleget, ein Gerüst für die Kayserliche Hof-Music aufgebauet, und mit Tapetzereyen bekleidet.

Wie nun alles also bester massen angeordnet gewesen, und diejenige, welche dabey sich einfinden sollen, zur bestimmten Zeit sich eingestellet, so hat man endlichen des Abends, nach 8. Uhren, zur Heil. Tauff in die bemeldte Ritterstuben aus der Kayserlichen Anti-Camera in nachfolgender Ordnung sich verfüget:

1) Giengen alle Herren Cavalierer, und die Nieder-Oesterreichische Herren Land-Stände.

2) Die Kayserliche Herren Cammerer.

3) Die Kayserl. Herren geheime Räthe, allesammt theils in kostbar gestickten, und theils bebramten Campagne-Kleidern, mit auch kostbaren Bändern auf den Achseln.

4) Der Päbstliche Herr Nuntius, mit dem Venetianischen Herrn Bothschafter. Dann

5) Ihre Kayserlich und Catholische Majestät, in einem Gold- und Silberstuckenen Mantel-Kleide, mit einer rothen Feder auf dem Hut.

Darauf kamen die beyde verwittibte Kayserliche Majestäten, in Dero gewöhnlich wohlanstän-

di-

digen schwartzen Kleidungs-Tracht, mit dem kostbahrsten Diamanten und Perlen gezieret;

Und nach diesen folgte die Kayserl. Frau Aya, Tit. Frau Dorothea, verwittibte Reichs-Gräfin von Thurn und Vallassina, geborne Gräfin von Suches, welche die Durchlauchtigste Ertz-Hertzogin so auf einem Polster von weissen Atlaß, und mit allerhand Kleynodien geschmücket, gelegen, aus ihrer Majestat der regierenden Kayserin Schlaff-Zimmer bis in die Kayserliche Anti-Camera getragen, und allda die Durchlauchtigste Ertz-Hertzogin dem Kayserlichen würcklichen geheimen Rath und Obrist-Hofmeistern, wie auch Königl. Spanischen Obrist-Stallmeistern, Ihro Durchl. Herrn, Herrn Anton Florian, des Heil. Römischen Reichs Fürsten von und zu Lichtenstein, Rittern des goldenen Vliesses, wie auch Grand von Spanien der ersten Claß, auf die Arme gegeben; so die beyde Rittere des goldenen Vliesses, und Ihrer Kayserlich- und Catholischen Majestät würckliche Cämmerer, Tit. Herr Ferdinandus de Sylva, Comte de Cifuentes, und Tit. Herr Vincentius, Comte de Oropesa, zu beyden Seiten bekleitet, die Kayserl. Frau Aya aber hernach bis in die Ritterstube an den Altar gegangen.

Hernach giengen paarweise Ihrer weyland Kayserlichen Majestäten, Joseph und Leopold, Glorreichster Gedächtniß, hinterlassene Durchleuchtigste Ertz-Hertzoginnen, alle in Goldstuckenen Kleidern, und mit den kostbarsten Steinen gezieret.

Hierauf folgten Ihrer regierend- und verwittibt-Kayserlichen Majestäten Frauen Obrist-Hofmeiste-

sterin, die verwittibte Fürstin von Auersperg, gebohrne Herrin von Rappach, die verwittibte Freyfrau von Fünffkirchen, gebohrne Gräfin Spauer, und die verwittibte Gräfin von Caraffa, verwittibte Gräfin von Cordona, sammt den Hof-Damen, Ministers-Frauen, und verschiedenen Stadt-Damen, in prächtigsten Kleidern, von Gold- und Silber-Stücken, auch schönsten Aufbutz, mit den kostbarsten Edelgesteinen gezieret.

Als man nun in solcher Ordnung in die Ritterstuben unter Trompeten und Paucken-Schall eingetreten, und Sich Ihrer Regierend- und Verwittibt-Kayserliche Majestäten wie auch die Durchleuchtigste Ertz-Hertzoginnen, und die Herren Botschaftere nach ihren Beth-Stühlen begeben. So hatte der Kayserliche Herr Obrist-Hof-Meister die Durchleuchtigste Ertz-Hertzogin auf den roth-sammeten Polster des vorgemeldten Tischs niedergeleget, allda Dieselbe die Kayserliche Frau Aya aufgemacht, und so lang auf den Armen gehalten, bis Ihre Hochfürstl. Gnaden, der Herr Bischoff zu Wien, Tit. Herr Graf von Kollonitsch, mit Assistirung vier Herren Prälaten, als des Dom-Probsten, Tit. Herrn von Breitenbücher, Tit. Herrn Carl, Abten zum Schotten, O. S. Ben. Tit. Herrn Ferdinand, Probsten zu St. Dorothe, Can. Reg. S. August. und Tit. Herrn Anton, Abten des Closters von Montferrat, Ord. S. Bened. (so alle mit der Inful und Vesper-Mantel erschienen,) in Beyseyn des Kayserl. Hof- und Burg-Pfarrers, wie auch Ihrer Majestät, der letzt Verwittibten Kayserin, Wilhelmina Amalia, Ceremoniar. Ihrer

rer Hochw. Herrn Jacob Anton Stancheri, und in Ministrirung drey Kayserlicher Herren Hof-Capellanen, die gewöhnliche Kirchen-Ceremonien ausser des Altars, als ausserhalb der Kirche bedeutend, in einem herrlich-blauen Vesper-Mantel verrichtet.

Nach welcher Verrichtung der Herr Bischoff den blauen Vesper-Mantel ab- u. einen weiß-Silberstuckenen angeleget, die Kayserliche Frau Aya aber die Durchleuchtigste Ertz-Hertzogin Ihro Majestät, der verwittibten Kayserin, Eleonora Magdalena Theresia, behändiget, welche, wie auch ihre letzt verwittibte Kayserliche Majestät, Wilhelmina Amalia, und im Namen Ihrer Päbstlichen Heiligkeit, Clemens des XI. Dero Herr Nuntius, Monsignor Spinola, so alle drey beysammen gestanden, die Durchleuchtigste Ertz-Hertzogin aus der Heil. Tauffe gehoben, auch bey den vorhergehenden Ceremonien alles mit deutlicher Stimme beantwortet, dann Dero Finger auf Selbe wehrend Heiliger Tauff geleget, so fort der Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogin die Namen, Maria, Theresia, Walpurga, Amalia, Christina, gegeben, auch Dieselbe Ihre Majestät, die Verwittibte Kayserin, Eleonora Magdalena Theresia, mit einigen Reliquien von der Heil. Theresia, so mit kostbaren Diamanten besetzet gewesen, und Ihre letzt Verwittibte Kayserliche Majestät, Wilhelmina Amalia, mit einigen Reliquien von dem Heil. Ignatio, eben mit kostbaren Diamanten besetzet, allerseits beschencket; Folgends hatte hierauf die Kayserliche Frau Aya die Durchleuchtigste Ertz-Hertzogin wieder zurück empfangen, und Dieselbe auf dem

sam-

sammeten Polster des mehrgedachten Tisches wieder zusammen gemacht. Indessen hatte der Herr Bischoff von Wien das Ambrosianische Lob-Gesang unter Trompeten- und Paucken-Schall angefangen, und nach dem Ende desselben das Schluß-Gebeth verrichtet, auch darauf den Bischöfflichen Seegen ertheilet.

Nach welchem allen ware man wieder in voriger Ordnung unter Trompeten- und Paucken-Schall zuruck gekehret; vor welcher Zuruckkehrung die Kayserliche Frau Aya die Durchleuchtigste Ertz-Hertzogin dem Kayserlichen Herrn Obrist-Hofmeister wieder auf dessen Armen zurückgestellet, welcher auch Dieselbe, wie vorher, wieder bis in Ihrer Kayserlichen Majestät Anti-Camera, unter abermaliger Begleitung des Herrn Comte de Cifuentes, und Herrn Comte de Oropesa, zuruck getragen; daselbsten die Kayserliche Frau Aya die Durchleuchtigste Ertz-Hertzogin wieder abgenommen, und in das Kayserliche Schlaf-Zimmer getragen, sodann Selbe Ihrer Majestät, der regierenden Kayserin, wieder glücklich zuruck gebracht.

Ihre Kayserlich- und Catholische Majestät haben nach diesem allen bey Ihro Majestät der verwittibten Kayserin, Eleonora Magdalena Theresia nebst Ihro Majestät der letzt-verwittibten Kayserin, Wilhelmina Amalia, und Dero Durchlauchtigsten Ertz-Hertzoginnen zu Nachts gespeiset. Welche letzt-verwittibte Kayserliche Majestät, um den Geburts-Tag dieser Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogin noch mehrers denckwürdig zu machen, eben heute Vormittage auf dem Renn-Weg, vor

dem

dem Kärntner-Thor, zu der von Deroselben gestiffteten, und nächstens erbaueden Kirche und Closter deren WW. EE. unter der Regul des Heil. Augustini lebenden, und vom H. Francisco von Sales gestiffteten Closter-Frauen, a Visitatione B. M. V. genannt, den ersten Stein geleget, dabey mehrmahlen der Herr Bischoff von Wien die gebräuchliche Kirchen-Ceremonien und Gottesdienst verrichtet.

Ebenfals ist vor nöthig befunden zur Erleuterung sowohl des Ceremonien-Wesens, als auch, wie es am Kayserl. Hofe wegen des Ranges in Betracht eines Chur-Fürstens pflege gehalten zu werden von welcher Sache zwar weiter hin mehr vorkommen wird, die Nachricht von Empfahung des jetzigen Chur-Fürstens von Beyern, als selbige jedoch damals noch als Chur-Printz 1717. bey Ihr. Kayserl. Maj. eine Visite abgeleget, ebenfals mit anzuführen.

Aus-

Ausführliche Beschreibung,

Wie des Herrn Chur-Printzen in Bayern Durchl. wie auch Dero Herr Bruder, Hertzogs Ferdinand in Bayern Durchleucht, bey Ihrer Ankunfft zu Wien den 21. May 1717. empfangen, und es mit Deroselben Audientzien bey allerseits Kayserl. Majest. ingleichen bey denen Durchleuchtigsten Ertz-Hertzoginnen gehalten worden.

Nachdeme des Herrn Chur-Printzen zu Bayern Durchl. mit Dero Herrn Bruder, Ihro Durchleucht Hertzogen Ferdinand, dero gestrige Ankunfft sogleich den Regierenden und Verwittibten Kayserlichen Höfen zu wissen thun lassen; Als haben Ihro Römische Kayserliche und Catholische Majestät solchen durch Dero Cämmerern, so eben im Dienst ware, complimentiret, und zugleich die Stund, nach Hof zu kommen, bedeuten lassen.

Demnach heut, als den 22. May, höchstgedachtes Herrn Chur-Printzen Durchlaucht, mittels zweyer Kayserlichen, mit 6. Pferden bespannten Wägen, Ihrer Kayserlichen und Catholischen Majestät würcklicher Cämmerer, und Nieder-Oesterreichischer Regiments-Rath, Tit. Herr Frantz Jacob, Graf von Brandiß, als dazu ernennt

nennt Kayserlicher Commissarius, nach der Kayserlichen Burg abgeholet hatte; Bey daselbstiger Anlangung in dem innern Hof, an der Kutschen, der Kayserlich-würckliche geheime Rath, und Obrist-Hof-Marschall, Titl. Herr, Herr Frantz Adam, des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwartzenberg ꝛc. Ritter des goldenen Vlieses, des Herrn Chur-Printzen Durchleucht empfangen, und durch die zu beyden Seiten bis in die Ritter-Stuben gestandene Kayserliche Leib-Wacht deren Hartschieren und Trabanten nach der Ritter-Stuben geführet, allda der Kayserliche würckliche geheime Rath und Obrist-Hof-Meister, Ihro Durchlauchtigste Fürst, Anton Florian, des Heiligen Römischen Reichs Fürst von und zu Liechtenstein, Ritter des goldenen Vlieses, und Grand von Spanien, des Herrn Chur-Printzen Durchlaucht auch empfangen, und dieselbe sodann gesamter Hand bis nach der Kayserlichen Anti-Camera begleitet; von dar aber der Kayserlich-würcklich-geheime Rath und Obrist-Cämmerer, Titl. Herr Rudolph Sigmund, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Schatz-Meister, und Burggraf zu Rheinegg, Graf von Sintzendorff ꝛc. Ritter des goldenen Vlieses, und Grand von Spanien, des Herrn Chur-Printzen Durchleucht in die Kayserliche Retirada hinein geführet, allda Ihre Kayserliche und Catholische Majestät bis an die Thür derselben entgegen gegangen, und selbige nieder sitzen lassen, auch nachdeme wieder bis an die Thür begleitet hatten.

Darauf haben sich Ihro Durchlaucht zu Ihrer Maje-

Majestät, der regierenden Kayserin, begeben wollen, weilen aber selbe bekannter massen in den sechs Wochen sich befinden, als haben Ihro Durchlaucht, so von Ihrer Majestät, der regierenden Kayserin Obrist-Hof-Meistern, Titl. Herrn Joseph Folch, des Heiligen Römischen Reichs Fürsten von Cordona, Kayserlichen würcklichen geheimen Rath und Präsidenten des obristen Raths der Kayserlichen Oesterreichischen Niederlanden, in Ihrer Majestät, der Kayserin Anti-Cammera geführet worden, darinn der Kayserlichen Frau Obrist-Hof-Meisterin Titl. Frauen verwittibten Fürstin von Auersperg, rc. welche, samt den Kayserlichen Hof-Damen, allda sich befunden, die Bewillkommungs-Complimenten abgegeben, sodann sich ferners nach Ihrer Majestät, der Verwittibten Kayserin, Eleonora Magdalena Theresia, verfüget, zu Dero von dem Titl. Herrn Max Siegmund, Grafen von Wagensperg rc. der Römischen Kayserlichen und Catholischen Majestät geheimen Rath, anstatt ihrer verwittibten Kayserlichen Majestät Obrist-Hof-Meisters, Titl. Herrn Grafen von Martenitz, rc. so unpäßlich gewesen, Ihre Durchlaucht, um ihre Aufwartung zu machen, geführet wurden.

Hiernächst begaben sich dieselbe zu Ihrer Majestät, der letzt-verwittibten Kayserin Wilhelmina Amalia, allda Dero Obrist-Hof-Meister, Tit. Herr Joseph, Graf von Paar, Kayserlich-würcklich-geheimer Rath, und zu Dero Durchlauchtigsten Ertz-Hertzoginnen, daselbsten Dero Obrist-Hof-Meister, Titl. Herr Ludwig, Graf von Sintzendorff

und Wasserburg, Kayserlicher General und Commendant auf dem Spiel-Berg zu Brünn, dann zu ihrer weyland Kayserlichen Majestät, Leopold des Ersten, Glorwürdigster Gedächtniß, hinterlassen-Durchlauchtigsten Ertz-Hertzoginnen, Tit. Herr Anton Maria, Graf von Thurn und Vallassina &c. Ihrer regierenden Kayserlichen und Catholischen Majestät würcklicher Cämmerer, und ihrer Verwittibten Kayserlichen Majestät, Eleonora Magdalena Theresia, Obrist-Kuchel-Meister, Ihro Durchlaucht geziemender massen empfangen und eingeführet hatten; wo sie allenthalben gesessen. Darauf fuhren dieselbe, in Begleitung des vorgedacht-Kayserlichen Commissarii, Tit. Herrn Grafen von Brandis, in das Strattmannische Haus, als welches auf Kayserliche Kosten, und mit Kayserlichen Spallieren auf das prächtigst ausgezieret worden; Darinnen Ihre Durchlaucht und Dero Gefolg auf Kayserliche Kosten tractiret, und mit Kayserlichem Service bedienet, auch bis zu Dero Abreiß in Hungarn frey bewirthet werden.

Eben heute, Vormittags, waren Ihro Durchlaucht Hertzog Ferdinand, mit dem Churfürstlichen Gesandten, Herrn Grafen von Seinsheim rc. nach der Kayserlichen Burg gefahren, und hatten gleichfalls sowohl bey den regierenden als verwittibten Kayserlichen Majestäten, wie auch den Gesamten Durchlauchtigsten Ertz-Hertzoginnen dero Aufwartung gemacht, sodann sich wieder nach der Behausung der Chur-Bayrischen Gesandschaft, als Dero Einkehrung, zurück begeben.

Den 23. dito haben des Herrn Chur-Printzen Durch-

Durchlaucht mit Dero Herrn Bruder, Ihro Durchlaucht, Hertzogen Ferdinand, Dero Andacht in der schönen Stifts-Kirche zu St. Dorothe, Can. Reg. S. Augustini, verrichtet;

Den 24. dito aber, des Morgens, sich nach Laxenburg erhoben, alldort mit Ihro Kayserlichen und Catholichen Majestät des Chur-Printzen Durchlaucht zu Mittag gespeiset, auch nachdeme mit Deroselben gespielet: da indessen des Herrn Hertzogen Ferdinand Durchlaucht bey dem Kayserlichen Herrn Obrist-Hof-Meister das Mittagmahl eingenommen, hiernächst wieder anhero gekehret; darauf des Abends in denen Strattmanischen Haus ein ungewöhnlich grosse Zusammenkunft eines hohen Adels zu sehen gewesen.

Den 25 dito haben beyde Durchleuchtigste Printzen aus Beyern mit einer ungemeinen Menge der vornehmsten Ministern und Cavalieren auf die Kayserliche Reitschul Vor- und Nachmittag zu gehen, die in der Menge schön und gut abgerichtete Pferde mit grosser Zufriedenheit in Augenschein zu nehmen, auch Ihro Durchlaucht, der Chur-Printz, Nachmittag in höchster Person selbsten 4. Pferde zu reiten, und 3. Cours mit einem seiner Cämmerern, zu aller Anwesenden besonderer Vergnügung, Carusel zu lauffen sich gnädigst belieben lassen.

Endlich hat man geglaubet, daß zu diesen Dingen ebenfalls gehöre, eine Nachricht in derjenigen Presenta zu ertheilen, welche den 4. Sept 1719. der Türckische Groß-Bothschafter Ibrahim Bassa, an Kayserlicher Majestät bey seiner in der Favorita vor

Kayserlicher Majestät gehabten Audienz überliefert. 1.) Ein Raiger-Busch mit 3. Strauß in Gold gefaßt, amailliret, und mit 71. grossen mittelmäßigen und kleinen Diamanten besetzt. 2.) Zwey Turckische Pferde aufs prächtigste ausgerüstet, davon das Pferde-Zeug von purem Gold, und das eine mit 669. grossen und kleinen Diamanten, 248. Rubinen und Jacus, oder ungeschliffenen Rubinen und 88. Schmaragden gezieret, und mit den kostbarsten Decken beleget; das andere aber ebenfalls mit 480. Jacut 351. meist grossen Schmaragden, worunter einer wie ein Kayserlicher Thlr. groß, 41. Grenaden, und sonsten vortrefflich gezieret, und daben die Kessel zum Trincken vor die Pferde, samt den Fuß-Ketten und ander Zugehör von purem Silber, die Stricke aber von Seide gewesen; item noch 4. Türckische Pferde ohne Sattel und Zeug. 3.) Drey Teppiche reich von Gold und Seide gewürcket. 4.) Ein groß kastbar Zelt, auswendig von weiß und gelben Atlaß, dabey der Marquis grün, und oben mit roth und weissen Streiffen, die Knöpff von Maßiv-Silber; die Gatter in dem Zelt von Maßiv-silbernen Drat, inwendig aber von allerhand farbigen Sammet und Atlaß, die 2. Zelt-Stangen mit Perlmutter und Schildkrot eingelegt, die Strick von roth und blauer Seide, das Falbel um und um mit Türckischer Schrift gezieret, dann ein Türckisches Feld-Bette, auch mit Berlmutter und Schildkrot eingelegt, die Madratzen von blauen Adlaß, die Decken von Goldstücken, die Polster von Gold und Seiden gewürckt die Erde belegt mit einem schönen Türckischen Teppich

pich von rothen Atlaß, durchaus mit schönen Blumen gewürckt. 5.) 100. kostbare Turband, welche Gattung kein anderer Türck, als der Groß-Sultan selber träget, und jeder Turband von 40. Ellen des feinesten Muselin, beym Anfang und Ende mit dem feinsten Golde durchzogen. 6) 19. Stück Drap d' Or und Drap d' Argent, von dem feinsten, so zu Constantinopel gemacht wird. 7) 1. Stück von dem feinsten Indianischen Ambra, von 310. Miscal, jedes Miscal anderthalb Quentlein. 8.) 2. Stück Atlaß, mit allerhand Gold und Seiten gestickt. 9.) 2. Stück des vornehmsten Drap d' Or. 10.) 3 Stück von Türckischen kostbarem Zeug. 11.) 11. Bisam-Kugeln, so sehr schätzbar. 12.) 33. Banser, oder das kostbarste aus dem Leibe oder Schlangen. 13.) 2. Algieriche Decken, zu beyden Enden mit Gold und Silber gewirckt. 14.) 4. kostbahre Indianische Tisch-Teppich. 15) 2 Löwen. 16.) Ein sehr grosser von Seide künstlich gearbeiteter Teppich.

Andere Abtheilung.

Von Denen Rang-Streitigkeiten der andern gecrönten Häupter in Europa.

DIe beyden Cronen Groß-Brittanien und Franckreich haben ebenfalls einen wichtigen Rang-Streit untereinander.

Nachdem Eduardus III. König von Engelland wegen seiner Fr. Mutter, der Königin Isabella, des Königes Philippi IV. in Franckreich Tochter, als 1324. Carl. IV. in Franckreich ohne männlichen Erben abgangen war, die Succession zu ermeldter Cron behaupten wolte, darüber dann ein langwieriger Krieg entstunde, der mit abwechßlendem Glücke und oft darzwischen gemachten Verträgen, viele jahre nach einander daurete, die Engeländer aber endlich wiederum aus Franckreich hinaus getrieben worden, haben neben der Emulation und denen Prætensionen, sich auch die Rang-Streitigkeiten zwischen beyden Cronen herfür gethan. Die Frantzosen suchen also zu ihrem Behuf, und um vor Engelland den Vorzug zu haben, zu behaupten, 1.) Sie wären ein älterer Staat als Engelland, daher auch ihrem Reiche, weil nach dem natürlichen Recht der ältere vor dem jüngern gehen müste, der Vor-Rang gebühre.

Dieses Argument heisset eben nicht viel, indem Engelland gewiß ein weit älterer Staat ist, als Franckreich, denn gesetzt es wäre Pharamund der erste König der Francken gewesen, obgleich dieses irrig ist, indem er nur der allgemeine General war, so wird doch diese Herrschaft gedachten Pharamundi nicht eher, als in den Jahr 418. oder 420. zusetzen seyn, dahingegen Engeland damahls schon lange seinen eigenen König wieder gehabt hatte; ja es ist glaublich, daß es solchen niemahls verlohren, sondern daß es unter denen Römern nur blos als ein regnum clientelare gestanden, welches weiter zu erweisen, dermahlen dieses Ortes nicht ist.

2.) Als

2) Als Richardus II. König in Engelland sich mit Carolo VI. in Franckreich, ohnfern Calais unterredet, habe dieser vor jenem die Ober-Stelle gehabt, ob er gleich in seinem Lande gewesen.

Dieses Argument beweiset auch nichts, 1) weil die Unterredung in des Königs von Engelland seinem Gebieth geschahe, indem Calais damahls denen Engelländern gehörete. 2) war der König in Franckreich des Königes in Engelland Schwieger-Vater, sintemal er dessen Tochter, die Princeßin Isabellam zur Gemahlin hatte.

3) Als beyde Könige damahls mit einander gespeiset, habe Franckreich die Oberhand gehabt.

Hat mit vorigem gleiche Bewandniß, deme mit beyzufügen, daß der König in Engelland den Wirth abgegeben.

Es führen aber die Engelländer annoch insbesondere an,

1) Habe König Heinrich V. in Engeland An. 1421. auf einer gewissen zusammenkunfft den Rang vor Franckreich gehabt.

Hiewieder mögte man einwenden können, Franckreich habe damahls allermeistens unter Engeland gestanden, daher man ihn von Seiten Franckreichs als Victorem angesehen.

2) Als Eduardus IV. sich zu Peqvin mit Ludewig XI. unterredet, hatte er diesem die Ober-Stelle gelassen.

3) So hätten auch auf dem Baseler-Concilio die Englischen denen Frantzosen den Rang gegeben.

Alleine ad 2. sagen die Engelländer, solches sey aus

Höflichkeit geschehen, in dem Baseler Concilio aber habe man die Rang-Ordnungen nicht allemal so genau in Obacht genommen.

V. Viquefort l' Ambassadeur l. 2.

Dieser Rang-Streit ist so wenig ausgemacht, als anderer Staaten ihrer, man kan auch aus dem, was 1678. zu Nimmwegen vorgefallen, keinen Schluß ziehen, weil Groß-Brittanien damahls Mediator war, bey dem 1697. geschlossenen Frieden aber concurriren Groß-Britanien und Franckreich als partes paciscentes, dergleichen von denen 1713. zu Utrecht gehaltenen Tractaten auch zu sagen; Man hat auch bey allen diesen Tractaten, gleichwie in diesem Seculo zu Cambray, Soissons, und Sevilien geschehen, vor dem Rang-Streit sich sehr wohl gehütet, daher man das gleiche Eintreten in das Conferenz-Gemach beliebete, wie darvon bereits vorher einige Erwehnung geschehen. Es ist auch sehr zu zweifelen, daß die Kron Groß-Britannien denen Frantzosen den Rang lassen werden, vornehmlich, weil sie ein paar Staaten, die mit einander gar wohl æmuliren können, Franckreich auch sich ietzo in solchem Umständen siehet, daß es Groß-Britannien wegen des Ranges nicht disgustiren darff.

Nicht weniger hat Groß-Brittanien und Spanien ihre Rang-Irrung zusammen. Denn gleichwie die heutige Spanische Monarchie aus dem nach und nach zerstörten Spanisch-Sarracenischen Reiche zusammen gewachsen, also hat man auch von Seiten dieser Kron in auswärtige Händel vor diesem sich nie groß gemischet, woran theils die Kriege

mit

mit gedachten Saracenen, theils auch die innerlichen Zwistigkeiten Schuld waren. Nachdem aber unter dem Ferdinando Catholico Arragonien und Castilien zusammen kamen, haben die Spanier sich auch mehrers um das übrige Europa zu bekümmern angefangen, darbey sie aber auch gleich mit einem Rang-Streite herfür gebrochen. Und zwar was sie deßfalls mit Franckreich vor Händel gehabt, davon ist vorher nach der Länge Erwehnung geschehen. Mit Engelland aber, und als dieser Staat auch anfienge, sich mehrers in die Europäischen Angelegenheiten einzumischen, haben sie eben dergleichen Irrungen überkommen. Als nun die Königin Elisabeth mit der Kron Spanien in einen weitläufftigen Krieg verfallen war, so suchte 1600. König Heinrich IV. in Franckreich zwischen beyden einen Frieden zu stifften. Ermeldtem Könige war der Spanier ihr angefangener Rang-Streit nicht unbekannt, daher wolte er sich und wie weit Engelland in dem vor Spanien gesuchten Vor-Range gegründet wäre, sattsam unterrichten, da sich denn unter andern fande, daß

1) Die alten Ceremonialien des Römischen Hofes dem König in Engelland vor dem Könige in Castilien und Spanien, den Vor-Rang gegeben.

Es ist zwar vorher Erwehnung geschehen, daß der Pabst gekrönten Häuptern, nicht vorschreiben könne, es ist aber doch darbey auch gedacht worden, daß man dieses cum grano salis annehmen, und nach denen Umständen der Zeiten ansehen müsse. So lange daher das Europa Christiana den Pabst ut Caput Ecclesiæ adgnosciret, in so weit haben auch

des-

dessen Ausspruche gegolten: In denen nachherigen Zeiten aber haben sie annoch diese Würckung, daß sie einen Beweiß abgeben, wie weit man sich ehemals sothanen Decretis Papalibus unterworffen, und selbigen nicht wiedersetzet gehabt.

2) Auf denen Conciliis zu Costnitz und Basel hätten die Englischen Ministri vor dem Spanischen den Vorsitz gehabt.

Hat mit vorigen gleiche Bewandniß.

3) Sey Engelland ein uraltes Königreich, welches bereits im 4ten Seculo von der königlichen Würde reden könnte.

Wenn das Alterthum, oder das Jus Primo genituræ Politicæ etwas in dergleichen Streitigkeiten thun solle; so wäre Engelland allerdings fundirt.

4) Die Könige in Spanien wären vor dem nur Grafen gewesen.

Doch es wurde hier auf die Landes-herrliche Gewalt ankommen, nicht aber auf die Dignitäten, oder Titulum Honoris, wie von dieser Sache vorhin auch schon erwehnet worden.

5) Habe Pabst Julius II. in denen, zwischen Henrico VII. in Engelland, und dem Ferdinando Catholico, entstandenen Rang-Streitigkeiten den Ausspruch vor Engelland gethan; was hierbey zu erinnern; findet sich ad art. I.

Bey denen Tractaten, darvon unter andern Metern in seinen Niederländischen Geschichten l. 13. nachzusehen, ist dieser Rang-Streit nicht geendiget worden. Es findet sich auch nicht, daß solcher nachher beygeleget worden, daher dann beyderseits Gesandten sich fleißig hüten, daß sie mit einander nicht

pu-

publice concurriren, obgleich Spanien und Groß-Britannien dermahlen ziemliche Freunde miteinander zu seyn scheinen. Denn ob sie gleich öffters zusammen Conferenzien zu halten pflegen, so ist doch vorher bereits gewiesen worden, wie es deßfalls bey dergleichen Begebenheiten pflege gehalten zu werden.

Die Cron Portugall suchet so wol einem Römischen Könige als auch denen Cronen Franckreich Engelland und Polen den Rang streitig machen.

Wenn man aus der Aelte eines Staates einen Vorzug suchen solte, wie vorher wegen dieses sogenannten Juris Primogenituræ Politicæ Erwehnung geschehen; so müste der Cron Portugall unfehlbar kein Rang vor denen Königreichen, Franckreich, Engelland, Spanien, Polen und andern gebühren: es suchen aber die Portugiesen den vermeinten Vor-Rang aus andern Gründen herzuleiten. Denn weil dieses Reich etwa erst ao. 1136. oder 1138. seinen Anfang genommen, wie dieses aus der Historie in so weit bekannt ist, so kan ihm freylich aus gedachtem Jure Primogenituræ Politicæ kein Vor-Rang gebühren, daher wollen sie selbige aus diesen Gründen herhohlen. Und zwar

1) Hätten sie grosse Conqveten in Ost- und West-Indien, ingleichem in Africa gemachet, und schade nicht, daß sie diese Conqveten dermahlen nicht alle mehr besässen.

Alleine dieses Argument heisset nichts; weil einem Staate wegen gemachter Conqveten kein Vor-Rang zuwachsen kan, indem sonst Spanien allen und jeden Staaten in der gantzen Welt vorgehen mü-

müste, indem es wegen America deßfals alle Staaten übertrifft, die jemals Eroberungen verrichtet haben.

2) Werde es von Barbarischen Printzen vor einen mächtigen Staat gehalten.

Hieraus schliesset ebenfalls nichts, indem was ein anderer thut, einem dritten deßfalls keine Regul vorgeschrieben wird. Zu dem sind ausländische Staaten von der eigendlichen Beschaffenheit der Europäischen Staaten nicht allemal recht benachrichtiget.

3.) Treibe Portugal grosse Commercien.

Auch dieses heißt im Grunde nichts, angesehen, das blosse Commercien-Wesen, keinen Vorrang zu geben vermag, denn sonst Holland den Rang ebenfalls vor allen und jeden Staaten haben muste, weil selbiges weit grössere Commercien hat, als Portugal. Zu dem seynd der Portugiesen ihre Commercien in Betracht der Engelländer und Holländer ihrer, in nicht die mindeste Vergleichung zu setzen, sintemahl selbiger sich weiter nicht, als nach Brasilien erstrecket, etwas weniges was sie etwan annoch in Africa und Ost-Indien thun, desfalls ausgenommen, da hingegen die Holländer und Engelländer die gantze Welt gleichsam mit ihren Commercien anfüllen.

Indessen findet sich zwar nicht, daß die Portugiesen sich unterstanden hätten, denen Cronen von Spanien, Franckreich und Engelland dem Vor-Rang öffentlich streitig zu machen, iedoch mag es wohl unter der Hand geschehen seyn.

Die Cron Polen aber hat der Crone Portugal nach

nachher einen Rang-Streit erreget, daher an dem Hofe des Kaysers Caroli V. sich deßfalls dieser lächerliche Casus soll zugetragen haben, indem der Polnische und Portugiesische Gesandte sich einsmahls bey einer gewissen Solennitæt in der Kirchen eingefunden, weil nun der Polnische Gesandte gerne den Rang vor dem Portugiesischen gehabt, der gleich unter ihm gesessen, sey er aufgestanden, unter dem Schein, als ob er mit iemand, was reden wollen, habe ihm also die rechte Hand gereichet, da dann der Portugiesische auch aufgestanden, der Polnische aber sey geschwind um ihn herum getreten, und habe sich an dessen Stelle gesetzet. Dieses habe der Kayser, Carolus V. gesehen, habe auch sein Mißfallen darüber bezeuget, gleichwohl sey die Sache unentschieden geblieben; Ob auch gleich der Pabst ein Decisum soll gefället, und Portugal den Rang vor Polen zuerkannt haben, so findet sich doch bey keinem Authore, daß diese Sache völlig ausgemachet wäre; Es concurriren auch die Polnischen und Portugiesischen Gesandten selten an denen Höfen der Europäischen Staaten, eines theils, weil diese 2. Cronen sich nicht groß in die Staats-Angelegenheiten des übrigen Europä mengen, es sey denn, wo es nothwendig geschehen muß, andern theils, haben sie noch zur Zeit mit einander keine sonderliche Connexion. Immittelst ist es doch an dem, wenn man diese Rang-Streitigkeiten aus denjenigen Gründen entscheiden solte, daraus sie insgemein pflegen entschieden zu werden, so würde der Cron Polen der Rang vor Portugall nothwendig müssen zuerkannt werden.

Die

Die Cronen, Dännemarck, Schweden und Polen, streiten wegen des Vor-Rangs sowohl unter sich selber, als auch mit andern.

Es ist allerdings an dem, daß Dännemarck und Schweden unter die allerältesten Staaten von Europa gehören, deren Anfang so alt, und Eyß-begrauet, daß man nicht einmal auf selbigen zu kommen vermag, ob es wohl auch seine Richtigkeit hat, daß von Seiten der Dänischen und Schwedischen Scriptorum allhier ein hauffen Fabel-Possen mit unterlauffen, welches aber vornemlich von daher rühret, daß man sich einbildet, es müste die Welt nur von des Noah seinen drey Söhnen seyn besetzt worden, daher man auch nach diesem einmal angenommenen falschen Principio dem Japhet Europam, zutheilet, wie diese werckliche Lehre, so wohl der Berosus, oder vielmehr Pseudo-Berosus, und dann insonderheit Francisci in dem ersten Buche des Bar. Valasors seine Ehre des Hertzogthum Krayns, Cluver. in German. Antiq. andern nach der Länge her erzehlen, obgleich aus des Eusebii Præparat. Evangel. sogleich dargethan werden kann, daß Noah 10. Söhne gehabt, darvon die andern Sieben er nach der Sünd-Fluth gezeuget, wie alles dieses anderwärts mehrers erwiesen und ausgeführet worden. Doch dem sey jetzo, wie ihm wolle, genug, daß die Dänen, wenn sie den Vor-Rang vor einigen andern Staaten behaupten wollen, vornemlich anführen,

1) Es

1.) Es sey ihr Königreich eines der alleraltesten in gantz Europa.

Vid. Pontan. rer. dan. l. 1. Cranz. Hist. Dan. l. 1. et alios.

Dieses Argument kömmet zwar auf das Jus Primogenituræ Politicæ an, wie wenig aber unter denen Staaten von Europa auf selbiges gesehen werde, ist aus vorhergehenden zu befinden. Es begehet aber Zwanzig in Theat. Præced. P. 1. einen nicht geringen Schnitzer, wenn er saget: Es habe Carolus M. Goderichum, den Dänischen König nicht nur in der Königlichen Würde bestättiget, und mit ihm ein Bündniß gemachet, sondern auch zu der Christlichen Religion gebracht, indem allhier bald so viele Fehler zu befinden, als Worte Herr Zwanzig vorgebracht. Und zwar was die vermeinte Confirmation der Königlichen Würde anbetrifft, so könnte gewiß nichts wercklichers gesaget werden, als eben dieses, sintemal die Scriptores Francici selber zustehen, daß Goderich ein sehr grosser Feind von dem Carolo M. gewesen, daher er ihm keine Königliche Würde kan gegeben haben. Nebst dem wuste man von dergleichen Actibus damahls nichts, sondern es war vielmehr der Könige der Francken ihre Haupt-Maxime, alles unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen, so weit sie nur mit ihrem Schwerde reichen könnten. Am allerwenigsten aber ist der Wahrheit gemäß, daß Goderich sey ein Christ geworden, und siehet man wohl, daß Herr Zwanzig weder den Eginhardum, noch andere Scriptores Franciscos nachgesehen gehabt, die ihme, nebst denen Dänischen, von alle dem gar an-

dern Unterricht würden gegeben haben. Alleine wenn auch alles dieses seine Richtigkeit hätte; so würde doch solches Dännemarck wegen der gesuchten Prærogativ nicht viel helffen.

2.) Sey Dännemarck ein Staat, der bereits in denen gar alten Zeiten sehr mächtig gewesen, indem Engelland, und nachher gantz Norden samt allen und jeden Küsten und Landen an der Ost-See unter seiner Gewalt gestanden.

Dieses hat zwar in so weit seine gute Richtigkeit, und reden von diesen gemachten Eroberungen nicht nur die Dänischen Historici, sondern man findet dieses auch bey andern. Alleine das gantze Argument beweiset weiter nichts, als daß Dännemarck vor dem zwar sehr mächtig gewesen, ob aber daraus ein Recht zu einer Prærogativ vor andern folge, wird jeder von selbsten finden, daß daraus nichts zu schliessen stehe, sintemahl es in der Welt überhaupt also beschaffen, daß man nicht auf das Vergangene, sondern auf das Gegenwärtige zu sehen pflege.

Die Cron Schweden hingegen will diesen Vor-Rang der Cron Dännemarck auf keinerley Weise und Wege einräumen, sondern sagt vielmehr:

1.) Sie sey eben so alt, als wie Dännemarck, ja sie könne mit ihrer Aelte noch viel höher hinan steigen, als diese Cron zu thun vermöge; Wiewohl dieses Argument eben nicht viel heisset, man will ietzo auch nicht beschäfftiget seyn, zu untersuchen, woher Schweden den Namen empfangen, weil dergleichen Dinge in der Historie nichts ins besondere ausmachen.

In-

Indessen wird in der Historie in so weit sehr geirret, wenn Magnus in seiner Chronica Sueciæ vorgiebet, er habe unter dem Carolo M. ein König in Schweden, Namens Pior mit gedachtem Carolo nicht nur eine genaue Freundschaft geschlossen, sondern er sey so gar mit selbem in Allianz gestanden. Denn, wie überhaupt die alten Schwedischen Dinge voller Ungewißheit seyn, also weiß auch kein Fränckischer Scriptor von dieser vorgegebenen Freundschaft und Alliantz etwas, vornemlich da nicht abzusehen stehet, was diese Allianz besagten Carolo habe helffen oder schaden sollen? welche Bewandniß es auch mit dem hat, was von dem Ludovico Pio und dessen, bey Schweden gesuchten Freundschaft, pfleget gesaget zu werden, ob es wohl an dem ist, daß er den so genannten heiligen Anscharium nach Norden abfertigte, um die Leute allda zu bekehren oder vielmehr zu verkehren *)

Aus allen dem aber folget doch noch keine Prærogativ vor Dännemarck, sondern es ist vielmehr

*) Daß die reine Christliche Lehre, so wie solche der Heyland der Welt durch seine Apostel der Welt verkündigen lassen, gleich im 1. Jahrhundert nach Christi Geburt in Schweden bekannt geworden, ist unter andern deutlich genug aus dem Autore der so genannten Vitis equilonaris zu ersehen, alwo zugleich zu befinden, daß Anscharius diejenigen verfolget, die sich an gedachte reine Lehre gehalten, ihn aber vor keinen Apostel erkennen wollen.

nur ein Beweiß, daß beyde Reiche mit einander wegen des Alterthums gleichsam al pari gehen.

2.) Sey die Schwedische Nation, die in denen ältern Zeiten unter den Namen der Gothen bekannt gewesen, wegen ihrer tapfern Thaten nur allzu berühmt, indem sie ja ein Schrecken der gantzen Welt geheissen, daher auch Norden nur insgemein Vagina Gentium genennet worden.

Dieses Argument kommet vornemlich auf das Principium an, als ob aus Schweden gantz Europa besetzet worden, welches zu den Zeiten des Basseler Concilii der Ertz-Bischof von Upsal, in denen neuen aber der Stiernhielm in seinem Anticluver und ausführlicher der Rudbeck in der Atlantica zu behaupten sich bemühet. Wenn man aber dieses Vorgeben genau ansiehet, will es eben so gar viel Stich nicht halten. Denn was diejenigen Gothen anbetrifft, die in Italien einbrachen, und nachher zum Theil nach Spanien giengen, allwo sie das Ost-Gothische Königreich stiffteten, so kamen solche ja nicht aus Norden, sondern ihr Vaterland war an der schwartzen See, und dort herum; der Gallische West-Gothische Staat aber ist zwar aus Schweden ursprünglich her, allein dieses war nur ein kleiner Staat, der in Betracht der andern eben allzu vieles Ansehen nicht verdienet. Es hat also vorgedachter Ertz-Bischof zwar wohl etwas gesehen, und von etwas aus der Historie gleichsam hören reden, aber er hat solches nicht recht verstanden. Dann hierunter muß vornehmlich das uralt Scythische Reich von deme Justinus verstanden worden, l. 2. Cap. 3. Hist. etwas, aber auch sehr denckel geden-

dencket, u. dessen Conring. de vet. Stat. Helmst. auch einiger massen mit erwehnet, welches alles aber durchgängig so unerleutert geschiehet, daß man zwar wohl weiß, daß dieser ungeheure grosse Staat in der Welt gewesen, aber man findet von selbem keine rechte Nachricht. Indessen ist dieses in so weit wohl wahr, daß zwischen diesem Scythischen Reiche, und des Nebucadnezars seinem Staate, wenn man alles genau ansiehet, sich eine vollkomene Ubereinstimmung befindet, wenn man aber sagen wolte, es wären diese 2. Staaten in der That nur einer gewesen, so würde dieses eine der aller paradoxesten Meinungen zwar genennet werden, die aber doch vielleicht so gar ungegründet nicht seyn dürffte. Indessen ist von diesem ehemahligen grossen Scytischen Staate es vornehmlich zu verstehen, wenn die Gothen ein Schrecken der Welt genennt werden, weil Scythen und Gothen von einander weiter nicht, als nur dem Nahmen nach unterschieden.

3.) Habe die Cron Schweden beständig grosse Conqueten gemacht, dahin vornemlich gehöre, was der vortreffliche Held Gustavus Adolphus gethan.

Dieses Argument springet ziemlich in der Historie herum, indem es von denen gantz eyß-grauen Zeiten sogleich auf die allerneuesten verfällt, wenn es aber nach der Wahrheit der Historie untersuchet werden solte, so würde sich gewiß genug finden, daß die Cron Schweden, die gar alten Zeiten ausgenommen, nie einige Conqueten gemacht, indem sie vielmehr entweder unter Dännemarck gestanden, oder doch mit selbigem vereiniget gewesen.

Die Conqueten hingegen der neuern Zeit betreffend, so seynd solche eben von keiner allzu grossen Wichtigkeit, jedoch ist dieses gewiß, daß der König Gustavus Adolphus, wenn er seines grossen Glückes sich recht zu bedienen gewußt, gar leicht die deutsche Reichs-Crone hätte darvon tragen können, er machte sich aber ohne Noth in Deutschland verhaßt, war auch denen listigen Maximen der Spanier und seiner andern Feinde nicht gewachsen genug. Daß sonst die in Deutschland von denen Schweden beschehene Eroberungen ihnen nicht viel helffen, hat seine Richtigkeit, daran aber die Schweden, selber schuld, indem sie nicht verstehen wollen, was sie eigendlich an selbigen haben, welches aber weiter zu untersuchen, des Orts nicht ist.

4.) Warum sie bey Unterschreibung der Osnabrug-Münsterischen Friedens-Tractaten, nebst der Cron Franckreich al pari gegangen, indem sie selbiger in allen und jeden Ehren und Würden gleich geachtet worden.

Alleine dieses Argument wird wider Dännemarck keinen Vorzug machen, indem es mehr nicht beweiset, als daß die Cron Schweden an Ehren und Würde der Crone Franckreich gleich geachtet gewesen; weil nemlich bey Unterschreibung ermeldter Friedens-Schlüsse von gecrönten Häuptern sonst Niemand concurrirte, als besagte 2. Cronen.

5.) Hätten die Könige in Schweden ehedem den Titel, König der Vandalen geführet.

Hier-

Hierauf bauet Coccen. im Antiquit. Suev. Gothica sonderlich viel, Conring. aber de Fin. Imp. l. 1. will dafür halten, es hätten die Könige in Schweden den Titel König der Venden etwan um die Zeit zu gebrauchen angefangen, als sie die unter der Königin Margeretha gemachte Union, wieder aufgehoben; doch es mögen die Könige in Schweden diesen Titel zu führen angefangen haben, wenn sie wollen, so wird es ihnen nichts helffen, weil sie von der ehemaligen Vandaler Land nie etwas inne gehabt. Wenn aber verschiedene Königreiche zu besitzen dieses einen Vorzug geben solte, so könnte Schweden zwar von daher, jedoch wegen gantz anderer Königreiche solchen suchen, von denen aber die Schweden selber nichts gewust, bis vor einiger Zeit Rodbeck in seiner Atlantica diese eyßgraue Antiquitæt allmählig zu erleutern angefangen. Es führen nemlich die Dänen und Schweden die drey Cronen, und ist von selbigen bereits im 1. Theil der Prætensionen einige Erwehnung geschehen, daß selbige nicht Dännemarck, Schweden und Norwegen andeuten, wie zwar Loccenius de tribus regni Sueciæ coronis und andere dafür haben halten wollen, sondern daß selbige vielmehr die drey grossen Königreiche bemercken, aus denen das Königreich Schweden vor dem zusammen gesetzt gewesen, nemlich aus Schweden, Gothland und Helsingen. Von diesem 3. Königreichen also, wenn, wie gedacht, aus dem Besitz verschiedener Königreiche eine Prærogativ zu nehmen stünde, würde Schweden dergleichen zu prætendiren befugt seyn, daß aber auf diese Dinge nichts zu bauen, ist vorher be-

 reits

reits gar umständlich erwiesen worden. Indessen machte wegen dieser 3. Cronen 1570. zu Stettin Dännemarck und Schweden mit einander einen Vertrag, Krafft dessen solcher Streit durch folgende Commissarien solte untersuchet und ausgemachet werden, nemlich durch den Kayser, durch Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, denen Hertzogen von Braunschweig, und denen Fürsten von Anhalt, es ward aber in dem 1613. auch zu Stettin getroffenen Frieden von dieser Commission nichts gedacht, gleichwie das gantze Rang-Wesen bisher, gleich andern dieser Art, ebenfalls unerörtert, ja gantz und gar gleichsam unangetastet liegen geblieben. Ob man gleich durch den Stettinischen Vertrag, und andere darauf erfolgte Frieden, wegen der drey Cronen, und deren Führung, die Sache beygeleget worden. Wegen des Grüssens und Seegel-Streichens aber, hat die Sache also ihre Endschaft erreichet, daß dieser Streit zwischen diesen 2. Cronen eben also abgethan, und beygeleget sey, wie solcher zwischen Engelland und Holland verglichen worden, und wären der Rothchildische Koppenhagische samt dem 1720. getroffenen Frieden weiter nachzusehen.

Wann aber sonst Hr. Zwanzig in seinem Theat. Præced. P. I. Tit. XI. dafür hält, es könne den Titul, König der Wenden, das Chur-Brandenburgische und Königliche Preußische Hauß am besten suchen, so ist bey dieser Sache vorher zuerinnern, daß Wenden und Vandalen nicht einerley Volck, sondern vielmehr zwey gantz verschiedene Völcker gewesen, obgleich nicht wenige

Ge-

Gelehrte, als Cranz in Vandal. Pufend. in seiner Einleitung, und andere mehr diesen Irrthum begangen. Denn was die Vandaler anbetrifft, so waren solche Deutschen, und begriffe die alte Provincia Vandaliæ alles das unter sich, was jetzo Westphalen, Nieder-Sachsen, und die Marck-Brandenburg pflegen genennet zu werden, gleichwie auch gantz Pommern und Preussen zu Vandalien gehöreten. Die Wenden aber oder Sclaven kamen aus Scythien und von der Caspischen See her, von dar sie etwan im 3. Seculo, bekannter massen, in Deutschland eingebrochen, man auch in der deutschen Historie suchen muß, was sie allda vor Staaten angeleget. Daß indessen das Haus Brandenburg befugt sey, den Titul, als König der Vandaler zu führen, hat in so weit seinen guten Grund. Denn wie mit Bestande der Wahrheit nicht wohl geleugnet werden kann, daß die ehemahligen grossen Haupt-Provintzien, aus denen Deutschland bestanden, vier besondere Königreiche gewesen, wie denn Lehmann in seiner Speyerischen Chron. l. 2. diese Wahrheit selber erkennet, anderer die sie ebenfalls mit eingesehen jetzo zu geschweigen; als gehöret der Vandaler Staat mit unter besagte vier Königreiche, daher auch, als die Sachsen sich von dem alten Vandalien Meister machten, sie, in Annehmung des Königlichen Tituls, hierauf vornehmlich mit gesehen. Wenn man aber dem Hause Brandenburg das Recht zum Königlich-Vandalischen Titul zuschreiben will, so würde sich dieses vornehmlich darauf mit gründen, daß es die Haupt-Provintz dieses ehemahligen Staates besitze, nehmlich

lich das alte Brennaber, oder Brandenburg, an welchem Orte die alten Vandalischen Fürsten ihr vornehmstes Hof-Lager gehabt, welche Wahrheit der Author des vertheidigten Königreichs Preussen mit hätte berühren und weiter ausführen können. Man hat aber von diesen Dingen damals gar umständlich gehandelt, und die Wahrheit derselben aus denen Zeugnissen der Röm. Scriptorum selber mit dargethan und beygefüget.

Die Cron Polen hat der Cron Schweden den Rang auch streitig zu machen gesuchet.

Weil Rang-Streitigkeiten in der Welt einmahl Mode geworden, die Cron Polen aber in die Europäischen Staats-Angelegenheiten sich vorher niemals groß gemischet, gleichwol gedachte Cron nachdem angefangen, in ermeldte Staats-Händel, sich je mehr und mehr mit einzulassen; Als ist selbige auch auf die Rang-Zwistigkeiten gefallen, darzu sie aber sonderlich die Cron-Schweden scheinet ausgelesen zu haben, und worzu sie vornehmlich mag veranlasset haben, daß Polen und Schweden einsmals unter einem Haupte gestanden. Die Ursachen, so die Polen wider Schweden anzuführen pflegen kommen vornehmlich darauf an, daß es

1) Ein sehr altes Königreich sey.
2) Sey es ein mächtiger Staat.
3) Wären dessen Könige allemal Souveraine Herren gewesen.
4) Habe, als Polen und Schweden unter einem Haupte gestanden, Polen allemal den Rang vor Schweden geführet.

Die

Die Cron Schweden versetzet hierauf:

1) Der Schwedische Staat sey weit älter, als der Polnische.

Dieses Argument machet im Grunde, wie oft gewiesen worden nicht viel aus, weil auf die älte nicht zu bauen, mit Bestand der Warheit auch nicht dargethan werden kann, welcher Staat vor dem andern dieserhalben den Vorzug führen solle. Zu dem, wenn es ja auf die Aelte ankommen solte, weiset die Historie daß Schweden weit älter sey als Polen, indem der Polnische Staat etwa im 3. oder 4. Seculo nach Christi Geburt von dem Lech angeleget worden, denn ob das alte Sarmatien unter einem Haupte gestanden, ist unbekannt, ob es gleich eben so gar unwahrscheinlich nicht fallen will. Wie aber die Römer die hochmüthigste Nation von der Welt waren, also achteten sie auch alle andere Völcker gegen sich gleichsam nur vor wilde Bestien, um deren Geschichte sich zu bekümmern der Mühe nicht werth sey, daher auch in ihren Geschicht-Büchern, so wenig, oder fast gar nichts, von dem Statu Politico des alten Sarmatien vorkommet, genug aber, daß selbige lange Zeit eine Römische Provintz gewesen.

Zwar machet man der Cron Polen noch eine Quæstionem status politici, nemlich es hätten die Fürsten in Polen erst sehr spath den Königlichen Titul angenommen, ja sie hätten selbigen anfänglich nur bloß ex Beneficio der deutschen Kayser führen dürffen, auf welch Argument sonderlich Herr Conring. de Fin. Imp. l. 1. grosse Berge bauet. Alleine was das erstere anbelanget, so kommet alles

auf

auf eine falliciam termini an. Denn weil das Wort Thex, nach seiner wahren Bedeutung nur so viel, als einen Ober-Herrn anzeiget, wie davon anderwerts bereits mehrere Erwehnung geschehen, die Päbste aber ihnen nachher, und etwan im 8. Seculo die Bedeutung beylegeten, daß es ein gecröntes Haupt hiesse mithin die Vernunfft selber weiset, daß die Crone einem Fürsten keine mehrere Macht und Gewalt ertheilet habe, als er vorher in seinem Lande gehabt, so wird hieraus wieder die Cron Polen kein Argument zu nehmen seyn, noch weniger ein Beweiß von daher folgen, weil die Polnischen Fürsten den Königlichen Titul etwas langsam zu führen angefangen, daß sie um deswillen andern Königen nachgehen musten. Der andere Punct aber, als ob die Königliche Würde von denen deutschen Kaysern herrühre, lauffet ebenfalls auf ein falsches Principium hinaus, ob habe es vor dem Lehen-Staaten in der Welt gegeben, von welcher falschen und irrigen Sache vorher bereits gar umständlich geredet, und deren Ungrund hinlänglich gewiesen worden. Solchergestalt fliesset hieraus nichts, welches wieder die Cron Polen in so weit seyn könnte.

2.) Daß Polen sonst ein mächtiger Staat sey, hat in so weit seine Richtigkeit, alleine wie wenig dieser Satz beweise, und zur Erlangung eines Vor-Rangs vor andern hinlänglich sey, davon ist auch schon erwehnet worden.

3) Eben so verhält es sich wegen des dritten Arguments, indem alle diejenigen Staaten, die dermahlen Königreiche hiessen, vor dem eben so

Sou-

Souverain, das ist, independent gewesen, als wie die Cron Polen.

4) Wegen des vierdten mögte es auf einen mehrern Beweiß ankommen, ob nemlich bey der ehemahligen Union der Cron Polen mit Schweden, jene den Rang vor dieser geführet. Es lauffet aber dieses Vorgeben wider die Eigenschaft unirter Staaten, als die sich eben um deßwillen mit einander uniren, daß sie keinen Rang-Streit untereinander haben wollen, wie dieses vornehmlich auf der, zwischen Engelland und Schottland, ingleichen der Königreiche Castilien und Arragonien getroffenen Union erhellet.

Ausser dem aber haben die Schweden annoch eingewendet.

1) Sey Schweden ein Erb-Reich, die Cron Polen aber wäre eine Wahl-Staat.

2) Als Schweden und Polen miteinander unirt gewesen, habe sonderlich der König Sigismundus III. die Cron Schweden allemal der Cron Polen vorgesetzet gehabt.

v. Mithov. de Controv. inter Polon. & Svecos.

Doch hierauf würde auch gar leicht geantwortet werden können; und zwar

1) Komme es in Rang-Streitigkeiten weder auf die Wahl, noch auf die erbliche Nachfolge, wohl aber iedoch nur zum Theil, auf die Macht und Gewalt an, darmit ein Staat beherrschet werde, denn sonsten müste das deutsche Reich, weil es ein Wahl-Reich ist, auch keinen Vor-Rang haben.

2) Was König Sigismundus gethan, brauche einen

nen mehrern Beweiß, und Erläuterung, müste sich auch finden, daß die vorhandenen Acta, darauf man sich beruffen wolle, bloß Schweden anbetroffen, da man dann dieses Königreich nothwendig obenan se en müste.

Es hat aber die Cron Polen mit ihrem Gesuch nie etwas ausgerichtet, weil man an allen Königlichen Höfen von Europa der Cron Schweden den Rang unweigerlich gegeben, darbey es denn auch beständig sein Bewenden gehabt.

Als Ungarn seine eigene Könige hatte, suchte dieses Reich vor Polen den Vor-Rang und Ehren-Stelle zu haben. Es ist wohl kein Zweiffel, daß Ungarn ein gar altes Königreich sey, ungeachtet der uralte Zustand von diesen Ländern uns eben so wenig bekannt ist, als wie von vielen andern dergleichen Staaten Europens sich dieser auch findet, ausgenommen, daß man weiß:

1.) Daß diese weitläuftigen Länder in denen gar alten Zeiten Panonien geheissen.

2) Daß das alte Panonien, und zwar dessen Obertheil, welches jetzo Ober-Ungarn genennet wird vor diesen das heutige Unter-Oesterreich mit in sich begriffen.

3) Daß diese Länder unter denen Römern gestanden haben.

Wie man aber über der Etymologie des Namens Panonien sich nicht aufhalten will, indem es vielleicht so viel heissen könne, als das Herren-Land weil Van in der alt deutschen Sprache Herr bedeutet, au, aber die Termination Gau, ist, wiewohl die Ungarischen Scriptores von dem eigendlichen Verstan-

stande des Wortes Gau und Panonien gantz nichts zu sagen pflegen. Indessen nahmen dieses Land denen Römern die Hunnen hinweg, die etwan im 4. oder 5. Seculo nach Christi Geburt unter dem Attila, aus dem innern Scythien herfür brachen, welcher Fürst ein Apanagirter Herr des Scythischen Staats gewesen; und den man insgemein als einen grausamen Wüterich abzumahlen pfleget es hat aber Attrokockty in seinen Origin. Hungar. die Defension dieses Herrn nicht so wohl unternommen, als vielmehr gantz glücklich geleistet, indem er ein wackerer, tapfferer, und nach seiner Religion, gar frommer Herr gewesen. Die Hunnen selber waren Scythen, es wird aber der Name Hun so viel als das heutige Wort Kühn seyn, wie denn auch ihre Sprache mit der uralt Celtisch-oder Scythischen eine grosse Verwandniß hat, davon man unter andern des Gortp. Becani-Orig. Antwerp. ingleichem Belii Literat. Hunnicam nachsehen darf, obgleich ermeldter Becanus anfänglich nicht allenthalben Beyfall finden wolte, auch dieses Buch selber dermahlen wenige können, die gleichwohl in der Etymologia linguarum etwas haben thun wollen. Des gelehrten Belii sein Werck gen aber hat keinen andern Fehler, als daß dem sonst vernünfftigen Manne gefallen, die Hunnische Sprache und Buchstaben aus der Ebräischen her zu hohlen. Die Hunnen aber wurden nachmals von denen Ungris und Avaris oder Avaribus unter ihre Botmäßigkeit gebracht, von welchen Völckern zum Theil Axathias de Bel. Gothis. handelt, jedoch ist von selbigen vornehmlich Bonfin. rer. Hung. Dec. 1. nach-

zu-

zusehen, wiewohl Bonfinius in denen alten Zeiten dieses Landes theils sehr kurtz, theils denen auswärtigen Scriptoribus zu viel traumt; Nicht weniger kann von selbigem Thurocz de Rewa de Monarch. Hung. mit nachgesehen werden, ob man gleich wegen Hungarn auch sagen muß, es mögten die alleraltesten Zeiten dieses Landes ebenfalls noch besser erläutert werden. Immittelst meinet Herr Zwanzig in Theatr. Præced. es könne die Prærogatio vor Polen von daher dem Königreich Ungarn zugesprochen werden, weil es

1) Ein älterer Staat als Polen sey, indem selbiges bereits im 4ten Seculo seine Könige gehabt.

Wenn die Europäischen gecrönten Häupter auf dieses Argument in ihren Rang-Streitigkeiten etwas bauen wolten; so könte es zwar wohl einiger massen beweissen, allein wie solte man die angegebene Aelte bey einem jeden Staat hinlänglich demonstriren können?

2) Sey Hungarn eher als Polen zur Christlichen Religion gelanget.

Dieses wird in Passibus Juridicis nichts ausmachen, obgleich die Päbste vor dem hierauf gesehen, denn was die von dem Römischen Hofe angegebene Ausbreitung der Christlichen Religion anbetrifft, so ist anderwärts *) gar umständlich gewiesen worden, daß diese angegebene Religions-Ausbreitung nichts

*) V. P. I. der neuen Schlesisch. Kirchen-Historie it. Sagittar. de Paganis. & Cristian. Thuring.

nichts anders als eine blosse Erfindung des Römischen Hofes sey, und daß vielmehr die Christliche Religion lange vorher in der gantzen Welt bekannt gewesen.

3.) Habe der Römische Hof in dem Ceremoniali von 1503. Ungern vor 3. andere gecrönte Häupter insonderheit aber vor Polen gesetzet.

Wie weit dieses Argument tauge, darvon ist vorher öfters Erwehnung geschehen.

4.) Nicht weniger habe Ungarn die Königliche Cron eher von denen Päbsten empfangen, als die Polnischen Printzen, indem der Pabst Sylvester II. dem König Stephano in Ungarn die Cron zugesendet gehabt.

V. Reva de Monarch. Hung.

Dieses Argument machet, gleichwie das vorige, zwar unter Catholischen Printzen etwas aus, aber es findet dermahlen, und nachdem die Religions-Aenderung vorgefallen, weiter keine statt.

5.) Bestehe das Königreich Ungarn aus 4. Königreichen, nemlich aus Ungarn, Dalmatien, Croatien und Slavonien.

Alleine dieses heisset auch nichts, indem solchergestalt Spanien allen und jeden gecrönten Häuptern den Vor-Rang streitig machen könte, ja selben von daher de Jure haben müßte.

6.) Habe es vor dem, gegen die Deutschen, und auch gegen die Polen, gleichwie nachher gegen die Türcken grosse Kriege geführet.

Dieses hat mit vorigem gleiche Bewandniß, auch an und vor sich selber richtig ist, daß geführte Kriege keinen Vor-Rang geben, sonst würde man

unter denen gecrönten Häuptern nimmermehr das Ende ihrer Rang-Streitigkeiten erreichen, weil sämtliche entweder gegen andere in Krieg verwickelt gewesen, oder noch in solchen sich befinden.

7.) Sey es eine Vormauer der Christenheit.

Dieses heißt auch nichts, und kommet eines theils auf eine päbstliche Erfindung hinaus, andern theils aber stecket eine andere listige Staats-Maxime darunter. Und zwar hat man die Welt von daher beredet, als ob die Mahometische Religion eine Feindin der Christlichen sey, darmit die Christen dadurch angefrischet würden, denen Türcken die gewonnenen Länder wieder abzunehmen, so dann aber in selbigen die Römische Religion einzuführen. Andere Staats-Maximen hingegen seynd gewesen, um unter diesen Vorwand, Ungarn zu erhalten, und gewinnen zu helfen, wie dieses

Traj. Baccalini in seinen relat. aus dem Parnasso.
Monzamb. de stat. Imp. Germ.

und andere mehrers gewiesen.

8.) Hätten die Könige in Ungarn, als dieses Reich annoch seine eigene Könige gehabt, allemal den Vorzug vor denen Königen in Polen geführet, auch wann beyde Reiche von einem Haupte wären beherrschet worden, wie dieses aus denen Sessionen der Concilien zur Gnüge erwiesen werden könne.

Vid. Rit. de reg. Hung. l. 1.

Dieses Argument hat in so weit seine Richtigkeit, wenn nemlich auf die Autorität der Concilien gesehen werden soll.

Im-

Immittelst erhellet aus alle dem, so ferne Ungarn wieder ein Königreich würde, das ist, seinen eigenen König bekommen solte, welches so wohl zu geschehen vermag, als möglich gewesen, daß Sardinien und Preussen unter der Anzahl der gecrönten Häupter ihre Stelle wieder gefunden, daß dieser König einem Könige in Polen keinen Vor-Rang einräumen würde, mithin dieses in dem Europäischen Staats-Ceremonien nothwendig allerley Weitläufftigkeiten nach sich ziehen müste.

Die Cron Polen aber hat denen Königen in Böhmen allemal den Rang streitig gemacht.

DAß Böhmen vor undencklichen Zeiten ein Königreich gewesen, ist eine Sache, die keinen grossen Beweiß brauchet, und wenn man in die gantz eyßgrauen Jahre von Europa zurücke gehen wolte, so würde dieses vielleicht der Haupt-Staat, unter denen vier Staaten, oder Landen seyn, daraus vor dem das deutsche Reich zusammen gesetzt gewesen. Dann ob gleich einige Gelehrte sich nicht wollen vorstellen, daß Deutschland vom ersten Anfange an seine Könige gehabt, so finden sich doch auch andere, und zwar gar grosse Gelehrte, als Aventius, Goldast, Schedius und noch welche, die diese Wahrheit zur Gnüge erkannt und eingesehen. Und wie man dermahlen nun über 300. Jahr die deutschen Könige aus dem Hause Oesterreich genommen; So will eben nicht un-

wahrscheinlich fallen, daß man vor diesem dieses auch beobachtet gehabt, mithin die Könige aus dem Böhmischen Staat eine grosse Menge Jahre die deutsche Reichs-Würde getragen. Es war aber das alte Bogenheim weit grösser, als Böhmen dermahlen an sich selber ist, indem es nicht nur das heutige Böhmen, Mähren und Schlesien in sich begriffen, sondern auch Bayern, Oesterreich, Steyermarck, Cärnthen, Krayn und Isterreich unter sich hatte; Alleine das eigendliche Böhmen haben die Venden, oder Slaven errichtet, von denen auch das jetzige Königreich Böhmen herrühret, wie hiervon Dubravii res Bohem. Borech. Böhmische Cron Hagecii dergleichen, Bohuslai Baltini Miscellanea Bohem. und Epitom. rer. Bohem. Goldast de regno Bohem. und als ein gelehrt Compendium, Glafey Böhmische Kern-Chron. nachgesehen werden können.

Wenn aber Böhmen wieder ein eigen Königreich werden solte, so meinet Herr Zwanzig in Theatr. Præced. P. I. es müste sodann den Rang nach Polen von daher haben:

1.) Sey Polen ein weit älterer Staat als Böhmen.

Dieses Argument ist wider die Historie, indem vorher gewiesen worden, daß Böhmen bereits in denen gantz alten Zeiten ein Staat gewesen, da hingegen das alte Sarmatien, oder das heutige Polen, wo nicht unter den Bojern, doch vermuthlich unter einer andern Herrschaft gestanden; Ja als Sarmatien unter die Römer geriethe, war Bojenheim noch immer ein eigener Staat.

Wann

Wann daher das Alterthum, oder das Jus Primogenituræ Politicæ etwas beytragen solte, so müste Böhmen nothwendig von daher den Vor-Rang haben, zu geschweigen, daß als die Wenden sich hier satzten, der Polnische und Böhmisch-Wendische Staat zu einer Zeit ihren Anfang genommen haben.

2.) Sey Böhmen ein Staat gewesen, der unter dem deutschen Reiche gestanden, auch dessen Fürsten den Königlichen Titul von denen deutschen Kaysern empfangen hätten.

Dieses ist zwar fast die allgemeine Lehre der meisten deutschen Reichs-Historien-Schreiber und Publicisten, sie sehen aber nicht, oder wollen nicht begreiffen, daß sie etwas statuiren und lehren, das wider alle gesunde und Staats-Vernunft lauffet. Denn weil doch richtig ist, daß alle Kriege um mein und dein geführet worden, mithin ein Fürst, wenn er dem andern sein Land abgenommen, nicht so einfältig handelt, und ihme solches wiedergiebet, am allerwenigsten, daß er den Uberwundenen nur zu einem Lehens-Mann machen solte, indem er von einem solchen Actu nicht den allergeringsten Sieges-Vortheil hätte: zu geschweigen, daß er dadurch sich selber eine Schlange in den Bussen setzte, indem es doch darbey bleibet, daß vor einem versöhnten Feinde man sich hüten müsse. Wann nun die deutschen Kayser, von Böhmen wären Meister gewesen, so würden sie gewiß sehr einfältig gehandelt haben, wenn sie denen dasigen Fürsten das Land hätten wieder geben, mithin dadurch sich einen beständigen Feind, und zwar gantz muthwilliger

weise machen wollen. Daher muß man den angegebenen Nexum feudalem vielmehr also nehmen, daß von Seiten eines deutschen Königes nicht vor rathsam erachtet, binnen denen Gräntzen des deutschen Reichs, weil doch Böhmen unstreitig in selben lieget, annoch ein Königreich, oder einen König zu erkennen. Man hat also dem Fürsten in Böhmen zwar wohl den Titul eines Königes beygeleget, und ihn dafür erkennet, allein aus nur gedachter Besorgniß hat man das Land nicht vor ein Königreich ansehen wollen, bis man wegen dieser Besorgniß ein anders Expediens ausgefunden, wie alles dieses anderwärts mehrers erwiesen. Wie nun aber ex Politica und aus der Praxi publica gantz bekannt ist, daß eine Würde zweyerley sey, entweder realis, die auf dem Lande haftet, oder aber Personalis, die nur auf die Person sich erstrecket; also war ein Fürst in Böhmen allemal nur auf seine Lebens-Zeit in denen deutschen Reichs-Händeln ein König, ward auch in selbem vor einen solchen gehalten, da er hingegen in seinem Lande einen Souverainen Printzen bedeutete.

3.) Die Könige in Polen hätten beständig, oder doch wenigstens von den 15. Sec. an Majestatem independentem gehabt, welches hingegen von denen Böhmen nicht könne gesagt werden.

Auf dieses Argument ist vorher bereits geantwortet worden, daß aber ein König in Böhmen sein Land zu Lehen holet, geschicht in keinem andern Verstande, als wie dieses von denen übrigen Chur- und Fürsten auch geschicht, indem sie dadurch contestiren, daß sie in dem nexu systemati-

so beständig verbleiben wollen, welches aber der habenden Landes-Hoheit keinen Eintrag thut, noch selbige einiger massen vermindert.

4.) Sey Polen ein mächtiger Staat, habe sich auch beständig, sonderlich gegen das türckische Reich, mit grossem Nachdruck gesetzet.

Daß auf dieses Argument nicht zu bauen stehe, darvon ist vorher Erwehnung geschehen, man kann auch denen Polen annoch dieses objiciren, daß die angegebene Widersetzlichkeit gegen das türckische Reich von keiner gar zu grossen Wichtigkeit sey, weil sie ihre gantze Ukraine und Podolien verlohren gehabt, die zwar beyde die verstorbene Königliche Majestät in Pohlen wieder herbey gebracht, jedoch nicht sowohl durch der Polen ihre Tapferkeit, als vielmehr durch die kluge Conduite dieses Höchstseeligen grossen Fürsten. Wenn es also geschehe, daß Böhmen seine Könige wieder bekäme, so ist kein Zweifel, es würden selbige denen Polen keinen Vor-Rang einräumen, darzu sie auch allerdings befugt wären.

Das Königreich Preussen ist zwar ein neuer Staat, kan sich aber doch auch unter die alten Königreiche mit rechnen.

Es gehet mit denen alten Geschichten dieses Volckes eben so, als wie es desfalls bey andern Völckern zu seyn pfleget, nemlich daß man von selbigen wenig, oder fast gar nichts zuverläßliches

zu sagen weiß. Zwar hat Hiartknoch in seinem alt- und neu Preussen solche zu erläutern sich bemühet, weil er aber darinn nur das Eyß gebrochen; so ist es zwar an dem, daß er sich so viel Mühe gegeben, als zu leisten ihm vermögend gewesen, und er deßfalls etwa finden können, was zu seinem Zwecke gedienet; es hätten aber die Preußischen Gelehrten es bey dieser Hartknochischen Arbeit nicht bewenden lassen, sondern in der Sache sich weiter Mühe geben sollen. Immittelst hat es seine Richtigkeit, daß Preussen ein Stück von dem ehemaligen Vandalien gewesen, oder es haben wenigstens die Einwohner dieses Landes von denen Vandalern ihren Ursprung her, und mag wohl seyn, daß sie sich von selbigen loß gemachet, und einen eigenen Herrn erwehlet, welches man so lange gut seyn lassen muß, bis ein gelehrter Preusse desfalls etwas bessers herfür bringet. Denn daß man sich einbildet, es hätte in der vormahligen Welt und deren Staaten nicht auch solche Veränderungen gegeben, dergleichen sich nachher zugetragen, oder man jetzo siehet, ist gewiß sehr irrig. Indessen will man nur soviel wissen, daß Waidewath ein Preußischer König pflege angegeben zu werden, der etwan ein paar Secula nach Christi Geburt gelebet habe. Daß er ein König der Preussen geheissen, wird zwar insgemein gesaget, weil aber, wie oft erinnert worden, dieser Terminus damahls nicht bekannt, so will man nur so viel sagen, er habe einen Souverainen Herrn dieser Lande abgegeben, darbey doch eine andere Frage sich herfür thut, ob

nemlich

nemlich Preussen ehemals zu dem Polnischen Staat gehöret gehabt? Denn daß die Römer von selbigem Herrn sollten gewesen seyn, kan man zum wenigsten aus dem Tacito Cap. 45. de Mor. Germ. nicht sehen, aus deme auch nicht erhellet, wo er die Preussen hingerechnet? Denn wann es seiner, aber gewiß gar Kauderwelsch eingerichteten Beschreibung nachgehen solte, so müste man sie unter die Esten zehlen, welches gleichwohl irrig, es sey denn, daß man sagen wolte es wären alle Einwohner, die disseits der Ost-See gewohnet, Esten, genennet worden. So viel ist indessen gewiß, daß die Polen, als sie von Sarmatien Meister wurden, auch diese Länder sich unterwürffig zu machen gesuchet, welches aber entweder gar nicht geschehen, oder es sich solche sothaner Bothmäßigkeit wieder entrissen, woraus dann die Kriege, die beyde mit einander, ob libertatem geführet, ihren Ursprung hergenommen. Als nun etwan im 12. Seculo König Lescus V. in Polen die alten vermeintlichen Rechte seiner Cron wieder herfür suchte, und sonderl. die Preussen des Königs Bruder, Conrado, Hertzogen in Masuren viel Verdruß anthaten, rieffe dieser, die damals auf ihren Gütern liegende deutsche Ritter, zu seinem Beystand an, die auch unter ihrem Heer-Meister, Hermann von Saltze, an. 1226. oder 1236. in Preussen hinein giengen, und des Landes, nach einem 60. jährigen Kriege sich bemächtigten, wiewohl die Polnischen Scriptores allhier haben wollen, es hätten gedachte Ritter, wieder die errichteten Pacta sich zu Herren

 von

von Preussen gemachet, welches aber die Preußische Gelehrte widersprochen, und auf eine Cession, die ihnen von denen Polen beschehen sey worden, sich beruffen. Die deutschen Ritter also hatten auf dieses Land ein doppeltes Recht, einmal das Jus armorum, weilen sie solches mit ihren Waffen gewonnen, und denn die von denen Polen beschehene Cession. Weil aber diese das letztere nicht zustehen wolten, so seynd nachher eine Menge Kriege zwischen denen Polen und gedachten deutschen Rittern entstanden, die man doch hier nicht zu berühren begehret, und die auf Seiten der Ritter endlich dahinaus lieffen, daß Marggraf Albert, der aus dem Hause Brandenburg, und teutscher Heer-Meister war, An. 1525. sich dahin erklärete, daß er den obern Theil von Preussen, der jetzo das Polnische Preussen heisset, an Polen völlig abtrate, auch aller und jeder Rechte sich auf selben begabe, und zwar wie die Polen haben wollen, der untere Theil aber bliebe ihm und seinem Hause, jedoch damals als ein Polnisches Lehen. Weil nun dieses Lehen zu einem vollkommenen Erb-Lehen gegeben worden, so fiele der Brandenburg-Preußische Antheil, als das Brandenburg-Preußische Hauß ausgienge, vermöge dieser Genealogischen Tabelle an das Chur-Fürstliche Brandenburgische Hauß.

Albertus, Marggraf von Brandenburg, war erster Hertzog in Preussen, † an. 1586.

Albert Friederich, Hertzog in Preussen, † 1618. hinterliesse keine Söhne, sondern eine Tochter.

Anna war die älteste Tochter, sie war vermählet an Johann Sigismund, Churfürsten zu Brandenburg, er † 1619, und ward er wegen seiner Gemahlin Hertzog in Preussen.

George Wilhelm, Churfürst zu Brandenburg. † 1640.

Friedrich Wilhelm, Churfürst von Brandenburg. † 1688.

Friederich, Churfürst zu Brandenburg, und erster König in Preussen, † 1713.

Friedrich Wilhelm, König in Preussen, und Churfürst zu Brandenburg, geb. 1688.

Als nun die Cron Polen An. 1655. mit der Cron Schweden in einen schwehren Krieg sich sehr verwickelt sahe, ware Brandenburg anfänglich ein Schwedischer Alliirter, man hatte aber von Seiten Brandenburg, seine erhebliche Ursachen, diese Al-

liana

lianz zu verlassen und sich 1657. mit Polen zu setzen, welche Tractaten zu Bydgoz oder Braunsberg errichtet wurden, und hauptsächlich darinnen bestunden, daß der Brandenburgisch-Preußische Antheil an das Hauß Brandenburg mit aller Souverainte, und als ein von Polen gar nicht mehr dependirendes Land überlassen ward.

Diese Souverainite also ist der Grund der von des jetzigen Königes in Preussen Herrn Vater angenommenen, oder besser zu reden, wieder herfür gesuchten Königl. Preußischen Cron, bey welcher Sache die gemeine Lehre einiger Publicisten einen grossen Stoß bekomme, wenn sie nehmlich vorgeben, ob könne ein deutscher Kayser Könige machen, da man zwar nicht in Wieder-Rede seyn will, daß er einem Churfürsten den königlichen Titul zu verleihen vermöge, wiewol sich dennoch aus denen Wahl-Capitulationen findet, daß solches nichts anders, als mit Genehmhaltung des gantzen Reiches geschehen könte; doch Kayser Leopold erkannte 1) den Chur-Fürsten von Brandenburg so gleich vor einen König in Preussen. 2) Liesse dem neuen König durch einen eigenen Gesandten, dem Herrn Grafen von Paar, gantz insbesondere gratuliren; der neue König aber satzte 3) bey seiner, den 18. Jan. 1701. zu Königsberg erfolgten Crönung, die Crone sich selber auf, um dadurch anzudeuten, daß er solche von Niemanden, als immediate von sich, seinem Degen, und von GOtt habe. Und weil man bey solchen Actibus ansehen muß, was von dem übrigen Europa geschieht, indem deßfalls kein grosser Herr dem andern etwas vorschreiben kan; als adgno-

scirte 4.) diesen neuen König, sogleich gantz Europa, ohne alle Wieder-Rede, vor einen König in Preussen, welcher Actus 5.) von Seiten Franckreich und Spanien an. 1713. bey dem Utrechtischen Friedens-Schlusse specialiter wiederhohlet und bekräftiget worden. Dieses alles ergiebet sich gleichsam von selbsten, wenn man deßfalls von dem deutschen Reich reden will, daß ein Chur-Fürst, wenn er ein ausserhalb Deutschland gelegenes Land besitzet, von selbem sich eine Würde anzunehmen, vermöge entweder die ein sothaniges Land vorher schon gehabt, oder, was er sich selber desfalls vor eine zu erwehlen beliebet, das übrige Europa aber wird ihn dafür zu adgnosciren, von ihm ersuchet.

Zwar suchte der damalige Pabst, Innocentius XII. durch ein deßfalls heraus gegebenes Päbstliches Breve sich hierwider zu setzen, wolte auch behaupten, Königliche Würden wegzugeben, komme sonst niemanden als ihme zu. Doch er war so unglücklich, daß er auch so gar bey seinen eigenen Glaubens-Genossen desfals keinen Beyfall fande, die an alle sothane Päbstliche Protestationes sich nicht kehrten, sondern vielmehr bey ihrer, dem neuen König einmal gethanen Adgnition beständig verblieben. Das Päbstliche vermeinte Recht aber kommet vornehmlich auf die 2. falschen Principia an: 1.) Er sey GOttes Statthalter: 2) Habe er vor dem Cronen ausgetheilet, daher könne er aus diesem Grunde solche auch noch austheilen, weil nehmlich 3) ohne seine, des Statthalters GOttes, Einwilligung, kein groser Herr sich unterstehen dörffe, einer andern Würde sich anzumassen, als er bisher gehabt.

Die-

Dieses Päbstliche Vorgeben hat zwar der Herr Author des vertheidigten Preussens sattsam wiederleget, und gewiesen, wie man zu keiner Zeit an diese angemaßte Päbstliche Gewalt sich gekehret, immittelst darf man bey dieser Sache nur das Haupt-Fundament, nemlich die angegebene Statthalterschafft GOttes umstossen, so fället das darauf gebauete von selbsten hinweg. Diese Statthalterschaft aber ist eine Sache, die 1) dem Lichte der gesunden Vernunfft und 2) dem Systemati religionis zu widerlaufft. Mit der gesunden Vernunfft streitet sie, weil selbige GOtt als ein allenthalben gegenwärtiges Wesen ansiehet, daher er ja keinen Statthalter nöthig hat, noch weniger kan man ex Revelatione quadam speciali darthun, daß GOtt auf der Welt gewesen, und sich einen Statthalter gemachet. Am allerwenigsten aber will sich auch mit der gesunden Vernunfft räumen, warum GOtt, wenn er ja eines Statthalters auf der Welt bedürfte, selber so viele 1000. Jahre, ohne Statthalter regieret, nachher aber erstlich einen zu setzen angefangen? Wieder die Schrifft aber lauffet die vorgegebene Statthalterschafft, weil in selbiger davon nichts zu befinden, noch weniger die Religion eines Statthalters nöthig hat. Ja wenn auch GOtt gleich in der Religion einen Statthalter hätte haben wollen, so würde solches nur geistliche Dinge anbetreffen, nicht aber der grossen Herren ihre Unternehmungen, die in so weit mit der Religion keine Verwandschafft haben. Doch man lässet alles dieses letzo auf die Seite gesetzet, weil man wohl weiß, daß vernünfftige Catholicken, deren es gar

vie-

viele giebet, an diese vorgegebene GOttes-Statthalterschafft sich nicht kehren.

Die Cron Polen aber hat erstlich in dessen Seculo, und zwar anno 1724. dem Königreiche Preussen eine Quæstionem status moviren wollen, wiewohl bloß der Primas Regni auf diese werckliche Gedancken fiele, mithin sich unterstunde, dem Brandenburgischen Hause die angenommene Königliche Würde in Zweifel zu ziehen, weil nehmlich die Cron Polen sich nicht aller und jeder, über Preussen sonst gehabten Gewalt begeben gehabt. Nun ist es zwar andem, man muß bey den Polnischen Staate die Cron Polen, und die Republic Polen in so weit voneinander setzen, worauf auch der Primas sich zu beruffen vermeinte indem es vorgabe, ob habe die Republic weder die völlige Souverainite über Preussen abgetreten, noch weniger in die angenommene Königl. Würde consentiret, indem die Gesandschaft, die der König in Polen an den neuen König in Preussen abgehen, und selbigem gratuliren lassen, nur von dem Könige, nicht aber von der gesamten Republic sey abgefertiget gewesen: Allein es kam dieses Vorgeben auf nichts als auf lauter Chicanen an, indem der König und die Republic in solchen Fällen, als ein Corpus anzusehen, auch die Polen selber sich also betrachten, daher sie die Republic nur also nehmen, daß nemlich in Reichs-Angelegenheiten, der König ohne der Republic Einwilligung und Genehmhaltung nichts thun könne, sondern deßfalls die Unanimia haben müsse. Es hat auch von Seiten der Cron Polen diese verlegene Waare nachher Niemand wieder herfür zu bringen begehret, indem

die

die vernünfftige dieses Staats wohl gesehen, daß alles, was wegen Preussen geschehen die Genehmhaltung des gantzen Staats zum Haupt-Grunde habe.

Weil also richtig ist, daß die Cron Polen die ehemaligen Rechte über Preussen an das Hauß Brandenburg völlig abgetreten, selbiges auch von diesem Lande nunmehr von gantz Europa, als ein freyer, independenter Fürst angesehen wird; So mögte hier in so weit eine andere Frage entstehen, ob nemlich das Hauß Brandenburg sein Preussen, als ein Bonum hæreditarium, oder als ein Bonum patrimoniale besitze? Ingleichen ob es 2) nicht ein Recht auf das ander Preussen zu suchen befugt sey? Wenn daher geschehen solte, welches doch GOtt verhüte, daß das gantze Brandenburgische Hauß, weibl. und männlichen Geschlechts noch ausgienge, so würde so dann die Frage sich eusern, ob Preussen an Polen wieder zurück fallen, oder sui juris werden solte? oder ob nicht vielmehr der ultimus oder ultima possessor darüber pro lubitu zu disponiren befugt sey? Solte es als ein Bonum hæreditarium consideriret werden, so kan man nicht sehen, was die Polen vor ein Recht haben solten, dieses Land jemahls wieder zu fordern, weil 1) in denen Braunsbergischen Tractaten sie selbiges plenarie an Brandenburg überlassen, 2) in eben diesen Tractaten sich nicht findet, daß sie sich den geringsten Rückfall sollten vorbehalten haben: Ja diese Tractaten 3) Vielmehr ausdrücklich sagen, es sey Preussen dem Brandenburgischen Hause auf immer und ewig Erb- und Eigenthümlich überlassen,

es

Es hat auch 4) die Republic 1660. in dem Olivischen Frieden alles dieses wiederhohlet, und darauf 5.) die sämtliche Unterthanen in Preussen gantz pure, und sonder einigen Vorbehalt, von aller und jeder sonst gegen Polen gehabten Pflicht, völlig losgezehlet, aus welchen allen dann sattsam folget, daß Brandenburg Preussen als sein Erbe und eigenthümliches Guth überkommen, mithin, wenn dieses Haus künftig ausgehen solte, so ist Preussen alsdenn sui Juris, einfolglich seynd die Polen an selbiges ein Recht zu suchen gantz nicht befugt. Weil aber ein Bonum hæreditarium eben so gut ist, als ein Bonum patrimoniale, so ist hieraus vielmehr der Schluß zu machen, daß der ultimus possessor dieses Landes, von selbem, und dessen Erlangung pro lubitu zu disponiren allerdings befugt sey.

Daß aber das Königreich Preussen, oder ein König aus diesem Lande solte auf das übrige Preussen einen Anspruch machen können, darvon will sich vornemlich dieser Grund finden, weil diese zwey Stücke nie also von einander getheilet werden, daß keiner weiter mit dem anderen eine Connexion haben solte, wie alles dieses in den 2. theile der Prætensionen bereits mehrers erwiesen worden. Was immittelst den Rang eines Königes in Preussen anbetrifft, so vermischet Herr Zwanzig in seinem Theatro Præced. P. I. allhier zweyerley, indem ein anders ist, was vor Ehren und Würde ein König in Preussen habe, und dann was vor ein Rang ihme zuzulegen stehe? was das erstere anbetrifft; so hat es seine Richtigkeit, daß ein König in Preussen von

eben solcher Würde sey, als ein ander gecröntes Haupt, wegen des andern aber würde der Rang entweder pêle mêle, oder nach denen so viele 100. Jahre in Europa gewesenen Königreichen etwan zu setzen seyn, jedoch bescheidet man sich hier sehr wohl, daß alles dieses von der freyen Willkuhr der hohen Häupter in Europa dependire. Weil man aber allhier vornehmlich mit dem Range und denen Ceremonien zu thun, die hohe Häupter unter sich zu haben pflegen; als hat man ebenfalls vor nicht undienlich befunden, diejenigen Ceremonien mit beyzufügen, die von Ihro Königlichen Majestät in Preussen beobachtet worden, als der Anno 1731 verstorbene Erb-Printz von Würtenberg, Anno 1716. den 8. Decemb. in Berlin mit der Durchl. Printzeßin Henrietta Maria, sein Beylager hielte, wovon damals dieser Bericht erstattet ward.

Als gestern den 8. dieses zur Vermählung des Durchlauchtigsten Erb-Printzen Friedrich Ludwigs von Würtenberg, und der Durchlauchtigsten Printzeßin Henrietta Maria, des Hochseeligen Durchlauchtigsten Marggrafen Philippi hinterlassene Printzeßin Tochter, bestimte Tag erschienen, wurden erstlich die sämtliche Wachen in der Stadt verstärcket, indem des Morgens um 10. Uhr die Milice 600. Mann starck zu schönster Ordnung vor dem Königlichen Schlosse paradirten; Ohngefehr um 4. Uhr Nachmittags wurde die Printzeßin Braut mit der kostbahren Braut-Kutsche, worinn die Hoffmeisterin Fräulein von Bernatre rückwerts sasse, nach dem Königlichen Schlos-

Schlosse abgeholet, und nicht nur mit einichen der Printzeßin und Frau Mutter der Königlichen Hoheiten gehörigen Pagen und Laquayen von beyden Seiten der Kutschen zu Fuß, sondern auch von drey Wagens voller Dames und Cavalliers dahin begleitet, und ihrem Durchlauchtigsten Herrn Bräutigam zugeführet worden. Des Abends um 8. Uhr waren alle Präparatoria zur Copulation fertig. Man sahe den grossen Königlichen Sahl, welcher in der Mitte mit einer vortrefflichen Cristallenen Licht-Crone, und an den Wänden mit etlich 40. grossen silbern Wand-Leuchtern und verschiedenen masiv-silbernen Gueridons, allesamt mit weisen Wachs-Lichtern bestecket, dergestalt erleuchtet, daß alles dem Tage ähnlich war. In der Mitte des Sahls war ein Baldachin, unter denselben ein kleiner Tisch mit rothem Tuch bedecket, und besser rückwerts stund ein so genanntes Prie Dieu mit rothen Sammet bezogen. Gegen über diesen Apparat war das mit unbeschreiblichen schweren silbern und güldenen Geschirren geschmückte Beuver, und in der Höhe des Sahls war der vor die Music destinirte und mit rothem Tuch bezogene Altan mit Verwunderung zu betrachten. Ungefehr halb sieben Uhr erschien der gantze Comitat: voran trat der HErr Hof-Marschal mit dem güldenen Stab; Ihm folgete das Durchlauchtigste Paar, der Bräutigam und die Printzeßin Braut. Hinter dieselben Ihro Königliche Majestät von Preussen mit Ihro Majestät der Königin. Darauf die Fr. Marggräfin der Braut Fr. Mutter und die andere Fr. Marggräfin,

 welche

welche jede von den Herrn Marggrafen Albrecht und Ludwig Königliche Hoheiten geleitet wurden: Auf dieselbe folgete der Durchlauchtigste Fürst von Dessau, der Printz von Barby und letzlich die beyde Printzen von Dessau. Hochgedachtes verlobte hohe Paar stellete sich unter dem Baldachin; der Printz trug ein rothes mit Gold reich-chamerirtes Kleid; die Printzeßin aber war in Drap d' Argent gekleidet, auf dem Haupt eine kleine Crone von lauter Diamanten habend, und trugen 2. Dames ihr den Schweiff nach. Jedermann admirirte des Printzen Haar, als welches nicht allein vortrefflich Cendre Couleur und in schönsten Bouclen lag, sondern auch den gantzen Rücken bedeckte; der Herr Bischoff Ursinus verrichtet die Trauung, und so bald der Seegen gesprochen war, trat die gesamte hohe Herrschaft hinzu und legte die Gratulation ab, da zu gleicher Zeit die Music sich ungemein hören ließ. In dem Moment ward durch einige im Garten gestellete Raquetten das Signal gegeben, da dann 80. Canonen zu dreyenmahlen um die Residentz gelöset wurden. Inzwischen retirirte sich die gesamte hohe Herrschaft in ein Apartement, und durch die Bediente wurde der vorige Apparat weggeschaffet; hingegen eine Oval-Tafel gedecket. Alles Servis so auf derselben sich befand, war pures Gold, insonderheit waren 12. auf denselben gestellete grosse Leuchter von selbigem Metal prächtig anzusehen. So bald die Speisen aufgetragen, trat die hohe Gesellschaft in voriger Ordnung wieder ins Zimmer: Die hohe Verlobte setzen sich in die Mitte unter dem Baldachin zur

Rech-

Rechten, von denselben Ihro Königliche Majestät und an der Lincken Ihro Majestät die Königin. Nebst Ihro Majestät dem Könige sassen beyde Herrn Marggrafen, danechst der Fürst von Anhalt-Dessau, darauf folgete der Printz von Barby und die beyden Printzen von Dessau. An der andern Seiten sassen nechst Ihro Majestät der Königin beyde Fr. Margrräfinnen und 2. Printzessinnen von Dessau. Das Vorschneider-Amt vertrat ein Herr von Barleben; die Mahlzeit daurete kaum anderthalb Stunden unter continuirlichen herrlichen Music. Als aber die Tafel geendigt, verfügte sich die gesamte hohe Gesellschaft wieder in ein Apartement, da dann so fort die Tafel weggeschaffet und an deren statt Stühle rund um in den Saal gesetzet wurden; darauf kam die hohe Herrschaft wieder im Saal; der Herr Hof-Marschall ging mit dem Stab voran, dem folgeten 12. hohe Generals jeder eine brennende weisse Wachs-Fackel tragend. In solcher Procession that das verlobte Paar verschiedene Tours rund um den Saal; welches auch von Ihro Majestät dem Könige verrichtet wurde, dem die übrige hohe Persohnen in der Ordnung folgeten; Endlich that auch der junge Cron-Printz solcher Tour mit admirabler Addresse. Hierauf ward der Printzeßin Braut der Schweiff, welchen bishero die Dames getragen abgenommen, und gieng der Ball an, welcher bis Mitternacht dauerte, und solchergestalt ward dieses prächtige Festin höchst vergnügt geendet. Unter vielen Glückwünschungen ward ein gewisses von dem Hochfürstlichen Churländischen Hof-Rath

von Boysingen verfertigtes Anagramma sonderlich admitiret, wovon das Chronodistichon: DIe faVsta ConCeptionis MarIæ VIrgIneæ. den Schluß machet. Nachdem das hohe Beylager mit allen Vergnügen vollzogen, speiseten allerseits hohe Herrschaften, folgenden Mittags apart in dero Gemächer; Abends aber giengen die Festivitäten wieder an, und zwar sahe man in dem sogenannten Ritter-Sahl, allwo vorigen Tages die Solennitäten vorgangen waren, eine aus des Durchlauchtigsten Ehe-Paars Nahmens Chifre sehr herrlich formirte Tafel mit allerley versetzten Gerichten, und Confect-Körben, auf eine besondere Manier, und wohl mit 100. weissen Wachs-Lichtern garniret, woran bey 50. Paar, so zuvor durch Loß zusammen gekommen, sassen: Wie dann auch auf solche Art noch 4. andere Ovale Tafeln von Dames und Cavalliers angerichtet waren. Nach geendigter Tafel begaben sich die Anwesende in verschiedene Gemächer, bis alles aus dem Wege geräumet, und gieng das Tantzen wieder an, welches auch dermaln wiederum mit allen Contentement beschlossen worden. Eben also ward auch der dritte und zwar Donnerstag Abend, celebriret, womit also dieses hohe Beylager in schönster Galla vollendet ist. Gestern gaben Ihro Majestät der König der Marggräfin Philippin Königliche Hoheit in Dero Palais die Visite, welches auch nachgehends die hohe Neu-Vertraute gethan, welche Mittags in Dero Gemächer offene Tafel gehalten, Abends aber bey der Königin Majestät gespeiset. Diesen Abend wird bey der Marggräfin Philippin ein

Ball

Ball gehalten, und mit dergleichen Lustbarkeiten noch künftige Woche fortgefahren werden.

Ein Pabst zu Rom muß anders Politice, anders aber ex Capite Religionis angesehen werden.

Es wird zwar von des Pabstes seiner angemaßten Gewalt in weltlichen Dingen, und dem Primatu Petri viel vorgegeben, es ist auch an dem, daß diese Dinge in denen ehemaligen Zeiten auf Seiten der Päbste in so weit ihren Nutzen hatten, in denen heutigen aber taugen sie in der That nicht viel. Weil nun ein Pabst anders, als ein Pabst, anders aber, als ein weltlicher Herr angesehen werden muß, in diesem Character aber er mit keines protestantischen Fürsten seinen Gesandten concurriren kan, so ist dieser Streit von daher auch von keiner sonderbahren Nutzbarkeit. Wenn man aber den Pabst, als einen weltlichen Herrn ansiehet, dafür ihn auch Europa so lange erkannt, als die gegenwärtigen Umstände der Zeiten bleiben, so hat er in so weit seine weltliche Gewalt aus denen vormahligen Zeiten, sonderlich aber von denen beyden Majordomus des Fränckischen Staats, dem Carolo Martello, und dem Pipino brevi, wie nicht weniger auch von dem ertzherrschsüchtigen Fürsten, dem Carolo M. her, wiewohl der Griechische Kayser Constantinus M. den ersten Grund dazu legete. Denn sämtlich diese Herrn gaben dem Pabste zwar nicht Land und Leute, aber wohl ansehnliche

Einkünfte von selbigen, obgleich einige haben wollen, es sey von dem Constantino M. dem Bischoffe zu Rom die Stadt, samt ihren Gebiete geschencket worden, welches aber Freher in not. ad dona.Const.M. gründlich wiederleget. Es ist auch an dem, daß weder Otto I. noch einige der nachher gefolgten Kayser, dem Pabste Land und Leute geschencket, wiewohl Schmaus und dergleichen Leute dieses als Warheiten daher schwatzen, ungeachtet in so weit seine Richtigkeit hat, daß alle diese Herren dem Pabste, gleichwie andern geistlichen grosse Schenckungen gethan, um dadurch den Grund zu ihrer nachher erlangten weltlichen Gewalt und Macht geleget, welches von ihm aus keinen andern Absehen geschehen, als die weltliche Herren dadurch übern Hauffen zu werffen, sich aber zu Souverainen und Erb-Herrn im deutschen Reiche zu machen, daher sie die Geistlichen auf ihre Seite zu bringen suchten, als denen wenig daran lage, ob das deutsche Reich ein Wahl- oder Erb-Reich sey.

Nachdem aber der Römische Bischof die Gewalt erlanget hatte, einen deutschen König mit der ehemahligen Römischen Kayserlichen Würde zu versehen, so folgte gleichsam von selbsten, daß er auch geringere, nemlich Königliche auszutheilen vermöge. Ob nun wohl alle dieses auf irrigen Gründen beruhet, man auch dermalen dem Pabste weiter keine Gewalt, weltliche Würden wegzugeben zustehet; so bleibt er doch in der Römischen Kirchen das Oberhaupt, wegen seiner habenden Länder aber erkennet man ihn vor einen welt-

weltlichen Herrn, der, wann er in sothaner Qualite einen Gesandten verschicken wolte, den Rang wenigstens, als ein Ertz-Hertzog haben würde: Jedoch da es nicht wohl lassen würde, bey Catholischen Printzen in einer solchen Gestalt zu erscheinen, als bleibet er lieber bey seinem Pontificat, dadurch er dann den Rang vor allen Catholischen Souverainen beständig behauptet. Der Länder wegen aber, und weil solche ein unstreitiges Stück, des ehemahligen Regni Longobartici seyn, hat er sich bey dem deutschen Reich also vorgesehen, daß ihm solche wieder zu nehmen kein deutscher Kayser in dem Stande ist, so lange nemlich solcher der Catholischē Religion zugethan. Daher seynd in so weit auch alle die Fragen vergebens, die man insgemein aufzuwerffen pfleget, ob ein Pabst unter einem deutschen Kayser stehe? Indessen ist dieses der gantze Grund, sowohl der Päbstlichen Gewalt, als auch wegen der besitzenden Länder, dabey es nochmahlen sein Bewenden hat, daß

1.) Bey allen Catholischen Printzen er das Oberhaupt ist und verbleibet, mithin dessen Gesanden oder Nuncii, allen und jeden andern Gesanden Papistischer Herren vorgehen, aber auch um deswillen, mit keinen Gesanden der protestantischen Religion concurriren können.

2.) Daß kein Catholischer Kayser Ihm die habenden Länder zu nehmen weder befugt sey, noch sich dessen unterstehen dörffe, wiewohl da der jetzige Pabst Sr. Kayserlichen Majestät so viel Ungemach zufüget, selber in dem besten Stande Rechtens wäre, ihm seiner Länder zu entsetzen, wenn aber

3.) Ein Protestant Kayser werden solte, daß so dann alle diese Dinge von selbst hinweg fallen, und es vielmehr auf dessen seine Discretion ankommen würde, ob er dem Römischen Bischoffe an Land und Leuten etwas lassen wolle, oder nicht? auch unter was vor Bedingungen solches geschehen solle? Weil sonst wenig geschieht, daß der Pabst selbst Trauungen verrichtet, mithin so gar bekannt nicht ist, was darbey vor Ceremonien pflegen vorzufallen; als hat man allhier eine, von dem vorigen Pabste, 1722. zwischen dem Hertzoge von Gvadognola eines Römischen Fürsten, und der donna Faustina, Tochter des Hertzogs von Paganica, vergenommene Trennung, mit beyfügen wollen, und sind die Umstände derer diese: Weil der Pabst beschlossen, diese Function selbst in der geheimen Capelle des Quirinals zu verrichten, und daß alles zwar ohne Pracht, jedoch ordentlich geschehen solle, so hat derselbe befohlen, daß man gedachten Duca di Paganica den 16. Febr. um die 16. Stunde in der Stille durch den Garten ins Quirinal führen solle, um welche Zeit sich auch der Pabst in die Capelle begeben; als er nun in dieselbe getreten, ist ihm der Cardinal St. Agnese entgegen gangen und hat den Weyh-Kessel præsentiret, worauf er selbigen angenommen, und anfänglich, dem Gebrauch nach, sich selbst, darauf aber Braut und Bräutigam wie auch die andern herum stehenden, damit besprenget, als dieses geschehen, setzte sich der Pabst in den gewöhnlichen Beth-Stuhl, da man indessen die Anstalten zur Messe machte, worauf, als sie gesungen, der Pabst sich vor dem Altar begab,

und

und die kostbar mit Perlen gestickte Stolam umhieng. Als dieses geschehen, setzte er sich auf einen Stuhl, welcher mit Sammt bezogen, mitten vor dem Altar, wohin der Printz und die Princeßin sich begeben, und ohne ein Küssen vor sich liegen zu haben, nieder knieten, da denn der Pabst anfänglich den Bräutigam fragte: Marc Antonio, mein Sohn in Christo, wollet ihr ꝛc. und darauf die Braut; Maria Faustina, meine Tochter in Christo, wollet ihr Marcum Antonium zum Gemahl haben? als nun beyderseits mit ja geantwortet, befahl er, daß sie einander die rechten Hände geben solten, und sprach dabey die gewöhnliche Formul: Ego conjungo vos besprengte sie auch mit Weyh-Wasser. Nach diesem stund er auf, legte das Gewand ab, und weyhete die Ringe, welche von grossem Werth gewesen, und auf Befehl und Kosten des Pabsts verfertiget worden, bey welcher Function der Päbstl. geheime Capellan Bertoni solche auf einen Teller hielte, selbige aber nachgehends nahm, küssete, und dem Pabst præsentirte, der sich nachgehends dem Bräutigam zustellte, und die Benediction dazu gab, der Bräutigam aber gab einen der Braut; folgends sprach der Pabst einige Worte, Braut und Bräutigam aber naheten sich, demselben die Füsse zu küssen. Bey dieser Function sind ausser denen beyden Cardinälen St. Agnese und Conti niemand als der Duca de Poli, Don Carlo, und Don Stephano, dessen beyde Söhne, der Duca Matei, der Braut Vater, und Don Ercole Matei, Ertz-Bischoff zu Fermo, des Vaters Bruder, zugegen gewesen, weil der Pabst aus erheblichen Ursachen keine Personen mehr dabey wissen

sen wollen. Im Anfang, als der Pabst die Messe gelesen, haben Braut und Bräutigam auf einen Küssen gekniet, und hat man ihn das Pacem auf die Art, wie denen Cardinälen, zu küssen præsentiret; nach dem Pater noster haben sie sich auf die Epistol-Seite gesetzt, allwo er beyden Personen die Benediction ertheilet, und nachgehends communiciret hat, als die Ceremonie aber gäntzlich zum Ende, hat sich der Pabst unter einen Baldachin auf dem Stuhl gesetzt, und beyden Neu-vermählten Audienz ertheilet, auch zum Fuß-Kuß admittiret, da er denn der Braut, gleich denen souverainen Princeßinnen ein Küssen legen, den Bräutigam aber mit dem Hut introduciren lassen, welches etwas extraordinaires gewesen. Selbigen Tages sind die Verlobten noch in die Opera gefahren, des Abends aber in des Portugiesischen Ambassadeurs Pallast bey dem gegebenen Ball erschienen.

Ein Czaar in Moscau, will nunmehr den Rang, und den Titul eines Kaysers von Rußland haben.

Daß dieses Reich sehr alt sey, ist wohl ausser allem Zweiffel, indessen weiß man doch von dessen uralten Zustande auch nicht viel, ob es gleich gar glaublich fällt, daß die Scythen; die an den Alexandrum M. eine Gesandschafft schickten, wie denn auch diejenige, mit denen die Persischen Monarchen, und sonderlich Cyrus, und andere, viel zu thun hatten, hier die Primariam Regni Scythici Provinciam gehabt. Es könte auch wohl seyn, daß die Amazo-

ni-

nische Königin, Talestris, die zu dem Alexandro M. käme, in diesen Landen ebenfalls gewohnet, indem die vermeinten Amazonen ein Non-ens, auch darunter nichts anders, als ein Frauen-Zimmer-Regiment verstanden werden kan.

Vid. Petit. Histoire des Amazones.

Alleine alles dieses ietzo auf die Seiten gesetzt, der gegenwärtige Rußische Staat rühret von dem Russ her, gleichwie Polen der Lech und Böhmen Czeck angeleget haben.

Vid. Czechend. Mars Morav.

Die Fürsten aber dieses Staates seind vor dem von keiner sonderlichen Macht gewesen, sie haben auch an denen Angelegenheiten von Europa keinen grossen Antheil genommen, woran eines theils die Entlegenheit ihres Landes, theils ihre, mit denen Tartarn gehabte Kriege, die vornehmste Ursache war. Als sie sich aber unter dem Czaar von Basilowitz, der gantz unrecht ein Tyrann genennet wird, in einen bessern Stand zu setzen anfiengen, haben sie auch in einige Europäische Angelegenheiten sich mit einzulassen angefangen, wiewohl sich dieses weiter nicht, als auf Polen und Schweden erstreckete. Ihre Benennung oder Ehren-Namen betreffend, hiessen sie vor dem nur Welikiknes, oder Groß-Fürst wie sie denn auch in dem Abendländischen und Mitternächtischen Europa unter keinem andern, als unter diesem Namen bekannt gewesen, wiewohl sie auch den Namen Czaar geführet, der ihnen auch am allereigensten war.

Vid. Gagninus rer. Moscov. und Herberstein rer. Moscowit.

Je-

Jedoch ist irrig, wenn man sonst dafür gehalten, als ob dieses Wort aus der lateinischen Sprache, und zwar von dem Worte Cæsar sey entlehnet worden, da es vielmehr aus der Rußischen Sprache hergehohlet werden muß,

Vid. Schleuhing. neu entdecktes Syberien.
Langens Staat von Rußland.

Nachdem aber der Czaar, Peter I. auf Anrathen seines damahligen Premier-Ministers, Mr. Lefort 1697. eine Reise an Europäische Höfe vornahme, auch darauf 1700. mit dem nunmehr Höchstseel. Könige in Polen eine Allianz schlosse, welche den bekannten Liefländischen Krieg nach sich zoge;

Vid. Zeimers Liefländischen Krieg, qui liber, vel Scriptum, plus quam rarum.

it. Manuscript. rarif. Schwedischer Einfall in Sachsen 2c.

Ist von derselben Zeit an, Moscau in alle und jede Europäische Staats-Angelegenheiten wenigstens in die wichtigsten derselben mit einverwickelt worden, an welchen es noch mehr Antheil erhalten, nachdem nur ermeldter Czaar 1719. sich den Titul Kayser von Rußland zulegete. Dieses machte in gantz Europa grosse Bewegungen, absonderlich weil der neue Rußische Kayser sich auf ein Schreiben des deutschen Kaysers Maximiliani I. beruffete, das er auch der Welt vor Augen legte und in welchem selbiger den damahligen Czaar vor einen Kayser in Rußland erkennet gehabt. Nun ist zwar vorher bereits Erwehnung geschehen, ob auch ein anderer Souverainer Printz diesen Titul und Namen führen kön-

könne? Darbey denn gewiesen worden, daß ihm solches zwar Niemand zu verwehren vermöge, gleichwohl aber auch wegen der grossen Incommoditäten, die in dem Ceremoniell-Wesen daraus entstehen, nicht wohl practicable fallen wolte, daher hat zwar das meiste Europa den Monarchen in Rußland vor einen Kayser erkennet, man weiß aber doch noch bis diese Stunde nicht, wienach dieser Sache wegen des Ceremoniels reguliret worden, ausser daß man nur præsumtive sagen muß, es sey eine Adgnitio personalis, nicht aber realis, d. i. daß man zwar einem Rußischen Monarchen den Titul Kayser gebe, nicht aber das Rußische Reich vor einen solchen Staat erkenne, iedoch begehret man deßfalß nichts gewisses zu schliessen, sondern will sich darinnen von andern gerne gründlicher berichten lassen. Es ist auch von dieser Sache etwas in dem allerneuesten Zustande gehandelt worden.

Die Könige von Neapolis und Sicilien haben vor diesem andern Angelegenheiten von Europa einen grossen Antheil genommen, und der jetzige Zustand der Staaten dieses Welttheils ist so beschaffen, daß dieser Könige ihren ehemahligen Rang zu wissen, allerdings nöthig ist.

Es seynd diese, ehemahls ziemliche mächtige Königreiche durch die Normanner bekannter massen

sen angeleget worden, indeme Robertus Griscary ein, von dem Pollone, Normannischen Hertzoge, in der Frantzösischen Normandie, abstammender Printz, etwan im 10. Seculo, mit einer Anzahl Normannen nach Italien gienge, allwo er die in dem heutigen Neapolis befindliche Saracenen heraus triebe, selbigen auch nachher die Insul Sicilien abnahm, mithin dadurch den Grund zu denen beyden Königreichen Neapolis und Sicilien legete, worvon sonderlich nachzusehen. Anfänglich zwar

Colleuul. rer. Neapolit.
Giomnini Istoria di Regno di Neapoli.
Fazellus rer. sicular.

schrieben sie sich nur Graf, nicht als ob sie beamte gewesen wären, gleichwie das Wort Graf bey denen deutschen in diesem Verstande meistens genommen wird, sondern weil sie in ihrem Lande die Herrn und Ober-Richter zugleich abgaben, gleichwie bey denen deutschen das Wort Comes, wenn es mit dem Zusatze, von einem Lande, vorkommet, einen solchen Herren auch bemercket. Neapolis aber und Sicilien waren anfänglich unter das Normannische Hauß getheilet, iedoch brachte Rogerius III. in Sicilien, Anno 1126. oder in selbigen Jahren, alles zusammen, nachdem ihn sein Vetter in dem Neapolitanischen zum Erben eingesetzet hatte, worauf er den Königlichen Titul annahme, anbey die in dem Neapolitanischen hin und wieder vorhandene kleine Herrn übern Hauffen warffe, einfolglich von dem gantzen Lande Meister ward und sich darauf König und Herr von beyden Sicilien schriebe, gleichwie diese Titulatur, die Könige in Spa-

Spanien jederzeit beybehalten. Nach Abgang des Männlichen Normannischen Hauses, gelangeten, durch Erheyrathung der Constantiæ, des Kaysers Henrici VI. Gemahlin und Erbin von Neapolis und Sicilien, diese Staaten an das damahlige Hohenstaufische Hauß, deme es zwar die Päbste Anno 1263. entwendeten, und als ein so genanntes Päbstliches Lehen, an Carolum von Anjou, des Königes in Franckreich, Ludewig IX. Bruder, vergabe, durch die Sicilianischen 1282. vorgefallene Vespern aber, ist Sicilien an Arragonien, und von dar an die Spanische Monarchie gelanget, gleichwie Ferdinandus Catholicus, König in Spanien, Neapolis an gedachte Monarchie verknüpfete, bey der es geblieben, bis daß 1707. die Kayserlichen Waffen bey dem damahligen Kriege Neapolis einnahmen, denen es auch, oder dem Hause Habsburg, in dem 1713. zu Utrecht geschlossenen Frieden gelassen ward, gleichwie in besagten Frieden Savoyen Sicilien bekam, jedoch solches 1719. an Oesterreich wieder abtrate, dergestalt, daß Sicilien und Neapolis jetzo bey Oesterreich ist, wie aber, der in dem 1733. Jahr in Italien angezündete Krieg ablauffe, und ob don Carlos Herr von diesen Landen bleiben werde, muß die Zeit lehren. Immittelst hat man von denen Rechten, die das Hauß Sachsen auf diese 2. Länder führet, in denen Prætensionen gehandelt. Jetzo ist nur die Frage, was die Könige in Sicilien vor dem vor einen Rang geführet, indem sie in gantz Europa vor Könige erkannt? In dem Päbstlichen Ceremoniali ist dieserhalben weiter nichts zu finden, als

daß sie in der Capella Regia zu Rom inte
Coronata Capita ihre Stelle gehabt,
aber auch ihre Gesandten an Königliche
schickt, die ohne Wiederrede allda als
gecrönter Häupter tractiret worden, gle
durch selbige auch auf Conciliis erschien
alle dem aber findet sich nicht, was vo
ren-Stelle sie bekleidet, ausser daß man
te, sie würden solche nach Polen gehab
dieser Cron ihrem Gesandten immediate
get seyn. Denn obgleich die Könige in
diese 2. Reiche lange Zeit besessen; so fin
von selbiger nie particulariter erschienen
aber nun selbige ihre eigene Souverainen
solten, welches man eben nicht als eine
Unmöglichkeit ansehen darf, so wird ihne
Character eines gecrönten Hauptes nicht
machet werden können, des Ranges h
dörffte es Weiterungen setzen, indem
Savoyen von 1713. bis 1719. in Sicil
ster war, dessen Gesandten zwar a
denen Königlichen Höfen sich befunden
ben aber mit andern zu concurriren, u
Rang-Streit zu gerathen, nie Gelegenh
ben verlanget, daher sie solche vielmeh
mögliche Weise vermieden. Indessi
einem Könige in Neapolis der Rang,
krönten Haupt von daher nicht streitig
werden können, weil sie Päbstliche Va
sollen, indem zwar dieses also insgemein
ben wird, auch die gemeinen Compendi
dalis dieses sagen, es weisset aber gleich

che Praxis, daß es vielmehr ein Regnum Clientelare des Päbstlichen Stuhls sey, indem ein Feudum keinen jährlichen Censum ableget, wohl aber wird allhier pro Clientela und zwar wegen Neapolis, ein annuum gegeben, daher es auch Schutz-Staat, nicht aber ein Lehen-Königreich zu nennen, worzu vornemlich kommet, daß bey Ablegung des annui census keine Lehens-Reichung erfolget, welche ja geschehen müste, wenn es ein so genannter Lehens-Staat wäre: Hat es also seinen guten Grund, daß Neapolis bloß aus Irrthum und Unwissenheit des wahren Unterschiedes zwischen einen Schutz und Lehen-Staate, ein Lehen-Königreich pflege genennt zu werden.

Der Rang den ein Churfürst von einem gecrönten Haupte geniesset, ingleichen den ein Kayserlicher und Königlicher Ambassadeur von einem Churfürsten empfähet, verdienet ebenfalls angemercket zu werden.

Daß das ehemalige Deutschland nur aus vier grossen Haupt-Ländern bestanden habe, ist eine Wahrheit, die, wenn man sie nur ohne Vorurtheil ansehen will, sich selbst ergiebet, wie denn unter andern Lehmann in Chron. Spir. l. 1. dieses sattsam eingesehen, wenn er saget: Es habe Deutschland zu allen Zeiten aus vier grossen Königreichen bestanden, die man nachher Hertzogthümer genennet. Und hierauf gründet sich, wenn bey denen

Scriptoribus medii ævi, die Saxones, Francones (die das meiste des ehemahligen Thüringischen Königreichs inne hatten:) Bavari und Suevi vorkommen. Und obgleich der gelehrte Herr Coccejus in seinem Jure Publico sieben Provintzien setzet, so ist doch dieses von daher unrecht, weil Vandalien dadurch von einander gesondert wird, gleichwie man aus dem Regno Bohemico, auch zwey Staaten zu machen pfleget, nehmlich Moraviam und Bohemiam, da es gleichwohl nur ein Staat gewesen, aber aus 2. grossen Haupt-Landen bestanden. Doch dieses jetzo auf die Seite gesetzet, so ist gewiß, daß der Rang eines Churfürsten sich auf dieses vornehmlich steiffet, wenn er nemlich einen gecrönten Haupte, oder einem würcklichen Könige gleich gehet. Die würckliche Könige aber haben ihnen dieses von daher nicht einräumen wollen:

1.) Sey ein Churfürst nur einem Könige gleich, aber kein würcklich gecröntes Haupt, daher zwischen beyden sich nothwendig ein grosser Unterschied fände.

2.) Gebe der Kayser, oder Römische König keinem Churfürsten, wenn selbiger an dessen Hof komme, den Rang, und obgleich ein Kayserlicher Gesandter solches thun, so geschehe es bloß ehrenthalben, ein König aber sey ja so viel als ein Kayser, anbey diesem nur dem Range nach, weniger, welches von keinem Churfürsten gesaget werden könne.

3.) Ehe der Kayser Josephus Römischer König geworden, und nur König in Ungarn gewesen; habe

habe er in seinem Hause keinen Churfürsten den Rang gegeben.

4.) Als 1681. der Churfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, den König in Dännemarck zu Itzehöe besuchete, habe jener in seinem Hause, das ist, an der Solennen Tafel, den place d' honneur oder die Oberhand genommen.

5.) Fände sich daß Kayserliche Gesandte, wenn sie an eines Churfürsten Hof entweder würcklich negotiiret, oder bey selbigem im Durchreisen nur eingesprochen, vor einem Churfürsten den Rang genommen, oder doch wenigstens selben begehret, wovon die Exempla bey Bayern, Sachsen, Pfaltz und Brandenburg vorhanden.

6.) Habe der Graf von Prades, Frantzösischer Abgesandter, als er anno 1666. an dem Brandenburgischen Hofe gewesen, den Rang vor dem Churfürsten gesuchet, und weil er solchen nicht erhalten, die negotiationen abgebrochen.

Auf alles dieses lässet sich zwar gar wohl antworten, gleichwohl und wenn man die Sache bey dem Lichte besiehet, so seynd an allen diesen Dingen, und daß ein Churfürst einen Könige nicht würcklich gleich geschätzet werden will, viele unserer Gelehrten, und darunter die meisten Reichs-Historien-Schreiber und Publicisten selber schuld, indem sie in ihren Compendiis von nichts anders, als von lauter Lehensbarkeiten reden, und damit ihre Bücher gleichsam überlauffend machen. Weil nun kein vernünftiger Feudalist, Publicist, mit Bestand der Wahrheit leugnen kann, quod

omne Vasallagium sit servitium, oder daß alle Lehnsbarkeit eine Dienstbarkeit in sich habe, indem, wenn sie dieses widersprechen wolten, man wissen mögte, worinnen denn das Vasallagium, oder die Lehnsbarkeit sonsten bestehen solle, so folget auch hieraus gantz vernünftig, daß ein solcher nimmermehr einen Rang vor denenjenigen begehren, oder selbem nur gleich gehen wolte, der auf der Welt keinen höhern, als sich selber und seinen Degen erkennet. Wenn man daher von einer so genannten Lehnsbarkeit, so viel Wesens machet, so bringet man eben die Churfürsten dadurch, um denjenigen Rang, der ihnen gleichwohl von GOtt und Rechts wegen gebühret, mithin überweiset ja einem ieden solchen Lehrer sein Gewissen, daß man gantz was falsches und irriges behaupte. Wolte man aber so vernünftig handeln, und mit andern Publicisten, als dem Brunnemanno Monzambano, und welch andern, das deutsche Reich als ein Systema Civitatum ansehen, wie es dann auch würcklich dergleichen ist, und welches sich aus der Praxi selbsten ergiebet, aus dieser vernünftigen Lehre, einem deutschen Kayser weder an seiner Hoheit, noch an seinem Ober-richterlichen Amte, noch an seiner, in den Wahl-Capitulationen ihm gegebenen Gewalt nicht das mindeste abgehet, ja solche vielmehr in eine mehrere Vortrefflichkeit hinein setzet, als jener ihr Vorgeben; so dann stehet denen Churfürsten gemachten Einwendungen, gar leichte zuantworten. Und zwar

1.) Kommet es sodann hier nicht so wohl auf die Gleichheit, als vielmehr die in dem Landesha-

bende

bende Gewalt an, die ein Churfürst in seinen Landen so wohl ausübet, als wie ein König in den seinigen, wie dieses

Furstnerus de Jure supremarus

nach der Länge erwiesen. Die Einwürffe aber, daß er in einigen seinen Actionen sich nach den Reichs-Gesetzen richten müste, heissen nichts weil diese Obligatio eine Spontanea, also keine Coactiva, indem er ex fœdere systematico allerdings darzu verbunden, auch ohne sothane Obligation kein Glied gedachten Fœderis wäre, zu geschweigen, welches auch das vornehmste Argument ist, daß sothane Gesetze vom gesamten Reiche herrieren, nicht aber a potestate quadam legislatoria suprema, gegeben worden, mithin wegen sothaner Gesetze das Reich niemanden, als sich selbsten vor einen höhern erkennet. Zu dem ist ein Kayser selber an gedachte Gesetze gebunden, gleichwohl begehret niemand dieserhalben einige Exception oder Objection zu machen, als ob er von daher den höchsten Rang inter Principes Christianos nicht haben könne.

2.) daß ein Kayser keinem Churfürsten den Rang giebet, geschicht, wie bereits erinnert worden, ex decoro politico, bringet auch das fœdus systematicum diesen Vorzug allerdings mit sich, indem, wo ein Oberhaupt in einem sothanen Staate ist, die andern Confœderati solches auch mit dem gewöhnlichen Vorrang ansuchen müsten, welches sich aber auf keinen König ziehen läst, indem dieser Rang eines Kaysers, nur

das Reich angehet. Von dem ein Ausländischer Fürst keinen Schluß füglich machen kan.

3.) Eben dieses ist auch wegen eines Römischen Königes zu sagen, dessen Vor-Rang gleichfalls aus gedachtem Nexu herfliesset, von dem aber auch kein Schluß, zum Behuf eines ausländischen Fürsten gemachet werden kann. Was

4.) der König in Dännemarck wegen des Churfürstens von Brandenburg gethan, und dieses Heer zugestanden, ist ein actus particularis, mag auch wohl seyn, daß sich etwan andere Umstände finden, um derentwillen der Churfürst dem Könige die Oberstelle nicht streitig zu machen begehret, sintemahl aus einem Passu honoris nicht gleich ein Passus juris formiret, oder auf selben ein bündiger Schluß gezogen werden kann. Was auch

5.) Von Kayserlichen Gesandten will angeführet werden, kommet gleichfalls auf lauter passus honoris hinaus, die, wie bereits gewiesen worden gantz keinen bündigen Schluß abzugeben vermögen. Noch weniger thut

6.) Das wegen des Frantzösischen Abgesandten angeführte Exempel etwas zur Sache, indem der Gesandte eben um deswillen keine publique Audienz haben können, angesehen man ihm in diesem Gesuch nichts einzuräumen begehret.

Immittelst ist dieser Streit an dem Kayserlichen Hofe durch die Wahl-Capitulation des jetzigen Kaysers, und zwar in so weit völlig entschieden, Art. 3. Nachdem sich auch eine Zeit lang zugetragen;

Daß

daß nehmlich 1) ein Chur-Fürstlicher Gesandter
inem Königlichen nicht nur gleich gehen, sondern
uch, 2) und welches das vornehmste in allem
leiche honores, wie die Königl. Gesandten, genies-
en solte, wie deßfalls die ausdrückliche Worte lau-
en, aus welchen die wiedrige gemeine Lehre einen
ar harten Stoß empfänget; Es weiset auch dieser
rticul, daß ein Churfürstl. Gesandter gleich imme-
iate nach einem Kayserlichen Gesandten die Ehren-
Bezeugnngen zu geniessen habe, welches die Wor-
: gedachten Articuls selber besagen, daß nehmlich
n Kayser einem Chur-Fürsten, ratione der Lan-
esherrl. Gewalt sothane Ehren-Bezeugungen wie-
erfahren lasse.

Ein unmündiger König, Cron-Printz, Cron-Princeßin, haben mit denen Chur-Fürsten und deren Chur-Printzen auch ihren besonderen König.

Es ist zwar die gemeine Lehre, zeiget es auch in
weit die Praxis, daß die Kinder, auf gewisse Maa-
eben solcher Ehre geniessen müssen, deren die
tern theilhafftig seyn, jedoch will unter Souverai-
n Printzen sich deßfalls einiger Unterschied fin-
n. Zwar was
eines jungen Königes seinen, oder seines Abge-
sandten Rang anbetrifft; so hat es seine Rich-
tigkeit, daß hier nicht dessen Minorennité in Be-
trachtung kommet, mithin er nicht um deswillen
etwan einem bereits erwehlten Könige nachgehen
müste, sondern man siehet dieserhalben auf den
Rang, den sein Staat hat; daher ist auch in der
Wahl-

Wahl-Capitulation Art. cit. ebenfalls ausgemachet, daß ein Gesandter von einem Königlichen Pupillen, der ein würcklich gecröntes Haupt ist, an dem Kayserlichen Hofe eben den Rang geniessen solle, der ihm sonst zukommet. Wegen der Cron-Printzen aber ist die Sache annoch in lite, und pfleget man deßfalls insgemein anzuführen.

1.) Er sey bereits ipsa Majestas, mithin repræsentire er einen König völlig, fehle ihm also, ob virum Patrem, nichts, als das Exercitium, komme es also hier nicht auf das Exercitium selber an, sondern man müsse vielmehr auf das habende Recht zu sothanen Exercitio sehen, welches bey einem Cron-Printzen völlig zu befinden. Ein Chur-Fürst aber sey

2.) Nur per regiarum dignitatum, sey auch nicht mit Majestate repræsentativa versehen. Noch weniger fände man

3.) Einiges Exempel, daß ein Cron-Printz einem Chur-Fürsten in loco tertio jemals die Præcedenz zugestanden, daher wären die Cron-Printzen gleichsam in possessione perpetua.

Hierauf aber pfleget man von Seiten der Chur-Fürsten zu antworten:

1) Es sey allerdings ein Unterscheid unter der Ehren, die ein König, der bereits würcklich ein solcher sey, von seinem Hofe geniesse, und unter der die ein anderer fordern wolle, der erstlich dergleichen werden solle.

Hierbey könte man noch dieses beysetzen, Honor und Dignitas Regia ist einzig und allein repræsentatio

per-

rsonalissima, und hafftet solche auf der Cron, oder
m Staat, diesen stellet der regierende König vor,
cht aber der Cron-Printz, der solchen erst haben
lle, daher bey ihm noch keine Majestas repræsenta-
a vorhanden.

) Habe ein Chur-Fürst sich nie seines Ranges begeben, wie man denn auch kein Exempel finden würde, daß sie einem Ertz-Hertzoge von Oesterreich, ob selbige gleich Cron-Printzen wegen Böhmen und Ungarn wären, in loco tertio den Rang zugestanden.

lso haben die Cron-Printzen keinen actum possesso-
im vor sich, die Chur-Fürsten hingegen sind viel-
ehr in possessione vel quasi contraria, das ist, sie
iben nie einem Cron-Printzen gewichen.

Als an dem Kayserlichen Hofe deßfalls denen Chur-Fürsten zum Nachtheil etwas vorgenommen werden wollen; Habe man in den Wahl-Capitulationen Leopoldi und Josephi sich dieserhalben sattsam prospiciret.

iierbey kan man auch die Wahl-Capitulationen
s jetzigen Kaysers beyfügen, als in welchen, ver-
einter massen gantz deutlich determiniret, daß ein
hur-Fürst einem gecrönten Haupte in allem und
dem pariliciret sey. Wenn aber Herr Zwanzig
I. hier meinet, es habe

ein Cron-Printz die Souverainite bereits im Mutterleibe, so stehet ja darauf gleich zu antworten, daß ein Chur-Printz solche auch in Mutter-Leibe habe, daher wird aus diesem Argument nichts wieder einen Chur-Fürsten fliessen.

) Wären Exempel vorhanden, daß Cron-Prin-

tzen

tzen Gesandten geschicket, indem Ludewig XI. als Cron-Erbe von Franckreich 1435. nach Arras zu dem Tractaten Gesandten versendet gehabt.

Paul. Æmil. re: Gall. l. 10.

Bussier Hist. Gal. in Car. VII.

Allein dieses Exempel taugt nichts, weil der Dauphin schon würcklich declarirter König in Franckreich war, daher er seine Gesandten in dieser Qualität, nicht aber als Dauphin abgefertiget.

3) Eben dergleichen Gesandtschafft habe ermeldter Dauphin 1418. nach Rom versendet gehabt um allda die Zwistigkeiten wegen der Päbstlichen Wahl beylegen zu helffen.

Die Antwort auf dieses Argument stehet gleich vorher.

4) Ein Cron-Printz könne solenne Tractaten machen, dergleichen sonderlich in Franckreich vorhanden, wie denn von dem König Johannes, als Cron-Printz dergleichen a. 1355. zu Paris geschehen sey, da man einige Landschafften gegen Savoyen umgetauschet gehabt, u. siehe dieser Tractat Tom. I. des Tractates des Paixs.

Aus diesem Exempel fliesset ebenfalls kein Beweiß, indem der Cron-Printz auch schon Mit-Regente von Franckreich war. So traffe auch dieser Tractat Cron-Güther an, darbey er nothwendig mit interessiret seyn muste, dergleichen Bewandnisse es mit denen andern auch hat, die man wider der Chur-Fürsten ihren Rang insgemein will beybringen. Nun ist es an dem daß diese Sache annoch unentschieden, sie dörffte auch vielleicht noch sobald nicht entschieden werden, sonderlich da sich kein Exempel

so

leichte zeigen möchte, daß ein Chur-Fürst und ein
ron-Printz in loco tertio zusammen kommen
ögte, daher muß man diese Sache denen hohen
)uverainen selbsten zur Ausmachung überlassen.
Bas sonsten eine Königliche Tochter anbetrifft;
will man Exempla beybringen, daß Oesterreichi-
)e, Spanische und andere Königliche Princeßin-
n vor einem würcklichen Chur-Fürsten und dessen
emahlin den Rang gesuchet. Und zwar wegen
r Oesterreichischen Ertz-Hertzogin pfleget man
zuführen:

Wären sie Cron-Printzeßin von Böhmen und
Ungarn.

) Eine Spanische Infantin sey eine Cron-Er-
bin,

succedirten in Engeland und in Dännemarck,
die Princeßinnen, wenn kein männlicher Stamm
vorhanden.

och wieder alles dieses könnte von Seiten eines
urfürsten und einer Churfürstin eingewendet
rden:

Sey ein Churfürst auch ein regierender Herr, da-
)er denn seiner Gemahlin die Ehre, die er genösse
benfalls gehöre; Eine Cron-Princeßin aber mü-
te erst noch der Succession gewärtig seyn. Es
)at auch seinen sehr guten Grund, daß ein gar
inderes sey, ein Recht, das man erst zu hoffen,
ind hingegen dasjenige, das man bereits würck-
ich besitzet.

Wird ein Chur-Fürst.
Testibus Capitulat. Cæs.
)igen in allen gleich geschätzet und zwar imme-
diate

diate nach Königen selber eine Cron-Prinzeßin aber geniesse, nur die Ehre, die der Vater gleichsam participando ihr zukommen lässet, indem sie weder eine würckliche Königin ist, noch ex jure quodam proprio einen Vor-Rang vor einen Churf. prætendiren kan, welche Umstände auch einer Churfürstin zukommen und sie selbige geniessen muß. Denn obgleich die Kinder überhaupt einigen Antheil an ihrer Eltern Ehre nehmen, so haben sie doch nicht die völlige Ehre, die jene geniessen, daher kan, wie dieses gantz bekannt, e.g. kein Geheimder-Raths-Sohn den Rang prætendiren, den sein Vater hat, einfolglich gilt allhier die Argumentatio a minori ad majus vollkommen, mithin will sich nicht finden, wie einem Chur-Fürsten, oder dessen Gemahlin, der Rang vor einer Cron-Prinzeßin de jure solte abgesprochen werden können. So ist auch vorher bereits erwehnet worden, daß 1) ein Chur-Fürst Königen nicht nur gleich geachtet, sondern auch gleiche Ehre mit selbigen geniesse. 2) Ist gemeinen Rechtens, daß die Frau Conditionem Mariti habe, das ist, sie empfähet eben die Ehre, die ihr Mann fordern kan, daher denn dieses Principium bey einer Churfürstin auch statt finden muß, weil sehr verächtlich heraus kommen würde, wie eine Churfürstliche Gemahlin deßfalls deterioris Conditionis seyn solte, als eines privati seine Frau zu seyn pfleget. 3) Ist oben bereits gewiesen worden, lehret solches auch die gesunde Vernunfft, daß die Kinder zwar an der Eltern ihrer Ehre einigen Antheil nehmen, aber nicht deren völlige Ehre geniesen, daher es hier ebenfalls befremdlich seyn würde, wenn eine Cron-Prinzeßin

eits als eine würckliche Königin solte geehret und
ür angesehen werden. Denn so dann müste auch
zen, daß sie das Recht und die Befugniß habe
sandten zu schicken, welches aber wohl niemand
Ernste sagen wird.
Zur Erläuterung aber dieser Sache will man
nehmlich das Ceremoniell beybringen, welches
8. in Obacht genommen worden, als des da-
hligen Churfürsten von Sachsen, Johann Georg
der des Königs in Dännemarck Prinzeßin
chwester die Printzeßin Anna Sophia zur Ge-
ihlin hatte, sein Chur-Printz Johann Georg IV.
Coppenhagen eintrafe; Und zwar:
Als die Churfürstin zu Sachsen und die Chur-
Fürstin zu Pfaltz, Wilhelmina Ernestina, in Cop-
penhagen angelanget waren, muthmassete man
an dem Dänischen Hofe, es würde der Chur-
Printz von Sachsen vor dem Dänischen Cron-
Printzen den Rang haben wollen, wenn er et-
wan mit besagtem Cron-Printzen ausführe,
daher ward
beliebet, es solte bey etwan ablegenden Visiten
der Cron-Printz in seinem Gemach sich stehend
befinden, darbey man denn gantz kein Ceremoniell
in Obacht nehmen wolte.
Doch der Chur-Printz kam gantz unverhofft in
der Königl. Burg an, worauf
Der Cron-Printz in Eyl einige Stuffen selbem
die Treppen hinunter gienge, nahme aber
Gleich die rechte Hand, und begleitete ihn solcher
Gestalt in sein Gemach, allwo sie sich eine vier-
tel-Stunde mit einander unterredeten. Hierauf
gien-

giengen sie

6) die Treppe hinunter in des Königes Gemach zur Tafel, an welcher der Cron-Printz, ob es gleich seines Vatern Behausung war, den Vor-Rang und Vorsitz genosse.

Hierauf machte ein Chur-Sächsischer Minister bekannt, es würde der Chur-Printz keine ordentliche Revisite annehmen, es seye denn, daß

1) der Cron-Printz ihm in seinem Gemach die Ober-Hand liesse,

2) daß vorjetzo, jedoch ohne eintzige Consequenz und ohne dero Königlichen Hause an dessen Rechten etwas zu vergeben, dem Chur-Printzen der Vor-Rang in dessen Gemach, wo der Cron-Printz die Visite ablegete, gelassen werden solte.

Dieses geschahe also, jedoch ist auch weiter keine öffentliche Visite auf beyden Seiten erfolget, ob sie gleich noch verschiedene mahl beysammen gewesen, publice aber hatte der Cron-Printz allemahl den Vor-Rang.

Als der Cron-Printz seine Muhmen, obgedachte beyde Chur-Fürstinnen auf seinem Lust-Schloß tractirte; hatte er an seiner Tafel die rechte Hand, der Chur-Printz aber die lincke, die vorgeworffene Heyraths-Tractaten aber haben sich nachher wieder zerschlagen.

Eine Königliche Prinzeßin geniesset vor des Vatern Bruder jederzeit den Vor-Rang.

Es pfleget zwar diese Sache sonst hin und wieder gestritten zu werden, es hat aber seinen guten

Grund

Grund, daß einer Königlichen Printzeßin der Rang vor ihrem Vatter gebühre, gleichwie sie auch dessen Gemahlin und Kinder und zwar in ihres Vatern Hause, vorgezogen wird. Die Ursachen seynd diese:

.) Stamme eine Cron-Prinzeßin in gerader Linie von dem Königlichen Geblüte ab;

Allein hier müste man nicht sowohl auf die Abstammung, als vielmehr auf das Jus succedendi ehen.

.) Habe der Cron-Printz allemahl vor des Vatern Bruder den Vor-Rang, worzu sich eben die Ursachen fänden, die gleich vorher angeführet worden.

Es ist aber hier vielmehr auf das immediate Jus succedendi zu sehen.

.) Werde in allen Königreichen auf die proximitatem nativitatis, nicht auf den Modum succedendi gesehen.

Man lässet dieses Argument in seinen Würden eruhen, wenn aber Zwanzig meinet, es gebe Staaten, in denen man den Modum succedendi ur in der Männlichen Linie habe, da indessen der ltesten Königlichen Tochter, dennoch der Vor-Rang bliebe; so ist dergleichen Staat in Europa eiter keiner, als nur der Frantzösische, weil die brigen alle mit einander entweder Wahl-oder rb-reiche seyn. Immittelst ist es doch an dem, aß in Franckreich die älteste Printzeßin den Rang or des Königs seinen Bruder hat, welches aber icht nur dauret, weil der König lebet, wie wanzig meinet, sondern sie geniesset selbigen viel-

mehr ihr lebenlang. Und dieses ist auch in allen Königreichen von gantz Europa eingeführet, welchen Rang sie auch behalten, wenn sie sich ausserhalb, und obgleich nicht an Könige verheyrathen, wie dieses unter andern in dem Oesterreichischen Hause die Prinzessin Eleonora Maria, des Kaysers Ferdinandi III. Tochter beweiset, die zum andernmal an den Hertzog von Lothringen vermählet ward.

V. Memoires de la paix de Ryſ.

Allwo wegen der, von Seiten Franckreichs geschehenen Wieder-Abtretung von Lothringen, und auch von dieser Sache eines und das andere zu befinden. Hierzu kommet noch, wenn eine solche auswärts verheyrathete Königliche Prinzessin, an ihres Herrn Vatern Hofe sich etwan einfindet, daß sie sodann allda als ein Gast angesehen wird.

Ein Bruder eines gecrönten Hauptes suchet ebenfalls einen Rang und Vorzug zu haben.

Weil die Königliche Würde zwar ein reale, das ist, es haftet solche gewisser massen auf dem Hause, so führet der Bruder eines Königes den Titul entweder: Königliche Hoheit, oder aber nur bloß: Ih. Hoheit, und zwar wie es dieserhalben bey einem Hause eingeführet worden. Im Frantzösischen heisset er: Son Altesse, und soll dieser Titul, wie Becmann in Not. dignit. und in Hist. orb. Terrar. Geograph. gedencket, aus Spanien seinen Ursprung

sprung herhaben, wovon doch keine hinlängliche Ursache gegeben werden kann, welches man aber etzo nicht weiter untersuchen will. Er behauptet auch, es hätten vor denen Zeiten Caroli V. die Spanier ihre Könige nur bloß Altessa betittelt, welcher Herr aber das Prædicat Majestæt angenommen, von welcher Zeit an das Wort Altesse auf die Königliche Kinder, und andere, die eine Cron-Nachfolge und Recht zu solchen haben, gelanget. Serenite aber, oder Serenissimus ist von Seiten der Spanier nie anders, als nur vor etwas geringes angesehen worden, welches Wort sie solchen Herren beygeleget, die keine würckliche Souverainite haben; v. Viquefort de l' Ambass. P. 2. Nach dieser Meinung also der Spanier zeige Hoheit eine vollkommene Gewalt, Durchlaucht aber nur eine bloße hohe Geburt an, in welcher Critica Politica sie auch nicht so gar Unrecht haben.

Weil immittelst der Titul: Hoheit, nach diesem ziemlich gemein worden, so haben Printzen, die aus Königlichen Geblüte seyn, selbigem annoch das Wort: Königlich beygefüget, um dadurch anzuzeigen, aus was für einer Hoheit sie eigendlich abstammeten.

Wegen des Ranges aber haben zwar dergleichen Printzen selbigen einen Churfürsten streitig zu machen gesuchet, wiewohl sie darinnen ihren Zweck noch nicht erreichet, daher diese Streitigkeiten auch annoch sub lite seyn. Was indessen vorher wegen eines Churfürsten angeführet worden, daß er seinen Rang und Ehre eben so geniesse und zu fordern habe, als wenn er ein würcklicher König wäre; so wird sich hieraus von selbsten ergeben,

daß ein Königlicher Bruder ihm den Rang und Vorzug streitig zu machen, um so weniger befugt sey.

Ein Hertzog von Savoyen hat einem Churfürsten den Rang streitig machen wollen.

Bey dem Ursprung der Herren Hertzoge von Savoyen will man sich dermahlen nicht aufhalten, und hat Mr. Grichenon desfalls einen sehr gelehrten Tractat verfertiget, de l'origine de la Maison de Savoye. Uberhaupt aber ist die Sache also zu nehmen, welches auch bereits anderwerts erinnert worden, daß das Wort Comes, wenn es mit einem nomine appositivo, als Heinrich und dergleichen gesetzt werde, einen blossen Bedienten oder Statthalter anzeige, wenn es aber einen Beysatz des Territorii habe, daß es einen Herrn desselben Landes bemercke. Savoyen also war vor dem ein Stück von dem ehemaligen Regno Burgundiæ. welches von den Zeiten Bosonis an, sich in den Namen des Königreiches Arelat verwandelte, und zwar so gehörete Savoyen zu dem Burgundia transjurence, wenn man diese Eintheilung respectu Deutschland verstehet. Es hat jederzeit seine eigene Grafen, das ist, seine Statthalter gehabt, und als bey Aussterben des Radolphi III. letztern Königs in Arelat, das gantze Königreich dem damahligen Fränckischen Hause anheim fiele, indem es der Kayser Conradus II. vermöge des Testaments ermel-

rmelten Rudolphi III. bekame, die Fränckischen
Lande und Jura, aber das Hohenstausische Hauß
durch die Printzeßin Agnes, letzter Erbin gedach-
en Fränckischen Hauses, erlangete, haben selbi-
ge auch die Herrschaft über ermeldtes Königreich
gehabt, jedoch, da diese Herren in viele Kriege
ingewickelt waren, so suchten die Statthalter sich
uch einer mehrern Gewalt anzumassen, die denn
mmer grösser ward, bis Arelat unter dem deut-
chen Reiche in Clientela, nicht aber als ein feu-
um, wie zwar die gemeine Lehre wieder lautet,
ine ziemliche Zeit verblieben, wiewohl gedachte
Statthalter sich immer mehr und mehr Gewalt zu-
igneten, bis sie endlich Erbe und eigene Herren der-
enigen Länder waren, darüber sie und deren
Vorfahren die Statthalterschaft geführet hatten.
Dieses ist also der wahre Ursprung der ehemahli-
en Grafen und jetzigen Hertzogen von Savoyen,
abey man, gleichwie bey andern solchen Häusern
nehr, beständig unterscheiden muß, den Ursprung
ines Hauses selber, und dann den Ursprung,
venn selbiges in einem Lande der Erb- und Eigen-
hums Herr geworden, welche zwey sehr nöthig
useinander zusetzende Dinge aber insgemein pfle-
en ausser Acht gelassen zu werden.

Indessen rechnet man zwar die Hertzoge von
Savoyen unter die deutschen Reichs-Fürsten und
Stände, es finden sich auch verschiedene Geogra-
hien, die selbige dem Ober-Rheinischen Creyse
uzehlen; allein, ob schon das erste seine Richtig-
eit hat, wie denn auch Savoyen auf Reichs-Tä-
en erscheinet, so ist doch irrig, daß selbiges in ei-

 nem

nem Creyse sich befinden solte, daher Savoyen nicht anders, als gleichsam ein Ehren-Reichs-Stand anzusehen, das ist, der nur dem Namen nach diesem Titul führet, sonst aber zu denen Reichs-oneribus nichts beyträget, daher es auch die Freyheit hat, auf Reichs-Tagen zu erscheinen, oder von selbigen weg zu bleiben. Diese Befreyung mag ohne Zweiffel deswegen geschehen seyn, damit die ehemahligen Grafen von Savoyen sich nicht etwan an Franckreich hiengen, zugleich man aber auch von Seiten des deutschen Reiches eine Vormauer in Italien wieder Franckreich hatte.

Einen Churfürsten aber des deutschen Reiches kann ein Hertzog von Savoyen von daher keinen Rang streitig machen, weil er

1.) In dem Reiche selber nur als ein Hertzog consideriret wird,

2.) Die Hertzogliche Würde von dem Reiche hat, da hingegen ein Churfürst selbige a populo empfangen, das ist, es seynd die Churfürsten gleichsam die repraesentativi der alten ehemahligen Vier Haupt-Staaten, aus denen das deutsche Reich zusammen gesetzt ward, wie von dieser Sache vorher bereits mehrere Erwähnung geschehen.

Weil nun Savoyen gesehen, daß es darmit nicht aufkommen könne, hat es verschiedene andere anzuführen getrachtet. Es habe nemlich

1.) Hertzog Ludewig, der ältere, Anno 1432. des Königes in Cypern, Johannis seine älteste Tochter erheyratet, mithin dadurch seinem Hause ein Recht auf gedachtes Königreich zugebracht;

2.) Lude

.) Ludewig, der jüngere, Hertzog von Savoyen, habe Anno 1458. die Prinzessin Charlotta, Johannis II. Königes in Cypern, Cron-Erbin, zur Gemahlin genommen.

.) Zu denen Heyraths-pactis sey stipuliret worden, falls König Johannes II. ohne männliche Erben verstürbe, daß sodann seine Tochter, und deren Descendenten succediren solten, wären aber solche nicht vorhanden, so solte des Hertzogs Ludovici ältester Bruder, oder Vetter, die von der Anna von Lusignan, nehmlich Johannis I. Tochter abstammeten, die Succession haben.

V. Traites de paix; Tom. I.

Ob nun wohl das Hauß Savoyen, theils durch die Republic Venedig, theils durch die Ottomannische Pforte um die Succession auf vielberührtes Königreich gebracht worden; so sey ihm doch deswegen sein Recht verblieben, daher es auch den Titul Königliche Hoheit angenommen, der ihm auch nachher von allen und jeden Staaten von Europa unweigerlich gegeben worden. Alleine auch dieses hat nicht zu effectuiren vermogt, daß ein Hertzog von Savoyen den Rang vor einem Churfürsten erhalten könne, indem

1.) Ein anders ist, ein Anwerbschafts-Recht auf ein Land zu haben, ein anders aber sich in völligem Besitz von selbigem sehen.

2.) Kommet es zwar nicht auf die Grösse eines Staats an, wie dieses vorher bereits gewiesen worden, sondern es muß die Souverainite, darmit ein Staat regieret wird, betrachtet werden, die zwar ein Hertzog von Savoyen in so weit hat:

 Weil

Weil er aber, als ein Stück von dem ehemahligen Arelatischen Reiche, und also in so weit ein Bedienter des deutschen Reiches gewesen; so wäre wieder die vernünftige Billigkeit, wenn ein Hertzog von Savoyen wider einen Churfürsten gedachtes Reiches einen Rang suchen wolte.

Solchergestalt hat das Savoyische Haus Anno 1665. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg sich dahin erkläret, auch desfalls durch seinen Gesandten diesen Recess aufrichten lassen, daß

1.) Ein Hertzog von Savoyen, einem weltlichen Churfürsten den Titul und das Prædicat: Serenissimus, und Serenitas vestra Electoralis beylegen soll

2.) Ein Churfürst hingegen wolle ihm das Prædicat.

Serenissimus, ingleichen regia
Celsitudo oder Altezza reale geben.

3.) Verspricht er auch einem Geist- und weltlichen Churfürsten den Rang und Vorzug allenthalben zu lassen.

4.) Eines Churfürsten Gesandter aber, soll an seinem Hofe allenthalben die Ehre und Rang als ein Kayserlicher oder Königlicher Gesandter, ohne Wiederrede geniessen.

Hierbey hat es dann nachher sein beständiges Bewenden gehabt; und ob gleich Savoyen 1713. König in Sicilien ward, nachher aber, als er solches Reich 1719. an Oesterreich abtrate, die Insul Sardinien mit dem Titul und Namen eines Kö-

Königreichs erhalten, so ist es doch, so viel man weiß, wegen der Churfürsten bey dem ehemahligen Recessu verblieben. Es ist auch nicht abzusehen, wienach Savoyen, als König von Sardinien einen Rang vor die Churfürsten wolle suchen können, indem noch nicht ausgemachet, ob Sardinien jemals ein Königreich gewesen? ja es wird nach denen ältern Zeiten, diese Insul nicht anders, als ein Dependenz des Longobardischen Staates consideriret werden können, daher dann von daher, und weil noch kein rechtes Ceremoniel deßfalls reguliret, Savoyen kein Vor-Rang vor die Chur-Fürsten zuzuwachsen vermag.

Wegen der Titulatur, zwischen einem Chur-Fürsten und einem Cardinal sind die ehemahligen Streitigkeiten nunmehr auch in Richtigkeit gebracht worden.

Welcher Gestalt die Cardinæle denen Churfürsten vor dem den Rang streitig gemacht, darvon ist bereits vorher Erwehnung geschehen. Es steiffet aber dieser vermeinte Vor-Rang sich auf nichts anders, als weil die Stadt Rom vor diesem das Haupt der Welt gewesen, und wie der Pabst der oberste Bischoff aller Bischöffe sey, also muß auch ein Priester in dieser Stadt den Rang vor allen weltlichen Herren haben, sonderlich aber vor einem deutschen Chur-Fürsten, weil selbiger den Römischen Pabst, als seinem Ober-Herren ansehen müsse. Doch alles, dieses fällt nunmehro gantz hinweg.

et sonderlich von denen Zeiten der Reformation an. Und obgleich ein Protestantischer Chur-Fürst weder mit dem Pabst noch mit denen Cardinalen etwas zu thun hat, so kan doch geschehen, daß sie wegen dieser oder jener Ungelegenheit etwan miteinander zu thun bekämen? Es hat also nunmehr seine Richtigkeit, daß ein Chur-Fürst einem Cardinal diesen Titul beyleget:

Reverendissime, Illustrissime
Sedis Romanæ Cardinalis

und in der Unterschrifft:

Reverendissimæ dilectionis &
Dominationis vestræ
Studiosissimus

solte er deutsch an ihme schreiben; würde der Titul dieser seyn:

Hochwürdigster, des Röm. Stuhls Cardinal.

die Unterschrifft:

Lieber Herr und Freund,
Eur. Liebden.

Das Wort Reverendissimus aber zeiget nur so viel an, daß er ihn als einen vornehmen Geistlichen der Röm. Kirche betrachtet, welches ein Protestantischer Fürst in so weit ohne Abbruch und Nachtheil seiner Religion thun kan, indem es hier nicht auf Glaubens-Dinge, sondern auf Titulaturen ankommt. Solte aber der Cardinal aus einem Fürstlichen Italiänischen Hause seyn, würde die Titulatur also fallen:

Durchlauchtig oder Hochgebohrner,

Es sey denn, daß er aus einem deutschen Fürstlichen oder Hertzoglichen Hause seine Ankunfft her hat.

hätte, gleichwie vor dem der Cardinal von Sachsen-Zeitz, bekannter massen, ein Hertzog von Sachsen war? so dann würde auch deswegen seiner Geburt zu kommende Prædicat verbleiben. Der Cardinal aber schreibet an einem Chur-Fürsten also:

Serenissime Princeps,

Durchlauchtigster Chur-Fürst;

und in der Unterschrift:

Serenitas vestra Electoralis.

Eur Chur-Fürstliche Durchl.

Man will sich ietzo über dem Worte Serenissimus Durchlaucht, nicht aufhalten, indem sich leichte findet, daß selbiges nur significatum Metaphorico-Politicum habe, gleichwie nehmlich die Sonne alles erleuchtet; also sey ein Fürst in seinem Lande auch eine solche Staats-Sonne, obgleich wegen des Ursprungs dieses Worts und dessen Allegorischer Bedeutung noch verschiedenes aus denen ehemahligen Zeiten aufgesuchet werden könnte. Von andern aber bekommet der Cardinal den Titul:

Eminentissimus, a Son Eminence.

Ein Päbstlicher Nuntius geniesset den Rang eines Gesandten von einen gecrönten Haupte.

Weil man den Pabst vornehmlich als einen weltlichen Herrn anzusehen hat, und aber es in der Römischen Kirche infra dignitatem des Pabsts seyn würde, wenn man dessen Gesandten nur blos den Rang, als eines Fürsten geben wolte;

te; Daher muß er selbigen gleich einem Könige empfahen, wie dieses sich aus der täglichen Praxi selber ergiebet, mithin man desfalls nur diejenige öffentliche Zusammenkünffte ansehen darf, auf welchen ein Päbstlicher Nuntius mit erschienen, wiewohl ein Protestantischer Abgesandter sich sehr in acht nimmt, um mit ihm nicht zu concurriren. Die Ursache aber, warum er einem Könige gleich gehet, ist keine andere, als weil der Pabst das eigendliche Imperium Romanum besitzet, welches nichts anders war, als die Provincia regnans des ehemahligen Römischen Staats, wie dieses gantz deutlich aus dem Luitprando Chron. l. 2. erhellet, allwo er zugleich gedencket, nachdem die Francken Meister von Rom geworden, sie das Imperium Romanum, Franciam Romanam genennet, gleichwie sie regnum Italiæ, Franciam Italicam geheissen.

Die Republique Venedig hat denen Chur-Fürsten den Rang auch streitig machen wollen, welches aber von der Republic Holland nie geschehen.

Daß die Republic Venedig einer der ältesten Frey-Staaten in Europa sey, hat zwar seine Richtigkeit, daß sie aber von einer solchen Aelte, als sie sich insgemein zu rühmen pfleget, ist irrig, und wird sie ihre Aelte nicht höher als in die Zeiten bringen können, da der Deutschen Kayser ihre Gewalt in Italien zu zerfallen anfienge, welches etwan im 13ten Seculo geschehen. Ihre Aelte aber streichet sonderlich heraus.

Ju-

Justinianus in Hist. Venet.

Casimir Freschol dans relatione de la Reupblique de Venise.

Den Grund zeiget,

Amelat de la Houssaye de la Republique de Venise.

Sqvitinio della liberta de la Republica di Venetia

welches letztere allerdings mit unter die ersten Bücher gehöret.

Sie war ein Stück des ehemaligen Longobardischen Reiches

v. Emanuel Thesauro Historia di Regno d' Italiæ.

Sie ist aber auf nur ermeldte Art in Freyheit gerathen, und muß man bey dieser Sache nicht zweyley mit einander vermischen, einmal, wenn sie in Freyheit gerathen? und dann, ob das deutsche Reich noch ein Recht auf selbige habe? Das Erste ist vorher berühret worden: Was das Andere betrifft, so will zwar Conring. de Fin. Imp. l. 2. ner Art nach, einen Hauffen Aufhebens von dem Rechte des deutschen Reiches auf diesen Staat machen, alleine man kan alles dieses füglich unter die nützen Dinge dieses sonst gelehrten Mannes hnen, indem ja nichts bekannter ist, als daß das deutsche Reich bereits seit vielen 100. Jahren den imum derelictionis publicæ allenthalben bezeuganbey nie, und zwar nicht einmal wie etwa einer massen, declariret, daß es selbiger die Freyheit f diese oder jene Art in Anspruch nehmen wölle, man hat selbige vielmehr bey allen und jeden

Actio-

Actionibus publicis als einen völligen Frey-Staat angesehen und tractiret. Ein anders aber ist, so viel den gesuchten Rang anbetrifft, weswegen es zwar an dem Kayserlichen Hofe vermöge Art. 3. Capit. Cæsar. seine ausgemachte Sache ist, daß Venedig denen Chur-Fürsten nachgehen müsse, und in Engelland finden sich ebenfalls Exempel, daß man den Venetianischen Gesandten hinten angesetzt. Denn als 1610. der damahlige Chur-Fürst von Sachsen eine Gesandtschafft nach Engelland schickete, hatte der Venetianische Gesandte bey Ablegung der Visite und Gegen-Visite selbigem alle Ehren-Bezeugung, die einem Königlichen Gesandten wiederfähret, erwiesen, wegen der übrigen Europäischen Höfe aber wird es deßfalls auf iedes sein Ceremoniel ankommen.

v. Mulleri Annal. dom. Sax.

Die Republic Holland ist zwar auf gewisse masse der allerneuste Frey-Staat unter denen Republiqven Europens, indem ihr Ursprung nicht höher, als in das Jahr 1579. gesetzet werden kan, wie alles dieses in so weit aus der Historie bekannt.

v. Gallucius de bel. Belg. Basnage Hist. des Provinces vnios. Grotii annales Hollandiæ Strada de Bel. Belg. Metern. Niederländische Geschichte.

Das Vorgeben aber, als ob die Grafen von Holland vor diesem deutsche Reichs-vasallen, stehet von nirgends her zu erweisen, daher gehöret es ebenfalls unter die andern irrigen Prolata historica, weswegen man sich auch bey solchem nicht aufhalten will. Nachdem aber diese Republic in einen Stand gera-

rathen, daß sie groß Vermögen erwerben, und sonderlich die Ost-Indianische Compagnie in Ost-Indien dermassen grosse Progressen gemacht, daß sie allda gantze Königreiche und andere ansehnliche grosse Länder besitzet, daher auch der dasige Statthalter Königlichen Rang und Ehre geniesset, indem die Ost-Indianische Staaten diese Compagnie nicht anders, als die Republic Holland selber ansehen, von der sie keinen andern Begriff haben, als daß sie ein Königreich sey, weil sie nicht wissen, was ein Frey-Staat heise. So hat die Republic selber und in ihren Wesen sich zu erhalten auch angefangen, an denen Europäischen Staats-Angelegenheiten einen grossen Antheil zu nehmen, wie dieses in so weit gantz bekannte Dinge. Vorgedachte Ost-Indianische Conqueten aber stehen in vielen Reise-Beschreibungen und darunter vornehmlich

Argensola von denen Molanischen Insuln.

Historia Navigal. in Indiam Orientalem.

Tavernier, Saar, Herport, Strausens Dellon, Thegenot, und anderer mehr nachzusehen.

Alle diese Eroberungen aber gehöreten sonst dem Portugiesen, worvon Pinto Reise-Beschreibung Maffæi Hist. Ind. Orient. Barthema Ost-Indische Schiffarthen, Lopez Reisen nach Ost-Indien Xaverii Epistolæ, der Jesuiten Relationes ex India Orientali, und andere mehr nachzusehen.

Zu ihrem grossen Handlungs-Geschäffte aber dienet vornehmlich die Histoire des Commerces des Hollandois, ingleichen la Religion de Hollandois, welches der ehemahlige Frantzösische General M. de Stoupa verfertiget, aber gar nicht vortheilhaft vor die

die guten Holländer geschrieben, ingleichen der Autor des interest de Princes, nachzusehen, und wegen dieses Staats seiner Beschaffenheit und Einrichtung das Interesse von Holland, Janicon Etaat present d' Hollande; Temple Memoire, und Aubery Memoire d' Hollande, Basnage, Grotius, und noch welche andere.

Es hat aber bereits erinnerter massen, diese Republic denen Chur-Fürsten den Rang nie streitig gemachet, wenigstens findet sich darvon nichts in der Historie; Sie geben wann sie an einen Chur-Fürsten schreiben, selbigem diesen Titul:

Durchlauchtigster, Hochgebohrner Chur-Fürst 2c.

Die Unterschrifft ist:

Eur Chur-Fürstl. Durchlaucht
dienst-willige Freunde Nachbarn und Bundsgenossen.

Ein Churfürst aber leget ihnen dieses Prædicat bey:

Hochmögende Herren.
Eur Hochmögenden
gutwilliger Freund
Nachbar und Bundsgenosse.

anbey finden sich sattsame Exempel, daß ein Chur-Fürstlicher Gesandter den Rang vor dem Holländischen gehabt, wie solches unter andern 1635. an dem Polnischen Hofe, 1670. an dem Dänischen 1660. bey den Olivischen Friedens-Tractaten geschehene mehrere Beweißthümer, deßfalls nicht beyzubringen.

Von

Von einigen auswärtigen Höfen in Asien und Arfrica, wegen des ihnen in Europa erwiesenen Ceremoniels einige Wissenschafft zu haben, gehöret ebenfalls mit unter das Ceremoniel-Wesen.

Denn obgleich die wenigsten Europäischen Höfe mit denen Asiatischen und Africanischen Staaten etwas zu thun haben. Weil aber Groß-Brittanien, Franckreich und Holland mit einigen derselben in einem grossen Commercio stehen, als ist es von daher nöthig, gedachte Höfe einiger massen zu kennen. Und zwar wenn ein Gesandter eines Europäischen Staats an selbigen vorhanden, so wird ihme alle ersinnliche Ehre erwiesen, iedoch findet sich nicht, daß sie mit andern Gesandten groß concurriren, weil diese Höfe auf solche öffentliche Conferenzien, publique solennitäten und dergleichen nichts halten, oder selbige bey ihnen also bekannt wären, als wir in Europa, daher es auch alda keinen sonderlichen Rang-Streit setzet. Es haben aber vorgedachte 3. Staaten mit dem Persischen Reiche, wegen der Handlung grosse Angelegenheiten, und können von diesem Reiche Pizarri und Mindanai Comment. rer. pers. Teixera Hist. Persica. Olearii Persianische Gesandtschafft. Tavernier und della valle Reise-Beschreibung, Sanssons und dergleichen andere mit nachgesehen werden. Von der letzthin in selbigem Staat gewesenen grossen Revolte die Histoire de la derniere revolte arrivée dans la Perse.

Einem König in Persien aber pfleget ein Christlicher Prinz, wie dieses also von der Königin Elisabeth in Engelland geschahe, folgende Titulatur zu geben:

> Invictissimo, Potentissimo Principi, Persarum, Medorum, Parthorum, Hircanorum Regi.

Die Holländer schreiben ihm also:

> V. Selden. de Titul Honor.
> Hotting. in Hist. Orient.

Er selber aber nennet sich rex regum; das Prädicat Sophi hingegen wird ihm von den Türcken beygeleget, und soll selbiges so viel als einen Fürsten bedeuten:

Mit der Sinesischen Monarchie haben, ausser vorgedachten Europäischen Staaten, sonst keine andere etwas zu thun. Denn ob gleich die Dänen und Schweden dermahlen auch eine Handlung dahin angestellet; so geschicht doch solches nur von ihren Contoiren, daher senden sie bloß Abgeordnete an den Gouverneur zu Canton, allwo die Haupt-Niederlage aller nach Sina handelnder Europäischer Staaten ist, da hingegen Franckreich, Engelland und Holland, gleichwie auch das Rußische Reich ihre Gesandschaft immediate nach Pequin, und also an den Sinesischen Monarchen selber verschicken. Die Historie dieses Staats ist sonderlich in Marci Pauli Veneti Beschreibung zu befinden, der selbige im 15ten Seculo am ersten entdecket, Haythonis Nachricht, Neuhofs Sinesische Gesandschaft, le Comte Heutiges Sina, Neufebii Sine-

sische

he Kayser Historie, Leibnizii Novissima Sinica,
d andere stehen auch nachzusehen. Mit dem
panischen Reiche wird dermahlen ausser denen
olländern sonst niemand in einigem Negotio sich
inden, denn im vorigen Seculo, und zwar Anno
8. und folgenden Jahren wurden die Portugie-
daraus verjagt, davon man anderwärts
chsehen muß. Von diesem Staat ist unter an-
n Pinto Reise-Beschreibung, Xaver. Epistolae,
r Jesuiten Relat. Caron Beschreibung von Japan,
ontani Japanische Gesandtschaft, und Scheuch-
r Japanische Reise-Beschreibung zu rathe zu zie-
n, welcher behaupten will, ob werffe der Hol-
nder ihre nach Japan führende Handlung dermah-
kaum 5. pro Cento ab, welches man wegen
langlung anderer Nachrichten, also dahin ge-
llet seyn lassen muß.

Mit dem Habassinischen Reiche in Africa hat
rjetzo kein Europäischer Printz etwas zu thun,
chdem die Türcken dessen ehemahlige See-Hä-
n, als Arkicko und Sqaaken hinweg genommen
odurch sie denn allen ehemaligen Handel auf ein-
al gehemmet. Indessen hat dessen Geschichte
'ellez de reb. Æthiop. und Ludolph. in Comment.
r. Æthiop. ingleichen dessen Hist. Æthiopica uns be-
nnt zu machen, sich viele Mühe gegeben.

Das Fez-Maroccanische Reich, auch in Africa
elegen, ingleichen die 3. See-Republiquen, Algi-
, Tunis und Tripoli haben mit Franckreich, Groß-
Brittanien und Holland ihre Commercia, und ste-
en von dem erstern Webers Marocci che Gesand-
haft, St. Olon. dergleichen, und Tosli Beschrei-

bung der Republic Algier nachzusehen.

Mit dem Crimmischen Tartar Cham hat zwar das Christliche Europa eben nicht viel zu thun, ausser was die Republic und das Königreich Polen anbetrift; Es findet sich aber doch, daß dieser Fürst 1679. einen Gesandten an den damahligen Churfürsten von Brandenburg, den bekannten grossen und weissen Helden, Friderich Wilhelm nach Berlin abgefertiget, wiewohl das Absehen sothaner Gesandtschaft nicht eigendlich bekannt ist, mag aber wohl seyn, daß der Ruhm von diesem ungemeinen tapfern und klugen Helden, diesen ausländischen Printzen dazu bewogen. Das Schreiben, welches dessen abgeordneter dem Churfürsten einliefferte, war in lateinischer Sprache abgefasset. Woraus man sattsam schliessen kan, daß diese Völcker sich der lateinischen Sprache befleissigen müssen, der Titul deren lautete also:

Serenissime ac Potentissime Elector.

die Unterschrift war:

Serenitatis Vestræ Electoralis

Der Chur-Fürst hat ihm diesen Titul gegeben:

Serenissime ac Celsissime Princeps.

und in der Unterschrift:

Serenitatis Vestræ.

Im übrigen ist ein Cham der Chrimmischen Tartarey, zwar wohl eben kein Souverainer Fürst, er ist aber doch auch kein Türckischer Vasall oder Lehens-Mann, wie man zwar siehet, daß viele, sonst gar gelehrte Männer, in diesem mercklichen Vorurtheil stehen, welches nirgends anders herrühret, als weil man sich einbildet, es müsse in der gantzen

Welt,

Zelt das Lehen-Recht bekannt seyn, iedoch von
:sen Irrthümen sich überzeuget zu sehen, wenn
an nemlich in dem Türckischen Reiche Lehen-
taaten glaubet, darf man nichts mehr thun,
; nur denjenigen Eyd ansehen, den der Crimmi-
eChain schweret, und der also lautet: Ich schwe-
)ey der Wahrheit dieses Buchs, (nemlich des Al-
ans) daß ich allen Befehlen nachkommen will,
lche mir von meinem Herrn zukommen.

V. Relat. der Kayserlichen Gesandschaft nach
Constantinopel von 1700.

Hieraus erhellet zur Genüge, daß er ein mehrers,
ein ungleicher Bundsgenosse des Türckischen
iches, und ein klein bisgen höher, als ein bloß-
Unterthan sey. Im übrigen sind diese Tartarn
Nachkommen von denen alten Scythen und
then, wiewohl beyde Worte einerley bedeuten,
denn auch in deren Sprache noch eine grosse
nge alt-Gothischer, oder deutscher Worte vor-
den, wovon Busbequius in Epistolis unter an-
n mit nachzusehen. Es bestärcket auch dieses
Wort Cham, oder Han, selber, welches kein an-
s ist, als das deutsche Fan oder Van, und so
, als einen Herrn bedeutet, weil vormahls
t Niemand als ein Herr, das ist, der in seinem
biete keinen Höhern über sich erkannte eine Fah-
ihrete, daher dieses gleichsam eine locutio Me-
orica ist, wie denn dergleichen Redens-Ar-
n allen Sprachen, und auch bey allen Völ-
n gefunden werden.

Das Siamische Reich in Ost-Indien ist das
ige, von dem man etwas in Europa weist, oder

 besser

besser zu sagen, von dem man in Europa eine Gesandschaft gesehen, indem 1688 ein Gesandter aus selbigem zu Rom gewesen seyn soll, dem man an dem Päbstlichen Hofe alle Königliche Ehre erwiesen, wenn anders dieses Vorgeben einigen Grund hat, indem sattsam bekannt, daß dieser Hof von einem Hauffen Gesandschaften redet, die von auswärtigen Printzen an ihm sollen seyn, verschicket worden. Jedoch dieses dermahlen auf die Seiten gesetzet, so verdienet diejenige Gesandschaft allerdings ein grosses Aufsehen, die 1686. aus Siam bey dem Könige in Franckreich anlangete, die Ehren-Bezeugungen, darmit man selbige in Franckreich angenommen, verdienen allerdings angemercket zu werden. Und zwar so ward solche

1.) Zu Brest empfangen, auch von dar beständig, und so lange sie sich in Franckreich befand, frey gehalten.

2.) Als solche in Paris angelanget, schickte der König den Hertzog und Pair von Franckreich, den von Feuillade, ingleichen den Ober-Ceremonien-Meister von Boneil, mit dem Königlichen Leib-Wagen ihr entgegen, den die Printzen von Geblüte und alle Grossen von Hofe begleiteten, so, daß dieser Gefolg aus etlichen 60. Kutschen bestunde.

3.) Die 2. andern Gesandten befanden sich in des Dauphins Wagen.

4.) Sie werden in den Vorstatt Saint Antoin in in das gewöhnliche Gesandten-Quartier eingewiesen,

5.) In dem Königlichen Leib-Wagen sasse der

erste

erste Gesandte, nebst dem Hertzoge von Fevillade.

Zur Audienz wurden sie von besagtem Hertzoge und dem Ober-Ceremonien-Meister mit eben einem solchen Gefolg aufgeführet.

In dem Königlichen Vorhofe befanden sich in die 1000. Soldaten, die in behöriger Ordnung rangiret waren.

In dem Königlichen Vor-Saale aber sahe man die Königliche Leib-Garde.

Als sie dahin gelanget, wurden sie von dem Hertzoge von Luxembourg empfangen, die Gesandten selber begleitete mehr besagter Hertzog von Fevillade, samt dem Ober-Ceremonien-Meister.

) Der Thron, darauf der König in Franckreich sich gesetzet, war 9. Staffeln hoch.

Neben dem Könige stunden die Printzen vom Geblüte, samt allen Grossen des Hofes, der König aber war bedecket.

) Als der erste Gesandte seine Rede gehalten, trate er auf den Thron und überlieferte dem Könige sein Creditiv.

Der König empfinge solches stehend und mit bedecktem Haupte.

) Nach verrichteter Audienz warden sie in einem eigenen Saale besonders tractiret.

) Nach gehaltener Tafel nahmen sie bey jedem Printzen von dem Königlichen Hause eine besondere Audienz.

) Dem Ober-Staats-Minister, dem Marquis

 von

von Croissy gaben die Gesandten zusammen die Visite.

17.) Die Gegen-Visite aber empfiengen sie von ihme also, indem unter einem Baldachin 21. Stühle in einer Reihe gesetzet waren, und befande sich auf dem ersten Mr. de Croissy, auf denen andern die Gesandten in einer Reyhe.

V. Theatr. Europ. Tom. 12. Legatio Siamica.

Die Gesandten waren Mandarins vom ersten Range, das ist von dem Vornehmsten des Reichs und wird ihre Geschicklichkeit gerühmet, jedoch wäre zu wünschen, das man von Dero Creditiv ein mehreres gemeldet fände. Hierauf fertigte der König Mr. Chaumond wieder nach Sina ab, der dahin in Bekleitung des Jesuiten P. Tachards sich verfügete, und ward er in der Haupt-Stadt Odia oder India, gedachten Königreiches Siam also empfangen: Als der Gesandte

1.) Aus dem Schiffe gestiegen, ward er von einigen der Vornehmsten Mandarinen, bewillkommet.

2.) Zur Audienz führeten ihn 40. Mandarins.

3.) Dem Gesandten hatte der König einen gantz verguldenen Wagen entgegen geschickt, worauf das Königliche Creditiv geleget ward.

4.) Bey seinem Einzuge lößete man alle auf dem Schlosse und denen Schiffen befindliche Canonen.

5.) In dem Königlichen Schlosse waren alle Königliche Leib-Wachten im Gewehre, gleichwie durch alle Strassen sich bewehrte Mannschaft befande.

6.) Der

) Der König gabe die Audienz auf seinem sehr kostbaren, von Golde, und mit vielen Jubelen versehenen Thron.

) Die Audienz selber soll von solcher Pracht gewesen seyn, als man jemahls in dasigen Landen eine gesehen habe.

V. Chaumont Siamische Gesandtschafts-Beschreibung.

P. Tachards Reise-Beschr.

Das geheime Absehen dieser Gesandtschaft war n Seiten Franckreichs, die Holländer aus der iamischen Handelschaft, und dann ferner nach o nach aus Ost-Indien heraus zu bringen, allei der Ausgang war Seiten der Frantzosen gar unicklich. Denn es hatte der Siamische Printz an r Jesuiten ihrem Unternehmen, wegen der so genten Bekehrung der Siamer, ein grosses Mißrgnügen; Weil nun der Jesuiten ihr vornehmr Patron der Sianischen Ober-Staats-Beente der Phaulcon war, von Geburt ein Grieche, id den ermeldter Printz umsonst hassete, so stecken die Holländer sich hinter selbigen. Immitlst hatten die Frantzosen die beyden Siamischen see-Festungen, Dankock und Louwow besetzet, r alte König von Siam aber Anno 1688. verstar, liesse der neue König erst den Phaulcon hinrichn, worauf er bey Straffe des Spiesens befahle, iß alle Siamer die Papistische Religion wieder rlassen musten, deme gleich der Befehl erfolge, daß alle Frantzosen, geistliche und weltliche, is Königreich Siam binnen gar wenig Tagen, y unnachbleiblicher Lebens-Straffe verlassen

 musten.

musten. Hierdurch nun lagen die von Franckreich und denen Jesuiten alda sich eingebildeten grosse Progressen auf einmal darnieder.

Vid. Relat. von denen in Siam vorgefallenen Revolutionen.

Wann sonst ein deutscher Kayser mit auswärtigen Printzen tractiret, ist wegen Unterschrift sothaner Tractaten ebenfalls eins und das andere zu beobachten und anzumercken.

Es ist von denen Staaten von Europa annoch eines und das andere zu erinnern übrig, welches dann ebenfalls nachgehohlet werden muß. Wir wenden uns also wieder nach Europa und zwar so ist wegen der Unterschrift zu mercken, daß

1.) Die Kayserlichen Gesandten solche zuerst verrichten.

2.) Wenn die Negotia durch Mediatores abgethan worden, pfleget man bey selbigen die gewöhnliche Creditiv einzulieffern,

3) Gleichwie bey denen gewöhnlichen Conferenzien, wenn solche in des Mediatoris Zimmer gehalten werden, solcher die Ober-Stelle zu nehmen pfleget.

4.) Wenn auch ein Kayserlicher Minister bey einem Königl. die Visite abstattet; hat jener die Ober-Stelle.

v. la Paix de Nimveg.

5) Die

Die Unterschriften pflegen, wenn Mediatores vorhanden, insgemein also eingerichtet zu werden, daß ein besonder Zimmer zugerichtet wird, dabey auf jeder Seiten ein Neben-Zimmer, in welchen die Gesandten sich aufhalten. Diese treten so dann zusammen hinein, und pflegen sich also an die Tafel zu setzen:

Die Ober-Stelle bleibt ledig.

Rechter Hand die Kayserl. Gesandten;		lincker Hand die Königl. Gesandten,

Bey der Unterschrift pflegen die Mediatores nie zu erscheinen.

Also ward es beobachtet, als 1678. der Friede zwischen Spanien und Franckreich zum Stande kam, damit aber

6) alle Præcedenz-Streitigkeiten vermieden würden; pflegen Königliche Gesandten, wenn sie an dem Hofe eines andern gecrönten Hauptes sich befinden, oder an eines Chur-Fürsten, oder alten Reichs-Fürstl. Hofe anwesend seyn, niemals öffentlich zusammen zu kommen, es sey denn daß es mit sämtlicher Einwilligung geschehe, so dann setzen sie sich pêle mêle an eine Tafel miteinander nieder.

7) Die Ceremonien aber, die man bey Unterzeichnung der Nimwegischen Friedens-Tractaten gehalten, hat man 1697. bey dem Ryswickischen, und 1713. bey dem Utrechtischen auch in Obacht genommen.

v. Me-

musten. Hierdurch nun lagen die von Franckreich und denen Jesuiten alda sich eingebildeten grosse Progressen auf einmal darnieder.

Vid. Relat. von denen in Siam vorgefallenen Revolutionen.

Wann sonst ein deutscher Kayser mit auswärtigen Printzen tractiret, ist wegen Unterschrift sothaner Tractaten ebenfalls eins und das andere zu beobachten und anzumercken.

Es ist von denen Staaten von Europa annoch eines und das andere zu erinnern übrig, welches dann ebenfalls nachgehohlet werden muß. Wir wenden uns also wieder nach Europa und zwar so ist wegen der Unterschrift zu mercken, daß

1.) Die Kayserlichen Gesandten solche zuerst verrichten.

2.) Wenn die Negotia durch Mediatores abgethan worden, pfleget man bey selbigen die gewöhnliche Creditiv einzulieffern,

3) Gleichwie bey denen gewöhnlichen Conferenzien, wenn solche in des Mediatoris Zimmer gehalten werden, solcher die Ober-Stelle zu nehmen pfleget.

4.) Wenn auch ein Kayserlicher Minister bey einem Königl. die Visite abstattet; hat jener die Ober-Stelle.

v. la Paix de Nimveg.

5) Die

5) Die Unterschriften pflegen, wenn Mediatores vorhanden, insgemein also eingerichtet zu werden, daß ein besonder Zimmer zugerichtet wird, dabey auf jeder Seiten ein Neben-Zimmer, in welchen die Gesandten sich aufhalten. Diese treten so dann zusammen hinein, und pflegen sich also an die Tafel zu setzen:

Die Ober-Stelle bleibt ledig.

Rechter Hand die Kayserl. Gesandten;		lincker Hand die Königl. Gesandten,

Bey der Unterschrift pflegen die Mediatores nie zu erscheinen.

Also ward es beobachtet, als 1678. der Friede zwischen Spanien und Franckreich zum Stande kam, damit aber

6) alle Præcedenz-Streitigkeiten vermieden würden; pflegen Königliche Gesandten, wenn sie an dem Hofe eines andern gecrönten Hauptes sich befinden, oder an eines Chur-Fürsten, oder alten Reichs-Fürstl. Hofe anwesend seyn, niemals öffentlich zusammen zu kommen, es sey denn daß es mit sämtlicher Einwilligung geschehe, so dann setzen sie sich pêle mêle an eine Tafel miteinander nieder.

7) Die Ceremonien aber, die man bey Unterzeichnung der Nimwegischen Friedens-Tractaten gehalten, hat man 1697. bey dem Ryswickischen, und 1713. bey dem Utrechtischen auch in Obacht genommen.

v. Me-

v. Memoires de la Paix de Nimwegue L. 3. d' Utrecht T. 4. & de Ryswick.

8) Von denen geschlossenen Tractaten werden so viele Instrumenta verfertiget, als Interessenten oder Paciscenten seyn.

9) Darmit auch aller Rang-Streit nachbleibe, pfleget in jedem Instrument desjenigen Printzen sein Name und Titul voran zu stehen, der solches an einen andern ausliessert.

10) Wenn aber eines Chur-Fürsten oder eines Reichs-Fürsten aus einem alten Hause sein Gesandter, oder dessen Minister mit einem gecrönten Haupte zu thun hatt; wird in den Tractaten und Instrumenten allemal der Königliche Name und Titul vorangesetzt, welches auch die Italiänischen Printzen zu beobachten pflegen.

Die Republique Holland hat mit Venedig gar weitläufftige Rang-Streitigkeiten.

Von dem Ursprung dieser beyden Republiquen ist vorher bereits gedacht worden, daher man sich deßfalls weiter nicht darbey aufzuhalten hat: Den Vor-Rang aber vor den Staat vor Holland suchet die Republic Venedig von daher zu behaupten:

1) Sey sie von einer sehr begraueten Aelte;

Wie wenig aber auf das Argumentum ab antiquitate petitum in Rang-Streitigkeiten zu bauen sey,

sey, davon ist vorher nach der Länge Erwehnung geschehen.

2) Hätten die Georgischen Kayser sie bereits im 9. Seculo als eine freye Republic tractiret;

Dieses kommet mit dem vorigen auf eins hinaus, würde auch an dem Grunde dieses Vorgebens ex historia gar vieles erinnert werden können.

3) Habe sie grosse Länder besessen, bevor die Republic Holland in der Welt gewesen.

Auch dieses beweiset nichts; denn wenn auf dieses Argument etwas zu bauen wäre, müste Holland nothwendig die Prærogativ von daher haben, weil deren Ost-Indianische Compagnie vielmal mehr Land annoch würcklich besitzet, als Venedig nie unter sich gehabt.

Ausser dem pfleget Holland zur Gegen-Antwort zu geben:

1) Es komme hier auf keine Aelte, auch nicht auf die Macht an, sondern es dependire von der freyen Willkühr der gecrönten Häupter.

2) Habe die Republic Holland eine mehrere Influentz in die Staats-Angelegenheiten von Europa, als die Republic Venedig.

Dieses hat zwar seine Richtigkeit, es beweiset aber doch auch noch nicht, daß man von daher einen Staat dem andern vorziehen müsse. Immittelst meiden dieser Republic ihre Gesandten einander wo sie nur können und wissen, weil wie schon erwehnet worden, kein Souverain dem andern desfalls zu præjudiciren vermag. Als daher der Kayserliche Gesandte an. 1700. von Constantinopel wieder

der abreisete, begleitete ihn der Englische und Holländische Gesandte; der Secretarius aber von der Republic Venedig wolte dergleichen thun, alleine weil man des Ranges halber nicht einig werden konte, ungeachtet man bey nahe eine Stunde mit disputiren zugebracht hatte, nahme der Venetianische Secretarius endlich wieder seinen Abschied, und bedaurete der Kayserl. Gesandte, daß er bey diesen Umständen die Ehre der zugedachten Begleitung nicht geniessen könte, worauf ermeldter Secretarius wieder nach Constantinopel zurück kehrete.

Ein Hertzog von Lothringen suchet ebenfalls einen Vorzug, und sonderlich vor denen Freyen Republiquen zu haben.

Es wird zwar das Hauß Lothringen insgemein aus dem Frantzösischen Hause, und sonderlich von dem Carolingischen und Capetingischen Geblüth abgeleitet, wiewohl das gemeine Vorgeben sothaner Ableitung einen sehr schlechten Grund hat, indem, wenn man selbiges von dem Carolingischen herhohlet, nicht abzusehen, wie nahe man darmit in der Historie auslangen wolle, indem Ludewigs fait neant, oder der V. sein Bruder Carolus keine Kinder hatte, daher dann diese Ableitung keinen Grund zu haben vermag. Will man aber das Hauß Lothringen von denen Capetinger herhohlen, so möchte solches ein wenig eher angehen, wiewohl es doch nur auf die weibliche Linie ankäme. Man

muß

muß als bey diesem Hause die alte Abstammung von der neuern unterscheiden. Jene ist ungewiß, diese aber kommet etwan darauf an, daß Renatus, Hertzog von Anjou an. 1434. die Isabellam, letztere Erbin von Lothringen erheurathete, weil nun Renatus ein Frantzösischer Printz, von selbem aber das sämtliche Hauß von Lothringen der neuern Zeiten abstammet, so kan die Verwandschafft mit dem Königlichen Frantzösischen Hause in so weit statt finden. Indessen stehet von diesem Hause sonderlich Rosiers Stemma Lotharing. nachzusehen, welches vornehmlich in denen mittlern und neuern Zeiten sehr wohl zugebrauchen. Wie von alle dem bereits im vorigen Theile mehrere Erwehnung geschehen. Sein gesuchter Vorzug aber kommet vornehmlich darauf: daß

1) Seine Ankunfft aus Königl. Frantzösischen Geblüthe herrühre.
2) Habe es seine Rechts-Ansprüche auf die Königreiche Neapolis, Ungarn, und Jerusalem, woraus dann fliesse, daß es mit denen ehemahligen Königen verwandt gewesen.
V. Chiflet. Comment. de Lotharingia.
3) Habe das Ceremoniale Rom. von 1504. den Hertzog von Lothringen gleich unmittelbar nach denen Churfürsten, und die Ertz-Herzogin gesetzet, u. also ziemlich weit vor die Republiqven locirt.
4) Sey er ein Reichs-Fürst, mithin müste er auch von daher die gesuchte Prærogativ haben;

Es ist aber dieser Streit so wenig ausgemachet, als wie andere seines gleichen. Wenn auch der Hertzog von Lothringen sich mit dem Oesterreichischen

Hau-

Hause durch Heyrath alliiren solte, so wird seinem Hause dadurch noch mehr Glantz zuwachsen, mithin nachher vielleicht Niemand keinen Rang-Streit mehr erregen. Im übrigen hat ein Lothringischer Gesandter vor denen Italienischen Fürsten bisher den Vor-Rang gehabt: irrig aber ist, wenn Wagenseil de Official. & Sub official. Imperii vorgiebet, es habe ein Hertzog von Lothringen, wegen seines Anspruches auf die Königreiche Neapolis und Sicilien, den Rang gleich unmittelbarer Weisse nach dem Churfürsten von Trier, indem er auf der Fürsten-Banck seine Stelle besitzet, welchen Irrthum vielleicht am ersten Limnæus mag aufgebracht haben.

Die Italiänischen Fürsten haben denen deutschen Reichs-Fürsten auch einen Rang Streit zu erregen gesuchet.

Ob es gleich seine gute Richtigkeit hat, daß die sämtlich Italiänische Fürsten ungleich weit jüngerer Ankunft seyn, als die alten deutschen Fürstl. Häuser, so haben sie sich doch unterstanden, selbigen den Rangstreitig zu machen, wie dann auch, wie bereits vorher erinnert worden, der Kayser Ferdinand II. ihnen den Rang zusprechen wolte, welch Verfahren aber die nachherige Wahl-Capitulationen, und zwar billig, wieder übern Hauffen geworffen. Indessen gründen die alten deutschen Fürstlichen Häuser ihr Vor-Recht vornehmlich darauf:

1) Wa-

1.) Waren sie insgesamt weit älterer Ankunfft, als die Italiänischen Fürstlichen Häuser.

2.) Stammeten die meisten von ihnen aus Königlichen Geblüte ab,

Dieses mögte bey Bayern, Mecklenburg und auch bey dem Hause Sachsen und Brandenburg angehen, aber nicht bey denen übrigen, jedoch schadet dieses Dero hohen Ankunfft nicht, denn, wie anderwärts erwiesen worden, so hat Deutschland in denen ältern Zeiten, beständig seine vornehme Häuser gehabt, die wegen ihrer Lande, Niemanden unterwürffig waren. Aus diesen vornehmen Häusern nun kommen die alten Fürstlichen Häuser vornehmlich her, welches dann in der Historia Germaniæ specialissima umständlich gewiesen worden.

3.) Die Italiänischen Fürsten hingegen rühreten wegen ihrer Vorfahren nur von Ministerialibus her.

Auch dieses hat seinen guten Grund, worvon in der Specialissima Historia Italiæ ebenfalls ausführlich geredet werden kann.

4.) Wären sie zu der habenden Fürstlichen Würde nicht eher, als etwann im 14. Sec. gelanget.

Hat ebenfalls seine Richtigkeit aus der Historie.

5.) Sey das deutsche Reich das edelste Stück des vormahligen Römischen Reiches.

Dieses Argument dörffte gar sehr auf Stelzen gehen, indem die Worte: Römische Reich, entweder in Sensu latissimo, oder in sensu strictissimo genommen werden. Ist das erstere, so hat Deutschland nie ein Stück von dem ehemaligen Römischen

 Staat

Staat abgegeben: Ist aber das andere, so weiset unter andern Luitbrand l. 2. Hist. deutlich genug, daß Imperium Romanum nichts anders bedeutet habe, als das Gebiete der Stadt Rom, welches in dem Römischen Staate provincia regnans war. Muß man es also vielmehr umkehren, und sagen: Italien sey eine Dependenz und Cammer-Gut des deutschen Reiches, daher auch dessen Unterthanen kein Rang vor seinen Obern gebühret.

6.) Sey Italien ex jure post liminii wieder zum deutschen Reich gebracht worden.

Man muß dieses Argument wieder umkehren, und sagen: Italien haben die Deutschen durch ihre Waffen sich unterwürffig gemacht, und worvon bereits in dem ersten Theile gehandelt worden.

Sonsten suchen die Italiänischen Fürsten zu ihrem Behuf anzuführen:

1.) Sey Italien der Haupt-Sitz des Römischen Reiches gewesen.

Alleine was gehen die Deutschen die ehemaligen Zeiten an, und was haben sie mit dem, von ihrem zerstörten Römischen Staate zu thun?

2.) Um deswillen nenne sich auch ein deutscher König, einen Römischen Kayser.

Es haben aber auch hier vernünftige Publicisten gewiesen, als Brunnemann in Exam. Jur. publ. Titius in specimen Jur. Publ. und andere daß dieser Tit. denen Deutschen nichts helffe, ja der deutschen Freyheit vielmehr schädlich sey. Es findet sich auch kein Staat in der gantzen Welt, der die bezwungene

Pro-

Provintz seinen Haupt-Landen solte vorgesetzt haben.

3.) Das Wahl-Recht bringe denen Chur- und Fürsten keinen Vorzug vor Italien zu wege.

Die deutschen Fürsten wehlen sich einen König und Kayser, welcher Italien als eine Conquete von dem deutschen Reiche tractiret, oder doch also tractiren solte.

4.) Fanden sie sich in dem Besitz des Vor-Rangs vor einem deutschen Fürsten.

Dieser Besitz heisset nichts, schadet auch denen deutschen Fürsten nicht. Es ist aber dieser Streit, so viel solcher das deutsche Reich und eines Kaysers seinen Hof angehet, bereits oben angeführter massen in der Wahl-Capitulation und zwar deren Art. III. nunmehr vollkommen abgethan.

Mit denen Italiänischen Staaten hat der Hertzog von Savoyen ebenfalls seinen Rang-Streit.

Die Rationes der ersten seind diese:

1.) wären die Italiänischen Fürsten älterer Ankunft.

Dieses Argument ist oben bereits wiederleget worden.

Savoyen antwortet:

1.) Es trage eine geschlossene Crone.

Cronen seynd dermahlen das Anzeichen eines unumschrenckten Gewalt, darvon vorher zu befinden, sonderlich aber was eine geschlossene Crone anbelanget, deren denn die Italiänischen Fürsten sich nicht rühmen können.

2.) Seye ein Hertzog von Savoyen Vicarius Imperii.

Doch dieses wird keine Prærogativ geben, weil er sodann ein mehrers nicht, als Minister Imperii Germanici wäre.

3.) Habe er alle die Landesherrliche Jura, die man sonst Kayserliche reservata nenne.

Landesherrliche Gewalt sind keine Reservata Imperatoris, und haben nur die alten unverständigen Publicisten, diesen Irrthum ausgeträumet, sondern sie seynd jura populo & territorio inhærentia, wer also Herr von einem Lande ist, der hat auch darinn zu befehlen. Immittelst ruhet dieser Streit auch.

Absonderlich suchet das Hauß Mantua Savoyen den Vor-Rang streitig zu machen.

Die Hertzoge von Guastalla seynd etwan im 14. Seculo zu der Fürstlichen Würde gelanget, wiewohl Carolus IV. sie anfänglich nur zu Administratoren machte, Kayser Sigismundus aber erhube sie 1443. in die Marg-Gräffliche Würde, gabe ihnen zugleich den Vicariatum Italiæ, Carolus V. versetzte 1530. Carolum Fridericum in die Hertzogliche Würde, dessen seine Linie 1626. ausstarbe, worauf der Vater, Carolus, Hertzog von Nevoro, nach einem, einige Jahre gedaureten Kriege von dem Kayser Ferdinando II. 1632. zum Hertzoge von Mantua gemachet ward, obgleich die sämtliche Italiänische Fürsten sich darwieder satzten,

wiewohl

wiewohl ohne Effect. Es ist aber auch dieses Herrn seine descendenz 1708. ausgegangen, von welcher Zeit an, der Kayser dieses Land, ut feudum Imperii apertum besitzet, ob schon dessen Vettern, die Hertzoge von Mantua Guastalla verschiedene mal die Restitution gesuchet, welche sie aber nicht erhalten können, weil der Kayser diese Thür von Italien lieber selber behält, und zwar von Rechts wegen, in dem die Hertzoge von Guastalla solche hinlänglich zu benehmen nicht im Stande, noch die Kräfte darzu haben.

Immittelst hat Mantua mit seiner gesuchten Præcedenz nie etwas ausgerichtet, es hat auch

1.) König Philippus *II.* in Spanien denen Hertzogen von Savoyen allemal Königliche Ehre, auch so gar
2.) In seinem Cabinet erwiesen, ihn anbey
3.) Den Titul: Eminentissime Princeps beygeleget.

Der Groß-Hertzog von Florentz suchet auch gecrönten Häuptern gleich zu gehen.

Es stammen die Groß-Hertzoge von Florenz bekannter massen, aus dem Mediceischen Hause her, von welchen man aber sich zerstreitet, ob solches vor dem die Kauffmannschaft getrieben, oder ob dessen Vorfahren Medici gewesen? Man wird aber diese Dinge etwan so ansehen können, daß selbige allerdings Kaufleute gewesen, wie denn die

Groß-Hertzoge, ihrer Würde unbeschadet, beständig die Handlungen forttreiben lassen, es mag aber einer aus ihnen sich auch der Artzney beflissen haben, und in solcher glücklich gewesen seyn; daher ihme der Beynahme Medici gegeben worden, welcher nachdem ihm und allen seinen Nachkommen geblieben. Aus diesem Hause also suchte Cosmus de Medices 1492. die Stadt Florentz übern Hauffen zu werffen er war aber unglücklich, und verlohr sein Leben. Doch sein Vatter, Alexander de Medicis heyrathete Kaysers Caroli V. natürliche Tochter, worauf 1530. die Stadt Florentz genommen, und also der rechte Grund zu den neuen Staate geleget ward. Pabst Pius V. wolte Cosmum de Medicis den Titul als König von Italien oder Hetrurien beylegen, worwider aber Kayser Maximilianus II. sich hefftig satzte, weil Italien nur einen König habe, welches er, der Kayser sey. Indessen gab ihme der Pabst dennoch eine Bulla, und nannte ihn in solcher: Grand Duca di Etruria, schickte ihm zugleich eine Königliche Crone, nebst einer Lilien: Endlich ward 1575. die Sache also beygeleget, daß der Kayser Maximilianus II. ihn zum Groß-Hertzoge von Florentz erklärte. Die Geschichte dieses Staats haben ausgearbeitet,

Machiavellus Hist. Florent. Aretini Hist Florent. Leander Hist. PP. Italiæ.

Obgedachte Streitigkeiten aber stehen beym Jovio rer. sui temp. ad num. 1530. seqq. Perizonii Comment. rer. Sec. XVI. Thuan. ad an. 1575. mit nachzusehen.

Die

Die Groß-Hertzoge aber haben den gesuchten Rang von daher behaupten wollen:

1) Waren sie Herrn von gantz Etrurien, und also der mächtigsten Italiänischen Staaten einer.

Die wahren Alterthümer dieses Landes hat sonderlich Maffeius in originibus Etruſcis, wohl untersuchet, und stehet nicht zu leugnen, daß es in denen gar alten Zeiten ein Königreich gewesen.

2) Werde er an dem Hofe eines deutschen Kaysers denen Churfürsten gleich geschätzet.

3) In der Päbstlichen Capelle stehe ein Gesandter neben dem Hertzoge von Savoyen der auch Königl. Rang habe, bekomme anbey dessen Gesandter dem Titul Excellence, der nur Gesandten gecrönter Häupter pflege gegeben zu werden.

4) Als der Florentinische Gesandte 1643. bey dem Könige in Franckreich Audientz gehabt, sey er zu selbiger mit solchen Ehren-Bezeugungen, als wie ein Königl. aufgehohlet und geführet worden.

v. Memoires de Mr. Passompicre ad an. 1643.

5) Die Republic Venedig habe dem Florentinischen Gesandten Königl. Rang auch dem Groß-Hertzogen das Prædicat Altezza beygeleget, dahingegen einem Hertzog von Parma sie nur Excellentia vestra zu schreiben pflege.

6) An dem Päbstlichen Hofe, auch an dem Kayserlichen, habe 1699. ein Groß-Hertzog von Florentz Königl. Ehre, anbey dem Titul Celsitudo regia erlanget.

Diese Streitigkeiten ruhen wegen der Italiänischen Fürsten: Immittelst hat man in diesem Seculo sich zerfraget, ob der Groß-Hertzog von Flo-

rentz ein deutscher Reichs-Vasall sey? Darvon denn gantz weitläufftige Disputationes vorhanden, als Musæus de Jure Imperii in Italiam Ruhlmann und Struv. recht auf Italien, Schurzefleisch de Jure Imperii in Italiam; Gundling de jure imperii in Mag. Ducat. Etruriæ, Bracciano von denen Rechten des deutschen Reiches ꝛc. ꝛc. und andere mehr, es ist aber diese Sache gantz kürtzlich also anzusehen, daß das Florentinische entweder ein Stück von dem Regno Italiæ, sey, oder es gehöret nicht zu selbem? Ist das erste, wie es denn allerdings dahin gehöret; so braucht es alle der Weitläufftigkeiten nicht, das andere aber kan nicht erwiesen werden, also ist es ein deutsches Reichs-Lehen. Gleichwohl suchte der Groß-Hertzog vor einigen Jahren mit aller Gewalt zu behaupten, er sey ein Souverainer Herr, weswegen ein Scriptum unter dem Titul: la Liberte de la Republique de Florence heraus kame, deme man aber gleich ein anderes, Examen de la Liberte prætendue de la Republique de Florence entgegen satzte: Doch der Streit ist nun gehoben, nachdem der Don Carlos Hertzog von Parma, die Succession und zwar als in einem von dem deutschen Reiche dependirenden Lehn, erhalten, wiewohl, nachdem man von Seiten des Kayserlichen Hofes der Groß-Hertzoge Testament factionem soll zugestanden haben; v. allerneuesten Zustand von Europa, so scheinet es zwar als ob daraus ein Zweifel entstehen könte, ob Florentz noch jetzo ein deutsches Reichs-Lehen sey? alleine, gleichwie der Lehns-Herr einen Vasallen die Erkäntnüß geben kan, ein Testament zu machen, weswegen er aber doch ein Lehns-Mann blei-

bleibet, also hat es allhier mit dieser Sache gleiche Bewandniß.

Der Groß-Meister von Maltha machet der Republique Genua und denen sämtlichen Italiänischen Fürsten und Staaten den Rang auch streitig.

Der Uhrsprung dieses Ordens muß in denen Zeiten der Kreutz-Züge, und etwan im 12. Seculo gesuchet werden; und war der erste sogenannte geistliche Orden der Tempel-Herren ihrer, dessen Geschichte Gürtler de Ord. Temp. und Thomas. de Ordine Templar. sublato, entworffen, die Malthe-ser-Ritter aber kamen darnach, erstlich auf und hiessen anfänglich die Marianer-Ritter, theilten sich anbey ein in 4. Zungen, als in die Welsche, Spanische, Italiänische und deutsche. Als im 13. und 14. Seculo die Saracenen das Königreich Jerusalem wieder zerstöhreten, von welchem kleinen Staate vornehmlich Besoldus de Regibus Hyerosolimitanis nachzusehen, wande die deutsche Zunge sich nach Deutschland, allwo sie auch noch jetzo unter dem Namen der Marianer deutschen Ritter bekannt, die 3. andere Zungen aber nahmen denen Saracenen die Insul Rhodis ab, daher sie Rhodieser-Ritter hiessen, und als sie im 16. Seculo diese Insul auch verlohren, gabe ihnen Kayser Carolus V. die Insul Maltha, von welcher Zeit an, sie den Namen Malthheser-Ritter empfangen. Ihre Historie hat unter andern Osterhausen von den Malthe-ser-Rittern, Megiser von Malthheser-Rittern, am

 be-

besten aber der Abt Vertot de l' origine de l' ordre de Malthe untersuchet, und von allen Ritter-Orden überhaupt handelt Gryphius vom Ursprung der geist- und weltlichen Ritter-Orden, darbey man zugleich Beckmann de ordine Johannitico, der ein Ast von diesem Orden ist, ingleichem Schurtzfleisch de ordine Cruciferorum, oder von denen Schwerd-Brüdern, die auch von denen Malthesern abstammen, mit nachsehen kan. Chassanæus Part. 9. Catal. Glor. Mundi meinet zwar, es wäre der Groß-Meister dieses Ordens denen Cardinälen vorzuziehen, alleine ein Cardinals-Conclusum von 1630. will den Groß-Meister den Cardinälen gleich machen, weil nehmlich diese auch Könige vorstelleten. Leti hingegen de la vita d' Philippo II. P. I. gedencket, wie der Groß-Meister die Prærogativ vor Venedig und Florentz zwar gesuchet, aber nicht erhalten habe. Immittelst geniesset der Gesandte eines Groß-Meisters von Maltha in Franckreich so viel Ehre, als ein Florentinischer und Venetianischer, er wird aber deswegen keinem Könige gleich geachtet, noch weniger weichet ihm ein Chur-Fürst; wie denn überhaupt nicht abzusehen ist, woher ein Groß-Meister von Maltha einem Chur-Fürsten wolle gleich kommen? Denn ob er gleich als ein weltlicher Herr geachtet werden kan, so findet sich doch nicht die allermindeste Ursache, warum man ihn auch nur einem Fürsten gleich schätzen wolte, indem ja die Ländereyen und Güther, die dieser Orden besitzet, aus nichts, als aus lauter zusammen gebrachten Güthern bestehen, die noch darzu, wo sie gelegen, die Landes-herrliche Bothmäßigkeit erkennen müs-

müssen. Immittelst wird kein vernünfftiger leugnen können, daß dieser Orden mit denen Principiis Politicis juris naturæ und sonderlich mit der Christlichen Religion sehr streite, welches man aber jedem vernünfftigen Moralisten weiter zu untersuchen überlassen will.

Die Republic Genua hat ihre Rang-Streitigkeiten mit Venedig, Holland, und mit der Schweitz.

Wo der Ursprung dieser Republic zu suchen sey, darvon ist vorher bereits einige Erwehnung geschehen, sie kan aber nicht leugnen, daß sie

1) unter Franckreich gestanden, als Carl VIII. Ludewig XII. und Franciscus I. diese Cron beherrscheten.
2) Daß sie vor selbiger durch Abfall loß gemachet, daß sie aber vornehmlich.
3) Von Rechts-wegen unter das deutsche Reich gehöre, weil sie ein Stück des ehemahligen Königreichs Italien ist.

Wie nun alle diese Dinge vollkommen gegründet, seyn, hingegen Venedig, Holland und Schweitz gantz independente Staaten, so ist nicht abzusehen wie Genua vor selbigen mit Bestande Rechtens einen Vor-Rang wolle prætendiren können, indem sie zwar jetzo ziemlich independent, gleichwohl sie kan nicht in Widerrede seyn, daß sie annoch unter das deutsche Reich und zwar als pars regni Italiæ gehöre.

Ins-

Ins besondere aber hat die Republic Genua ihren Rang-Streit mit der Republic Schweitz, die Gründe darauf sich Genua zu steiffen suchet, sind diese:

1) Werde sie von dem deutschen Kayser, wie auch von allen gecrönten Häuptern vor eine freye Republic erkannt.

In wie fern sie aber unter dem Reiche stehn solle, darvon ist vorher Erwehnung geschehen.

2) Die Schweitzer würden nur ansehnliche Herren von der Cron Spanien, Franckreich, und auch von dem Chur-Fürsten gescholten.

3) An dem Päbstlichen Hofe, habe vormahls, jetzo aber an dem Frantzösischen, und auch in Spanien, die Republic Genua vor Schweitz den Rang.

4) Das Römische Ceremoniale habe vor der Reformation, bevor nehmlich die Schweitzer sich abgesondert, ihren Gesandten gleich nach dem Spanischen und Frantzösischen gestellet.

Dieses Argument ist irrig, indem die Genueser selber zustehen, daß man am Päbstlichen Hof ihr das Recht Gesandten vom ersten Rang zu schicken nicht einräumen wollen, also können sie auch nicht die Ehren-Stellen gleich nach einem Frantzösischen und Spanischen Gesandten empfangen haben.

5) Die Schweitzerischen Gesandten hätten 1661. bey damahliger Audientz, die sie bey dem Könige in Franckreich gehabt, keine Königl. Ehre genossen, welches aber den Genuesischen wiederfahren.

Die-

Dieser Streit ist auch unentschieden, und weil die Schweitzer und Genueser in loco tertio mit einander nicht concurriren, sintemahl die Schweitzer sich nirgends in einige Staats-Händel mischen, so kan man auch nicht sagen, daß selbige sonderlich in Motum gebracht worden.

Die Republicque Schweitz soll vor denen deutschen Reichs-Fürsten den Vor-Rang gesuchet haben.

Der Ursprung der Republic Schweitz ist sonderlich in Stumpfii seiner Schweitzer-Chronica enthalten, ingleichem was der Gelehrte Schluchzer von diesem Staate heraus gegeben, des Stanians seinen Etaat de la Svisse aber haben, sonderlich der Canton Bern, confisciret, weil er ihre Fehler allzu offenbar entdecket. Immittelst will Viquefort de l'Ambassadeur &c. P. I. ob wäre von dieser Republic denen Reichs-Fürsten der Rang streitig gemacht worden? Weil aber diese Republic dermahlen sonst nirgends in die Staats-Händel von Europa sich einflicht; so kan man auch nicht sagen, was es mit sothanen Rang-Streiten vor eine Bewandnüß haben möge, jedoch dörffte man vielleicht als gewiß sagen können, es sey die Republic viel zu klug darzu, als daß sie den quæstionirten Rang suchen sollte.

Die Republic Venedig will mit aller Gewalt den Rang vor einem Ertz-Hertzog von Oesterreich behaupten.

Daß das heutige Haus Oesterreich mit demjenig

nigen Hause Oesterreich, welches unter denen Kaysern Conrado III. und Friderico I. bekannt war, seine Verwandschafft habe; braucht keines Beweises, dann jenes war ein Ast von dem ehemahligen Hohenstauffischen, dieses aber heisset auch das Habsburgische, von dessen Ursprunge, wie auch von sämtlichen hohen deutschen Häusern ihrem in der Historia Germaniæ specialissima und auch im erstern Theile dieses Wercks gantz umständlich gehandelt werde: Indessen kan man von dieses Hauses seiner Ankunfft vornehmlich nachsehen, Fuggers Oesterreichischen Ehren-Spiegel, Guillimanni Habspurgica, de Reo de rebus Austriacis, Lazius de Migrationibus Gentium, Eyzingeri Genealogiæ illustres und welche mehr. Ob nun wohl dermahlen kein Ertz-Hertzog von Oesterreich, als Ertz-Hertzog vorhanden, denn er ist allemahl in der Person eines Kaysers zu befinden, iedoch geschehen könte, daß eine besondere Ertz-Hertzogliche Oesterreichische Linie wieder entstünde, als ist von daher in so weit nöthig den Rang, den die Ertz-Hertzoge von Oesterreich wider die Republic Venedig suchen ebenfalls zu wissen, und zwar so gründet sich selber vornehmlich darauf:

1) Wäre ein Ertz-Hertzog der vornehmste deutsche Fürst.
2) Hätten die Ertz-Hertzogen von Oesterreich bereits vom Kayser Friderico I. eines Königes Patent, daher wäre ihr Hauß ein würcklich Königliches, dahingegen Venedig nur Königen gleichgeachtet würde.

Ein-

Ein Hertzog von Burgund könte einen Königlichen Rang begehren.

Es ist zwar dermahlen kein Hertzog von Burgund mehr in der Welt, indem der letzte, Carolus Audax, 1477. bey Nancy sein Leben, in dem, mit seinem Vetter, Hertzog Renard von Lothringen gehaltenem Treffen, unglücklich verloren, und kommen von seiner Tochter und eintziger Erbin, der Maria, Kaysers *Maximiliani* I. erstern Gemahlin, die heutigen Ertz-Hertzoge von Oesterreich her. Wenn es nun geschehen solte, daß etwan ein Hertzog von Burgund wieder in der Welt würde, welches eben keine unmögliche Sache; würde er unfehlbar einen Königlichen Rang suchen, weil

1.) Die ehemahligen Hertzoge von Burgund Königen gleich gegangen.
2.) Burgund ein Königreich vor dem gewesen, daher auch Kayser Friderich III. dem Carolo Audaci die Königliche Würde wieder herstellen wollen. Und obwohl solches nicht zum Stande kommen, so sey doch
3.) Gewiß, daß diese Burgundische Lande ein Königreich gewesen, man möge nun die Sache ansehen, entweder wie die Länder unter dem allgemeinen Namen Belgium begriffen gewesen, oder als Burgund das alte Königreich Burgund geheissen.

Diesem Stücke wäre aus der ältern Historie sehr viel beyzusetzen, indessen ist es an dem, daß Burgund befugt, den Königlichen Titul zu fordern, welches sich nachher weisen würde, wenn

wie

wie gedacht, ein Hertzog von Burgund wieder aufkommen, und auf dem Staats-Theatro von Europa erscheinen solte. Indessen stehen von denen ehemahligen Hertzogen von Burgund Henteri res Burgund. Paradinæ res Burgund. Meyer annal. Flandriæ, Barlandi duces Brabant. Grammaye, antiq. Brabandine mit nachzusehen.

Ebenfalls hat die Republique Venedig einem Hertzoge in Bayern den Rang sonst streitig machen wollen.

Daß Beyern vor diesem ein Königreich gewesen, habe so wohl in der, obgleich nur noch in Manuscript liegenden Hist. Germ. Speciali als auch in einem Theatro General. und denn in diesem Wercke umständlich erwiesen. Ob nun wohl das Hauß Bayern nachher einen grossen Abfall gelitten, so ist doch nicht abzusehen, wie Venedig selben den Rang wolle streitig machen. Zwar wenn es nur als ein Hertzogliches consideriret würde, und es also geschähe, daß Bayern sich wieder theilete, dörfte sodann der Rang bey dem Hertzoglichen Hause hinweg fallen, dermalen ist es als ein Churfürst anzusehen, daher muß auch Venedig an dem Hofe eines deutschen Kaysers, diesem Hause den Rang allerdings lassen. Von diesem Hause aber sind nachzusehen: Artfreyderi und Brunner. Annal. Bajonici Aventini Annal. Bavarici, Errels Bayerischer Atlas Bucelini Stemma Agicolfingicum.

Ein Printz von Uranien, der Frantzösisch-Deutschen Linie, wenn selbiger annoch vorhanden wäre, würde den Rang gleich einem deutschen Hertzoge fordern können.

Es stammet das ehemals berühmte Hauß Uranien oder Orenge eigendlich aus Franckreich her, von welchem vornehmlich Lucæ Uranien Triumph und Ehren-Saal nachzusehen. Es hat sich ehedem in 2. Haupt-Linien getheilet gehabt in Uranien-Chalon, welche 1702 in der Person des grossen Helden, Wilhelmi III. Königs in Groß-Brittannien der männlichen Linie nach, völlig ausgegangen, ob es gleich der weiblichen in dem Königlichen Preussischen Hause annoch blühet, und dann in das deutsche Hauß Uranien Nassau, welches in dem Erb-Statthalter von West-Frießland, dem Herrn Fürsten von Nassau-Diez-Uranien annoch blühet. Wenn nun dieser Herr, wie bisher daran gearbeitet worden, Erb-Statthalter von der gantzen Republic Holland würde, und etwann in diesem Staate selber eine Haupt-Veränderung vorgehen mögte; sodann dörffte aus dem Staats-Theatro von Europa ein neuer Rang-Streit entstehen, weil dieser Printz einen grossen Rang suchen würde, welches man doch dem Erfolg der Zeit überläßt. Denn obgleich das Fürstenthum Orenge jetzo in Frantzösischen Händen, indem Ihro Königl. Maj. in Preussen selbiges 1713. in dem Utrechtischen Frieden an Franckreich abtraten, dafür ihnen aber das aller-

meiste von denen Spanischen Geldern geworden, so bleiben indessen doch die hohen jura prærogativarum, die ermeldtes Hauß vor dem gehabt.

Alle und jede alte deutsche Reichs-Fürstliche Häuser haben den Rang immediate nach denen Chur-Fürsten an auswärtigen Höfen aber können sie gleichen Rang mit denen Chur-Fürsten begehren.

Obgleich die allermeisten Häuser erst durch Zerreissung der Provinzien entstanden; so seind doch deren uralte Vorfahren vornehme deutsche Herren gewesen. Weil sie nun in ihren Landen eben so Souverain, als ein Chur-Fürst, als suchten sie auch 1678. bey denen Nimwegischen Friedens-Tractaten das Recht, Gesandten vom ersten Rang zu senden, welches ihnen auch der bekannte Fürstnerus de Jure Suprematus gar wohl gegründet vindiciret, wieder welches Buch aber dessen Antagonisten nicht viel tüchtiges aufzubringen vermogt, indem es ihnen insgesamt an der Kenntniß des Status Politici medii ævi von Deutschland gefehlet. Dermahlen machet man ihn gedachtes Recht nicht mehr streitig, sie brauchen aber solches nicht, sondern schicken nur Gesandte vom andern Range, vielleicht um solchergestalt, die vielen Kosten zu erspahren.

Ein

Ein Hertzog von Churland wird keinen andern Rang als nach einem deutschen Hertzoge füglich fordern können.

Daß der Gotthard Ketler der Stamm-Vater des Churländischen Hertzoglichen Hauses sey, ist in so weit bekannt, ob gleich eben noch keine sonderliche Historie von Churland heraus, ausser was Schurzfleisch de rebus Curoniæ, und jetzo der Prof. Nettelblad. Griepswalde deßfalls der Welt mitgetheilet. Indessen weissen doch auch die, mit den Königen in Polen von gedachten Gotthard Ketler errichteten Pacta, daß selbige keine andere, als pacta clientelaria gewesen, wie solche im 2. Theile dieses Wercks nach der Länge zu befinden, ob gleich die Polen eine Lehensbarkeit daraus machen wollen. Gesetzt aber, daß Churland seinen eigenen Herrn wieder bekäme, solcher aber an denen Europäischen Staats Angelegenheit, mit Antheil nehmen wolte, so könnte das Recht, Gesandten vom ersten Rang zu schicken, ihm in so weit zwar nicht abgesprochen werden, jedoch würde ein sothaniger Gesandter keinen andern Rang, als ein Hertzog des deutschen Reiches hat, zu fordern, befugt seyn, wiewohl dergleichen Dinge sodann hauptsächlich auf die Entscheidung der Souverainen von Europa, samt eines jeden Hofes seiner eigenen Willkühr und Ceremoniel ankommen mögten.

Der Rang der Königlichen Kinder in Wahl-Reichen beruhet in der Gefälligkeit eines sothanigen Staates.

Weil der Wahl-Reiche in Europa dermahlen nur

3. seyn, nemlich das Deutsche, Polnische und Schwedische, wegen der Söhne aber eines deutschen Königes vorher bereits Erwehnung geschehen, der jetzige König in Schweden hingegen keine Kinder hat, als bleibet in so weit nur das Königreich Polen übrig. In diesem Staat aber siehet man sie vor nichts anders, als nur vor blosse Fürsten an, und haben die Polen 1626. und folgende Jahre eine Verordnung gemachet, daß eines Königes seine Kinder, weder unbewegliche Güther im Reiche erkauffen, noch mit einem Bischofthum solten versehen werden, daß sie auch unmittelbarer Weise vor dem Könige, und denen Reichs-Senatorn stehen müsten, worwider zwar die Könige sich öffters gesetzet, jedoch haben sie nichts auszurichten vermogt. Als in dessen 1683. der Kayserliche Gesandte bey des Königes Joannis Sobiesky, seinem ältesten Printzen, dem Jacobo Audienz hatte, ward das Ceremoniel also geordnet, daß der Printz den Gesandten

1.) Bis an die Thür seines Gemachs entgegen gienge,
2.) Rückwärts in das Gemach eintrate,
3.) Der Gesandte und der Printz einander mit unbedecktem Haupte empfingen, der Abschied
4.) Eben so beschaffen war, als wie man es bey dem Empfange gehalten hatte, und begleitete
5.) Des Printzen sein Cantzler den Gesandten die Treppe hinunter,
6.) Denen des Printzen Hof-Cavalier folgeten.

Indem kürtzlich darauf eine von der Königin ihren

Hof-

Hof-Damen an einen vornehmen Polnischen Herrn vermählet ward, sasse man an der Braut-Tafel folgender Gestalt

Der König o die Königin

Rechter Hand			Lincker Hand
Die Königl. Printzeßin.	o	o	Printz Jacob
Der Spanis. Abgesandte	o	o	Die Braut
Der Fantzös. Abgesandte.	o	o	Der Bräutigam.

Wann daher Ihro jetzige Königliche Majestät in Polen Dero Printzen mit in Polen bringen solten, so ist kein Zweifel, daß eben dergleichen Ceremoniel würde beobachtet werden. Indessen aber giebet ein Chur-Fürstlicher Gesandter einen Königlichen Polnischen Printzen keinen Place d'honneur, weil er einen würcklichen regierenden Herrn vorstellet, welches hingegen ein Königlicher Printz in Polen, als ein dasiger Printz betrachtet, nicht ist.

Der Rang und die Ehre der natürlichen Kinder eines grossen Herrn kommet eintzig und allein auf dessen Willkühr an.

Es seynd zwar verschiedene Staaten in Europa vorhanden, deren Souverainen natürliche Kinder gezeuget, sie haben aber doch keinen andern Rang als

als der ihnen von dem Vater pfleget angewiesen zu werden. Also gehen sie in Franckreich gleich nach denen Printzen vom Geblüte, in Engelland hingegen sind sie Lordes, in Dännemarck und Schweden aber Grafen, dergleichen Ehren und Würden sie auch im deutschen Reiche geniessen, wie dieses unter andern des vorigen Chur-Fürsten von Pfaltz seine natürliche Kinder bestärcken, jedoch haben sie keinen Rang, als Reichs-Grafen, indem ihnen deßfalls kein Reichs-Graf weichen wird. Was aber dergleichen natürliche Kinder, ausser ihrem Vaterlande vor einen Rang geniessen sollen, wird ohne Zweiffel von der freyen Willkühr eines jeden Hofes in so weit dependiren.

Sonsten von dem jetzigen Hertzog von Parma annoch zu gedencken; so ist das Ceremonial, wenn er zu dem Groß-Hertzog von Florenz kommen solte, also reguliret, daß er 9. Tage an diesem Hofe verbleibet, die ersten 3. Tage hat er als Infant von Spanien den Rang vor dem Groß-Hertzog, die andern 3. Tage, als künftiger Groß-Hertzog, die übrigen 3. Tage aber giebet er dem Groß-Hertzoge den Rang und die Grands d' Espagne sollen vor dem Groß-Hertzog unbedeckt sitzen dörffen. Wiewohl aus diesem Besuch nichts geworden: da dieser Herr nunmehr ein König seyn will, so mögte auch dieses neue Irrungen in denen Rang-Streitigkeiten verursachen, welches doch die Zeit am besten lehren wird.

Endlich hat man auch noch wegen einer 1718. zwischen dem Stifte Osnabrugg und dem Stifte Hittig vorgefallene Rang-Streitigkeiten mit gedencken

dencken sollen, von der man aber ebenfalls nicht weiß, ob solche beygeleget, oder ob sie annoch daure, indessen nimt sie einen Antheil von denen in diesem Wercke befindlichen Rang-Irrungen und Prætensionen.

An eine Hochlöb. Reichs-Versamlung zu Regenspurg geziemendes Memoriale der Hoch-Fürstlichen Oßnabrückischen Gesandschaft, einem von dem Hoch-Stifft Lüttich unbefugt erregten Rang-Streit betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte vortreffliche Räthe, Botschaften und Gesandte. Hochwürdige Hoch- und Wohlgeborne, Hoch-Edelgeborne, Hoch Edle, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte, Großgünstige, Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Auf erhaltenen gnädigsten Befehl Ihro Königliche Hoheit des Herrn Hertzogs zu Yorck und Albanien, als Bischofs zu Oßnabrück, meines gnädigsten Fürsten und Herrn, habe an Ew. Excellenzien, Hochwürden, und meine insonders Hoch- und Vielgeehrte Herren hiemit behörig ge-

 langen

langen zu lassen, was höchstgedacht Ihro Königliche Hoheit wegen des Dero Hoch-Stifft Oßnabrück, von dem Hoch-Stift Lüttich ohne allen Grund erregten Rang-Streits bey Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, besage der Anlag sub Lit. a & Num. 1. 2. und 3. allerunterthänigst anzubringen gemüßiget worden; und gleichwie man der Zuversicht lebt, daß allerseits höchst und hohe Herren Principalen, auch Obern und Committenten, aus denen darinn enthaltenen klaren Umständen sothane Lüttichische Zunöthigungen nicht billigen, sondern davon abzustehen mit anrathen werden; Also ergeht an Ehrwürdige Excellenzien, Hochwürden, und meine insonders Hoch- und Vielgeehrte Herren hiedurch meine geziemende Bitte, dieselbige geruhen in einer Sache, die ihrer Beschaffenheit nach, wenn sie lange ohnausgemacht bleiben solte, nicht ohne üble Folgen bey Creyß-Versammlungen und sonsten seyn kan, folglich schleunig zu erörtern nöthig seyn dörffte, Ihro Königl. Hoheit und Dero Hoch-Stifft Oßnabrück mit einem allerunterthänigsten Gutachten an Ihro Kayserl. Majestät, unsern allergnädigsten Kayser und Herrn, dahin an Hand zu gehen, daß das Hoch-Stifft Lüttich zur Ruhe, und denen Oßnabruckischen ohnwiedertreiblichen Gerechtsamen, wie letzthin gantz unbefugt geschehen, sich nichts weiters zu widersetzen zum fordersamsten angewiesen werden möge; Welche Beförderung und Willfährigkeit man bey allen Gelegenheiten durch angeneh-

genehme Dienstleistungen zu erwiedern so bereit als schuldig ist; Und ich beharre unausgesetzt.

Ew. Excellenzien, Hochwürden und meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regenspurg den 9. Decembr.
1718.

Dienst-ergebenster und bereitwilligster
R. J. Fr. von Wrißberg.

Beylage
Lit. A.

Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. Kayserl. Majestät kan ich hiemit allerunterthänigst vorzutragen keinen Umgang nehmen, wasgestalt, nachdem bey letzterem Nieder-Rheinisch-Westphälischen-Creyß-Convent das Bißthum Lüttich nach langer Zeit endlich einmal dem eben-gedachtem Creyß wieder zugetreten, dessen dahin abgefertigte Gesandte vor denen Meinigen den Vorsitz und die Vorstimmung bey denen Creyß-Sessionibus und Deliberationibus dergestalt hefftig begehret, daß sie auch einiges ins Mittel gekomenes-und aus Liebe zum gemeinen Besten und zu Bezeigung alles Glimpffs von mir genehmigtes Interims-Temperament durchaus nicht annehmen wollen, und dahero, sonderlich auch, da das Creyß-Directorium nicht nur bey gemeldter Reaccession dem Stifft Lüttich den Vorsitz vor Oßnabrück einseitig und incompetenter, laut No. 1, zugeschrie-

ben, sondern auch bey den darauf erfolgten Anfangs erwehntem Creyß-Tage vor selbige allzusehr portiret, und hingegen meinen Gesandten verschiedentlich zuwider gewesen, diese obligiret worden, zu Evitirung allen weiteren Præjudizes, nach vorhero bey dem Creyß-Directorio übergebener No. 2. beygelegter Protestation, Reservation und Declaration sich von dannen wieder nach Hauß zu begeben. Wann ich nun aber Meinem Hoch-Stifft und dessen künfftigen Bischöffen, beyder Religionen, auch dem gantzen Chur- und Fürstlichen Haus Braunschweig-Lüneburg (wegen seines bekannten erblichen alternativ-Successions-Rechts an diesem Hoch-Stifft) hierunter um so viel weniger etwas zu vergeben vermag, als

1) Zu erweisen stehet, daß, gleich nach erst angeordneten Creyssen und gehaltenen Creyß-Tagen, Oßnabrück vor Lüttich fast beständig den Vorsitz und die Vorstimme gehabt, auch, die Actus turbativos ausgenommen, behalten. Es möchten dann

2) Die Churfürsten von Cölln und Bischöffe von Lüttich, Ernestus und Ferdinandus, aus dem Haus Bayern, also zugleich Bischöffe zu Münster, und dadurch dieses Creysses und zwar zu der Zeit, wegen des Gülischen Successions-Streits fast mehrentheils alleinige Directores und ausschreibende Fürsten, dadurch, daß sie entweder ihr Lüttichisches Votum immediate dem Münsterischen annectiret, oder doch ihrem Bißthum Lüttich natürlicher Weise, und auch wegen sonstiger damahliger Zeiten Umstände, sonderlich nachdem

Phi-

Philippus Sigismundus sich zur Augspurgischen Confession bekannt, sich vor Lüttich geneigter und beförderlicher als dem Stifft Oßnabrück erwiesen, dieses in dem Vorsitz zu turbiren einen Anfang gemachet haben: darwider jedoch

3) Eben gedachtes hiesiges Hoch-Stifft, sonderlich die Zeit des dreyßigjährigen Krieges über, und da ihr Bischof der Cardinal Frantz Wilhelm ausser Stiffts und quasi in exilio gelebet, die Schweden aber dasselbe eingehabt, mit Bestand und Nachdruck nichts vornehmen können; bis

4) Nach erfolgtem Westphälischen Frieden obgeter Cardinal Frantz Wilhelm restituiret, da dann dieser, bey dem darauf erfolgten ersteren Creyß-Tag dem neuerlich-arrogirten Lüttichischen Vorsitz durch seine Gesandtschafft widersprechen, und protestando dem Hoch-Stift Oßnabrück sein Vor-Recht reserviren lassen, ja seiner Gesandtschafft sich allenfalls vom Creyß-Tag zurück zu begeben, gemässene Ordre zugeschicket.

5) Dergleichen Protestationes auch zur Zeit meines in GOtt ruhenden Herrn Vaters Regierung durch dessen Gesandtschafften reiteriret worden, es auch

6) Dabey nicht geblieben seyn würde, wann nicht das Hoch-Stifft Lüttich sich vor geraumen Jahren dem Reich und Creyß zu entziehen, mithin denen anderen getreuen Reichs- und Creyß-Ständen die Last des allgemeinen Beytrags allein auf dem Hals zu lassen, unterstanden und also auch viele Jahre her den Creyß-Tag unbeschickt

schickt gelassen hätte; Also das Hoch-Stift Oßnabrück hiebey um so weniger etwas versäumet, da

7) Dasselbe die erste und älteste Possession vor sich hat, welche vernünfftiglich und nach bewährter Publicisten und Rechts-Lehrer wohlgegründeten Meinung in dergleichen, des Vorsitzes halben vorfallenden Streitigkeiten, und zu deren Decision das grösseste und fast all-einiglich zu attendirende Momentum ausmachet, auch

8) Durch den Recess Imperii de Anno 1570. §. aber immittelst 164. nebst andern auch Oßnabrück bereits bey dermahligen gehabten Possession auf beständig geschützet worden, solche auch in Annis 1578. 1579. 1581. 1582. 1583. 1587. 1594. 1602. erweißlich und ruhig continuiret, ferner und

9) Oßnabrück bey der ältesten auch die neueste Observanz auf Reichs-Tägen notorie vor sich hat, als woselbst es beständig zwischen denen Bischöffen von Münster und Lüttich sitzet, und also Wechsel-weise, bald diesem, bald jenem vorsitzet, und vorstimmet; Hiernach auch

10) Nicht nur die Reichs-Abschiede de Anno 1544. §. und nachdem 24. item de Anno 1551. §. Es soll auch 64. wie auch de Anno 1566. §. Es soll auch 139. die Sessiones auf denen Creyß-Tägen und dergleichen regaliret wissen wollen; sondern auch

11) Auf solche Weise bey denen Münsterisch-Oßnabrückischen Friedens-Tractaten laut Protocollorum de Anno 1644. 45. 46. 47. und 48. Oßnabrück bald vor Münster, bald vor Lüttich gesessen und votiret, ja

12) Noch

12) Noch bey jüngster Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation auf eben solchen Fuß laut Add. 3. dahin decretiret worden, daß Oßnabrück alternatim über Münster und Lüttich sitzen solle; wie auch ohne Wieder-Rede Reichs-kundiger massen geschehen.

Da ich nun bey all-so stattlichen Gründen, allerunterthänigst-erwehnter massen, meinem Stifft und gantzem Chur-und Fürstlichen Haus hierunter nichts vergeben kan; indessen aber auch aus einem Patriotischen Eyfer vor das gemeine Beste getrieben, mich von denen Creyß-Deliberationibus per indirectum nicht gern ausgeschlossen sehen möchte; So habe Ew. Kayserlichen Majestät ich allerunterthänigst hierdurch anheim stellen wollen, ob Dieselbe über diese Vorsitz-Streitigkeit entweder in Comitiis Imperii (nach denen vorhandenen Exempeln) ein Reichs-Gutachten erfordern, oder allergnädigst geruhen wollen, sofort darunter zu determiniren, oder auch, bis auf anderweitige Vergleich- oder rechtliche Entscheidung, provisionaliter und Interims-weise, dieselbe, auf eine mir und diesem meinem Hoch-Stifft unverfängliche Weise, zu erledigen, damit bey denen etwann bevorstehenden Westphälischen Creyß-Consultationibus dieserwegen, so viel mehrerwehntes dieses Hoch-Stifft und dessen Beytritt betrifft, keine weitere Hinderung entstehen möchte. Womit 2c.

Oßnabrück den 18. Octobris. 1718.

An Ihro Römisch-Kayserliche Majestät

E. A.

Num.

Num. 1.

Extractus Tractatus Reaccessionis inter Directores Circuli Westphalici & Ablegatos Leodienses, de 4. Januarii 1717.

9. Conservabitur Sessionis Ordo in Circulo, qui præfato Principatui (Leodiensi) competit & in cujus possessione recentiore fuit, donec ea res vel amicabiliter inter partes composita vel a judice competente decisa fuerit.

Num. 2.

Oßnabrückische Protestation Reservation und Declaration.

Als [illegible] die Oßnabrückische Gesandtschafft, wegen des von denen Herren Lüttichern vor sie prætendirenden Versitzes und Votirens am 3. hujus gehörigen Orts begehret, es möchte vorerst, und mit Beybehaltung eines jeden Rechte, die Creyßtags Proposition nicht bey einer förmlichen Session sondern damit auch Oßnabrück ohne Præjudiz dabey erscheinen könte, wie Anno 1667. dieserwegen geschehen, also auch vor diesesmahl in Circulo vorgenommen werden; solches aber, als nicht thunlich gehalten, also abgeschlagen, und wie Oßnabrück darauf ausgeblieben, gleichwol in Circulo verrichtet worden.

2) Das am 4. huius dem Löbl. Directorio dieser Sache wegen übergebene Memorial, mit denen com-

communicirten Oßnabrückischen zwey wohl-gegründeten Rationibus, auf ad Protocollum gethanes Begehren des Chur-Braunschweigischen hierzu specialiter substituirten Herrn Abgesandten, per Dictaturam publicam denen übrigen Löbl. Creyß-Ständen annoch nicht kund gemachet,

3) Eben wenig accordiret werden wollen, daß gleichfalls nach dem Exempel Anno 1667. Oßnabrück vorerst gäntzlich unaufgeruffen gelassen würde; Hingegen

4) Durch eine Directorial-Resolution von besagtem 4. huius, das Hoch-Stifft Lüttich bey dem usurpirten Vorsitz gleichsam in possessione l. quasi geschützet werden wollen, mit beygefügter vermeinter Raison, weil sothane Possession also aus den Creyß-Acten de Anno 1682. (wobey jedoch Lüttich nur Anfangs ein einzigesmahl, und zwar in Abwesenheit der Oßnabrückischen Gesandtschafft, nachhin aber diese alleine, absentibus Leodiensibus, zur Session gekommen) & sequentibus nachrichtlich constiren solte, da jedoch ein löbliches, so wohl jetziges als vormahliges Directorium nie bemacht-noch auch einmal Begehren gewesen, in Sessions-Streitigkeiten inter Status, wann es auch nur in Possessorio wäre (massen competens judex manutentionis derjenige ist, qui est judex competens negotii principalis) einen judicem abzugeben, und einem vor dem andern etwas zu- oder abzusprechen, ja so gar bey dem jüngsten Reaccessions-Vergleich de Anno 1717. mit Lüttich diesen N. 9. unerhörter Weise, einseitig etwas, so jedoch in ihren Mächten nicht gestanden, zu

accordiren, da es vielmehr, nach der a Directorio selbst vormahls allegirten Disposition des Recessus Imperii de Anno 1570. §. aber immittelst 164. Oßnabrück bey seiner damahligen und bis ad tempora turbulenta Seculi XVII. continuirten Possession vel quasi hätte lassen sollen, dahero alles, was vor und nach, dem zuwider vorgenommen ob insanabilem defectum auch der Person des Richters (sunt verba Recessus Imperii novissimi §. bey denjenigen 122.) und sonsten ipso jure null ist, und also dem Hoch-Stifft Oßnabrück zu keiner Zeit, noch im geringsten præjudicirlich seyn kan: Ferner und

5) Das einem löblichen Directorio dieser Tagen a tertio, weiter vorgeschlagenes sonsten auch ex officio zu adhibirendes Interims-Mittel (welches in Anno 1703. in casu simili von Ihro Kayserl. Majestät vor gut und nöthig allergnädigst und gerechtest declariret worden) wie nemlich so wenig ein- als anderer Theil bis zu der Sachen Endschafft zu denen förmlichen Sessionen zu invitiren oder admittiren, sondern die Vota eines jeden dem Directorio schrifftlich einzuschicken seyn, eben wenig bey demselben einigen Ingress finden, sondern mit Aufruffung eines theils vor den andern, und also mit Ausschliessung Oßnabrück, continuiret werden wollen, zu geschweigen

6) Bey der in Anno 1717. mit denen Lüttichern verabredeten Reaccedirung diese Sessions-Streitigkeit (wie man doch, der in Anno 1713. auch sonst vor und nach gethaner Zusage noch verhoffet,)

set,) nicht nur nicht præpariret, weniger Leodiensibus von disseitigen fundamentis Nachricht ertheilet, sondern vielmehr ex parte des Münsterischen und Pfaltz-Gülischen Directorii das Oßnabrückische obgedachte Recht gleichsam zu einem Versöhn-Opfer, wie schon oben erwehnet, employret; So kann dannenhero Anfangs gedachte Oßnabrückische Gesandschaft nicht umhin, diesen allen hiemit ein vor allemal in der beständigsten Form der Rechte, nochmahls zu widersprechen, mit der Erklärung, dadurch dem Hoch-Stifft Lüttich oder sonst jemanden nichts einzuräumen, sondern vielmehr dem Hoch-Stifft Oßnabrück dagegen alle competentia & competitura hiedurch per expressum zu reserviren: Und weil ihre Königliche Hoheit dieser Præcedenz-Sache halber einen rechtlichen Ausspruch sowohl in Petitorio als Possessorio (wie solches auch qualificiret und genennet werden könte) gehörigen Orts abzuwarten, allezeit bereit seye, und desfalls ihre Gesandtschaft bey dem vorwährenden Reichs-Tage, mit dem fordersamsten zulänglich instruiren werden; So lassen Ihro Königliche Hoheit die Creyß-Directorial-Gesandte ersuchen zu befördern, daß auch die Lüttichische Gesandte ihre vermeinte Rationes bey dem Reichs-Tage einbringen mögen: Immittelst wollen Ihro Königliche Hoheit, unser gnädigster Herr, bey nunmehriger dieser Sache Bewandniß, an der bey letzt-voriger Regierung Ihres Hoch-Stiffts, aus Liebe zum Frieden, zum Vorschlag gebrachte alternative weiterhin nicht gebunden seyn, werden

auch, so lange diese Præcedenz-Sache in gegenwärtigen Terminis stehet, den Creyß-Tag weiter nicht beschicken, auch an allen dem, was mit Zurücksetzung Oßnabrück etwan beym Creyß-Tage abgehandelt und geschlossen werden solte, gantz kein Theil nehmen, noch sich daran auf einige Weise verbinden lassen.

Welche gegenwärtige Protestation, Reservation und Declaration dann ad Protocollum circulare auf- und anzunehmen, und denen übrigen Löblichen Ständen per Dictaturam nachrichtlich zu communiciren, verfolglich zu dem Creyß-Archiv zu legen, und davon einen Protocollar-Extract in beglaubter Form zu ertheilen hiemit letztlich gebeten wird.

Hochfürstl. Oßnabrückische Gesandte

Gl. von Kettler, Ch. von Weselau.

Num. 3.

Extractus errichteten Reichs-Schlüssen und Kayserlichen Ratifications-Decreten, Visitationem Cameræ Imperialis betreffend.

Im Fürstlichen Collegio Catholischen Theils.

Salvo alternationis ordine. { Saltzburg. Oesterreich

Bamberg.

Speyer.

Hildesheim.
NB. { Oßnabrück.
Münster.
Baaden-Baaden.
Schwäbische Prælaten.

NB. Salvo alternationis ordine, welche Alternatio aber auf Oßnabrück nicht, sondern allein auf Lüttich und Münster dergestalt per fictionem zu verstehen, als wann Lüttich gegenwärtig wäre, so nach dem Herkommen, mit Münster in Sessione & Voto allezeit alternirte, als daß in effectu Oßnabrück an seinem Ort zwischen beyden zu verbleiben, und Münster im Sitzen und Votiren cum reflexione toties quoties auf Lüttich, bey dieser Reichs-Deputation, und zwar zu Folge desselbigen Tags allhier in Comitiis vorgewesenen Aufruffs-Zettuls, das erstemal nach und alternatim vor Oßnabrück zu kommen haben solle rc.

Nachtrag

Zu einigen, in den Ersten Theil gehörigen Rechts-Ansprüchen, der hohen Häupter von Europa

Zur X. Abtheilung.

Weil in diesem Wercke die habenden Rechts-Ansprüche der Reiche und Staaten von Europa nach einander abgehandelt worden, bey einigen aber derselben, und sonderlich bey einigen hohen

hen Häusern des deutschen Reiches, man nachher verschiedene Documente zu handen gebracht, die gedachte Rechts-Ansprüche nicht wenig erläutern, als hat man selbige diesem dritten Theile einverleiben sollen. Und zwar so ist bey dem Königlichen Hause Brandenburg-Preussen hin und wieder Erwehnung geschehen, was vor grosse Vergeltung selbiges bey dem deutschen Reiche, wegen seiner gedachten Reiche erwiesenen sonderbaren Verdienste zu fordern; Man wird daher alles dieses nicht besser bestärcken können, als wenn man mit dessen Allerdurchlauchtigsten Feder deßfalls selber redet, weswegen man denn folgendes beybringen wolle:

Des heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigte vortreffliche Räthe, Botschaften und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgeborne. Hoch-Edelgeborne, Hoch-Edelgestrenge, Vest- und Hochgelahrte.

Großgünstig Hoch- und Vielgeehrte Herren,

WAs Seiner Königlichen Majestät in Preussen, meinem allergnädigsten Herren, durch den von anno 1612. und in folgenden Jahren mit der Cron Franckreich geführten Reichs-Krieg für ein

ein unsäglicher Schaden zugefüget worden, und was dieselbe deshalben vor eine rechtmäßige Satisfaction von dem Reich zu fordern haben, solches ist Ew. Excellenz Hochwürden, auch meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren allzuwohl bekannt, und in verschiedenen Memorialen und noch letztens am 4ten Junii 1718. so ausführlich vorgestellet worden, daß es überflüßig seyn würde, alles dasjenige der Länge nach zu wiederhohlen. Es kan niemals vergessen werden, was damahls Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg glorwürdigsten Andenckens, zu Rettung des in äusserster Gefahr gestandenen Römischen Reichs gethan, wie dieselbe mit dero gantzen Macht zu Hülffe gekommen, viele Tonnen Goldes aus ihren Landen dazu verwendet, auch so gar mit Exponirung Dero eigenen höchsten Person erwiesen, daß ihnen keine Gefahr so groß, wann es zur Beschützung des Vaterlandes gienge, und mit Genereuser Verwerffung von der Gegen-Partey geschehenen considerablen offerten das gemeine Beste beständig ihren eigenen Nutzen vorgezogen, ja mit Dero grösseſten Schaden und Aufopferung ihrer eigenen Landen der gantzen Welt gezeiget, daß Treue und Glauben vor allen Dingen gehen müsse, und mit einem Wort alles gethan, was man von einem Großmüthigen und Patriotischen Chur-Fürsten erwarten können; Welches auch Kayserliche Majestät und das Reich selbsten erkannt, und die deshalb sowohl verdienter Garantie und Satisfaction in verschiedenen Reichs-Schlüssen vor billig gehalten, wie solches insonderheit aus dem Königlichen Commissions-Decret

am $\frac{27}{8}$ Martii / April 1679. und denen Reichs Gutachten vom $\frac{7}{17}$ Jan. $\frac{24}{4}$ Jan. / Febr. und $\frac{7}{17}$ Julii 1675. deutlich erstellet. Ob nun schon Ihro Königliche Majestät in Preussen sowohl in Ansehung aller ihrer höchsten Vorfahren durch aufopferung Gut und Blut für die Erhaltung des Vaterlandes sich erworbenen unsterblichen Meriten, als auch wegen dero selbst eigenen für das gemeine beste patriotischen Eyfer, Ursache zu hoffen gehabt, man würde derselben den Effect dieses Versprechens schon längst haben angedeyhen lassen: So finden sich doch Ihro Königliche Majestät bey dessen Entstehung jetzo nochmahls gemüssiget, der in aller Billigkeit gegründete und von dem Reich selbst dafür erkannte Forderung weiter rege zu machen, damit es nicht scheinet, als wolte man etwa durch ferneres Stillschweigen sich derselben begeben, und verjähren lassen. Dahenhero sie mit allergnädigst anbefohlen, deshalben bey einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung nochmalen Erinnerung zu thun, wie ich dann Eure Excell. Hochw. auch meine Hoch- und vielgeehrte Herren hiemit auf das innständigste ersuche, sie belieben nach dero bekannten Æquanimitæt die Sache, ihro selbstredenten Billigkeit nach, dergestalt zu befördern, daß Se. Königliche Majestät endlich nach so langen Anstand den Effect der in so klaren und verbindlichen Terminis versprochenen Garantie und Satisfaction dermahleins geniessen möge: Es werden Se. Königliche Majestät, die ihnen hierunter bezeigende Willfährigkeit

keit gegen alle und jede Dero Herren Mitstände in dergleichen und anderen Vorfallenheiten zu erwiedern bereit und willig seyn, ich aber verbleibe mit gantzer Ergebenheit.

Ew. Excel. Hochwürden und meiner Hoch- und vielgeehrten Herren.

Regenspurg den
18. Dec. 1718.

Dienst bereitwilligster
Ernst Eberhard Graff
von Mellereich.

Gleichfalls ist bekannt, daß dieses Haus das Fürstenthum Stettin dermahlen besitze, auch bey dem Reiche dieserhalben Sitz und Stimm gesuchet habe. Weil nun dieses in so weit mit unter die Rechts-Ansprüche gehöret, als hat man vor nöthig befunden, den Gegen-Grund von dieser Sache mit anzuführen, und zu zeigen.

Friedens-Tractat zwischen Seiner Königlichen Majestät in Preussen und der Cron Schweden geschlossen im Jahr 1720.

Haupt-Recess

Des Friedens-Tractats, zwischen Sr. Königlichen Majestät in Preussen und Ihrer Majestät der Königin und der Cron Schweden:

Im Namen der heiligen und unzertrennten Drey-Einigkeit.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß gleichwie der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer Printz von Oranien, Neufchadel und Vallengin; In Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Crossen Hertzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam; Marquis

quis zu Vehre und Vlißingen; Herr zu Ravenstein der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütau, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. An einer, und die die Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürstin und Frau, Frau Ulrica Eleonora, der Schweden, Gothen, und Wenden Königin ꝛc. ꝛc. Anderer Seits, ohnerachtet des, unter denenselben entstandenen Krieges, jedesmal eine aufrichtige Intention und Begierde behalten, fordersamst mit einander in das vorhin unter sich gepflogene gute Vernehmen und Verständniß wieder zu treten; Also sie auch mit vielem Vergnügen wahrgenommen, daß der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Georg, König von Groß-Brittanien, Franckreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, zu Befoderung dieses heilsamen Zwecks Dero Fleiß und Bemühung anwenden wollen, welches dann auch den erwünscheten, und von GOtt gesegneten Effect gehabt, daß, nachdem höchsterwehnte Seine Königliche Majestät von Groß-Brittanien, vermittelst des, mit Ihrer Königlichen Majestät von Schweden den $\frac{18}{29}$ Aug. 1719. aufgerichteten Tractats, sich gewisser Præliminair-Puncte, so zum Grunde und Fundament des Friedens, zwischen Ihro Königliche Majestät in Preussen und Ihrer Königliche Majestät von Schweden dienen solten, durch rühmliche und beständig von allerseits paciscirenden Cronen angewandte Officia und Mediation des Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten

 und

und Herren, Herrn Ludwig des XV. Allerchrist-
lichsten Königs von Franckreich und Navarra, all-
hier subsistirenden Residenten und Plenipotentiarii
des Wohlgebohrnen Herrn Jacobs von Campre-
don, verglichen, hierüber unter denen an beyden
höchsten Theilen dazu bevollmächtigten Ministris
und zwar an Seiten Seiner Königl. Majestät in
Preussen, dem Hochwohlgebohrnen Herrn Frie-
derich Ernst Freyherrn von und in Ynphausen,
Sr. Königl. Majestät in Preussen, würcklichen
Etaats und Krieges Ministre, des Johanniter-Or-
dens Ritter und Commendator zu Lietzen an Sei-
ten Ihrer Königl. Majestät von Schweden, dem
Hochwohlgebohrnen Grafen, Herrn Johann Au-
gust Meyerfeld, Ihrer Königlichen Majestät von
Schweden, und Dero Reichs-Rath, General von
der Infanterie, General-Gouverneurn des Hertzog-
thums Pommern und Fürstenthums Rügen, auch
verordneten Cantzeley-Rath, wie auch dem Hoch-
wohlgebohrnen Grafen, Herrn Carl Gustav Dü-
cker, Ihrer Königl. Majestät von Schweden, und
Dero Reichs-Rath, Feldmarschalln und verord-
netem Kriegs-Rath, desgleichen dem Hochwohlge-
bohrnen Grafen, Herrn Gustav Adam Taube, Ih-
rer Königl. Majestät von Schweden, und Dero
Reichs-Rath, und Ober-Statthalter in Stock-
holm, gleichermassen dem Hochwohlgebohrnen
Grafen Herrn Magnus de la Gardie, Ihrer Königl.
Majest. von Schweden, und Dero Reichs-Rath,
und Præsidenten in dem Königl. Commercien-Col-
legio, so auch dem Hochwohlgebohrnen Grafen,
Herrn Johann Lilliensted, Ihrer Königl. Majest.

von

von Schweden, und Dero Reichs-Rath, und verordnetem Cantzley-Rath, wie nicht weniger dem Wohlgebohrnen Baron, Herrn Daniel Niclas von Höpken, Ihrer Königl. Majestät von Schweden verordneten Etaats-Secretaire, deshalb weitere Handlung gepflogen, und endlich folgender Tractat vermittelst Seiner Königl. Majest. von Groß-Britannien Mediation, durch Dero allhier subsistirenden Ambassadeur Extraordinaire und Plenipotentiaire, den Lord Carteret geschlossen worden.

1) Zwischen Seiner Königl. Majestät in Preussen, Dero Königreich, Churfürstenthum, auch übrigen angehörigen Provintzien, Ländern, Städten, Einwohnern und Unterthanen, in und ausser dem Reiche, an einer, und Ihrer Königl. Majest. von Schweden, und dem Königreich Schweden, denen dazu gehörigen Provintzien, Landen, Städten, Einwohnern und Unterthanen, in und ausser dem Röm. Reiche, anderer Seits, soll von nun an der Krieg gäntzlich cessiren, und keine Feindseeligkeiten, weder directe noch indirecte, unter keinerley prætext und Vorwandt, es sey derselbe beschaffen, wie er wolle, von dem einen Theile wider den andern weiter verübet noch ins Werck gestellet werden, vielmehr aber an statt dessen zwischen beyderseits Königl. Majestäten, Dero Unterthanen und Angehörigen, eine vollkommene gute Freundschafft und Correspondence gepflogen, und das Commercium zu Wasser und Lande, zwischen beyderseits Königreichen und Provintzien wieder frey gegeben und in allem befordert werden.

2) Es

2) Es soll auch beyderseits eine immerwährende Vergessenheit und Amnestie alles dessen seyn, was an der einen oder der andern Seite, es sey, auf was Weise es wolle, feindliches oder wiederwärtiges gegen einander vorgenommen seyn möchte, und soll deren keines dem einen oder dem andern Theile oder jemand der Seinigen im Unguten jemahlen zugerechnet oder vergolten werden, sondern das alles soll hiemit todt und ab seyn, auch dessen nimmer gedacht werden; Vielmehr soll und will ein jeder Theil des andern Gloire, Nutzen und Bestes von nun an, in allen Vorfallenheiten eyfferigsten Fleisses befodern, Schaden und Unheil aber, nach allem Vermögen, treulich abkehren und wenden helffen;

Dabenebenst sollen auch alle, unter währendem Kriege genommene Gefangene, wes Standes sie auch seyn mögen, keinen ausgenommen, gleich nach ausgewechselten Ratificationen über gegenwärtiges Friedens-Instrument, von beyden Theilen ohne rançon ausgegeben und auf freyen Fuß gestellet werden.

3) Gleichwie Ihre Königl. Majest. von Schweden, um desto mehr an den Tag zu legen, wie sehr sie geneigt sind, ihres Ortes alles dasjenige beyzutragen, was zu Wiederherstellung, und künfftiger desto mehrerer Befestigung des vorigen, zwischen beyden Cronen Preussen und Schweden gepflogenen, eine Zeithero, aber unterbrochen gewesenen guten Vernehmens, auf einige Weise hat dienlich seyn können, derowegen auch, aus Liebe zum Frieden, vermöge des, mit Sr. Königl. Majest. von Groß-Brit-

Brittannien, unterm $\frac{18}{29}$ Aug. 1719. errichteten Eingangs berührten, und beyderseits ratificirten Præliminair-Tractats, und dessen Separat-Articuls, bereits versprochen haben, vor sich, Dero Erben und Nachkommen, die Stadt Stettin, samt dem District zwischen der Oder und der Pehne, mit denen Insuln Wollin und Usedom, an Sr. Königl. Majestät in Preussen, Dero Königliches Hauß, auch Dero Erben und Successoren, ohne Ausnahme, auf ewig, und mit eben dem Rechte zu cediren, wie solches alles der Cron Schweden, durch den Westphälischen Frieden Art. X. im Jahr 1648. von damahligen Regierendem Römischen Kayser und dem Reiche übertragen und conferiret worden, Se. Königl. Maj. von Preussen auch diese, von Sr. Königl. Majest. von Groß-Brittannien vor Sie, und zu ihrem besten, durch oberwehnten Tractat vom $\frac{18}{29}$ Aug. 1719. geschehene Stipulation, in allen puncten acceptiret und angenommen haben, also hat es auch dabey sein Bewenden, und cediren und übertragen sie, Kraft dieses nochmahlen, für sich, das Reich Schweden, und Ihre Successoren und Nachkommen, Sr. Königl. Majestät in Preussen, Dero Königl. Hause, auch Erben, Nachkommen und Successoren keine davon ausbeschieden, in perpetuum, die Stadt Stettin, mit dem dazu gelegten gantzen District Landes zwischen der Oder und Pehne-Strohm, nebst denen Insuln Wollin und Usedom, samt denen Ausflüssen der Suine und Dievenau, dem frischen Haf und Oder, bis sie in die Pehne fliesset, und ihren Namen verlieret, welcher Pehne-Strom die Gräntze seyn, und beyden angräntzenden hohen

Thei-

Theilen gemeinschafftlich verbleiben soll, pleno Jure, mit allen denen Rechten und Zubehörungen, so wie selbige Stadt, mit dem, anjetzo besagten, und Krafft dieses Sr. Königl. Majest. in Preussen abgetretenen District nebst denen Insuln Wollin und Usedom, auch oberwehnter massen angeführten Ausflüssen und Wässern, durch das Oßnabrücksche Friedens-Instrument von $\frac{14}{24}$ Octob. 1648. der Cron-Schweden mit mehrerm zugeeignet worden, und wie die Könige von Schweden um das Reich Schweden selbige seithero besessen, genutzet, und gebrauchet haben, oder besitzen, nutzen und gebrauchen sollen, nichts überall davon ausgenommen, solches alles und jedes mit eben dem Rechte, wie es Ihro Königl. Majest. von Schweden und Dero Vorfahren an der Regierung, wie auch das Reich Schweden bishero besessen, ohne einige Schmälerung oder Vorbehalt, auch ohne alle, in oder ausserhalb Gerichts, von Ihrer Königl. Majestät von Schweden, oder Dero mit beschriebenen, jemahls zumachende Wiederrede, Hinderung oder Sperrung, völlig und eigenthümlich zu haben und zu behalten. Ihro Königl. Majestät und die Cron Schweden renunciiren auch völlig auf alle bisher in denen Locis Cessis gehabte Rechte, Gerechtigkeiten und dem Juri territoriali & Superioritatis hiemit aufs bündigte und auf ewig. Entbinden gleichfalls hiemit die Unterthanen, Eingesessene und Angehörige mehr besagter Sr. Königl. Majestät in Preussen anjetzo cedirten Oerter, aller derer Pflichte und Verbindungen, womit sie Ihrer Königl. Majestät und dem Reiche Schweden verbunden gewesen, und

ver-

verweisen Sie damit an Sr. Königl. Majestät in Preussen und Dero ob mit beschriebene, als ihre nunmehrige rechtmäßige ohnstreitige Landes- und Ober-Herren.

4) Was aber den Ihrer Königl. Majestät von Schweden und dem Reiche Schweden, ratione dieses Hertzogthums, gehörigen und ferner ohngehindert zu führenden Sitz und Stimme auf Reichs- und Creyß-Tägen im Römischen Reiche nebst andern, der Cron-Schweden, in Ansehen dieses Voti & Cessionis zuständigen Juribus anbelanget, so bleibet es deßfalls bey der, in Ansehung der Pommerischen Lande, in dem Westphälischen Friedens-Schluß, und andern zwischen der Cron-Schweden und dem Churfürstlichen Hause Brandenburg deshalb errichteten Conventionen, beliebten und festgestelleten Disposition.

5) Seine Königl. Majestät in Preussen und Dero ob mit beschriebene, versprechen und geloben, Ihrer Seits die Stände, Unterhanen und sämtliche Einwohner, daß, Deroselben durch diesen Tractats cedirten Districts, nebst den Insuln Wollin und Usedom, der Stadt und Festung Stettin, auch aller anderen daselbst belegenen Orten, Städten, Flecken, Schlössern, Dörffern, und was denenselben anhängig und zugehörig seyn kan, niemanden ausgenommen, und also einen jeden derselben absonderlich, so wohl als alle insgemein, bey Ihren wohlhergebrachten Freyheiten, Gütern, Rechten und Privilegien, so wohl in Ecclesiasticis, als Politicis, so wie besagte Stände Unterthanen und Einwohner solche von Zeit zu Zeit von Ihrer Herr-

schafft

schafft erworben, und ihnen in dem Instrumento Pacis Westphal. selbige bestätiget und vorbehalten, auch ihnen nach dem, von denen Königen und der Cron Schweden verliehen worden, wie auch bey dem freyen Religions-Exercitio, zu folge der unveränderten Augspurgischen Confession nach Maßgebung Tit. 1. der Pommerischen Kirchen-Ordnung als des Landes-Fundamental-Satzung, jederzeit unbekümmert und ungekränckt zu lassen, zu handhaben, und zu schützen.

6.) Seine Königl. Majest. in Preussen, und Dero Ob-mit beschriebene, versprechen auch die in denen locis cessis wohnhaffte und angesessene Ritterschafft, ausser denen allgemeinen Landes-Juribus, bey ihren wohlerworbenen absonderlichen Privilegien, Befugnissen und Gerechtsamen, wie nicht weniger habenden besondern Juribus in Lehns-Sachen, so wie selbige alle, besagter Ritterschafft in dem Westphälischen Friedens-Instrument vorbehalten, und sie solche unter denen Königen und der Cron Schweden besessen und erworben, besitzen sollen, oder mögen, ungekräncket zu lassen, zu schützen und beyzubehalten, auch die *Possessores* der Lehn-Güther, so selbige bey Anfang dieses letzten Krieges inne gehabt, ohne einige Distinction, ob sie selbige von denen vorigen Hertzogen in Pommern, oder von Ihrer jetzt-regierenden Königl. Majestät von Schweden, und Dero Vorfahren von Königen zu Königen bekommen haben, bey ihren solchergestalt wohlhergebrachten Rechten, stets zu mainteniren und zu schützen, wie dann auch zu Folge dessen, alles dasjenige, was währendem diesem

sem Kriege, dem zu wider geschehen und verfüget seyn möchte, hiemit aufgehoben, und in vorigen Stand, wie es beym Anfang desselben gewesen, wieder soll gesetzet werden.

7) Als auch die, unter voriger Königl. Schwedischen Regierung überall ins Werck gestellete Reduction und Liquidation zu vielfältigen Beschwerden derer Unterthanen und Eingesessenen Anleitung gegeben, wodurch dann seine in GOtt ruhende Königl. Majestät zu Schweden Glorwürdigsten Andenckens, so wohl als in Ansehung der Sachen Billigkeit bewogen worden, mittelst eines im Jahr 1700. den 13. Aprilis, durch öffentlichen Druck bekannt gemachten Patents, die Versicherung, von sich zu geben, daß im Fall einige von ihren Unterthanen mit gewissen Beweißthümern darthun könten, daß ihnen einige Güther, welche ihnen mit Recht zugehören, eingezogen worden, ihnen ihr recht unbenommen seyn solte, zu Folge dessen auch unterschiedliche besagter Unterthanen, in den Besitz ihrer vorigen, durch erwehnte Reduction, oder unter anderm Vorwand ihnen abgesprochenen eingezogenen oder sequestrirten Güter wieder zurück getreten, dieses Recht nachgehends von denen sämtlichen Reichs-Ständen, bey ihrer letzten Zusammenkunft, durch ihren, den 30ten letzt verwichenen May abgefasseten Reichs-Tags-Beschluß aufs neue fest gestellet worden; Als ist hiemit von beyden Allerhöchsten Theilen verabredet und beliebet worden, daß die in vorhergehendem 3ten Articul gegenwärtigen Tractats geschehene Cession keineswegs schmälern, vielweniger aber

aufheben solle, derer in solchem abgetretenem District, Städten und Orten befindlichen Eingesessenen und Unterthanen, oder derer Erben, sie mögen intra oder extra territorium sich aufhalten, in diesem Fall habende rechtmäßige Ansprach und Forderungen, sondern sollen selbige gegen Se. Königliche Majestät von Preussen, in eben derselben Kraft und Würckung verbleiben, wie sie anjetzo gegen Ihro Königliche Majestät von Schweden sind, und sich befinden, und nun, oder ins künftige können erweißlich gemacht werden.

8.) Imgleichen sollen Kraft der in dem vorhergehenden anderen Articul beliebten und fest gestelleten Amnestie, die wegen des bishero gewesenen Krieges etwa vorenthaltene Güter, Lehn, Häuser und Eigenthum, von was Art und Beschaffenheit es auch immer seyn mag, denenjenigen Proprietariis, sie mögen intra oder extra territorium sich aufhalten, wieder zugestellet und eingeräumet werden, welche selbige bey Königlichen Schwedischen Zeiten gehabt und besessen haben.

9.) Nicht weniger sollen alle in mehr erwehnter Seiner Königlichen Majestät, in Preussen anjetzo cedirten Stadt Stettin und dem District zwischen der Oder und Pehne, Usedom und Wollin inclusive, nebst denen dazu gehörigen Aemtern, Städten, Flecken und Orten, von der dortigen damahligen Königlichen Schwedischen Regierung, bis man Königlicher Preußischer Seits, sich des gantzen Landes mit gewaffneter Hand völlig bemächtiget, publico nomine, und mit der dortigen Landes-Stände Consens, wegen Schulden und Posten,

auf Königlichen Befehl aufgenommen, und in
es Königes oder der Cron Schweden Nutzen ver-
andt worden, gemachte würckliche Verpfändun-
en, und von besagter Regierung verliehene Im-
issiones, obgleich dieselbe des nachgehends ein-
fallenen Krieges halber, könten interrumpiret
orden seyn, in ihrer vollkommenen Krafft ver-
eiben, dergestalt, daß die Creditores, und recht-
äßige Inhabere, so wohl die so in Pommern ge-
ieben, als diejenige, so wegen ihrer Militair- und
ivil-Dienste dieses Krieges halber, nach Schwe-
en oder anders wohin gehen müssen, solches ihnen
Ansehung ihres gethanen Vorschusses erweiß-
ch verliehenen oder eingeräumten Unterpfandes,
on was Art und Beschaffenheit es auch im-
ier seyn mag, nichts davon ausgenommen, ihre
n Händen habende Contracte, und darinn enthal-
ene Verschreibungen, so lange zu gute geniessen,
is dieselbe, nach Innhalt bemeldter Contracten
öllig expiriret, und sie, ihres Vorschusses halber,
äntzlich vergnüget worden, alsdann, erstbesagten
Creditoren verpfändete und in mehr besagter
Stadt Stettin und dazu gelegtem District, Wollin
nd Usedom inclusive belegene Güter, Aemter und
Häuser, Seiner Königlichen Majestät in Preus-
en und Dero Obmitbeschriebenen zufallen, und
Dero Cammer einverleibet werden:

Es wäre dann, daß Ihro Königliche Majestät
n Preussen solche Verpfändungen vor der Zeit wie-
er einlösen, und die *Interessenten*, laut Inhalts
er in Händen habenden Verschreibungen, mit
aarem Gelde abfinden wolten, sonst aber, und

 vor

vor sothaner erfolgeten würcklichen Reluition ver-
bleiben, wie vorbesagt, die Pfandhabere in dem
vollenkommenen ruhigen Besitz Ihrer Hypothe-
quen, so lange bis die Ihnen verschriebene Jahre
völlig expiciret, und selbe wegen Ihrer Contracten
gäntzlich vergnüget worden.

10.) Desgleichen nehmen auch seine Königliche
Majestät in Preussen, als nunmehrige Landes-
Obrigkeit über mehrbesagte loca cessa, auf sich,
die von dem damahligen Königlichen Schwedi-
schen General-Gouverneur und Regierung auch an-
deren alldorten commandirenden Königlichen
Schwedischen Generalen ausgegebene speciale
Verschreibungen und Versicherungen, wegen
eingetriebenen Viehes und Getreyde, auch andern
Nothdürfften, so zu des Landes damahliger Defen-
sion in diesem letzten Kriege würcklich angewandt
worden, denen Inhabern solcher Verschreibungen
bis auf funfzehen tausend Reichs-Thaler Pom-
mersche Courant-Währung zu vergüten.

11.) Beyde hohe Compaciscenten versprechen die
annoch in Händen habende Archive, Schrifften
und Documenten, nichts davon ausgenommen,
welche so wohl die loca cessa, als den Seiner Kö-
niglichen Majestät und dem Reiche Schweden ver-
bleibenden Antheil von Pommern und die Insul
Rügen angehen, einander bona fide, so bald es
möglich abliefern, und denenjenigen zustellen zu
lassen, welche dazu mit behöriger Vollmacht wer-
den versehen werden.

Da aber der grösseste Theil der letzteren von Sr.
Königlichen Majestät in Preussen, des Königes
von

von Dännemarck Majeståt soll eingehåndiget worden seyn, so wollen hochbesagte Seine Königliche Majeståt in Preussen Dero Officia bey des Königs in Dännemarck Majeståt anwenden, damit selbige Archiven, Documenten und Schriften nebst denen dazu gehörigen Wismarischen Tribunals-Acten nichts davon ausbeschieden, Seiner Königlichen Majeståt und dem Reiche Schweden bey erfolgter Restitution des in Königlichen Dänischen Händen anjetzo seyenden Antheils von Pommern mit der Insul Rügen wieder sollen abgeliefert werden.

12.) Damit auch das Commercium und die Schiffarth såmtlicher Eingesessenen und Einwohnern in dem Hertzogthum Pommern so wohl Königl. Schwedischen Antheils als an Seiner Königlichen Majeståt in Preussen anjetzo cedirten Districts und darinnen befindlicher Städte und Dörffer bestmöglichst befordert und allen desfalls entstehenden Difficultæten und incommoditæten in Zeiten nachdrücklichst möge vorgebauet werden; So haben beyderseits hohe Compaciscenten sich dahin verglichen und hiemit verabredet, daß der Pehne-Strohm auf fürberührte Art die Gräntze mache, gemeinschaftlich verbleibe, und daß weder auf diß- noch jenseit der Pehne auf besagtem Strohm, und andern darinn fliessenden Wässern einige neue Zölle oder andere Imposten aufgerichtet, noch die alte vermehret, sondern in allem wie es vor alten Zeiten und vor diesem letzten Kriege gewesen, unverbrüchlich soll gelassen und gehalten werden, so, daß die Schiffarth und das Commer-

mercium auf keine Weise gehemmet werden möge. Es behalten auch die Königliche Preußische Unterthanen fur ihre kommende und gehende Schiffe, gleich allen andern fremden den freyen und ungehinderten Gebrauch des Hafens Grunschwart um sich dorthin zu retiriren, und mögen sie sich daselbst ungehindert aufhalten, so lange die Nothdurft es erfordert, ohne daß sie deshalb einige Onera weder daselbst noch beym Ruden abzuführen gehalten seyn sollen, nachdem sie einmal die vor diesem Kriege gewöhnliche Auflagen in Wolgast erleget. Desgleichen sollen auch die Königliche Schwedische Pommersche Unterthanen eine ebenmäßige Freyheit in denen locis cessis und dort gelegenen Hafen, Küsten und Wässern zu geniessen haben.

Se. Königliche Majestät in Preussen wollen auch den Holtz-und Eichen-Handel, den die Cron Schweden und Dero Unterthanen vorhin in Pommern und anderen Königlichen Preußischen Orten getrieben, keineswegs hemmen, sondern solchen bestens favorisiren, die Königliche Schwedische Unterthanen auch sowohl in dieser, als allen andern Handlungen, es sey auf der Oder oder Warte-Strohm, als gentem amicissimam Hand haben, auch diesen Strohm so breit und offen lassen, daß die Flösse und Schiffarth dadurch keine Hinderung leiden können.

Es wollen auch beyde Compaciscenten beyderseits Unterthanen in ihren Angelegenheiten und rechtmäßigen Forderungen promte und rechtmäßige Justice wiederfahren lassen.

13. Demnach man wegen des, bey Königlichen Schwe-

Schwedischen Zeiten in Stettin bezahlten Licents vor dieses mal nicht überein kommen können, die jetzigen Conjuncturen aber die Unterzeichnung dieses Friedens-Tractats länger aufzuziehen nicht verstatten wollen;

Als ist von beyden hohen Theilen gut befunden worden, die gäntzliche Entscheidung dieser Sachen bis zu einer absonderlich dazu zu verordnenden Commission auszusetzen, und sich desfals durch die fernere Officia anfangs höchsterwehnter beyden Cronen, welche als Mediateurs bey diesem Friedens-Negotio gewesen, gütlich zu vergleichen, und darinn einen baldigen endlichen Schluß zu treffen, ohne daß solches mitlerweile einem oder dem andern derer hohen Paciscenten an seinen Rechten derogiren, noch den zwischen Ihro Königliche Majestät von Schweden und Sr. Königlichen Majestät von Groß-Brittanien errichteten vorhin angezogenen Præliminar-Tractat dadurch einige Weise aufhalten könne. Wobenebenst die hier anwesende Ministres derer hohen Mediateurs über sich genommen, dieser Sache halber bey ihren respective Höfen solche Vorstellung zu thun, daß dieser Zwist der Billigkeit nach, und zum längsten innerhalb 3. oder 4. Monaten von heutigen Dato angerechnet, gütlich abgethan werden möge.

14.) Die durch diese Friedens-Tractaten an Se. Königliche Majestät in Preussen, cedirte Vor-Pommersche Städte und Orte auch deren sämtliche Eingesessene, sollen aller derer Rechte, Prærogativen und *Immunitæten*, Exemptionen und Freyheiten, deren Seiner Königlichen Majestät in

in Preussen übrige Unterthanen in dem Königreich Schweden, und denen dazu gehörigen Ländern und Provintzien geniessen, oder auch sonsten amicissimæ genti können accordiret werden, sich ins künftige zu erfreuen haben. Und weil Ihro Königliche Majestät von Dännemarck, Zeit des bisherigen Krieges, die für denen Königlichen Schwedischen Unterthanen vorhin durch solenne Tractaten, festgestellete Freyheit von dem Zoll im Sunde bisher nicht gestatten wollen, sie auch selbige ihnen künftig zu entziehen und zu verweigern Ursach und Gelegenheit suchen dürften; Ihro Königliche Majestät von Schweden aber und Se. Königliche Majestät in Preussen beyderseits billig und recht finden, daß diese, denen Königlichen Schwedischen Unterthanen, und zwar nicht weniger denen, welche durch diesen Tractat an Se. Königliche Majestät in Preussen kommen, als denen, die unter Königlicher Schwedischer Bothmäßigkeit sind und bleiben, einmal zugestandene Zoll-Freyheit im Sunde, ihnen auch ferner ungekräncket verbleibe und gelassen werde,

So wollen beyderseits Königliche Majestäten auf oberwehntem Fall daran seyn, auch, da es nöthig, alle zulängliche und kräfftige Mittel vorkehren und zur Hand nehmen, damit diese von der Cron Dännemarck etwa vorgenommene Neuerung wieder abgestellet, und nicht weniger alle Königliche Schwedische als anjetzo cedirte Königliche Preussische Unterthanen, bey der Exemption und Freyheit von dem Zoll im Sunde, denen deshalb aufgerichteten Tractaten gemäß, conserviret und erhalten

ten werden, zu welchem Ende beyderseits hohe Compaciscenten sich hiemit verbinden, bedürffenden Falls sich näher hierüber zusammen zu setzen, und die desfalls nöthige Mesures zu nehmen.

15) Was die Deserteurs, so wohl Soldaten, als Landes-Einwohner betrifft, so verbleibet es damit bey denen vorigen zwischen denen Cronen Schweden und Preussen in diesem Fall errichteten Conventionen, welche dann so wohl als ein neues Cartel bey erster Gelegenheit renoviret und aufgerichtet werden sollen.

16) Was die Posten in Pommern betrifft, so behalten sich beyde hohe Compaciscenten in Dero Territoriis so wohl diß- als jenseits der Pehne das Jus Postarum vor; Doch wollen Ihro Majest. der König in Preussen, die vorhin mit der Cron Schweden deßfalls aufgerichtete Conventionen, in so weit die anjetzo geschehene Cession die Sache nicht verändert, renoviren und darinnen keine Neuerung machen, auch das Post-Geld so wohl vor die Passagierer, als Briefe auf eine billige und in dem Römischen Reiche gewöhnliche Weise reguliren, wie nicht weniger das Königl. Schwedische Post-Wesen, so viel möglich, und zu beyderseits hohen Interessenten Nutzen bestens favorisiren und befördern helffen. Wie dann in specie verabredet ist, daß denen Königl. Schwedischen Posten eine freye Station in Anclam gelassen werden soll, so daß selbige Ihre von Schwedischen Orten, kommende Briefe, Paquete und Passagierer allda abliefern, und durch Königl. Preußische Posten weiter befördern, auch die mit Königl. Preußischen Posten von andern

Or-

Orten in Anclam ankommende, und nach dem Königl. Schwedischen Pommern und weiter gehende Briefe, Paquete und Passagierer daselbst annehmen und folglich sicher und ohngehindert weiter fortbringen können.

Solte sonst in Ansehung der Posten noch einige weitere Abrede zu nehmen seyn, so soll solches durch die von beyden hohen Theilen künfftig dazu verordnende Commissarien geschehen, und das nöthige darunter verfüget werden.

17.) Seine Königl. Majestät in Preussen verbinden sich auf das allerkräfftigste und nach Innhalt des oberwehnten, mit Ihro Königl. Majestät von Groß-Brittannien, geschlossenen Præliminair-Tractats und dessen 2ten Separat-Articuls des Czaaren von Rußland Majest. so lange der gegenwärtige Krieg zwischen Ihrer Königl. Majest. von Schweden und demselben währet, auf keinerley Art, unter was Schein und Vorwandt es auch immer seyn mag, weder directe noch indirecte zu assistiren, zu helffen noch dessen gegen Ihre Königl. Majest. und das Reich Schweden, wie auch dessen hohe Alürte und Bundes-Verwandte führende schädliche Absichten und Vorhaben zu befördern, noch befördern zu helffen.

18) Vielmehr geloben und versprechen Se. Königl. Majest. in Preussen hiemit, die mit Ihrer Königl. Majest. zu Schweden Vorfahren und dem Reiche Schweden vorhin gepflogene vertrauliche Freundschafft und Bündnüsse, nebst denen Garantien, so dem Fürstlichen Hollsteinischen Hause auf

dem

dem Fuß des, mit denen Nordischen Allirten geschlossenen, oder noch ferner mit Concert von Ihro Königl. Majest. von Preussen zu schliessenden Friedens können zu gute kommen, anjetzo mit Ihrer Königl. Majest. und dem Reiche Schweden zu erneuern und selbige nach denen jetzigen Conjuncturen einzurichten.

Uberdem wollen Ihro Königl. Majest. in Preussen gehalten seyn, an Ihre Königliche Majestät in Schweden auf Dero Assignation und Quittung die Summa von zwey Millionen oder Zwantzig mahl Hundert Tausend Reichs-Thaler, an Neuen, vollgültigen, einfachen und gedoppelten Marck oder Drittel-Stücken, nach dem Leipziger Müntz-Fuß de anno 1690. da die Marck feinen Silbers zu zwölff courant-Thalern ausgemüntzet ist, in Hamburg zahlen zu lassen, und zwar in drey terminen, wovon der erste, Sechs Wochen nach Ihrer Königl. Majestät in Schweden ausgestellten Ratification über gegenwärtiges Friedens-Instrument mit 600 m Reichs-Thaler der andere am Ende des bevorstehenden Monaths May mit 700 m Reichs-Thaler und der letzte den 1ten des darauf folgenden Monaths December. des jetztlauffenden 1720. Jahres, abermahl mit 700 m Reichs-Thaler alle drey mahl und bey jedem hier oben ausgesetztem Termine richtig, ohn abgekürtzt und ohnfehlbar zu Hamburg an Ihrer Königl. Majest. von Schweden mit behörigen Vollmachten und Quittungen versehene Gevollmächtigte sollen bezahlet und geliefert werden.

19.)

19) Wann auch Ihre Königl. Maj. und das Reich Schweden ausser denen, in diesem Tractat Sr. Königl. Majest. in Preussen cedirten und abgetretenen Orten und Ländern höchst gedachter Sr. Königl. Maj. Dero Erben und Nachkommen hiemit und Krafft dieses annoch auf gleiche Weise und mit eben der Verbindlichkeit, wie Art. 3. die Cession von Stettin nebst dem District zwischen der Oder und Pehne nebst denen Insuln Wollin und Usedom geschehen, cediren und abtreten in perpetuum die auf jener Seite der Oder belegene Städte, Damm und Golnau mit allen deren Appartinentien und Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, so wie Ihre Königl. Majestät und die Cron Schweden besagte Oerter mit ihren Appartinentien, vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses Art. X. besessen, genutzet und gebrauchet haben, nichts davon ausbeschieden: Als versprechen und geloben Se. Königl. Majestät in Preussen dahingegen, alle zulängliche Auswege und nachdrückliche Officia anzuwenden, um die gegenwärtige, gegen Ihre Königliche Majestät von Schweden und der Cron Schweden declarirte Feinde dahin zu vermögen, einen billigen und sichern Frieden mit Ihrer Königl. Majestät und dem Reiche Schweden fordersamst einzugehen.

20) Der Westphälische Friedens-Schluß, in so weit derselbe weder durch gegenwärtigen Tractat noch durch den, mit Sr. Königl. Majest. von Groß Britannien, als Churfürsten und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg geschlossenen Friedens-

dens-Instrument vom $\frac{9ten}{20}$ Nov. 1719. nicht geän-
dert, noch durch den Nordischen Frieden de concert
mit Preussen ferner geändert werden mögte, bleibet
in Seiner vollenkommenen Krafft und Würckung,
und verbinden sich beyde Compaciscirende hohe
Theile Ihres Ortes alles dasjenige beyzutragen,
was zu wieder-Herstellung des übrigen und Befe-
stigung besagten Westphälischen Friedens-Schlus-
ses nöthig und dienlich seyn wird; Zu folge dessen
wollen auch Ihro Königl. Majest. in Preussen zu-
gleich mit denen übrigen hiebey interessirten Puis-
sancen, und in specie mit Ihro Königl. Majestät
von Groß-Brittannien und Churfürsten zu Braun-
schweig und Lüneburg, in Ansehung, daß die Cron-
Dännemarck sich gegen obbemelte Königl. Majest.
von Groß-Britannien schon anheischig gemacht,
den in Besitz habenden Antheil von Pommern nebst
der Insul Rügen an die Cron Schweden zu resti-
tuiren, alle nachdrückliche Mittel vorkehren, und
zum besten Ihrer Königl. Majestät und des Reichs
Schweden, sothane völlige Restitution obbenanten,
von der Cron Dännemarck occupirten Antheils
von Pommern mit der Insul Rügen bewürcken
helffen, deßhalb auch nebst Ihro Königl. Majestät
von Groß-Brittannien und Churfürstl. Durchl.
zu Braunschweig und Lüneburg bey Ihro Kayser-
lichen Majest. als Oberhaupt des Röm. Reichs
alle ersinnliche officia anwenden.

Wobenebst Se. Königl. Majestät von Preussen
gleichfalls angeloben, so bald der Friede zwischen
denen Cronen Schweden und Dännemarck ge-
schlos-

schlossen, Dero in Wismar habende Besatzung daraus zu ziehen.

21) Beyde Compaciscirende hohe Theile reserviren sich hiemit, Ihro Kayserl. Majest. auch anderer Puissancen Garantie über dieses Friedens-Instrument zu suchen und zu nehmen.

22) Die Ratificationes über dieses Friedens-Instrument sollen innerhalb fünf bis sechs Wochen a dato dieses beygebracht auch allhie zu Stockholm gegen einander ausgewechselt werden. Uhrkundlich sind von diesem Friedens-Tractat zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, deren eines von dem Königl. Preußischen Plenipotentiario und das andere von denen Königl. Schwedischen Plenipotentiariis unterschrieben und unterzeichnet, beyde auch gegen einander ausgewechselt worden. So gegeben und geschehen, Stockholm den 21. Jan. 1720.

Königl. Preußische Ratification des Haupt-Friedens-Tractats.

WIr Friedrich Wilhelm von GOttes Gnaden König in Preussen 2c. (tot. tit.) Uhrkunden und bekennen hiemit; Nachdem der Höchste durch seine Güte, die zwischen Uns an einer, und der Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürstin, Frauen, Ulricæ Eleonoræ der Schweden Gothen, und Wenden Königin 2c. 2c. Unserer freundlich lieben Muhme und Schwester Majestät anderer Seits, unter rühmlichst geführter Mediation des Königlichen Groß - Brittannischen an den Königlichen Schwedischen Hofe sich dermahlen be-

befindenden Ambassadeurn Lord Carterets, auch allda subsistirenden Königl. Frantzösischen Residenten Herren von Campredons bisher gepflogene Friedens-Handlung dergestalt geseegnet, daß, nach verschiedenen deshalb gepflogenen Conferentzien, unter beyderseits dazu gevollmächtigten Ministris, ein Friedens-Tractat behandelt, auch zu Stockholm den Ein und Zwantzigsten Monats Januarii lauffenden Jahres geschlossen und unterzeichnet worden, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Sequitur der Friedens-Tractat.

Und wir dann, nach vorbeschehener reiffen Uberlegung, solchen obstehenden Friedens-Tractat, in allen seinen Puncten, Articulen und gantzem Begriff angenommen und aggreiret haben,

Als ratificiren und bestätigen Wir denselben, hierdurch und Krafft dieses, wissendlich und wohlbedächtlich, und versprechen vor Uns und Unsere Nachkommen an der Cron und Chur, daß Wir solchen Friedens-Tractat alles seines Innhalts getreulich erfüllen, auch weder selbst demselben jemahlen contraveniren, noch, so viel von Uns dependiret, geschehen lassen wollen, daß demselben, in einigem Stück von andern contraveniret oder zuwider gehandelt werde; Des zu Uhrkund haben Wir diese Ratification eigenhändig unterschrieben, und dieselbe mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So gegeben und geschehen Berlin den 21. Febr. nach Unsers Erlösers Geburt im Ein Tausend Siebenhun-

hundert und Zwantzigsten- und von Unserer Regierung im Achten Jahre.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Königl. Schwedische Ratification, des Haupt-Friedens-Tractats.

WIr Ulrica Eleonora von GOttes-Gnaden der Schweden Gothen und Wenden Königin ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund und zu wissen: Demnach Wir Uns in dem zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Groß-Brittannien als Hertzogen und Churfürsten zu Braunschweig, und Lüneburg, errichtetem præliminair Friedens Recess mit anheischig gemachet, zu Wiederherstellung der vorigen Freundschaft, guten Vernehmens und Bündnüssen Uns und Sr. Majest. dem Könige von Preussen, jetzt gedachter Majest. den von Uns seit letzterm Krieg in Besitz habenden Antheil von Vor-Pommern zu cediren, auch dabey verabredet worden, daß diese in obgedachtem præliminair-Friedens-Recess geschehene Cession, so bald es möglich wäre, in einen förmlichen solennen Friedens-Tractat gebracht und darin weiter ausgeführet und bestätiget werden solte, und dann durch beyderseits mit zulänglichen Vollmachten versehene Ministros dieser solenne Friedens-Tractat nunmehro zum Stande ge-

gekommen und geschlossen worden, auf Art und Weise wie selbiger von Wort zu Wort folgender massen lautet:

Sequitur der Friedens-Tractat.

Wir auch alle und jede in jetzt erwehntem mit des Königes von Preussen Majestät errichtetem Friedens-Tractat enthaltene und abgefassete Articulos und Clausuln mit unserer Meynung und Willen allerdings einig finden; Als haben wir auch selbige in allen Stücken approbiren, genehmigen und ratificiren wollen; Wie wir denn auch hiemit und Kraft dieses mehrgedachten hier inserirten Friedens-Tractat nach allen seinen Articuln und Clausuln für uns, das Reich Schweden und unsere Successoren am Reich vollenkommen approbiren, genehmigen und ratificiren, anbey auch bey unserm Königlichen Wort und Glauben geloben und versprechen, daß Wir wollen, auch unsere Successoren am Reich sollen solchem allen treu und unverbrüchlich nachkommen, und keinesweges gestatten oder zugeben; daß dem auf einige Weise zuwieder gehandelt, oder darin der geringste Eingriff fürgenommen werde. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und fürgedruckten Königlichen Insiegels. Gegeben in unserer Residence Stockholm den sieben und zwantzigsten Tag des Monats Febr. im Jahr ein Tausend sieben Hundert und zwantzig.

(L. S.) Ulrica Eleonora.

Articuli Separati.

Alldieweilen man auch nöthig gefunden, bey Unterzeichnung des, zwischen Seiner Königlichen Majestät in Preussen, eines und Ihrer Königlichen Majestät von Schweden und dem Reiche Schweden andern Theils, unter heutigem dato geschlossenen Friedens-Instruments demselben einige Separat-Articulen beyzufügen, so sind folgende einzugehen und fest zu setzen beyderseits beliebet worden:

1.) Demnach bekannter massen denen Westphälischen und Olivischen Friedens-Schlüssen zuwieder, die Protestantische Religion an unterschiedenen Oertern, in und ausserhalb des Römischen Reichs sehr hart gedrucket und verfolget wird, dergestalt, daß selbige grosse Gefahr läufft, an gewissen Orten gäntzlich ausgerottet zu werden; Derowegen verbinden sich hiemit aufs kräffigste beyderseits Königliche Majestäten alle nur ersinnliche Mittel nachdrücklich anzuwenden, damit die Evangelische so wohl der Reformirten Religion, als der unveränderten Augspurgischen Confessions-Verwandte bey ihrem, vermöge des Westphälischen und Olivischen Friedens-Schlusses, anderen Pacten, Verträgen und Pacificationen rechtlich erworbenen Religions-Exercitio und Gewissens-Freyheit nicht allein in dem Römischen Reich, sondern auch in allen andern Orten, wo dieselbe eingeführet oder gebräuchlich gewesen oder seyn sollen, beständig erhalten, und die unterdrückte Reformirte und Evangelische Religions-Verwandte in den vorigen Besitz und Genuß ihrer Rechte, Privilegien.

Ge-

Gewissens- und Religions-Freyheit vollkommen gesetzet werden.

2.) Seine Königliche Majestät in Preussen versprechen auch die in denen Locis cessis, bey dem dortigen Preußischen Consistorio, der Augspurgischen Confession zugethaner Unterthanen allda vorkommende Sachen nur von denenjenigen Membris, so von der Augspurgischen Confession sind, erörtern und entscheiden zu lassen; Anbey wollen höchstgedachte Se. Königliche Majestät alle und jede der Cron Schweden zugehörige rechtmäßige restantien, von was Namen und bey welchem die auch in locis cessis seyn mögen, nach der desfalls zu überreichenden Specification innerhalb einer gewissen mit dem ehesten zu determinirenden Zeit ohnweigerlich abfolgen und bezahlen, auch die Hand darüber halten lassen, daß die Stände in Locis cessis, ihrer Obliegenheit nach, denen Membris von dem Wismarischen Tribunal, den ihnen aus dem jetzo cedirten District zustehenden rückständigen Lohn so wohl, als was einer oder anderer unter denen dortigen Ständen noch wegen unbezahlten Lehn-Sporteleu an die dortige vormahls gewesene Lehns-Cantzeley schuldig seyn kan, so bald, als möglich, unabgekürtzet reichen und abtragen mögen; Imgleichen sollen auch derer Königlichen Schwedischen Civil-Bedienten in der Stadt und Festung Stettin liegende und ihnen zugehörige Häuser bey der Gerechtigkeit, Immunitæt und Freyheit, welche dieselbe bey Königlichen Schwedischen Zeiten gehabt, hinführo ferner ungekränckt conserviret, und ihnen jederzeit freye Disposition gelassen werden, damit

eigenes Gefallens zu schalten und zu walten.

3.) Was diejenige Forderungen anbetrifft, welche eines Theils Königlicher Schwedischer Seiten an Ihro Königliche Majestät von Preussen gemachet werden, wegen Erstattung der Revenüen an die Proprietarios von solchen Gütern, Häusern, Capitalien und anderem Eigenthum, welche denen von der Ritterschaft, und Adel, Bedienten und anderen Eingesessenen, sie mögen intra oder extra territorium sich befinden, währenden diesen Troublen, von der Königlichen Preußischen Cammer, eingezogen und gehoben worden, andern Theils aber diejenige Prætensionen, so von Königlicher Preußischer Seite oder von Dero Unterthanen an Ihro Königl. Majestät von Schweden, wegen der von Königlichen Schwedischen Schiffen und Armateurs denen Königlichen Preußischen Unterthanen genommenen Fahrzeugen, Gütern und Ladungen formiret werden.

So sollen diese ermeldte Forderungen, nemlich die, so Königlicher Schwedischer Seiten, wegen der, von der Königlichen Preußischen Cammer eingezogenen und gehobenen Revenüen aus der erwehnten Privatorum Eigenthum, und von wegen Königlicher Preußischer Seiten, wegen der aufgebrachten, und denen Königlichen Preußischen Unterthanen zugehörigen Schiffe, Güter und Ladungen gegen einander gemachet werden, hiedurch gäntzlich aufgehoben seyn, so daß desfalls von dem einem Theil an den andern hinführo nimmer einiger Anspruch weder nun oder ins künftige mehr kan formiret werden.

4.) Solle

4.) Solte auch die Königliche Schwedische Pommersche Regierung, wann selbige bey Restitution des, von der Cron Dännemarck occupirten Antheils, in ihre Activitæt kömmt, wegen ein und anderer Sachen, so die bisherige Oeconomie und Verwaltung der Finanzien, oder auch einige particulaire Angelegenheiten betreffen, mit gutem Fundament und Raison etwas vorschlagen und beybringen können; So wollen Ihro Königliche Majestät in Preussen solches vernehmen und billigmäßige reflexion darauf machen. Daferne sich auch fände, daß die, auf der einen Seite der Pehne belegene Städte und Particuliers auf der anderen gewisse Jura zu exerciren hätten, und in deren Possessione vel quasi sich befänden, so verstehet sich von selbst, daß ohngeachtet der Pehne-Strohm zwischen beyden Territoriis die Gräntze machet, und gemeinschaftlich verbleibet, es dennoch dabey sein Bewenden habe, und beyderseits Regierung, solche dabey schützen wollen.

5.) Diese Separat-Articulen sollen von eben der Kraft und Würckung seyn, als ob sie dem heutigen vollenzogenem und geschlossenem Friedens-Instrument von Wort zu Wort einverleibet wären, und sind hievon gleichfals zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, deren eines von dem Königlichen Preußischen Plenipotentiario, und das andere von denen Königlichen Schwedischen Plenipotentiariis unterschrieben und unterzeichnet, beyde auch gegen einander ausgewechselt worden. So gegeben und geschehen zu Stockholm, den Ein- und Zwantzig-

sten Tag des Monats Januarii, im Jahr Ein Tausend sieben Hundert und Zwantzig.

Königliche Preußische Ratification über die Articulos Separatos.

WIr Friderich Wilhelm von GOttes Gnaden König in Preussen 2c. tot. Tit. Urkunden und bekennen hiemit: Nachdem bey Gelegenheit des, zwischen uns, und der Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürstin, Frauen Ulricæ Eleonoræ der Schweden, Gothen und Wenden Königin tot. tit. unserer freundlichen Lieben Muhmen und Schwester Majestät, unter Vermittelung des, an dem Königlichen Schwedischen Hofe dermahlen sich befindenden Königlichen Englischen Ambassadeurs Lord Carterets, und des auch allda subsistirenden Königlichen Frantzösischen Residenten, Herrn von Campredons, durch die dazu gevollmächtigte beyderseitige Ministros, abgehandelten, zu Stockholm den 21. Jan. lauffenden Jahres, vollenzogenen Friedens-Tractats, auch gewisse Articuli Separati errichtet und geschlossen worden, welche von Wort zu Wort also lauten:

Sequuntur Articuli Separati.

DAß wir nach reiffer Uberlegung, wissentlich und wohlbedächtlich, solche vorstehende Articulos Separatos, aggreiret und genehm gehalten haben, Gestalt wir dieselbe, hiedurch und Krafft dieses, bester und beständigster Massen, approbiren

biren und ratificiren, bey unserm Königlichen Wort, vor uns, und unsere Nachkommen an der Cron und Chur, versprechend, daß wir solche Articulos getreulich erfüllen, und weder denenselben selbst zu wieder handeln, noch, so viel an uns ist, geschehen lassen wollen, daß solches von andern geschehe, des zu Urkund rc. rc. Berlin den 21. Febr. 1720.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

Königliche Schwedische Ratification über die Articulos Separatos.

WIr Ulrica Eleonora von GOttes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden Königin rc. rc. Thun hiemit kund und zu wissen: Welchergestalt bey dem, zwischen uns und Sr. Majestät dem Könige von Preussen, durch beyderseits dazu gevollmächtigte Ministros unter heutigem dato errichteten Friedens-Instrument, annoch fünf Separat-Articulen von jetzterwehnten Ministris besonders verabredet und geschlossen worden, welche von Wort zu Wort lauten wie folget:

Sequuntur Articuli Separati.

UNd dann wir diese jetzt angeführte Separat-Articulen nicht weniger, als den Haupt-Friedens-Recess mit unserer Meinung und Willen allerdings

einig finden; So haben wir selbige in allen Stücken approbiren, genehmigen und ratificiren wollen; Wie wir dann auch hiemit und Kraft dieses mehr besagte, hier oben eingeführte separate Articuln, nach allen darinn abgefasseten Clausuln für uns und unsere Nachkommen am Reich vollenkommen approbiren, genehmigen und ratificiren, zugleich auch bey unserm Königlichen Wort und Glauben geloben und versprechen, daß wir selbige treu und unverbrüchlich halten, und keineswegen zugeben wollen, daß dem auf einige Weise zuwieder gehandelt werde. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und fürgedruckten Königlichen Insiegels. Geben Stockholm, den sieben und Zwantzigsten Tag des Monats Februarii im Jahr ein Tausend sieben Hundert und Zwantzig.

(L.S.) Ulrica Eleonora.

Königliche Schwedische Declaration über einige Articulos, des mit Sr. Königlichen Majestät in Preussen geschlossenen Friedens.

Ihrer Königlichen Majestät von Schweden Erklährung, über die, Königlicher Preußischer Seiten, durch die beyde Herren Mediatores, nemlich den Königlichen Groß-Brittannischen Ambassadeur Extraordinaire Lord Carteret, und Königlichen Frantzösischen Residenten und Plenipotentiarium, den von Campredon insinuirte Erinnerungen,

gen, über ein und andere Puncten, des unterm 21. Januarii a. c. mit Sr. Königlichen Majestät von Preussen geschlossenen Friedens-Tractats. Gegeben Stockholm, den 14. Martii 1720.

Nachdem der allhier anwesende Groß-Brittannische Ambassadeur Extraordinaire Lord Carteret, wie auch der Königliche Frantzösische Resident und Plenipotentiaire, der von Campredon, Ihrer Königlichen Majestät von Schweden geziemend zu erkennen gegeben, was massen der Königliche Preussische Ministre Plenipotentiaire, der Baron von Cnyphausen, Namens Seiner Königlichen Majestät von Preussen, bey ihnen, als Mediateurs angehalten, daß, weilen seiner Meinung nach, ein und andere Articul des zwischen beyden Cronen geschlossenen Tractats, einige Erklärung nöthig hätten, bey Ihro Königlichen Majestät von Schweden eine nähere Erklärung zu bewürcken; Und sie dann dabey vorgestellet, daß ihre Intention nur dahin gienge, die etablirung einer vollkommenen guten Freundschaft zwischen beyden contrahirenden Cronen ihres Orts, so viel möglich, zu veranlassen und zu befestigen:

So haben Ihro Königliche Majestät von Schweden, in Ansehen dieses heilsamen Endzwecks, sich in Gnaden gefallen lassen, daß ihnen folgend Erklährung gegeben und zugestellet werde:

1. Daß, wann in dem 2. Articul des solennen Friedens-Tractats von der Restitution der Gefangenen gesprochen wird, Ihro Königliche Majestät von Schweden darunter keine Deserteurs oder solche, so vor Zeichnung der Præliminarien unter de-

nen Königlichen Preußischen Trouppen Dienste genommen, verstehen wollen.

2.) Daß die in dem 3. Articul des solennen Friedens-Tractats von beyden Seiten stipulirte Communion des Pehne-Strohms, von dem Orte ihren Anfang nehme, da der eine Theil auf der einen und der andere Theil auf der anderen Seite des Strohms die Ufer besitzen; Wo aber der eine Theil beyde Ufer besitzet, diese Gemeinschaft aufhöre, diese Communion auch an sich selbst keinem Theil an seinen Rechten nachtheilig seyn, noch auf etwas weiter extendiret werden solle, als auf den gemeinschaftlichen Gebrauch des Wassers zur Schiffarth: Im übrigen wird die Hoheit und Jurisdiction des Strohms zwischen beyden Herrschaften dergestalt getheilet, daß der eine auf seiner Seite und der andere ebenfalls auf der Seinigen selbige geniesset und exerciret.

3.) Was die Privilegien betrifft, so denen Unterthanen in dem an Ihro Königliche Majestät in Preussen cedirtem District in dem 5. Art. des Tractats confirmiret worden: So haben Ihro Königliche Majestät von Schweden hierunter keine andere intention, als besagten Unterthanen die Freyheit und Immunitæten, welche sie durch den Westphälischen Frieden erlanget und von denen vormahligen Fürsten von Pommern, und von denen Königen in Schweden, Ihrer Majestät Vorfahren, von Zeit zu Zeit überkommen, beyzubehalten: Ubrigens aber declariren Ihro Königl. Maj. von Schweden, daß sie dieser nunmehro an Ihro Königl. Maj. von Preussen cedirtem District und desselben Einwohnern bey dem Antritt Dero Regierung oder

der sonsten, keine neue Privilegia accordiret, sondern bosser Dinges, wie jetzt erwehnet, selbige bey ihren vorigen wohlhergebrachten Freyheiten und Rechten bestätigen und erhalten wollen.

4.) Daß in Ansehung der Restantien, wovon in dem 2. Separat-Articul Meldung geschehen, Ihro Königl. Majest. nicht wollen oder verstehen dergleichen Restantien und Arrerages en General. oder blosser Dinges von denen cedirten Pommerischen Unterthanen fodern zu lassen, sondern es verlangen nur Ihre Königl. Majest. in Kraft besagten 2. Articuls, daß alle Pächter und diejenige, so eine Einnahme gehabt, wovon Sie Rechnung zu thun schuldig sind, und Ihre Rechnungen an die Königl. Schwedische Cammer und Contoirs vor dem Sequester und dem darauf erfolgtem Kriege nicht abgethan, dermahlen aber unter der Bothmäßigkeit Ihro Königl. Majest. von Preussen stehen, dazu als von Rechts wegen mögen angehalten werden, die solchergestalt Ihrer Königl. Majest. von Schweden rückständige Gelder zu bezahlen und desfalls Richtigkeit zu machen.

5.) Betreffend die Wismarische Tribunals-Bediente, zu deren Subsistenz die sämtliche Hinter-Pommerische Lande oder Stände mit contribuiret; So zweiffeln Ihro Königliche Majest. von Schweden keinesweges, es werden Ihro Königl. Majest. von Preussen dasjenige, was in dem Tractat, wegen Ihres ruckständigen Lohns bedungen worden, Ihnen lassen zu gute kommen:

Weilen aber, so wohl die Stände von Rügen, Strahlsund und dem Antheil von Pommern, dißseit der Pehne gelegen, als auch die, in dem an Ihro Kö-

Königl. Majest. von Preussen cedirtem District befindliche Stände, zu Unterhaltung bemeldter Tribunals-Bediente, jederzeit concurriret, so sind Ihre Königl. Majestät von Schweden auch zufrieden, daß eine solche Eintheilung gemachet werde, damit hierunter von beyden Seiten die Billigkeit und proportion in allem beobachtet werde.

Datum ut supra.

(L.S.) Ad Mandatum
Sac. Reg. Maj. Sueciæ
proprium.
D. N. P. von Höpken.

Ihrer Majest. der Königin in Schweden Schreiben an des Kaysers Majestät, wegen des, mit Sr. Königl. Majestät in Preussen geschlossenen Friedens und darin geschehenen Cession von Stettin und dem District &c. &c.

Nos Ulrica Eleonora &c. &c.

SIcut Majestati Vestræ, vt Summo Capiti competentem in Imperio Romano Germanico auctoritatem lubentes agnoscimus; Ita non possumus, quin Eandem hisce certiorem faciamus, Nos, ad componendum ex aliqua parte diuturnum & multiplex hocce Septentrionale bellum, amore Pacis etiam in Imperio Romano restaurandæ commotas, cum Rege Borussiæ ita transegisse, vt Civitatem Stetinum cum Civitatibus Damm & Gollnow, atque Regione inter Pehnam & Oderam sita, nec non Insulis Wollin & Usedom, Nostro Regnique Nostri & Successorum

ſorum Noſtrorum nomine Eidem, Ejus familiæ Regiæ Ejusque hæredibus & Succeſſoribus in Poſſeſſionem propriam & perpetuam, eodemve jure, quo hic diſtrictus Reginæ, Regibus, Regnoque Sueciæ Pace Weſtphalica conceſſus, cederemus & attribueremus, nec non Juribus Territorii & Superioritatis, quæ Nos Noſtrique Anteceſſores ab Imperatoribus & Imperio Romano in hac ceſſa Pomeraniæ parte conceſſa habuimus, renunciaremus, atque dicto Regi ſimulque Memoratis eadem concederemus & traderemus. Quemadmodum itaque exiſtimamus, Transactionem hanc Majeſt. V. ob rationes allatas non diſplicere, ita amice rogamus, vt eandem ratam firmamque habere velit. Quo ipſo Majeſtas V. rem Nobis valde gratam faciet. Quod ſupereſt Majeſtati V. proſpera quævis ex animo adprecamur & Eandem Divini numinis tutelæ jugiter commendamus. Dab. Holmiæ d. 27. Febr. 1720.

Ulrica Eleonora.

Ad Imperatorem
Romanorum.

D. N. von Hopken.

Ihrer Majeſtät der Königin in Schweden Uberweiſung der Eingeſeſſenen von Stettin und dem Diſtrict &c. an Se. Königl. Maj. in Preuſſen.

WIr Ulrica Eleonora von GOttes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden Königin 2c. 2c. 2c. Thun hiemit kund und zu wiſſen jeder-

dermänniglich, die es angehet, oder auf einige Weise angehen kan, welcher gestalt zu Wieder-Herbringung und Befestigung Friedens- und Ruhe im Röm. Reiche, wie nicht weniger zu Herstellung der vorhin zwischen uns und dem Reiche Schweden, und Sr. Majest. dem Könige von Preussen gepflogenen, durch den bisherigen Krieg aber unterbrochenen Freundschaft und guten Vernehmens, mittelst eines unterm 21ten jetzt-lauffenden Monats Jan. allhier zu Stockholm zwischen unsern und des Königes in Preussen Majestät mit behörigen Vollmachten versehenen Plenipotentiarien errichteten solennen Friedens-Recesses, Uns mit höchstbesagten Königs Majest. wegen der Stadt Stettin samt dem District zwischen der Oder und der Pehne, mit denen Insuln Wollin und Usedom dahin verglichen, daß wir für uns, das Reich Schweden und unsere Successoren und Nachkommen, bemeldte Stad Stettin mit dem dazugelegten gantzen District Landes zwischen der Oder und Pehne-Strohm, nebst denen Insuln Wollin und Usedom, samt denen Ausflüssen der Suine und Divenau, dem frischen Haf und Oder, bis sie in die Pehne fliesset, in ihren Namen verlieret, welcher Pehne-Stohm die Gräntze seyn, und Beyden angräntzenden Theilen gemeinschaftlich verbleiben soll, imgleichen die auf jener Seite der Oder belegene Städte Damm und Gollnau pleno Jure, mit allen Rechten und Zubehörungen, an Se. Königl. Majest. in Preussen, Dero Hauß, auch Erben, Nachkommen und Successoren, keine davon ausbeschieden, eigenthümlich und in perpetuum abgetreten und überlassen haben; Und es denn auch nöthig seyn will, daß diese von Uns und dem Reiche Schwe-

Schweden in faveur des Königs von Preussen geschehene Cession, denen dortigen Unterthanen, Eingesessenen und Angehörigen so wohl als allen anderen, die solches auf einige Weise angehen kan, möge bekandt und zu wissen gethan werden, damit sie, so viel an Ihnen, sich darnach mögen richten können; Als haben wir ihnen diese Nachricht keines weges vorenthalten, sondern ihnen solches mittelst dieses mittheilen wollen; Wie wir denn auch zu Folge dieser Cession und Renunciation hiemit und Krafft dieses unsers offenen Briefes die Unterthanen, Eingesessene und Angehörige solcher Städte Districts und Insuln aller derer Pflichte und Verbindungen, womit sie uns und dem Reiche Schweden verbunden gewesen, vollkommen entbinden und sie damit an Se. Majest. den König von Preussen und Dero Obmitbeschriebene, als ihre nunmehrige Landes- und Ober-Herrn verweisen. Dabenebst Wir auch gerne geschehen lassen, daß von diesen unserm offenen Brieffe Denjenigen Theil gegeben werde, welchen diese von uns geschehene und obenangeführte Cession und Renunciation zu wissen wird nöthig und dienlich seyn können. Uhrkundlich unserer eigenhändigen Unterschrifft und fürgedruckten Königl. Insiegels. Geben Stockholm den 30ten Jan. 1720.

(L.S.) Ulrica Eleonora.

D. N. von Hopken.

Acte

Acte pour le Licent de Stettin.

COmme lors de la Conclusion du Traitte solennel de Paix entre Leurs Majestes de Suede & de Prusse du 21. Jan. 1720. on ne voulut point arrester la consommation d'un ouvrage si salutaire, a cause du different, qui regardoit le Licent de Stettin, & qu'n vertu de l' *Art.* 13. du mesme Traitte la Decision de cette affaire a ete remise a une Commission speciale, qui devoit dans 3. ou quatre Mois au plus tard la terminer sous la Mediation & pars les bons offices des Puissances Mediatrices, qui ont concouru a la susdite Paix, Leurs Ministres en cette Cour ont represente d'un cote avant l'expiration de ce terme, la necessite de decider cette affaire, & de l'autre, qu'estant juste, que la Couronne de *S*uede en rentrant en possession de la partie de la Pomeranie occupee par le Roy de Dennemarck jouit de tous les Droits, qui y sont attachez, l'equite demandoit aussy, que la Ville de Stettin avec le District entre l' Oder & la Pehne & toute la Riviere d' Ooer jusques a l'endroit, ou Elle perd son nom, avec le Frisch Haff, & les deux embouchures de Suine & de Divenau ayant ete cedez au Roy de Prusse avec touts les mesmes Droits, que la Suede y a eu cydevant, le Licent de Stettin, qui a toujours ete exige en cette Ville, depuis le temps de son establissement, appartienne aussy, a sa Majeste Prussienne, d'autant plus, que par l' Artic. 12. du meme Traitte, il est expressement statue, que toutes Douanes, *P*eages & autres Droits, tant dans le District cede au Roy de

de Prusse, que dans celuy, qui reviendra a la Couronne de Suede, ne pourront etre changez, innovez ni augmentez; mais qu'au contraire toutes choses resteront a cet egard sur le mesme pied de leur etablissement, Sa Majeste, le Roy de Suede, pour ne rien obmettre de tout ce qui peut contribuer a l' Affermissement de la bonne intelligence heureusement restablie entre Elle & Sa Majeste le Roy de Prusse, a bien voulu consentir a cette Decision;

C' est pourquoy Nous soussignes Senateurs du Roy & du Royaume de *Suede*, & le Secretaire d' Etat par l' ordre exprez de Sa dite Majeste & munis de son Pleinpouvoir, en vertu du quel Nous avons conclu & signe le susdit Traitte du 21. Jan. 1720. ayant eu plusieurs Conferences sur ce qui regarde le Licent de Stettin, avec Mrs. les Ministres Mediateurs, Mylord Carteret, Ambassadeur Extraordinaire de Sa Majeste, le Roy de la grande Bretagne & Son Plenipotentiaire en cette Cour, & Mr. de Campredon, Resident de Sa Majeste T. C. & Son Plenipotentiaire en la meme Cour, qui se sont chargez en l'absence d' un Ministre du Roy de Prusse, de fournir la Ratification de Sa Majeste Prussienne, du present Acte, sommes convenus a cet effet en la maniere suivante:

Sa Majeste le Roy de Suede consent pour Luy, Sa Couronne, Ses Heritiers & Successeurs, Que le Licent de Stettin appartienne a Sa Majeste le Roy de Prusse pour en jouir & user aux mesmes Conditions, & avec les mesmes Droits, que des autres Cessions faites par le susdit Traitte du 21. Jan. de la presente

annee 1720. en sorte, que touts les Vaisseaux de quelque Nation, qu'ils soyent, allant à Stettin, ou en revenant payeront seulement a Wollgast, l'ancienne Douane, appellee Fürsten-Zoll, n'y ayant que les Vaisseaux de quelque Nation, qu'ils soyent, qui entrent de la Mer dans les Rivieres de Penne, de *Trebel* & autres sans toucher a Stettin, soit en allant ou en revenant, qui payeront a Wollgast non seulement l'ancienne Douane ou Fürsten-Zoll, mais encore le Licent, qui ya ete establi & autorise par la Paix de Westphalie conformement au susdit Traitte.

En foy de quoy Nous avons dresse deux Exemplaires uniformes du present acte, dont l'un, que Nous avons signe, au quel Nous avons appose le cachet de Nos armes, & dont Nous promettons incessament la Ratification du Roy Notre Maitre, a ete remis a Messieurs les Ministres, Mediateurs pour estre envoye a Sa Majeste le Roy de Prusse & L'autre, qui est reste entre Nos mains signe par les susdits Ministres Mediateurs, qui en fourniront, comme dit est, la Ratification de Sa dite Majeste Prussienne en six semaines de la Date des presentes, ou plustot, si faire se peut, pour avoir en suite la meme force & vertu, que s'il etoit insere mot a mot dans le susdit Traite du 21. Janvier de la presente annee. Fait a Stockholm le $\frac{20}{31}$. May 1720.

J. A. Mayerfeld. (L. S.)
C. G. Ducker. (L. S.)
G. A. Taube. (L. S.)
J. Lilienstedt. (L. S.)
D. N. von Höpken. (L. S.)

Köni-

Königliche Preussische Ratification über die Acte wegen der Stettinischen Licenten.

NOs Fridericus Guilielmus Dei gratia Rex Borussiæ tot. Tit. notum testatumque facimus: Quandoquidem Quæstio illa, de Vectigali Stettinensi, vulgo Licent dicto, per articulum 13. Tractatus Pacis, Nos inter & Serenissimam Potentissimamque Sueciæ Reginam, Sororem & Consanguineam Nostram Charissimam, die 1. Febr. hujus anni conclusi, ad ulteriorem discussionem, a certis utrinque Denominatis Commissariis, sub Mediatione & Officiis Serenissimorum & Potentissimorum Regum Mediatorum instituendam delata est: Et jam de dicta illa Quæstione in absentia Nostri Ministri, inter alte prædictorum Serenissimorum Potentissimorumque Regum Mediatorum Ministros Plenipotentiarios, ab Una & Serenissimi Potentissimique Suecorum Regis, in dicto tractatu Pacis nominatos Plenipotentiarios ab Altera parte, convenit atque transactum est, eum in modum, quem de verbo ad verbum hic insertum Instrumentum exhibet;

Inseratur.

Ideo Nos Transactionem hanc, utpote quam menti & voluntati Nostræ per omnia congruere vidimus, Probare & Ratihabere volumus. Quemadmodum etiam præsentium vigore, eandem ratam gratamque habemus, ipsique eandem vim tri-

buimus, ac si ipsi Pacis Tractatui de verbo adverbum inserta esset. In quorum majorem fidem hasce manu Nostra subscriptas sigillo nostro Regio muniri Jussimus. Dab. Berolini Die XX. Julii Anno Domini MDCCXX. & Regni Nostri Octavo.

(L. S.) Fr. Guilielmus R.

Königliche Schwedische Ratification über die Acte wegen der Stettinischen Licenten.

NOs Fridericus Dei Gratia Suecorum, Gothorum Vandalorumque Rex &c. &c. &c. Notum testatumque facimus Quandoquidem Quæstio illa de Vectigali Stettiniensi, vulgo Licent dicto, per Articulum 13um Tractatus Pacis inter Serenissimam & Potentissimam Reginam Conjugem nostram Charissimam, & Serenissimum ac Potentissimum Borussiæ Regem die $\frac{21. \text{ Jan.}}{1. \text{ Feb.}}$ hujus Anni conclusi ad ulteriorem discussionem a certis utrinque denominatis Commissariis, sub Mediatione & Officiis Serenissimorum & Potentissimorum Regum Mediatorum, instituendam delata est; Et jam de dicta illa Quæstione inter Plenipotentiarios nostros in dicto Tractatu Pacis nominatos ab Una & in absentia Ministri Serenissimi & Potentissimi Regis Borussiae inter alte prædictorum Serenissimorum Potentissimorumque Regum Mediatorum Ministros Plenipotentiarios ab Altera parte convenit atque transactum est, eum in modum, quem

quem de verbo ad verbum heic insertum Instrumentum exhibet:

Sequitur Tractatus de Vectigali Stettinensi.

IDeo nos transactionem hanc, utpote quam menti & voluntati nostræ per omnia congruere vidimus, probare & ratihabere voluimus. Quemadmodum etiam præsentium vigore eandem ratam gratamque habemus, ipsique eandem vim tribuimus, ac si ipsi Pacis Tractatui de verbo ad verbum inserta esset. In quorum majorem fidem hasce manu Nostra subscriptas Sigillo Nostro Regio communiri Jussimus. Dabantur Holmiæ Die prima Junii st. v. Anno MDCCXX.

(L.S.) *Fridericus.*

Articulus VI. des Schlusses, so die sämtliche Stände des Königreichs Schweden auf dem anno 1720. zu Stockholm gehaltenem Reichs-Tage unter sich gemachet.

GLeichwie Ihro Königliche Majestät uns hier versamleten Reichs-Ständen den Weg gnädigst zu erkennen geben wollen, der bey verschiedenen auswärtigen Puissancen vorgenommen worden ist, um den Theuren und dem Reich angelegenen Frieden wieder herzustellen.

Also können wir dem grossen GOtt nicht gnugsam dancken, der des Feindes böses Vorhaben

den abgezielten Fortgang nicht hat nehmen, sondern bey den erlittenen schweren Verheerungen noch Hoffnung, Zeit und Anschein übrig gelassen, uns wieder erholen zu können, auch unsere sonst zerstreuete Kräfte einem einigen Feind entgegen zu setzen.

Wir finden auch die, von Sr. Königlichen Majestät mit dem Senat, beydes Reichs beschwerlichem Zustand, gefassete friedsame Mittel und Wege so nützlich und heylsam gewesen zu seyn, daß wir dagegen nichts aussetzen können, sondern mit unterthäniger Submission, schuldigem Danck und Ruhm dieselbe annehmen und gut heissen müssen.

Und wir solchem nach Sr. Königlichen Majestät unter des Reichs vielen Feinden, die verlohrne Freundschaft mit dem Könige von Groß-Brittannien, beydes als König von Engelland und als Churfürst von Braunschweig wieder aufzurichten und mit demselben sich zu vereinigen angefangen; So sind wir um so mehr mit allem dem zufrieden, was dabey abgehandelt, bedungen und beschlossen worden, als das Reich durch die Erneuerung der hiebevor geschlossenen Defensiv-alliantz mit Engelland, gegen den Eindringenden Feind Beystand und Unterstützung bekommen, und höchst bemeldten Königes Vermittelung bey den Friedens-Tractaten mit anderen Puissancen, gedeylich genossen. Und finden uns also veranlasset diese dergestalt geschlossene Tractaten gäntzlich anzunehmen auch zu bezeigen, daß sie zum Besten des Reichs und unserm Vergnügen eingerichtet worden seyn: Woneben

neben Wir auch eben wenig den Friedens-Schluß mißbilligen können, der, bey des Reichs geschwächtem und von so vielen Seiten her angefochtenem Zustand, unter des Königs von Engelland Vermittelung und Zutrit des Königs von Franckreich zwischen diesem Reiche und dem Könige in Preussen getroffen worden, und den wir bey genauer Überlegung in allen Umständen uns gefallen lassen 2c.

Bey dem Königl. Dänischen Hause, und dann bey dem Hertzogl. Hollsteinischen ist wegen der Irrungen, die beyde diese Häuser, miteinander haben, sonderlich was das Hertzogthum Schleßwich anbetrifft, verschiedenes gedacht worden, welche Irrungen aber alle mit einander nicht besser, als aus beygehenden Original-Documenten wird zu verstehen seyn, die man nach ihrem wahren Umständen vornehmlich mit beybringen sollen.

KUnd und zu wissen sey hiermit Männiglichen: demnach von jehero so wol die aus den Aemtern, als auch von Prælaten, Ritterschaft und Stätten, einkommende Contributiones und Pflugschatz, dabey dann auch die abgetheilte Hertzogen, vermöge dero ausgegebenen Fürstl. Reversalien, Ihr Contingent stets beygetragen, bey dem gemeinen Lege-Kasten eingeliefert, und davon so wol die zu Dännemarck Norwegen, der Wenden und Gothen Königliche Majest. als die zu Schleßwig-Holstein mit Regierende Fürstl. Durchl. unsere Allergnädigste und Gnädigste Herren, æqualiter participiret und glei-

ches Antheil genossen. Nachgehends aber aus bewegenden vorwichtigen Ursachen thunlicher und bequemer ermessen worden, daß Ihro Königl. Maj. und Ih. Fürstl. Durchl. aus denen einem jedweden Herrn zubehörigen Ländern, Aemtern und Stätten, die Land-Steuer durch die Ihrige absonderlich erhoben und empfangen, und solches Contingent nicht weiter in den Land-Kasten eingebracht und geliefert würde, dabey dann einige Ungleichheit wegen der ab Seiten Ihrer Fürstl. Durchleuchtigkeit in Dero Aemtern und Stätten überschiessenden mehren, bis auf 573. sich belauffenden Pfluge sich befindet. Als aber die zu Dännemarck-Norwegen Königl. Majestät und die zu Schleßwig-Holstein Regierende Fürstl. Durchleuchtigkeit, unser allergnädigster König, Fürst und Herr für gut und diensam befunden, zu völliger Peræquation und Einrichtung ob-erwehnter Inæqualität und Ungleichheit, gewisse Commissarios, als ab Königlicher Seiten den Hoch- und Wohl-gebohrnen Herren, Herrn Christian, Grafen zu Rantzau, Herrn auf Breitenburg, Ritter, Ihrer Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen Geheimten, auch Reichs- und Land-Rath, Ober-Statthalter, Præsidenten des Estats und Assessore in allen Dero Consiliis, Gouverneur und Amtmann zu Steinburg und in Ditmarssen, wie auch die Wohl-Edle, Vest- und Hochgelahrte, Herrn Johann Helm, beyder Rechten Licent. und Herrn Conrad Hessen, beyder Rechten Doct. höchst-gedachter Ihrer Königl. Majestät zur Regierung in den Fürstenthümern Schleßwig-Holstein wohl-verordnete Vice-Cantzler und Räthe,

the, und dann an Seiten Ihrer Fürstl. Durchleuchtigkeit den Hoch-Edel-gebohrnen und Gestrengen, Herrn Detleff von Alefeld, zu Heyligen-Stätte und Crummenteich Erb-Herrn, höchst-gedachter Ihrer Fürstl. Durchleuchtigkeit hoch-betrauten Land-Rat, und Amtmann des Fürstl. Residentz-Amts Gottorp, und den Hoch-würdigen, Hoch-Edlen und Gestrengen Herrn Johann Adolph Kielman, auf Satrupholm und Obdorff Erb-Herrn, Dom-Probsten des Stifftes in Hamburg, mehr-höchst-gedachter Ihrer Fürstl. Durchl. hoch-betrauten Geheimten und Cammer-Rath, Regierungs-Præsidenten, Hof-Cantzler und Amtmann zu Mohrkirchen und Dollroth, wie auch den Wohl-Würdigen, Hoch-Edlen und Gestrengen Herrn Hanß Heinrich Kielman, Probsten des Adelichen Jungfrauen-Closters St. Johannis, Ihrer Fürstl. Durchl. wohl-bestalten Cammer-und Hoff-Rath, Dero Behuff zu verordnen und zusammen zu senden, die auch Pflichtschuldig obliegenden Fleisses hierunter sich aller-und unterthänigst bemühet und durch göttlichen Beystand das Werck, bis auf Ihrer Königl. Majestät wegen dero Abwesenheit allergnädigst erfolgende Genehmhaltung, gehoben und sich nachgesetzter massen wol verglichen, daß so lang es mit ob-angedeuteter Erhebung der aus Ländern, Aemtern und Stätten einkommender Contribution bey jetzigem Stand verbleibet, und dieselbe in den Lege-Kasten nicht gelieffert werden, Ihre Königliche Majestät von der abgetheilten Herren Hertzoge zu Holstein Contingent, aus Dero Feudal-Gütern, so viel an Pflügen voraus nehmen, damit Ihrer Köni-

nigl. Majestät in Dero Aemtern abgehende 573. Pflüge dadurch ersetzet, und also durchgehende Gleichheit in den Pflugen gehalten werde; und soll dieser erhobener Vergleich keinem Theil, über kurtz oder lang, nicht zu einigem Præjuditz und Vorfang angezogen und gedeutet worden;

Dabey dann auch ausdrücklich beliebet und sub spe rati verabschiedet worden, weiln Ihre Königl. Majest. an Ihro Fürstl. Durchl. freund-vätterlich begehren und suchen lassen, Deroselben das Amt und Stadt Sonderburg, in Abschlag Dero beykommenden Contingents, wegen Dero Præcipui der 573. Pflüge, particulariter zu überlassen, so haben Ih. Fürstl. Durchl. zur freund-vätterlichen Gefälligkeit darein condescendiret und bewilliget; Uberlassen Ihrer Königl. Majestät obgedachtes Amt und Stadt Sonderburg, so weit diese Pflüge austragen, zur Erhebung Dero Præcipui, doch ohne Schmälerung und Abbruch Ihrer Fürstl. Durchleuchtigkeit, so wol insgesamt, quoad Punctum Collectarum und sonsten mit Competirenden Rechtens und Befügniß; was aber die Sonderburgische Pflüge nicht austragen, weilen daran hundert und drey Pflüge ermangeln, nehmen Ihre Königl. Majestät als ein Præcipuum aus dem Land-Kasten pro rata der darin alsdan baar verhandenen Gelder alles übrige. Was von mehr-hochgedachten abgetheilten Hertzogen an Contribution, sowohl von den Feudal-als Allodial-Gütern eingebracht wird, soll bey dem Land-Kasten unveränderlich eingeliefert und æquis portionibus unter die Herrschaft getheilet werden; Dabey dann ihro Königliche

Ma-

Majestät Dero zustehende Lehns- und Erb-Gerechtigkeit an der abgetheilten Herrn Hertzoge Feudal-Güter Deroselben, wie auch Seiner Fürstlichen Durchleuchtigkeit Dero in eventum beykommendes Erb-Recht, sich hinc inde feyerlichst reserviren und vorbehalten haben.

Daß dieses in aller- und unterthänigst tragender Commission von uns vorbenannten, jedoch alles bis auf Ihrer Königl. Majestät und Fürstl. Durchl. unserer allergnädigsten Herrn Ratification und Genehmhaltung, also abgehandelt und verglichen, solches haben wir hiermit nochmahlen beurkundigen wollen, geschehen vor Gottorp den 5. May An. 1663.

Christian G. z. Rantzaw. Detleff von Alefeld.
Johann Helm. Johann Adolff Kielmann.
Conrad Heß. Hanß Heinrich Kielmann.

Damit nun vorgesetztem unter uns und Hertzogs Christian Albrechts Ld. wegen der überschiessenden Pflüge, und dahero beschehener Gleichmachung, getroffenem Vergleich in allem gebührend nachgekommen und gelebet werde; Als confirmiren und bestätigen wir denselben hiermit und in Krafft dieses für uns und unsere Successorn, bester und beständigster massen, und wollen demselben in allen nachleben, auch den Unserigen darüber zu halten, ernstlich anbefehlen. Urkundlich unter unserem Königlichem Hand-Zeichen und Secret, gegeben auf unserer Königl. Residentz zu Koppenhagen, den 30. May Anno 1663.

Friedrich.

B. Re-

B.

Recess de Anno 1661.

WIr Friedrich der Dritte von GOttes Gnaden, zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, Urkunden und bekennen hiermit für uns und unsere Nachkommen an der Regierung gegen Männiglich, als von uns und Ihrer des Regierenden Hertzogs Christian Albrechts zu Schleßwig-Holstein Ld. unsern freundlichen lieben Vättern, wegen Hin- und Beylegung einiger sich eräugter Streitigkeiten, Tractaten vor-zu nehmen beliebet, und dann beyderseit dazu verordnete Commissarii sich zusammen gethan, und nachgesetzten Vergleich, der auch endlich bis auf unsere Ratification geschlossen, folgender Gestalt getroffen, und sich darüber vereinbahret:

Kund und zu wissen sey hiermit Männiglich, als nach neulich getroffenem Nordischem Frieden-Schluß sowohl wegen völliger Execution desselben, als Abführung etzlicher einquartirter Völcker, auch Abstellung der einseitig eingenommenen Contribution, und anderer dergleichen Beschwerden mehr, zu gründlicher Hinlegung aller Mißverständnisse, und Stifftung ungefärbten freund-Vätterl. Wolwollens, die zu Dännemarck-Norwegen Königliche Majest. und die zu Schleßwig-Holstein Regierende Hoch-Fürstl. Durchl. unsere Allergnädigst- und Gnä-

Gnädigste König, Fürst und Herren, für gut und diensam befunden, Dero Behuff gewisse Commissarios, als ob Königl. seiten den Hoch- und Wohlgebornen Herrn, Herrn Christian, Graffen zu Ranzaw, Herrn auf Breitenburg, Ritter, Ihrer Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen Geheimten, auch Reichs- und Land-Rath, Ober-Statthalter, Assessoren in allen Dero Consiliis, Gouverneur und Amtmann zu Steinburg und in Ditmarsen, wie auch den Wohl-Edlen, Vest- und Hochgelahrten Herrn Johannem Helm, beyder rechten Licentiatum, höchstgeehrt Ihrer Königl. Majestät zur Regierung in den Fürstenthumen Schleßwig-Holstein hochverordneten Vice-Cantzler und Rath, und dann an Seiten Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit höchstgedacht, den Hoch-Edelgebornen und Gestrengen Herrn Friedrich von Alefeld, auf Sestermühe und Schinckel Erb-Herrn, jetzt höchst-gedachter Ihrer Fürstl. Durchl. hochbetrauten Land-Rath und Amtmann zu Trittow und Rheinbeck, und den Hoch-Würdigen, Hoch-Edlen, und Gestrengen Herrn Johann Adolph Kielman, auf Satrupholm und Obdorff Erb-Herrn, Dom-Probsten des hohen Stiffts in Hamburg, mehr höchst-gedachter Fürstl. Durchl. hochbetrauten Geheimten und Cammer-Rath, auch Hof-Cantzler und Amtmann zu Mohrkirchen, beysammen zu senden, die auch zu Erlangung fürgesetzten Wercks allen Mensch-möglichen Fleiß angekehret und durch Göttlichen Beystand das Werck, jedoch sub spe rati unten specificirter massen gehoben, so selbst haben vor-hochgedachte HHn. Commissarii allselbiges und

und zwar einen jeden Punct absonderlich, allhier zu exprimiren eine Nothdurfft erachtet.

1. So viel demnach anfänglich das Dom-Capitel zu Schleßwig und die Stiffts Kirche daselbst belanget, da hat man zwey gleichlautende Erb-Bücher, und über dieselbe zwey Theilungs-Register, dann auch eine special-Designation der Kirchen-Güter, darüber aufgerichtet, selbe besiegelt und unterschrieben, auch folgends zu mehrer autorisirung Ihrer Königl. Majestät nacher Koppenhagen allerunterthänigst zugefertiget, wobey die Königl. HHn. Plenipotentiarii beständigst verheissen, daß so balden angeregte Bücher, welches sie bey der nächsten Post wieder vermutheten, von Ihrer Königl. Majestät unterschrieben und anhero remittiret, sie ohne einiges Verweilen mit guter Ordre die Reuter abführen, über die Præbenten das Loß werffen und Ihrer Fürstl. Durchl. Dero per sortem zugefallenes Antheil gebührlich abtreten, cediren und überlassen wollen.

2. Weilen aber, für das andere, wegen vorgehabter permutation, man sich des æquivalents halber nicht vergleichen können, als ist selbe Sache aus angerührten, auch andern, Bewegnissen abgestellet und zu beider Herren erster Beysammenkunfft ausgesetzet worden.

3. Hingegen ist, der Einseitig eingetriebenen und gehobenen Contribution halber, der Vergleich dahin ausgefallen, daß Ihre Königliche Majestät 10. Monat allein von Prælaten und Ritterschafft, und Zwarten jeden Monat 3. Reichsthaler,

also

also vom September Anno 1660. bis zum Ausgang Junii dieses 1661sten Jahres, die Contributionen heben und geniessen, und was davon rückständig, durch zulängliche Execution eintreiben, hingegen Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit auch 10. Monat, als vom Julio an zu rechnen, bis zu ende des Aprilis des mit GOtt folgenden 1662sten Jahres, jedoch unter diesem Beding, daß Ihro Königliche Majestät der auszuschreibenden Monatlichen 3. Rthlr. allemal einen, Ihro Fürstlichen Durchlaucht aber jeden Monat 2. Rthl. heben und würcklich empfangen sollen, und erbieten Ihro Königliche Majestät sich darüber noch ferner freund-Väterlich, daß sie zu Eintreibung dieser 10. letzten Monate an gehöriger Execution und möglichster Herbeybringung nichts wollen ersitzen lassen, erbieten sich auch, diese freundliche Väterliche Bezeigung zu keiner Zeit, wie dieselbe auch über lang oder kurtz sich eräugnen möchte, in einige unannehmliche Nachfolge oder Consequence zu ziehen, dieselbe zum Nachtheil Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit und Dero Hauses, noch selber noch durch Ihre Bediente allegiren zu lassen, sondern bloß als eine freywillige und ungenöthigte gratification zu achten, auch allemal zu erkennen.

4. Demnach auch super modo collectandi Rede vorgefallen, in dem seine Fürstl. Durchlauchtigkeit ihre Aemter, Länder und Stätte a part zu Collectiren sich entschlossen, Ihre Königliche Majestät hingegen bey so gestalten Sachen der abgetheilten Herren ihre Aemter und Länder, als vom Königlichen Theil abgefunden, eximiren und unter ihre

Porti-

Portion ziehen wollen, als ist zu Verhütung aller Spän- und Irrungen dies Werck dahin veranlasset, daß man, bis aufs allereheste ein allerseits wolanständiger Schluß hierüber gemachet, die abgetheilte Herrschaft wegen besagter Aemter, worunter jedoch die zugekauffte Adeliche Güter nicht verstanden werden, nicht collectiret, noch mit einigen Abgifften beschwehren wolle.

5. Dieweil auch die Einquartirungs-Last dem Adel auf ihren Gütern sehr schwer fället, hingegen die Clösterliche Unterthanen, selbe nach der Billigkeit zu sustiniren, vielmehr Bequemlichkeit haben; So selbsten haben Ihro Königliche Majestät und Fürstliche Durchlaucht sich dahin freundlich väterlich verglichen, daß Ihro Königliche Majestät die Clöster Itzehoe und Utersen, nebst 55. ein viertel Pflug von Pretz, und also ingesamt 228. und drey viertel Pflüge, Ihro Fürstliche Durchlaucht aber die Clöster Pretz mit 212. und fünf viertel und das St. Johannis-Closter für Schleßwig mit 70. Pflügen, und also auch 282. und drey viertel Pflüge, zu sich nehmen und bessere Bequemlichkeit zum Unterhalt ihrer Soldatesque gebrauchen wollen, jedoch daß zuforderst von denen beliebten Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zugeeigneten 10. Monaten Deroselben von dem Königlichen Antheil Clösterlicher Güter zwey portiones, und Ihrer Königlichen Majestät eine, gebührlich erstattet und abgefolget werden.

6. Die also genannte Peræquation anlangend, da haben Seine Königliche Majestät zu Abhelffung derselben, Herrn Kay von Alefeld und

Herrn

Herrn Cantzler Reinking committiret, und wollen Ihre Fürstliche Durchlaucht. dazu Dero Geheimten und Cammer-Rath, Herrn Moltken, wie auch Regierungs-Rath Doctor Cramer, benennet haben.

7.) Und damit alle Mißverständnisse und eingerissene Gravamina hinc inde abgethan und aus dem Grund getilget werden möchten, haben Ihro Königliche Majestät und Fürstliche Durchlaucht. sich freundlich väterlich verglichen, auf das schleunigste zwey respective Reichs-und Landes, auch zwey gelährte Räthe, selbige Irrsalen zu beleuchtigen, zu vergleichen, oder in Entstehung dessen, davon umständlich zu referiren, beysammen zu senden.

8.) So haben auch Se. Fürstliche Durchlaucht. freund-Väterlich zugesaget, daß dieselbe, inmassen auch zum Theil bereits geschehen, an Dero Beamte eine designation derer von Königlichen General-Commissarien und Officirern gehobenen Gelder einzusenden, gehörige Befehlige ergehen lassen wolten.

9.) Schließlich ist von Ihrer Königlichen Majestät und Ihrer Durchlaucht. was Dero in GOtt ruhenden Herren Väter, Glorwürdigst und Christseeligster recordation, der künftigen in GOttes Händen stehenden Succession halber in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, hie bevor unter sich pactiret und beliebet, hiermit nochmalen bey Königlichen Fürstlichen Worten genehm gehalten und befestiget.

Daß dieses von uns untergeschriebenen also ab-

gehandelt, auch darüber die Ratification ohne fernere Verzüglichkeit möglichster massen zubefördern, wörtlich versprochen, solches thun wir hiermit beurkunden. So geschehen vor Gottorp, den 28. Junii Anno 1661.

Christ. G. z. Ranzow, Johann Helm,
Fried. von Alefeld, J. A. Kielman.

Daß wir demnach die allhier inserirte Abhandlung unsers Ortes vor genehm achten und halten, Ratificiren und approbiren, auch sothanen von oberwehnten beyderseits gevollmächtigten Herren Commissarien getroffenen und subscribirten, auch allhier von Wort zu Wort inserirten, Vergleich in allen Puncten, Clausulen, Articuln und Inhaltungen, wie dasselbe am kräfftigsten und beständigsten gehalten soll werden kan oder mag, bey Königlichen wahren Worten und Glauben. Zu mehrer Urkund haben wir diese Ratification mit eigener Hand unterschrieben, mit unserm Königlichem Secret bekräfftigen lassen. So geschehen auf unser Königlichen Residentz zu Koppenhagen, den 2. Julii Anno 1663.

Friederich.

C.

Literæ investituræ Waldemari de Anno 1326.

OMnibus præsens scriptum cernentibus WOLDEMARVS DEI gratia Danorum, Slavorumque

que Rex, quondam Dux Jutiæ, salutem in Domino sempiternam, & hujus rei subscriptæ veritatem. De jure naturali & Divino requiritur, ut fideles in suo fidelitatis obsequio, aliquo retributionis præmio respiciantur, hinc est, quód propter innumera beneficia, nobis, Regno & Regni personis impensa, labores, sumptus & expensas, quas Comes GERHARDUS, noster Avunculus dilectus, diversis temporibus, pro Commodo, necessitate & honore dicti Regni nostri fecit & pertulit, & hodie facere non recusat, bona & matura deliberatione, motu proprio, non circum veuti, nec seducti, cum consilio & consensu venerabilium Patrum, Caroli Scaniæ Lundensis Ecclesiæ Archiepiscopi, Nicolai Burgla, Petri Ottoniensis, Joannis Slesevicensis, Johan Ripen, Johan Roschil., Turkoni Wiburgensis & Suenonis Electi Arhusien. Ecclesiarum Episcoporum, nec non Laurentii Dapiferi, Ludovici Marscalli, Canuti Porse, Johan. Offes ac omnium aliorum Consiliariorum nostrorum dimisimus, dedimus & nihilominus jure feudali contulimus, nobili Domino, Avunculo Nostro Charissimo, GERHARDO, Holsatiæ & Stormariæ Comiti suisque veris & legitimis Hæredibus totum Ducatum Jutiæ cum omnibus suis metis, terminis, distinctionibus, terris, Insulis, Castris, Civitatibus, Munitionibus, Vasallis, Mari, aquis, portubus, Judiciis, Jurisdictionibus, juribus omnibus, Regalibus ac aliis, cum Dominio utili & directo, ac aliis honoribus, dignitatibus aliisque proventibus, quibuscumque censeantur nominibus, pacifice & quiete perpetuis temporibus possidendum. De quo quidem Ducatu Jutiæ ipsum Comitem GER-

HARDUM infeudavimus more Principum, cum vexilis, dictis Fahnenlehen, & præsentibus infeudamus. Volentes & debentes, liberos & Hæredes dicti Ducis, nostri Avunculi dilecti, de ipso Ducatu & omnibus suis pertinentiis infeudare, quando per ipsos requisiti fuerimus, dilationibus frivolis & contradictionibus non quæsitis. Damus etiam eidem Comiti GERHARDO, suisque veris hæredibus, omnes Vasallos residentes in Diœcesi Sclesevicensi, volentes, ut ipsi Vasalli nulli obediant, serviant, nisi prædicto Comiti & suis veris hæredibus, prout nobis obædire consueverunt & tenebantur. Mittimus & ducimus ipsum, liberos & hæredes suos, in corporalem possessionem Ducatus prædicti, & omnium ad ipsum pertinentium, volentes, ipsum & ipsos ab omnibus violentiis & injuriis, tanquam nostrum nobilem vasallum, inductum & inductos defendere fideliter & tueri, transferentes in ipsum Ducem GERHARDUM, Avunculum nostrum prædictum, & suos veros & legitimos hæredes, eundem Ducatum Jutiæ cum omnibus & singulis pertinentiis. Abdicando a Nobis, hæredibus & successoribus nostris, quidquid juris habuimus vel habere potuimus in præmissis omnibus vel in quolibet præmissorum, Jure superioris Dominii, seu infeudationis, nobis & nostris duntaxat reservato, Renunciavimusque & renunciamus in his scriptis, pro Nobis, hæredibus & successoribus nostris, commodo Privilegiorum, Instrumentorum ac aliarum literarum omnium, sub quocunque tenore vel forma datarum, prædecessorum nostrorū quibus forsan hujusmodi nostra in feudati, donatio vel collatio, de sæpe dicto Ducatu sic libere facta,

pos-

posset infrigni, vel aliqualiter impediri. Renunciamus etiam omnibus exceptionibus doli mali, actioni in factum, beneficio restitutionis in integrum, aliisque omnibus & singulis exceptionibus, auxiliis & beneficiis utriusque juris, Canonici & Civilis, quibus præsens instrumentum vel aliquod contentum in ipso posset judicari, in parte vel in toto juridicenti, hujusmodi renunciationem generalem non valere. Ut igitur hæc nostra licita & voluntaria infeudatio dudum dicti Ducatus perpetuis temporibus firma permaneat & illæsa, scriptum inde confectum Sigillo nostro duximus roborandum. Testes sunt venerabiles Patres supra scripti, ac illustris Princeps Albertus Dux Saxoniæ, Angariæ & Westphaliæ, Johannes & Adolphus, Holsatiæ & Stormariæ & Schomburg Comites, Henricus & Nicolaus Comites de Schuerini, Walterus Comes de Warningeroda, & Burchardus Comes de Schualenberg. Nec non Laurentius Dapifer, Ludovicus Marscalcus, Canutus de Porse, jens. Offes, Petrus & Andreas Stickii fratres & alii quamplures, tam Clerici, quam laici fide digni. Datum & Actum Nyburg in generali Parlamento Anno Domini 1326. in die assumtionis Mariæ Virginis.

D.

Odenseeischer Vergleich, de Anno 1579.

DEr Durchlauchtigsten, Durchlauchtigen, Hoch-Gebohrnen Fürsten und Herren Herrn

Herrn Augustum, Hertzogen zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen und Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. Herrn Ulrichen, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, und Herrn Wilhelmen, Land-Grafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, unserer gnädigster und Gnädiger Herren, wir hie-unten benannte Commissarien und Räthe, bekennen und thun kund,

Nachdem eine gute geraume zeithero zwischen dem Durchlauchtigsten, Großmächtigen, auch Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Christian dem Dritten, hochlöblicher milder Christlicher Gedächtniß, und nach Ihrer Majestät tödtlichem Abgang, Herrn Friderichen dem Andern zu Dännemarck-Norwegen, der Wenden und Goten Königen, und dem Reich Dännemarck an einem, und dann denen auch Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johansen den Aeltern und Herrn Adolphen, Gebrüdern, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dittmarssen, Grafen zu Oldenburg, und Delmenhorst, am andern, unseren allerseits gnädigsten und gnädigen Herren, sich langwierige Irrungen und Gebrechen wegen der Lehns-Empfahung, Steuren und Lehn-Dienst an dem Fürstenthum Schleßwig und der Insel Femern enthalten, derentwegen anfänglich vom Regierung höchst-ermeldten Königs Christiani

Collo-

Coldingen Anno 1547. hernacher bey der jetzigen Königlichen Majestät zu Odensee Anno 67. Handelung vorgenommen, welche aber aus denen in den Acten befindlichen Ursachen unfruchtbarlich abgangen. Darauf endlich hochgedachte unsere gnädigste und gnädige Herren, die Chur- und Fürsten zu Sachsen, Mecklenburg und Hessen, der Verwandniß und sonderbaren wohl hergebrachten Correspondentz und Zuneigung nach, mit aller obgemeldeter interessirender Partheyen Wissen und Willen, diese Sache durch leidliche und beyden Theilen annehmliche Wege zu vermitteln und allerhand Mißverstand und Unheil, so aus unvertragenen Sachen sich eräugen, abzuwenden, aus treuhertziger Meinung sich unternommen. Und als Ihren Chur- und Fürstlichen Gnaden von oberwehnten Partheyen allerseits fernere gütliche Unterhandlung eingeraumet, durch derselben verordnete Commissarien und Räthe den 27. Junii Anno 69. in Odensee, in Beyseyn, Ihro Königliche Majestät und des Reichs, auch Ihro Fürstliche Gnaden Gevollmächtigten Räthe beschehener Heimstellung nach, diese Sachen nothdürfftiglich verhören lassen, dieselbe dann vielerley dienstliche Mittel, zu Abhelffung der angeregten Gebrechen, vorgeschlagen und endlichen Innhalts dessen darüber aufgerichten Abschiedes zu fernerem Nachdencken und Continuation der gütlichen Handelung, Hochgedachter Ihrer Chur- und Fürstlichen Gnaden, oder in Entstehung der Güte zu Rechtlichen Austrägen und Veranlassung verschoben, zu Folge welches Abschiedes, mit Einwilligung vielermeld-

der Königlichen Majestät und Hertzogen zu Holstein, auf Befehl Hochgedachter unserer gnädigsten und Gnädigen Herren, wie diese Sachen, nach gnugsamer Ersehung der dießesfalls eingebrachten Acten, an dem Ort, da sie in jüngster Handlung gelassen, jetzo wieder reassumiret und ad partem mit den Königlichen und des Reichs, so wohl auch Ihrer Fürstlichen Gnaden mit gnugsamer Vollmacht abgeordneten Räthen, gütliche Unterhandlung vorgenommen und gepflogen; Als haben wir endlich, durch GOttes gnädige Verleihung, mit der abgesandten Räthe gutem Wissen und Willen, Krafft ihrer habenden Vollmachten, zu Erhaltung alles freundlichen Willens, Friede, Ruhe und Einigkeit, auch Stifftung und Fortpflantzung Ihrer Königlichen Majestät und Fürstlichen Gnaden Länder und Unterthanen zeitlichen Wolfahrt, Aufnehmen und Gedeyens, diese vorgefallene Irrungen dahin verglichen, vermittelt und vertragen, wie folget:

Anfänglichen will die Königl. Majestät, vor sich und derselben Successoren am Reich Dännemarck, die Hertzoge zu Holstein des Oldenburgischen Stammes, so viel deren jetziger Zeit leben, oder künfftig seyn werden, und nicht allbereit abgefunden und Verzicht gethan, auch deren Nachkommen, mit dem Fürstenthum Schleßwig, samt dem, was vor Alters dazu gehöret, und der Insul Femern, als mit einem alt-Väterlichen und vom Reich Dännemarck herrührenden anererbten Fahnen-Lehn, innerhalb Jahres und Tages würcklichen belehnen. Dagegen sollen obgedachte Hertzoge und

derselben Nachkommen obgemeldt Fürstenthum Schleßwig und die Insul Femern jetzo, und so oft die Lehn zu Fall kommen, in Jahr und Tag zu Lehn empfahen, wie man dann sich einer Notul der Lehens-Pflicht, Revers und Lehn-Brieffs alsobald verglichen, die zu Ende dieses Vertrages zu befinden.

Und wann Ihre Majestät zu Beschützung deren Land und Leute, auch zu Erhaltung derselben Hoheit und Reputation, sich wieder ihre Feinde nothwendig in Kriegs-Rüstung, deren sie sich in Güte oder zu Recht nicht zu entbrechen, begeben müsten, so wollen Ihre Fürstliche Gnaden, wann solche mit derselben Rath und guten Bedencken (dadurch doch keine Neuerung noch Veränderung der im Reich Dännemarck und Hertzogthum Hollstein unterschiedlichen Regierung gemeinet seyn soll angefangen und geendet wird, nach vorgehender Berathschlagung und Beschluß auch geschehenem Aufmahnen Ihre Majest. und dem Reich von mehr erwehntem Hertzogthum Schleßwig, und dem Land zu Femarn, auch derselben Ihrer Fürstlichen Gnaden Unkosten und Darlage sechs Monat lang, viertzig Mann zu Roß und achtzig Mann zu Fuß zu schicken, oder aber an statt derselben auf einen Reisigen 12. Rthalr. und einen Fußknecht 4. Rthlr. Meißnischer Währung Monatlich entrichten, oder auch, da es des Reichs und der Cron Dännemarck bessere Gelegenheit wäre, eitel Reuter oder Knechte, so hoch sich jetzt benennter Anschlag erstreckte, besolden und unterhalten. Wie dann auch, da in bestimmter Zeit der sechs Monaten sol-

Kriegs-Rüstung nicht könte geendet, und die Gegenwehr wieder den Feind verfolget werden muste, Ihre Fürstl. Gnad. als getreue Lehn-Leute sich aller Gebühr erzeigen und verhalten sollen und wollen, immassen dann Ih. Königl. Majest. wegen ihres Antheils am Hertzogthum Schleßwig und Insul Femarn jederzeit das Ihrige pro rata dabey zu thun oder zu conferiren gewilliget.

Deßgleichen will Ihro Königl. Majest. und das Reich, wie einem Lehn-Herrn eignet und gebühret, Ihro Fürstl. Gnaden bey vielgemeltem Fürstenthum Schleßwig, samt dem, so vor Alters dazu gehöret, und der Insul Femern, so offt es Noth thut, schützen und vertheidigen, jedoch daß Ihre Königliche Majestät und deren Successoren am Reich Dännemarck gutem Rath und Bedencken, von Ihrer Fürstl. Gnaden und derselben Nachkommen bey vorfallenden Läufften mit statt geben, und derselben verliehenen Lehn-Stücken ohne dringende und gnugsame verursachung keine Gefahr aufladen werde.

Nachdem aber wegen Ungewißheit der Fälle und anderer mehr erheblicher Ursachen, jetziger Zeit Ihre Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden der künfftigen Succession halben, endlichen nicht verglichen werden können; Als soll einem jeden Theil diesesfalls sein Recht und Gerechtigkeit vorbehalten seyn, dergestalt, da nach GOttes gnädiger Schickung, einer oder mehr von den belehnten Fürsten über kurtz oder lang ohne Leibes-Erben abgehen würde, daß alsdann keiner von den überbleibenden sich der verledigten Güter unterfangen oder

sich

anmassen, sondern dieselbe durch etliche Ihrer Fürstlichen Gnaden allerseits getreue und Pflicht-verwandte Unterthanen verwaltet und das, so durch fleißige Bestellung und Haußhaltung erübriget, an einen gewissen Ort so lang hinterleget bleiben solle, bis Ihre Fürstliche Gnaden, entweder vor sich selbst, oder durch fleißige Unterhandlung etlicher derselben erbettenen Herren und Freunde, wegen der Succession, und was deren anhängig, auf billige und leidliche Mittel in der Güte verglichen, oder durch rechtliche Veranlassung entscheidet werden mögen.

Gleicher Gestalt soll auch diese Vereinigung und Vergleichung den hiebevor aufgerichteten Verträgen sowol, als dem Land und Ritterschafft in Schleßwig und Femarn an ihren hergebrachten Privilegien, Freyheiten Rechten und Gerechtigkeiten, und sonsten Männiglichen unnachtheilig seyn, und zu einigem Abbruch nicht gereichen, wie dann auch die Herren Königl. und Fürstliche Abgesandte und Räthe, von wegen der Königl. Majestät und des Reichs zu Dännemarck angezogenen Hoheit, deßgleichen von Dero am Stifft und Capitel Schleßwig Recht und Gerechtigkeit, und daß durch diesen Vertrag weder dem Reich zu Dännemarck, noch den Hertzogen zu Schleßwig, an gemeldtem Stifft und Capitel nichts præjudiciret seyn solle, ausdrücklich protestiret und bedinget haben.

Und wiewol wir von allen Theilen von Höchst- und hochgedachten Unseren gnädigsten und gnädigen Herren zu diesem Vertrag mit gnugsamen Gewalt und nothdürfftigen Befehligen abgefertiget und

und versehen gewesen; So ist doch Krafft derselben vor gut angesehen, daß diese einhellige und wolbedächtliche Vergleichung, zu so viel desto mehrer ansehnlichen und stattlichen Urkund, nicht allein von der Königl. Majestät und denen bey Ihrer Majestät zu der Zeit anwesenden Reichs-Räthen vor sich, und auf Befehlich der abwesenden, und also im Namen des sämtlichen Reichs-Raths, auch Ihrer Fürstl. Gnaden, als den allerseits in dieser Sachen Interessirenden Partheyen, sondern auch von den Unterhandlenden Chur- und Fürsten ver-secretiret, unterschrieben und in beständigster Form vollenzogen, und von dannen Ihrer Königl. Majestät und Fürstlichen Gnaden ferner mit dem allerförderlichsten, als zu geschehen möglich, zu vollenziehen überschickt werden sollen; wie wir uns dann allhier des Eingangs und Beschlusses, darin dieser Vertrag inseriret werden sollen, sonderlich verglichen haben.

Welches alles und jedes beiderseits Wir, die Königliche und Fürstliche Commissarien und Räthe, auf empfangene sonderliche special-Befehl, an statt Ihrer Königl. Majestät und Fürstlichen Gnaden, unserer Gnädigsten und Gnädigen Herren, versprechen und zusagen, stet, fest und unverbrüchlich zu halten.

Zu Urkund steter und fester Haltung ist dieser Vertrag und Vergleichung dreyfach aufs Papier gebracht, und haben wir, der Chur- und Fürsten &c. unterschrieben &c. Geschehen zu Odensee in Fünen, den 25. Monats-Tag Martii, welcher war der Tag Annuntiationis Mariæ, nach Christi unsers Erlösers Geburt im Jahr 1579.

E.

Königs Friderici III. Lehn-Brief, wegen des Hertzogthums Schleßwig de Anno 1648.

WIr Friederich der III. von GOttes Gnaden, zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun Kund hiermit, für Uns, alle nachkommende Könige zu Dännemarck, und sonst Jedermänniglich; Nachdem Weiland der Durchläuchtigste, Großmächtigste Fürst, Herr Christian IV. zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, unser in GOTT ruhender gnädiger vielgeliebter Herr Vatter, Glorwürdigsten Angedenckens, jüngsthin den 28. Februarii dieses annoch lauffenden 1648. Jahrs diese Welt gesegnet, und wir Deroselben in Dero Königreiche succediret und nachgefolget, auch die Königliche Regierung würcklich angetreten, und das Fürstenthum Schleßwig und Insul Femarn von Uns, dem König und Reich zu Dännemarck, als ein recht Fürstlich Alt-vätterlich anererbtes Fahnen-Lehen herrühret; und dann der hochgebohrne Fürst, unser freundlicher lieber Vetter Bruder und Gevatter, Herr FRIDERICH, Erbe

be zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein Stormarn und der Ditmarsien, Graf zu Olden-burg und Delmenhorst vor sich die Belehnung [illegible] Ld. Gottorpischen Antheils desselben Fürstenthums und des gantzen Landes Femern, in gebührlicher Frist gesuchet und gebeten, nunmehr aber zu solcher Lehn-suchung und Empfängniß gegenwärtige [illegible] als dessen andern Tag nach unserer König[illegible] Crönung, angesetzet und ernennet, daß de[illegible] hochgedachter Sr. Ld. wegen vor uns allhier [illegible] unserm Königl. Saal als Lehns- und Gewalt-Trä-ger erschienen der Ehrbar- und Respective Hoch[illegible] lahrte Ihrer Ld. Land-Rath und Hof-Rath [illegible] mann zu Zißmar, Clauß von Qualen, und [illegible] hard Weydenkopf, der Rechten D. ihre Creden[illegible] les und Vollmacht unterthänigst übergeben und [illegible] ner nebst Leistung gebührender Ehr-Erbietung [illegible] sich an statt und von wegen ihres Gnädigen Her[illegible] bey solchem Actu der Lehn-Reichung gebühret, [illegible] Lehn des Fürstenthums Schleßwig und Lande[illegible] Femern, Gottorpischen Theils, von Uns und [illegible] Reich Dännemarck, als dem Lehn-Herrn, gesuch[illegible] und gebeten, auch auf erfolgete und erlangete Er[illegible] rung angeregter Dero Land-Rath, Clauß von Qua-len, in Se. Ld. Seele geschworen, und die gebühr-liche Eydliche Lehns-Pflicht würcklich geleistet[illegible] Derowegen wir dann, als König zu Dannemarck [illegible] Se. Hertzog Friedrichen Ld. ihren angeerbten Got-torpischen Theil des Fürstenthums Schleßwig und das gantze Land Femern, mit allem, so von Alters dazu gehörig, nichts ausbescheiden, zu Lehn gereich[illegible]

ten

t und verliehen; Thun auch solches hiermit und
raft dieses unsers Königlichen Briefes, aufs al-
rbeständigste, als sich solches nach Lehn-Rechten
rt und Gebrauch, auch sonsten vornemlich dem
Odensee Anno 1579. den 25. Martii aufgerichte-
m Vertrag und vorigen Lehn-Briefen zu Folge,
gnet und gebühret, reichen und verleihen viel-er-
ehntem Hertzog Friderichen Ld. solchen ihrer Ld.
ntheil Gottorpischer Seiten am Fürstenthum
Schleßwig und das Land Femern, zu einem recht
ürstlichen alt-väterlichen anererbten Fahnen-
hn, mit allen und jeden dazu gehörigen Landen,
nsulen, Schlössern, Städten, Vesten, Adel und
hn-Leuten. Seen, Wassern, Fähren, Höfen,
erichten, Zöllen, Hoheit und Gerechtigkeiten,
ch allen Fürstlichen Regalien, Jurisdictionen,
hen, Lehn-Waaren, Rechten, hoher Obrig-
t und Herrlichkeit, Gülten, Zinsen, Einkom-
n, Nützungen, Früchten und allen andern, wie
genannt werden und Namen haben möchte,
hts ausgenommen, sondern in aller massen, wie
von unseren und hochgedachten Ihrer Ld. Vor-
ren, den Hertzogen zu Schleßwig, besessen,
ossen und ferner auf ihre Ld. von Deroselben
tseligen freundlichen geliebten Vater herge-
mmet und verfället worden; und sollen wir, als
ige zu Dännemarcken, und Se. Ld. respective
uf, und gegen einander schuldig und pflichtig
, alles dasjenige, was sich vermöge des ob-
zogenen Odenseeischen Vertrages, auch vori-
usgegebener Königlichen Lehn-Briefe, und

dage-

dagegen der belehnten Fürsten ausgegebenen Revers und Verpflichtung, gebühret, würcklich zu leisten, zu halten, und demselben allenthalben treulich nachzukommen, treulich und ohne Gefährde. Des alles zu desto mehreren und stetigen Urkund, haben wir, als der rechte Lehn-Herr obberührtes Fürstenthums Schleßwig und Landes Femern, solches mit unserm Königlichem Hand-Zeichen und Secret bekräfftiget. Actum auf unserm Königl. Schloß zu Koppenhagen, den 25. Novemb. Anno 1648.

Friedrich.

F.

Koppenhagenischer Friedens-Schluß, de Anno 1658.

Zu wissen, als vermittelst göttlicher väterlicher Versehung, auch emsiger gantz sorgfältig und unverdrossener Bemühung der von beyden Höchstpreißlichen respective Cron Franckreich und Republic von Engelland, Schottland und Irrland, hierzu Gevollmächtigten Ambassadeurn Excellenz Excell. zwischen beyden auch Hoch-Löblichen Nordischen Cronen, den 26. Februarii dieses Jahrs, in Röeschild ein unverbrechlicher Friede aufgerichtet und von allen hohen Intressirten beständigst vollenzogen, auch selbigem Artic. 22. ausdrücklich und wohl wissentlich inseriret, daß Se. Fürstliche Durchlaucht zu Schleßwig-Holstein-Gottorp, zumahlen, wegen enge der Zeit Dero Commissarien in loco Tractatuum so zeitlich nicht erscheinen mögen, dero habende gravamina & postulata, so der bey

en angeregtem Frieden-Schluß von beyden Köni-
lichen pacilcirenden Theilen gemachten Beliebniß
ach, ad Executionem pacis mit gezogen und für
lbführung der Königlichen Schwedischen Armee
re Richtigkeit erlangen solten, bestehende

1.) In Erlassung des üblichen Vasallagii über das
ertzogthum Schleßwig und dessen zugehörige In-
len und Lande, und hingegen Einwilligung der
beschränckten Souverainitæt über gedachtes Her-
gthum Schleßwig, oder sonst Süder-Jütland
nannt, mit allen zubehörigen Insulen und Perti-
entien.

2.) Abtretung des Schleßwigischen Capituli mit
len Juribus, wie auch Einräumung des Amts
Schwabstätt mit seinen Pertinentiis; wie solches
mpore primæ occupationis in seinen entscheiden
nd Zubehörungen gewesen.

3.) In abolitione Communionis über Prælaten,
oblesse und dahin gehörige, in den Fürstenthumen
legene gesamte Stände.

4.) In Erstattung des occasione hujus belli verur-
chten, auch Schrift und mündlich versprochenen
Schadens.

5.) Leistung gnugsamer Sicherheit, daß man die
ürstenthume; sonderlich Seiner Fürstlichen
urchlaucht. Antheil, dergestalt nicht mehr de fa-
o überziehen, noch bequartiren wolle.

6.) In endlicher Abhelffung einer Geld-Forde-
ng, die Peræquation genannt.

7.) In Abführung von Anno 1635. restirender
ährlicher verschriebener 5000. Rthlr.

8.) In Abstellung der einseitig angemasseten Superiorität über das Closter Uetersen.

9. In verschiedenen anderen Gravaminibus, als Aufhebung der über etliche unter die gemeine Regierung gehörige Kirchen sich einseitig angemasseten Visitation, Cassirung des zu Olsburg, in Schwächerung des Kielischen, de facto angelegten neuen Zolles; wegen des in Amt Tondern bey Sylt [illegible] Förde disputirlich gemachten Oesterfangs; wegen der von dem Königlichen Holsteinischen [illegible] vorgenommenen Separation des vier Städte-Gerichts und Wahl deren Syndici, bey dem Closter Reinbeck, durch einseitige Städte Bestallungen, der gemeinen Regierung zum Præjudiz angemasseten Hoheit; sodann wegen der Wasser-Lösung bey Rutenbül und Bohmstedt, und was etwa dergleichen mehr seyn möchten, dieselbe [illegible] & diem vel amicabiliter vel via juris beyzulegen, zwischen dato des getroffenen Vergleichs, [illegible] May selbigen Jahrs, gleich anderen in diesem [illegible] den-Schluß begriffenen Puncten, allen der Billigkeit nach erörtert und abgethan werden. Und [illegible] Se. Fürstliche Durchlaucht. durch Dero Bevollmächtigte Gesandten, diesem allem nachzuleben, [illegible] Zeiten gen Koppenhagen abgefertiget, die [illegible] Dero Instruction zu Folge, nach abgelegten Curialien und Ceremonien, das Haupt-Werck angetreten, und mit der Königlichen Dännemarckischen Herrn Herrn Commissarien Exc. Exc. verschiedene so schrifftliche als mündliche Communication und Conference gepflogen, daß demnach endlich nach vielfältig gehabter Bemühung hochgedachten

Herrn

Herrn Herrn Mediatoren Exc. Exc. durch der Königlichen Schwedischen allhier anwesenden Herrn Herrn Ambassadeurn Exc. Exc. Cooperation und wohlmeintliche Adsistence obigbesagte Sachen nachfolgender Gestalt gütlich und friedlich beygeleget und vereinbaret:

1.) Anfänglich erlassen Ihre Königliche Majestät zu Dännemarck, Norwegen, nebst Dero hochansehnlichen Herrn Reichs-Räthen, aus gutem wohlbedachten Gemüth, freyen Willens, Sr. Fürstlichen Durchlaucht. Dero Ehelichen Männ-Leibs-Erben, und Dero Ehelichen Descendenten Männlicher Linie, die Lehns-Empfängniß über das Hertzogthum Schleßwig, der Insul Femarn und allen deren Pertinentien, cediren und überlassen im Gegentheil höchst gedachter Fürstlichen Durchlaucht. nebst obgedachten Dero hohen angehörigen ehemännlichen Descendenten, so lang deren ein einiger im Leben seyn wird, die Souverainität und das Supremum Dominium una cum directo & utili über das Hertzogthum Schleßwig, oder sonst Süder-Jütland genannt, mit allen von höchst gedachter Cron hierher gehörigen und dependirenden Insulen und Pertinentien, immassen das hierüber aufgerichtete Diploma solches mit mehren besaget.

2.) Treten Ihro Königliche Majestät zu Dännemarck Hertzog Friederichen zu Schleßwig-Holstein und Dero Fürstlichen Männlichen Erben, Männlicher Linie, ab dem Halbschied des Dom-Capitels zu Schleßwig, nebst seinen Juribus und Gerechtigkeiten, wie auch aller Jurisdiction über die

Cathedral-Kirche der Prediger und Kirchen-Diener, so wohl der Schulen und dazu behöriger Bedienten, desgleichen in Schleßwig und Lulfuß belegener, vor diesem unter das Capitulum gehöriger Unterthanen, gesamte Häuser und sonst habende Gerechtigkeiten, wie nicht weniger das Amt Schwabstätt, mit seinen Pertinentiis, wie solches von Weyland König Christian dem vierten und jetzt regierender Königlichen Majestät zu Dännemarck-Norwegen bis auf diese Zeit besessen und possediret worden, ausgenommen die 18. Hufen, so Ihro Königliche Majestät an Se. Fürstliche Gnaden Hertzog Ernst Günther zu Schleßwig-Holstein verkauffet, und begeben sich daneben die Herren Reichs-Räthe, für sich und an statt des Reichs Dännemarck, aller darauf gemachten Prætensionen und absonderlichen Anspruchs, gestalt auch das hierüber ertheilte Urkund nicht mehrern besaget.

3.) Wegen Abolition der bishero geführten gemeinen Regierung, über Prælaten, Ritterschafft und Stätte, haben Ihro Königliche Majestät und Fürstliche Durchlauchtigkeit, als beyde Regierende Herren, zumahlen hieselbst, wegen Enge der Zeit solchen Punct man nicht Hauptsächlich abthun können, sich verglichen, daß sie bey erster ihrer Ankunft in die Fürstenthümer hierüber nähere freund-väterliche Communication pflegen und sich einer schließlichen Meinung vereinbahren wollen.

4.) Der Passus Satisfactionis des erlittenen Schadens halber bey vorgewesener Kriegs-Unruhe ist, in Ansehung des remittirten Vasallagii über Schleßwig, auch besserer Beybehaltung unverrückten respe-

ctive

[illegible] Freund- Väterlichen und Brüderlichen, wie [illegible] Wohlwollens zwischen Ihrer [illegible] Majestät und Fürstlichen Durchlaucht, [illegible] löblichsten Cron Dännemarck und [illegible] auch aller Eingesessenen und angehörigen, von der HHn. Mediatoren Excell. Excell. [illegible] vermittelt, daß Se. Fürstliche Durchlaucht [illegible] Liebe und Freundschaft, wollen [illegible] und fallen lassen.

5.) Die gesuchte Cautio de imposterum neque [illegible] lo neque offendendo, wird von Sr. Fürstl. Durchl. als die sich von Ihrer Königl. Majestät und [illegible] löblichsten Cronen, nach nunmehr beygelegten Irrungen, alles Liebes und Gutes, auch [illegible] barlichen wohlwollenden Correspondence, [illegible] Königlichen und nachbarlichen Versprechen Folge, versichert halten, auch selbe mit aller Ge[illegible]enheit und wohl anständiger Affection beyzu[illegible] [illegible] Hertzen geneigt, allerdings remittiret und nachlassen. [illegible]

6.) Als auch bey diesem sechsten Punct ab Seiten Ihrer Königlichen Majestät angeführet, daß wei[illegible] dieser Punct auf Rechnung an Gegen-Rechnung [illegible] jedoch aber wegen Abwesenheit theils [illegible] so sie geführet, als auch anderer Ursachen, [illegible] in so geschwinder Eile abzuthun, dieser [illegible] Punct auch viel Zeit, selbe gründlich [illegible] erfordern würden; So haben Ihro [illegible] Durchlaucht auch hierin ihre Willfährigkeit [illegible] [illegible] zu Folge hier[illegible] [illegible]

 strumen-

[illegible] Pacis praecise vorgeschriebener Terminus des 2. May verfliessen, thäten sie dennoch diese [illegible] stellung geschehen lassen, dahero [illegible] würcken, daß man in den ersten 6. Monaten sich über [illegible] andere Beschwerden entweder freund-[illegible] lich vergliche, oder in denen darauf folgenden anderen 6. Monaten auf gemeinen Kosten, [illegible] erwehlender Schieds-Leute oder Versendung der Acten, weshalben man sich in den ersten 6. Monaten in eventum zu vergleichen, einen gerichtlichen Spruch, dem man sich zu beyden Theilen ohne weitere Exception unterwürffe, veranlasse und verrichte. Und weilen allerhöchst gedacht Ihro Königliche Majestät, auch hierbey die Erledigung der habenden Gravaminum, so sie künfftig specificiren werden, gesuchet, und hochgedachte Ihro Fürstl. Durchl. über diese, so unbenannte als benannte Puncten reciproce ein gleichmäßiges zu [illegible] begehret, haben Se. Fürstliche Durchlaucht auch nicht ungern sich mit dazu verstanden. Als seynd damit in GOttes Namen die nahmhaft gemachte Gravamina & postulata mit allerseits gutem Vergnügen theils hauptsächlich, theils Provisionaliter abgethan, danebst bey Königlichen und Fürstlichen Worten, dann auch wahren [illegible] und Glauben, beständigst versprochen, hierüber zu halten, davon unter keinem Praetext, wie der auch Namen haben möchte oder von Menschen-Sinnen erdacht werden könte, abzuweichen, auch dieses nicht weniger, als in dem Friedens-Schluß ausgedrückte puncten, unverbrüchlich und [illegible] zu beobachten und dahin zu gedencken, wie diese [illegible]

einigen

instten aufgerichtete gute Verständniß bey Kräfften erhalten und auf allerseitige liebe Posterität getreulich transmittiret und weiter gepflantzet werden möchte.

Schließlichen ist auch von ihrer Königl. Majest. und Fürstl. Durchl. beliebet, daß fördersamst von dazu hinc inde erwehlenden Commissarien die Marck-Güter, sonderlich im Amt Hadersleben und Schwabstett, nach der Billigkeit und Werth, so viel thun- und möglich, sollen permutiret und aus einander gesetzet werden.

In Urkund dessen und zu unwiedersprechlicher Haltung obiges alles, haben die rc. dieses unterschrieben, und seynd hierüber zwey Instrumenta eines Inhalts, davon Ihre Königl. Maj. das eine, und Ihre Fürstliche Durchl. das andere zu sich genommen, verfertiget worden. So geschehen in Kopenhagen, den 12. Maji Anno 1658.

G.

Diploma der Souverainität, de Anno 1658.

Wir Friedrich der Dritte rc. thun Kund und bekennen hiermit für Uns, alle nachkommende Könige in Dännemarck, gegen Jedermänniglichen, als für Jahren, und zwar in Anno 1326. König Woldemar, mit Consens und Einwilligung dieser löblichsten Cron Reichs-Räthe, wegen diesem Reich vielfach erwiesener getreuer Dienste, Graf Gerharden von Holstein, und seinen mit-Beschriebenen, mit dem Hertzogthum Schleßwig be-

[illegible] Belehnung auch nachgehends das wei-
ter auf die Löbl. Oldenburgische Linie verstammet
und bis auf gegenwärtige Stunde unverrückt dabey
geblieben, gleichwohl wahrgenommen, daß zu Zei-
ten so wohl wegen gedachten Lehns-Eigenschafft
und Qualität, als anderer Umstände Zwiespalt und
Nachtheil erwachsen wollen, inmassen, dann selbi-
gem Zeitlich vorzukommen in Anno 1579. den [illegible]
Martii zu Odensee ein nahmhaffter Vergleich dar-
über aufgerichtet und verabredet worden; Ob nun
wohl man auch obig-bedeuteten Mängeln dadurch
vollenkömmlich abgeholffen und remediret zu ha-
ben in guter Hoffnung gestanden: So haben je-
doch die nachfolgende Jahre zu Tag geleget, wie ei-
nige ungleiche Deutung und Veranlassung zu neu-
en Strebungen Anlaß geben könte, gestalt der Hoch-
gebohrne Fürst, unser freundlich lieber Vetter,
Bruder und Gevatter, Herr Friedrich, Erbe zu
Norwegen, Hertzog zu Schleßwig-Holstein, sich
durch Dero Abgesandte bey den jüngsten Rothschil-
dischen Friedens-Tractaten höchlich beschweren
lassen, daß in den überstandenen Kriegen die Für-
stenthümer Schleßwig und Holstein öffters mit der
Cron Völckern über deroselben Ersuchen belegt,
auch in dem neulichsten Schwedischen Krieg von
beyderseits kriegenden Partheyen allerhand Desor-
dres verübet, worüber nicht allein das Land einen
Theils ruiniret, sondern auch vor-Hochgedachten
unsers freundlichen lieben Vettern, Brudern und
Gevattern Ld. viele beschwerliche Ungelegenheiten
zugewachsen, inmassen Sie Ld. solches nicht allein
bey denen zu Rothschild geschlossenen Friedens-

Tra-

Tractaten, sondern auch hieselbst mit mehren Schrifft- und Mündlich anführen, und Dero Behuff gehörige und auf ein Grosses sich erstreckende Reparation und Satisfaction suchen lassen, auch erhalten, daß solches dem Rothschildischen Instrumento Pacis in 22. Art. mit inserirt und, der bey angeregtem Frieden-Schluß von beyden Königl. paciscirenden Theilen gemachten Beliebniß nach, zur Execution des Frieden-Schlusses derogestalt gezogen worden, daß für Abführung der Königl. Schwedischen Armée aus diesem unserm Reich und Fürstenthumen, und also für dem 2. *Maji*, solches seine Richtigkeit haben solte. So selbsten haben wir, in Ansehung Ihre Königl. Majestät der König in Schweden durch Dero ansehnliche Legaten auch zugleich urgiren lassen, daß Se. Ld. Dero erlittenen Schadens, und damit Ihro deshalb Vergnügung geschehe, nicht weniger damit hinführo besser Vertrauen und Nachbarliches beständiges Wolwollen wieder gestifftet und alle Mißverstände auf einmal und aus dem Grund gehoben und gäntzlich abgethan werden möchten, mit Zuziehung unserer geliebten Herren Reichs-Räthe allesamentlich nach reiflich überlegten Sachen wohlwissent- und wohlbedächtlich Se. Ld. und Dero eheliche Mann-Leibes-Erben und Descendenten Männlicher Linie von mehr-besagter Recognition und Lehns-Empfängniß des Hertzogthums Schleßwig, wie auch der Insul Femarn, hiermit ohne einige Reservation und Vorbehalt liberiren, befreyen und loßsprechen wollen.

Liberiren, befreyen und loßsprechen auch mit die-

von Hochgedachte Se. Ld. und Dero obgenann. Ehe-Männliche Descendenten, von jetzt gedachten uns, und hiesigem Reich nach Einhalt des angezogenen Odenseeischen Vergleichs vorhin geleisteten Lehns-Pflicht und Vasallagio allerdings und vollgänzlich, Aboliren dasselbe mittelst diesem also und dergestalt, daß hinführo noch Wir, noch keiner von uns und unseren Nachkommen am Reich, noch dieser Cron, unter was prætext auch solches geschehen könte, ferner, so lang vor Hochgedachten Hertzog Friedrichen Linie Ehe-Männlichen Geschlechts währet, einige Prætension oder Anspruch auf angeregtes Hertzogthum Schleßwig, so viel Ihre Ld. davon jetzo oder künfftig besitzen, es sey bey Fried- oder Kriegs-Zeiten, machen oder fürnehmen wollen.

Cediren demnach und überlassen hochgedachter Se. Ld. und mit Deroselben den gesammten Hertzoglichen Männlichen Descendenten, das Hertzogthum Schleßwig, mit allen seinen Entscheidungs-Gräntzen, Limiten in dem Stand, wie sich jetzo dasselbe befindet, von Ihrer Ld. bis auf diese Zeit weiland besessen, mit allen Pertinentien, Schlössern, Prælaten, Adel und Lehn-Leuten, geist- und weltlichen Ständen, Bürgern und Bauren, Festungen, cum mari & Portubus, Seen, Wassern, Fähren, Strömen, Hoheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Gerichten und Rechten, und allen Fürstlichen Regalien, Jurisdictionen, Lehnen, Lehn-Waaren, Gütern, Zinsen, Einkommen, Nutzungen, Früchten und allen andern, wie es genannt werden oder Namen haben möchte, nichts überall ausgenommen, [illegible] selbiges alles für Lehnen von Ihrer Ld. u. Dero [illegible]

Vorfahren an der Regierung solches vormahls, und bis auf diese Zeit jure infeudationis, welches jezo erloschen freyest besessen, beherrschet und regieret worden. Cum Dominio directo & utili, wie auch sonderlich sublimi Superioritatis plessimo jure, die Souverainität genannt, mit allen ihren Würden und Vorsitzen, auch allen anderen Einkommen, wie die Namen haben mögen, auch jezo und künftig genossen werden können. doch daß dem Adel, Stätten, Bürgern und gesamten Unterthanen ihre Güter, Possessiones, wol-ersessene Libertät, Gerechtigkeiten, Privilegien in Ecclesiasticis und politicis, ohne Hinderniß ungekräncket verbleiben, und mit diesem ausdrücklichem reservat, daß gleich den Aemtern oder Lehen-Ripen, Meeltundern und Colding, samt denen zu dem Rieper-Capitel gehörigen Gütern, durch dieser Hoheit Cession kein Vergang oder Præjuditz zugefüget, also auch den Fürstl. Aemtern, sonderlich Tundern, Lugum-Closter und Apenrade, hierdurch an ihren hergebrachten Juribus und Gerechtigkeiten, sie etwa wegen ihrer im Königlichen Bezirck belegenen Amts-Unterthanen oder sonsten haben, kein Nachtheil soll zugezogen werden, sondern alles und jedes, bis man sich einiger permutation halber verglichen, in vorigem Stand verbleiben, die Reichs-Grentzen in ihren uralten limitibus u. Scheiden, auf allen Seiten unverändert und das Reich in seinem Bezirck, bey der geist- und weltlichen Jurisdiction zu Land und Wasser unperturbiret nach wie vor gelassen werden. Massen wir dann auch hierbey ausdrücklich bedingen, daß dieses Hertzogthum Schleßwig grossen Theils gantz, uns der

der Cron und den Successoren zum Nachtheil nicht
zu veralieniren, sondern in gehörigem souverainen
Stand und seiner Consistence, so lang hochge-
dachte Hertzog Friedrichen Ld. Ehemännliche Li-
nie im Leben seyn wird, zu lassen ist.

Wir geben demnach Se. Ld. nebst Dero hohen
mit-Beschriebenen, Gebohrnen und ungebohrnen,
ob specificirtermassen in die würckliche Possession
und geruhigen Besitz gedachtem Hertzogthums
Schleswig, wie auch der Insul Femern, nebst den
angehörigen und zustehenden Hoch- und Gerechtig-
keiten, nichts überall ausgenommen, begeben uns
für uns und unsere Nachfolger am Reich, Könige
zu Dännemarck, wie auch unsere gesamte Stände
und alle Eingehörige dieser Cron Dännemarck,
der dahin auf angeregtes Hertzogthum Fürstl. Got-
torpischen Antheils bißhero gehabter oder jemahlen
zugestandener An- und Zusprüche, bevorab des Ju-
ris Infeudationis & sublimis Dominii, wie auch al-
ler zur Lehn-Gerechtigkeit gehöriger Sachen
Inhalt wie dann mit diesem solche Lehn-Muthun-
gen, wie die von Alters, auch nach dem Oden-
seischen Vertrag, gebräuchlich und hergebracht
gewesen, oder sonst beliebet und verabredet worden,
gäntzlich aboliren, abthun und vernichten, auch so
lang Hertzog Friedrichen Ld. Linie Männlichen Ge-
schlechts seyn wird, noch durch uns und unsere
Nachfolger an der Regierung im Reich, es sey
heimlich oder öffentlich, darwider handeln oder han-
deln lassen wollen.

Es sollen auch alle Briefe, die dieser unserer wohl-
wissentlich aufgerichteten Transaction zuwieder
seyn, hiermit abgethan, annulliret, vernichtet und ge-
töd-

bodet seyn, auch zu keiner Zeit quoad hunc passum wieder Seine Ld. oder Dero hierin mit-beschriebe-ne allegiret werden, jedoch allē andern Verträgen, in specie oder ewig während beliebten Union, im übri-gen unpræjudicirlich und unschädlich, die dañ in allen Puncten und Clausulen, ausser was wegen Aufhe-bung der investitur im obigen beliebet, in ihrem vi-gor und Stand verbleiben, und daß die bey dey dem Land-Tag von den Ständen geklagte Gravamina abgethan werden.

Verzeihen und begeben uns demnach aller aus Geist- und Weltlichen Rechten bereits erdachten o-der künfftig ersinnenden Exceptionen und Beneficien, wie die auch Namen haben mögen, ohne Gefährde.

Zu Urkund haben wir, König Friederich, diesen Brief mit unserm Königlichem Secret-Insiegel und Eigenhändiger Unterschrifft bekräfftiget; wie dann auch die Hrn. Mediatores und unsere getreue liebe Reichs-Räthe zu mehrer Bekräftigung diesen Vergleich nebst uns zugleich mit unterschrieben und versiegelt. So geschehen auf unserer Königl. Residentz Kopenhagen den 2. May Anno 1658.

Friederich.

Le Chevalier de Terlon, *Phil.* Meadowe,
Ambassadeur de France, Ambassadeur d'Angletere.

Und wir nach-beschriebene der Reiche Dänne-marck-Norwegen Räthe, respective Reichs-Hof-meister, Reichs-Admiral, Reichs-Cantzler, Lands-dômer in Seeland, Statthalter in Norwegen, und Obrister Rentmeister, auch Amtleute 2c. haben zu mehrer und fester Haltung alles dessen, so obstehet, für Uns im Namen des gantzen Reichs und unsere

Nach-

Nachkommen, dieses wol-wissentlich und wol-bedächtlich mit unseren eigenen Händen unterschrieben und angebohrnen Adelichen Pittschafften befestiget, wie dann auch mehr-gedachte Herren Mediatores, so diesem Tractat mit beygewohnet, solches mit ihrer Unterschrift und Insiegeln corroboriren wollen. Anno & die ut supra.

H.

Literæ investituræ Imperatoris Serenissimo Duci CHRISTIANO ALBERTO de Anno 1660.

Wir LEOPOLD von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, 2c. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marckgraf des Heyl. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Lausnitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfyrt, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraf in Elsas, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins, 2c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, das uns der Durchläuchtige Hochgebohrne, Christian Albrecht, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig-Holstein, Stormarn und der Ditmarßen, Graf zu Oldenburg und

und Delmenhorst Unser Lieber Oheim und Fürst,
durch Sr. Ld. gevollmächtigten Abgesandten, Un-
sern und des Reichs Lieben Getreuen, Friederich
von Alefeld, zu Zestermühe und Schinckel, Dero
Land-Rath und Gubernatorn der beyden Aemter
Trittau und Reinbeck, Unterthänig ersuchen und
bitten lassen; Nachdem das Fürstenthum Holstein
samt desselben incorporirten Landen, Stormarn
und Ditmarßen, mit ihren Zugehörungen, Hoch-
heit und Gerechtigkeiten, von dem Heiligen Reich
zu Lehn rührten, und jüngsthin von Weyland unse-
rem freundlich geliebtem Herrn und Vetter, Kay-
ser Ferdinando dem dritten Christ-mildester Ge-
dächtniß, von Sr. Liebd. Hertzog Christian Al-
brechts nächstem Vorfahren und Vater, Hertzog
Friederich zu Schleßwig-Holstein, zu Lehn em-
pfangen u. getragen hätte, Sr. Liebd. aber nunmehr
auf Ihrer Majestät und Liebd. wie auch erst gedach-
ten Hertzog Friederichs tödliches Ableiben von Uns
als ietzt regierendem Römischen Kayser, wieder
von neuem zu Lehen zu erkennen und zu empfahen
gebühren wolte, und aber Se. Liebd. Ferne und
Ungelegenheit des Weges, und anderer obliegen-
den Geschäfte halber, mercklich verhindert würde,
selbst Persönlich bey uns zu erscheinen und solche
Lehn von Uns, wie sich gebühret und eignet, zu em-
pfahen, daß Wir demnach Sr. Liebd. und Dero
männlichen Leibes-Lehns-Erben, als simultanee
investirten, das ob-bestimmte Fürstenthum Hol-
stein, samt desselben incorporirten Landen, Stor-
marn und Ditmarßen, auch allen anderen Herr-
schafften, Mannschafften, Lehnschafften, Müntz,
Gül-

Gulden und Silbern, Geleiden, Zöllen und Licenten, Wildbahnen, Weidnereyen, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, Hohen und Niedern Gerichten, Gerichts-Zwängen und allen anderen Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, zu obbestimmtem Fürstenthum vermöge der alten Lehn-Briefe gehörig, zu Lehn verleihen, auch alle und jede Gnaden, Freyheiten, Recht, Brief, Privilegien und Handvesten, die Sr. Liebd. und Dero Vorfahren von Weyland Unseren Vorfahren am Reich, Röm. Kaysern und Königen, gegeben seyn, mit samt ihren alten Herkommen und löblichen Gewohnheiten, die Sie und Ihre Vor-Eltern bishero gehabt und redlich hergebracht haben, in allen und ieglichen ihren Worten, Puncten, Stücken, Artickuln, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen, zu erneuern, zu confirmiren und zu bestatten gnädiglich geruheten.

Das haben wir angesehen, solch Seiner Liebd. gehorsame ziemliche Bitt, auch die stete Lieb, lautere Treu und angenehme Dienste, die Sr. Liebd. Vor-Eltern Weyland Unseren Vorfahren, Uns und dem Heiligen Reich williglich und unverdrossendlich gethan haben, und Se. Liebd. in künfftige Zeit zu thun sich gutwilliglich erbothen, auch wohl thun sollen und mögen. Und darum mit wolbedachten Muth, gutem zeitigem Rath und rechtem Wissen, genanntem Unserm lieben Oheim und Fürsten, Christian Albrecht, Hertzogen zu Holstein, und Seinen Männlichen Leibs-Lehns-Erben, das Fürstenthum Holstein samt desselben incorporirten Landen, Stormarn, und Ditmarssen, wie ob-

obstehet, auch allen und jeden Herrschafften, Mannschafft, Lehnschafften, Gülden und Silbern-Müntz, Glaiten, Zöllen, Wildbahnen, Weydnereyen, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, Hohen- und Nieder-Gerichten, Gerichts-Zwängen und allen anderen Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, zu obberührtem Fürstenthum gehörig, zu Lehn gnädiglich gereicht und geliehen, und dazu alle und jegliche obberührte Gnad, Freyheiten, Rechte, Brief Privilegien und Handvesten, in allen und jeglichen ihren Worten, Puncten, Clausuln, Artikuln, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen, mit samt ihren alten löblichen Herkommen und guten Gewohnheiten erneuert, confirmiren und bestättiget; reichen, verleihen, erneuern, confirmiren und bestättigen ihnen auch solches alles, von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefs, was wir seiner Liebd. von Recht und Billigkeit wegen daran zu verleihen, zu erneuern, zu confirmiren und zu bestatten haben, also, daß mehrgedachten Hertzogs Christian Albrechten zu Holstein Liebd. und seine männliche Leibs-Lehns-Erben die nun hinführo von uns und dem heiligen Reich in Lehns-Weis inhaben, halten, besitzen, nutzen, niessen und sich Dero mit samt allen und jeglichen ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, Privilegien, Hand-Vesten, alten löblichen Herkommen und guten Gewohnheiten, die wir in allen und jeglichen ihren Worten, Puncten, Clausuln und Articuln hierinn gemeldet und angezogen haben wollen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, in aller massen die ihre Vor-Eltern, Hertzoge zu Holstein, bis

auf sie, und sie bisher innen gehabt, ver
halten, genossen und besessen haben,
månniglich unverhindert.

Es hat auch mehrgedachter Herzog
Albrecht zu Holstein durch obbesagten
sandten, Friderichen von Alefeld, in
Besiegelten Gewalts, uns derohalben
an heute dato gewöhnlichen Gelübd und
than, uns und den heiligen Reich getreu
horsam und gegenwärtig zu seyn, vor ih
ren natürlichen Herrn zu halten, zu diene
thun, als des Reichs getreue Fürsten ihr
Herren und Römischen Kaysern zu thun
und verbunden seynd, ohne Gefährde.

Und gebieten darauf allen und jeglichen
meldten Fürstenthums Holstein und dess
corporirten und zugehörigen Land und H
ten, Mannen, Amt-Leuten, Bürger
Richtern, Räthen, Bürgern, Vögte
meinden, Hindersassen und Unterthane
Würden, Stands oder Wesens die seyn
lich und festiglich mit diesem Brief, und
daß sie den obgenannten unsern Ohe
Fürsten, Hertzog Christian Albrecht zu
als ihren rechten natürlichen Herrn, ohne
rung und Wieder-Red erkennen, halten u
Sr. Liebd. in allen und jeglichen Sachen u
schäften, die Regalien, Lehen, Gerech
Herrlichkeiten berührend, getreu, gehors
gewärtig seyn; auch fürter anderen unser
des Reichs Unterthanen und Getreuen, da
genannten Hertzog Christian Albrechten

stein an dieser unser Kayserlichen Verleihung gemeldtes Fürstenthums und derselben Ein- und Zugehörung, als obstehet, auch Erneuerung, Confirmation und Bestättigung obberührter Ihrer Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Hand-Vesten, alten Herkommen und guten Gewohnheiten, nicht irren noch hindern, sondern sie Dero also geruhiglich gebrauchen, geniesen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, und hierwieder nicht thun, noch das jemand zu thun gestatten, in keine Weiß, als Lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straffe, und dazu eine Pöen, nemlich tausend Marck Lötiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil oft gemeldtem Hertzog Christian Albrechten zu Holstein, unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn soll. Mit Urkund diß Briefs, besiegelt mit unserm Kayserlichem anhangendem Insiegel, der gegeben ist zu Laxenburg den 31. May Anno 1660.

Wilderich von Walderdorff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium

Wilhelm Schröder.

J.

Union de Anno 1533.

Von GOttes Gnaden, wir Christian, Erfgename tho Norwegen, Hertzoge tho Schleßwick

wick, Holstein, Stormarn und der Dittmarssen Grafe tho Oldenborg und Delmenhorst; Dohn, kund und bekennen hiermit öffentlick vor uns, unse unmündige Gebrödere, unse allersids Erven und Nakahmenden, ock sunst vor alles weme, dat Wy erstlich Gode dem Almechtigen tho Lave, und der Heiligen ungedeelten Drieheer tho Eeren, tho Underholdung Frede und Eenigkeit, unser allersids Undersaten, ock tho gedie, Bestande und Nütte gemeener Wolfahrt des Rikes Dännemarcken, samt unsern Fürstendomen Schleßwick, Holstein und Stormarn, uns hebben vereeniget, tho hope gesettet, vorbunden und vordragen; Wo Wy ock gegenwardigen in Kraft düsses unsers Breses hiermit öffentlick uns voreenigen, tho hope setten, vorbinden und verdragen, med dem vorgeschreven Rike Dännemarcken samt allen eren Ingeseten, nemlick und also, Dat Königlicke Majestät und de Rikes-Räde tho Dännemarcken, mit samt den Herrn Adel und Inwohnern des sülvigen Rikes, des geliken Wy mit den, unsen een Part dat ander, von beeden Siden, ock itlicker besonderlick alle tidt trulicken, früntlicken und Nahbarlicken wol meenen und fördern, sin bestes weten und argestes wenden soll.

Tho deme oft jenig Deel und er uns, idt were Königlicke Majestät tho Dännemarcken, 2c. edder Wy Hertogen tho Schleßwick-Holstein, 2c. de eene den andern hedde tho bespreken, effte warumme tho belangende, idt were umme wat sak idt wolde, umme Land offte Lüde, kleene edder grot, wo idt müchte genömet werden, nichts uthbescheeden

so

o schal solcke Sake, Twidracht und Uneenigheet vor achte unse beedersids Rähde gestellet, ingebracht und gekaget werden; Welcke söstein unse beedersids Rähde sollen tho Kolding binnen tween Monaten nah der Forderung des klagenden Parts, insamen, idt were den Sake, dat Beyde ofte merckcke Orsake vorfelle, dat idt so hastigen und yligen nicht geschehen konde, so schal idt doch binnen Jahr und Dag thom allerlengsten geschehen, und de sülvigen söstein, unse beeder Part geordente Rähde, sollen tho Koldingen nicht uththen edder von eenander scheeden, se hebben denne solcke Erringe, Gewreke und Uneenigheet by erem Ende entliken geschehen, upgehaven und in Fründschop edder Rechte vordragen, und Wy beide Averichheit vorgeschreven, von beiden Parten, scholen wesen und sin verpflichtet, ein idtlicker van unsen achte Rähden, de tho der Notorfft geschicket und deputirt sin, so ofte dat von nöden, so lange solcke Sacken vorhandelt werden, erer Eede, Plichte und Gelofften gentzlich tho vorlaten und loß tho geven;

Solcke unse Söstein verordnete Rähde, scholen sick ock thovorne, ehe de Erkanntnuß in der Twidracht, Erringe, dar Se ummebescheden sin, geschüt, samtlicken und eindrechtigen by erem Eede eines Upmanns und Schedes-Richters vorglicken und voreenigen, also und dar umme effte Se sick des Uthspracks nicht kunden vorliken und vordragen, dat eines Deeles achte jegen des andern Deels achte, Sendentierden und sprecken, welcken Parte alsdann desülvige Upmann in der Sacken beyfallen werdet, dem schal dat ander Part

tho folgend schuldig sin, und darmed scholen Wy beide Averichheit mit den Sößtein Rähden in der Saken nichts mehr vornehmen, sonder an der Erkenntnuß sonder jenige Recht-Ganck, edder Appellation, genögen laten. Doch wat under Soßtein Rähden twölve alleens und eenich erkennen, besluten auffseggen, dat schal allwege an he Upmann by machte bliven, Unde wy Averichheit, dat unter de Upmann und Schedes-Richter beseten is, schollen in lyker Mahte deme Opmann sine Eede, Plichte und Geloffte, so offte idt in solcker Handelung von noden sin werd, tho vorlaten verplicht sin, so fern he under Konigliche Majestät tho Dännemarcken effte unter uns Hertzogen tho Schleßwigk und Holstein 2c. beseten is;

Ock so soll neen Part des andern apenbare Fiende husen, herbergen, hegen, lieden, effte in jenigerley Mathe upholden noch thofallen, ock nich tho stouen, nicht furdern hemlich edder apenbar.

Uppe dat ock von Unser beidersids Undersaten und Inwahnere desto beter Eenichheit Frede und Recht mog vorgenamen und erholden werden, hebben Wy Uns so vorlyketh, vereiniget und verdragen, wat idt so kunfftlich geschege, dat jenige Königlicher Majestät Undersaten offt ock Unser Fürstendomen Schleswick und Holstein Undersaten, Geistlich offte Weltlich, Edel edder Unedel, nenen Stat, Condition, edder jenigerley Persone uthgenamen, Vorunrechtet würde, idt wäre von syner eigen Averichheit, edder ock effte jenige Kön. Majest. Undersaten von Uns Fürsten tho Schleßwick und Holstein verunrechtet wurden, und wedderumme

so

so jennige Unser Fürstendomen Undersaten von Königl. Majestät tho Dännemarcken verunrechtet wurden, Worden de sülvigen, de also beschwehrt und verunrechtet worden, Sick geven tho einer von beidersids Avericheit effte Untersaten, in düsser Gestalt, effte ein under Kön. Majest. Undersatenen, sick geve tho uns Fürsten und Hertzogen tho Schleßwick und Holstein rc. edder Unsem Adel und Undersaten wedderümme, ock vor welcke uth unsen Fürstendomen sick geven tho Kön. Maytt. und des Ryckes-Rade effte Untersaten in Dännemarcken und begerde geleide, konde unde wolde ock recht lieden, idt wehre in wat Saken et wolde, sie belangende Eere, Lif und Gut, nichtes buden bescheiden, ydoch dat de Händel der Geistlichkeit nha Lude Recesses des up jüngst geholdem Land-Dage thom Kiele in düssen Fürstendomen upgericht, in siner Werde und Macht blive, und Wy genennte Fürsten baven dat nicht to antworden willen schüldig sin, in jenigerley Macht.

Ock sollen Kön. Majest. tho Dännemarcken de Rykes-Radt, gemeene Adel und Ingeseten, wor de also umme bavengenennter Saken angesucht werden, und herwedder Wy Fürsten und Hertogen tho Schleßwick und Holstein, Unse Adel und Ingeseten, efft Wy in solcher Gestalt ock belanget und angeropen wurden, verflichtet sin, by unser aller Eeden, Truwen und gueden Geloven, dat beschwerde Part tho handhaven, tho Rechte geleidende und tho vorbiddende, dartho des Klegers Sacke vorschrievende an de ander Avericheit und dat ander Part.

Ock so sollen Wy beyde Averichheit und Parte verpflicht sin, anhe jenige Entsch: ldigung, bynnen thwen Monaten nha der tidt, alse de Sacke verklaget is wurden, von dem beschwerden Parte, dartho tho schickende ein jeder vier von unsen Råhten, denne sollen de achte unser beidersides Råhte tho Kolding inkamen, und dar by eren Truwen und Loven nicht utkammen, edder von einander scheiden, eher solcke Twitracht und Uneinicheit gantz und gar vortragen, vereiniget und in Frünschop edder in Rechte varlicket syn, idt were denn Sake, dat so grote Beyde vorfelle, dat idt so yligen nicht schehn kunde, so sol idt doch binnen Jar und Dag up dat långste geschehn, und wy jeder Averichheit sollen sin verpflichtet, so lange alse de Sacke waret, und so offte idt von nöden is, islicker sine vier Råhden, de dartho verordent sin, ere Fede und Plichte so lange wo vorgeschreven tho verlaten.

Ock sollen die sülvigen unse achte deputirenden Råhde, so balde sie by einander kamen, sick erst vordragen und vergleicken, ehe sie ienigen Handel vornemen effte beginnen, by eren Eeden eines Upmanes effte Averrichters, und sy umme waterley Zwidracht edder Sake idt sy, also und darumme effte de achte sick von beiden Parten nicht verliken kunden, und Viere kenden yegen Viere, so sal de Erkåntnus by Machte bliven, der de Upmann tho falt, Jedoch wat unter den achte Råhden sösse eindrechtigen erkennen und affseggen, solicks schal ahne Upmann alletidts by Macht bliven, und wat also erkant und affgesecht werdet, wo hiervor geschreven, darmede sollen beide Parte mit den verordneten Råhten, ahne

ne jenige wider Recht ganck, Utflucht, edder Appellation bendögen laten, Und welckeren Upmann de achte verordente Råhde also sämbtlichen kiesen werden, so he in dem Ryke Dännemarcken, effte in Unse Fürstendomen beseten, so sollen Wy Avericheit, darunter he beseten, nahe sine Eede und Plichte, so offte dat Behuff is, und so lange de Handel waret, dartho he geeschet werdt, tho verlaten de verpflichtet sin; Wes averst die meesten und de mehrer Deel van de achte Deputierte und verordnete Rede kennen und affseggen, wo vorgeschreven, dat sollen Wy beide Avericheit und Parte by unsen guden, truven und Loven tho handhavende und tho beschüttende ock tho vorbittende vorplichtet sin.

Doch sol niemants von unser beydersids Untersaten sick einer vor des andern Avericheit edder Untersaten nicht beklagen mögen, Et hebbe sick den vorhen jeder Deel vor siner gebörlichen Avericheit und Richter, edt sy im Ricke edder Fürstendomen vorgeschreven, erst beklaget und sin Recht gebeden, und alldar Neen recht hebbe bekamen können, so mogen de Thoflucht hebben tho der andern Averricheit und tho beidersis Undersaten, denne sollen se schüldig sin ock plichtich, dat bedruckede beschwerde Part tho Rechte tho helpende, wo vorgeschreven.

Hierbeneven sol Königlicke Majestat tho Dännemarcken die Ryckes-Råhde, Adel und Ingeseten dasülvest, uns Fürsten und Hertzogen zu Schleßwick und Holstein, ock unsen Adel samt allen Ingeseten unser Fürstendomen mit allen Naberlicken Truwen verwan sin, Desgelicken sollen Wy

Fürsten und Hertzogen tho Schleßwick, Hol
und Stormarn mit Unsen Adel und Ingeseten
sülvest Königlicke Majestät tho Dännemarck
den Rikes-Rahde, Adel und Ingeseten des R
Dännemarcken wedderümme gelike Mate
ker fründliken Naberliken Truwe Vorwa
und dat eine Part dat ander Deel ohne Hülpe,
und Bistand nicht verlaten, doch also, dat all
ein Deel des andern tho Like und Rechte mög
mächtig sin solle.

So soll ock neen Part ahne des andern
Rath unde Wehten sick in Veide bewegen,
et averst, dat Könnickliche Majestät tho Dä
marcken und dat Ryke Dännemarcken, edder
Hertzogen tho Schleßwick und Holstein, effte
sülvigen unse Fürstendome tho Water edder
averlagen und averfallen, effte mit Viendliker
se angesuchten, angegrepen unde vorweldiget,
Jenniger ley Mathe vorunrechtet wurden,
re von Kaisern, Köningen, Churfürsten, Land
meenden, Stadt, effte waterley Condition e
sonen, ock Macht und Gewalt dat sin muchte,
man dat mit Nahmen nöhmen konde, nicht
ten tho bescheiden, und desülvigen vorgesch
Parte, alse nembliken Kön. Majest. tho Dä
marcken, dat Ryke Dännemarcken, edder
sten tho Schleßwick und Holstein, und desülv
Unse Fürstendome recht liden konden, und
boven dat averfallen wurden, so sal dat a
Part strax dem beschwerden Parte, dat also
wäldiget und averfallen werd, mit nhafolge
Hülpe tho denen verpflicht sin, Alse nembli

len Wy Fürsten tho Schleßwick und Holstein up- genent, mit sambt Unser Fürstendomen Untersaden, Kön. Majest. Rikes Rath, Adel und Ingeseten des Rykes Dännemarcken mit andert halff hundert wolgerüsten Perden tho dienen und tho Hülpe tho kamende schüldig, plichtig und vorbunden sin, und hierentjegen sollen Kön. Majest. tho Dännemarcken, de Rykes-Rath, Adel und Ingeseten, uns Fürsten und Hertzogen tho Schleßwick, Holstein und Stormarn, und unser Fürstendomen Untersaten und Ingeseten, mit drie hundert ock wolgerüste Perde tho hülpe tho kamende und tho dinen schuldig, plichtig und verbunden sin. Und diese sülvige Antal Kryges-Volck, damede Kön. Majest. tho Dännemarcken, de Rykes-Rath, Adel und Ingeseten des Rykes uns Fürsten unde unsen Fürstendomen tho Schleßwick und Holstein tho dienende plichtig sin, solichs sollen sie dohn bin Monat lanck up ere eegen Kost, Besoldung, Terunge und Schaden.

De Monat sal angahn, so balde se kamen in unse Fürstendomen. Wo aber die Viede lenger als ein Monat stunde, sal sollich Krieges-Volck die Veide al uth warden, und nicht van dar scheiden, ehr Sie geendiget werd; Ein jeder Part up sine eegen Besoldung und Schaden.

Doch welches Parth dat ander Parth eschet und tho siner Noth bruket, sal dat sülvige nha Vorlope des ersten Monats mit gebörlicker und trülicker Underhaltung am Proviande der Spyse und Fuder tho den Perden, nha Gelegenheit der Saken und Veide, vorsehn werden.

Wed-

Wedderume wor jennich Infall geschege in dat Rike Dänemarcken, so sollen Wy Fürsten van Schleswick-Holstein, und düsser unser Furstendome Adel und Ingeseten, der Königl. Majestät, dem Rykes-Rahde, Adel und Ingeseten darsülvest, mit solcher ietzt vor benoemter Antal Krieges-Volck, darmede Wy uns deme Ryke to dienen verplichtet hebben, Ein Monat lang up Unser eygen Besoldung, Kost, Terung und Schaden tho dienende verplichtet sin. Und sal de Manth an gahn, so balde se kamen tho Kolding, Assenis, effte Rodebü, nha der Gelegenheit also sie geeschet sin, und war die Veide lenger warde, alse eine Monet, so sollen dat vorgeschreven Krieges-Volck in liker Mate verharren, beth die Veyde geendiget, und mit aller nottorfftigen Underholdung alse Proviande der Spyse ock Fuder thon Perden, nha Gelegenheit der Veide, alse vorgeschreven is, vorsehen werden, doch up sine eegen Besoldung und Schade stand.

Weret averst Sake, dat dat Ryke Dännemarcken edder Unse Fürstendome Schleswick, Holstein und Stormarn mit groter Macht und Gewalt beveinet und bekriget wurden, dat idt scheinbarlicken Noth und Behuff wäre, stattlickern Bystand tho thonde und hebbende, in solcken Falle und Noth solten Wy beide Parte des Rikes und der Fürstendome Averichheit, mit samt den Ingesetenen by Unsen guden Truwen und Loben verpflichtet sin, de eine dem andern tho Troste und Hülpe tho kamende, wan det noth is, mit aller Macht, de Wy konnen von Stede bringen, mith Land und Lüde

tho

tho Rosse und Vothe, und de eine sal den andern in neene Wyse verlaten.

Uppe dat ock neene Argelist, Archwan, Utflucht, effte Thwidracht konne effte schole gespüret noch vorgenomen werden, so sal neen Parth mit Nenerley Entschuldigung sick von solcher Hülpe und Bystand entschüldigen noch entlegen mogen, idt wäre denn Sake, dat die Veinde tho lyke legen in dat Rykr und Fürstendomen, ock so starck, dat man in nenerley Mathe die geschede Hülpe entbehren konnde; So sollen die Parthe soliche mercklicke schirnbarlicke Orsake ein dem andern mit wahrhafftiger Kundschop und Unterricht tho erkennen geven, und wo dat so geschege, so sal doch darmede düsse Verbündnis in Yennigerley mathe nicht gekrencket noch geschwecket sin, noch werden.

Doch weliches Parth in solckem Falle erst von den Veinden erledig werd und entfriet blifft, dat sal dem andern Parthe, welcket noch beschweret blifft, ahne alle Entschuldigung Vortögerung tho Hülpe und Troste kamen, mit alle der Macht, de man kan tho wege bringen, darinne sollen sick de Parthe ahne alle Argelist truwelicken, bewisen und ertögen.

Dewyle ock dat Ryke Dännemarcken wyth, und mit Water und Strömen von einander gesche, den is, also ock, dat man mith allem Volck, in einer Yle sämtlicken nicht kan tho hopo und lyke von Steden kamen, und efft die Infalle und Gewalt in unsen Fürstendöhmen tho Schleswick, Holstein und Stormarn so groth und geweldig geschehe, dat Wy des Rykes Hülpe und Macht eres höchsten

Ver-

Vermögens begereden, So sal dat eine Land
dat ander nicht beiten offte thöven, man anbe
Verharren ein yeder Land nah siner Gelegen
ahn dat inth aller erste kan reede werden, sal str
unvertögerth, als et ümmer möglichst is, dem
schwerden Parthe, dat de Hülpe begehret,
Trost, Hülpe und Bystand kamen, sick by de
Parthe truwelicken und gutwilligen finden late

Waer ock ein Parth begerde allene den A
des Krieges-Volcks, darümmen Wy uns mit
ander vereiniget und verplichtet hebben, wo vo
schreven, so sal idt so geschehn und geordnet We
dat de selvige Antal der Hülpe des Volcks gen
licken binnen sös Weken thor Stede kamen, d
hen geeschet werd, stark na der tidt, alse sie gefo
is. Düsse Hülpe sal Königl. Majestät tho D
nemarcken, edder ock de Rykes-Rähde daself
wanner Sie der begerende sint, Uns Fürsten
Schleßwick und Holstein verschrieven, und
uns fodern laten; War ock Wy Fürste und
Fürstendomen tho Schleswick und Holstein
sülvigen Hülpe begereden, dat sal Königl. M
stät tho Dännemarcken edder des Rikes M
schalck, darsülvest angetoget, tho geschreven
also gefodert werden.

Wol den ock yemants von Unser beide
Averichheit Undersaken sick in des andern Die
begeven, so sal dat von uns beidersids Averichei
Jennen, de dat begeren, fry sin, und nicht gewe
effte gehindert werden, und ock von dem De
nicht abgeeschet werden. Doch ieder unser A
ric

richeit, Mandienste, und wes se uns mit Rechte alse eren Herren, darwedder Sie besein sin, schuldig unvorkrencket, und düsse Verbund und tho hopesate sal bliven unde stahn, so lange des Grotmächtigen, Hochgebohrnen Fürsten, Koninck Fredricks Geblüte is und blefft ein Koninck in Dännemarcken, und darna vor dem tho ewigen Tiden.

Hiermede sal de Thospracke und vermende Gerechtigkeit, alse die Crone und dat Rike Dännemarcken, ock Wy Fürsten tho Schleswick und Holstein hebben müchten effte konden, tho dem Fürstendom Schleswick von beiden Parthen in aller Mate unverkrencket sin, und doch sal solcke Thospracke edder jennigerley ander Rechtganck düssen Vorbund Nenerley Wyse kräncken mögen.

Und darmede in dessen Vorbunde und tho hope sate in tho kommenden Thiden nene effte jennige Mißvorstand, und wath disputirlich müchte gedündet, vorgewendet und sick ein Parth jegen dat ander Spracke halven mit nichten entschuldigen sal und konne: So sind düsses Vorbundes jedem Parthe thwe Schrifft eines Ludes, alse ein in Dänischer, und dat ander in Düdscher Spracke geschreven, und Avertecket, welche thwe solcke Verbundes-Breve ein jeder Parth besegelt by sick hebben.

Alle düsse vorgeschrevene Artickel semtlicken und besonderlich, nichtes buten bescheiden, Laven Wy CHRISTIAN upgenannt, vor uns, unse unmündige Brödere unser allersids Erven und

Nha-

Nhakommende, nevest den Hochwürdigen, Gestrengen und Ehrenvesten, unsen leven getruwen Herren Bischoppen, Ritterschop und Manschop düsser unser Fürstendomen Schleswick, Holstein und Stormarn, bey unsern Fürstlichen Eeren, Truwen und Geloven, und der geliken Wynhageschreven Gottschalckus, von GOttes Gnaden, Bischop tho Schleswick, Henricus, von desülvigen Gnaden, Bischop tho Lübeck, Ditlevus Reventlaw, Doctor, Pravest thom Renebecke, Johann Rantzaw Erffgeseten thom Bredenberge, Landes-Hovemester und Amtmann, tho Steinborg, Wulff Pogwisch, Amtmann tho Troyeborch und ock tho Segeberge, Iven Reventlaw, Erffgeseten tho Rixtorpe, und Amtmann tho Tundern, Riddern, Melcher Rantzaw, Erffgeseten thom Nienhuse, Land-Marschalck, und Amtmann up Flemern und Flenßborch, Goßke von Alevelde, tho Sapstorp, Amtmann tho Rerborch, Claus von der Wiscke, Amtmann thom Kyl, Heinrich Rantzaw tho Putloß, Otte Ritzeraw thor Hasselborch, Dittloff Brocktorp tho Windebu, Henneke Sestette tho Krumdike, Reke Siverdt von der Wiscke, thom Gronholte, Henecke von Alefelde tho Rothensande, Otto von Buchwolde thor Wensin, Henneke, von Alefelde thor Frisenborch, Wulff Stur tho Hellenow, Hanß Johansen tho Fobisle, Dittloff von Alevelde tho groden Thundern, Otte Breide tho Sittzo, Claus von Aelevelde thor Lemkule, Schacke Rantzaw tho Rienstatt, Henrick Rantzaw thom Tratorp, Adres Rantzaw tho Salzaw, Marquard

Seste-

Sestede thom Nordsee, Klementh von der Wysk thor Hanrow, Hennicke von Buchwalde tho Pronstorp, Marquard von Buchwalde thom Borsteln, Wolmer Wonsfliet tho Eskemarck, Dirick Blome thom Seedorp, Jahann Reventaw tho Gram, Henneke Wonsflieth in den Rodden, Peter von Alevelde thor Lindow, Hertog Krumedick thor Beke, Moritz Sestede tho Stendrop, Jürgen von der Wysk thom Nienhave, Jaspar Rantzaw thom Nynhuse, Friedrich von Alevelde tho Haseldorpe, Otte Ratlow thor Lindow, Otte Pogwisch thom Bisse, Reye Rantzow thom Klekampe, Jürgen von der Wysk tho Olpenis, Wulff Pogwisch tho Ellestorp, Wulff Pogwisch tho Doberstorp, Henneke Rumor thor Röst, Goske Wensin tho Rulesstorp, Pawel vom Damme thom Baresliet, Ditloff vom Damme tho Sestede, Benedix Pogwisch thor Farve, Ove Walstorp tho Pordöl, Johann Hoeken tho Wandorp, Jochim Broktorff tho Schrevenborge, Johann Richenbach tho Hadersleven, Otto Sestede tho Kohöffde, Eekme Rathlow thom Fuder-Kampe, Ditloff Waldorff tho Glasow, Laven nevenst und mit unsen gnädigen Herren Hochgenennt, ock by unser allersits Eeren, Truwen und Loven, stede, vaste, unvorbracken, anhe alle Geferde und Argelist trulich und vestiglich wol tho holden. Des tho Urkunde hebben Wy unse Fürstliche Ingesegel vor uns, unse unmündige Brodere, unser allersids Erven und Nakamenden nevenst den Ingesegel der Hochwerdigen, Gestrengen und Eh-

renvesten unseren leven getrüen Räthen, und etliche unser Manschop, unser Fürstendöme Schleßwick und Holstein, von wegen der gemeen Landschop, vor sick, all ere Nakamenden und Erven, witliken mit Wethen und Willen an düssen Unsen Bref heten hangen, geschreven und gegeven in unser Statt Redensborgh up unsem gemeenem geholden Land-Tage, Fritags na Andreas Apostoli, na Christi unsers leven Herrn Geburt vöfftein hundert in drie und dörttichsten Jahre.

K.

Extendirte Union, de Anno 1623.

Wir CHRISTIAN der vierdte, von GOttes Gnaden, Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, und von desselben Gnaden wir FRIEDERICH, Erbe zu Norwegen, beyde Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarssen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, rc. Gevattern, thun kund und bekennen hiermit für uns, unsere Erben und Nachfolger in der Regierung unserer Hertzogthume Schleßwig-Holstein, auch derer incorporirten Landen, und sonst jedermänniglich, demnach der Weyland Durchlauchtigst, Großmächtiger Fürst, Herr Christian der dritte, zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, als Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dittmarssen, für Ihre Liebd. und Königlichen Würden, auch deren Brüder und ihre allerseits

its Erben und Nachkommen, benebenst dem Bischoff zu Schleßwig und Lübeck, denen Prælaten, der Ritter und Mannschaft der Hertzogthume Schleßwig und Holstein, GOtt dem allmächtigen zu Lob und der Heiligen unzertrennten Dreyeinigkeit zu Ehren, zu Unterhaltung Friede und Einigkeit allerseits Untersassen, auch zu Gedey, Bestand und Nutz gemeiner Wohlfahrt des Reichs Dännemarck und der Fürstenthume, sich vereiniget, zusammen gesetzet, verbunden und vertragen mit dem Reich Dännemarck samt allen dessen Eingesessenen, also daß ein Part das andere allezeit treulich, freundlich und nachbarlich wol meynen und befördern, sein Bestes wissen und Aergstes wenden solle, wie dasselbe die in Anno 1533 verbriefte und vollenzogene Union mit mehrerm ausweiset;

Und dann in voriger Zeit eine beständige aufrechte nahe Zusammensetzung nöthig und nützlich gewesen, also vielmehr dieselbe bey gegenwärtigen schwierigen und gefährlichen Läufften, und wegen der jetzo und noch inkünfftig besorgender Gefahr und der Veränderung welche, wann nächst göttlicher Protection auf keine erlaubte Gegen-Mittel gedacht würde, in geist- und weltlichen Sachen über kurtz oder lang attendiret werden möchte, einzugehen, aufzurichten, zu bestättigen, ja zu vermehren und zu verbessern; daß wir demnach mit reiffen zeitigem Rath und wohlbedachtem Muth und rechtem Wissen, mit Zuziehung, Consens und Voll-Wort unserer getreuen gehorsamen sämtlichen Stände unserer Fürstenthume Schleßwig-Holstein und deren incorporirten Landen, für gut angesehen und

 befun-

befunden, solche heilsame Union, welche von denen nach Zeit ihrer Aufrichtung vorgewesenen Regierenden Landes-Fürsten jedesmal erneuert, nicht allein jetziger Zeit zu renoviren, sondern auch, als beydes die Cron und Hertzogthum dabey, (GOtt Lob) sonst lang sich wohl befunden, und verhoffentlich darob in künfftigen Zeiten guten Nutzen noch empfinden werden, in etlichen Puncten zu vermehren und zu verbessern.

Diesem nach ratificiren, erneuern und bestättigen wir hiermit und in Krafft dieses die oben gedachte Verbündnisse durchaus in allen und jeden ihren Puncten, Clauseln und Articuln, wie solches am kräfftigsten geschehen kan, soll oder mag, also daß auch nun und ins künfftige zwischen den Königen der Cron Dännemarck und den Hertzogen zu Schleßwig Holstein, Stormarn und der Dittmarssen, deren incorporirten Land und Leuten, den Gliedmassen, Eingesessenen und bezirckten Orten Hertzogthume Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dittmarssen eine feste beständige Freundschafft seyn, bleiben, die entstehende Differentien durch den Weg der Union abzuthun, und sonst selbige Union steiff und fest nebenst dem Odenseeischen Vertrag, in Anno 1579. aufgerichtet, gehalten werden soll.

Wir vermehren und verbessern auch diese Union und Zusammensetzung dieser Gestalt, daß die darinn specificirte Hulffe der dreyhundert und respective ein hundert und fünffzig wohlgerüsteter Pferde zu dupliciren, und also von dem Reich Dännemarck denen Hertzogen zu Schleßwig-Holstein, Stormarn

arn, und der Dritmarssen und ihren Mitbenan-
n sechshundert wohlgerüsteter Pferde in zwo
ompagnien, als 400. Curassirer und 200. Harchi-
isirer, hingegen der Cron Dännemarck aus dem
ertzogthum Schleßwig-Holstein, Stormarn
d der Dittmarssen 300. wohlgerüsteter Pferde
er Reuter, in specie 200. Curassirer und 100.
archibusirer, unter einem Rittmeister und Fend-
h und unter einer Fahne, nach des Sendenden
heils Wilkühr, geworben oder aus der Land-
euterey genommen, zur Hülffe zu zu senden, sotha-
Hülffe auch von dem sendenden Theil sechs Mo-
t über gäntzlich, also daß auch das anruffende
art Futter und Mahl nicht stehen dürffe, zu un-
halten.

Ja da die Fehde länger als ein Jahr währen sol-
im andern Jahr noch andere sechs Monat auf
zu Hülffe kommenden theils alleinige Unkosten
continuiren, und auch weder im ersten noch im
dern Jahr nach Verlauff der sechs Monaten,
h sonsten nach der Hand vor Ausgang Kriegs,
eder abzufordern, wann das Anruffende und
othleidende Part auf seinen Kosten selbige länger
alten wolte.

Und im Fall durch GOttes Verhängniß in dem
en oder andern Jahr diese zu gesandte Hülffe
ch eine Schlacht, Treffen eingerissenes Ster-
oder sonst Abbruch erlitten, das zu Hülff kom-
nde Part, als gleich nach empfangenem Be-
t, von sothaner Ringerung, den Mangel ergän-
und die Anzahl der sechs hundert und respective
zu Roß wieder voll machen soll.

Und soll diese Hulfe nicht allein, wann ein Theil schon feindlich überzogen, bekrieget und in seinem Land Gewaltthätig bedränget wird, sondern auch alsdann gefordert und geleistet werden mögen und mussen, da der Feind zwar nicht im Land, sondern die Gefahr eines feindlichen Einfalls und Uberzugs verhanden und für Augen ist, wann einem Part, dessen angehörigen Landen Unterthanen und Angehörigen an ihren Gutern, Rechten und Gerechtigkeiten, Possession und Inhabe, wiederrechtliche Beträngniß zugefüget würde, und das anruffende Theil sich mit aller Macht zur Gegenwehr bereit gemachet hat, schon im Feld lieget, oder sich zu aller möglichen würcklichen Defension anschicket.

Und ob wohl diese Hülffe nicht allein in casu belli defensivi, sondern auch in bello legitimo offensivo erheischet werden mag, auch zu leisten, und neben andern zum bello legitimo offensivo Ursach gnug ist, wann ein Part an seiner Reputation verlezet, denen Unterthanen und angehörigen die Commercia wiederrechtlich abgeschnitten, gesperret, dieselbe mit ungerechten Repressaliis beschweret, gehemmet, einem Theil derselben Unterthanen oder Angehörigen das ihrige genommen, so nicht restituiret werden will, wan in befugten Sachen kein Recht zu erlangen, und was dessen mehr ist, so soll dennoch kein Part, so es die Hülffe zu haben begehret und sich deren nicht begeben will, ohne des andern Rath, Wissen und guten Bedencken sich in Feyde begeben, die anfangen oder continuiren, und das Theil, welches um Rath und Hülffe angeruffen wird, bemächtiget und schuldig seyn,

)n, sich zu interponiren, die Güte zu tractiren,
zu andere unpartheyliche Potentaten und Herr-
)aften mit zu ersuchen und zu ziehen, und wann es
: Zeit leiden will, auch kein periculum in mora
ın würde, fürher alle andere Ehrbare, undisre-
tirliche und unpræjudicirliche Mittel und Wege
:zuschlagen und zu versuchen, ehe zur Wehr und
Baffen gegriffen werde, und wann es zur würck-
)en Hülffleistung kommt, so soll die Asistentz
weigerlich auf beschehenes Aufmahnen und Er-
dern geleistet werden.

lber dieß soll ein jedes Theil verbunden seyn,
es in Erfahrung brächte, daß wider das ander
eil von jemand, wie auch solcher Namen haben
g, etwas tractiret würde, oder was vorhanden
ce, so demselben, dessen Land und Leuten eini-
Schaden begehren könte, solches zu reveliren
in Geheim und gutem Vertrauen zu entdecken,
dem andern für dem vorstehenden Unglück zu
varnen, auch guten Rath mitzutheilen, wie
elbe mit göttlichem Beystand zu verhüten und
ıwenden seyn möchte.

So sollen auch keines Theils Unterthanen und
gehörige des andern Feinden dienen, und wann
ch für der Feide, oder auch nachdem dieselbe
ı angefangen, und in Dienst begeben hätten,
ald wieder avociret und zu Hauß gefordert, und
he darauf sich nicht gehorsamlich einstellen
en, mit willkührlicher ernsten Straffe, als
ngehorsame, angesehen und damit unnachläs-
leget werden.

Es will auch kein Part des andern Feinden heim- oder öffentlich, directo oder per indirectum, eintzigen Vorschub thun, noch durch seine Angehörige und Unterthanen, deren er mächtig, thun lassen, dem Feind keine Durch- oder Zufuhr an Proviant, Geschütz, Munition, Pferden und andern, wodurch er in dem feindlichem Fürhaben gestärcket werden, oder das ihm zu dessen Fortstellung in eigene Wege dienlich seyn möge, gestatten, offene und heimliche Werbung verbieten, das Versammlen und Zusammen-lauffen einiges Kriegs-Volcks, so nach dem erklährtem oder besorgtem Feind wolte, verhindern, solchem Volck keine Einlagerung oder Durch Züge gestatten, viel mehr dasselbe trennen, Ja, da es füglich geschehen kan, gar aufschlagen und niederlegen.

Und weil dadurch das assistiren Theil des Widerparts Feindschafft un. weiffentlich auf sich ladet, wann da durch Göttliche Verleihung ein Friede oder Anstand der Waffen tractiret würde, so soll doch derselbe nicht anders geschlossen werden, dann daß das zu Hülffe kommende und mit gutem Rath, auch der That, dem Beschwerden oder denjenigen, so sich einiger Hostilität besorget, beyspringende Theil, dessen Land, Leute und Angehörige darin ausdrücklich mit begriffen und dieselbe fur thätlicher Beleidigung oder anderer Offension, Benachtheilung oder Verunrechtung gleichfalls genugsam versichert seyn.

In allen andern, und was in dieser Renovation nicht verbessert, bleibet es bey dem Buchstab der vorberührten in Anno 1533. aufgerichteten Union, auch wegen der Zeit, in welcher die Hülf auf-zubrin-

bringen und einzuschicken, des Orts halber, da das Volck zu stellen, wegen des Tages, an welchem der erste Monat seinen Anfang nehmen soll, und dañ dißhalber, daß im Fall einer scheinbarlichen höchsten Noth einer dem andern mit aller Macht zu Roß und Fuß zu Hülffe kommen, und dagegen keine Entschuldigung ausserhalb deren, daß derselbe, von dem die Hülffe gefordert, entweder schon feindlich bekrieget und gewaltthätig bedrenget, oder auch die äusserste Gefahr einigen Uberfalls und Uberzugs alsdañ für Augen, also daß eine nothwendige Defensio vorzunehmen wäre, vorwenden soll.

Doch wird in diese vorgemeldte Unions-Hülffe die im Odenseeischen Vertrag verabscheidete Lehns Hülffe nicht eingerechnet, sondern dieselbe ausser und über des hierin specificirten Succurses, nach Buchstablichem Einhalt des erwehnten Odenseeischen Vertrags, unweigerlich auf beschehenes Erfordern und Aufmahnen geleistet.

Wie dann auch diese gantze anjetzo geschlossene Unionis extensio Uns, unseren Erben und Nachkommen, an alle unser Hoch- und Gerechtigkeit, wie die immer Nahmen hagen möge, in alle Wege unpræjudicirlich seyn und verbleiben, auch die mehr gemeldte Union und der Odenseeische Vertrag de An. 79. durch gegenwärtige Renovation nicht gekräncket, geschmälert, geschwächet, sondern aufs allerkräfftigste und bündigste bestätiget, confirmiret, auch verbessert und der Cron Dännemarck, auch den Hertzogthumen Schleßwig-Holstein und deren incorporirten Landen, Gliedmassen und allerseits Unterthanen und Angehörigen zum besten extendiret seyn solle.

 Und

Und wie die Union, auch diese Extensio und Verbesserung, nun in künfftig und zu ewigen Tagen gelten und von keinem Theil wiederruffen, oder auch aufzuheben dem andern angemuthet, vielweniger verwilliget werden soll, als ist unser wolbedachter Wille, daß dieselbe von Unseren Erben und Nachkommen in der Regierung der Hertzogthume Schleßwig-Holstein, bey Anfang der Regierung, mit der Cron Dännemarck allezeit wieder erneuert und bestätiget, und da solches irgends aus Versäumniß oder andere Behinderungen nicht geschehen möchte, dennoch und dessen ungeachtet besagte Unio und diese extensio in vigore uud würcklicher Observantz ungeschmälert gelassen werden soll.

Alle diese vorgeschriebene Articuln sämtlich und besonderlich, nichts ausbescheiden, geloben Wir, König Christian und Hertzog Friedrich, als Hertzoge zu Schleßwig-Holstein, Stormarn und der Dittmarssen, neben dem Hochwürdigsten, Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johan Friedrichen, Herrn Ulrichen, Herrn Christian, Herrn Alexandern, Herrn Johann Adolphen, Herrn Philippen, und Herrn Joachim Ernsten, allen Erben zu Norwegen, als respective Bischoffen zu Lübeck, auch wegen des Stiffts-Schleßwig, und Hertzogen zu Schleßwig Holstein, Prælaten, Ritter- und Mannschafft unserer Fürstenthume Schleßwig-Holstein, Stormarn und der Dittmarssen, bey unseren Fürstl. Ehren, Treuen und Glauben, und dergleichen Wir nachgeschriebene alle, von GOttes Gnaden Johann Friedrich, erwehlter und postulirter zum Ertz- und Bischof der Stiffter Bremen und Lübeck, Wir Ulrich

rich Administrator der Stiffter Schwerin und Schleßwig, Wir Christian, Alexander, Johann Adolph, Philipp und Joachim Ernst, alle Erben zu Norwegen, Hertzoge zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dittmarssen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, und Wir Gerhard Rantzow Ritter, Baltzer von Alefeld, Gosche Wensin, Detleff Rantzow Ritter, Egidius von der Lancken, Siegfried Pogwisch, Probst des Closters Utersen, Wulff Blohme, Heinrich Rantzau, Detleff Sehestett, Probst der Clöster Itzehoe und Pretze, Marquard Pentze, Paul Rantzaw, Clauß von Buchwald, Kay Sehestett, Detlef Brocktorf Detlef von der Wisch, Henrich Pogwisch, Detlef von Alefeld, Ivo Reventlaw, Gosche Rathlow, Hennige Meinßdorff, Joachim Rumor, Kay von Alefeld, Otto Blohm, Hieronymus von Thinen, Hieronymus Plesse, Marquard Schwabe, Paul Kohlat und Marx Schröder, Bürgermeistere respective der Stätte Kiel und Flensburg, loben und reden enmäßig wegen der Ritterschaft und Stätte in n Fürstenthümern Schleßwig Holstein, Stormarn und der Dittmarssen, bey unseren Adelichen hren, Treuen und Glauben, alles, was obstehet, if, fest, treulich und wohl zu halten.

Geben unter Unseren allerseits respective Königl. irstl. Adel. und gewöhnlichen Secreten, Pittschaf- n, Handzeichen und Subscriptionen. Geschehen f dem Schleßwig- und Hollsteinischem Landag, gehalten in unserer, König Christians, tatt Rendesburg den 9. May Anno 1623.

L. Ex.

L.

Extensio Unionis auf fünff Jahre de Anno 1637.

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein Stormarn und der Ditmarssen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, rc. Bekennen hiermit für uns und unsere Erben und Nachfolger in der Regierung unserer Hertzogthume Schleßwig-Holstein, rc. und der incorporirten Länder, auch sonsten Jedermänniglich: Nachdem bereits vor diesem, nemlich Anno 1533. zwischen dem Reich Dännemarck-Norwegen, rc. und deren gesamten Eingesessenen an einem, und denen Hertzogen zu Schleßwig-Holstein, rc. und Dero incorporirten Ländern andern Theils im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit, GOTT dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, auch Erhaltung Fried und Einigkeit, eine ewigwährende Union und Vereinigung aufgerichtet und bis dahero mit des Reichs und der Fürstenthüme, GOtt Lob, wohl empfundenem beharrlichem Wolwesen, beständig nicht allein continuiret, sondern auch in Anno 1623. aus denen daselbst angezogenen Considerationen in verschiedenen Puncten vermehret; und aber die in berührter extension angedeutete Bewegniß der schwierigen Läuffte sich allewege sorgsamer angelassen und zu solcher Gefährlichkeit ausgebrochen, daß da Dero Zeit zwischen dem Reich und den Fürstenthümern eine nähere Conjunctur nothwendig angesehen, jetziger Beschaffenheit nach, noch eine vertraulichere Beysammensetzung

und

umso vielmehr bedürfftig, gestalt dieselbe, jedoch mit diesem ausdrücklichem Vorbehalt, daß die alte Union und Deroselben obgedachte extention in Anno 1623. ohne daß es hiernächst mit Unterhalt der darin versprochenen Hülfe, wie es in anderen folgenden Puncten dieses Vergleichs gesetzet, gehalten werde, nichts desto weniger in allen ihren Worten, Inhalt und Clauseln ietzo und zu ewigen Tagen gelten und ohne einiges Disputat und Einrede, nach wie vor unverbrüchlich gehalten werden solle, auf gewisse Jahre verabscheidet, wie folget:

Zum Ersten, sollen und wollen die Königliche Würden und die Cron Dännemarck, Norwegen, von ietzo anzurechnen in den nächsten fünff Jahren, Uns und den Fürstenthumen, über die Unions-Hülfe dreytausend wolgerüstete Mann zu Fuß auf ehiste Requisition zur Assistentz zuschicken.

Dagegen Wir und die Fürstenthume Zeit gedachter fünff Jahre Ih. Königl. Würde und der Cron, auf Erfordern, über die Wege der Union schuldige dreyhundert Pferde, ein tausend bewehrter Knechte zu Hülfe zu senden, dabey aber erwehnet, daß der Requirent nach allem Vermögen sich ehist rüste und præparire, damit er Dero Hülfe besser und sicherer zu gebrauchen.

Zum Andern, die auch von dem Requirirten, so lang sie der Requirent Zeit vorgesetzter Jahre benöthiget, mit gebührlicher Bezahlung und Unterhalt versehen und zu dessen Behuff ihnen Commissarien zu begeben werden sollen; Immassen dann auch ins künfftige mit der in voriger Union verheissenen

senen Hülffe gleicher Gestalt gehalten werden soll, daß nehmlich die geschickte Hülffe nicht nur auf gewisse Monate, sondern so lang sie der, so sie erfordert, benöthiget, von dem, der sie leistet, unterhalten werden, doch daß der Requirent nöthige Victualien für Geld zu kauf verschaffe.

Zum Dritten, und damit die Hülffe auf Begehren desto schleuniger geschickt werden möge, soll innerhalb sechs Wochen, oder so bald möglich, von Zeit der Notification an zu rechnen, Anfangs aus dem Land-Volck und Ausschuß so viel, als dem so die Hülfe nöthig, zuzusenden, genommen werden. Es soll aber innerhalb acht Wochen die Hülfe von dem geschickten Land-Volck und das übrige in den nächsten folgenden vier Wochen, im Fall man an des Land-Volcks statt solcher begehret, mit geworbenen zuvor gemusterten Völckern abgelöset und ausgetauschet werden.

Zum Vierten, und damit man mit der Werbung desto eher zum Effect gelangen möge, sollen beyde contrahirende Theile so viel Geld, als zu eines jeglichen Anzahl Volcks zu werben nöthig, in Bereitschaft haben.

Zum Fünfften, die Hülffe aber wird dem, so sie erfordert, wo möglich am Enden und Oertern der Gräntze der Königreiche und Fürstenthume, da er sie am nöthigsten bedarf, zu geschicket und so fort angewiesen werden.

Zum Sechsten, die Compagnien sollen, der Abrede nach, auf zwey hundert und funffzig Mann, die Officier mit eingeschlossen, gerichtet werden.

Zum

Zum Siebenden, die Hülffe wird gebrauchet, a einer von Uns Contrahenten und unsere Königeiche, Fürstenthümer, Land und Leute, zu Wasser der Land überzogen und überfallen, oder feindlijer Weise angefochten, vergewaltiget, oder sonen auf einige Weise verunrechtet würden, doch)e, dagegen etwas Thätliches von einem oder an:rm Theil angefangen, soll nicht allein alles in :iderseits reiffe Deliberation gezogen werden, sonrn es soll auch der, so um die Hülfe ersuchet, zu)r alle güttliche Mittel und Wege, vermöge vorir Union, versuchen.

Nachdem aber über ob-erwehntes die Königl. Würde und Cron denen Fürstenthumen etzliche)rer, und zwar ehe dieser Vergleich noch ratifici-, auch vor erlittener Gewalt, zu Abwendung orgender Gefahr, die extendirte Hülfe auf erdern zugesandt; Als wollen wir, Hertzog Friedich, für uns und unsere Erben und Fürstenm, auf der Königl. Würden und der Cron Beren bey deren gleichmäßigen Defension Uns eer massen, und nicht anders, erzeigen.

Zum Achten, und ob zwar unter diese auf vorige)re gerichtete Verbündnüße alle, so mitunter die igeUnionen gerechnet, gehören, soll doch niemand on Ungelegenheit zu besorgen, hierunter gezonoch genommen werden.

Zum Neunten, allermassen auch keiner der Conenten neue Alliantzen (die alte zu renoviren genommen) ohne vorhergehende Communica-, ob er mit dazu zu bewegen, ein zu gehen beþtiget, da er aber dessen Bedencken, soll dab Præjuditz, Schaden und Nachtheil, so den vorigen

rigen Unionen, jetziger Verbündniß, der Königreiche und Fürstenthume dahero zugezogen werden könte, verhütet werden.

Zum Zehenden, nach Verlauf der fünff Jahre bleibet es, wie auch in währender Zeit, bey den Unions-Verbündnissen und darin versprochener Hülffe, doch daß es mit deren Besoldung, auch nach Verfliessung der fünff Jahre, iederzeit, wie beym andern Punct verglichen, gehalten werde. Und soll diese extraordinare Assidentz keinem Theil zu einigem Præjuditz gereichen, noch sonsten gegen etwas, so in der Union enthalten, angezogen werden.

Alle diese vorgeschribene Puncten und Articuln, nichts ausgenommen, gereden Wir FRIEDERICH, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dittmarssen, für Uns und Unsere Erben und Nachkommen an der Regierung, nebenst denen Hoch-gebohrnen Herrn Friederichen, Herrn Philipsen, Herrn Joachim Ernsten, und Herrn Johann Christian, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig-Holstein, auch Prælaten, Ritter und Landschafft Unserer Fürstenthümer Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dittmarssen, bey Unseren Fürstl. Ehren, Treuen und Glauben, sodann Wir Hertzog FRIDERICH, Philipp, Joachim Ernst und Johann Christian, wie auch Wir aus den Prælaten und denen von der Ritterschafft und erforderte aus den Stätten, geloben neben und mit Ih. Fürstl. Gnaden, Unseren gnädigen Fürsten und Herren, bey Unseren allerseits Ehren, Treuen und Glauben, dieses alles unverbrüch-

lich

) ohne alle List und Gefehrde festiglich und wohl
halten.

Urkundlich haben Wir diesen Brief und Tempo-
Zusammensetzung mit Unseren Fürstlichen Se-
ten corroboriret und mit eigenen Händen sub-
ibiret, massen auch von allen denen benamten
rstl. Personen, auch Prælaten, auch der Ritter-
afft und Stätten dazu erfordert, dieselbe ver-
gelt und unterschrieben.

Hingegen haben die Königl. Würden zu Dän-
narck Norwegen, Unser Freundlicher geliebter
rr Vetter, Vater und Gevattter, nebenst de-
von der Cron Dännemarck darinn benannten
ichs-Räthen, zu obigem allem in einem Ih.
nigl. Würden und Ihnen vollenzogenem Uns
gehändigtem Brief, sich gleichermassen obligi-
und verbunden. Geben auf Unserm Schloß
ttorp den 1. May, Anno 1637.

L. S.) Friederich.
(L. S.) Friederich Hertz. S. H.
(L. S.) Philippus. Hertz. S. H.
L. S. Joachim Ernst.
L. S.) Christian.

M.

efensions-Recess, de Anno 1634.

Nachdem der Durchläuchtigste Fürst und
Herr, Herr CHRISTIAN der vierde,
GOttes Gnaden, zu Dännemarck-Norwe-
, der Wenden und Gothen König, rc. wie auch

von selbigen Gnaden der Durchlauchtige Fürst, Herr FRIEDERICH, Erbe zu Norwegen, beyde Hertzogen zu Schleßwig-Holstein, rc. in Betracht der ietzigen gefährlichen Zeiten eine Defensions-Verfassung in Dero beyderseits Fürstenthumen Schleßwig-Holstein und Dero incorporirten Ländern anzustellen höchst-nöthig befinden, der Werbung aber für dißmal einen Anfang zu machen bedencklich gefallen; Als hätte Höchst- und Hochgedachte Königl. Majest. und Fürstl Gnaden Dero Ritterschafft, mit ihrem Ritter-Dienst in guter Bereitschafft zu seyn, und dann das Land-Volck zu mustern, in Compagnien zu rangiren und mit wohlerfahrnen Officirern, so aus der Land-Contribution ihren Unterhalt zu erwarten, zu versehen, welche jetzo zwar bey ihrem Häußlichen Wesen zu lassen, auf den Nothfall aber an die Frontiere zu verlegen entschlossen. Damit aber dessen Unterhalt nicht zu schwer fiele, haben vor höchst und Hochgedachte Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden vor rathsam befunden, daß zehen den Eilfften unterhalten, dabey ihnen aber frey gelassen, daß einer ihres Mittels dazu von den Officirern deputiret oder die Elff einen geworbenen Knecht in Dero Stelle schaffeten. Die General-Aufsicht mehr angeregter Defensions-Verfassung ist Obristen Rantzowen an zu befehlen beliebet, welcher in dessen Betracht sich Ihrer Königlichen Majestät und Fürstlichen Gnaden verbindlich zu machen.

Auf daß aber bey jetzigen geschwinden Zeiten, da die Occasionen und Momenta rerum viel und schleunige Aenderungen verursachen können, man

desto

sto schleuniger gebührende Vorsichtigkeit zu ge-
auchen, als haben offt Höchstged. und Hochged.
önigl. Majestät und Fürstliche Gnaden ein Consi-
n, als auf Seiten Ihrer Königl. Maj. Dero
äthe, Herrn Detleff Rantzaw, Heinrich Rantzau
d Wulff von Buchwald, und Ihrer Fürstlichen
naden Jürgen von der Wische und Jürgen von
uchwald dazu ernennet, die dann neben dem Di-
tore, was vorläufft, in fleißige obacht neh-
n, Ihre Königliche Majestät und Fürstliche
naden davon referiren und im Nothfall mit zu zie-
n des gemachten Ausschusses, was sie nöthig be-
den werden, an Ihrer Königlichen Majestät
d Fürstl. Gnaden per posta gelangen lassen. We-
n des Directorii aber haben Ihro Köngl. Majest.
d Fürstlichen Gnaden verträglich befunden, daß
biges, bey welchem die per vices umgehende Re-
rung pro tempore verhanden, jederzeit commit-
et werde, doch daß vorberührte Räthe ad Consi-
m adhibiret und ihr Einrath gehöret werde, und
Ehrbare Ritter und Landschaft etzliche Gelder,
f den äussersten Nothfall zu werben, parat zu ha-
n, eine Contribution vier Rthl. auf den Pflug
villiget, haben Höchst- und Hochgedachte Kö-
gliche Majestät und Fürstliche Gnaden sich dahin
rglichen, daß es damit, wie es im Landtags-Re-
T enthalten, soll gehalten und gelassen werden.
Da aber durch göttliche Verleihung die Gefahr
ntzlich verschwinden solte, bleibet Ihro Königli-
: Majestät und Fürstliche Gnaden, was jeder
heil Unterthanen eingebracht, zu sich zu nehmen
y. Die Werbungen sollen aber ohne Ihre Kö-
gliche Majestät und Fürstliche Gnaden vorher

Nn 2 gepfle-

gepflogene reiffe Deliberation nicht angestellet werden.

Und nachdem man wegen Unterhalt der Officirer im Ausschuß vorjetzo keine Richtigkeit machen können, ist vorgedachten Räthen mit Obristen Rantzowen deswegen so wohl, als seiner eigenen Person halber, zu reden und zu vergleichen, anzubefehlen nöthig, befunden, doch daß sie dabey in acht nehmen, daß selbe anjetzo nur mit gewisser jährlicher Besoldung und keinem Monat-Geld zu versehen. Und nachdem der Ausschuß, weilen jetzigen Zeiten nach allerhand Sachen, so in geheim zu halten, vorlauffen, vermöge des Landtags-*Recesses* in sonderliche Eide zunehmen, als haben Ihro Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden vorangezogenen zur Direction mit verordneten Räthen, innerhalb gewisser Zeit selbe alle im Namen Ihrer Königlichen Majestät und Fürstlichen Gnaden zu beeidigen anbefohlen.

Und schließlich ist der mit Ihrer Königlichen Majestät, Dero Königreich und diesen Fürstenthümern vorlängst aufgerichteten Union Anregung geschehen, da dann von Dick-Höchst-Hochgedachten Königlichen Majestät und Fürstlichen Gnaden, auch sämtlichen Ständen, beliebet worden, den 2. künfftigen Monats Junii zu Colding die Ihrige zusammen zu senden und über vorige Union sich auf gewisse Jahre in noch stärckere Verbindung zur Defension beiderseits Königreiche und Fürstenthume, contra quemque offendentem, einzulassen, auch die reciproca auxilia zu verstärcken, beschlossen.

Wel

Welches alles Ihre Königliche Majestät und
:stliche Gnaden mit Dero Subscription und Kö-
ichen und Fürstlichen Pittschafften zu mehrer
kräfftigung unterzeichnet. Geben in unser, Kö-
; Christians, angeordneten Festung Christian-
ß den 4. May 1634.

N.

. Defensions - Recess de Anno 1636.

Achdem die Königliche Majestät zu Dänne-
' marck-Norwegen, und Hertzogs Friderichs
Schleßwig-Holstein, ꝛc. Fürstliche Gnaden die
ier in pericul und Besorglichkeiten zunehmende
en erwogen, zumahl aber, wie die Gefahr
gehorsamen Fürstenthümern sich sehr näher-
derowegen dann nicht unbillig zu befahren,
e nicht ihr hohes Amt mit fleißiger wachsamer
sorge rühmlich verwalten, noch die angedro-
Ungelegenheiten bey zeiten mit gutem Rath
veißlicher Vorbauung abhielten, die gehor-
Fürstenthümer, zu Ihrer Königlichen Ma-
und Fürstlichen Gnaden eigenem Schaden
Schimpff, unschwer zu Grund gerichtet wer-
ürfften; Als haben sie, solches abzuwenden,
ine nöthige Defensions-Verfassung einmüthig
ossen, welche auch von Dero gehorsamen
iten, Ritter und Landschafft nicht allein für
am und hochnöthig befunden, sondern auch
ren bessern Fortsetzung vier Rthl. von dem

Pflug, und von jedem tausend eben so viel, nebenst den restirenden Contributions-Geldern deputiret und bewilliget worden.

Und weilen Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden, wie hoch und auf was Weise die Defension einzurichten, zu derer Disposition sich reserviret, und sie nunmehr sich, wie selbe zu dieser Fürstenthümer Verwarnung füglich an zu stellen, verglichen; Als haben sie zwar deßwegen diesen Recess zu verfertigen befohlen, wollen aber, daß selbiger so wohl, als was wegen der Defension beliebet, in guter Geheim gehalten werde.

Anfänglich nun haben Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden die vorberührte von Dero löblichen Ständen zu dieser Verfassung bewilligte Anlage zu nichts anders, als zu nöthiger Defension, zu gebrauchen einhellig beliebet, derogestalt daß von Königlicher Majestät und Fürstlichen Gnaden zwey tausend, und also von jedem Hn. ein tausend, Knechte zu vorigem Zweck zu wege gebracht, geworben und unterhalten werden sollen, welche von beyderseits dazu verordneten Commissarien, wann die Musterung verrichtet, also fort auf die Gräntzen also zu verlegen, daß Königlicher Majestät Volck die Contree von Glückstatt an bis Altona, ohne was sonsten an nöthigen ihr zugehörigen Pässen würde bedürfftig seyn, Ihrer Fürstlichen Gnaden aber die Gräntzen zwischen Sachsen und Holstein belegen, und also die Frontier Ihrer Häuser Trittau, Reinbeck rc. mit ihrem Volck in acht zu nehmen und zu verwahren verheissen, da dann, wo

nöthig

thig, Forten und Redouten sollen verfertiget
rden, um alle, so auf die Fürstenthümer etwas
entiren vorhabens, desto besser abzuhalten.
Die Munition und Stücke wollen Königliche
ajestät und Fürstliche Gnaden aus ihren Arsena-
verschaffen, also daß ein jeglicher von ihnen zwo
be Carthaunen und sechs Feld-Stücke auf der
ihe bey dem Volck, mit aller Anspannung,
inition, Büchsenmeistern und Handpflegern
eit halte, schleunigst an Enden, da nöthig, zu
ngen.
Das General-Commando ist, vorigem Christian
reußischen Recess nach, dem pro tempore regie-
dem Herrn nochmahlen übergeben, der durch
von beyden Herren bestellten General-Major,
arquard Rantzaw, die Trouppen commandi-
lassen will, der dann nach möglichen Dingen
Charge um die ihm deputirte Monat-Gelder,
daß gantze Corpus zusammen gebracht, zu ver-
lten disponiret werden soll; Danebenst Ihre
nigliche Majestät und Fürstliche Gnaden beider-
s Ihre ansehnliche Commissarien, damit sie,
s Commissarien-Amt erfordert, verrichten, ver-
nen wollen; und werden Königliche Majestät
Fürstlichen Gnaden, ein jeder mit seinen Com-
sarien, nöthige Verordnung machen.
Der Unterhalt dieser Trouppen soll aus der
d-Contribution gereichet werden; Auf daß a-
dieselbe desto länger zulangen mag, soll den Of-
eren so wol, als den Knechten, ihre wochentli-
Lehnung an Geld oder nothdürfftigen Provi-

ant, als den gemeinen Knechten alle 10. Tage 1. Rthl. den Officierern aber laut Königlicher Majestät und Fürstl. Gnaden Ordinantz, unfehlbar gereichet, und wann die Abrechnung geschiehet, bahr-begnüget, oder durch Fest-Zetteln von der Landschafft, nach ihrer dabey competirender quota, versichert werden. Dabey dann Ihre Fürstl. Gnaden sich vorbehalten, daß sie zu der Soldotesca Unterhalt weiter nicht, als die Contribution zureichet, gehalten seyn wolle, da aber selbe zu behalten die äusserste Noth erfordern würde, nebenst Ihrer Königlichen Majestät auf fernere Mittel bedacht zu seyn, oder auch abzudancken.

Nachdem aber diese Völcker zur Defension zu wenig seyn würden, als haben Ih. Kön. Majest. und Fürstl. Gnaden den Ausschuß auf vier oder aufs wenigste dreytausend Mann in steter Bereitschafft zu haben ferner nöthig befunden, damit selbe nebest der Land-Reuterey, zu jeder Zeit mit vorberührten Trouppen conjugiret und ein Corpus daraus gemachet werden könne. Allermassen dann Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden die Defension derogestalt eingerichtet, daß so wol Dero eigene Knechte, als des Landes Ausschuß, an Enden, daß es nöthig erachtet und befunden wird, geschicket und unter voriges Commando zusammen geführet werden sollen: Auf welchem Fall dan die vormentionirte Artollerie nebst allem Zugehör gleicher Weise soll gebrauchet und bey den Trouppen, da nöthig, verbleiben.

Solten auch Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden Dero Königreiche, vermöge aufgerichteter Union

tion, schuldige Hülfe zu erfordern diensam erach-
en, wollen Königl. Majest. das selben erfolgen und
en andern Trouppen auf vorige maße und auf die
n der Union enthaltene Conditionen adjungiret
erde, verschaffen, doch daß die Völcker in der
Mitten zwischen vorgedachte Trouppen proportio-
abiliter in beyder Herren Botmäßigkeit logiret
erden.

Damit es auch bey der Artollerie an nöthigen
Wagen nicht ermangeln möge, soll von Königl.
Majest. und Fürstl. Gnaden den Clöstern, auch
ndern, Ihre schuldige Rüst-Wagen bereit zu hal-
n, befohlen werden.

Also ist auf vorige maße und Conduite die Lan-
s-Defension im Nahmen des Allerhöchsten be-
lossen und angefangen worden, ist auch, die
Werb-Gelder herbey zu bringen, der Restanten
lber die Execution verordnet, damit man desto
leuniger zu den versprochenen Völckern gera-
en möge, gestalt dann Königl. Majest. und Fürstl.
naden im Ausgang dieses Monats die Troup-
n, so fern es möglich, zusammen zn haben ent-
lossen, wollen auch mit der Bezahluug auf die
dann vorhandene Köpffe den Anfang machen.
d sind also von diesem Receß zwey gleich-
utende Exemplare verfertiget, uud beyde mit Kö-
gl. und Fürstl. Hand und Siegel bekräfftiget.
o geschehen am 9. April. 1636.

hristian (L. S.)
iederich. (L. S.)

O.

Fontainebleauischer Friedens-Schluß.

Cum Dux Slesvici Holsatiæ Gottorpiensis Regem Christianissimum instanter rogaverit, ut Officia sua efficaciter pro restitutione præfati Ducis, juxta tenorem Tractatuum Rodschildensis, Hafniensis & Westphaliæ, impenderet, testatusque prædictus Dux præterea sit, nihil se magis exoptare, quam ut qvantocius in Amicitiam Regis Daniæ reciperetur; Prædictus Rex ad testandum finiendi præsentis belli desiderium, ad requisitionem Regis Christianissimi atque in ejusdem respectum, consentit, uti vigore hujus Articuli consentit, in restitutionem præfati Ducis in ipsius Ditiones, Provincias, Loca & Urbes, in eo, quo nunc inveniuntur, Statu, uti & in Souverainitatem, uti vocant, quæ ipsi vigore Tractatuum Rodschildensis & Hafniensis competit, ita ut quicquid postmodum actum, quive Tractatus initii fuerint, nullum illis adferant præjudicium, supra nominati autem Tractatus Rodscildensis, Hafniensis & Westphaliæ, in omnibus & singulis Articulis quoad supradictum Ducem Gottorpiensem in pleno vigore permaneant, ita ac si verbotenus tractatui huic essent inserti. Et quoniam Uniones & pacta hæreditaria, quæ tunc temporis inter utramque, Regiam scilicet Ducalemque Holsaticam Gottorpiensem, Domum intercesserant, per supradictos Tractatus confirmata sunt, conventum est, quoad prædictæ Uniones

niones & pacta hereditaria in pleno vigore permaneant, atque UTRINQUE exacte & bona fide observentur, ita, ut nequicquam sub quocunque prætextu contra illa agatur.

Restitutio præfati Ducis Holsaro-Gottorpiensis fiat intra duarum Septimanarum spatium, a die permutatarum ratihabitionum hujus instrumenti computandarum. Quæ permutatio Radihabitionum fiet intra sex Septimanas, a subscriptione hujus instrumenti computandas. Actum Fontibellaqueo, die secunda mensis Septembris, Anno Domini Millessimo Sexcentesimo Septuagesimo nono.

Arnauldt. (L. S.)
H. Meyercron. (L. S.)

P.

Extract aus dem Niedersächsischem Craiß-Schluß de A. 1682.

WJe man sich auch schließlich bey denen Hollstein-Dännemarck- und Hollstein-Gottorpischen Memorialen N. 32. & 33. 34. & 35. gar wohl erinnert, was Gestalt bey Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck, vor Ih. Fürstl. Durchl. zu Holstein-Gottorp, allbereit Anno 1677. Craises wegen Intercession geschehen, also hat man ungern vernommen, daß nichts desto weniger zwischen diesen Hohen Partheyen, ratione Juris Collectandi der in Gemeinschafft stehenden Prælaten und Ritterschafft in Holstein, annoch einige Irrung vorhanden; und weiln

weiln man davor gehalten, daß der Craiß Ih. Fürstl. Durchl. sich in so weit anzunehmen, daß deroselben das Exercitium ihrer Jurium und Regalium gelassen, dero Holsteinische Lande auch wieder die Reichs-Constitutiones und Conclusa dieses Craises nicht beschweret, weniger sie die Præstanda davon abzutragen verhindert wer[de]n möchten, ist gut befunden, nicht allein an Ih. Königl. Majest in Dännemarck das Num. 26. befindliche Schreiben abzulassen, sondern auch, wie Num. 37. Ihro des Herrn Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg Cell Fürstl. Durchl. gebührend ersuchen, durch dero ietzt am Königl. Dännemärckischen Hof sich befindenden Ministrum dieses den hiesigen Craiß, zumahlen bey ietzigen Conjuncturen, sehr afficirendes Werck im Nahmen des Craises dahin negotiiren zu lassen, damit Ih. Fürstl. Durchl. zu Holstein-Gottorp quoad exercitium Juris collectandi in vorigen Stand völlig wieder gesetzet und darunter durch die bißherige Irrung weiter nicht gehindert, weniger incapable gemachet werde, das Ihrige dem Craiß zu Hülffe bey zutragen; wogegen zwar der Holstein-Dännemärckischer Gesandter angezeiget, daß Nahmens Ih. Majest. in Dännemarck er darin nicht gehälen könte, sondern Dero Jura hierunter reserviren müste, Der Craiß aber dennoch bey ausgefallenem Concluso verblieben. Und ist ferner dienlich befunden, Höchst-gedachte Fürstl. Durchl. zu Lüneburg-Cell gleichfalls Craisses wegen zu ersuchen, Krafft tragenden Hohen Kraiß-Obersten Amts denen gravirten Ständen auf bedürffenden Fall und vorgangene gehörige Requisition die hülffliche Hand zu leisten. Was

Q.

Traventhalischer Friede, geschlossen den 18. Augusti Anno MDCC.

Im Namen der Heyligen Dreyfaltigkeit.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich: Demnach seiter Anno 1675. zwischen Königl. Majestät zu Dännemarck und des Herrn Hertzogs zu Schleßwig, Holstein-Gottorp Durchl. verschiedene beschwerliche Mißverstände und Difficultäten entstanden, und obgleich dieselbe durch die in Anno 1679. zu Fontainebleau, und ferner An. 1689. zu Altona errichtete Frieden-Schlüsse und Vergleiche componiret worden, solche dannoch Occasione der über dem eigentlichem Verstand und Interpretation ein- und andern in dem Altonaischen Vergleich enthaltenen Articuls abereinst entstandenen Zwistigkeiten von neuem rege gemacht, und es endlich, unerachtet der an Seiten Ihro Kaiserl. Majestät und Ihrer Churfürstl. Durchl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg bey der Sache interponirten hohen Mediation, auch der hohen Garands gedachten Altonaischen Vergleichs angewandten vielfältigen Bemühungen, darüber zu Thätlichkeiten und einem offentlichen Krieg zwischen beyderseits jetzo regierenden Ihro Königliche Majestät in Dännemarck-Norwegen rc. und des Herrn Hertzogs zu Schleßwig-Holstein-Gottorp,

torp, ꝛc. Durchl. und Dero Hohen Herren Aliirten und Garands ausgeschlagen; Man aber nicht allein von Seiten Ihrer Kayserl. Majestät und Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg noch immerhin und bis ans Ende allein continuiret, allen möglichsten Fleiß und Bemühung dahin anzuwenden, daß solche entstandene Kriegs-Unruhe in Zeiten wieder gedämpffet und der Ruhe- und Friedens-Stand in diesem Nieder-Sächsischen Craiß und denen benachbarten Nordischen Quartiren durch einen billig-mäßigen Frieden retabliret, mithin ein völliges, auch beständiges gutes Vernehmen zwischen Ihrer Königl. Majestät in Dännemarck und des Herrn Hertzogen zu Holstein-Gottorp Durchl. wieder gestifftet werden möchte, sondern auch folglich andere hohe Puissancen ihre Officia darunter mit angewandt. Daß demnach auf die zwischen beyder kriegender und Dero respective Aliirten und Garands dazu bevollmächtigten Ministris gepflogene mühsame Tractaten und von Aller- und Höchst-ermeldter Herren Mediatorn Abgesandten und Ministris dabey angewandten emsigsten Bemüh- und Vermittelung ob-erwehnte Mißverstände, Differentien und Streitigkeiten gütlich componiret, und darüber nachfolgender Tractat und Vergleich verabredet und geschlossen worden:

Artic. I.

Soll alles dasjenige, was bey diesen Irrungen und Krieg von einem Theil gegen den andern und des-

essen Angehörige zu Wasser und Land wiedriges
geschehen, durch diese Amnestie völlig aufgethan
eyn, und nimmer weiter gedacht, vielweniger gegen
emand deßwegen weiter einige Ansprache oder
Prætension gemacht werden. In specie sollen auch
ieser Amnestie mit geniessen die Stätte Lübeck und
Hamburg und alle deren Einwohner und Angehö-
ige, und selbigen wegen dessen, so bey und occasio-
e dieser Troublen passiret seyn könte, nimmer ei-
ig Leid zugefüget, noch jemanden deßwegen die ge-
ingste quæstion moviret werden.

Artic. II.

Werden hiemit die zwischen dem Reich Dänne-
marck-Norwegen und deren gesamten Eingesesse-
en an einem, und denen Herren Hertzogen zu
Schleßwig-Holstein und deren incorporirten Lan-
en andern Theils, errichtete Uniones de Annis 1533.
nd 1623. (ausser was wegen Aufheben des Vasal-
gii und erlangter Souverainität in denen Nordi-
hen Frieden-Schlüssen de annis 1658. und 1660.
ipuliret) auch alle bis ad annum 1675. errichtete
acta und Verträge, die Westphälische, Nordische,
ontainebleauische, Altonaische Frieden, auch Glück-
ättischer Recess, hiermit nochmahlen bestättiget;
edoch, daß gesagte Uniones, als fœdera perpetua,
cht weiter, als nach ihrem wörtlichem Innhalt,
plicitet werden sollen, und zwar, daß die etwa
nfftig zwischen beyden regierenden Hertzogen ent-
hende Irrungen entweder per amicabilem com-
sitionem unter sich, oder durch Vermittelung da-
erwehlender Puissancen abgethan werden sollen.

Art.

Artic. III.

Die über Prælaten, Ritterschafft und gewisser massen über einige Stätte bishero geführte gemeinsame Regierung oder Communion wird (wiewol ohne Præjuditz der in dem Nordischen Frieden stipulirten und nachgehends in dem Glückstättischen Recess bestättigten Disposition, wegen Theilung gedachter Prælaten und Ritterschafft) continuiret; Jedoch mit diesem expressen Beding, daß kein Theil über solche zur gemeinschafftlichen Regierung gehörende Personen, Oerter und Güter das geringste zu Kriegs- und Friedens-Zeiten ohne des andern Consens und mit-Belieben vornehme und disponire, es sey in administration der Justitz, Gebotten, Patenten, Executionen, oder wegen Einquartirung, Contribution oder anderer Auflagen, wie die auch Namen haben mögen. Massen alles, was darunter nicht gesamter Hand geschehen würde, an sich ungültig und von keinen Kräfften seyn soll. Und wie nun Prælaten und Ritterschafft so, wie sie in der Landes-Matricul gesetzet, so wohl in Civilibus, als Ecclesiasticis auch der Collecten wegen, unter gemeinsamer Regierung und Jurisdiction ohne einige Exception und Exemtion, und daneben bey ihren Privilegiis und Juribus verbleiben; also hingegen hat in denen übrigen schon getheilten Landen, Aemtern und Städten, als dem Seinigen, jeder Theil die souveraine und hohe Landes-Fürstl. Gewalt und daraus herfliessende Jura gantz allein und privative zu exerciren, und soll von dem andern Theil unter dem Prætext einiger Communion, oder was Vorwand

)and sonst seyn möchte, zu keiner Zeit daran einige
Behinterung noch Eintrag geschehen.

Artic. IV.

Damit künfftig allen Streitigkeiten und dazu zu
ndenden Prætexten um so mehr vorgebauet wer-
en möge, ist in genere damit nochmahls fest gestel-
t worden, daß, wie in denen beyden Fürstenthü-
iern beyde Theile vermöge der alten Verträge und
bservantz allerdings in völliger Æqualität stehen,
id Paria Jura geniessen, und geniessen sollen, also
ich Ihre Majestät in Dännemarck und Dero
iccessores, als regierende Hertzogen zu Schleßwig-
)olstein in und ratione der Fürstenthümer Schleß-
ig-Holstein keinen Vorzug und Prærogative in ei-
gem Jure (ausser was ratione ordinis hergebracht
) vor Ihro Durchl. zu Holstein-Gottorp und
)ero Successoren, als auch regierenden Hertzogen
Schleßwig-Holstein, sich annehmen noch præten-
ren, sondern bey der völligen Parität und gleichen
echten unter beyden Theilen es unveränderlich be-
enden lassen wollen.

Artic. V.

Was die Defension der Schleßwig-Holsteini-
)en Lande betrifft, so wird, wañ dem gantzen Land
id also beyden pacilcirenden Theilen, von Aus-
ärtigen einige Gefahr zustossen solte, von selbigen
ich billig mit zusammen gesetzten Kräfften und
mmuni Consilio solche abzuwenden getrachtet
erden, und die Nothdurfft erforderte Mittel auf
meinen Land-Tagen der alten Observantz nach zu
sorgen seyn. Jedoch soll unter dem Vorwand
cher gemeinen Defension kein Theil schuldig seyn,

sich in Sachen impliciren zu lassen, deren derselbe sich anzunehmen nicht nöthig hat, und worin der eine Theil etwa ohne des andern mit Gutfinden und Bewilligung sich eingelassen hätte. Vielweniger soll in solchen Fällen ein Theil vor dem andern von den Landes-Collecten sich etwas arrogiren.

Was aber einen jeden Theil absonderlich betrifft, nach demmahlen die jetzige Irrungen hauptsächlich wegen des Exercitii Juris Armorum, und in specie Fortalitiorum, und davon dependiret, mithin über den eigentlichen Verstand des Altonaischen Vergleichs entstanden, so ist, um künfftig solchen allen vorzubauen, hiermit declariret und fest gestellet worden, daß höchst-gedachter Sr. Durchl. und deren Successoren ohne alle Dispute verbleiben, solle das plenum & liberum Jus Armorum, Armandiæ, Fœderum & Fortalitiorum, und was davon dependiret, und dessen freyes Exercitium. Wobey aber von beyden Theilen beliebet worden, daß (1) kein Theil Festungen erbauen solle, näher als auf zwey Meilen Weges an denen von dem andern Theil besitzenden Festungen, (2) auch überall nicht näher, als eine Meile von und an des andern Territorio (worunter jedoch die Gemeinschafftliche Oerter nicht mit zu begreiffen) etwas fortificiren, 3) soll auch kein Theil näher, als auf eine Meile Weges an denen ordinairen Strassen und Passagen von Flenßburg nach Renßburg, und von da nach Itzeho, Glückstatt und Hamburg, Festungen bauen. (4) Damit auch von einem Theil dem andern durch eine gar zu grosse Armatur und in denen Fürstenthümern zu haltende Anzahl Volcks keine Ombrage

und

und Jalousie gegeben werden möge, so ist vergli-
chen, daß ausser einer gantz evidenten Nothwendig-
keit (als wann von auswärtigem Einbruch kund-
bahre Gefahr verhanden, oder Ihre Königliche
Majestät zu Dännemarck Dero Alliirten aus De-
ro Königreich Dännemarck einige Hülffe zu lei-
sten hätten, als welchen falls Deroselben die Passa-
ge durch Dero Antheil der Fürstenthümer billig frey
bleiben muß) kein Theil mehr, als 6000. Mann
zu Pferd und Fuß in die Fürstenthümer Schleßwig
Holstein bringen noch halten, selbe auch zu keiner
Zeit zu Unterdruckung oder Vergewaltigung des
andern Theils gebrauchen soll. Weilen aber Se.
Durchlaucht. zu Holstein-Gottorp mit einer solchen
Anzahl Volckes nicht allemahl versehen seyn möch-
ten, und Dero Gelegenheit nicht erleidet, solche
beständig auf den Beinen zu halten, so bleibet De-
roselben allemahl frey, wann sie es nöthig finden,
von Dero Freunden und Alliirten aus dem Römi-
schen Reich und Nieder-Sächsischen Craiß bis auf
6000. Mann einzunehmen, und vor Dero Sicher-
heit in die Fürstenthümer zu bringen und zu verle-
gen.

Wann sie auch von fremden Herren einige Trou-
pen, so in Dero Dienste, Eid und Pflichte tre-
ten, und voriger Pflichte erlassen werden, erhal-
ten können, und annehmen wollen, stehet solches
(weil dergleichen Leute nichts anders, als Gottor-
pische eigene Trouppen zu consideriren seyn) um so
mehr, und zwar auch ultra numerum der gedachten
6000. und bis auf die gedachte Zahl der 6000. Mann,
Hochgedachter Sr. Durchlaucht. freyem Wil-

 len

len und Disposition, jedoch daß von einer Puissance allein auch solcher Gestalt keine grössere Anzahl, als 3000. Mann, zu übernehmen seyn wird.

Letzlich wird auch verwahret, daß bey denen Durch-*Marchen* der Trouppen kein Theil des andern Angehörige und Unterthanen mit Nacht-Lagern und Einquartirungen beschweren solle; Es wäre dann, daß im Nothfall, auf speciale Requisition, ein Nacht-Lager concediret würde, welchen falls dann alles, so genossen wird, bezahlet und gantz exacte disciplin gehalten werden soll. Der blosse Transitus aber soll auf gehörige Requisition nicht verweigert werden.

Artic. VI.

Der Altonaische Vergleich soll innerhalb 6. Wochen nach Auswechselung der Ratificationen ad literam, in specie auch mit Restitution des Gutes GOttes Gabe an Ihre Durchlaucht. zu Holstein-Gottorp, zu völliger Execution gebracht werden; Jedoch in alle Wege dem Fürstlichen Hauß Holstein-Plön sein Regress in Salvo bleiben.

Artic. VII.

Als von wegen Ihrer Durchlauchtigkeit zu Holstein-Gottorp auch vorgestellet worden, wie aus der Festung Christianprieß oder Friedrichsort Dero Aemtern und Angehörigen, insonderheit aber der Stadt Kiel, vielfältige Beschwerden und Schaden zugezogen würden, gegen den Innhalt des Glückstättischen Recesses, daher Seiner Durchlauch-

ichtigkeit die Instances machen lassen, daß besag-
Festung demoliret werden möchte, so ist von
gen Ihrer Königlichen Majestät zu Dänne-
rck versprochen, daß denen Gottorpischen Be-
verden auch in diesem Punct nachdrücklich und
kommen remediret, dem Glückstättischem Re-
zu Kriegs- und Friedens-Zeiten auch darunter
rdings nachgegangen, die Gottorpische Ange-
ge, in specie die Stadt Kiel, dagegen und ü-
ill aus gedachter Festung künftig nicht graviret
den sollen. Massen dann auch auf allen un-
offten Fall der Contravention, und da solche
erfolgendes Ansuchen innerhalb sechs Wochen
t repariret würde, Seine Durchlaucht. ratione
n mehrgedachtem Glückstättischem Recess sub
ditione wegen dieser Festung ertheilten Con-
es, ihre Nothdurfft und Jura Salva & Integra
eserviret haben wollen.

Artic. VIII.

Wegen des Pacti, so Anno 1647. mit dem Ca-
o zu Lübeck an Seiten Holstein-Gottorp, we-
er Bischöfflichen Wahl auf sechs Generatio-
errichtet worden, wollen Ihre Königliche
zu Dännemarck es bey dem Glückstättischen
ss de Anno 1667. und darinn beschehenem
prechen allerdings bewenden, und solchem
eine Weise directe oder indirecte entgegen
eln lassen.

Artic. IX.

s von wegen Ihrer Durchlaucht. zu Schleß-
Holstein-Gottorp so wohl der hohen Media-

 tion,

tion, als Ihrer Königlichen Majestät zu Dännemarck-Norwegen rc. selbst in mehrem vorgestellet, in was grossen Schaden und Verderb Ihr Hauß und Lande durch die passirte Irrungen gesetzet werden, so haben Ihre Königliche Majestät aus Freund-Vetterlicher Affection und Gewogenheit gewilliget, daß sie Ihrer Durchlaucht zu Holstein-Gottorp die Summe von zweyhundert und sechtzig tausend Reichsthalern an guten vollgültigen Dänischen Cronen, (welche innerhalb 12. Tagen a dato dieses in Hamburg, in Banco oder bey sicheren guten Kauff-Leuten, versichert und angewiesen und dem Gottorpischen Gevollmächtigten solche Versicherungen ausgeliefert werden sollen) und zwar solche Summam zwischen hier und künfftigem Kieler-Umschlag Anno 1701. in Octavis trium Regum, zu Hamburg unfehlbar bezahlen lassen wollen. Hingegen lassen Ihre Durchlaucht. zu Holstein-Gottorp alle andere, wegen einiger Schadloß-Haltung aus diesem Krieg, bereits movirte oder annoch zu movirende Prætensiones schwinden und fallen. Nicht weniger wird an Seiten Ihrer Durchlaucht. hiermit renunciiret (1) Denen in Anno 1697. von der Königlichen Milice verursachten Kosten, (2) Der Ratione der bekannten Peræquation dem Hoch-Fürstlichen Hauß Gottorp zustehenden Prætension, davon in dem Tractat von Anno 1661. und dem Glückstättischen Recess Erwehnung geschehen, (3) demjenigen, so nach dem 23sten Junii Anno 1689. von Königlichen seiten aus dem Fürstlichen eingetrieben. Hingegen wollen Ihro Königliche Majestät allen aus diesem Krieg etwann habenden

Schad-

Schadlos-Haltungs-Prætensionen ebenfalls hier-
nit renunciiret haben.

Hierbey ist ferner verglichen, daß, was an Do-
nain-Gefällen in den Hertzogthümern Schleß-
vig-Holstein ꝛc. von ein oder anderm Theil in des
ndern Landen bis auf den 14ten Augusti inclusiv-
ngetrieben und erhoben seyn möchte, solches dem-
lben Theil, welcher es genossen, verbleiben;
Was aber weiterhin, und von dem 15ten August
clusive an, erhoben seyn wird, solches bona fide
nerhalb 4. Wochen restituiret werden soll.

Wie dann die von beyden Theilen in des andern
nden, Aemtern und Städten ausgeschriebene
ontributiones, welche nicht gedachten 14ten dieses
er vorher würcklich bezahlet seyn, cessiren und
ht eingetrieben werden, nicht weniger auch die
n denen Stätten wegen der ausgeschriebenen ex-
ordinairen Schatzung extradirte Obligationes o-
gegebene Cautiones hiermit cessiren und annulli-
seyn sollen. Die bey Prælaten und Ritterschaft
r bereits ausgeschriebene und intimirte Contri-
iones sollen bis zu Ende dieses Monats bezahlet
) exequiret werden.

Artic. X.

Weilen man befunden, daß (1) die im Amt Got-
) nahe bey Schleßwig belegene Königl. Vog-
n, Bröckel und Ulsenis, dann auch (2) das in
rder-Ditmarssen belegene Dorff Feddring, zu
:hand Difficultäten und Irrungen öffters Anlaß
ben; So haben Ihre Majest. auf beschehenes

Ansuchen hiermit verwilliget und versprochen, daß Sie solche Oerter gegen ein Æquivalent aus den Schleßwigischen Capitels-Gütern oder anderen Ihro bequemen Oertern permutiren, die Proportion nachs sechs-jährigen Registern ausfinden, und diese Sachen innerhalb 4. Monaten zum Stand bringen lassen wollen. Dafern dann in dem Königl. Antheil sich Fürstl. Unterthanen oder Manck-Güter finden, so Ihrer Majestät gelegen wären, werden Se. Durchl. mit dergleichen permutation Deroselben auch gern willfahren.

Artic. XI.

Wegen des zu Lyst im Amt Tundern vor Jahren von Königl. seiten angelegten Zolles ist abgeredet worden, (1) daß selbiger von denen Fürstl. Schleßwig-Hollstein-Gottorpischen Unterthanen überall nicht, (2) auch von denen Kauffmannschafften und Waaren, so directe aus der See nach der Stadt und Amt Tundern, oder von da in die See gehen, nicht gehoben, sondern selbige davon allerdings befreyet seyn, und ohne einige Abgifften von Zöllen oder sonsten, wie es immer Nahmen haben mag gelassen werden sollen.

Alle übrige Gravamina sollen durch beyderseits dazu zusammen zu schickende Räthe in Hamburg, innerhalb sechs Wochen a die Ratificationis dieses Tractats, bona fide abgethan und gäntzlich gehoben werden.

Artic. XII.

Als bey diesen Troublen von Ihrer Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg-Cell eine Schantze auf die

die vor dem Hamburgischen Hafen in der Elbe gelegene Insul, der Grevenhof genannt, geleget worden, so ist von Deroselben, daß solche Schantze sofort, nach der Ratification dieses Tractats, evacuiret und rasiret werden solle; Hingegen aber auch an Seiten Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen ꝛc. hiermit versprochen worden, daß die Erbauung obgedachter Schantze nimmer zu jemandes Præjuditz allegiret, noch von der Insul des Grevenhofs, und was allda noch ferner sich ansetzen möchte, der Schiff-Fahrt einige Hemmung noch Hinterniß geschehen solle.

Artic. XIII.

In diesen Frieden und Amnestie werden mit eingeschlossen die hohe Garands des Altonaischen Vergleichs, Dero Successores, Reiche, Lande und Angehörige, und soll alles daßjenige so von selbigen zu Wasser und Land gegen ein- und andern Theil geschehen, in ewige Vergessenheit gestellet, und in Ungutem nimmer weiter gedacht werden.

Insonderheit wollen Ihre Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen ꝛc. vor sich und Dero Successores hiermit versprochen haben, daß sie wegen dessen, so bißhero vorgegangen, noch unter was Prætext es sonsten seyn möchte, gegen Ihre Königl. Majestät zu Schweden, oder das Durchl. Hauß Braunschweig-Lüneburg, Cell- und Hannoverischen Theils, weder selbst etwas Thätliches vornehmen, noch anderen, die solches thun oder thun möchten, gestatten, mithin Dero Feinden und Wie-

derwärtigen auf keinerley Weise mit Rath und That Hülffe noch Vorschub, directe und indirecte leisten, sondern vielmehr unangesehen alles dessen, so bis anhero verhandelt, vorkommen und passiret mit denenselben, und zwar was in specie Ihre Majest. und die Cron Schweden belanget, nach Inhalt der zwischen beyden Nordischen Königen und Reichen vor dem errichteten Pacten und Frieden-Schlusse, ein beständiges gutes Freund- nachbarliches Vernehmen unterhalten wollen. Hingegen wollen Ihre Königl. Majestät in Schweden und Hochgedachtes Durchlauchtigstes Hauß sich auf gleiche Weise gegen die Cron Dännemarck betragen und an allen guten Freund- Vetter- und Nachbarlichen Correspondentz und Freundschafft mit Ihrer Königl. Majestät es ihrer Seits nicht ermangeln lassen.

Artic. XIV.

Die Röm. Kayserliche Majestät und übrige Hohe Puissances, so sich bishero der Garantie des Altonaischen Vergleichs angenommen, nicht weniger auch Ihre Königl. Majestät in Franckreich und die Chur- und Fürsten des Reichs, zu welchen ein oder ander Theil darunter ein Vertrauen haben möchte welche dann innerhalb 2. Monaten zu benennen, sollen invitiret werden, beyden Theilen die Garantie dieses Tractats und der dabey errichteten Neben-Articuln zu leisten.

Artic. XV.

Die Ratificationes über diesen Tractat sollen in

7. Tagen a dato, und eher, da möglich, gegen einander in Segeberg ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen seyn dieses Vergleichs zwey Instrumenta verfertiget, von denen ab beyden Theilen dazu bevollmächtigten Ministris unterschrieben, und mit ihren Pittschafften befestiget worden. So geschehen zu Traventhal den 18. Aug. Anno 1700.

(L.S.) Magnus von Wedderkop.
(L.S.) Pincier von Königstein.

Was bey einem und dem andern dieser Documenten wegen des Hertzogs von Holstein mögte zu errinnern stehen, wird bis an einen andern Ort verspahret.

Nicht weniger weiß, so zu sagen, die gantze Europäische Welt, in was vor grosse Weiterungen das Hauß Mecklenburg-Schwerin mit dem grösten Theil seiner Land-Stände bishero gelebet. Ob nun wohl eine Menge Schrifften in dieser Sache bekannt geworden, gleichwohl wird aus den beygefügten dieser Streit eine grosse Erläuterung empfangen, die man auf gewisse masse ebenfalls unter die Prætensiones mit rechnen muß. Man hat daher ermeldte Schrifft allhier ebenfalls nicht vorbey gehen sollen.

Gründ-

Gründliche Demonstration, was es mit dem Contributions-Wesen In dem Lande Mecklenburg bis anhero für eine Bewandniß gehabt; Was man für Modos, die bewilligte und ausgeschriebene Steuren aufzubringen, gebrauchet; Was nach allen solchen Modis ein jeder Stand beygetragen; Daß E. E. Ritterschafft niemahlen einige Exemtion, so wenig von Landes- als Reichs- und Creys-Steuren gehabt; Und dahero der bey dem in Anno 1721. gehaltenem Land-Tage in Abwesenheit derer Städte zu deren höchsten Præjudiz von E. E. Ritterschafft einseitig projectirte so genannte Erben- und Hufen-Modus, welcher nur allein Bürger und Bauren fasset, und welchen sie auch bey diesem Land-Tage, allem Ansehen nach, abermahl durchzutreiben äusserst bemühet seyn werden, aller bisherigen Landes-Observance, auch aller Billigkeit entgegen sey, und so wohl aus diesen als andern Ursachen von denen Städten pro Modo Contribuendi nimmer angenommen werden könne.

Ob zwar schon in vorigen Zeiten der Modus contribuendi zwischen E. E. Ritterschafft und denen Land-Städten in diesem Lande Mecklenburg gar öffters das Pomum Eridos seyn müssen, darüber

über Selbige auf Land-Tägen, und sonsten, in verschiedene Disputationes gerathen; So ist doch bishero unter beständiger gnädigsten Vorsorge der hohen Landes-Herrschafft, welcher die Ratificatio derer in Vorschlag gebrachten Modorum Contributionis jederzeit gebühret, verhütet, daß man von Seiten E. E. Ritterschafft mit ihren, lediglich auf die Prægravation derer Land-Städte gerichteten Desseins nimmer durchdringen können.

Indessen ist dennoch solches bey ihnen in sinu beständig verwahret geblieben; und da auf dem für 2. Jahren Anno 1721. Mens. Octobr. unter Direction derer zur Kayserlichen Commission allerhöchst-verordneten HHHHnnnn. Subdelegatorum zu Malchin gehaltenem Land-Tage die Städt beyder Hertzogthümer Schwerin und Güstrau zu erscheinen behindert worden, folglich bey dem daselbst aufs Tapis gebrachten Contributions-Negotio ihre Befugniß nicht, wie sonsten geschehen, beobachten können, sondern E. E. Ritterschaft ohne iemandes Contradiction dessen Regulirung solitarie in Händen gehabt; hat Selbige die rechte Zeit zu seyn gehalten von sothaner, von Ausrichtung Ihres so viele Jahre her vergeblich intendirten Vorhabens, sehr vortheilhaffter Gelegenheit zu profitiren, und derselben sich derogestalt bedienet, daß Sie den armen Städten, ohne selbige darüber zu hören, noch auch ihre sonst aus vorigen Zeiten schon bekandte Gerechtsame in geringste Consideration zu ziehen, den Modum der Erben-Steuer, welcher doch nicht allein niemahlen in diesen Landen zum Haupt-Modo gebrauchet, sondern auch an sich unter allen nur

zu erdenckenden Modis contribuendi denen Städten der allerbeschwerlichste ist, und dem sie dahero von undencklichen Jahren her sich beständig opponiret, mittelst einseitiger Beliebung obtrudiret, und die Allerhöchste Kayserliche Commission zu dessen per Edictum geschehenen Verkündigung bewogen. Nun ist zwar von Seiten derer Städte nicht verabsäumet worden, sofort nach Publication dieses höchst-præjudicirlichen Modi, so wol bey der Allerhöchsten Kayserl. Commission, als Allerhöchsten Kayserlichen Gerichten behufige allerunterthänigste Vorstellung zu thun, und wird auch an künftiger allergnädigster dessen Remedirung nicht gezweifelt. Weil aber wol zu besorgen stehet, man werde gegenseitig auf dessen fernere Continuation künftighin und insonderheit bey ietzt auf abermahlige Allerhöchste Kayserliche Verordnung de novo ausgeschriebenem Land-Tage zu persistiren, auch denenjenigen, welche keine zulängliche Information davon haben, gantz ungleiche Idees beyzubringen, Ihnen äusserst angelegen seyn lassen; so wird nicht undienlich seyn, der unpartheyischen Welt in Nachfolgenden die gar evidente Unbilligkeit dieses denen Land-Städten angemutheten Contributions-Modi vor Augen zu stellen, mit dem Wunsche, daß auch diejenigen, welche an dieser Sache Theil nehmen, wann Sie de justitia & æquitate convinciret sind, Ihre Absichten mehr, als einige particulaire Vortheile mögen gerichtet seyn lassen.

Cap.

Cap. I.

Worinnen dargethan wird, daß in dem Edicto de A. 1721. verkündigte Erben-Steuer der beständigen uralten Landes-Observance gäntzlich zuwider sey.

MAn hat sich von Seiten E. E. Ritterschaft zur Justificirung des von ihnen einseitig projectirten Contributions-Modi insonderheit des Argumenti bedienet: Daß der Modus der Land-Bäde, woraus diese jetzt denen Städten angemuthete Erben-Steuer deriviret wird, in diesen Mecklenburgischen Landen der alleränlteste, und nicht nur in denen Landes-Reversalien gegründet, sondern auch darnach in denen vorigen Seculis gesteuret, und sowohl kleine Fräulein als ansehnliche grosse Steuren gewilliget und zusammen gebracht seyn, auch die Städte in vorigen Zeiten ultro sich darzu erbohten, und von der Landes-Herrschaft deren Continuirung begehret worden.

Es wird dannenhero wol nöthig seyn, dieses gegenseitige Præsuppositum etwas genauer zu examiniren, dabey aber, pro recte formando controversiæ statu, ein Unterscheid gemachet werden müssen: ob in vorigen alten Zeiten die also genannte Land-Bäde, oder Erben- und Husen-Steuer in Mecklenburg gebräuchlich? und denn, ob solche dergestalt und in der Maasse, wie in dem letzten Edicto verkündigt, jemahlen recipiret gewesen?

Nun

Nun wird zwar von niemanden leichtlich in Zweifel gezogen werden können, daß in vorigen gar alten Zeiten alle von denen Land-Ständen bewilligete Land-Steuren wie in andern Ländern also auch in Mecklenburg unter dem generalen Worte der Land-Bäde begriffen gewesen und dieses Wort seinen Ursprung daher genommen, weil die Steuren nicht durch Mandata oder Befehl, sondern nur Bittsweise, und durch gnädigstes Ansinnen von denen Unterthanen begehret worden; Dahero auch der Zeit sowohl dasjenige, was von der Ritterschaft auf gnädiges Ansuchen der Landes-Herrschaft bewilliget, als was Städte und Bauren hiezu beygetragen, alles die Land-Bäde genannt, und darunter eigendlich nicht so wohl der Modus-Contribuendi, als die Contribution oder bewilligte Steur selbst bedeutet und verstanden worden. Indessen aber mag man auch dieses nicht in Abrede seyn, daß nachhero, da bey bewilligter Land-Steuer von Seiten der Ritterschaft öfters circa Modum Contributionis variiret, indem sie bald von ihren Roß-Diensten, bald aber von ihrer Aussaat, Hacken, Pflügen, ausgedroschenem Korn oder sonsten gesteuret, bey denen Städten und Bauren aber die alte im 16ten Seculo üblich gewesene Repartition nach Hufen und Erben mit zu Hülffe genommen, das alte Wort der Land-Bäde in specie nur von der Städte und Bauren Steur, und zwar nach Erben und Hufen gebrauchet, die Ritterschaftliche Steur aber darunter nicht mit begriffen, sondern nach dem beliebten separato modo die Benennung gehabt; bey welchem concesso doch nothwendig zu erin-

erinnern ist, daß sothane in alten Zeiten gewöhnliche Land-Bäde auf einen solchen Fuß, wie man jezo Ritterschaftlicher Seiten daraus machen will, niemahlen und zu keiner Zeit gerichtet worden; Allermassen circa ejus qualitatem anfänglich zu notiren, daß im vorigen 16ten Seculo und folgenden Jahren die Proportion derselben diese gewesen, daß eine Hufe in simplo 16. Schill. ein Erbe in den Städten aber nur 24. Schilling darzu gegeben, wie unter andern aus derer HHnnn. Hertzogen Johann Albrecht, Ulrich und Georgen Anno 1548. ergangenem Ausschreiben, welches sub Lit. A. angefüget ist, zu ersehen, darinn zu einer gantz doppelten Land-Bäde von einer Hufen 2. Marck, und von einem Hause 2. Gulden verkündiget worden, welches denn ebenfalls auch nachhero also observiret, und da An. 1610. von denen Städten eine doppelte Land-Bäde erleget, solche nicht mehr, als 3. Gulden von einem Erbe darzu gegeben. Ist also der Zeit die Proportion derer Erben gegen die Hufen nicht höher, als 3. gegen 2. gewesen, dahingegen jetzo einem Erbe in simplo 1 Gulden 6. Schilling, und einer Hufen 16. Schilling auferleget, und also die Proportion fast 2. gegen 1. genommen worden, daraus die Difference der alten Land-Bäde von der jetzigen Erben-Steur nebst derer Städte darunter versirenden Prægravation gantz offenbar erhellet.

Gleicher Gestalt ist in vorigen alten Zeiten von einer so entsetzlichen Multiplication des simpli der Land-Bäde oder Erben-Steuer niemahlen gehöret, sondern auch bey der allergrössesten Steur von etlichen 100000. Gulden in denen Städten aufs

höchste nicht mehr, als vom vollen Erbe 2 3.4.6.9. bis 12. Gulden gegeben, da aber solche jetzo nach dem alten Fuß a 1. Gulden in simplo über 33 mal, und nach dem neuen Modo a 1. Gulden 6. Schilling auf 27. mal multipliciret wird, so ist gar leicht zu begreiffen, daß durch den jetzo inventirten Modum der Erben-Steur denen armen Städten eine weit grössere, als in alten Zeiten geschehen, ja mit einem Worte, eine gantz unerträgliche Last aufgebürdet worden.

Und endlich ist auch der so genannte Modus der Land-Bäde niemahlen von der Eigenschaft gewesen, daß solcher von denen Städten zu einem beständigen und invariablen Modo angenommen worden; besondern es ist derselbe jederzeit als ein freywilliger Neben-Modus gebrauchet; und weil sonst bey angekündigten Steuren die Art und Weise der Repartition denen Ständen frey gelassen, als haben auch die Städte es ebenfalls also gehalten, hingegen durch etliche mahl geschehene Beliebung der Erben-Steuer sich gar nicht verbindlich gemacht, nach solchem Modo allein zu steuren; da vielmehr schon in Anno 1564. bey damahligem Land-Tage testantibus Actis *Provincialibus* von Ritter- und Landschaft wieder diesen Modum, weil er ihnen gar zu beschwerlich wäre, protestiret, auch nachhero in Anno 1621. & seqq. schon würcklich von dem Erbe nicht mehr beständig, nach Proportion der alten Land-Bäde, sondern nach gantz andern Fusse gesteuret, und von dem Erbe gegen die Hufen bald 4. Gulden gegen 3. Gulden, bald geringer, bald mehr erleget worden, wie der einliegende Extract aus denen Contributions-Edictis von selbigen Jahren

ren sub Lit. B. mit mehrern zeiget. In folgenden Zeiten aber ist dieser Modus gantz und gar in desvetudinem gekommen, und seither 1636. also nun in 80. Jahren überall nicht mehr in Mecklenburg gebrauchet, sondern wie die damahlige Contributions-Edicta besagen, entweder nach der Kopff-Revenuen-oder Consumtions-Steur &c. die Contribution eingebracht, daß es also fast ad impossibilia gehören würde einem solchen so lange Jahre schon in Abgang gerathenen und gleichsam erstorbenen Modo nun mit einmal wieder die Activität zu geben.

Wie nun solcher Gestalt die würckliche ehemahlige Existentz des Modi der so genannten Land-Bäde, oder Erben-und Hufen-Steur, jedoch unter obiger Restriction, daß weder die jetzige Proportion, noch eine so grosse Verdoppelung vor Alters gebräuchlich, solcher auch niemahls pro perpetuo & invariabili angenommen worden, sondern schon fast für 100. Jahren in desuetudinem gerathen, nicht geleugnet werden kan; So wird aber nun weiter die Haupt-Frage entstehen: Ob dieser Modus jemahlen der Haupt-Modus in Beybringung der bewilligten Steur gewesen? Oder deutlicher zu sagen: Ob nach diesem Modo die gantze verkündigte Steure von denen Städten und Bauren alleine, ohne Beytretung der Ritterschafft collectiret und zusammen gebracht worden?

Dieses solte wohl eigendlich das rechte Probandum ab Seiten E. E. Ritterschaft seyn; allermassen der Fuß des im vorigen 1721sten Jahr projectir-

ten Contributions-Modi eigendlich dahin gerichtet ist, daß das gantze Quantum Contributionis der 120000. Rth. alleine von denen Städten und Bauren nach dem ihnen gesetzten Erben- und Husen-Modo aufgebracht werden, die Ritterschaft mit ihren Gütern aber von allem befreyet seyn sollen. Welches sie jedoch bis dato so wenig erwiesen, als auch zu erweisen vermögend gewesen. Denn, ob zwar wegen Mangel der Historie von den gar uralten Zeiten keine eigendliche gewisse Nachrichten zu haben sind; So ist dennoch ausser aller Muthmassung, daß, wann von der Landes-Herrschafft bey vorkommender Noth eine Hulffe vom Lande begehret worden, die Ritterschaft, als der vermögenste und ansehnlichste Stand, solchen Ansinnen sich der Zeit werde entzogen, und nicht, wie die anderen Land-Stände zu einer freywilligen Beyhülffe resolviret haben, wenigstens würde demjenigen, welcher hierinn eine besondere Exemtion gehabt zu haben vorgeben wolte, der Beweiß derselben obliegen. Wenn wir aber hiernächst auf nähere Zeiten kommen, bedürffen wir hierunter keiner weitern Muthmassung, sondern es geben die untrügliche beym Lande verhandene Nachrichten, daß niemahlen einige Contribution im Lande bewilliget worden, worzu nicht die Ritterschafft für sich und ihre Güter ebenfalls mit concurriret. Wie denn schon aus dem Anno 1548. ausgegangenen Verkündigungs-Schreiben, welches oben sub *Lit.* A. angeführet ist, nicht undeutlich zu ersehen, daß der Zeit die Landes-Steur nicht allein auf die Bauer-Hufen, sondern in genere auf die Hufen

fen

sen, ohne Distinction oder Ausnahme der Ritter-Hufen, geleget worden, folglich auch die Ritterschaft der Zeit ebenfalls von dem Ihrigen die verkündigte Land-Bäde erleget habe. Weiter ist auch in Anno 1555. welches Jahr E.E. Ritterschaft in ihrer bey vorigem Land-Tage übergebenen Vorstellung unter andern pro Exemplo für sich angeführet hat, bey der zu denen aufzubringenden 487300. Gulden geschehenen Verkündigung von denen Städten nicht mehr, als eine 5. Jährige doppelte Land-Bäde, a 2. Gulden nebst der Maltz-Accise Scheffel 2. Schilling gegeben, wie aus der Anlage sub Lit. C. zu befinden, daraus nothwendig zu schliessen, daß zu dieser Steur das meiste von der Ritterschafft hergegeben seyn müsse, indem sonsten solche grosse Summa durch die kleine Steur von einer doppelten Land-Bäde, welche bey denen Städten etwa damahls aufs höchste jährlich nebst der Maltz-Accise 20000. Gulden, und also nur den ten Theil zu dem Contributions-Quanto getragen, nicht hätte zusammen gebracht werden können; Gleichwie man denn auch von vorigen Zeiten keine andere Nachricht hat, als daß, wann eine einfache Land-Bäde ausgeschrieben worden, die Ritterschaft darzu ebenfalls mit gesteuret habe, und ist solches allein daraus gnugsam zu erkennen, daß, wann nachhero bey ausgeschriebenen Contributionen, an Seiten derer Städte und Bauren, die Erben- und Hufen-Steur mit zu Hülffe genommen, die Ritterschafft dagegen allemahl (vid. supra Lit. B. & infra Lit. N.) nach Proportion, entweder nach der Aussaate, oder auf eine andere Art das ihrige mit

unverrückt continuiret; wie denn unter andern in dem Edicto de Ao. 1672. d. 16. Novembr. (dessen Extractus sub Lit. E. angefüget) von diesem Modo gar significante Expressionis zu finden, daß solcher von E. E. Ritter- und Landschaft selbst von geraumer Zeit her am besten, so wohl bey Reichs- und Crayß- als NB. Land-Steuren zu practiciren vorgeschlagen. Ist wiederum deutlich genug, daß in allen denen Jahren die Ritterschaft niemahlen sich und ihre Güter dem Oneri Contributionis entzogen, sondern vielmehr das Ihrige der Billigkeit nach mit zu Hülffe gegeben; wie denn aus denen derzeitigen Contributions-Registern zu befinden, daß nach diesem Modo die Städte zu ihrem Antheil nicht mehr, als etwa sextam vel septimam partem des gantzen Contributions-Quanti beygetragen.

Nach diesem ist (V.) der so genannte Modus Interimisticus beliebet worden, welcher Anno 1688. seinen Anfang genommen, und bis Anno 1701. 13. Jahre continuiret worden, und haben nach selbigen die Ritterschaft abermahl von der Aussaat, die Domainen und Städte aber das Stand-Geld und den Vieh-Schatz, welches in proportione kaum quintam ausgetragen, gegeben.

Endlich ist (VI.) der letzte Modus, wornach die Steuren in diesem Lande zusammen gebracht, von Seiten der Ritterschafft die so genannte Revenüen-Steur, und von Seiten derer Städte die Consumptions-Steur gewesen, welche Anno 1702. ihren Anfang genommen, und bis zur Zeit des letzt-ergangenen Edicti continuiret worden.

Diesem von mehr denn anderthalb hundert Jahr hero

hero in una serie deducirten gemeinschafftlichen Beytrag zu denen gemeinen Landes-Hulffen, wird man von Seiten E. E. Ritterschaft kein Exemplum, auch nicht ein eintziges entgegen setzen können, daß jemahls einige Landes-Steur bewilliget und erleget worden, da nicht auch Ordo Nobilium sowol von ihren Bauer-Hufen, als andern Gütern gleichsfalls dazu mit concurriret habe; daß es dannenhero einen gantz unvollkommenen Schluß von der uralten Landes-Verfassung und Observance circa Modum Contributionis abgeben würde, wann man nur separatim, was und wie von denen Städten gesteuret worden, consideriren, und nicht zugleich auf alle contribuirende Theile, und wie und auf was Art die gantze Landes-Steur zusammen gebracht, reflectiren wolle.

Zwar ist nicht ohne, daß man auch in vorigen Zeiten von Seiten der Ritterschafft bisweilen auf die Gedancken gekommen, die Last der Contribution wie jetzo geschehen soll, auf die Städte und Bauren alleine zu weltzen, und zu solchem Ende dergleichen beschwerliche Modus aufs Tapis gebracht; allein so ist dagegen auch bekannt, daß solches prætensum allezeit, als unbillig angesehen, und von der Landes-Herrschafft verworffen worden, folglich nimmer zum Stande gebracht werden können: Also sind Dnn. Nobiles in An. 1634. eusserst bemühet gewesen, eben diesen jetzo vorgeschlagenen Modum durchzutreiben, und es ihnen der Zeit auch so weit geglücket, daß sie den Herrn Hertzog Hans Albrecht zu Mecklenburg Güstrau Hoch-Fürstl. Durchl. auf ihre Seite, und dahin gebracht, daß derselbe auf diesen

Modum persistiret, und da solcher wegen Contradiction der Landschaft nicht zum Stande gebracht werden können, vom Land-Tage weggegangen; Allein von Seiten Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Hertzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg-Schwerin hat man sich selbigem mit aller Macht entgegen gesetzet, und durch eine ausgegebene Protestation, welche sub lit. F. hiebey gefüget ist, in gar expressiven Terminis declariret, daß dieses ein unbilliger, zu Unterdruckung der Armuth von theils der Ritterschaft vorgeschlagener, und in diesen Landen nie hergebrachter Modus contribuendi wäre, und Sie dannenhero solchen zu placidiren und einzuführen, wider Ihr Christliches Gewissen, Landes-Fürstliche Autorität, auch alle Rechte und Billigkeit zu seyn hielten, wie denn auch dieser Modus in allegirter Hoch-Fürstl. Protestation allenthalben ein eigennütziger, neuer, unchristlicher und kundbarlich unbilliger Modus genannt, und insonderheit die auf jetzige Zeit gar eigendlich concludirende Ration angefüget wird, daß es wider die unlaugbare Observance dieses Landes, wann der Land-Beguterten Sitz und Ackerbau von der Anlage gantz eximiret, und daß solche auf die Bürger nach den Häusern, es habe der Einwohner etwas weiter in Vermögen oder nicht, er habe gute oder keine Nahrung, er habe darinn zu essen oder nicht, gantz unbillig, wider GOtt und die Liebe des Nechsten, auch ohne gäntzlichen unausbleiblichen Ruin der armen Unterthanen nicht auf ein Jahr practiciret werden könte. Durch welche so sehr trifftige Remonstrationes denn auch endlich des Herrn Hertzogs Hans Albrecht Durchl.

auf

auf andere Gedancken gebracht worden, so daß nachhero der von der Ritterschafft vorgeschlagene unbillige Modus, prævia circumspecta deliberatione, & plenaria causæ cognitione in judicio quasi contradictorio gäntzlich verworffen, auch danebst in selbigem Jahre ein Edictum Contributionis publiciret worden, nach welchem die Ritterschaft, alles ihres dawider versuchten Bemühens ungeachtet, nach wie vor zur Concurrentz bey denen verkündigten Steuren gezogen, und ihr Contingent beyzubringen angewiesen worden. Welches Exemplum denn um so viel eclatanter pro Civitatibus militiren wird, als der Zeit die gnädigste Landes-Herrschafft selbst denenselben das Wort geredet, und, was jetzo von der Ritterschafft für eine alte Landes-Observance angegeben wird, als eine unerhörte unbillige Neuerung angesehen haben. Nachhero ist man Ritterschaftlicher Seiten abermahlen An. 1667. auf diese unbillige Vorschläge gekommen, hat aber selbigen wiederum nicht gelingen wollen, sondern es ist die Inquität von der hohen Landes-Herrschafft apprehendiret, und wegen darunter latitirender ungerechten Prægravation derer andern Stände wieder verworffen worden, wie davon die Worte des Contributions-Edicti de an. 1667. ibi: Dieweil wir aber apprehendiret und erkannt, wie ein anderweitiger Modus jetzigen des Landes Läufften und Umständen nicht wohl und füglich zu erdencken, noch minder aber zu appliciren, daß vielmehr an statt intendirter abtheilender Proportion und Gleichheit viele und zwar die mehrere unser Unterthanen härter bedruckt

druckt werden dürfften. Hierum haben wir 2c. mehrers Zeugniß geben können.

Hiernechst ist wiederum an. 1686. zu Rostock an Durchtreibung eines solchen auf Bürger und Bauren alleine fallenden Contributions-Modi gearbeitet, und sind die Herren von der Ritterschafft, unter Faveur des damaligen Schwerinischen Cantzlers Wedemanns, auch so weit avanciret daß Fürstl. Schwerinischer Seiten würcklich in illo Anno ein Contributions-Edictum nach dem (von dem Orte, allwo solcher reguliret war) so genannten Rostockischen Fuß, (wiewohl doch bey weiten nicht mit solcher Beschwerlichkeit, als jetzo geschehen) publiciret worden. Dahingegen aber ist Fürstl. Güstrauischer Seiten dieser Modus nicht approbiret, sondern nach dem vorigen Modo Capitationis die Contribution verkündiget; Ab Seiten der Städte aber hat man so gleich dawider nicht allein protestiret, sondern auch ad Cameram Imperialem darvon appelliret, und würcklich plenarios Processus ausgebracht, und ist auch von diesen, quod optime notandum die Contribution überall nicht nach solchem Edicto, sondern nach dem vorigen zehenjährigen Fuß eingebracht, folglich sothanes Edictum niemahlen zur Execution oder würcklichen Observance gekommen, daß also hieraus kein Exemplum contra Civitates überall zu nehmen ist; allermassen denn auch ipsa verba Edicti, deren Extractus sub Lit. G. anlieget, gantz deutlich zeigen, daß solches nur pro tunc und zum Versuch ohne jemandes Præjuditz der Zeit publiciret; und daß auch solcher nachhero für gantz impracticable und unbillig angesehen worden, ist

dar-

araus gnugsam zu erweisen, wenn man sofort wie-
er davon abgetreten und in gleich nachfolgenden
687sten Jahr bis 1701. die Ritterschaft wiederum
ur Steuer nach der Aussaat, und von der Zeit bis
717. zur Revenüen-Steuer gezogen worden; wie
enn auch überhaupt, wenn von Ritterschaftlichen
Zeiten etwas zum Præjuditz derer Städte bey der
andes-Herrschaft erschnellet worden, solches meh-
ern theils daher gerühret, daß man bey Hofe keine
igendliche gründliche Information von der alten
Verfassung zwischen Ritter- und Landschaft in
Beybringung derer Landes-Steuren gehabt, wie
inter andern auch aus dem sub Lit. H. anliegenden
Hoch-Fürstl. Rescripto de Ao. 1710. abzunehmen,
ils worinn von der Stadt Parchim gründliche
Nachricht von dem Beytrag der Ritterschaft bey
vorigen Cotributionibus, insonderheit bey dem Mo-
doContribuendi nach der Land-Bäde verlanget wor-
den, zum unstreitigen Argument, daß selbige vorher
beym Hoch-Fürstl. Hofe müsse gefehlet haben, und
wenn etwa auf Ritterschaftliche Vorstellungen ei-
nige Reflexion genommen, solches absque sufficien-
ti causæ cognitione geschehen.

Nun möchte endlich noch contra Civitates inson-
derheit zu militiren scheinen, wann man gegenseitig
vorgegeben, daß dieser jetzige Modus der Land-Bä-
de in denen Mecklenburgischen Landes-Reversalien
gegründet, als welcher Einwurff auch von der Er-
heblichkeit angesehen, daß in denen jüngst ergange-
nen Decretis Cæsareis sub dato den 14ten Maji 1723.
daß es für dießmahl bey dem von der anwesenden
Ritter- und Landschaft nach dem Fuß der in denen

Re-

Reversalibus von 1621. approbirten einfachen Land-Bäde bewilligten und darauf von der Kayserl. Commission ausgeschriebenen Modo Contribuendi, sowohl insgemein, als in specie wegen der Fräulein-Steuer, sein Bewenden haben solte, erkannt worden.

Es ist dieses Ritterschafftliche Præsuppositum aus denen Landes-Reversalibus de Ao. 1572. & 1621. genommen, allwo integer contextus also lautet: Sie (Ritter und Landschaft) sollen auch solche und dergleichen Beschwerungen auf sich zu nehmen, und Hülffe zu leisten hinführo nicht schuldig noch verpflichtet seyn, sondern alle Wege bey ihren alten Privilegien und Freyheiten und der alten gewöhnlichen einfächtigen Land-Bäde, NB. (wann in künftigen Zeiten ein Fürstl. Fräulein ausgegeben und ausgesteuret würde, daß sie auch nicht anders, denn auf vorhergehende freye und gutwillige Bewilligung, und sonsten nichts zu leisten sollen schuldig seyn,) gelassen werden. Es erhellet aber aus diesem gantzen Einhalt derer Landes-Reversalien 1) daß darin lediglich von der einfächtigen Land-Bäde geredet, und solche eintzig auf die beyzubringende Fräulein-Steuer restringiret werde; dahero per omnes interpretationum regulas solches nicht auf eine jetzo 27. mahl verdoppelte Land-Bäde, noch auch, daß dieser Fuß zur Beybringung der gantzen verkündigten Land-Steuer zu gebrauchen sey, verstanden werden könne; indem es ja sonst keiner eigendlichen Ausdruckung des simpli nach Erwehnung der Fräulein-Steur gebrauchet hatte.

2.) Wird

2. (Wird allhier nicht de Modo Contributionis, sondern nur de Contributione ipsa geredet, und daß hinführo denen Ständen keine Contribution weiter angemuthet werden solle, versichert, dahero auch die Interpretatio nicht weiter, als de substrata materia gehen kan, und dasjenige, was dabey von der einfächtigen Land-Bäde genennet wird, pro enunciativis, quæ nihil dispo nunt, anzusehen seyn. Dahingegen, wann in eben diesen Hoch-Fürstl. Reversalibus von dem Modo Contributionis gehandelt wird, in paulo post sequentibus verbis der Mecklenburgischen Landschaft die ausdrückliche sonderliche Verschreibung und Assecuration geschiehet, daß derselben NB. die freye Disposition und Dispensation über NB. die Zusamenbringung und gleich von einander Theilung der bewilligten Summen, so wohl als der Ausgaben der Landes-Hülffe geruhiglich gelassen werden solle; Allermassen auch 3.) aus der Erwehnung der Land-Bäde gar nicht firmiter zu schliessen, daß, wenn solche von denen Städten erleget wird, die Ritterschaft nicht auch gleiches Falls ihrer Seits einen Beytrag thun müste. Vielmehr 4.) die Usualis Interpretatio ein gantz anders bezeuget, daß nemlich, wenn in vorigen Zeiten Bürger und Bauren von Erben und Hufen gesteuret, auch die Ritterschaft entweder nach den Roß-Diensten, oder Aussaat, (wie noch in denselben Jahren, da die Reversales errichtet, als in Ao. 1572. und 1621 geschehen) oder auf einer andern Art ihr Contingent mit hergegeben, in specie aber von der Fräulein-Steur die bekannte Exempla in vorigem Seculo, da an die ausgesteuerte Printzessinen von

Meck-

Mecklenburg, als die Frau Hertzogin zu Braunschweig, Frau Hertzogin zu Brigge, die Frau Hertzogen zu Halle, und die Frau Hertzogin zu Sachsen Lauenburg, nachhero Herrn Hertzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, Frau Gemahlin entrichtete Fräulein-Steuren allesammt aus denen freywilligen Steuren, worzu so wohl Ritterschaft, als Bürger und Bauren das Ihrige beygetragen, genommen, und an jeder von denen Fürstlichen Princessinnen 10000. Rthl. also ein ansehnliches mehr, als die einfache Land-Bäde von Städten und Bauer-Hufen auswirfft, bezahlet worden, vorhanden sind. Und endlich könnte 5.) überhaupt ex verbis reversalium nichts anders dargethan werden, denn daß in vorigen Zeiten die Land-Bäde in Mecklenburg gewöhnlich gewesen, welches auch a Civitatibus gar nicht gestritten wird, indessen aber, und da solche nun in mehr als 100. Jahren nicht gebrauchet worden, so ist jetzo, mutata rerum facie, selbige unstreitig für gewöhnlich zu halten.

Solchem nach siehet man wohl nicht, wie man Ritterschaftlicher Seiten das Fundamentum ihres jetzt zum Nachtheil der Städte formirten Contributions-Projects auf die Hoch-Fürstl. Landes-Reversalien setzen können, als deren Verstand auf nichts weniger, als eine angebliche Approbation eines auch zur Zeit deren Errichtung selbst respectu der darunter Ritterschaftlicher Seiten intendirten Exemption ungewöhnlichen Modi gedeutet werden mag.

Und so wird nun aus obigen dem in principio angeführ-

geführten Ritterschaftlichen Præsupposito der Gegen-Satz offenbar entgegen stehen: Daß nemlich der Modus der Land-Bäde dergestalt, wie solcher jetzo mittelst Ausziehung der Ritterschaftlichen Güter formiret werden will, in diesen Mecklenburgischen Landen weder der allerälteste noch in denen Landes-Reversalibus gegründet sey, auch in vorigen Zeiten niemahlen darnach gesteuret, noch solcher von Städten angenommen, oder auch von der Landes-Herrschaft ihnen angemuthet worden.

Und wie denn bekannten Rechtens ist, daß in caussis Contributionum die Landes-Gewohnheiten und Observance zum Grunde gesetzet werden, cum in Contributionis materia consuetudo Provinciæ utramque faciat paginam, & instar reginæ sit attendenda.

Cothm. Vol. IV. Resp. 3. n. 290.

ideoque tam in exigendo, quam quoad modum exigendi & imponendi sit observanda.

Besold. Consil. 277. n. 6. seqq.

So wird auch die richtige Folge entstehen, daß mit Fug Rechtens denen Mecklenburgischen Land-Städten die so genannte Erben-Steur in der Ritterschaftlicher Seiten intendirten Masse wider alle bisherige Landes-Observance nicht angemuthet werden könne.

Cap. II.

Von der Unbilligkeit des Modi der Erben-Steuer, und darunter befindlichen offenbahren Prægravation derer Städte.

Nachdem in vorigen Capite an statt einer facti speciei ausgeführet worden, was Gestalt die von E. E. Ritterschaft einseitig beliebte Erben- und Hufen-Steur dergestalt, wie solche für dießmal verkündiget, in diesen Landen von uralten Zeiten her gantz ungewöhnlich gewesen; So möchte man dennoch die ab Seiten der Städte dawider geschehene Contradiction für unzulänglich ansehen, wann nicht auch das eigendliche Gravamen, und die wahre Unbilligkeit dieses Modi dargethan werden könte. Daher man veranlasset wird, auch hiervon mit mehrern zu handeln; Wie nun sowohl die selbst redende Billigkeit, als alle natürliche und beschriebene Rechte bey Eintheilung derer aufzubringenden Landes-Steuren insonderheit erfordern, daß darunter eine Æqualitæt beobachtet, und die gemeine Landes-Lasten, auch mit gemeinen und gleichen Schultern von denen Landes-Ständen übernommen und getragen werden, idque ex natura societatis & fraternitatis; quæ inter Provinciæ Ordines existit, vi cujus commodum & incommodum provinciæ & communis patriæ inter ipsos commune est, nec unus præ alio contra hanc æqualitatis normam prægravandus.

Brun-

Brunnem. *Consil.* 53. *n.* 35. *seqq.*
Klock. *de Contribut.* Cap. 17.

Wesfalls denn auch die Landes-Stände bey Vornehmung des Contributions-Wercks von der Landes-Herrschaft jederzeit insonderheit zu obiernder Gleichheit und verhütender Prægravirung eines oder andern Standes angewiesen, und dieses ... primario circa distributionem collectarum angesehen worden, wie die vorhandene Acta Provinciæ, auch publicirte Contributions-Edicta allenthalben besagen. Und eben dieses vermag gleichfalls die vor vielen Jahren, als Anno 1621. zwischen Ritter- und Landschaft super Modo Contributionis errichtete Vereinigung, als worinn sie einander festiglich versprochen, sich hierunter nicht zu gefährden, sondern eines bequemen und gleichmäßigen Modi zu vergleichen, wie aus Anlage sub lit. I. mit mehrem zu ersehen, welchem man denn Ritterschaftlicher Seiten um so viel mehr nachzuleben beflissen seyn solte, als sie selbst die Conservirung der alten Landes-Union allezeit gesuchet, auch Ihro Kayserliche Majestät dahin vermocht, daß denen Städten per Decretum vom 14. Maji h. a. deren Beybehaltung allergnädigst anbefohlen worden, folglich es ja wohl die gantz bekannten Jura reciprocorum allerdings erfordern, daß, wenn man von denen Städten die Conservationem unionis provincialis begehret, am andern Theil solche auch ebenmäßig mit allem Fleiß cultiviret, und nicht durch übermäßige Prægravirung des Mitt-Standes zur Disharmonie und Dis-

membration Anlaß gegeben werden musse.

Wie wenig aber bey dem quæstionirten Contributions-Modo auf dieses alles reflectiret worden, ist aus dessen übergrossen iniquität und Inæqualität zur Gnüge abzunehmen; als welche gar zu evident ist, wenn man (1.) lediglich nur auf seinen eigenen Vortheil bedacht seyn, und die Contributions-Last mittelst Eximirung der Ritterschaft und von derselben ihnen arrogirten Immunität allein auf die Bürger und Bauren bringen will; denn daß dieses das wahre Fundamentum der im Vorschlag gebrachten Erben- und Hufen-Steur seyn sollen, hat man Ritterschaftlicher Seiten sowohl hiebevor bey denen super Modo Contributionis gehaltenen Landes-Conventen, als auch jetzo deutlich genug zu verstehen gegeben. Es wird aber hieher gar eigendlich zu appliciren seyn, was

Heigius part. I. Quæst. 18. n. 32.

schreibet: Sæpe jam olim conquesti sunt tenuiores, a Proceribus se nimium onerari, & condere quidem divites decreta, ast inopes solvere tributa, & ex

Salviano de Provid. DEI L. 5. p. 157.

decernunt Potentes, quod salvant pauperes, decernit gratia divitum, quod pendat turba miserorum; Ipsi enim in nullo sentiunt, quod decernunt. Und da es gantz unstreitig ist, daß die Mecklenburgische Ritterschaft den mächtigsten und vermögensten Stand dieses Landes ausmachet, so würde es ja wohl aller Christlichen Billigkeit entgegen seyn, wann diese mit denen von GOtt ihnen verliehenen grossen Gütern nicht zum gemeinen Besten die erforderliche Hülffe mit beytragen, sondern alles auf

die

e armen Bürger und Bauren, welche kaum den
:en Theil im Lande besitzen, bringen wolten; da es
nst mit Recht zu heissen pfleget, qui plus habet,
us solvat, & qui minus, etiam minus, atque
cupletiores plurimum, tenuiores vero minimum
:avari debent.

Klock, de Contribut. Cap. 17. n. 91.

t quod potentiores honore quidem, non vero im-
unitate prævalere debeant, secundum

Zevecot. in Observat. Polit. Cap. 43.

olglich von Seiten der Ritterschaft ein gleiches
ürde zu observiren seyn.

Man bedienet sich zwar gegenseitig, pro tuitio-
e prætensæ immunitatis, verschiedener Argumen-
n, welche aber wenig oder nichts verfangen wer-
:n.

Denn wann man 1) vorgeben will, daß, secun-
um jura communia feudalia, die prædia feudalia
ropter servitia equestria ab onere Contributionis,
e duplici oneri graventur, befreyet seyn; So ist
och (α) gegenwärtig kein argumentum ex jure com-
muni zu nehmen, da in diesem Lande specielle
Verfassungen verhanden, worauf die Jura commu-
ia nicht zu appliciren stehen, in dem der Mecklen-
urgische Adel nicht allein pro Vasallis, sondern
uch pro Subditis anzusehen, welche denen Landes-
Herren, una cum Vasallagio auch das Homagium
el subjectionis juramentum abstatten, und also di-
erso respectu tamquam Vasalli die Lehn-Dienste,
amquam subditi aber die Onera publica præstiren;
aher dann auch im vorigen Capite, von mehr als

anderthalb hundert Jahren deduciret worden, daß dergleichen Ritterschafftliche Immunität gantz ungewöhnlich sey; vielmehr, dieses Hertzogthums Gewohnheit nach, weit länger als man dencken kan, und wol eben so lange, als Steuren in Mecklenburg ergangen, der Adel nichts weniger, als Bürger und Bauren die gemeine Onera allemal mit getragen, auch keine Zeit anzuzeigen, da die Ritterschafft in possessione immunitatis jemahl gewesen, und also über die Frage: Ob auch von Lehn-Gütern die ordentliche Collecten abzustatten, gar nicht mehr zu disputiren, noch contra indubiam atque certam provinciæ observantiam einiges auswärtiges Jus commune zu allegiren ist; Wie denn auch E. E. Ritterschaft in vorigen Zeiten absque ulla protestatione in denen publicirten Contributions-Edictis sich allezeit als partes contribuentes mit setzen lassen, und also, wenn sie gleich hiebevor einiges Jus immunitatis gehabt hätten, so doch gar nicht erweißlich ist, dennoch dessen per propria facta verlustiget worden wären, cum ille, qui in Catastro se referri concedit, & contra immunitatem onus agnovit, immunitati renunciasse censeatur.

L. 13. §. 3. ff. de Vacat. & Excus. Mun.

L. 1. & tot. tit. C. de his qui sponte mun. publ. præsertim si actus illi fuerint continui, & perpetui & 30. annorum cursus accesserit.

Klock. de Contribut. Cap. 16. n. 200.

So ist auch (β) die jetzige Contribution, worzu die bewilligte 120000. Rthl. bezahlet werden sollen, von der Beschaffenheit, daß supposita alias Immunitate quoad bona Equestria, dennoch man sich

sich derselben nicht würde entziehen können, indem solches secundum tenorem des Fürstlichen Vergleichs de Anno 1701. zur Landes-Defension, auch gemeinschaftlichen Landes-Angelegenheiten, als Guarnisons-Fortifications-Cammer-Zieler- und Legations-Kosten employret wird, und darunter so wohl Ritterschaft, als das gesamte Land ihren Nutzen hat, in welchem die sonst denen Nobilibus zugebilligte Immunität auch de jure communi cessiret, cum ne quidem consuetudine vel præscriptione Nobiles in hac causa se se tueri possint, quo minus etiam pro prædio feudali teneantur ad munera patrimonii, urgente publica necessitate, belli scilicet, redemtionis personæ Principis ac NB. status ejusdem conservatione.

Vid. Heig. L. 1. Q. 18. n. 39. ibique allegati.

Gleich dann auch insonderheit die sumptus in construendis & conservandis fortalitiis von denen JCtis von der Beschaffenheit angesehen werden, ut nulla immunitas, & nulla dignitas vel qualitas personæ inde liberet.

Stryck. Dissert. de fortalit. Cap. 5. n. 7. & 27.

und dergleichen Contribution nicht anders, als eine Species veræ Contributionis Imperialis, deren sich Dni Nobiles überall nicht zu entziehen haben, angesehen wird.

Rec. Imp. de Anno 1654. §. Gleichwie in diesen 180.

Brunnem. ad L. fin. C. de immunit. nem. conced. als auf welchem Fundament auch bekannter massen die Transactio Suerinensis de Anno 1701. welche

sonst vielleicht nimmer möchte eingegangen seyn, beruhet, und dannenhero keine Ritterschaftliche Immunität davon befreyen wird. Und daferner (γ) die ex jure communi derivirte immunitas a Collectis ihr hauptsächlichstes Fundamentum in præstatione servitiorum feudalium hat, so würde hier auch um deßwillen die Application fehlen, da von undencklichen Jahren in Mecklenburg keine Lehn-Pferde aufgebracht, noch die Ritter-Dienste, woraus die Immunität entspringen soll, præstiret worden, als in welchem Casu denn auch die daher rührende Freyheit cessiren muß; tamdiu enim durat Privilegium, quamdiu durat in Privilegiato illud, propter quod Privilegium est indultum, wie denn unter andern der bekannte Neumeier von Ramsla, welcher selbst einer von Adel gewesen, in seinem Tractat von Steur und Schatzung Cap. 7. p. 516. hiervon schreibet: Daß der Adel sich von der Steur um so viel weniger entschuldigen könne, wenn sie in langer Zeit von ihren Ritter-Gütern keine Dienste geleistet; Womit auch dasjenige überein kömmt, wann der berühmte Mevius in seinem Responso von der Contribution und in specie über die Frage: Ob die Ritter-Hufen, davon Roß- und Mann-Dienste geschehen, privilegiret seyn? ex allegatis rationibus also respondiret: Weilen nun die von der Ritterschaft bey jetzigem Zustand, auch in Friedens-Zeiten in vielen Jahren keine Pferde gesattelt, spüret man nicht, quo juris prætextu dieselbe ihre Ritter-Hufen von denen gemeinen Landes-Bürden in casu communi eximiren, und die gantze Last auf die armen erschöpfften ruinirte

nirte und verwüstete Städte, und ihre noch wenige übrige Bauren weltzen, und also dieselbe vollends zum Grunde-Gang bringen wollen. Worbey zugleich ein Exemplum von dem Pommerschen Adel angeführet worden; Die Application hievon wird ad præsentem casum gar leicht zu machen seyn.

Conf. hic Klockius Vol. I. Consil. 28. n. 300. ubi in simili dicit:

Wenn beschlossen würde, es sollen die Länder und andere gemeine Unterthanen den Schatz erlegen und in solchem necessitatis casu die von Adel auch ihre Roß-Dienste, worauf sie bestellet sind, leisten, so hätte es eine andere Gelegenheit; Wann das Land aber Geldes- und keine Roß-Dienste vonnöthen hat, warum solten denn die von Adel von ihren Gütern nach Gelegenheit nicht steuren? Auch kan hiebey nicht unberührt gelassen werden, daß eine gar ansehnliche Zahl von mehr, als anderthalb hundert unter denen Mecklenburgischen Ritterschafftlichen Gütern zu befinden, welche niemahlen überall einige Lehn-Pferde gegeben, noch auch in die Rolle derer im Lande aufzubringenden Ritter-Pferde gesetzet worden; Was wolte man diesen doch wol für eine Causam immunitatis zuschreiben? es wäre denn, daß man supponiren wolte, der Bürger- und Bauren-Stand wäre schlechterdings schuldig, denen von Adel ihre Güter frey zu machen, welches Anmuthen doch wohl nullum juris colorem bey sich führen könte. Zu geschweigen, daß auch die Nobiles, vt Vasalli, für die Lehn-Dienste ein grosses Commodum zu geniessen haben, indem ihnen die feuda a Domino feudi originaliter gratis confe-

xiret werden, dahingegen ein Bürger sich seine Güter für seine Mittel verschaffen muß; Gleich denn auch die Erfahrung bezeuget, daß, wenn etwa Lehn-Dienste præstiret, die Burger auch nicht verschonet worden, wie denn Anno 1620. gegen damahls besorgten Einfall Englischer Trouppen. und noch zuletzt An. 1675. eine jede Stadt eine Anzahl Soldaten auf ihre Kosten aufbringen und eine Zeitlang unterhalten müssen. Und würde dann hieher gehören, was abermahl Klock. d. l. n. 357. his verbis schreibet: Die Städte sind sowohl die Land-Steur proportionabiliter zu übernehmen, und nichts destoweniger denen feindlichen Empörungen und Nöthen zur Reise und Folge verpflichtet, und könten also gleicher Gestalt sich auch von der Steur eximiren, und fürwenden, daß sie mit gedoppelter Beschwerung wider alle Recht und Billigkeit beladen würden; aber es sind die Collectæ und jus Vasallagiis itemque sequelæ diversa jura, und gleichwie per jus collectandi das Nachfolgen und Reisen der Unterthanen nicht eingestellet wird; also kan auch durch die Leistung derer Mann-oder Roß-Dienste die Beschwerung der Ritterschaft nicht aufgehaben oder aus dem Wege geräumet werden.

Das 2te Argumentum pro Nobilibus eorumque immunitate wird wiederum ex *Reversalibus* de An. 1572. & 1621. genommen, allwo circa confirmationem privilegiorum provinciæ insonderheit die Declaration geschehen, daß die von Adel sonsten mit ihren Ritterlichen Gütern ein freyer Stand sey und seyn solle; daraus man einen unwidertreiblichen Schluß machen will, daß darum die Immunitas Nobili-

ilium ab oneribus provinciæ deutlich radiciret sey. Allein, wenn man (a) diese Worte nach ihrem rechten Verstande ansiehet, so wird die dabey befindliche Particula sonst gnugsame Erklärung geben, daß wenn gleich übrigens und sonsten die von Adel für einen freyen Stand zu halten, dennoch bey gemeinen Landes-Oneribus sie sich solcher Freyheit nicht zu bedienen, sondern NB. gleichwie auch zur Zeit der errichteten Landes-Reversalien geschehen, gemeinschaftl. Beytrag zu übernehmen haben würden; Und wenn man nicht der Usuali Interpretationi allen in denen Rechten derselben beygelegten Effect benehmen will, so kan die Deutung nicht anders als also gemachet werden; da in allen nachfolgenden Jahren die beständige Observance bezeuget, daß diese in Reversalibus der Ritterschafft gegebene Versicherung niemahlen den Effect gehabt, daß selbige dadurch a rata Contributionis liberiret worden, vielmehr noch Anno 1634. in der sub F. oben angeführten Beylage a Serenissimo die deutliche Erklärung gegeben, daß es wider die unläugbahre Landes-Observance wäre, wann der Land-begüterten Sitz und Acker-Bau von der Anlage gantz eximiret würden. Man will hier nicht anführen, daß eine dergleichen intendirte, sonst im Lande ungewöhnliche Concessio Immunitatis in præjudicium atque onerationem tertii keinen Effect haben, vielweniger die sonst gemeinschafftliche Contributions-Last auf einen und andern Stand alleine würde bringen können. Wie davon mit mehrern zu lesen bey dem

Mevio P. VII. D. 30.

Und wenn man (β) in hac Materia die Contenta

der

der Landes-Reversalien zum Grunde setzen will, so ist darin der Landschaft und also sowohl denen Städten, als Nobilibus die Befreyung von allen künfftigen Contributionibus in denen bald folgenden Worten: Sie sollen auch solche und dergleichen Beschwerungen auf sich zu nehmen hinführo nicht schuldig noch verpflichtet seyn. versichert worden; dergleichen Versicherung auch sonsten in gar vielen Fürstl. Reversen, und unter andern auch in der sub Lit. C. oben allegirten Beylage geschehen, deren sich die Städte ebenfalls gantz fuglich pro liberatione a Contributione bedienen könnten. Wenn nun aber in Beybringung der bewilligten Steuren ein jeder Stand auf die verhandene Landes-Pacta & Reversales sich beziehen, und daraus die Befreyung der Steur vorschützen wolte, wo würden endlich die Contributiones herkommen und von wem solte das Contributions-Quantum exigiret werden? Es ist dahero (y) wohl das richtigste, daß obgleich zu Anfangs die Erlegung derer Steuren auf eine freywillige Beliebung derer Land-Stände beruhet, dennoch nachhero, wann solche einmal communi statuum Consensu bewilliget worden, die sonst pro libertate statuum verhandene *Pacta* pro tunc ihre Application verliehren, und wenn man sich gefallen lassen, die Contribution zu bewilligen, auch des Beytrags darzu sich nicht entziehen müsse. Weßfalls denn auch, da so wohl von Ritterschaft als Städten die jetzt ausgeschriebene Steur per transactionem de An. 1701. respective stipuliret und promittiret worden, selbige nun tanquam correi debendi zu

con-

consideriren sind, qui pro æquo onus sustinere debent.

Auth. Hoc ita C. de duobus reis.

Gail. L. II. O. 14.

Endlich wird (3) noch a Dominis Nobilibus der Vergleich de An. 1701. allegiret, als worin denenselben a Serenissimo die gnädigste Zusage geschehen, ihnen wegen der Immunität ihrer Personen und wahren alten Ritter-Husen nicht entgegen, sondern bey Jhro Kayserlichen Majestät behülfflich zu seyn, und solche also noch mehr dadurch befestiget zu seyn scheinet.

Hierauf aber ist die Antwort leicht zu finden, indem (α) solche Versicherung nicht anders, als in Terminis ad id aptis verstanden werden kan, folglich die versprochene Fürstliche Hülffe allerdings deutlich præsupponiret, daß die intendirte Ritterschaftliche Freyheit hiebevor noch nicht fest gesetzet gewesen, sondern coram judiciis Cæsareis sub lite befangen sey, dieses Promissum Serenissimi auch so wenig ein Decisum involviren, als den Verstand haben kan, daß dadurch denen übrigen Landes-Ständen an ihren Juribus einiger Abbruch geschehen solle, auch nicht weiter, als Jura & Observantia Provincialia damit einstimmen, extendiret werden mag. Gleichwie auch (β) da nur die ausdrückliche Erwehnung von denen alten wahren Ritter-Husen geschiehet, die Fürstl. Assistence nicht weiter, als dahin gehen kan, folglich deren Rechte Untersuchung und wie viele wahre alte Ritter-Husen bey jedem Adlichen Gute vorhanden, vorher gehen müste, mit nichten aber daher die Consequentz auf alle Adliche Gü-

Güter, noch auf den gantzen zu einem oder andern Gute gehörigen Hof-Acker, weder auf andere bona Nobilium, als ausstehende Capitalia, Viehe und dergleichen zu exdentiren, und also diese Fürstl. Seiten geschehene Versprechung in gar engen Terminis beruhet, nicht aber ein auf gäntzliche Exemtion der Ritterschaft ab Oneribus Provinciæ zu appliciren seyn würde.

Es können auch alle diese Ritterschaftliche Dubia zur Justificirung des jetzigen, wieder die Städte geschehenen Verfahrens von einem unpassionirten für zureichend nicht angesehen werden, in Betracht, wenn solche gleich einige Speciem haben könten, dennoch in hoc puncto controverso die Ritterschaft nicht für sich selbst daraus eine Decisionem causæ machen können, um so viel weniger, da offenbahr die Sache in puncto Modi Contribuendi & prætensæ Nobilium Immunitatis für denen allerhöchsten Kayserlichen Gerichten in lite befangen und Rechts-hängig gewesen, solches auch aus dem gantz neulich aus dem Kayserl. Cammer-Gerichte zu Wetzlar erkannten Mandato, dessen Copia sub Lit. K. hiebey gefüget ist, zu ersehen, in Rechten gleichwohl, gantz notorisch, quod lite pendente omnia in integro statu conservari debeant, necquicquam circa possessionem mutari.

Gail. Lib. I. O. 147.

Mev. P. 3. Dec. 377.

Wie denn auch E. E. Ritterschaft nicht unbekannt seyn kan, mit welchem Eyfer sie vor etwan 20. Jahren in der zwischen ihnen und den Städten in Puncto der Brau-Gerechtigkeit und Bürgerlichen

Nah-

Nahrung ventilirten Sache den Effectum litis pendentiæ souteniret, und obgleich derselben damahls gar viele irregularitæten im Wege gewesen, und sie eigendlich veram litis pendentiam nicht vor sich gehabt, wie der Zeit sowohl a Serenissimo als Civitatibus evidenter demonstriret worden, dennoch so gar strenue darauf provociret, und dadurch den Effectum der dagegen ausgelassenen Fürstl. Verordnung zu suspendiren sich bemühet, daß es dahero wohl unerfindlich ist, wie man favente jure nun von ihren eigenen Principiis so sehr aberiren, und bey der in hac causa Immunitatis gantz offenbahr und unstreitig vieljährigen litis pendentz, was sie für sich recht zu seyn glauben, auch andern nicht recht seyn lassen, sondern ungeachtet aller litis pendentz, tout d'un Coup die Sache ex proprio ingenio decidiren, die bisherige alte Observance mit einmal aufheben, und, unerwartet des a Summo Judicio ergehenden Spruchs de facto ihnen die Immunität arrogiren wollen.

Aus solchem unbilligen Postulato aber entspringet nun auch (II.) eine andere Iniquität, daß man nemlich denen Städten zu dem gantzen Contributions-Quanto tertiam partem aufzubringen aufbürden will, Man hat dieses Prætensum als dero gestalt unstreitig præsupponiret, daß man auch sich nicht gescheuet, solches pro Argumento der Billigkeit der Erben-Steuer anzuführen, weil die Städte, wenn sie tertiam zu dem Contributions-Quanto herschiessen, ihrer Meynung nach in der That weniger tragen würden, als sie nach dem so genannten uralten Modo der Land-Böde contribuiret; wie denn

Güter, noch auf den gantzen zu einem oder andern Gute gehörigen Hof-Acker, weder auf andere bona Nobilium, als ausstehende Capitalia, Viehe und dergleichen zu extendiren, und also diese Fürstl. Seiten geschehene Versprechung in gar engen Terminis beruhet, nicht aber ein auf gäntzliche Exemtion der Ritterschaft ab Oneribus Provinciæ zu appliciren seyn würde.

Es können auch alle diese Ritterschaftliche Dubia zur Justificirung des jetzigen, wieder die Städte geschehenen Verfahrens von einem unpassionirten für zureichend nicht angesehen werden, in Betracht, wenn solche gleich einige Speciem haben könten, dennoch in hoc puncto controverso die Ritterschaft nicht für sich selbst daraus eine Decisionem causæ machen können, um so viel weniger, da offenbahr die Sache in puncto Modi Contribuendi & prætensæ Nobilium Immunitatis für denen allerhöchsten Kayserlichen Gerichten in lite befangen und Rechts-hängig gewesen, solches auch aus dem gantz neulich aus dem Kayserl. Cammer-Gerichte zu Wetzlar erkannten Mandato, dessen Copia sub Lit. K. hiebey gefüget ist, zu ersehen, in Rechten gleichwohl, gantz notorisch, quod lite pendente omnia in integro statu conservari debeant, necquicquam circa possessionem mutari.

Gail. Lib. I. O. 147.

Mev. P. 3. Dec. 377.

Wie denn auch E. E. Ritterschaft nicht unbekannt seyn kan, mit welchem Eyfer sie vor etwan 20. Jahren in der zwischen ihnen und den Städten in Puncto der Brau-Gerechtigkeit und Bürgerlichen

Nah-

Nahrung ventilirten Sache den Effectum litis pendentiæ souteniret, und obgleich derselben damahls gar viele irregularitæten im Wege gewesen, und sie eigendlich veram litis pendentiam nicht vor sich gehabt, wie der Zeit sowohl a Serenissimo als Civitatibus evidenter demonstriret worden, dennoch so gar strenue darauf provociret, und dadurch den Effectum der dagegen ausgelassenen Fürstl. Verordnung zu suspendiren sich bemühet, daß es dahero wohl unerfindlich ist, wie man favente jure nun von ihren eigenen Principiis so sehr aberiren, und bey der in hac causa Immunitatis gantz offenbahr und unstreitig vieljährigen litis pendentz, was sie für sich recht zu seyn glauben, auch andern nicht recht seyn lassen, sondern ungeachtet aller litis pendentz, tout d'un Coup die Sache ex proprio ingenio decidiren, die bisherige alte Observance mit einmal aufheben, und, unerwartet des a Summo Judicio ergehenden Spruchs de facto ihnen die Immunität arrogiren wollen.

Aus solchem unbilligen Postulato aber entspringet nun auch (II.) eine andere Iniquität, daß man nemlich denen Städten zu dem gantzen Contributions-Quanto tertiam partem aufzubringen aufbürden will. Man hat dieses Prætensum als dero gestalt unstreitig præsupponiret, daß man auch sich nicht gescheuet, solches pro Argumento der Billigkeit der Erben-Steuer anzuführen, weil die Städte, wenn sie tertiam zu dem Contributions-Quanto herschiessen, ihrer Meynung nach in der That weniger tragen würden, als sie nach dem so genannten uralten Modo der Land-Böde contribuiret; wie

denn

denn auch schon vor einigen Jahren in dem Ritterschaftlichen gedruckten Scripto, welches oben allegiret ebenfalls als etwas ausgemachtes gesetzet werden wollen, daß in denen zutragenden Oneribus publicis die Eintheilung von Alters 1.) in Fürstliche Aemter, 2.) in die dem Adel gehörige Güter, und 3.) in die Städte geschehen, also, daß jedem von diesen Ständen in Proportione eine tertia zu geschlagen worden.

Möchte man aber nun fragen, woher doch das Fundamentum dieses Præsuppositi genommen, so wird es gantz gewiß daran fehlen, solches zu finden. Denn ob es gleich mit der Eintheilung an sich, da nemlich das Land in 3. Stände, oder Partes Cnotribuentes getheilet worden, seine Richtigkeit hat; So ist es doch überaus irrig, daß jedem von diesem Stände in Proportione eine tertia zugeschlagen, und kan in Ewigkeit nicht dargethan werden, daß man in Contributionibus solche Proportion iemahlen observiret habe; Vielmehr ist aus der sub Lit. L. angelegten, von der Ritterschaft selbst übergebenen Collatione Contributionum Mecklenburgicarum gantz offenbahr zusehen, daß von hundert Jahren her die Städte in proportione ad quantum contribuendum öfters nur septimam vel sextam, aufs allerhöchste nur quartam partem gesteuret. Gleich wie denn auch schon in vorigen Capite aus noch älteren Zeiten angezeiget, daß die Noblesse nebst ihren Bauren allezeit mehr als Städte nebst denen Fürstl. Domainen getragen haben. Und ob sie zwar durch obige Collation behaupten wollen, daß ab Ao. 1622. bis 1626. von denen Städten mehr als was

die

die Ritterschaft an Pächten, halbhundersten rc. gehoben, zu Verminderung ihres Quanti ausgelassen, hingegen was die Städte Rostock und Wißmar, wie auch die Gemeinschafts-Oerter beygetragen, derer Land-Städte Quanto zu dessen Vergrösserung zugesetzet, und wann man den Calculum, suppositis supponendis, & deductis deducendis, recht ziehet, wie in anliegender richtigen Gegen-Collation sub Lit. M. geschehen, offenbahr sich findet, daß das Quantum der Fürstl. Aemter und Städte zusammen auch in solchen Jahren, bey weiten nicht so hoch, als die Ritterschaft mit ihren Bauren und Frey-Leuten nicht allein gesteuret.

Man kan daher mit allen Fug hier das alte non sufficit dixisse, sed probasse opus est, appliciren, und wird von keinem Unpassionirten aus dem blossen gegenseitigen Asserto ein Rechts-beständiges Argumentum genommen werden; bevorab, da Civitates gantz interpide provociren können, ihnen nur ein eintziges Exemplum, allwo ihnen tertia pro fundamento proportionis gesetzet worden, aufzuweisen. Bleibet derowegen die Iniquität gantz offenbahr, wenn man wider die unläugbare Landes-Observance eine dergleichen ungewöhnliche Proportion zum Fundament setzen, und, solche denen Städten unter einem gantz nichtigen und unerweißlichen Præsupposito aufdringen wollen.

Um nun hiernechst auf den Modum Contributionis selbst zu kommen, so ist solcher III) auch insonderheit daher für unbillig anzusehen, weil die Steuer auf solche Stücke geleget, welche bey denen Städten schon für vielen Jahren nicht mehr vorhanden

gewesen; Allermassen, da die Distribution der beyzubringenden Steur in denen Städten eigendlich und allein nur auf die sogenannte Erben geleget worden, man doch wohl allerdings zuvor de existentia objecti Contributionis gewiß seyn sollen, da sonst ja per rerum naturam dem parti contribuenti unmöglich ist, einen richtigen Beytrag zu verschaffen.

Nun haben zwar Dni. Nobiles ihre Declaration dahin gegeben, daß unter besagtem Worte Erbe nicht allein die Häuser in denen Städten, sondern auch die darzu gehörigen Pertinentien an Aeckern, Gärten und Wiesen rc. begriffen wären; Wann man aber die gesamte Mecklenburgische Städte von der grössesten bis zur kleinesten durchgehen will, so wird man keine finden, in welcher dergleichen Pertinentien oder Erben, bevorab in ihrer alten Consistence, solten anzutreffen seyn, zumahlen man bey jetziger Zeit in denen meisten Städten von dergleichen Pertinentiis ædificiorum nichts mehr weiß, noch das geringste Vestigium davon findet, in denen andern aber, allwo solche noch einigermassen beybehalten worden, dennoch dergestalt zerrüttet, confundiret und distrahiret sind, daß es eine wahre Unmöglichkeit seyn würde, dieselbige in vorigen Stande und Ordnung wieder zu bringen, also, daß man überall nicht weiß, was ein gantzes, halbes, oder viertel Erbe gewesen, einfolglich auch die Eintheilung davon zu machen gantz und gar inpracticable ist. Und wann gleich dagegen fürgewendet wird, daß solche Zerrüttung in curia Magistratuum geschehen, und bey vorzunehmender Untersu-

tersuchung gar leicht rectificiret werden könte; so ist doch quoad primum die Schuld nicht denen Magistratibus Civitatum, sondern injuriæ temporum, und denen die Städte betroffenen Krieges-Brand und andern Unglücks-Fällen zuzuschreiben; quoad posterius aber eine dergleichen in Vorschlag gebrachte Rectification gantz und gar unmöglich, da theils in denen mehresten Städten die darzu erforderliche Stadt-Bücher und Nachrichten überall verlohren gangen, und man also nicht wissen kan, wie viel Aecker, Wiesen und dergleichen zu einem Erbe eigendlich gehören müsten, theils aber mehrberührte Unglücks-Fälle den Effect nach sich gezogen, daß durch Verwüstung derer Städte und Entblössung von Einwohnern viele liegenden Gründe, welche hiebevor brauchbar und contribuable gewesen, mit Rusch und Busch bewachsen, und tractu temporis gantz steril geworden, theils auch durch alienationes in potentiores, pia Corpora, Privilegiatos und dergleichen die alte Erben der Städte so sehr dismembriret, daß auf keine Art selbige in ihre alte Consistence wieder gebracht werden können. Indessen bleibet doch dieses richtig, da Dni. Nobiles selbst hierunter eine vorgängige Rectification für nöthig erkennen müssen, und sie dennoch, der ihnen gar zu wohl bekannten Unrichtigkeit derer Erben ungeachtet, diesen Modum gewählet, also denen Städten gleichsam in folle ihr Contributions-Quantum enquotiret, die Erben mögen denn vorhanden seyn, oder nicht, daß solches der bey dem Contributions-Wesen sonst zu observirenden Billigkeit gar im geringsten nicht ähnlich sey.

Wolte man nun hiewieder vorgeben, daß dennoch in vorigen Zeiten die Erben, wovon Ritterschaftlicher Meynung nach, jetzo contribuiret werden soll, vorhanden gewesen, und zu dessen Erweiß das Catastrum de Anno 1628. anführen, und solches Jahr zum Fuß nehmen wollen; so bestehet doch wiederum IV.) hierinn die allergröste Unbilligkeit. Denn, daß der jetzige Modus Contributionis von demjenigen, welcher in dem pro norma gesetzten, und Anno 1628. gebrauchten, gantz different sey, ist wohl gar zu klar aus denen in selbigem Jahr so wohl von denen Herren Hertzogen zu Mecklenburg, als von dem Hertzogen zu Friedland publicirten Edictis, wovon sub Lit. N. Extractus beygefüget, zu ersehen, als worinn kein eintziger mit dem jetzigen die geringste Gleichheit hat, sondern allezeit von der Ritterschaft, nach der Einsaat, Weyden, Koppeln, auch Geld- und Korn-Pächten, und ausstehenden Capitalien, desgleichen von deren Müllern, Schäfern, Einliegern rc. mit gesteuret, und nicht, wie jetzo geschehen, alles allein auf Bürger und Bauren gebracht worden. Dahero wohl ohnfehlbar der daraus genommene Fuß auf nichts anders, als nur der Zeit angegebene Zahl der Hufen und Erben, und darauf gelegten Quanto verstanden werden kan. Hier aber ist fast zu bewundern, warum man solchen theils eben aus einer solchen Zeit, da notorie die grössest Zerrüttung in Mecklenburg, und die Landes-Fürsten aus dem Lande verjaget gewesen, nehmen, theils aber auf die jetzige Zeit, da die Adelichen Güter alle im besten, die Städte hingegen im schlechten Zustande

de gerathen, appliciren wollen, wann nicht die eintzige Ursache, die mit allem Fleiß indendirte Prægravation und Unterdrückung derer armen Städte, und Exemption des Adels darunter gesuchet würde; und da sonsten nach aller Politicorum & JCtorum principiis ad evitandam inæqualitatem gar öffters, und secundum nonnullorum consilium de quinquennio in quinquennium die Catastra provincialia zu revidiren und zu rectificiren sind, per ea, quæ habet

Stryck. de Matricula Pomeraniæ Cap. 4. §. 1. seqq.

so siehet man nicht, mit was Fug-Rechtens man den so genannten Fuß der Contribution von 100. Jahren herholen, und selbigen, ohne die geringste Reflexion auf den veränderten Zustand des Landes zu nehmen, denen Städten gleichsam pro Regula obtrudiren können, und zwar um so viel weniger, als der Modus nach Hufen und Erben zu steuren, worauf das Catastrum gerichtet, per supra deducta schon vor längsten aboliret; quando enim aliter, quam in Æstimo scriptum, processit solutio tributorum per multum tempus, potius statur consuetudini & actibus isti contrariis, nec illud contra hos fidem vel vim habet.

Mev. Part. 4. Dec. 34. n. 8.

So giebet auch der gantze Contextus des pro norma aufgeführten Catastri gantz deutlich, daß solches niemahlen zu einiger Perfection gekommen, sondern nur ein gantz unvollkommener Aufsatz sey, welcher überall keinen fidem oder formam Authenticam ha-

Wolte man nun hiewieder vorgeben, daß dennoch in vorigen Zeiten die Erben, wovon Ritterschaftlicher Meynung nach, jetzo contribuiret werden soll, vorhanden gewesen, und zu dessen Erweiß das Catastrum de Anno 1628. anführen, und solches Jahr zum Fuß nehmen wollen; so bestehet doch wiederum IV.) hierinn die allergröste Unbilligkeit. Denn, daß der jetzige Modus Contributionis von demjenigen, welcher in dem pro norma gesetzten, und Anno 1628. gebrauchten, gantz different sey, ist wohl gar zu klar aus denen in selbigem Jahr so wohl von denen Herren Hertzogen zu Mecklenburg, als von dem Hertzogen zu Friedland publicirten Edictis, wovon sub Lit. N. Extractus beygefüget, zu ersehen, als worinn kein eintziger mit dem jetzigen die geringste Gleichheit hat, sondern allezeit von der Ritterschaft, nach der Einsaat, Weyden, Koppeln, auch Geld- und Korn-Pächten, und ausstehenden Capitalien, desgleichen von deren Müllern, Schäfern, Einliegern rc. mit gesteuret, und nicht, wie jetzo geschehen, alles allein auf Bürger und Bauren gebracht worden. Dahero wohl ohnfehlbar der daraus genommene Fuß auf nichts anders, als nur der Zeit angegebene Zahl der Hufen und Erben, und darauf gelegten Quanto verstanden werden kan. Hier aber ist fast zu bewundern, warum man solchen theils eben aus einer solchen Zeit, da notorie die grösseste Zerrüttung in Mecklenburg, und die Landes-Fürsten aus dem Lande verjaget gewesen, nehmen, theils aber auf die jetzige Zeit, da die Adelichen Güter alle im besten, die Städte hingegen im schlechten Zustande

de gerathen, appliciren wollen, wann nicht die eintzige Ursache, die mit allem Fleiß indendirte Prægravation und Unterdrückung derer armen Städte, und Exemption des Adels darunter gesuchet würde; und da sonsten nach aller Politicorum & JCtorum principiis ad evitandam inæqualitatem gar öffters, und secundum nonnullorum consilium de quinquennio in quinquennium die Catastra provincialia zu revidiren und zu rectificiren sind, per ea, quæ habet

Stryck. de Matricula Pomeraniæ Cap. 4. §. 1. seqq.

so siehet man nicht, mit was Fug-Rechtens man den so genannten Fuß der Contribution von 100. Jahren herholen, und selbigen, ohne die geringste Reflexion auf den veränderten Zustand des Landes zu nehmen, denen Städten gleichsam pro Regula obtrudiren können, und zwar um so viel weniger, als der Modus nach Hufen und Erben zu steuren, worauf das Catastrum gerichtet, per supra deducta schon vor längsten aboliret; quando enim aliter, quam in Æstimo scriptum, processit solutio tributorum per multum tempus, potius statur consuetudini & actibus isti contrariis, nec illud contra hos fidem vel vim habet.

Mev. Part. 4. Dec. 34. n. 8.

So giebet auch der gantze Contextus des pro norma aufgeführten Catastri gantz deutlich, daß solches niemahlen zu einiger Perfection gekommen, sondern nur ein gantz unvollkommener Aufsatz sey, welcher überall keinen fidem oder formam Authenticam ha-

ben könne, indem daraus zu befinden, daß bald hier bald dort an gar vielen Orten die Possessores der Güter zu Specificirung ihrer Hufen erstlich angewiesen, und also bis zu der erfolgten Ausgabe fast in allen Aemtern, Lücken und Defecten gelassen worden, folglich aus einer so unvollkommenen Cladde einige normam zu einer so ansehnlichen Landes-Steur zu nehmen, wahrlich was unerhörtes seyn würde. Wie denn auch E. E. Ritterschaft solches vor diesem selbst erkannt, und aus dem Anno 1718. sub titulo: Fernerweite klare Demonstration herausgegebenen Scripto, welches in Collectaneis Mecklenburg. Fascic. II. No. 10. zu befinden und dessen Extractus sub Lit. O. hiebey geleget ist, (dem man aber in Passibus non fundatis & nocivis Städtischer Seite feyerlichst widerspricht) zu ersehen, allwo sie ausdrücklich setzen: Daß die Steuer nach dem Catastro de Anno 1628. nur zur einfachen Land-Bade gebräuchlich gewesen, aber NB. aus keinem rectificirten Hufen- und Erben-Catastro herrühre, massen solches in Mecklenburg nicht zu finden, noch zu erweisen sey, dahero dieser Modus, wegen ermangelnder vorgängig-erforderter Rectification und Regulirung oder Reduction zu einiger Egalität durchgehends nicht applicable geblieben, sondern so fort bey Anfang des 30. jährigen Krieges in diesen Landen zu einer Richtschnur zu gebrauchen, NB. verworffen worden. Dieses ex propria adversariorum domo genommene Zeugniß ist ja gar zu evident, daß das jetzo zum Fuß gesetzte Catastrum niemahlen zu einiger Rectification gekommen, sondern schon vorlängst verworffen worden; wie ist es denn wohl mög-

müglich, sich eines solchen nicht gebräuchlichen, sondern vorlängst verworffenen Modi jetzo, da die vorhin daran fehlende Rectification und Reduction zu einiger Egalität, noch daran fehlet, sich zu bedienen. Man will nicht anführen, daß auch von Seiten der Ritterschaft selbst intuitu ihrer Bauren, die im Jahr 1721. angekündigte Steur nicht nach dem im Edicto gesetzten Catastro de Anno 1628. sondern nach einem andern de Anno 1702. beygebracht worden, zur offenbahren Anzeige, daß man gegenseitig selbst ungewiß sey, worinn sie das Fundamentum bey diesen intendirten Modo setzen sollen.

Hiernechst ist (V.) eine gar evidente und unbillige Prægravation, wenn man ein so hohes Quantum, als auf ein gantzes Erbe 16. Rthlr. 42. Schilling, ein halb Erbe 8. Rthlr. 21. Schilling, und eine Bude 4. Rthlr. 10½ Schilling setzen wollen, zumahlen, wenn gleich das Simplum, als von einem gantzen Erbe 24. oder 30. Schilling, von einem halben Erbe 12. oder 15. Schilling, und von einer Bude 6. oder 7½ Schilling nur geringe zu seyn scheinet, so wird doch, wenn man die sogenannte Land-Bäde zu einem beständigen Fuß der Contribution nehmen und nach Proportion des gantzen Contributions-Quanti immer weiter, und wie hier geschehen, respective 27. oder 33. mahl multipliciren wolte, die daraus denen Städten und Bürgern zuwachsende Last gantz unerträglich und unaufbringlich fallen. Solches ist von einem jeden ohnschwer zu begreiffen, wenn man nur consideriren will, daß da wie vorhin erwehnet, die zum Erbe gehörige Pertinentien von denen Häusern in denen Städten gäntzlich abgeris-

 sen

sen worden, alles auf das blosse Hauß, worinn der Bürger wohnet, kommen müsse, davon doch der Eigenthümer nichts anders, als Receptaculum und blosse Wohnung hat, welches offenbahr aller Billigkeit zuwider seyn würde, als wohin dasjenige gehöret, was Neumeyer Libr. von Steur und Schatzung cap. 7. pag. 458. schreibet: Es ist wohl ein Wunder-Ding, daß GOtt den Menschen frey geschaffen, und ihm die gantze Welt zur Wohnung und zu eigen gegeben, und dennoch der arme Mensch sein Räumlein, da er lebet, nicht frey haben soll, sondern versteuren und verschätzen muß, wo hat aber GOtt solches geboten: Und da nichts bekannters ist, als daß die Steuren und Schatzungen onera fructuum, folglich auch nach deren Ertrag die Anlage einzurichten sey, ita, ut perniciose errent, imo quam gravissime peccent, qui bona eorumque æstimationem & non fructus sequuntur, atque nihil iniquius sit, quam si collectæ secundum hanc æstimationem & non pro fructuum quantitate exigantur.

Klock. de Contribut. Cap. 17. n. 91.

Wie möchte man hier denn mit der Rechnung bestehen, wenn man erweget, daß in denen Städten, wo noch die Erben einiger massen beybehalten worden, doch wenigstens der 4te Theil davon propter injuriam temporum unbebauet geblieben, ein solches unbebauetes gantzes Erbe aber nicht mehr als 40. 50. 60. 70. 80. oder höchstens 100. Rthlr. gelten, folglich auch nicht höher, als 2. bis höchstens 5. Rthlr. jährlich gerechnet werden könne, dennoch aber an Contribution davon 16. Rthlr. 42. Schilling bezahlet

let werden sollen, daraus kein ander Facit heraus kommen werde, als daß das onus Contributionis die Fructus 4. 8. bis 12. Rthlr. übersteigen, und also in wenig Jahren das gantze Erbe absorbiren müste. Und wann auch der thesis omnium ICtorum gelten soll, quod qui majores fructus percipiunt in eos quoque majus functionum gravamen redundare debeat, so möchte man wohl gerne das Fundamentum der Ungleichheit sehen, daß eine Baur-Hufe, welche nach dem Land-Taxt zu 1000. Gülden gesetzet worden, und nach Unterscheid des Ackers 20. 30. 40. bis 50. Rthlr. ja wenn selbige geleget wird, noch weit mehr und an 100. Rthlr. einträgt, fast nur halb so viel, nemlich 9. Rthlr. steuren solle, als ein Erbe, welches nicht den 10. Theil so viel einbringet, und was ist doch wol für eine Proportion? Es hätte e. g. eine Stadt eben 8. Hufen Landes an Äckern, so viel doch nicht alle Städte haben werden, und wäre denn præter propter zu 100. Häusern angeschlagen, so würde nach der jetzigen Erben-Steur ein Adelicher Hof von 8. Hufen nichts, ein Bauer Dorff von solcher Grösse 72. Rthlr. eine Stadt aber, welche nur eben so viel Land hat, 1700. Rthlr. geben. Kein Unpartheyischer wird aus dieser so ungleichen Repartition etwas anders abnehmen können, als daß das eintzige Augmerck hiebey die Prægravation derer armen Städte seyn solle. Zu geschweigen, daß auch unter denen Erben selbst überall keine Proportion nach deren Beschaffenheit, ob solche in einer grossen nahrhafften Stadt, oder an einem kleinen geringen Ort, ob solche einträglich, oder nicht, und dergleichen in Consideration genommen, sondern ein Haus und

Pallast in einer Volck-reichen nahrhafften Stadt auf eben solchen Fuß, als eine geringe Hütte an einem elenden Ort gesetzet worden; welches ja alles lauter Irregularitäten und ungleiche Prægravationes nach sich ziehen muß. Und werden Dni Nobiles hier schwerlich mit der gerühmten uniformitati hujus Modi auskommen können, als welche wol unmöglich alleine darinn bestehen kan, daß man nur einer Stücke zu objectis Contributionis setzet, wann nicht zugleich auch die æqualitas circa objecta observiret wird, da sonst bey deren Ausserachtlassung, und wenn man ohne Consideration der Beschaffenheit dessen, wovon contribuiret werden soll, das einträgliche dem sterili, und das kostbare dem geringen gleichsetzen, ja wenn man ietzo die ansehnlichsten Immobilia, so die Ritterschafft besitzet, und wovon im vorigen Zeiten allemahl gesteuret, gäntzlich frey machen, und auf der Bürger und Bauren geringere Güter die gantze Last allein legen wolte, nichts anders, als die grösseste Difformität heraus kommen würde.

Endlich und (VI.) wird die Unbilligkeit des denen Städten angemutheten Modi contribuendi auch dadurch vergrössert, daß man jetziger Zeit da die sonst denen Städten gewidmete Bürgerliche Nahrung selbigen entzogen worden, solche übergrosse Last ihnen auflegen will.

Es haben Dni Nobiles gar öffters contra Civitates des Argumenti sich bedienet, daß diese in vorigen alten Zeiten ein mehrers, als in nachfolgenden Jahren geschehen, zu denen Landes-Steuren beygetragen: sie

sie wollen aber dabey in keine Consideration ziehen, daß solches hauptsächlich daher gerühret, daß der Zeit bey denen Städten die Bürgerliche Nahrung, als Handel, Handwercker, Möltzen, Brauen, Brantwein brennen 2c. im florisanten Stande gewesen, welche Nahrung doch anietzo von denen Städten gantz ab und auf das Land gezogen; Wie denn unter andern das eintzige Exempel de A. 1622. (vide supra die Beylage sub lit. M) davon ein deutliches Zeugniß giebet, als in welchem Jahre die eingekommene Maltz-Accise a Scheffel 3. Schilling, bey nahe noch einmal so viel, als die rechte Steur, nemlich jene 31696. Gülden, diese aber nur 18516. Gülden getragen; dahingegen jetzo der Ertrag davon, a Scheffel zu 6. Schilling gerechnet, kaum so viel auswerffen möchte, daß man die dazu benöthigte Bediente daraus würde salariren können, allermassen man auch dahero in vorigen Jahr genöthiget worden, die quasi zum Soulagement denen Städten gelassene Maltz- und Brandtweins-Accise zu verbitten, wie denn auch selbige keinen andern Effect, als daß dadurch Bier und Brandtwein gesteigert, und, da man es auf dem Lande, wegen Befreyung von dergleichen Impost, wolfeiler geben kan, die Haus-Leute solches aus denen Städten zu hohlen abgeschrecket, folglich per indirectum Handel und Nahrung in Städten noch mehr gehindert werden dürffte, nach sich ziehen würde. Wir wollen nicht anführen, daß auch bey ietzigen Zeiten allerhand Handwercker, als Schneider, Leinenweber, Schuster, Tischler, Böttcher, Töpffer, Barbirer, Bader Zimmerleute, Stellmacher, Maurer, Becker, Fleischer,

scher rc. auf dem Lande gehalten, auch wohl gar mit Wein, Gewürtzen, Seiden und dergleichen Handel und Wandel getrieben werde. Wie ist es denn wohl möglich, bey solchem unläugbaren Abgang und Eintrag denen armen Städten dennoch weit schwerere Lasten, als in vorigen Zeiten, und bey ihrem florisantesten Zustande geschehen. Und wie wolte man dieses, wenn man der Sachen der rechten Namen beylegen wolte, wohl anders, als eine Societatem Leoninam heissen, wenn man seinen Mit-Stande alle Commoda gäntzlich zu entziehen und an sich zu bringen, hingegen die Incommoda und grosse Contributions-Lasten, mit überhäuffter Maasse, gantz allein auf dem Halse zu bringen, mit äussersten Fleisse bemühet ist. Hierwieder ist warlich ein geringer Behelff, wenn man Ritterschaftlicher Seiten vorgeben will, daß bis dato nicht ausgemachet, noch weniger erwiesen sey, daß auf dem Lande einige Nahrung, die denen Städten privative zustünde, getrieben werde; indem es ja dennoch ausgemacht bleibet, daß bey notorischen Abgang der Nahrung, die Städte, wann sie nicht gäntzlich zu Grunde gerichtet werden sollen, mehr zu subleviren, als zu oneriren sind, sonsten aber nicht allein offenbahre gemeine Rechte denen Herren Nobilibus hierinnen entgegen sind,

per express. L. 3. C. de Commerc. & Mercat.

sondern auch die speciale Landes-Gesetze, insonderheit die Mecklenburgische Policey-Ordnung p. 65. his verbis: So ordnen, setzen und wollen Wir, daß hinführo die von der Ritterschaft in ihren Häusern Dörffern, Gerichten und Gütern für sich selbst, durch die Ihren oder jemand anders, durch welche

Wei-

Weise darzu kommen, oder erdacht werden möchte, anders nicht, denn so viel ein jeder für seine Haußhaltung vonnöthen, brauen, und sonst keinerley Bier auf die Krüge oder jemanden anders verkauffen, oder ausschencken sollen; Denn es seyn ja die Städte auf Handthierung, Handwercker und Bierbrauen gestifftet, müssen auch dadurch erhalten werden, zudem ist denen von Adel solches verweißlich, und ihrem Adelichen Stande nachtheilig, daß Sie sich des Bier-Brauens und anderer Bürgerlichen Nahrung, so dem geringern Stande zuständig und zugehörig, sollen befleißigen und gebrauchen ꝛc. Fürstl. Mecklenburg. Landes. Reversales de Ao. 1621. §. Zum viertzigsten lassen Wir es wegen des geklagten Mältzen, Brauen, Vorkäufferey und Handwercker auf den Dörffern bey unser ausgekundigten Policey-Ordnung nochmals bewenden, und wollen wieder solche eingerissene Mißbräuche gebührende Verordnung zu machen, und mit der Execution zu verfahren wissen, ꝛc. hievon so gar klahre Maasse und Ziel setzen; Nicht minder fast kein Landes-Herr in Mecklenburg gewesen, unter dessen Regierung nicht besondere, auf die Landes-Gesetze gegründete verordnungen ausgangen sind. Wenn man dieses alles für ein nichts ansehen, und unter blosser Denegirung schuldiger Paritiion unkräfftig machen könnte, so würde man eadem felicitate alle Landes-Verfassungen gar leitchlich mit einmal invertiren können. Wie aber gegenseitig, so bald in denen legibus atque pactis provincialibus nur etwas zu Ihrer Avantage anzutreffen ist, man gantz strenue darauf zu provociren, und solches per

pasi & fundamento zu setzen, nicht unterlässet; so solte man ja wohl allen Rechten nach solchen auch wider sich die Verbindlichkeit nicht streiten können, es wäre dann, daß man für sich allein ausser dem Schrancken aller Gesetze gesetzet, und derer nur lediglich in passibus utilibus contra Constatus sich zu bedienen befugt zu seyn vermeynen wolte. Es kan auch a Dominis Nobilibus nicht abgeläugnet werden, daß sie selbst das Bier-Brauen und Brandtwein-Brennen nicht allein für eine Bürgerliche, sondern auch zu denen Erben in denen Städten mitgehörige Nahrung halten, wie aus der von ihnen noch kürtzlich in einer die eximirte in Güstrau betreffenden Sache ausgegebenen sub Lit. P. hiebey gelegten Resolution, ejusque verbis finalibus nicht undeutlich zu sehen. Man möchte dahero wohl billig fragen: Quo titulo man Ritterschaftlicher Seiten sich dessen anmassen wolle, zumahlen ja dem eigentlichen Wort-Verstande nach, was Bürgerlich ist, auch denen Bürgern verbleiben muß, auch nicht leichtlich zu begreiffen, wie dasjenige, was in denen Städten eine Bürgerliche und Steurbahre Nahrung, ihrer eigenen Declaration nach, heisset und heissen soll, wenn solches auf dem Lande gebrauchet wird, so gleich gäntzlich metamorphosiret, und zur Adelichen und Steur-freyen Nahrung verwandelt werden könne. Gleicher Gestalt ergiebet sich denn auch daraus von selbsten, daß, sothane Bürgerliche Nahrung, in specie aber das Mältzen, Brauen und Brandtweins-Brennen a Dominis Nobilibus selbst zu denen zum Erbe in Städten gehörigen Stücken referiret wird, solch aber ietzo noto-

torie in denen Städten nicht also, wie in vorigen Zeiten, vorhanden, sondern, wie schon oben gedacht, nach und nach fast gäntzlich nach dem Lande gezogen worden, die Erben auch dahero ihre völlige Consistence nicht wieder erlangen können, bevor von der Ritterschaft das ihnen arrogirte Mältzen, Brauen und Brandtweins-Brennen, nebst denen Handwerckern, auch Handel und Wandel denenselben plenarie restituiret worden; An sich selbst ist es auch wohl ausgemachten Rechtens, daß, wenn man Ritterschaftlicher Seiten den schuldigen Beytrag zu denen Landes-Bürden begehret, man auch denen Städten hinwieder das, was ihnen gebühret, nicht entziehen müsse, cum non minuenda, sed servanda sint urbium propria jura.

L. 12. §. 3. C. de ædific. privat.

Folglich, (da die Städte in Mecklenburg so wohl als in andern Landen, hauptsächlich auf Handel, Handwercker, Mältzen, Brauen und Brandtwein-Brennen gewidmet sind, in his enim spiritus earum vitalis consiistit

Mev. Part. II. Dec. 2. n. 5.

und es daher gar ein singularis hypothesis heissen mag, welchen Domini Nobiles ehemahls in ihren Ao. 1718. herausgegebenen und oben allegirten Scripto souteniren wollen, daß nemlich die kleine Land-Städte mehr auf Acker-Bau, als auf Handel und Bürgerliche Nahrung gebauet und gewidmet, da ja notorie keine eintzige Stadt in Mecklenburg, welche, ob sie gleich keine grosse See- oder Handels-Stadt ist, dennoch nicht den meisten Theil aus Brauern, Brandtweins-Brennern, Handels-Leu-

ten

ten und Handwerckern bestehet, und wann deren Bürger ohne solche Handthierungen aus blossem Acker-Bau, insonderheit so viel etwa nur zu einem Erbe gehören würde, ihren Unterhalt nehmen solten, selbige nothwendig ihre Häuser und Aecker verlauffen, und zu Bettlern werden müsten) mehr auf dem Flor und Wohlstand, als die blossen sterilen Häuser und Erben, ohne Regard, ob der Bürger darinn was zu essen habe, oder nicht, ob er gute Nahrung habe, oder nicht, den Fuß, der von denen Städten zu erfordernden Contribution richten sollen. Wenn man nun alles dieses in unpartheyische Erwegung ziehen will, so wird wohl kein ander Schluß darauserfolgen, als daß bey dem, denen Städten jetzo angemutheten Erben-Modo alle Billigkeit profligiret die bey Contributionibus erforderliche Æqualitas gäntzlich ausser Augen gesetzet, und das eintzige wahre Absehen nur auf die a Nobilibus wieder das Herkommen intendirte Immunität, und im Gegentheil auf eine totale Ruinirung und Unterdrückung derer armen Städte gerichtet sey; dannenhero auch um deßwillen selbiger von diesen, ohne ihren grössesten Præjuditz nicht angenommen werden könne.

Cap.

Cap. III.

Von den Jure contradicendi, welches denen Städten bey diesem einseitig beliebten Contributions-Modo zustehet.

Gleichwie nun in vorigem zur Gnüge demonstriret worden, daß der von E. E. Ritterschaft einseitig projectirte Contributions-Modus weder die bisherige uralte Landes-Observance, noch auch einigen Schein der Billigkeit zum Grunde habe, sondern solchen gäntzlich entgegen sey; So wird auch nunmehro kein Zweiffel mehr übrig bleiben, daß man von Seiten derer Städte solchen zu widersprechen, die grössesteBefugniß habe. Denn wie es sonst aus gemeinen Rechten bekannt ist, daß auch einem jeden privato, wenn er in Auflegung und Repartition derer Steuren beschweret zu seyn vermeynet, deren Remedirung und Aenderung zu suchen berechtiget sey, ita, ut etiam ad unius instantiam reformari debeat matricula seu æstimum, cum intersit reipublicæ, ne ditiores opprimant pauperes, & ut æqualitas inter omnes servetur.

Klock. de Contribut. Cap. 17. n. 109. seqq.

So wird das jus contradicendi abseiten der Städte um so viel mehr gegründet seyn, da selbige in corpore ein Mittstand des Landes sind, und daher, gleichwie in andern Landes-Negotiis, also hauptsächlich auch bey Regulirung des Contributions-Modi zur Deliberation jederzeit mit gezogen worden. Welche denenselben gantz unstreitig zukommende Gerechtsame gewiß ohne allen Effect seyn würde,

wenn sie darunter ihrer Constatuum arbitrarischer Beliebung sich anjetzo schlechterdings submittiren, und von selbigen, wie viel, und auf was Art gesteuret werden solle, vorschreiben lassen müsten, oder auch ihre auf Recht und Billigkeit gegründete Befugnisse nicht in gleiche und mehrere Consideration, als ihrer Mittstände aus lauter particulairen Eigen-Nutz entspringende Propositiones gezogen werden solten; Allermassen denn auch nicht abzusehen ist, unter welchen Schein Rechtens denen Städten, wider ihren Willen dieser so gar beschwerliche Erben-Modus aufgedrungen werden könne, da nicht allein secundum communia Contributionum jura bekannt ist, daß deren particulaire Distribution denen Land-Ständen separatim, oder für sich zu reguliren jederzeit heimgelassen worden. Si enim fere ubique in Principum Imperii territoriis servatur, ut subditis relinquatur collationis modus, quem rite formare ipsorum potissimum, minus Superiorum inter est, quibus satis fit, ubi potiuntur eo, quod debetur, subditis vero tolerabilia sunt permittenda.

Mev. P. III. Dec. 216. n. 1.

Ideoque modus collectandi est de facultate cujusvis universitatis.

Klock. de Contribut. Cap. 17. n. 19.

sondern auch Dni Nobiles selbst in ihrem Anno 1718. publicirten Scripto von dieser Lande bisherigen Observance zugestehen, daß jeder Stand gewohnet sey sein Antheil nach dem unter sich selbst gebräuchlichen Repartitions-Modo auszumachen. Und ob gleich

gleich vor diesen, und ehe die Licenten in denen Städten eingeführet, wohl zu wünschen gewesen, wenn die vorlängst und öfters aufs Tapis gebrachte Regulirung eines gleichmäßigen und uniformen Modi Contribuendi in diesem Lande zum Stande gebracht werden können, so ist doch um deswillen, da dieses Negotium, hauptsächlich wegen derer Herrn Nobilium gar zu sehr auf ihre privata commoda gerichteten Absichten, so vielen Difficultäten unterworffen gewesen, nicht dahin zu schliessen, daß nunmehro invitis Constatibus dieser oder jener Modus pro uniformi gesetzet, und in solcher Qualität denenselben auch mit ihrer grössesten Beschwerung obtrudiret werden könne, da vielmehr auch hierinn die vorigen Zeiten das kundbahre Zeugniß gegeben, daß, wenn man zwischen Ritterschaft und Städten hierüber nicht einig werden können, hierunter keine Macht-Sprüche gegeben, sondern es entweder bey dem alten einmal recipirten Modo gelassen, oder auch das der Landes-Herrschaft eingewilligte totum in partes dividiret, und einem jeden Corpori ein gewisses billiges subdividirendes Quantum nach dem Fuß voriger Jahre assigniret worden; als welches denn auch jetzo allerdings in Obacht genommen, und, da es nicht möglich gewesen, super alio Modo cum Civitatibus zu deliberiren, dieselben vor der Hand, und bis mit Approbation der gnädigsten Landes-Herrschaft ein ander Modus ausgefunden, bey dem daselbst bisher gebräuchlichen Modo gelassen, und nicht, iis plane inauditis, ein neuer sonst gantz ungewöhnlicher Modus ihnen aufgebürdet werden sollen; am allerwenigsten aber

 ein

ein solcher, darüber notorie allbereit in denen Kayserlichen allerhöchsten Gerichten lis pendens ist, nachdemmahlen ja unstreitig zum allergrössesten Despect der ergangenen Kayserlichen Processen und Inhibitionen gereichen würde, in maximum litis appellationis & futuræ sententiæ præjudicium, ex proprio ingenio die normam Contributionis also einzurichten. als sie auch bey der aller favorablesten sententia definitiva nicht besser für sich erwarten können; Dergleichen Unternehmungen für nichts anders, als offenbare Attentaten anzusehen sind, deren man sich, wenn auch sonst keine andere Ursachen vorhanden wären, dennoch ob solum appellationi Cæsareæ debitum honorem billig enthalten sollen; Abseiten derer Städte aber würde gewiß ein gar schlechtes Ansehen haben, wenn selbige dieses alles also über sich ergehen, die durch ihre kostbahre Processe uud Appellationes bisher noch in salvo gesetzte Jura mit einmal fahren, und sich nun ohne weitere Resource auf die Spitze ihres gäntzlichen Ruins setzen zu lassen schuldig seyn müsten.

Wolte man hiebey Civitatibus etwann vorwerffen, daß selbige bey dem Anno 1721. verkündigten Land-Tage auf ergangene Citation nicht erschienen, folglich in pœnam non comparitionis, was absentibus iis, beschlossen worden, sich gefallen lassen müsten; So ist es zwar an dem, daß Domini Nobiles die Abwesenheit derer Städte sich insonderheit zu ihrem Vortheil dienen lassen, und dannenhero ihr eigentliches Tempo dabey gefunden, nemine contradicente, mit oft berührten beschwerlichen Erben-Modo durchzudringen; Es wird aber eine

ne andere Frage seyn: Ob solches mit Fug Rechtens also geschehen können? darinn sie denn wohl schwerlich bey einigen unpassionirten Beyfall finden werden, in Betracht man an Seiten der Ritterschaft um deßwillen, daß Civitates dem zur Regulirung der Contribution angestelleten Convent nicht beywohnen können, solches auch der Zeit angezeiget haben, im geringsten kein Recht erlanget, denen absentibus duriores conditiones, als sie bisher gehabt, zu obtrudiren, und alles zum Nachtheil ihres Constatus, hingegen zu ihrem eigenen Vortheil einzurichten, angesehen der sonst in Comitiis absentiæ Statuum beygelegte Effectus nicht auf dergleichen negotia, quæ ad plures non ut ad Collegium sive corpus, sed ut ad singulos pertinent, dergleichen die inter singulos provinciæ Status zu machende Repartition und jeden aufzulegender Contributions-Modus gewesen, extendiret werden kan, sondern gleichwie sonst, also auch hier denen Abwesenden effectus absentiæ ordinarius angedeyen muß, ita, ut actus absentibus aliis factus, inter præsentes quidem valeat, sed absentibus non præjudicet.

Brunnem. Consil. 53. n. 48.

Gleich denn auch auf die von denen Städten desfalls tempestive geschehene Protestation und Contradiction billig einige Reflexion genommen, nicht aber solcher zuwider, mit einseitiger und lediglich in pœnam quasi absentiæ zum Præjudiz und Prægravirung derselben eingerichteter Contributions-Regulirung verfahren werden, und solchergestalt, was man aperto Marte zu obtiniren niemahlen vermö-

gend gewesen, gleichsam hinter ihren Rücken, & iis inauditis atque indefensis zu erschleichen bemühet seyn sollen, als welches Betragen gewiß nichts anders, als ein Indicium malæ causæ nach sich ziehen kan. Solchemnach bleibet denn das denen Städten hierunter zustehende jus contradicendi allerdings fest gegründet, und wann selbigen dabey weiter die wahre Unmöglichkeit beytritt, dergestalt, daß keine eintzige Stadt in Mecklenburg vermögend ist, die Steur der Maasse und Art, wie solche gefordert wird, auch nur einige wenige Jahre aufzubringen, sondern bey deren Continuirung ohnfehlbar gäntzlich desoliret, und wegen Unerträglichkeit der denen Bürgern aufzulegenden Lasten, von diesen entblöset werden wurden, so kan ihnen von niemand verdacht werden, wenn sie selbigen entgegen zu treten auf alle Weise bedacht seyn müssen, da ihnen sonst das eine injustitiæ genus, wovon Cicero schreibet Lib. I. de Officiis: Duo sunt injustitiæ genera, unum eorum, qui inferunt, alterum eorum, qui, si possunt, non propulsant injuriam; add. Con. non inferenda C. 23. Qu. 4. gar füglich möchte zu imputiren seyn.

Wann auch a Dominis Nobilibus hierunter einige Politische Considerationes in Obacht genommen werden wollen, so würde sich ohn Zweiffel finden, daß dergleichen Prægravationes Civitatum mit der Zeit ohnfehlbar per indirectum zu ihrem eigenen Nachtheil gereichen müsten, allermassen, gleichwie in einem corpore naturali, also auch in corpore politico, wenn man einem oder andern Membro zu nahe

he thun, und durch dessen Beleidigung die Activität benehmen wird, solches gewiß der gantze Cörper empfinden muß, und durch dergleichen Belästigung eines Membri für den andern nichts anders entstehen kan, als daß mit der Zeit solches aus aller Kraft gesetzet wird, und dann nachhero bey Ubernehmung der gemeinen Lasten nicht, wie sonst, denen übrigen Mit-Gliedern mehr beytreten, sondern diese sodann dasjenige wobey sie vorher gar nicht concuriren wollen, gantz alleine übernehmen müssen. Und was ist zur Erhaltung des Wohlstandes eines Landes wohl dienlicher als daß unter dessen gesamten Ständen einige beständige Harmonie conserviret, in allen auf das gemeine Beste hauptsächlich reflectiret, und so wohl des einen, als des andern Land-Standes Flor und Aufnehmen gesuchet und cultiviret, auch sowohl Bürger als Bauer bey ihrer Nahrung und Gedeyen erhalten werde; Was ist aber diesem allen wohl mehr entgegen, als wenn ein jeder nur für sich sorgen, das privatum dem publico commodo vorziehen, und dergestalt mittelst eines oder des andern Standes-Erhöhung den andern gäntzlich unterdrücken will. Städte haben dieses der unpartheyischen Welt durch öffentlichen Druck bekannt zu machen keinen Umgang nehmen können; und wie sie sich derselben rechtlichen Beyfall versichert halten, so müssen sie das übrige bey ihrem jetzigen Bedruck GOtt zu der Zeit anheim stellen.

Beylagen.

Lit. A.

Von GOttes Gnaden, Johanns Albrecht, Ulrich und Georg, Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc.

EHrsamen lieben getreuen. Nachdem auf jüngst gehaltenem Land-Tage zu Wißmar durch gemeine Stände unserer Landschafft von Prælaten, Ritterschaft und Städten aus nothwendigen Ursachen die Zeit alda furgetragen, einträchtiglich zugangen und bewilliget worden ist, uns auf jetzt nehest kommenden Lucien-Tag, zween gantze Landbethe, nemlich von einer Hufen zwo Marck, vom Hause zwen Gulden, von einer Buden ein Gulden, zu entrichten lassen, und Wir bedacht unser Innehmer ufm Tag Lucie schiersten, an einem jeden Ort zu schicken, und die einfürdern zu lassen; So ist derowegen unser Begehren mit Ernste wollet bey euch vom Predigstuhl und sonst öffentlich abkunden lassen, daß die euren geschickt seyn wollen, auf Lucie nechstkünfftig solche zween gantze Landbethe gedachten unsern darzu verordenten Innehmern getreulicher Weise zu entrichten, und solchs nicht anderst halten. An dem thut Ihr unser zuverläßige Meynunge. Datum zu Stargardt am Tage omnium Sanctorum, Anno 1548.

Den Ehrsamen unsern lieben getreuen Bürgermeistern und Radtmannen unser Stadt Parchim.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Collat. Parchim, d. 11. Sept. 1723.

Daß

Daß gegenwärtige Copey mit seinem wahren mir vorgezeigeten Originali wörtlichen Inhalts concordire, solches bezeuge mit meiner eigenhändigen Abschrifft und meinem gewöhnlichen Pittschafft Ich

Joachim. Laurentz. Mann, Publ. Cæsar. & immatr. Notarius.

(L.S.)

Lit. B.

EXTRACT.

Aus dem Contributions-Edict vom 15. Sept. 1623. 25. Maji Ao. 1624. und 19. Jul. 1625.

Von jeder Wispel hartes Korn Parchimer Maasse, nach der Einsath aller zu ihren sitzen nicht allein, sondern auch neuangelegten und erweiterten Acker-Wercken nichts ausgenommen, davon anderthalben Gülden.

Von einem Wispel weiches Korns achtzehen Schilling.

Von stehenden harten Kornpechten vom Wispel zwölff Schilling.

Von weichen Kornpechten vom Wispel sechs Schilling.

Von Geldpechten den zehenden Pfennig.

Die Bauren von jeder Hufe Landes zween Gülden.

Bürger und Einwohner in den Städten, von jedem Hause drey Gülden. 2c.

EXTRACT.

Aus dem Contributions-Edict vom 3. Dec. 1626.

Von jeder Wispel hartes Korns, als Weitzen, Rocken und Gersten, von der dieses 1626. Jahrs schon eingearndten Saat, gibt einen Gülden, zwölff Schilling.

Habern und Buchweitzen, der Wispel achtzehen Schilling.

Stehende harte Kron, Mühlenpechte, auch Matten-Korn, der Wispel achtzehen Schill.

Weiche Kornpechte, der Wispel neun Schilling.

Bürger in den Städten zu diesem mahle von einem vollen Erbe, vier Gülden zwölff Schilling.

Von einem halben Erbe zwey Gülden sechs Schilling.

Bauren von jeder Hufe zwey Gülden ꝛc.

EXTRACT.

Aus dem Contributions-Edict vom 17. Decemb. 1627.

Vom Wispel hartes Korns, als Weitzen, Rocken, Gersten und Erbsen, Parchimer Maasse, so viel im Herbst des 1526. und in dem Vor-Jahr des 627. Jahrs ausgesäet 15. Gülden.

Von einem Wispel weiches Korns, als Habern und Buchweitzen, 7. Gülden, 12. Schilling.

Stehende harte Korn- und Mühlen-Pechte, von jedem Wispel 3. Gülden.

Wei-

Weiche Korn-und Mühlen-Pechte 1. Gulden 12. Schilling.

Geld-Pechte, Hewer-Gelder, als Kupffer-Hammer-Walck-Papier-und andere Mühlen, Glaß und Schmeltz-Hütten, von jedem Hause hundert zehen Gülden.

Ein Baur und Hülffener insgemein, so wohl J. F. G. Empter, als der Ritterschafft und Städte, Bürger und anderer Geistlichen und Weltlichen Standes Unterthanen, so noch nicht gantz ruiniret und wüste, von einer jeden Hufe Landes 5. Gülden 2c.

Collat. Parchim. d. 15. Nov. 1713.

Daß diese Extracte mit denen mir producirten gedruckten Originalien wörtlichen Innhalts concordiren, solches bezeuge Ich

Joachim. Laurentz. Mann. Publ. Cæs. & immatric. Notarius, m. m.

(L.S.)

Lit. C.

WIr Johann Albrecht und Ulrich Gebröder von Gottes Gnaden, Hertogen tho Mecklenborgk, Fürsten tho Wenden, Grafen tho Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, Bekennen mit dißem unserm Brefe vor Jedermännigliecken; de ene sehen, hören, edder lesen, vor uns und unsere unmündigen Bröder, Erven und Nakamen; nachdem vnsere gemene Landstede vnsers Fürsten-

do-

domes tho Affleggung unser beschwerlichen schulde, viff Jahr eine dobbelte Land-Bede, und von jeglichem Drombt Moltes, so in den Steden thor Möllen gebracht werd, Enen Gulden, na dato dißes Breves, to geven gewilliget und angenommen, Welches wy enen unsern Land-Steden danckbar, mit Erbeding, solckes kegen desülvigen semptlich und sonderlich in und mit allen Gnaden zu beschulden; derhalben gereden, versprecken und laven wy by unsern Fürstlichen Ehren und Treuwen vor unß und unsere unmündige Bröder, Erven und Nakamen, alse dat, wann na uhtgange der viff Jahren, na dato disses Breves, wann de angegevene Schulde vermahl hundert dusend, säven und Achtentig dusend und dreyhundert Gülden dardorch betalet und entrichtet worden sin, welche Summam die Landschafft tho betalen gewilliget und thogesecht hefft, desulvigen unsere Land-Stede mit solcker dobbelden Land-Bede und Moltziese hernamalß und in allen to kamenden tiden nicht mehr beschweren, sondern desülvigen upheven und damit gnedig verschonen willen. Wie willen ock durch unsere ernstlicke Mandat obgedachte unsere gemeine Land-Stede tho eren börgerlichen Freyheiten und voriger Nahrung wedder bringen, dat Berbrauen dem Adel und Buren, und alle andere Kopmans Handlung und Handwercker up den Dörpern, ock dat Vehdriven uterhalb Landes und andere Unrichtigheiden, de to verderve der gemenen Land-Stede reycken, alles vermüge unser upgerichten und publicirten Land-Ordnung endlich abschaffen, und de Averträder durch gebröckliche mittel in straffe nehmen laten, und

und heben tho ohrkunde von uns, und unsere unmündige Bröder, Erven und Nakomen, unsere Ingesegele don hengen nedden an diesen Breff, de gegeven und geschreven ist tho Güstrow am Sonntage na Petri und Pauli, im Fefftein hundersten und darna im viff und vefftigsten Jahre 2c.

(L. S.)

Collat. Parchim
d. 15. Nov. 1723.

Concordat, id quod attestor.
Joachim. Laurentz. Mann.
Publ. Cæs. & immatr. Notarius m. m.

(L. S.)

Lit. D.

EXTRACT.

Aus des Herrn Hertzog von Friedlands Proposition vom 20. Ang. 1628.

Neß wollen Hochermeldte J. F. G. die anwesende Landstände von der Ritterschaft und Städten nochmahls väterlich ermahnet haben, deß gantzen Landes und auch ihr eigenes hierunter versirendes interesse reiflich zu erwegen, und sich eines auskömlichen modi, wie die specificirte 600. Pferde und 6000. Mann zu Fuß bequeme Unterhaltung und Monatlich besoldet werden können, zu vergleichen. Wobey J. F. G. dero gehorsamen Ritter- und Landschaft gnädig hiemit andeuten wollen, daß J. F. G. keinen bessern modum Contribuendi zu seyn erachten, dadurch der eine für dem andern, der Arme für dem Reichē nicht prægraviret werde, als daß al-

alle Güter in taxt gebracht, und davon der hunderste Pfenning entrichtet werde.

EXTRACT.
Aus Ritter- und Landschaft Antwort vom 21. Aug. 1728.

DEn modum Contribuendi betreffend, wird zwar der hunderste Pfenning von J. F. G. fürgeschlagen: ob nun wohl solcher modus dem ersten ansehen nach eine æquität auf sich haben möchte, weil dennoch zu diesen Zeiten die Güter, bevoraus die Lehne und Häuser in Städten, so durch viele marchen und Durchzüge verderbet, in einen gewissen in Contributionibus billigen und paßirlichen taxt beschwerl. zu bringen; Als werden J. F. G. ungnädig nicht vermercken, daß wir solchen modum verbitten, und einen andern Weg, dadurch oben J. F. G. für gesetztes Ziel zu erreichen, zur Hand zu nehmen bitten müssen, darzu wir nun zweyerley media für der Hand finden, 1.) daß entweder der alte modus Contribuendi vff Saeth, Huffen, und was dem anhängig, reassumiret, oder auch in omnem eventum daß gewisse licenten, wie man sich deren zu vergleichen, angeleget werden.

Collat. Parchim d. 15. Nov. 1723.

Daß diese beyde Extracte mit dem Land-Tags-Protocoll. de an. 1628. den 20. und 21sten Augusti verbotenus gleichstimmig seyn, bezeuge hiermit Ich

(L.S.)

Joachim. Laurentz. Mann
Publ. Cæsar. & immatr.
Notarius m. m.

Lit. E.

Lit. E.

EXTRACT.

Aus dem Steur-Edict vom 16. Novembr. 1672.

Von GOttes Gnaden Wir Christian Ludwig, und Gustaf Adolph, Gevättere Hertzoge zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, Fügen allen und Jeden unsern Amtleuten und Verwaltern, Küch-Meistern, Richtern und Räthen in den Städten und sonst allen Unsern Unterthanen und Verwandten insgemein, nebenst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses hiemit zu wissen. Nachdem Wir auf dem, im verwichenen 1671ten Jahre nach Stern-Berg ausgeschriebenen, und daselbst gehaltenen Landtage, E. E. Ritter- und Landschaft die schuldige Creys-Steur, nebenst der Gebühr zur Reichs-Hülffe, einhalts, deß im selbigem Jahre, unter sämtlichen des löblichen Nieder-Sächsischen-Creyses Ständen beliebten Schlusses, zu einmal, vermöge der Landes-Recesse, rechtmässig verkündigen lassen, so solte uns zwar nichts liebers gewesen seyn, denn daß ermeldte Unsere R. und Landschaft strack anfangs auf berührten Land-Tage bey gemeiner Berathschlagung wegen eines gewissen modi, wornach die Creyß-Collecten zusammen gebracht werden mögten, zu Unser gnädigsten approbation sich hätten heraus, und nicht durch wenige wiedersetzliche Unterthanen, der so einhellig bewilligten Creyß-Hülffe halber wieder alles Vermuthen, auch jemahl bey

bey R. und Landschaft Antecessorn erhörten Exempeln gar zur Verwiederung verleiten lassen, daher auch aus den eigentlichen zu Aufbringung der Collecten in den Landes-Satzungen angewiesenen Weg selbst verschliessen wollen: Wann aber die eingewilligte Creyß-Hülffe ihrer Eigenschaft, den Reichs-u. Creys-Abschieden, auch gemeinen durchgehenden Rechten nach, durch solche Wiedersetlichkeit nicht aufgehalten werden kan, und zu derselben Continuation, wie auch zu Erstattung Unsers E. E. R. und Landschaft bereits zugleich auf oberwehnten Sternbergischen Landtage verkündeten, und nunmehr vermög annoch neulich eingelauffenen allergnädigsten Kayserl. Monitorii würcklich aufbringenden Contingens an der von Löbl. Nieder-Sächsischen Creyse bevorstehender Extraordinair-Reichs-Verfassung übernommenen Reichs-Hulffe über die allein bishero zum Theil eingeflossene Creys-Steuer eine fernere Anklage erfordert wird, als sind wir genöthiget, zu herbeyschaffung solcher Anlage gegenwärtiges Edict, nach dem Fuß, welchen E. E. R. und L. selbst von geraumer Zeit her am besten so wol bey Reichs- und Creyß- als Land-Steuern zu practiciren, Uns vorgeschlagen, worauf wir bey vorigem Edicto nichts minder unser Absehen gerichtet gehabt, aus der von Landes-Obrigkeit wegen, und vermög der Reichs-Satzungen, auch aller andern Rechten zustehenden Macht, hiemit öffentl. publiciren zu lassen. Setzen demnach, ordnen und wollen gnädigst daß hierbey vier Classen u. Ordnungen auf nachfolgende Maße inacht genommen werden sollen.

Und

Und gehören zum ersten Stande, alle &c.

Dann folgends die von Adel, und andere Land-begüterte, Adeliche Wittwen und Jungfrauen &c. &c.

Collat. Parchim d. 15. Nov. 1723

Daß gegenwärtiger Extract mit dem mir vorgezeigeten gedruckten Original wörtlichen Inhalts concordire, solches attestire hiermit

Joachim. Laurentz. Mann.
Publ. Cæs. & immatr. Notarius,
m. m.
(L.S.)

Lit. F.

PROTESTATIO.

J. F. G. Herren Adolph Friederichs, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. wegen des Modi Contribuendi, so aufm Land-Tage zum Sternberg den 9. Octobris Anno 1634. der Ehrbaren Ritter- und Landschaft übergeben.

DEr Durchlauchtiger und Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Adolph Friedrich, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Gräfe zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, unser Gnädiger Fürst und Herr setzet ausser Zweiffel, es werden S. F. G. Erbare getreue Ritter- und Landschaft dero Landes-Fürstliche Väterliche Vigilantz und Sorgfalt, die Sie vor die Wohlfahrt

farth des gemeinen Wesens, sonderlich aber Ihrer von GOtt verliehenen und anbefohlenen Lande und Leute jeder Zeit, bevorab aber bey diesen gefährlichen Läufften und Nöthen getragen, auch bey maturir-und Beförderung dieses angestelleten Land-Tages in der That selbsten erwiesen, gnugsam verspüret und vernommen haben, wollen darvon lieber Ihre darbey geführte Actiones und das Werck selbsten reden lassen, als überflüßige remonstration thun, hätten aber nimmermehr muthmassen und sich versehen können, daß deroselben von theils der Ritterschaft mit so gar unziemlichen und unbilligen Postulatis und Zumuthungen wegen des Modi contribuendi solte begegnet, und Ihro aufgedrungen werden wollen, wider ihr Christliches Gewissen, Landes-Fürstliche Hoheit und Authorität, auch alle Recht und Billigkeit einen unbilligen zu Unterdrückung der Armuth von denselben vorgeschlagenen und in diesen Landen nie hergebrachten Modum contribuendi wider dero Willen zu placitiren und einzuführen. J. F. G. wollen von der Billigkeit des vorigen in GOttes Wort, der gesunden Vernunft und allen Rechten und Reichs-Constitutionen wohlbegründeten Modi per æs & libram vor dieses mal nichts reden, angesehen sie deswegen dero viel geliebten Herrn Bruders F. G. so schrifft-so mündlich gnugsame remonstration gethan, auch solches dero Ritter-und Landschaft communiciren und verlesen lassen, sondern wollen nur dieses kürtzlich wiederholen, daß derselbe, auf vorhergegangene reiffe deliberation, bey den J. J. F. F. G. G. mit einhelliger Zustimmung

aller

aller Ihrer Adelichen und gelahrten Räthe, als Christlich und billig befunden und publiciret, auch zu Malchin auf dem Land-Tage wiederholet, auch von der Ritter- und Landschaft acceptiret, und um Abschaffung deren bey eingeschlichenen Mißbräuche gebethen worden. Nicht weniger haben beyde J. J. F. F. G. G. bey diesem Land-Tage sich in ihrer der Ritter- und Landschaft beschehenen Proposition verglichen, und unter andern pro capite & materia consultandi & tractandi vortragen lassen, was sie bey angeregten billigen modo contribuendi zu erinnern, solches an- und vorzubringen, und gehöriger remedirung zu gewarten. Es ist aber solches nicht einmal zur Hand genommen, vielweniger J. J. F. F. G. G. einer unterthänigen Antwort, wie gleichwohl dero, als ihren Landes-Fürsten und hohen Obrigkeit, Respect und ihre Pflicht und Schuldigkeit erfordert, und ihnen wohl angestanden, gewürdiget, sondern gleich von etlichen wenigen eigennützigen ein neuer gantz unbilliger und unchristlicher Modus auf die Bahne gebracht, und unerachtet sämtlicher Land-Räthe, einen ausgenommen, vieler von der Ritterschaft, auch der sämtlichen Land-Städte billigmäßiger Contradiction und Erinnerung tumultuarie behauptet in ein vermeintes Conclusum gebracht und J. J. F. F. G. G. beyderseits übergeben worden.

Ob dann wohl obangeregte wenige von der Ritterschaft, welche den neuen unbilligen modum zu ihrem Vortheil angegeben, und bey den andern durchzubringen sich unterfangen, J. F. G. vielgeliebten Herren Bruders F. G. mit ungleichen,

theils auch mit unerfindlichen Berichten, gleichsam wäre von Ritter- und Landschaft bey diesen Land-Tags-Tractaten die Mißbräuche des vorigen Modi abzuschaffen, gnugsam versuchet worden, sie dennoch die Hände bey sich nieder fallen lassen müssen und darinnen keinesweges fort kommen, da sie doch nicht einmal davon einen Anfang gemachet, noch das Werck angegriffen, auf ihre Seite gebracht, und daneben J.J. F. F. G. G. beyderseits imprimiren wollen, daß, wann ihnen in diesem ihren kundbarlich unbilligen modo nicht solte deferiret und gewilliget, daß solches wieder die Reversalen (darinn doch diese Prætension in Anlegung der Reichs- und Crävß-Steuren mit keinem Worte zu finden) auch ihnen selbst vorgebildeten von Ihrer Hertzog Adolph Friedrichs F. G. nie eingestandenen Herkommen wäre, und sie derwegen davon nicht abstehen könten; So haben doch J. F. G. solches und was sonsten weiter vorkommen, mit gnugsamen Grunde stäthlich wiederleget, guter Hoffnung: Dero Herren Bruders F. G. würden Jhro in diesem billigen und Christlichen Proposito Beyfall geben und neben Jhro die von der Ritterschaft dahin angewiesen haben, nach besage der beyderseits beliebten Proposition die Mängel und Gebrechen des vorhin allerseits placidirten Modi anzuzeigen, und darauf gehörige Resolution zu erwarten. Als aber sie Hertzog Hanß Albrechts F. G. auf ihre Meinung bestanden, haben J. F. G. nicht unterlassen mit fernern beweglichen durchdringenden Motiven und Rationibus die Unbilligkeit solches neuen Modi vor Augen stellen, und S. F. G. freundbrü-

brüderlich ersuchen und bitten zu lassen, nach besage dero zu Malchin ertheilten resolution und bey jetzigen Land-Tage beschehener Proposition die Mängel und Gebrechen des vorigen Modi, darum auch R. und L. selbst zu Malchin gebethen, vor die Hand zu nehmen, und zu setzen, ob solche also gethan und bewandt, daß denselben keines weges abzuhelffen, auf welchen Fall Ihro Hertzog Adolph Friedrichs F. G. geschehen lassen könten, daß von der R. und L. ein ander billiger und J.J. F.F. G.G. annehmlicher Modus vorgeschlagen, und zu deren ratification und Beliebung gehorsamlich gestellet würde, darbey J. F. G. sich dann freundbrüderlich, und aller unweißlichen Gebühr nach zu erweisen anerbothen. Es sey aber dero Herrn Bruders F. G. vor wie nach, bey voriger Meynung verblieben, und den 4. dieses von hier nach Güstrau verrücket, Ihro Hertzog Adolph Friedrichs F. G. aber in loco allhier verblieben, guter Zuversicht, S. F. G. würden etwann den Montag sich wieder anhero begeben, und der Endschaft dieses Land-Tages abgewartet haben, welches aber nicht geschehen, sondern haben S. F. G. dero Räthe, doch ohne Vollmacht, etwas schließliches zu tractiren, sondern nur ad referendum anzunehmen, abgeordnet.

Demnach aber Ihro Hertzog Adolph Friedrichs F. G. verspüret, daß auf solche Weise nur die Zeit verlohren, vergebliche Unkosten angewendet, und nichts fruchtbarliches geschlossen und abgehandelt werden könte, haben sie, damit ja nichts an ihr mögte desideriret werden, ein gar beweglich freundbrüderlich Schreiben an S. F. G. abgehen lassen,

 und

und dieselbe gantz inständig und freundbrüderlich angelanget und gebeten, sich wieder anhero zu erheben den angefangenen Land-Tags-Tractaten bis zu Ende beyzuwohnen, und keine hochschädliche Ruptur bey diesen ohne das sorglichen Zeiten für Augen schwebender Gefahr zu verursachen, ferner aber über bessers Verhoffen abschläglich beantwortet, und an dero abgeordnete Rahte sich gegen dieselbe zu erklähren, ob J. F. G. den vorgeschlagenen neuen Modum pure und præcise pro materia tractandi vor die Hand nehmen wolten, verwiesen worden. Nun haben Ihro Hertzog Adolph Friedrichs F. G. oftmahls bey wehrender Handlung contestiret und bezeuget, thun es auch nochmahls, daß sie in ihrem Christlichen Gewissen den vorgeschlagenen Modum nicht billigen, auch ohne Abbruch und Eingriffe in ihre hohe Regalia, und von dem Allerhöchsten anvertraueten Landes-Fürstlichen Amts Deroselben, und Ihrer Fürstlichen Posterität zu unleydlichen Præjudicio etlichen wenigen von der Ritterschaft, so ihrem eigenen Nutzen suchen, ein solch unziemliches, und von Landsassen und Lehnleuten gegen Ihre Landes-Fürsten nicht leichtlich erhörtes Beginnen und Zumuthen nicht belieben und gutheissen können, wüsten es auch vor GOtt, der Erbaren Welt und Ihren Fürstlichen Nachkommen nicht zu verantworten, finden auch, wenn sie denselben eigendlich ansehen und beleuchten, gantz nichts dabey, so der Billigkeit und Land üblichen Herkommen ähnlich, darauf man tractiren und handeln könte, in Ansehung wieder die unlaugbare Observanz dieses Landes, vor erst der Land-

beguter-

begüterten Sitz und Acker-Bau von dieser hochnöthigen Rettungs-Anlage gantz eximiret, und die Last allein auf die arme Bauren nach den Pflügen ohne Unterscheid der Pflege und Gütigkeit eines jeden Ortes, Landes und sonsten eines jeden Condition geschlagen, auch dabey, ob einer vermöglich oder unvermöglich, beschuldet oder frey auf seinen Gütern sitzet, in keine Consideration gezogen. Ingleichen ist die Anlage auf die Bürger nach den Häusern, es habe der Einwohner etwas weiter in Vermögen oder nicht, Er habe gute oder keine Nahrung, Er habe darinn zu essen oder nicht, gantz unbillig, wieder GOtt und die Liebe des Nechsten, kan auch ohne gäntzlichen unausbleiblichen Ruin der armen Unterthanen, welche J. F. G. doch nicht weniger, als die reiche unvermügliche von GOtt zu billigmässigen Schutz und gleicher Aufsicht anvertrauet, nicht auf ein Jahr practiciret werden.

Dieweil dann, wie gemeldet, J. F. G. an dem vorgeschlagenen Modo nichts billiges befinden, so wissen sie darüber, als über lautere unbillige Dinge, keine Tractaten vorzunehmen, sondern beziehen sich nochmals auf die Contenta ihrer Proposition, und daß zuförders der R. und L. selbst eigenen, bey dem Malchinischen Land-Tage eingekommenen Desideriis und Bitte zu Folge, die Mängel und Gebrechen des vorigen Modi an Hand genommen und erörtert werden.

J. F. G. ist auch zu Ohren gekommen, welchermassen die wenige von der Ritterschaft, welche angeregten neuen unbilligen Modum durchzutreiben

sich bemühen, andern ihren nicht gnugsam informirten Mitgliedern und den gemeinen Hauffen zu persuadiren u. einzubilden sich unterstanden, gleichsam wäre der vorige billige Modus gantz nicht practicirlich, noch erklecklich und daß nach demselben, solle anders die Monatliche Contribution abgeführet, wol acht, ja 10. und 12. *Termine* und also Sechs von Hundert, ja mit einem Worte zu sagen, jährlich alle Intraden darzu gereichet und hergeschaffet werden müsten, wormit sie der Unberichteten Gemüther zu sich gezogen, und auf ihre Seite gebracht; Nichtweniger haben dieselbe ohne Grund vorgeben und spargiren durffen, als würde solches, wann J. F G. nicht gleich ihren unbilligen Vorschlägen deferirten, wieder die Reversalen, darinnen doch solches, wie oben gemeldet, nicht zu finden; Ihre Privilegia und altes Herkommen lauffen, und daß J. F. G. Sie darwieder beschweren wolten, der Intention mit solchen speciosis nominibus Ihren unbilligen Vorhaben eine Farbe anzustreichen, und damit den gemeinen Hauffen zu bewegen. Es ist aber J. F. G. mit solcher unerpfindlichen Beymessunge unrecht und zu nahe geredet und seynd dessen durchaus nicht geständig, kan auch von keinem Ehrliebenden Biedermann mit Wahrheits-Grund J. F. G. nachgeredet und beygemessen werden, sondern seynd nach wie vor Ihro getreue R. und L. bey dem Assecurations-Revers und habenden Privilegien, Freyheit- und Gerechtigkeiten Fürstlich zu schützen und zu handhaben gemeynet, Derowegen Sie auch wieder diejenige, so ein wiedriges spargiren und ausgeben, gehöriges Einsehen sich reser-

serviren und vorbehalten. J. F. G. Fürstliches Gemüthe und bishero seit Dero angetretenen Regierung geführte und führende löbliche und billige Actiones bezeugen viel ein anders, können auch nicht ersinnen, wo doch solche Privilegia mögten herkommen, vermittelst deren die Unterthanen Ihre von GOtt vorgesetzte Landes-Fürsten und hohe Obrigkeit, zu Beliebung un-Christlicher und unverantwortlicher Vorschläge zu nöthigen Recht u. Befugniß haben solten. Privilegia müssen der Billigkeit und Christlichen Liebe zuwieder nicht angezogen, und gebrauchet werden, sonsten wären sie Pestis & venenum Reipublicæ, und nutrimentum injustitiæ & iniquitatis. Immassen S. Hertzog Hanß Albrechts F. G. selbsten zu Malchin sich gleiches Inhalts gegen R. und L. erklähret, daß sie vff solchen Fall aus Landes-Fürstlicher Hoch- und Obrigkeit billig darinn zu reden hätten, daß nichts wider die Billigkeit verhänget, sondern alles vff eine durchgehende Gleichheit gerichtet werden müste. Uber das, wann schon, den Fall also gesetzet, ein einhelliges Conclusum, nemine plane discripante, von R. und L. gemacht und verhanden wäre, dennoch weil alles zu beyder J. J. F. F. G. G. gnädige Ratification stehet, und so lange dieselbe von beyden J. J. F. F. G. G. immassen allhie an Seiten Ihrer Hertzog Adolph Friedrichs F. G. so Ihres Christl. Gewissens und hierunter versirenden hohen *Præjudit*z und Fürstl. Hauses Interesse halber solchen unbilligen Modum nicht genehmhalten können, zu befinden, nicht erfolgete, das Conclusum ohne Effect seyn und verbleiben müste.

Demnach dann mehr hochgedachtes Hertzog Adolph Friedrich F. G. die Billigkeit vff Ihrer Seiten haben, auch alles gethan, was zu Erhaltung Brüderlicher Liebe und Einigkeit dero menschlich und müglich gewesen, und erdacht werden können, und nach dero vielgeliebten Herrn Bruders F. G. Abreisen etzliche Tage mit grosser Gedult diesen Land-Tages-Tractaten ausgewartet, und deren guten Ausschlag verhoffet, S. F. G. aber vff Ihre Meynung pure bestehen, und wieder anhero sich zu erheben gantz abgeschlagen, so können Ihro Hertzog Adolph Friedrichs F. G. weiter nicht kommen.

Protestiren und bezeugen hiemit vor GOtt und dero getreuen Ritter- und Landschaft, auch Männiglichen, daß sie an allem Unheil, so daraus entstehen, J. J. F. F. G. G. oder Landen und Leuten zuwachsen mögten, gantz unschuldig seyn, und denjenigen eigennützigen wenigen Leuten, so um ihres Privati die Unbilligkeit durchzutreiben sich unterstehen, gegen welche J. F. G. gebührende ernste Ahndung sich vorbehalten, zuzuschreiben, wollen auch hiemit allen von der Ritter- und Landschaft so wol Schwerinischen als Güstrauischen Theils ernstlich anbefohlen, und eingebunden haben, weil das Regale der Contribution beyden J. J. F. F. G. G. vermöge der Brüderlichen Erb-Verträge nach wie vor gemein verbleiben, und sie in hoc Passu nicht weniger, als in andern in Gemeinschaft gelassenen Stücken J. F. G. so wohl als dero Herren Bruders F. G. verpflichtet, und vff einseitige Anschaffunge und Mandata zu pariren nicht schuldig, daß sie in diesen und andern Gemeinen Geist- und Weltlichen

lichen Sachen den brüderlichen Erb-Verträgen, und ihnen ertheilten Reversalen zuwider, zu keiner absonderlichen Contribution und Anordnung sich verstehen, und dadurch die brüderliche Verträge und Assecurations-Revers, als das Fundament J. J. F. F. G. G. Erb-Theilung und gantzen Fürstlichen Staats aufheben, bey Verlust aller Ihrer Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, so sie von J. F. G. dero Löblichen Vorfahren und gantzen Fürstlichen Hause Mecklenburg haben und erhalten, auch so lieb einem jeden ist, J. F. G. Ungnade und andere rechtliche Straffe und Ahndung zu vermeiden, sondern auch bis und so lange Ihro beyderseits F. F. G. G. mit einer Erbaren R. und L. eines andern billigen und Christlichen Modi einhellig sich vereinbahret, und entschlossen, nach dem publicirten und bishero observirten modo contribuendi Ihre schuldige Gebühr nach wie vor einbringen, und dadurch von J. J. F. F. G. G. dero Landen und Leuten alles Unheil, besorgende Militarische Execution und was dieselbe mehr nach sich ziehet, abwenden, und sich also selbsten vor Schaden und Ungelegenheit hüten und vorsehen.

Welches J. F. G. zu Männiglichen Nachricht præstando allhie einwenden, und dero getreuen Ritter- und Landschaft anfügen, u. ernstlich befehlen wollen. Signatum Sternberg den 9. Octobr. An. 1634.

Concordat

Henricus Schreve, Not. publ. Cæs. & immatr. manu propria.

Collat. Parchim, d. 15. Nov. 1723.

Consonantiam copiæ attestor

Joachim. Laur. Mann, Publ. Cæs. & immatr. Notarius m. m. (L. S.)

Lit. G.

Lit. G.

EXTRACT.

Aus dem Contributions-Edict vom 16. Octobr. 1686.

Wir Christian Ludwig, von GOttes Gnaden Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, Ritter von Orden des Christlichen Königs.

Fügen nechst zu Entbietung unsers gnädigsten Grusses allen und Jeden unsern Amtleuten und Verwaltern, Küchmeistern, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten und sonst allen Unseren Unterthanen und Verwandten insgemein hiemit zu wissen.

Nachdem unsers Hertzogthums und Lande unumgängliche Nothdurfft, und obliegende præstationes erfordern, daß zu deren Abstattung von demjenigen was E. E. Ritter- und Landschaft aus unterthänigster Erkentlichkeit uns hiebevor zu Rostock, und anietzo weiter freywillig versprochen, das für dißmahl bewilligte quantum durch eine öffentliche Landes-Collecte beysammen gebracht werde, und dann vermittelst eines billigmäßigen modi solches werckstellig zu machen, wir uns eusserst angelegen seyn lassen, zu verschiedenen Dieten Unsere Ritter- und Landschaft, um ein gewisses Reglement, darnach die Steur zu colligiren zu erfinden, vorzuschlagen, und mittelst unser approbation fest zu stellen, anhero zwar convociren lassen, jedoch im Werck

Werck befunden, daß die Ritterschaft bey dem zu Rostock vorgekommenen modo bestanden, Deputati von den Städten aber Ihre an das Kayserliche Camer-Gericht dagegen eingewandte Appellation, ausgewirckte und insinuirte Inhibition Lang-jährige Unser Landes-Observantz und des neuen modi Ihnen unerträgliche, keine proportion noch Unterscheid zwischen vermögenden und unvermögenden haltende Unrichtigkeit beharrlich vorgeschüttet, so daß alles Zusprechen und adhortirens ungeachtet, zu keiner gütlichen Vereinigung zugelangen gewesen und beyde Theile unbeweglich in Contradictoriis bestehen geblieben, als haben bey solchen der Ritter- und Landschaft unter sich hegenden Miß-Helligkeiten, Wir uns gemüßiget befunden, weil die benöthigte Gelder zu Abwendung sonst bevorstehenden Schaden, Nachtheil und Verlusts schleunig einzutreiben, den sogenannten Rostocker modum zum Versuch, ob derselbe practicabel, und ohne Prægravation eines und andern Standes einzuführen, für dißmahl, ohne consequence, und Männiglichen an seinen Rechten ohne Schaden ergehen, und mittelst dieses offenen Edicts auszuschreiben zu lassen und lautet derselbe nach dem zu Rostock verfasseten project, und zwar in gedoppelten Triplo wie folget.

Collat. Parchim d. 15. Nov. 1723.

Daß dieser Extract mit dem gedruckten Original wörtlichen Inhalts concordire, solches bezeuge hiedurch Ich

Joachim. Laur. Mann, Publ. Cæsar. & immatr. Notar. m. m. (L. S.)

Lit. H

Lit. H.

Von GOttes Gnaden Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg 2c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Ehrsame, liebe getreue. Demnach Wir gründliche Nachricht gnädigst verlangen, wie viel bey vorigen Contributionibus ante Annum 1700. bey vielerley modis, und insonderheit bey dem Modo Contribuendi nach der Land-Bede, die Ritterschaft so wol als Städte und Domainen davon getragen haben, item ob die Ritterschaft jemahlen von Reichs- und Creyß-Steuren frey gewesen sey, und ex quo fundamento die Städte vermeinen, daß Sie keine höhere quotam zu andern Landes-Anlagen, als quartam übernehmen können, und Wir Uns denn gnädigst erinnern, daß Ihr von diesen allen gute Wissenschaft und Nachricht habet; Als committiren Wir Euch hiemit in gnädigstem Befehl, daß Ihr sothane Nachrichten mit Fleiß aufsuchen, und auf den 8ten künftigen Monats Januarii bey Euer persöhnlichen Uberkunft mit überbringen sollet, damit daraus mit Euch auch mündlich weiter conferiret u. gesprochen werden könne. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum auf unser Vestung Schwerin den 22. Decembr. 1710.

Ad mandatum Serenissimi proprium
Fürstl. Mecklenbl. Verordnete Præsident, Geheim-

heimte- und Räthe. Denen Ehrsamen, Unsern lieben getreuen, Beyden Bürgermeistern zu

(L.S.) Parchim.

Collat. Parchim, d. 14. Sept. 1723.

Consonantiam veri sui Originalis attestor

Joachim. Laurentz. Mann, Publ. Cæsar immatr. Notarius, m. m. (L.S.)

Lit. I.

Nachdem die Ehrbare Ritter- und Landschaft der dreyen Creyse des Hertzogthums Mecklenburg und dessen zugehörige Fürstenthümer zu dieser Zeit sich eines beständigen stets wehrenden modi contribuendi nicht vergleichen können, sondern zu Versuch auf ein Jahr sich eines modi contribuendi vertragen, jedoch mit dieser Condition, daß nach Verfliessung des ersten Jahres die Erbare Ritter- und Landschaft sich zusammen bescheiden, und ferner deliberiren solle, ob solcher Modus weiter continuiret, oder auf eine andere Art verändert werden solle. Und da alsdann sich befinden würde, daß solcher Modus der Erbaren Ritter- und Landschaft oder auch einem Stande allein, nicht länger annehmlich seyn würde, daß alsdann beyde Theile davon gutwillig abstehen, und sich eines andern bequemen und gleichmäßigen modi vergleichen sollen und wollen, und also dadurch kein Stand in einige Wege gefährt werden soll: Immassen Sie solches bey guten Trewen und Glauben versprechen, und zu beständiger Haltung zween dieser Recess verfertiget und von den anwesenden Herren Land-Räthen, wie auch der Ritterschaft und Land-Städten zu vester Haltung für sich und der Ritter- und Landschaft, und dann auch die Erbare

Deputirte der Städte Rostock und Wismar zur Wissenschaft, jedoch Ihnen und Ihren Obern und Eltesten, auch Ihren gemeinen Städten ohne Schaden, unterschrieben. Actum Rostock den 14. Aprilis Ao. 1621.

Hencke Reventlow myne Handt
David Reventlow meine egne Hand
Hencke Lützow manu propria
Gebharth Moltke manu propria
Gregorius Beverneſt manu propria
Vicke Moltzan manu propria

Joachimus Baleke, Bürgermeister von Parchim
Joachim Thomstorff, Bürgermeister in Neuenbrandenburg.
Martinus Gerdes, D. Bürgermeister zu Güstrow. manu propria
Jochim Quilitz, Bürgermeister zu Friedland manu propria
Barteldt Ritter, manu propria.

Nachdem die See-Städte Rostock und Wismar mit dieser Handlung principaliter nicht zu thun, besondern ihren gewissen Quotam geben; als haben Sie zum Gezeugniß allein dieses unterschrieben.

Wegen der Stadt Rostock Marcus Tanck, manu propria.

Wegen der Stadt Wißmar erklähren sich die Abgesandte, wie in vorberührten, die Ehrbare von Rostock gethan, und thun solches zum Gezeugniß allein subscribiren.

Michael Fuchsius Bürgl.

Col.

Collat. Parchim, d. 11. Nov. 1723.

Hanc copiam præsentem vero suo Originali conformem esse, attestor.

Joachim. Laurentz. Mann. Publ. Cæsar. & immatr. Notarius m. m. (L. S.)

Lit. K.

Urkund am Kayserl. Cammer-Gerichte ertheilter Decreten in Sachen. Mecklenbl. sämtlicher Land-Städten Contra Mecklenburgische Ritterschaft.

(*L. S.* Imperator.)

Wir Carl von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärnten, Crayn, und Würtenberg, Graf zu Tyrol

rc. rc.

BEkennen und thun kund Jedermänniglichen mit diesem Unsern offenen Kayserlichen Brief bezeugend, daß bey unserm Kayserlichen Cammer-Gericht desselben Advocat und Procurator der Ehrsam gelahrte Unser und des Reichs lieber Getreuer Johann Goy, der Rechten Doctor, in auswärts bemerckter Sachen am 11ten Martii, 15ten May und 26ten Septembr. Jüngsthin imo) unter-

thänigste Supplicam cum petito humillimo pro Mandato attentatorum Revocatorio, 2.) Fernerweit unterthänigst Supplication und Bitte pro Mandato antea humillime petito. 3.) Unterthänigste weitere Vorstellung mit Bitte samt Anlagen a num. 1. usque 13. & Lit. A. usque F. allerseits inclusive überreichet, darauf successive folgenden Inhalts Decreta erhalten habe.

Tenor Decretorum.

Mag Supplicant, ob er will, seiner Principalen Nothdurft, jedoch allein wider die beklagte Ritterschaft und in causa Principali Appellaten, auch nur so viel den bey diesem Kayserl. Cammer-Gericht in Apellatorio rechtshängigen punct des modi der Erbtheilungs-Steur und Contribution auf Ritter- und Landschaft unter sich und darbey dem Angeben nach intendirende Exemtion und Sublevation gedachter Ritterschaft von solchen oneribus betrifft judicialiter vorbringen. In Conf. 14. April. 1722.

Läst man es bey dem am 14ten April. jüngsthin ergangenen Decreto sub certis modificationibus ad Judicium remissorio und unter gleichmäßiger Beschrenckungen auch dieses weitern Ansuchungs halber bewenden. In Conf. 19. Maji 1722.

Läst man es bey denen den 14ten April. und 19. Maji jüngst ergangenen Decretis sub certis modificationibus ad Judicium remissoriis, wozu auch dieses Suchen verwiesen wird, nochmahlen bewenden. Inzwischen solle gedachte Ritterschaft erinnert seyn, ihrer seits nichts vorzunehmen, oder zu veranlassen, was der Cameral Litis-Pendenz in einigen we-

wegen verfänglich oder præjudicirlich seyn möge In Consilio den 26ten Sept. 1722.

Wann nun ermeldter Doctor Goy um Ertheilung eines beglaubten Documenti solchergestalt ertheilten Decreten geziemend angesuchet; Als ist ihm diese mit Unserm Kayserlichen Insiegel bedruckte u. bestärckte Urkund darüber heute dato ausgefertiget und mitgetheilet worden.

Geben in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar den Sechs und zwantzigsten Tag Monats Septembris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im Siebenzehn Hundert zwey und zwantzigsten, Unser Reiche des Römischen im Eilfften, der Hispanischen im zwantzigsten, des Hungarischen und Bohemischen aber im zwölften Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium

Wolffgang Ignatius Fries, Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter. m. p.

Johann Weißkirch, Kayserl. Cammer-Gerichts Protonotarius. m. p.

Concordantiam attestor ego
J. G. Trage, Notar. Cæsar. public.

Register.

C. Can-

C.

D.

E.

Heyd-

wie-

Spa-

W.



Nachstehende Druckfehler wolle man belieben zu ändern.

pag. 16. in not. l. 1. l. della Veneta, Ib. l. 15. l. *Sqvitinio.* p. 22. l. 18. l. Murciflo. p. 23. not. *** l. Condictische Krieg p. 32. l. 26. l. wie p. 49. l. 13. l. *Bantam.* p. 48. l. 20. l. *Bantam.* p. 49. in not. l. Saars p. 96. l. 11. l. des ancieaus p. 98. l. 21. l. sofola p. 109. l. 16. l. Slœpkens B*ardewickische*. p. 193. l. 15. l. waren, p. 199. l. 22. l. hat. p. 201. l. 12. l. B*odensee* p. 202. l. 15. l. dennoch p. 217. l. ult. l. Würtzberg. p. 223. l. 10. l. *Rauracern.* l. 17. l. *Helvetien.* p. 226. l. 27. l. nur alzu. p. 228. l. 18. l. Rauracer. p. 229. l. 29. l. ein heiliger Wald. p. 279. l. 13. l. bey der Tauffe. l. 14. l. Ertz-Hertzogin. p. 311. l. 1. l. *Loccenii.* p. 319. lin. pen. l. Agathias. p. 328. l. 23. l. *Waidewuth.* p. 349. l. Czecherod. p. 352. l. 1. *Gviscard*, l. 2. *Rollone*, Ib. l. *Collenut.* und *Gianzini* p. 3. 361. l. 18. l. besondern Rang p. 362. l. 17. sey nur Par. p. 381. l. *Casimir Freschot.* p. 416. l. 4. l. Heuteri l. 26. dele, Artfreyderi, l. 27. l. Bajoarici, l. 28. l. *Stemma Agilolfingicum.* p. 439. l. 10. l. von Metternich, Ib. l. 16. dele gegen.



